

Jahrbücher
des
Deutschen Reichs
unter

König Heinrich I.

Von
Georg Waiß.

Dritte Auflage.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1885.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

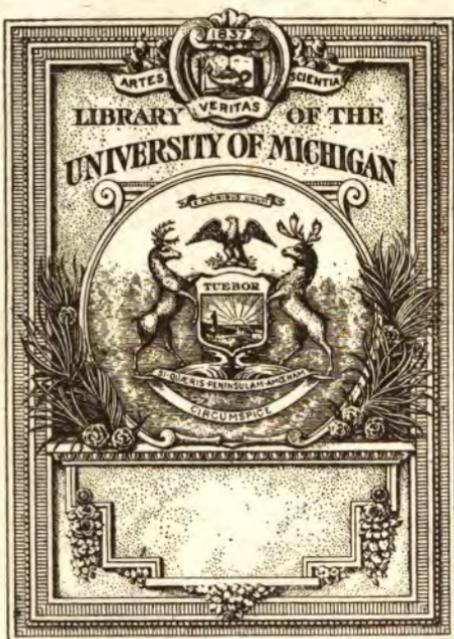
DD
138
.W14
1885

BUHR B



a39015 00025722 3b





DD
138
.W14
188

Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1885.

Jahrbücher
des
Deutschen Reichs
unter

König Heinrich I.

Von
Georg Weiß.

Dritte Auflage.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1885.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

026 5/856

Aus dem Vorwort zur zweiten Bearbeitung.

In dem Buch, welches jetzt ein zweites Mal ausgegeben wird, ist von dem was früher geschrieben wenig stehen geblieben. Ohne daß ich Anlaß gehabt hätte, die Auffassung von der Regierung König Heinrichs und den Zuständen des Reichs unter ihm in irgend wesentlichen Punkten zu verändern, und ohne daß, wie man hätte wünschen mögen, neues Material zur Erkenntnis dieser Zeit von erheblicher Bedeutung aufgefunden wäre, ergab sich doch die Möglichkeit, vieles vollständiger und richtiger zu ermitteln, als es früher gelingen mochte. Die Veröffentlichung fast aller hier in Betracht kommenden Quellenwerte in den Monumenta Germaniae historica, die wiederholte kritische Behandlung der bedeutenderen Momente in der Geschichte dieser Periode, manchmal auch die, wie ich urtheilen muß, unbegründeten und irre führenden Behauptungen, welche laut geworden sind, haben zu einer neuen Durcharbeitung des Ganzen Auforderung gegeben, die nur hie und da in den Anmerkungen und Excursen einiges von dem Alten beibehalten ließ.

In der Darstellung habe ich mich jetzt noch strenger als früher an die Folge der Jahre gebunden, die der Titel dieser Unternehmung verspricht. Mehr und mehr bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß für eine Arbeit, welche das ganze Detail der Begebenheiten untersuchen und feststellen will, dies wie die einfachste auch die zweckentsprechendste Form ist: Männer wie Leibniz und Muratori haben da Vorbilder gegeben, denen nachzustreben wir auch jetzt nicht gering achten mögen. Dabei wird es immer gestattet sein, das was sich in solchen Rahmen nicht fügt, namentlich die Betrachtung der inneren Verhältnisse, an angemessener Stelle einzuschalten. Weiter ausgeführt

327234

1. 2. 4-20-33 N16

ist gerade vorzugsweise dieser Abschnitt, und ich glaube hier ein deutlicheres Bild von der Regierung König Heinrichs gegeben zu haben, als früher diese oder andere Darstellungen gewährten.

Mit nicht wenigen der neueren Schriftsteller, die über diese Zeit gehandelt, befinde ich mich im Widerstreit, und ich habe geglaubt, einer Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansichten nicht aus dem Wege gehen zu dürfen. Es scheint mir zu der Aufgabe dieser Jahrbücher mit zu gehören, daß, wie der Inhalt der Quellen, auch die bisherige wissenschaftliche Bearbeitung derselben, die verschiedenen Versuche, und selbst die nicht gelungenen, zu einer Erkenntnis des Einzelnen oder des allgemeinen Charakters der Zeit zu gelangen, vorgeführt werden. Ich hoffe, man wird anerkennen, daß, wo ich widersprechen mußte, ich immer nur die Sache im Auge gehabt und anderer seits bereitwilligst jeden Beitrag benützt habe, der zur Förderung der Arbeit dienen konnte.

Weggelassen aus der ersten Bearbeitung ist der Excurs über die Entstehung der Deutschen Herzogthümer, da der Gegenstand noch eingehender in der Fortsetzung der Deutschen Verfassungsgeschichte zu behandeln war. Außerdem mußte die Einleitung eine wesentlich andere werden, da diese Darstellung der Zeit Heinrichs früher eine Reihe unter sich zusammenhängender Arbeiten über die Geschichte der Könige aus dem Sächsischen Hause eröffnen sollte, jetzt dagegen einem größeren Ganzen eingefügt ist, das den Plan, der damals für eine einzelne Periode gefaßt war, in weitem Umfang für die Deutsche Geschichte überhaupt durchzuführen bestimmt ist.

Göttingen, 7. September 1863.

Vorwort zur dritten Auflage.

Heute sind es fünfzig Jahre, seit die Berliner philosophische Facultät meiner Bearbeitung der Geschichte Heinrich I. ihren Preis ertheilte. Ich habe nicht erwarten können, daß es mir vergönnt sein würde, sie jetzt zum dritten Mal öffentlich vorzulegen. Da es dazu gekommen, habe ich es nicht für meine Aufgabe gehalten, noch einmal ein neues Buch zu schreiben, aber wohl alles einzelne genau zu prüfen und mit den Hülfsmitteln, die jetzt zu Gebote stehen, unter denen Sidel's Diplomata den ersten Platz einnehmen, zu verbessern. Am meisten Erweiterungen haben die Excurse erhalten, deren Zahl auch dadurch vermehrt worden ist, daß die zahlreichen Noten verkürzt sind, in ihnen namentlich alles ausgeschieden und dorthin verwiesen ist, was sich auf spätere Entstellungen und Erdichtungen bezieht. Waren diese meist dazu bestimmt, das Andenken des Königs zu verherrlichen, so haben sie doch das wahre Bild seiner Persönlichkeit und Regierung vielfach so umhüllt, daß, wenn die Kritik sie abstreifte, jenes nun zugleich verdunkelt und entstellt ward. Auch dagegen galt es Widerspruch zu erheben und so nicht bloß eine der anziehendsten Persönlichkeiten, sondern eine der wichtigsten Perioden Deutscher Geschichte ins rechte Licht zu setzen. Möge dieser Aufgabe das Buch auch ferner entsprechen und sich fortwährend des Beifalls des verehrten Lehrers erfreuen, der einst die Aufgabe stellte, das gemeinsame Unternehmen der Jahrbücher ins Leben rief und jetzt dieser Zeit selbst seine Arbeit zugewandt hat!

Indem ich das seltene Glück habe, ihm noch einmal diesen Band überreichen zu können, dürfen auch die Worte nicht fehlen, mit denen er zuerst diese Jahrbücher einführte.

Berlin, 3. August 1885.

G. Waitz.

Aus der Vorrede zur ersten Bearbeitung.

Eine jede Schrift, nicht allein ihr Werth und ihre Bedeutung, sondern in gewissem Sinne ihr Dasein selbst, beruht auf dem Verhältnis zwischen Subject und Object, zwischen dem Verfasser und seinem Gegenstand. Wie alle Kritik zuletzt die Aufgabe haben wird dies Verhältniß zur Anschauung zu bringen, so sind in der Regel schon die Vorreden bestimmt es anzudeuten, direct oder indirect auszusprechen.

Indem ich eine Arbeit in das Publicum einführe, die von mehreren jungen Männern hauptsächlich auf meine Veranlassung unternommen worden ist, habe ich wohl die Verpflichtung sowohl von dem einen als von dem anderen, sowohl von dem Gegenstand als von den Verfassern ein Wort vorauszusprechen.

Jedermann weiß, wäre es auch nur durch den Meßcatalog, wie viel in unserer Deutschen Geschichte gearbeitet wird. Alle Bibliotheken und Archive werden durchsucht, nicht allein neue Urkunden in großer Zahl, sondern auch dann und wann neue Quellschriften zu Tage gefördert: eine allgemeine kritische Sammlung der Denkmale unserer Geschichte ist in Gedeihen und Fortschreiten: eine Menge einzelner Untersuchungen über mehr oder minder wichtige Fragen sind in Gang gebracht; vornehmlich hat diese Thätigkeit, wiewohl zunächst durch die allgemein vaterländischen Tendenzen der Freiheitskriege angeregt, doch vermöge einer besonderen Eigenthümlichkeit des Deutschen Wesens eine Richtung auf das Locale und Provinzielle gewonnen: allenthalben haben sich Vereine für die Erforschung der Geschichte und der Alterthümer einzelner Landschaften gebildet, wo sie über ungemeine Kräfte gebieten; das Studium der Deutschen Sprache und Literatur,

das erst seit Kurzem eine wissenschaftliche Grundlage empfangen, bildet ein belebendes und in allen Richtungen förderndes Element; so geschieht es, daß der durch die Bemühungen früherer Epochen zusammengebrachte Stoff sich täglich vermehrt.

Da ist es nun, wie man mir gern zugeben wird, nothwendig von Zeit zu Zeit stille zu stehn und wenn nicht das Ganze — was eine beinahe übermenschliche Ausdauer und Anstrengung erfordern würde — doch eine oder die andere Periode mit frischem Eifer zu revidiren, ihre Geschichte in jedem ihrer Momente nach den neu aufgefundenen Ergebnissen oder nach dem Standpunkte, auf den uns die heutige Forschung stellt, umzuarbeiten.

Vor allen anderen ist aber ohne Zweifel der Zeitraum unserer alten Könige und Kaiser aus dem Sächsischen Hause einer solchen Durcharbeitung bedürftig. Eine Epoche welche für die Bildung und Weltstellung des Deutschen Reiches eine unermessliche Bedeutung hat. Wer kann in Norddeutschland wohnen, wer kann nur den Harz bereisen ohne bei jedem Schritte an dies mächtige Geschlecht erinnert zu werden? Aber großentheils ist demselben auch die Vereinigung aller Deutschen Stämme zu Einem Reiche und dessen Verbindung mit Italien zuzuschreiben. Für uns Norddeutsche fällt an dieser Stelle das locale einheimische Interesse mit einem allgemein Deutschen, ja welthistorischen unmittelbar zusammen. Dennoch ist diese Epoche weder früher von den Reichshistorikern noch auch in neuerer Zeit einer abgeordneten, sie zusammensaffenden Bearbeitung gewürdigt worden.

Sowie man aber an ein solches Werk geht, so zeigt sich auch, wie schwer es ist. Von den allgemeinen Gesichtspunkten und Ideen, die dem Fleiße seinen inneren Antrieb geben, wird man sehr bald auf die speciellsten, gerade heraus zu sagen, trockensten Untersuchungen verwiesen. Ueber Otto den Großen sind wir wohl von aufmerkamen und sähigen Zeitgenossen mit einiger Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit unterrichtet, obgleich auch da noch unendlich viel zu untersuchen bleibt; aber nicht allein über den Vater, sondern auch über den Sohn und den Enkel dieses Kaisers und ihre Zeit finden wir trotz so viel emsiger Nachforschungen nur fragmentarische Nachrichten, an sich selbst dürftig und von zweifelhaftem Werth, überdies lüdenhaft, abgerissen und unter einander in Widerspruch. Es wäre unzulässig und unfruchtbar, Nachrichten dieser Art ohne Weiteres zu allgemeinen Combinationen zu benutzen. Fürs erste ist unstreitig eine kritisch haltbare Zusammenstellung derselben, eine fortlaufende Sichtung des

Ueberlieferten zu unternehmen. Führt eine solche auch nicht überall, ja vielleicht seltener als man glauben sollte, zu unbezweifelten Ergebnissen, so ist es doch schon ein Gewinn dieß zu erfahren, zu sehen wie weit unsere Kenntniß reicht und wieviel uns doch eigentlich unbekannt ist. Vielleicht wird uns eine glückliche Entdeckung einmal unerwartet weiter bringen. Auf jeden Fall kann eine allgemeine Ansicht über die Wirksamkeit dieser Fürsten nur auf einer genauen Ergründung der einzelnen Momente beruhen.

Eben diese Ergründung und Durchforschung ist es nun was wir hier beabsichtigen. Persönlich gefaßt und subjectiv hat dieß Unternehmen folgenden Ursprung.

Ein Universitätslehrer wird sehr bald gewahr, daß er zwei verschiedene Classen von Zuhörern vor sich hat: Solche, die sich zu ihrer Bildung oder um ihrer künftigen Laufbahn willen die Wissenschaft im allgemeinen anzueignen, sich darin zu befestigen suchen, und Andere, welche Neigung haben und Beruf in sich fühlen an der Fortbildung der Wissenschaft einmal selber thätigen Antheil zu nehmen. Die Vorlesungen nun können, dünkt mich, sehr wohl für Beide zugleich eingerichtet sein. Auch den Ersten ist es nützlich von dem Apparat der Gelehrsamkeit, der erforschenden Thätigkeit einen Begriff zu bekommen; für die Zweiten ist es nothwendig die Totalität ihrer Disciplin einmal zu überschauen, um sich nicht von vorn herein in dem Detail einzelner Untersuchungen zu verlieren: Beiden kann es nicht anders als förderlich werden, sei es die folgerichtige Entwicklung des Gedankens oder die innerlich zusammenhängende Darstellung der Thatsachen, die sich vor ihren Augen vollziehen soll, aufmerksam zu begleiten. Jedoch reichen die Vorlesungen nicht vollkommen aus. Namentlich für die zweite, so viel minder zahlreiche Classe ist noch eine nähere Einführung in die eigentlich gelehrte Seite, Anleitung zu eigener Thätigkeit wünschenswürdig, wie man denn auch seit geraumer Zeit bald in den Seminarien unter öffentlicher Autorität, bald aus persönlichem Antrieb in freien Uebungen hierauf Bedacht genommen hat.

Auch mir hat es seit dem Beginn meiner Universitätswirksamkeit Vergnügen gemacht historische Uebungen anzustellen. Mehr als einmal hatte ich das Glück junge Männer von Talent und Eifer daran Antheil nehmen zu sehen. Allmählig giengen Arbeiten ein, welche selbst nicht ohne eine gewisse Bedeutung für die Gelehrsamkeit waren, schwierige Punkte auf eine neue Weise beleuchteten, und indem sie die bisherige Kenntniß erweiterten, wohl nicht unwürdig gewesen wären

dem gelehrten Publicum vorgelegt zu werden. Jedoch konnte ich mich nicht entschließen, zur Herausgabe zerstreuter Aufsätze mitzuwirken. Der Ehrgeiz, der sich mit einer ersten Schrift, mit dem Eintritt in die literarische Welt verbindet, muß auf einen würdigen und bedeutenden Gegenstand gerichtet werden. Auch schien es mir rathamer die gemeinschaftliche Bearbeitung eines größeren Werkes, wodurch zugleich etwas Wesentliches geleistet, wie wir Deutsche uns ausdrücken, vielleicht eine Lücke ausgefüllt würde, zu veranlassen, als nur etwa eine Probe unserer Thätigkeit zu geben, woran der Welt wenig liegen konnte. Es kam nur darauf an, einen geeigneten Stoff zu finden, an welchem sich zugleich Mehrere in freier Verbindung versuchen könnten. Auch ein solcher bot sich uns gleichsam von selbst dar.

Die philosophische Facultät der Universität Berlin stellte im Jahre 1834 auf meine Veranlassung eine historische Preisfrage über das Leben und die Thaten König Heinrichs I. Mehrere Mitglieder unserer Gesellschaft bewarben sich darum. Einem von ihnen ward der Preis zu Theil, doch auch unter den übrigen Arbeiten gab es sehr anerkennenswerthe: eine andere erhielt das Accessit. Im Ganzen fielen diese Versuche über Erwarten gut aus.

Hierauf machte ich nun den vorgedrückteren Mitgliedern der Gesellschaft, die schon nahe daran waren die Universität zu verlassen und dieß seitdem beinahe sämmtlich gethan haben, die sich auch bereits entweder an der Preisfrage selbst oder doch an verwandten Stoffen versucht hatten, den Vorschlag ihren Fleiß nicht länger zu zerstreuen, sondern eine gemeinschaftliche Bearbeitung des Sächsischen Zeitraums zu unternehmen. Herr Waitz, dem der Preis zuerkannt worden, wollte seine Schrift über Heinrich I. zu dem Ende Deutsch umarbeiten; von den Uebrigen übernahm ein Jeder die Bearbeitung Einer Regierung. Nur die Geschichte Ottos des Großen fanden wir zu umfassend, als daß sie Einem allein hätte anvertraut werden können; sie ward nach den zwei Perioden in die sie zerfällt, vor und nach dem ersten italienischen Zuge, zwei Bearbeitern aufgetragen. Einige Unfälle und Widerwärtigkeiten gab es auch hier, doch kamen wir darüber hinweg. Dann wurde muthig an das Werk gegangen; alle Arbeiten wurden wechselseitiger Durchsicht und Beurtheilung unterworfen; wenigstens so viel darf ich versichern, daß es an Eifer und Fleiß nicht gefehlt hat.

Unsere Absicht konnte nun aber nicht sein eine eigentliche Geschichte dieses Zeitraums zu Stande zu bringen. Die Beschaffenheit der Quellen macht dieß, wie gesagt, an und für sich außerordentlich

schwierig; unmöglich aber wäre es für sechs junge Männer, zwar von gleichem Bestreben, aber doch von verschiedenartigem Geist. Wir haben daher diesen Anspruch auch gleich auf dem Titel vermieden. Unsere Absicht geht lediglich auf jene kritische Durcharbeitung und Sichtung der vorhandenen Nachrichten, die, wie berührt, hier ohnehin das zunächst Nothwendige ist, auf die Feststellung der Thatfachen nach ihrer chronologischen Folge. Eine solche ließ sich auch durch Verschiedene erreichen.

Ich brauche kaum ausdrücklich zu versichern, da es die Arbeiten selbst zeigen werden, daß sie mit vollkommener Selbständigkeit verfaßt sind. Ich bin nicht gesonnen, alle Behauptungen oder gar alle Urtheile, die darin vorkommen, zu unterschreiben: aber ebenso entfernt bin ich auch, mir das Lob anzumäßen, das die Verfasser verdienen möchten. Jeder Lehrer weiß, daß das Beste was er leistet doch nur in einem indirecten Einflusse besteht, bei dem ein glückliches Naturell und eine eigenthümliche wissenschaftliche Richtung den freiesten Spielraum behalten.

30. Novbr. 1836.

L. Ranke.

Inhalt.

	Seite
Einleitung.	
Das Deutsche Reich vor Heinrich I.	1— 4
Die Quellen für die Geschichte Heinrichs	5— 8
Heinrich vor der Erhebung zum König	9—33
Der Großvater Liudolf 9. 10. Der Vater Otto 10—12. Heinrichs Jugend 13. 14. Vermählungen 15—18. Heinrichs Nachfolge als Herzog 19. Zwist mit R. Konrad 19—25. 31—33. Angebliche Verbindung mit R. Karl von Frankreich 25—29. Concil zu Alt-heim 29—31. R. Konrads Tod 33.	
919	34—47
Heinrichs Nachfolge im Reich 34—40. Anfänge der Regierung 41. 42. Unterwerfung H. Burchards von Alamannien 42—46. Beziehungen zu R. Karl von Frankreich und H. Giselbrecht von Lothringen 46. 47.	
920	48—51
Lothringische Angelegenheiten, Streit um das Bisthum Tugern (Südtich) 48. 49. Einfall R. Karls in den Elsaß und Rheingebirge 49. 50. Versammlung zu Seelheim 50. 51.	
921	52—63
Unterwerfung H. Arnulfs von Baiern 52—58. Der Tugernsche Bisthumsstreit 58. Vertrag zu Bonn zwischen R. Heinrich und R. Karl 59—63.	
922	64—68
Synode zu Coblenz 64. 65. Erwerbung der h. Lanze von R. Rudolf von Burgund 66. 67. H. Arnulf von Baiern gegen Böhmen 67. 68. Lothringische Händel: Rotbert gegen R. Karl 68.	

	Seite
923	69—74
Heinrichs Antheil an den Kämpfen in Frankreich 69—72. Unterwerfung eines Theils von Lothringen 73. 74.	
924	75—79
Wechsel in Besetzung von Bisthümern 75. Einfall der Ungarn 76—78. Innere Kämpfe in Lothringen 78. 79.	
925	80—88
Vollständige Unterwerfung Lothringens 80—88.	
926	84—91
Tod H. Burchards 84. Einfall der Ungarn in Alamannien und Lothringen 85—89. Reichsversammlung zu Worms 89—91.	
Innere Verhältnisse	92—115
Anlage besetzter Orte 92—97. Förderung städtischen Lebens 97—100. Verfügungen im Heerwesen 100—102. Grenzverteidigung 103—104. Stellung der Herzoge 104. 105. Ob Pfalzgrafen 106. Bischöfe und geistliche Stifter. 107. 108. Erzkanzler und Kanzler 109. Kirchen- und Reichsversammlungen 109. Die Konradiner 110. Heinrichs Stellung zu Sachsen 110. 111. Die Reichsregierung überhaupt 111—113. Persönliche Eigenschaften des Königs 113. Die Gemahlin Mathilde 113. 114. Kinder 114. 115.	
927	116—119
Lothringische und andere Verhältnisse 116—118. Reichsversammlung zu Mainz 118. 119.	
928	120—124
Lothringische Angelegenheiten 120. 121. Vermählung H. Giselbrechts mit Heinrichs Tochter Gerberga 121. 122. Kriege mit den Slaven: Unterwerfung der Heveller und Dalemancier 122—124.	
929	125—137
Unterwerfung Wenzels von Böhmen 125. 126. Allgemeine Erhebung und Befiegung der Slaven 127—130. Behandlung der Slaven 131—133. Vermählung von Heinrichs Sohn Otto 133—135. Der jüngere Sohn Bruno nach Utrecht 135. Synode zu Duisburg 136. Lothringische Fehden, Tod R. Karls von Frankreich 137.	
930	138—140
Heinrich in Franken 138. 139. Lothringische Fehden 139. 140.	

	Seite
931	141—143
Heinrich in Lothringen 141. Befeuerung eines Fürsten der Abobritten 142. Bischofswechsel 143.	
932	144—149
Unterwerfung der Kaufizer und Milziener 144. 145. Synode zu Erfurt 145—148. Synoden zu Regensburg und Dingelsing 148. 149. Der Westfranke Heribert zu Heinrich 149.	
933	150—158
Kampf mit den Ungarn 150—158. Heinrich in Frankfurt 158.	
934	159—164
Befiegung der Dänen 159—162. Herstellung der Mark an der Schlei 162. Unterwerfung der Bucraner 163. Reformation von Klöstern 163. 164. Lothringische Angelegenheiten 164.	
935	165—171
Heinrich in Westfalen 165. Erzbischof Anni von Hamburg 165. Zusammenkunft mit K. Rudolf von Frankreich 166. H. Arnulf in Italien 167. Heinrichs Absicht nach Rom zu ziehen 167—170. Seine Erkrankung 171.	
936	172—175
Bersammlung zu Erfurt; Verhandlung über die Nachfolge 172. 173. Heinrichs letzte Handlungen 173. Tod 174. 175.	

Excurs.

1. Ueber die Herkunft und die Besitzungen des Rudolfingischen Geschlechts	179—189
2. Ueber die Erhebung K. Konrad I.	190—194
3. Ueber das Todesjahr H. Ottos	195. 196
4. Ueber den Gegenstand des Streits zwischen K. Konrad und H. Heinrich	197—200
5. Ueber die Zeit von K. Konrad I. Tod	201. 202
6. Ueber die Zeit der Erhebung K. Heinrichs	203—205
7. Ueber angebliche Verwandtschaft und Nachkommenschaft Heinrichs	206—208
8. Der Beiname Auceps (Vogler, Finkler) und die darauf beruhenden Erzählungen späterer Autoren. — Andere Beinamen	209—214
9. Spätere Auffassungen von der Erhebung und Herrschaft Heinrichs	215. 216
10. Die Ablehnung der Salbung und Krönung in der Auffassung älterer und neuerer Schriftsteller	217—221
11. Die Stellung Eberhards in Franken und Lothringen	222—224

	Seite
12. Die späteren Erzählungen über H. Arnulf von Baiern . . .	225—228
13. Die Erwerbung Lothringens in der Darstellung des Jocundus	229. 230
14. Die Städtegründungen R. Heinrichs	231—237
15. Die angebliche Entdeckung der Metalle im Harz, unter R. Heinrich	238. 239
16. Ueber die Stellung des Grafen Siegfried und die angebliche Er- richtung von Markgraffschaften unter R. Heinrich	240. 241
17. Die Anfänge der Mark Oesterreich und der angebliche Markgraf Küdiger von Pechlarn	243—247
18. R. Heinrichs Urkunden nach Provinzen geordnet	248. 249
19. Sagenhafte Nachrichten über Beziehungen R. Heinrichs zu Böh- mischen Fürsten	250. 251
20. Angebliche kirchliche Einrichtungen unter R. Heinrich	252
21. Ueber Riade als Ort der Ungarnschlacht im J. 938	253. 254
22. Die späteren Erzählungen und Erbüchtungen von dem Ungarn- kriege R. Heinrichs	255—272
23. Der Krieg R. Heinrichs gegen die Dänen	273—276
24. Die Deutsche Mark an der Schlei	277—281
25. Die Angaben über den Tod R. Heinrichs	282
Register	283—294

Das Deutsche Reich, dessen Anfänge darauf zurückgehen, daß die Verdüner Theilung von dem großen Fränkischen Reich dem einen der Söhne Kaiser Ludwigs die Mehrzahl der Deutschen Lande und wesentlich nur Deutsche Lande zuwies, hat einer gewissen Zeit bedurft, um sich zu befestigen und um diejenigen Ordnungen zu entwickeln, die seiner Zusammenfassung und dem Bedürfnis staatlichen Lebens seiner Angehörigen entsprachen. Im Anfang aber nur ein Theil des Fränkischen Reichs, abhängig von den Verhältnissen des Herrschers und seines Hauses und dadurch einmal einer weiteren Theilung und später der Wiedervereinigung mit den westlichen Romanischen Landen und mit Italien unterworfen, hat es erst seit Arnulfs Erhebung festeren Bestand gewonnen. Dann, in der Zeit nach Arnulf, tritt das Streben hervor, auch noch andere Formen der Verfassung zur Geltung zu bringen, als die waren welche Karl der Große seinen Nachfolgern hinterlassen. Wie aber im staatlichen Leben ein Neues sich nicht leicht ohne schwere Kämpfe durchsetzt, wie alle Uebergänge mit inneren Unruhen und meist zugleich mit Schwäche nach außen verbunden zu sein pflegen, so ist das in vollem Maße hier der Fall gewesen. Auflösung und Verfall der alten Ordnungen, Zwiespalt und Hader der einzelnen Gewalten treten, zumal unter dem schwachen unmündigen Kinde, das Arnulfs Nachfolger ward, in greller Weise hervor. Da war man auch den feindlichen Nachbarn nicht gewachsen: die Dänen überschritten die alten Grenzen des Reichs; die Slaven achteten der Unterwerfung nicht, zu der sie Karl gebracht; ein neuer Feind, die Ungarn oder Magyaren, ist an den südöstlichen Grenzen erschienen und suchte von hier aus das westliche Europa, zunächst das Deutsche Land, mit verheerenden Streifzügen heim.

Der Bestand des Reichs selbst ist auch in dieser Zeit nicht erschüttert worden. Nach Arnulf, dem unehelichen Karolinger, den die Deutschen Stämme an die Stelle des unfähigen Karl III. gesetzt hatten, ist sogar der unmündige Sohn als König anerkannt, nach ihm, da keine Glieder des Karolingischen Hauses auf Deutschem Boden lebten, der Angesehene aus dem Stamm der Franken auch von den Sachsen, Baiern und Alamannen zum König erhoben; dagegen sind

die Lotharingier, d. h. die Bewohner der Fränkischen Lande am linken Rheinufer und einzelner benachbarter Striche, die früher und wieder unter Arnulfs Sohn Zwentibulch ein selbständiges Reich gebildet, unter die Herrschaft des Westfranken Karl getreten, welche ihnen und den unter ihnen emporkommenden Großen besser die angestrebte Selbständigkeit zu gewähren schien als das Deutsche Königthum.

Auch dies aber hat der Bildung stärkerer Gewalten in den einzelnen Theilen des Reichs Raum geben müssen. Das Bedürfnis einer ausgedehnten Heeresmacht in Einer Hand zum Schutz der Grenzen und Provinzen, die Unmöglichkeit, daß die Könige überall gleichmäßig thätig waren, die Nothwendigkeit, in welcher sie sich befanden, die mächtigen Großen durch Zugeständnisse zu gewinnen, die Neigung auch, in treu ergebene Männer, die man erhob, sich Stützen der eigenen Herrschaft zu schaffen, diese und andere Umstände haben dahin geführt, einzelne im Reich zu einer hervorragenden Stellung gelangen zu lassen.

Am meisten hat sich wohl das Königthum auf die hohe Geistlichkeit gestützt, die in dieser Zeit der Auflösung in gewissem Maße für die Wahrung von Recht und Ordnung thätig war, dabei aber den eignen Wachsthum nicht aus dem Auge setzte und in Männern wie Hatto von Mainz, Salomo von Constanz einen weitreichenden Einfluß gewann. Mitunter ist sie mit den hohen Weltlichen verbündet; öfter liegen beide in Streit: ihre Interessen stoßen feindlich auf einander. Und auch daraus ergiebt sich Anlaß zu Unruhe und Gewaltthaten verschiedener Art.

Hierzu kommt — und es macht sich dies bald vor allem anderen geltend — ein Streben der einzelnen Stämme, die im Deutschen Reich verbunden waren, ihre Selbständigkeit zu wahren, einen Vereinigungspunkt für die besonderen Interessen, die sie haben, zu gewinnen, ohne sich der Einheit des Reichs und der Anerkennung eines gemeinsamen Oberhauptes zu entziehen, doch zunächst einem Führer sich anzuschließen, der sie zusammenhält, schützt und vertritt in den mancherlei Gefahren und Nöthen, welche die Zeit erfüllen. Erinnerungen an frühere Unabhängigkeit, wie bei den Sachsen, an große Selbständigkeit unter besonderen Fürsten oder Herzogen, wie bei den Baiern oder Lothringern, machten sich geltend und erhielten größere Bedeutung, je mehr ein kräftiges Regiment vom Mittelpunkt des Reichs aus sich vermissen ließ. Nicht auf einmal und mit klarem Bewußtsein tritt es hervor. Alle solche Triebe wirken erst in der Stille, bis sie dazu gelangen, ihre bildende Kraft in der Entwicklung neuer Ordnungen zu bewahren.

Auf diesem Grunde erhielt auch die wachsende Macht einzelner Familien eine besondere Wichtigkeit: diese gelangen zu einer leitenden Stellung bei dem Stamm dem sie angehören, werden als Führer und Häupter, als Herzoge, wie man den Ausdruck von früher her brauchte, anerkannt. Dabei kommt auf die amtliche Stellung, welche sie haben, so viel nicht an; eine Hauptsache ist aber die Heergewalt, namentlich in dieser Zeit der Bedrängnis von außen: wer die Stamm-

genossen gegen die Feinde führt, gewinnt eine höhere Macht auch in anderer Beziehung.

Die Könige haben nicht gleich eine bestimmte Stellung zu dieser Wendung der Dinge genommen. Einzelne solcher Männer sind von ihnen selbst erhoben, mit weiten Befugnissen ausgestattet; anderswo dagegen treten sie dem wachsenden Einfluß dieser Machthaber entgegen, oder sie ergreifen, wenn zwei Geschlechter unter sich um den Vorrang und die erste Stelle unter den Stammgenossen streiten, Partei, leisten aber, indem sie dem einen den Sieg über den andern verschaffen, der ganzen Umwandlung nur Vorschub. — Fast noch weniger als die Könige selbst ist die Geistlichkeit dem Emporkommen herzoglicher Gewalten günstig; sie sieht darin eine Gefahr für ihren Besitz, für ihre politische Macht, selbst für ihre Unabhängigkeit: es tauchen Bestrebungen auf, wie alle Angelegenheiten des Stammes auch die kirchlichen, wie die anderen Angehörigen desselben auch die Geistlichen, selbst die Bischöfe, der Gewalt des Herzogs zu unterwerfen. Da suchen dieselben einen Rückhalt bei dem König, und dieser, der ihnen viel verdankt, der es am Ende wohl für seine Aufgabe ansehen muß, die alte Karolingische Verfassung, welche keine wahren Herzogthümer anerkannt hatte, aufrecht zu erhalten, leiht ihnen seinen Beistand. So kommt es zu einem Kampf zuerst gegen einzelne, die eine solche Stellung einzunehmen suchen, zuletzt unter Konrad fast bei allen Stämmen gegen die welche bereits in den Besitz herzoglicher Macht gekommen sind, oder, wie in Schwaben, dem Beispiel nachtrachten, das anderswo gegeben war.

Konrad hat in diesem Kampf nicht obzusegen vermocht: in Sachsen und Baiern behauptet, in Schwaben begründet sich die herzogliche Gewalt, in Widerstreit mit dem König; der Versuch, Lothringen wieder zum Deutschen Reich heranzuziehen, bleibt ohne Erfolg. Den Ungarn, die wiederholt bis in die entferntesten Theile des Deutschen Landes drangen, ist nirgends der König und die gesammte Macht des Reichs, nur das Aufgebot einzelner Provinzen unter den Herzogen oder Grafen entgegengetreten; der Slaven und Dänen müssen die Sachsen allein sich zu erwehren suchen, ohne von den anderen Stämmen Hülfe zu erhalten.

Es besteht ein Reich, und das Reich ist nicht ohne ein Haupt von persönlicher Tüchtigkeit. Aber es gelingt nicht, die Glieder zusammenzuhalten, zu gemeinsamer Thätigkeit zu verbinden und so die Kraft der Nation, wie es noch unter Arnulf geschehen, zur Geltung zu bringen. Konrad vermag es nicht, weil er nicht die Wege findet, das, was sich neu zu gestalten im Begriff ist, richtig zu erfassen und mit den Ansprüchen des Königthums zu verbinden¹⁾.

Diese Aufgabe blieb dem Nachfolger Heinrich überlassen, dem ersten Deutschen König aus Sächsischem Geschlecht, der mit klarem

¹⁾ Eine nähere Ausführung und Begründung der hier gegebenen Darstellung, habe ich, nachdem die längere Einleitung der ersten Auflage mit Rücksicht auf die Einfügung in ein größeres Ganzes weggefallen war, im 5. Band

Sinn und fester Hand vollbrachte worauf es ankam, der, wie der Ahnherr eines mächtigen Herrscherhauses, der Begründer ward einer neuen Ordnung und Verfassung im Deutschen Reich.

Wer er war und was er that, versucht die folgende Darstellung zu zeigen, so genau und eingehend auch auf jedes Einzelne, wie es bei der Beschaffenheit der Ueberlieferung möglich ist.

der Deutschen Verfassungsgeschichte gegeben. Was neuerdings Dr. Sichel, Hist. Zeitschrift LII, über das Deutsche Stammesherzogthum geschrieben, entbehrt jeder sicheren Grundlage.

Naum über irgend einen Theil der Geschichte des Deutschen Reichs sind wir so wenig unterrichtet wie über die Zeiten Heinrich I. Der Aufschwung, den die Geschichtschreibung in Zusammenhang mit der Neubelebung wissenschaftlicher und literarischer Studien unter Karl dem Großen und unter dem Eindruck der glänzenden Thaten des Kaisers genommen hatte, erlahmte am Ausgang des 9ten Jahrhunderts: die letzten größeren annalistischen Arbeiten hören auf unter Arnulf und Ludwig dem Kind. Dann sind es fast ein halbes Jahrhundert lang nur die kurzen und dürftigen Aufzeichnungen an dem Rand von Oportafeln, die, unmittelbar unter dem Eindruck der Ereignisse von Mittelebenden gemacht, eine Kunde von den wichtigsten Vorgängen geben, auch sie nicht einmal alle in der ursprünglichen Gestalt erhalten. Am meisten ist noch Alamannien bedacht, wo die Klöster Reichenau, Sangallen und Weingarten wenigstens kurze Annalen bieten; dann Lothringen, wo S. Maximin bei Trier, Köln und Lobbes oder Lobach einiges verzeichneten; Franken ist arm: selbst Borsch und Fulda lassen ihre früher reichlich fließenden Nachrichten versiegen; Herzfeld hat wenig, und meist erst später, niederschreiben lassen; in Baiern scheinen nur Salzburg und Regensburg die wichtigsten Thatfachen kurz verzeichnet zu haben, und nicht alles ist uns erhalten; Sachsen selbst hat nur aus Corvei kurze gleichzeitige Annalen aufzuweisen; andere sind später auf dem Grund der Hersfelder in Quedlinburg und Hildesheim geschrieben.

Erst als Heinrich eine Zeit besserer Ordnung hergestellt und nach ihm sein Sohn neuen reichen Glanz über das Reich und das Geschlecht verbreitet hatte, erwachte auch der Eifer, die Thaten zu beschreiben, deren Zeuge man war, und da ist dann wohl zugleich rückblickend der Zeit gedacht, wo der Grund gelegt worden zu der Macht und Herrlichkeit, in der man lebte. Die Chronik des Regino von Brüm erhielt einen Fortsetzer, wahrscheinlich den Mönch des Klosters S. Maximin und späteren Erzbischof Adalbert, der, auf Grund jener kurzen Jahrbücher, den Faden der Darstellung bis auf die Zeit, wo er selbst besser unterrichtet war, fortzuleiten suchte. Die Nonne Protzuit von Gandersheim erzählte in Versen nicht bloß von den Thaten

Ottos, auch von den Vorfahren, denen ihr Kloster seine Gründung verdankte. Vor allem aber war es Widukind von Corvei, ein Sachse von Geburt und dem Königs Hause nahestehend, der in patriotischem Geiste, und nicht ohne wirklich historischen Sinn, die Geschichte seines Stammes und insonderheit der Herrscher, die aus demselben hervorgegangen waren, schrieb. Ueber die ältere Zeit aber und zum Theil auch über die Jahre Heinrichs wohnte ihm nur ungenügende Kunde bei: manches schöpfte er aus sagenhafter Ueberlieferung, wie sie, auch zu Liedern bestimmt ausgebildet, im Munde des Volks lebte. Auch blickt sein Werk namentlich in dieser Zeit nicht weit über Sachsen hinaus; er schildert in Heinrich hauptsächlich nur den Sächsischen Fürsten und Helden¹⁾.

Neben Widukind kommen in Betracht die beiden Lebensgeschichten der Mahtilde, der Gemahlin Heinrichs, das noch etwas ältere Leben Brunns, seines Sohnes, und die umfassende Arbeit Thietmars, Bischofs von Merseburg unter dem Urenkel des Königs, die alle mancherlei von mündlich in der Familie selbst oder in den Kirchen und Klöstern fortgepflanzten Nachrichten geben, nicht gerade sagenhaft entstellt, aber doch auch nicht immer genau und zuverlässig überliefert. Thietmar hat in der Hauptsache auch nur die Erzählungen Widukinds und der Annalen von Quedlinburg wiederholt.

Die Lebensbeschreibungen anderer Geistlichen, die unter Heinrich lebten, wie des Bischofs Adalrich von Augsburg, und ebenso die Erzählungen von Traditionen und Wundern der Reliquien von Heiligen in Kirchen und Klöstern geben einzelne, oft eigenthümlich bedeutende Nachrichten: sie gewähren hie und da einen Einblick in Verhältnisse die sonst ganz im Dunkeln liegen, und es bleibt nur zu bedauern, daß auch diese Art von Aufzeichnung in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts ärmllicher war oder weniger erhalten ist als aus anderen Perioden.

Unter solchen Umständen gewinnen auch fremde Schriftsteller Bedeutung. Der Italiener Liudprand, unter Otto zu wichtigen Staatsgeschäften gebraucht, hat in einer Geschichte seiner Zeit auch der Deutschen Dinge gedacht und einer Neigung zu parteisüchtiger Auffassung hier wohl weniger Raum gegeben als in der Darstellung anderer Verhältnisse, die seinen Interessen näher lagen. Aber da es ihm an sicherer Kenntniß fehlt, läßt er sich in ausmalender Schilderung gehen, und nur mit Vorsicht kann man seine Berichte zu rathe ziehen. — Ganz das Gegentheil ist bei dem Keimser Canonicus Flodoard der

¹⁾ Was Nitzsch, D. G. I, S. 298, gegen seine Auffassung einwendet, er habe unter dem Einfluß der Macht Ottos I. Heinrich zu günstig beurtheilt, scheint mir wenig zutreffend. Er stellt sich gar nicht auf den Standpunkt, den Otto als Kaiser einnahm, sondern feiert ihn und sein Geschlecht eben als Sachsen. Ein Beleg, wie einseitig er die Dinge auffaßt, ist der Bericht über Heinrichs Zug gegen Böhmen, wo er der Theilnahme Arnulfs von Baiern (und wahrscheinlich auch Eberhards von Franzen) gar nicht gedenkt.

Fall, der in größeren Jahrbüchern die Thatfachen einfach und meist aus guter Kunde erzählt; aber er gedenkt der Deutschen Verhältnisse fast nur insoweit, als es sich um Lothringen handelt; für die Angelegenheiten dieses Landes ist er weitaus die ergiebigste Quelle und ein zuverlässiger Gewährsmann. — Dagegen hat ein paar Decennien nach ihm an demselben Ort ein Mann von nicht gewöhnlicher Bildung, aber zugleich rücksichtsloser Eitelkeit und leichtfertiger Erfindungslust, Richer, auch von Heinrich zu erzählen gewußt, was zum Theil der historischen Wahrheit geradezu widerspricht, zum Theil wenigstens das Gepräge romanhafter Ausschmückung an sich trägt.

Abhängig von unsicherer, umgestaltender, nicht selten auch geradezu entstellender Erzählung sind spätere Schriftsteller, die auf diese ihnen fern liegenden Zeiten zurückgingen, ohne geschriebene Quellen zu rathe ziehen zu können oder sich durch die dürftigeren Nachrichten derselben befriedigt zu sehen. Dahin gehört schon Ekkehard von Sangallen, der die Geschichte seines Klosters beschrieb, dabei aber mancherlei von allgemeineren Angelegenheiten erzählte. Ungleich zuverlässiger ist der Bremer Canonicus Adam in der Geschichte der Erzbischöfe seines Stifts. Die zahlreichen Werke ähnlicher Art, welche namentlich in Lothringen entstanden, haben von der Zeit Heinrichs kaum einzelnes zu berichten gewußt. Auch die späteren Sächsischen Bisthums- und Klosterchroniken sind wenig ergiebig.

Namentlich hier in Sachsen haben dagegen Sage und Dichtung sich viel mit der Person und der Wirksamkeit des Königs beschäftigt, von dessen Bedeutung wohl eine Vorstellung in den Gemüthern des Volks oder der Einzelnen lebte, ohne daß eine dem entsprechende Kenntnis seiner Geschichte zu gebote stand. Nicht immer die ursprünglichen, aber mehrere davon abgeleitete Darstellungen sind erhalten und haben lange auf die Geschichte Heinrichs einen oft verwirrenden Einfluß geübt. Auch später noch hat solche Neigung zu erfundenen Geschichten mit einer gewissen Vorliebe sich auf Heinrich geworfen, mit ihm in Verbindung gebracht, was aller historischen Begründung entbehrt, aber eine Zeit lang Glauben fand, weil man so wenig sichere Kunde hatte und die ganze Zeit meist schon unter dem Einfluß getrübtter Auffassung späterer Erzählungen betrachtete.

Diese abzustreifen und in den Hauptzügen den Charakter dieser Periode und insonderheit den der Regierung Heinrichs zu erkennen, machen denn doch die wirklich historischen Ueberlieferungen möglich. Einiges, aber freilich auch viel weniger, als man wünschen möchte, gewähren die Urkunden und andere Actenstücke. Sie lassen erkennen, wie viel verborgen ist oder jetzt nur dürftig ermittelt werden kann. Ueberhaupt thut es hier vielleicht mehr noch als anderswo Noth, durch sorgfältige Erforschung des Einzelnen einen Grund zu legen zu richtiger Auffassung der Dinge im großen und ganzen. Nicht immer ist diese auch in den neueren Arbeiten zu finden. Und so durch mancherlei Zweifel hindurch hat diese Darstellung sich ihren

Gang zu bahnen, aus dem Wege räumend, was unrichtig und unbegründet erscheint, feststellend, soweit es gelingen will, was als Anhalt zu richtiger Erkenntnis und Beurtheilung der Verhältnisse des Deutschen Reichs und Volks unter Heinrichs Herrschaft dienen kann ¹⁾.

¹⁾ Benutzt sind zunächst die Ausgaben in den SS. und dem 2. Band der Deutschen Chroniken, daneben die neueren Octavausgaben des Liudprand (von Dümmler), Widukind und Richer, ebenso Ekkehard's Casus Sang. von Meyer von Konau und die Sangaller Annalen von Hentling im XV. und XIX. Hefte der Mittheilungen des dortigen historischen Vereins, die ich aber meist nur angeführt habe, wo sie den Text der SS. berichtigen.

Heinrich stammte aus einem der angesehensten und vornehmsten Geschlechter des Sächsischen Stammes. Ohne Grund freilich haben spätere Schriftsteller seine Herkunft von jenem Widukind ableiten wollen, der in den Zeiten Karl des Großen unter den Heerführern seines Volkes hervortritt und den spätere Auffassung wohl zu einem Herzog der Sachsen gemacht hat¹⁾. Dagegen mag mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Ursprung des Hauses auf einen Bruno zurückgeführt werden, der in jenen Tagen unter den Engern als einer ihrer Fürsten erscheint²⁾.

Vielleicht ein Enkel desselben war Liudolf, der unter Ludwig dem Deutschen eine höhere Stellung unter seinem Volk einnahm³⁾, den sein Sohn Agius in der Biographie der Schwester Hathumod als Herzog der östlichen Sachsen bezeichnet⁴⁾. Die Besitzungen des Hauses lagen, wie es scheint, hauptsächlich in Ostfalen, wo Liudolf das Kloster Gandersheim gründete und dotierte: eine Stiftung, der drei seiner Töchter vorstanden und die im Besitz seiner Nachkommen blieb⁵⁾. Dazu kamen Güter in Westfalen, im Dreingau, welche von dem Grafen Ebert herstammten, den Karl zu einer höheren Macht unter den Sachsen erhoben haben soll, und dem Liudolf, vielleicht in weiblicher Verwandtschaft, verbunden war. Mit dem Kloster Werden stand sein Sohn in Verbindung, an Corbei in Engern hat er selber Schenkungen gemacht, und vielleicht stammt sein Geschlecht eben aus diesen Gegenden. Zweifelhaft aber ist, ob auch was ein Liudolf im Bardengau vergabte auf ihn bezogen werden kann⁶⁾; lag, wie es wahrscheinlich ist, die Grenzbut Sachsens gegen Slaven und Dänen in seiner Hand, so

¹⁾ Vgl. v. BG. III, S. 368 N. 2.

²⁾ S. darüber den Excurs 1, wo dargelegt ist, daß die längere Zeit vorherrschende, auch in der ersten Bearbeitung beibehaltene Annahme, daß Liudolf der Sohn Eberts sei, der Begründung entbehrt.

³⁾ Hrotsuit Gandersh. v. 14 ff., SS. IV, S. 306.

⁴⁾ Agius c. 2, SS. IV, S. 167.

⁵⁾ Dümmler, Ostfränk. Reich I, S. 350 ff.

⁶⁾ Ueber die Besitzungen des Hauses s. den Excurs 1, wo besonders nach den sorgfältigen Erörterungen von Wilman's manches hat geändert, der Umfang der bekannten Güter Liudolfs und seines Hauses beschränkt werden müssen.

mußte allerdings diese Gegend für ihn eine besondere Wichtigkeit erlangen. Jedenfalls erstreckte sich sein Besitzthum über verschiedene Theile des Sächsischen Landes: und schon dadurch ist sein Ansehen gestiegen, sein Einfluß gehoben. Er war vermählt mit der Oda, Tochter des Billung, aus einem angesehenen Fränkischen Geschlecht¹⁾; und auch den Karolingischen Königen stand er nahe: der Sohn Ludwig des Deutschen, Ludwig der Jüngere, dem bei der Theilung des väterlichen Reichs Sachsen zugewiesen ward, vermählte sich mit Liudolfs Tochter Liutgard²⁾.

Bei Liudolfs Tode (866)³⁾ ist die herzogliche Stellung in Sachsen auf den ältesten Sohn Bruno übergegangen, der später in der verhängnisvollen Schlacht des Jahres 880 gegen die Dänen fiel⁴⁾. Otto, der jüngere Bruder, hatte zuerst die Grafschaft in Südtüringen erhalten⁵⁾; dann folgte er dem Bruno nach und behauptete mehr als dreißig Jahre lang an der Spitze des Sächsischen Stammes⁶⁾ eine hervorragende Stellung. Nach Liudprands Bericht⁷⁾ hat er unter

¹⁾ Hrotsuit a. a. O. v. 21 ff.

²⁾ Hrotsuit v. 305 ff., S. 311. Den Irrthum des Widukind I, 16, der Ludwig d. R. nennt, hat schon Meibom gerügt.

³⁾ Ann. Xant., SS. II, S. 231. — Die Ann. Alam. cont. Sang., SS. I, S. 50, vgl. Ann. Weingart., ebend. S. 66, setzen den Tod eines Liutolf, den sie zu den regni principes rechnen, ins Jahr 864, und dem sind Eckhart, Orr. Guelf. IV, S. 370 (vgl. Scheidt eb. N.), und Webekind, Noten I, S. 164, gefolgt. Doch hat schon Leibniz, Ann. I, S. 655, bemerkt, daß die Nachricht zu 866 gehöre, während Dümmler II, S. 64, zwischen 865 und 866 schwankt. — Das Jahr 875 in den Interpolationen der Fasti Corbej., Harenberg Mon. ined. S. 3, kommt gar nicht in Betracht; es entspricht der von dem Herausgeber früher, Hist. Gand. S. 63, gedauerten Vermuthung. — Der Ludolfus dux, dessen Todesstag 6. Sept. mehrere Retrologien angeben, und den Köler, Stemmat. Sax. S. 2, für diesen hielt, ist der Sohn Ottos I.; s. Köpfe, Jahrb. II, 1, S. 60; Dümmler, Otto S. 289. — Auch bei dem Liutulfus dux, den das Necrolog. Weiss. 4. Idus Mart. aufführt, wage ich nicht mit Wooyer, Archiv für Unterfranken XIII, S. 9, an diesen zu denken. — Die impia soror, die nach Potos Syntagma seinen Lebensfaden zerschneidet, welche Harenberg, Hist. Gand. S. 28, und Genßler, Witekind S. 197, Noth macht, ist die Parze.

⁴⁾ Ann. Fuld. cont., SS. I, S. 393. Widukind I, 16. Thietmar II, 15, S. 750, der den Tag, 2. Febr., nennt. Vgl. Webekind, Noten I, S. 295 ff. Stenzel, Leipz. Lit. Z. 1825, Nr. 225, S. 2023 ff.

⁵⁾ Urk. Ludwig d. j. 877, Orr. Guelf. IV, S. 377: schenkt an Gandersheim quosdam res proprietatis nostrae in villa quae dicitur Tennstedt et in villa quae dicitur Herike, in pago qui dicitur Sudthuringia in comitatu Ottonis.

⁶⁾ Daß er auch die Vogtei Corveis gehabt, ist eine unbegründete Behauptung von Falke, Cod. tradd. S. 153. 258, der es in sein falsches Chronicon aufnahm; ihm folgen Wigand, Gesch. von Corvey I, S. 207, und Dümmler, Ostfr. Reich I, S. 352; die Urkunde Arnulfs, Falke S. 293, die er im Index s. v. advocatus dafür anführt, enthält es nicht.

⁷⁾ Liudprand Antap. I, 24: Ottonem itaque, Saxonum potentissimum duces — hujus gloriosissimi atque invictissimi regis Ottonis, qui nunc superest et feliciter regnat, avus — Mediolanum defensionis gratia dirigit. Luden IV, S. 260, auch Dümmler, Arnulf S. 103, Ostfr. Reich II, S. 376, zweifeln, wie mir scheint, ohne hinreichenden Grund. Denn daß die Ann. Fuld.

Arnulf an einem Zuge nach Italien theilgenommen, wo Mailand seiner Vertheidigung anvertraut ward. Wenn aber ein späterer Autor ihm unter Ludwig d. R. neben dem Erzbischof Hatto die Vormundschaft des jungen Königs beilegt¹⁾, so ist das eine Behauptung die weiterer Begründung entbehrt: Otto wird nur selten in Ludwigs Urkunden erwähnt²⁾; er waltete in seinem Heimatsland mehr selbständig und ohne an den Kämpfen, welche damals das Reich bewegten, Antheil zu nehmen. Den Babenbergern Adalbert und seinen Brüdern, die eine sehr zweifelhafte spätere Nachricht zu seinen Enteln macht von einer Tochter, die dem Markgrafen Heinrich vermählt sein soll, hat er keine Hülfe geleistet³⁾; aber auch den Gegnern ist er nicht näher verbunden⁴⁾: daß er aus dem Sturz jenes Hauses Vortheil gezogen⁵⁾, ist nicht nachzuweisen. Dagegen haben sein Einfluß und seine Macht sich auch über Sachsen hinaus erstreckt; auch im Thüringischen Eichsfeld hatte er die Grafschaft⁶⁾; das Kloster Hersfeld stand unter seiner Gewalt⁷⁾. Da der Markgraf Burchard von Thüringen gegen die

894, den Zug cum exercitu Alamannico unternehmen lassen, schließt doch nicht aus, daß Otto eine Zeit lang ein Commando in der wichtigen Stadt erhielt.

¹⁾ Aventin, Ann. Bojorum IV, 2, ed. Riezler I, S. 649: Tutores ejus Ottonem Saxoniae regulum, cui soror Litavici nupta erat, et Hattonem Mogontinum archiepiscopum esse jubent. Die meisten Späteren folgen ihm; Gundling, De statu reipublicae sub Conrado I, S. 23, mit dem Zusatz, jener möge dafür Batriche Nachrichten gehabt haben. Dagegen zweifeln Leibniz, Ann. II, S. 198; Gatterer, De Ludovico inf. S. 14, auch Eöher, R. Konrad und H. Heinrich S. 38. Es ist im Stil Aventins, wenn Buchner, Gesch. von Baiern I, S. 139, erzählt, wie „Markgraf Otto ein Sachs und Markgraf Guitpold ein Baier beide zu obersten Befehlshabern der Militz (duces)“ bestellt wurden.

²⁾ S. 10, N. 5. Genannt wird ein Graf Otto Böhmer Nr. 1185 für Halberstadt, 1208 (M. B. XXVIII, 1, S. 140) für Freising, 1223 für Hersfeld; Dümmler II, S. 498 N. Er war nicht anwesend auf der Fürstenversammlung zu Forchheim 903, Juni; Neugart, Cod. dipl. Alam. I, S. 526; ebensovienig 904 oder 905; Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 299.

³⁾ So Falke in seinem falschen Chron. Corbej., Cod. tradd. S. 401 (Jahrb. III, 1, S. 57). Vgl. Leutsch, Markgr. Gero S. VII, der von dem Verhalten Ottos etwas besonderes wissen will. Ueber die angebliche Verbindung mit dem Markgrafen Heinrich s. den Excurs 7.

⁴⁾ Daß die Sachsen im Heer Konrad d. ä. (Regino 906, SS. I, S. 611) nicht auf Sächsische Hülfsstruppen (so noch Leo, Ueber Entstehung der D. Herzogthümer S. 74; Gfrörer, Carol. II, S. 425), sondern auf Einwohner des pagus Hessi Saxonicus zu beziehen sind, hat Wend, H. W. II, S. 618 N. k. bemerkt.

⁵⁾ Eöher S. 33.

⁶⁾ Urk. Arnulfs v. J. 897, Dronke S. 295: per interventum Hattonis archiep. atque Ottonis fidelis marchionis nostri... in pago Eichesfelda in comitatu Ottonis. Wahrscheinlich ist derselbe Otto gemeint in der Fuldischen Aufzeichnung aus dem J. 1157 über eine Schenkung antiquorum principum, primum quidem marchionis Ottonis, postmodum vero domini Ertagi ceterorumque principum Saxoniae; Schannat, Buchonia vetus S. 324; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 166; Genßler, Wittenkind S. 88.

⁷⁾ Urk. Konrads, DD. I, K. 15, S. 15: Ottonis venerandi ducis, cui temporibus d. Hludowici regis subditi fuerunt (fratres coenobii S. Wicberti). Danach ist in der Urk. Ludwig d. R., Wend II, S. 25, der Otto vir venerabilis et abba, unter dem ein provisor steht, dieser Herzog; daß er weltlichen Standes, zeigt auch die Bestimmung, ut nullus postea in genealogia ipsius Ottonis vel alia qualibet persona laicorum vel clericorum in ipsam abbatiam ullatenus se ultro intromittere praesumat. Vgl. Eöher S. 30. 55.

Ungarn den Tod fand, ist dem Sächsischen Herzog hier eine leitende Gewalt zugefallen¹⁾. Seine Tochter Oda war es wahrscheinlich, die sich dem König Zwentibulch von Lothringen vermählte²⁾: auch nach dieser Seite scheinen seine Verbindungen sich erstreckt zu haben. Er war der mächtigste unter den Großen des Reichs. Dabei blieb er mit den hohen Geistlichen, welche unter Ludwigs Namen die Zügel der Regierung führten, in gutem Einvernehmen³⁾. So begreift sich, daß nach des jungen Königs Tod, da es galt ein neues Haupt für die Deutschen Stämme zu suchen, das Auge sich zunächst auf Otto richtete. Er lehnte, sagt der Sächsische Geschichtschreiber, die Krone ab und bot die Hand zur Erhebung des Franken Konrad⁴⁾. Unter diesem behauptete er bedeutenden Einfluß, solange er lebte. Aber nur kurze Tage waren ihm noch zugemessen. Ein Jahr nach Konrads Wahl (zwischen 7. und 10. November 911⁵⁾) starb der Herzog Otto, den 30. November 912⁶⁾. Erst nach ihm ist die Mutter hochbetagt — sie erreichte das seltene Alter von 107 Jahren — dahingegangen⁷⁾, nachdem sie eine blühende Nachkommenschaft heranwachsen gesehen, die in die Stellung des Großvaters und Vaters eintrat und von ihr aus neue glänzende Ehren gewann.

¹⁾ Vgl. Excurs 4.

²⁾ Regino 897, SS. I, S. 607: ad Ottonem comitem missum dirigit, cujus filiam nomine Odam in conjugium exposcit. Wittich, Die Entstehung des Herzogthums Lothringen S. 53 ff., scheint mir zu sehr daran zu zweifeln, daß der Sachse Otto gemeint ist; die Art, wie Regino spricht, weist auf einen besonders angesehenen und bekannten Grafen hin; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 166. Dann ist er es wohl auch, der in den Urkunden Zwentibulchs, Lacomblet Nr. 80. 81, genannt wird. Dagegen ein Graf Otto, der als Graf im pagus Dinspurch genannt wird, Lacomblet Nr. 83, S. 45, scheint eher ein Konrader zu sein. Dümmler II, S. 454 läßt die Sache unentschieden. — Ueber die Nachricht Aventins, der eine andere Tochter Ottos dem Stutpold von Baiern vermählt sein läßt, s. Excurs 7.

³⁾ Dies ergibt sich aus der ganzen Lage der Dinge. Was Leo, Vorlesungen I, S. 587, einzelnes wissen will, entbehrt dagegen aller Begründung.

⁴⁾ Widukind I, 16: Regi autem Hluthowico non erat filius, omnisque populus Francorum atque Saxonum quaerebat Oddoni diadema inponere regni. Ipse vero quasi jam gravior recusabat imperii onus; ejus tamen consultu Conradus quondam dux Francorum unguitur in regem; penes Oddonem tamen summum semper et ubique siebat imperium. Die letzten Worte haben früher zu manchen wunderlichen Auslegungen Anlaß gegeben. Ueber die Zweifel gegen die Richtigkeit der ganzen Nachricht s. Excurs 2.

⁵⁾ So Sidel, DD. I, S. 1. Wenig abweichend sagt Lamey, Acta Pal. VII, S. 100, zwischen 6. und 10. Nov.

⁶⁾ S. über seinen Todestag Excurs 3. Wie alt er geworden, wissen wir nicht; da aber das Geburtsjahr seiner Mutter bis 806 zurückgeht, so kann er spätestens in den 40er Jahren geboren sein. Damit stimmt, daß sein Sohn Heinrich 876 geboren ist und diesem zwei ältere Brüder vorangingen. Wäre die S. 11 angeführte Nachricht begründet, so hätte der 886 gefallene Markgraf Heinrich mit einer Tochter Ottos drei Söhne erzeugt, die bald nach des Vaters Tod erwachsen waren: demnach würde Ottos Heirath und auch seine Geburt erheblich weiter zurückgehen, was an sich wohl möglich ist, da sein Vater 866 starb, seine Mutter um 826 erwachsen war.

⁷⁾ Hrosuit Gandersh. v. 568 ff., S. 316.

Von der Gemahlin Hathui oder Haduwich¹⁾, deren Herkunft unbekannt ist und die man ohne Grund auf das Karolingische Königshaus hat zurückführen wollen²⁾, waren Otto außer mehreren Töchtern drei Söhne geboren. Die beiden älteren, Thantmar und Liudolf, sind jung gestorben³⁾. Nur der jüngere Heinrich⁴⁾ war übrig, als der Vater jenen im Tode folgte.

Heinrich, um das Jahr 876 geboren, stand damals in der Blüthe der Jahre⁵⁾. Die Schriftsteller preisen ihn als reich an allen Vorzügen des Geistes und des Herzens. Im zarten Kindesalter schon, sagt Widukind⁶⁾, schmückte er sein Leben durch jede Art der Tugenden, und von Tage zu Tage nahm er zu an leuchtender Weisheit und an dem Ruhm aller guten Werke. Und die Lebensbeschreibung der Gemahlin Mahthilde⁷⁾: von der ersten Blüthe der Jugend an freier gestellt in den Verhältnissen des Lebens, bildete er sich weislich an allem wodurch der Geist gehoben werden kann; alle verehrend und liebend mit denen er war, keinem feindlich, über keinen sich erhebend, die Traurigen tröstend, den Elenden helfend, erwarb er sich Lob und keinen Reib, und gewann Freunde, die ihm als gleiche sich angeschlossen. Er, ruft Thietmar⁸⁾ aus, erwuchs wie ein Baum im Verborgenen und erglänzte wie eine Blume im neuen Frühling.

1) Thietmar I, 2: Hathui; Vita Mahthildis ant. c. 1, SS. X, S. 575: Haduwich. Ihren Lobestag giebt das Necrolog. Merseburg., N. Mitth. XI, S. 247: 9. Kal. Jan. Hathwi mater Heinrici regis, das Jahr wahrscheinlich die Annal. necrol. Fuld. 903, SS. XIII, S. 189: Hadwih comitissa.

2) S. Excurs 7.

3) Widukind I, 21. Vita Mahthildis ant. c. 1: tres filii, ohne die Namen zu nennen: hagenae die jüngere c. 1: duo gignebantur filii . . . major natu vocabatur Thancomarus et alter Heinricus. Die Ann. Palidenses, SS. XVI, S. 61, sagen ohne Zweifel aus Mißverständniß: Tres ergo Heinrico erant fratres etc.

4) Der Name wird nach der Verschiedenheit der Dialecte verschieden geschrieben: Heinrichus, Hainricus, Haimricus u. s. w., in älteren Denkmälern nicht leicht Henricus.

5) Ungefähr 60jährig stirbt er im Jahr 936. Widukind I, 41.

6) Widukind I, 17: Qui cum primaeva aetate omni genere virtutum vitam suam ornaret, de die in diem proficiebat praecellenti prudentia et omnium bonorum actuum gloria.

7) Vita Mahthildis ant. c. 1: Nam a primaeva aetatis flore liberius data vivendi potestate, omnibus unde sarciri potest ingenium vitam sapienter instituit, cunctos obsequens diligensque cum quibus erat, nemini adversus, nulli se praeponeus, moestos consolando, miseros juvando, et laudem sine invidia et pares inveniebat amicos. Die jüngere Vita brüdt es nur etwas anders aus. — Eberhard, Gandersth. Heimchronik 20, S. 411, weiß allerlei zu erzählen, so z. B. v. 10. 11:

Ok stunt he darna mit allen sinen sinnen,

Dat ome dat Sassenland rechte kundich worde.

Vermuthungen über Erziehung u. s. w. giebt Gundling, H. A. S. 23 ff.

8) Thietmar I, 2: ut arbor occulta excrevit a puero et ut bonae indolis gradatim enituit tiro sicut flos in vere novo.

Ein Sinn des Großvaters für kirchliche Interessen, der zur Stiftung von Gandersheim und zur Bestimmung mehrerer Kinder für das klösterliche Leben geführt hatte¹⁾, scheint auf Heinrich vererbt zu sein: es wird erzählt, daß die Brüder jenem Kloster ein bedeutendes Besitzthum zu entziehen trachteten, Heinrich aber seinen Antheil demselben überließ. Wie zum Lohn dafür, meint der Annalista, sei ihm dann das ganze väterliche Erbe zugefallen²⁾.

Aber auch in kriegerischer Thätigkeit hat er sich bei Lebzeiten des Vaters erprobt. Dieser übertrug ihm, erzählt Widukind³⁾, den Krieg gegen die Dalemancier, eine Slavische Völkerschaft an der mittleren Elbe, wo später Meissen sich erhob; nachdem er ihr Land verwüstet und verbrannt, fügt Thietmar hinzu⁴⁾, kehrte er siegreich zurück. Die Dalemancier aber riefen die Ungarn zu Hülfe.

In den Zeiten Arnulfs war das Volk der Ungarn an den östlichen Grenzen des Deutschen Reichs erschienen; seit dem Tode jenes Königs richteten sie ihre verheerenden Züge, wie nach Italien auf der einen, so nach Kärnthen, Baiern und den benachbarten Provinzen auf der andern Seite. Im Jahr 906 erreichten sie Sachsen⁵⁾ und verhängten alle Gräucl der Verwüstung, welche ihren Weg zu bezeichnen pflegten, auch über dieses Land. Die Macht des Herzogs war den gefährlichen Feinden nicht gewachsen, denen zwei Jahre später der Thüringer Markgraf Burchard erlag.

Wahrscheinlich war es schon der erste Zug, der mit dem Krieg gegen die Dalemancier in Verbindung gebracht wird⁶⁾.

¹⁾ Außer den drei Töchtern, welche nach einander dem Kloster Gandersheim vorstanden, ist hierher, nach Berg's Ausführung, SS. IV, S. 165, auch der Agius zu rechnen, der im Kloster Lampringe lebte und in anmuthiger Weise das Leben der Schwester Hathumod und überhaupt den frommen Wandel der Familie schildert.

²⁾ Ann. Palid., SS. XVI, S. 61: Qui de predii particione tractantes, predium, quo pater eorum Gandessemensem ecclesiam indotaverat, videlicet 11000 mansorum, abscondere moliti sunt. Quod ipse ad cor revocare nequens, maluit ecclesiae suam portionem contradere quam excommunicationi cum ipsis subjacere. Maluit juste non habendo egere quam injuste habendo non egens esse. Quid plura? De reliquis bonis nullam communionem sortitus est, immo tamquam infortunatus exheredari sustinuit pacienter. Vgl. Ann. Saxo 907, SS. VI, S. 592. Die Nachricht stammt aus einer unbefannten, wahrscheinlich Gandersheimer Quelle. Wie bei Lebzeiten des Vaters die Söhne zu einem solchen Recht gelangen konnten, ist nicht deutlich.

³⁾ Widukind I, 17: Pater autem videns prudentiam adolescentis et consilii magnitudinem, reliquit ei exercitum et militiam adversus Dalaman-tiam, contra quos diu ipse militavit.

⁴⁾ Thietmar, I, 2: a patre suo in provinciam, quam nos Teutonice Dele-menci vocamus, Sclavi autem Glomaci appellant, cum magno exercitu mis-sus, devastata eadem multum atque incensa, victor rediit.

⁵⁾ Ann. Corbej., SS. III, S. 42: Ungarii in Saxoniam venerunt; Hers-feld., S. 52: Ungarii vastaverunt Saxoniam; vgl. Elwang., SS. X, S. 18, und Ann. Saxo, S. 591, der eine eigenthümliche Nachricht hat, an die dort ein fragmentarischer Anklang sich findet.

⁶⁾ Der Ann. Saxo setzt es 908; wie er die Nachrichten des Widukind und Thietmar chronologisch einreicht, ist aber ohne allen Werth. Ihm folgen die meisten Aelteren und wieder Gfrörer, Carol. II, S. 437. Daß Heinrich erst

In diese Zeit muß auch Heinrichs erste Vermählung fallen, von der Thietmar erzählt¹⁾. Hathenburg war die Tochter des Ervin, der seinen Sitz in der Altstadt Merseburg hatte²⁾ und wahrscheinlich Graf im Saßgau und in dem benachbarten Frisonesfeld war³⁾; da er keinen Sohn hinterlassen, fiel das reiche Erbgut der Hathenburg und einer Schwester zu⁴⁾. Um jene bewarb sich Heinrich, und obwohl sie als Wittve den Schleier genommen⁵⁾, willigte sie nach einigem Widerstreben ein. Nach der Feier der Hochzeit kam der junge Herzogssohn nach Merseburg; hier rief er die Nachbarn zusammen und gewann dieselben dergestalt, daß sie ihn, sagt der Historiker, wie einen Freund liebten, wie einen Herrn ehrten⁶⁾. Heinrich erhielt so ein Besitzthum⁷⁾, das für die weitere Ausbreitung der Macht des Hauses nach Thüringen hin von nicht geringer Bedeutung war. Merseburg, durch ihn gehoben, ist später der Sitz eines Markgrafen und eines Bisthums geworden.

gegen die Dalemincier geschickt sei, da der Vater nach dem Tode Burchards die markgräfliche Gewalt in Thüringen erhalten, ist eine Combination von Leibniz, Ann. II, S. 227, der man kaum Gewicht beilegen kann.

¹⁾ Thietmar I, 4. Er bringt die Sache übrigens nicht unmittelbar mit dem Zuge gegen die Dalemincier in Verbindung, wie die Meisten (s. Leibniz, Ann. II, S. 239) annehmen. Nach einer längeren Auseinandersetzung über die Dalemincier c. 3 fährt er nur fort: Interim cujusdam matronae famam, quae Hatheburch dicebatur, Heinricus comperiens etc. Daß er sie auf dem Zuge kennen lernte, ist nur Vermuthung von Leutsch, Gero S. 6 N. 8.

²⁾ Haec erat filia Ervini senioris, qui in urbe predicta, quam antiquam civitatem nominamus, maximam tenuit partem. Die im Text gegebene Erklärung hat schon Hahn in der Deutschen Uebersetzung Ditmars 1806. fol. 1. 2. Andere hielten es für Altenburg oder gar Oldenburg, wie schon Ann. S. 911, S. 592, schreibt: civitatis Aldenburgh; dagegen für Alstedt im Frisonesfeld Gundling, H. A. S. 28; Hahn, Einleitung II, S. 39 N.; Mascov, Comm. S. 23. Für Merseburg erklärt sich Leibniz, Ann. II, S. 228, und die Neueren sind meist zu dieser Annahme zurückgekehrt: Wagner und Sappenberg in den Ausgaben; Adelung, Directorium S. 43; Leutsch, Gero S. 14; Mersebe, Gero S. 99. Daß 'predicta' kann sich nur auf das c. 2 genannte Merseburg beziehen. Vgl. Knochenhauer, Gesch. Thüringens in der Karol. und Sächl. Zeit S. 53 N.

³⁾ Mersebe a. a. D. Freilich nur nach den Nachrichten des Thietmar und weil später Siegfried (s. unten) diese Stellung hatte.

⁴⁾ Et quia is filium non habuit, geminis filiabus suis e medio decedens reliquit. Ob hujus pulchritudinem et hereditatis divitiarumque utilitatem etc. Vgl. Widukind II, 11: Erat autem mater ejus multam habens possessionem etc.

⁵⁾ et quamvis hanc esse viduam et sciret velatam; dies kann doch wohl nur auf eine Wittve, nicht überhaupt eine die den ehelichen Stand erwählt, bezogen werden (vgl. N. 6). Ganz ohne Grund ist aber, was Falke, Cod. tradd. S. 521 ff., von einem Grafen Osbad als Gemahl beibringt.

⁶⁾ sponsus cum confectione ad Merseburch venit; omnesque convocans vicinos, quia vir fuit illustris, tanta familiaritate sibi adjunxit, ut quasi amicum diligenter et ut dominum honorarent.

⁷⁾ Daß er es auch später dem Sohn dieser Ehe nicht zurückgab, zeigt Widukind II, 11. Daß Heinrich damals Markgraf von Merseburg wurde, haben ohne Grund Leutsch, Gero S. 6 N. 8, S. 14 N. 21, und Böher S. 26 angenommen. Auch Ervin läßt sich nicht mit Eckhart, Hist. gen. S. 109, eine markgräfliche Stellung beilegen; er war, wenn er den Saßgau hatte, Grenzgraf. Vgl. Knochenhauer S. 53.

Die Verbindung, gegen die Gesetze der Kirche geschlossen¹⁾, fand aber die Mißbilligung des Halberstädter Bischofs Sigismund, der den Ehegatten das eheliche Leben bei Strafe der Excommunication untersagte und sie vor sich auf einen Kirchentag lud. Heinric wandte sich, wie Thietmar zu berichten weiß, an den König: gemeint ist Konrad²⁾; dieser um der Verbindung willen, in welcher er mit dem Vater und mit Heinrich selber stand³⁾, gewährte die erbetene Hilfe und verlangte von dem Bischof, daß er den Bann aufhebe und ihm die Entscheidung übertrage. Das Einzelne der Erzählung scheint aber wenig verbürgt. Die Sache muß mehrere Jahre vor Konrads Erhebung fallen⁴⁾, und der Herrscher, von dem die Rede ist, kann nur der junge Ludwig sein.

Aus der Verbindung stammte ein Sohn Lantmar oder Tammo⁵⁾, der später ein ansehnliches Besitzthum empfing⁶⁾, aber nicht das Erbe der Mutter und noch weniger die Nachfolge in der Würde des Vaters, da jene nicht als rechtmäßige Gemahlin Heinrichs angesehen ward; ein jüngerer Zeitgenosse nennt sie geradezu Concubine⁷⁾.

Thietmar, der allein näheres von dieser Verbindung berichtet, erzählt, daß nach einiger Zeit Heinrichs Sinn sich von der Eheburg abwandte, da die Schönheit und der Reichtum einer andern ihn lockte, er die geschlossene Ehe als unrechtmäßig erkannte und sich von ihren Fesseln befreite⁸⁾. Von dem Schicksal der Verstoßenen ist nicht

¹⁾ S. J. B. das Concil. Tribur. 895 c. 25: De viduis velatis, Harzheim, Conc. Germ. II, S. 399; auch Benedict II, 411. Vgl. Hahn, Einleit. II, S. 12 N. g.

²⁾ ad imperatorem properavit. Auf dies Wort ist bei Thietmar kein Gewicht zu legen. Konrads Erwählung hat er vorher aus Wibukind berichtet; in der Quelle, aus der er diese Erzählung schöpft, wird der Name nicht vorgekommen sein.

³⁾ et quia familiaris ei fuit et patris commisso ac fideli servitio impetravit. Was Strömer, Carol. II, S. 443, von einem Einschreiten des Bischofs „auf Antrieb des Hofes“ erzählt, ist an sich unbegründet und mit dem Bericht Thietmars in Widerspruch.

⁴⁾ Leutsch, Geru S. 7, setzt es 909 oder 910 oder in die ersten Monate 911, in dies Jahr Adeling, Directorium S. 43; Leuckfeld, Antiq. Halberst. S. 109, 912, ebenso Böher S. 45. 102, Baronius, Ann. eccl. ed. Pagi X. S. 790, sogar 919; dagegen Falke, Cod. tradd. S. 519, schon 905, Gebhardi, Hist. gen. Abhandl. I, S. 239, 901, wozu ebensowenig Grund ist; man kann nur sagen, daß es vor das Jahr 909 gehören muß. Vgl. Hahn, Einleit. II, S. 40 N.

⁵⁾ Thietmar I, 6, S. 737: Interea Tammo natus est; vgl. Widukind II, 9. Ueber eine angebliche Tochter Jutta s. den Excurs 7.

⁶⁾ Widukind II, 11: qui licet a patre alia plura sit ditatus, materna tamen se hereditate privatum aegre valde tulit.

⁷⁾ Cont. Reg. 939, S. 618, der den Sohn der Eheburg frater regis (Ottonis) ex concubina nennt. Widukind drückt sich unbestimmt aus, II, 11: filius Heinrici regis natus erat ex matre nobili. Mit Unrecht folgt jenem Luden VI, S. 618 N. 4: „Eheburg war wohl nur und blieb Heinrichs Neben“. Wäre dies gewesen, so hätte Heinrich nicht durch die Verbindung ihren großen Länderbesitz bekommen können.

⁸⁾ Thietmar I, 6, S. 737: et mens regis ab amore uxoris decrescens, ob pulcritudinem et rem cujusdam virginis, nomine Mathildis, secreto flagravit. Jam jamque latentis animi fervor erupit; et injusto se hactenus

weiter die Rede: wahrscheinlich ging sie ins Kloster zurück; aber ihr Erbe blieb in den Händen Heinrichs.

Die er sich jetzt erwählte war Mahthildis¹⁾, abstammend aus dem Geschlecht des berühmten Heerführers Widukind, den die nächste Zeit schon zu einem König der Sachsen gemacht hat²⁾, die Tochter eines Grafen Thiederich und der Reinhilde, die auf Friesischen und Dänischen Ursprung zurückgeführt wird³⁾. Thiederich war in Westfalen ansässig⁴⁾: die Angaben späterer Schriftsteller, die ihn nach Ringelheim setzen⁵⁾ oder nach den Vorstellungen ihrer Zeit zum Grafen von Oldenburg⁶⁾ oder gar zum Herzog der Sachsen machen⁷⁾, sind ohne Bedeutung. Unter drei Brüdern, welche genannt werden, hat Reginbern durch einen großen Sieg über die Dänen sich einen dauernden Namen erworben: bis zum heutigen Tage, sagt der Sächsischen Historiker⁸⁾, habe er die Heimat von ihren Einfällen befreit. Als ein Besitz der Familie erscheint Engern, wo jener Widukind nach

multum peccasse connubio, tandem professus etc. Ihm ist Dümmler II, S. 581, geneigt Glauben zu schenken.

¹⁾ So erscheint der Name in dem Facsimile einer Urkunde Chron. Gotw. S. 319, DD. H Nr. 3; Mahthilda in anderen Originalurkunden DD. 14. 18. 20. O. 3; Mahthilda H 41; Mahtilt regina in der gleichzeitigen Aufzeichnung SS. XIII, S. 265.

²⁾ Thietmar I, 6: ex Widukinni regis tribu exortam. Diese Herkunft hat schon Widukind I, 31; f. unten Nr. 8.

³⁾ Vita Mahth. ant. c. 2, S. 576: Ab hujus quoque posteris . . . praedictae pater puellae prodiit nomine Thiedericus, cui nobilissima juncta erat uxor Reinhilda, Fresonum Danorumque genere progrediens. Ihren Todestag giebt das Necrol. Merseb. S. 234: 5. Idus Maj. Reinhild mater regine Mahtildis ob., und ein Trevir., Orr. Guelf. IV, S. 385. Ueber eine andre ganz unbegründete Angabe f. den Gcurz 7.

⁴⁾ Vita Mahth. post. c. 2, SS. IV, S. 285: in occidentali regione comes fuerat gloriosus; Vita ant. c. 8: patrimoniumque requirens, Aggeriensem cellam in occidentali regione adiit. Vgl. Erhard, Reg. hist. Westf. I, S. 120.

⁵⁾ Chronica Sax., bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74, sagt: Methildis de Ringelheim (die Grafen von Ringelheim, im Hildesheimischen, werden S. 136. 146 zu den Nachkommen Widukinds gerechnet). Daraus Chron. vet. duc. Brunsv. c. 3, D. Chron. II, S. 578, und Braunschw. Heimchronik II, v. 958, S. 471. Das letzte schreibt aber Ringheheim, worauf Falke, Cod. tradd. S. 343, Gewicht legte. Die Sächs. Weltchronik, c. 152, S. 160, sagt von den Brüdern: de dat closter to Ringelhem stichten. Vgl. darüber Sünzel, Gesch. v. Hildesheim I, S. 40 ff.

⁶⁾ Gobelinus Persona VI, 47, Meibom I, S. 248; Chron. Oldenburg., Meibom I, S. 130. Vgl. Leibniz, Ann. I, S. 240.

⁷⁾ Comp. chronolog., Leibniz SS. II, S. 64.

⁸⁾ Widukind I, 31: Erat namque ipsa domina regina filia Thiadrici, cujus fratres erant Widukind, Immed et Reginbern. Reginbern autem ipse erat qui pugnauit contra Danos, magno tempore Saxoniam vastantes, vicitque eos, liberans patriam ab illorum incursionibus usque in hodiernum diem; et hi erant stirpis magni ducis Widukindi etc. Das 'cujus' hat Siegbert a. a. O. auf Mahthilde bezogen; f. Erhard a. a. O.: Wilmans All. I, S. 434 Nr. Die angebliche Lesart des Dresdener Codex des Widukind 'ex Reginbern', auf die Leibniz, Erhard, Falke u. a. großes Gewicht legten, beruht auf Irrthum; f. SS. III, S. 431 Nr.

seiner Unterwerfung und Befehrung zum Christenthum selbst eine Kirche begründet haben soll¹⁾.

Näher über Mahthilde und insonderheit auch ihre Vermählung handeln zwei Lebensbeschreibungen, welche beide später, die jüngere mit Benutzung der älteren, aufgezeichnet sind; sie schöpfen zum Theil aus mündlicher Ueberlieferung, schmücken aber das Einzelne weiter aus, so daß die Geschichte aus ihnen wenig sicheren Gewinn ziehen kann.

Mahthilde ward im Kloster Herford bei der Großmutter gleichen Namens erzogen, die als Wittve dort die Würde einer Aebtissin erhalten hatte²⁾. Zu ihr sandte Herzog Otto, erzählt der Biograph, zuerst den Grafen Thietmar, den Lehrer Heinrichs. Als dieser Bericht gegeben, wie er die Jungfrau gefunden, vollkommen würdig für eine so hohe Verbindung, habe sich Heinrich selber mit dem Grafen und mit stattlicher Begleitung hinbegeben, zuerst verkleidet die künftige Gemahlin in der Kirche gesehen³⁾, dann in feierlichem Aufzug bei der Großmutter sich eingefunden, um die Hand der Mahthilde erworben, auch ohne Verzug, und ohne daß nur die Eltern gefragt⁴⁾, die Zulage erhalten; gleich am nächsten Morgen folgte die Braut dem Verlobten, der sie nach Walhausen führte, wo die Hochzeit gefeiert ward⁵⁾: den Ort sammt Zubehör empfing Mahthilde als Morgengabe aus der Hand des Vaters⁶⁾.

Die Vermählung muß in das Jahr 909 gehören. Denn drei Jahre noch lebte Heinrichs Vater⁷⁾. Acht Tage vor Ottos Tode

¹⁾ Vita Mahth. ant. c. 2; vgl. c. 8. S. darüber Dietamp, Widusind nach Geschichte und Sage (1877). Andere Annahmen von einem Ringeheim (Falke, Cod. tradd. S. 449) oder Dieterichsburg (Möser, Dän. Gesch. V, 18, Werke VI, S. 265) als Sitz des Vaters sind ohne Bedeutung.

²⁾ Vgl. Mooyer in dem Verzeichniß der Aebtissinnen, 3. f. Westfäl. Gesch. IV, S. 101.

³⁾ Vita ant. c. 3: Thietmarum comitem, pueri Heinrichi magistrum.

⁴⁾ Vita ant.: ceteris parentum ignorantibus, sola ava ejus conscia. Die jüngere Vita führt das weiter aus, läßt die Großmutter auch wohl von der Nothwendigkeit einer Zustimmung der Eltern sprechen, diese aber doch nicht einholen. Was man also seit Gundling, H. A. S. 36, und Leibniz, Anmerkung zu seiner Ausgabe SS. I, S. 194, wieder und wieder über die Nähe der Besichtigungen Thiederichs, dessen Genehmigung im Laufe eines Tages habe eingeholt werden können, gesagt hat, entbehrt allen Grundes.

⁵⁾ clam lectis principum manipulis, toto inde Saxonum in patriam ducebatur honore, donec Walehusen parabatur . . . nuptiale convivium.

⁶⁾ eandemque civitatem et cuncta ad hanc pertinentia in dotem illi tradidit. Daß es geschehen patre suo consentiente, sagt nur die jüngere Vita. An eine Verwechslung von Walhausen mit den fünf der Mahthilde später (929) als dos vertriehenen Städten, wie Wersebe meint, Gauze S. 62 N. 106, ist schwerlich zu denken.

⁷⁾ Vita ant. c. 4: Praefatus vero dux Otto, pater Heinrichi, tres post haec vivens annos mortem subiit. Leibniz, Ann. II, S. 239, u. a. haben diese Angabe auch der jüngeren Vita mit Unrecht verlassen und mit dem Ann. Saxo die Verbindung ins Jahr 911 gesetzt (auf die falschen Ann. Mindenses, Harenberg Mon. ined. S. 163, ist keine Rücksicht zu nehmen); Thietmar I, 6 läßt Heinrich vollends erst als König die zweite Verbindung eingehen.

gebar Mahthilde ihren ersten Sohn, der den großväterlichen Namen empfing¹⁾, um demselben einst noch höheren Glanz zu verleihen.

Wie Otto dem Bruder, dieser vorher dem Liudolf, so ist Heinrich jetzt dem Vater in der Stellung als Haupt wenigstens des östlichen Sachsens nachgefolgt²⁾. Einer förmlichen Wahl durch die Großen des Reichs gedenkt ein Bericht³⁾, fügt aber hinzu: durch die Waffen der Sachsen sei der Herzog stark gewesen. Widukind⁴⁾ erzählt statt dessen, der König Konrad habe gefürchtet, diesem die ganze Gewalt des Vaters zu übertragen, dagegen für die Zukunft wohl größeres in Aussicht gestellt, und verheißt, ihn zu hohen Ehren zu erheben. Und Thietmar giebt das also wieder⁵⁾: den größten Theil des Beneficiums habe Heinrich durch Verleihung des Königs wie das Erbgut von Rechts wegen erhalten. Der König, fährt jener fort⁶⁾, zog sich dadurch den Unwillen des ganzen Sächsischen Volkes zu. Durch täuschende Versprechungen habe dies sich nicht behörden lassen, sondern dem Herzog vorgestellt, wenn jener nicht freiwillig die väterliche Ehre ihm zugestehet, könne er auch wider den Willen desselben erlangen was er wünsche.

Was der König dem neuen Herzog vorenthalten zu müssen glaubte, wird hier und auch im Folgenden nicht näher angegeben. Den offenen Bruch, der dann zwischen ihnen erfolgte, führt der Sächsische Historiker⁷⁾ darauf zurück, daß Konrad, da er eingesehen,

1) Hrotsuit Gand. v. 561, S. 316:

Scilicet ante dies octo totidem quoque noctes,
Quam ducis occasus miserabilis accidit hujus,
Ipsius nato, regi quandoque futuro,
Nascitur Henrico famosus filius Oddo.

2) Widukind sagt I, 21: totius Saxoniae reliquit ducatum (was man nicht mit Eichhorn II, S. 19 N., erklären kann: den ducatus limitis sämtlicher Sächsischer Marken). Aber die Vita Mahth. ant. c. 3, wo Heinrich aus Herford in Saxoniam zurückkehrt, zeigt, daß Westfalen unter diesem Namen nicht immer einbegriffen ward. Vgl. Erhard, Reg. I, S. 120.

3) Vita Mahth. ant. c. 4: Principes quoque regni consilium ineuntes tractabant, quis heroum principatum teneret. At ipsi prioris non immemores gratiae, ipsum illum filium elegere ducem. Nam et armis Saxonum erat fortissimus. Nicht von einer Wahl der Sachsen, der Sächsischen Fürsten, kann hier die Rede sein, wie Giesebrecht I, S. 193 und Ebber S. 138 sagen; die Saxones stehen im Gegensatz zu den principes regni.

4) Widukind I, 21: Rex autem Conradus cum saepe expertus esset virtutem novi ducis, veritus est ei tradere omnem potestatem patris. . . Ficta tamen pro laude et gloria optimi ducis plura locutus, promisit se majora sibi daturum et honore magno glorificaturum.

5) Thietmar I, 4: juvenis in vacuum succedens, hereditatem jure et maximam beneficii partem gratuito regis suscepit ex munere.

6) Widukind I, 21: Quo factum est, ut indignationem incurreret totius exercitus Saxonici. . . Saxones vero hujuscemodi simulationibus non attendebant, sed suadebant duci suo, ut, si honore paterno eum nollet sponte honorare, rege invito quae vellet obtinere posset.

7) Widukind a. a. D.: Rex autem videns vultum Saxonum erga se solito austeriorem, nec posse publico bello eorum ducem conterere, subpeditante illi fortium militum manu, exercitus quoque innumera multitudo, egit, ut quoquo modo interficeretur dolo.

daß er zu schwach sei, um den mächtigen Herzog in offenem Kampf zu bewältigen, ihm heimlich nach dem Leben getrachtet: dazu habe der Mainzer Erzbischof Hatto die Hand geboten. Aber das Vorhaben sei vereitelt, und Heinrich habe nun alle Besitzungen desselben in Sachsen und Thüringen eingenommen; aus Gram darüber sei Hatto gestorben. Außerdem zeigte Heinrich sich feindlich gegen zwei Grafen, Burchard und Barbo, und nöthigte sie das Land zu verlassen; ihr Gut vertheilte er unter seine Mannen¹⁾.

Diese Nachrichten weisen darauf hin, daß es sich zunächst um Thüringische Verhältnisse handelte. Ueber Thüringen erstreckte sich die bischöfliche Gewalt des Mainzer Stiftes, und mancherlei Besitzungen sind von demselben erworben. Ungern mochte der Erzbischof die Macht des Sächsischen Herzogs hier sich ausbreiten sehen. Bei der Art und Weise, wie die Geislichkeit sich überall dem Emporkommen solcher Gewalten entgegenstellte, war hier wohl Anlaß einzugreifen. Und auch der König, wenn er die Stellung des Herzogs in Sachsen selbst nicht anzutasten vermochte, konnte am ersten daran denken, ihrer Ausdehnung auch nach dieser Seite hin Schranken zu ziehen. Dem Stifte Hersfeld, das auch in Thüringen Besitzungen und Rechte hatte, ist jetzt die früher in Aussicht gestellte Freiheit von der Oberhoheit des Herzogs bestätigt²⁾. Die Grafen Burchard und Barbo, die als Söhne des gegen die Ungarn gefallenen Thüringischen Markgrafen erscheinen³⁾, stehen auf Seiten des Königs; der eine wird als Konrad verschwägert bezeichnet⁴⁾. Ob dieser sie jetzt in die väterliche Stellung wieder einzusetzen gedachte, oder ob es sich darum handelte, Heinrich auch die Gaue, welche der Vater schon früher in Thüringen besessen hatte, zu entziehen, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln⁵⁾.

Was Widukind von der feindlichen Absicht des Königs gegen das Leben Heinrichs und dem verrätherischen Plan des Erzbischofs erzählt⁶⁾ und andere nach ihm wiederholen, trägt den Charakter der Sage deutlich genug an sich, wie sie, hier aus Haß erfunden, im Munde des Volks entstand und so in den Bericht des Geschicht-

1) Widukind I, 22: Et statim omnia quae juris ipsius erant in omni Saxonia vel Thuringorum terra occupavit. Burghardum quoque et Bardonem, quorum alter gener regis erat, in tantum afflixit et bellis frequentibus contrivit, ut terra cederent eorumque omnem possessionem militibus suis divideret.

2) DD. K. 15, S. 15.

3) Das wird freilich nirgends ausdrücklich gesagt, hat aber die größte Wahrscheinlichkeit für sich; s. Wend, S. 28. II, S. 545 N.; Knochenhauer S. 58. Barbo erscheint als Graf im pagus Husitin 1. Juli 912; DD. K. 8, S. 9. Dagegen ist der Burchardus im pagus Grabfeld im J. 908, Mon. B. XXVIII, 1, S. 141, nicht der Sohn, wie Genßler, Grabfeld II, S. 135, meint, sondern der in diesem Jahr gegen die Ungarn gefallene Herzog.

4) gener regis in der Stelle Widukinds N. 1 verstehen wie die Ausgabe auch Knochenhauer S. 58 und Stein, G. R. Konrad I. S. 182, als Schwager, nicht als Schwiegersohn Konrads.

5) Vgl. näher Excurs 4.

6) Thietmar I, 4.

schreibers überging, der ganz den Standpunkt seines Stammes in der Vorliebe für den Herzog, der Abneigung gegen alle seine Feinde theilt. „Der Erzbischof“, sagt er¹⁾, „um dem König und dem Volk der Franken zu gefallen, machte sich mit gewohnter List“ — und er denkt an die dem Hatto schuldgegebene Verückung des Babenberger Adalbert — „an den durch des Höchsten Gnade uns gegebenen Mann“. Zu einem Gastmahl habe er ihn eingeladen und große Geschenke ihm versprochen, dazu eine goldene Kette machen lassen²⁾. Da der Erzbischof diese befehl, sei ihm ein Seufzer entflohen, und als der Goldschmied fragte, weshalb er seufze, habe derselbe die Antwort erhalten: weil mit dem Blute des besten und ihm thuersten Mannes die Kette benezt werden solle. Der Goldschmied habe geschwiegen, aber, als er die Arbeit vollendet, Urlaub erbeten, sei dem Herzog entgegengereift³⁾ und habe ihm das Gehörte berichtet. So sei dieser der Gefahr entgangen⁴⁾ und habe dann alsbald die feindlichen Maßregeln gegen die Besitzungen des Erzbischofs⁵⁾ ergriffen.

Das Letzte muß in den Anfang des Jahres 913 fallen. Am 15. Mai ist Hatto, wie Widukind annimmt aus Kummer hierüber, gestorben⁶⁾.

In eben dieser Zeit ist König Konrad nach Sachsen gekommen. Am 3. Februar war er zu Corvei und bestätigte hier die Freiheiten des Klosters, am 18. desselben Monats in Cassel⁷⁾, also auf dem Rückweg nach dem Süden. Offenbar hat der König sich nach Herzog Ottos Tod nach Sachsen begeben, um hier die Verhältnisse persönlich zu ordnen. Daß er dabei feindlich aufgetreten, es also vorher schon zu einem Bruch gekommen, ist nicht wahrscheinlich; der Zug, den Konrad um des willen nach Sachsen unternahm, gehört entschieden in eine spätere Zeit⁸⁾. Aber wohl scheint der Anlaß zu

¹⁾ Der Codex A des Widukind, der überhaupt eine etwas andere Darstellung giebt, nennt statt des Erzbischofs unbestimmt einen der amici regii, die dem Herzog Nachstellungen bereitet, als den Schuldigen.

²⁾ Thietmar scheint zu verstehen, daß Heinrich durch die Kette getödtet werden sollte: torquem aureum, in quo Henricus occidi deberet, mira arte preparabat. Das sagt Widukind nicht, kann es aber allerdings voraussetzen, wie Dümmler I, S. 582 R. annimmt, da ähnliches sonst erzählt wird.

³⁾ *occurrenteque duci juxta locum qui dicitur Cassela, Cod. A des Widukind.*

⁴⁾ Das Einzelne erzählen hier die Berichte in den verschiedenen Handschriften des Widukind verschieden. Nach dem einen höhnt der Herzog bitter den Erzbischof; nach dem andern entschuldigt er sich propter repentinas barbarorum incursiones.

⁵⁾ Ihn nennt der Codex A hier ausdrücklich; das 'ipsius' der andern Fassung ist aber auch nur auf Hatto, nicht, wie Gundling meinte, H. A. S. 59, auf Konrad zu beziehen. Jener Text fügt hinzu: Ad orientem autem versus cum suo comitatu (von Cassel aus), collecta manu etc.

⁶⁾ S. *Excurs 3.*

⁷⁾ DD. K. 14. 15. 16. Mit diesem Aufenthalt Konrads in Cassel bringt Damberger IV, S. 341, die Nachricht des Codex A des Widukind in Verbindung, daß Heinrich in Cassel von dem Goldschmied gewarnt sei (R. 3), die er entsetzt wiedergiebt: dieser Ort sei zu einer friedlichen Verhandlung gewählt, Heinrich dahin eingeladen gewesen.

⁸⁾ S. nachher. Die Annahme Wersebes, Gaue S. 12, die ich früher

dem ganzen Zwiespalt jetzt gegeben¹⁾. Ein Verständniß zwischen dem König und den Sachsen ward nicht erreicht: in keiner der angeführten Urkunden ist der Vermittelung Heinrichs oder seiner Anwesenheit gedacht.

Wohl hat man angenommen, daß Heinrich schon vorher, im Sommer und Herbst des Jahres 912 und wieder im März 913, wo ein Graf Heinrich in den Urkunden des Königs genannt wird²⁾, sich in der Umgebung desselben befunden. Da man früher den Tod Herzog Ottos schon in den Juni setzte, meinte man wohl³⁾, Heinrich sei erschienen, um persönlich die Ertheilung der väterlichen Würden und Beneficien zu betreiben. Andere haben, wie den Tod des Vaters, auch den Anfang der Feindseligkeiten um ein ganzes Jahr hinabgerückt und dazu namentlich in der Urkunde vom März 913, die sich mit den Nachrichten über die Maßregeln Heinrichs gegen Hatto in den ersten Monaten dieses Jahres nicht verträglich, einen Anlaß gefunden⁴⁾. Aber es erscheint überhaupt als sehr zweifelhaft, ob der Graf Heinrich, welcher hier und wieder in einigen späteren Urkunden Konrads vorkommt, der Sachse ist, welcher allerdings in der königlichen Kanzlei auch jetzt den gräflichen Titel führen konnte, aber nirgends mit einiger Bestimmtheit sich in den vorliegenden Actenstücken erkennen läßt⁵⁾, zumal ein anderer Graf des Namens sich findet.

Während Konrad von Hessen aus nach dem Elsaß zog — im März 913 war er in Straßburg —, scheint Heinrich zu den feindlichen Maßregeln in Thüringen gegriffen zu haben. Der Kampf hier mit den beiden Grafen zog sich aber länger hin; durch wieder-

theilte, daß auch dieser Zug Konrads schon einen feindlichen Charakter gehabt, glaube ich nicht festhalten zu sollen. Schwarz, Konrad S. 23, läßt es unentschieden. Ähnlich wie hier Leibniz, Ann. II, S. 366; Strömer, Carol. II, S. 465; Dümmler II, S. 581; Stein S. 230. Was Ruben VI, S. 604 über Konrads Zug angiebt, ruht auf einer falschen Anordnung der Begebenheiten überhaupt.

¹⁾ Man führt wohl an, daß die S. 19 N. 7 angeführten Worte des Widukind: Rex autem videns etc. auf eine persönliche Anwesenheit Konrads bei der Entscheidung hinweisen; s. Strömer, Carol. II, S. 465; Böher S. 60. Doch ist darauf kein Gewicht zu legen. — Die S. 20 N. 2 erwähnte Verleihung von Hersfeld erfolgte in Cassel.

²⁾ DD. K. 9. 11. 17. Die erste Urkunde hat schon Eckhart, Fr. or. II, S. 834, die letzte namentlich Böher S. 46. 102 geltend gemacht.

³⁾ Eckhart a. a. O.

⁴⁾ Böher S. 102; s. Excurs 3.

⁵⁾ Böher sagt, der Name sei sächsisch und sonst kein anderer Heinrich, der unter die Fürsten des Reichs gehörte, jemals durch eine der Urkunden Konrads oder sonst wie bekannt geworden. Die erste Behauptung erledigt sich, wenn man Förstemanns Namenbuch vergleicht; ein Graf Heinrich kommt unter Konrad noch in den Urkunden vom 5. Juli und 9. Sept. 918 vor, DD. 35. 36, und das kann allerdings möglicher Weise immer der Sachse sein; allein ein Graf Heinrich findet sich auch in einer der ersten Urkunden König Heinrichs, vom 30. Nov. 920, eb. H 2, in derselben Gegend ungefähr, wo die Urkunde vom J. 913 ausgestellt ist (und später öfter), und es hat gewiß die größte Wahrscheinlichkeit, an einen und denselben, uns freilich nicht näher bekannten Grafen zu denken; und so auch das Register zu DD. I, S. 652.

Holte Angriffe genöthigt, sagt Widukind¹⁾, verließen sie das Land. Fällt dies erst in das Jahr 914 oder Anfang 915, so erklärt es sich, daß der König, durch die Bewegungen in Schwaben und Baiern vollständig in Anspruch genommen, in dieser Zeit nichts wider den mächtigen Herzog unternommen hat.

Liudprand, da er von der Erhebung der Großen gegen Konrad spricht, nennt Heinrich als Herzog der Sachsen und Thüringer²⁾. Offenbar nahm derselbe jetzt eine solche Stellung ein: das Land war vollständig in seine Gewalt gebracht; und mit den Waffen in der Hand verfocht er sie auch gegen den König.

Erst im Jahr 915 entbandte Konrad seinen Bruder Eberhard, der jetzt den markgräflichen Titel führt³⁾: man könnte denken, daß er gegen Heinrich der Thüringischen Mark vorgefetzt werden sollte⁴⁾. Von Hessen aus zog er gegen Eresburg an der Diemel, wo auch Karl der Große seinen ersten Angriff auf Sachsen machte; das Gebiet, der sogenannte Sächsische Hessengau, hatte zuletzt unter der Grafenschaft des Fränkischen Hauses gestanden⁵⁾: war jetzt Heinrich im Besitz der Feste, so scheint es auf einem Vordringen nach dieser Seite hin zu beruhen, und Eberhard suchte hier wieder zu gewinnen was ihm genommen war. Wie die Sächsische Ueberlieferung zu erzählen wußte⁶⁾, erging er sich dabei in übermüthigem Prahlen: ihm

¹⁾ S. 20 N. 1.

²⁾ Liudprand Antap. II, 18: Quos inter Henricus Saxonum et Turingiorum prepotens dux clarebat. Auf ihn geben andere Stellen die den Titel haben zurück, so auch die Ann. Reichensp., SS. XVII, S. 443. 485, und daraus Ann. Admunt., SS. IX, S. 573.

³⁾ Urk. vom 7. Juni 914, DD. K. 23, S. 22.

⁴⁾ So Böher S. 57. Ueber andere Beziehungen die man dem Worte geben f. Forschungen III, S. 158.

⁵⁾ Wend II, S. 547 ff. Er übergeht die Frage, wie Heinrich in den Besitz kam. Sandau, Hessengau S. 29, begnügt sich zu bemerken, die Herrschaft über den Hessengau scheint nicht mehr völlig gesichert gewesen zu sein.

⁶⁾ Widukind I, 23: Rex autem misit fratrem cum exercitu in Saxoniam eam devastandam. Qui appropians urbi quae dicitur Heresburg, superbe locutum tradunt, quia nihil ei majoris curae esset, quam quod Saxones pro muris se ostendere non auderent, quo cum eis dimicare potuisset. Adhuc sermo in ore ejus erat, et ecce Saxones ei occurrerunt miliario uno ab urbe, et inito certamine, tanta caede Franci multati sunt, ut a mimis declamaretur: ubi tantus ille infernus esset, qui tantam multitudinem caesorum capere posset. Frater autem regis Evurhardus, liberatus a timore absentiae Saxonum — nam eos presentes vidit —, et ab ipsis turpiter fugatus, discessit. — Was die mimi fangen, giebt als Hexameter: tantus ubi infernus, qui caesos devoret omnes, Paullini, Zeitföhrzende Lust S. 382; ebenso Falke im Chron. Corbej., f. Jahrbücher d. S. H. III, 1, S. 59. Eine andere Versifizierung von Fabricius hebt Böher S. 73 aus. — Statt Eresburg (Stadtberge an der Diemel) schreiben spätere Autoren Merseburg oder Mersburg; Braunschw. Heimchron. v. 868, S. 470; K. Bote, Chron. pict., Leibniz SS. III, S. 303; was wohl nur eine andere Form ist; Brunß, Beiträge I, S. 13; Wigand, Archiv f. G. Westfalens I, S. 37. Andere haben irrig an die Harzburg gedacht; f. dagegen Leibniz, Ann. II, S. 269. — Die Zeit geben die Ann. Corbej., SS. III, S. 4: 915 . . . bellum in Heresburg (vgl. die Ann. Prag., SS. III, S. 119). Daß auch der Ann. Saxo., SS. VI, S. 593, dies Jahr nennt, beruht nur darauf, daß er Herzog Ottos Tod irrig in das J. 914 setzt. Ebe

sei nur bange, daß die Sachsen nicht wagen würden sich im offener Felde zu zeigen. Aber eine Meile von der Burg erschienen plötzlich die Sachsen und brachten den Franken eine schwere Niederlage bei: ein Bers, der hierauf gedichtet, sprach das Selbstgefühl der Sieger aus. Eberhard floh mit dem Rest seines Heeres. Heinrich aber in seiner Verfolgung, oder um sich wegen des Angriffs zu rächen, machte einen Einfall in das Fränkische Land¹⁾.

Der König, damals mit der Belagerung der Burg Tviel im Alamannen beschäftigt, gab diese auf und wandte sich jetzt selbst gegen den Sachsen: er sammelte, sagt Widukind²⁾, die ganze Kraft der Franken und zog aus, um Heinrich zu begegnen.

Der Herzog befand sich in einer Feste Grona, deren Lage nicht mit voller Sicherheit zu bestimmen ist; doch wird mit Wahrscheinlichkeit an Grona in unmittelbarer Nähe des späteren Göttingen gedacht³⁾; hier, nicht weit von der Sächsisch-Hessischen Grenze, scheint Heinrich den König erwartet zu haben.

Ueber den weiteren Verlauf der Dinge giebt Widukind⁴⁾ einen Bericht, der der Sage, vielleicht unmittelbar einem Liede entnommen ist⁵⁾. Konrad schickt eine Botschaft und fordert zur Uebergabe auf: nicht als Feind, als Freund werde er sich zeigen. Da erscheint unerwartet beim Herzog der Graf Thietmar vom Osten her⁶⁾, ein Mann von großem kriegerischen Geschick und berühmt durch listige

man jene Annalen kannte, ward meist das J. 913 oder 914 angenommen; Leibniz, Ann. II, S. 269; Eckhart, Fr. or. II, S. 843, u. a.

¹⁾ Ann. Alam., SS. I, S. 56: Chuonradus castellum Tviel obsedit, et Einricho Saxonum duce Franciam invadente, regreditur.

²⁾ Widukind I, 24: Audiens autem rex male pugnatum a fratre, congregata omni virtute Francorum, perrexit ad requirendum Heinricum. Quem compertum in praesidio urbis quae dicitur Grona, temptavit illud obpugnare praesidium.

³⁾ So Leibniz, Ann. II, S. 274; Eckhart, Fr. or. II, S. 838; Hahn, Einleit. II, S. 10 N.; Mascov, Comm. Annot. S. 2; Wersebe, Gauze S. 12, dem fast alle Neueren gefolgt sind, Giesebrecht S. 199; Dümmler S. 594; Stein S. 239; Heinemann, G. von Hann. I. S. 80. Für Grohne bei Hameln a. d. Wefer hielten es Meibom d. ä. zum Widukind S. 676; Schaten, Ann. Paderb. I, S. 247; Gundling, H. A. S. 59; (Gruber), Zeit- und Geschichtsbeschreibung d. St. Göttingen I, S. 66; unter den Neueren Luden VI, S. 604 N. 28; für Gronau an der Leine bei Alfeld Wedekind, Not. II, S. 374; für Gröningen an der Bode Leuckfeldt, Antiq. Halberst. S. 121 N. q; andere für Gronde an der Mulde, s. Gundling a. a. D.; Struve, Corp. hist. I, S. 252 N. 16.

⁴⁾ Widukind I, 24.

⁵⁾ Vgl. Schwarz, Konrad S. 24; Löher S. 78, der meint, das Lied selbst herzustellen zu können.

⁶⁾ intervenit Thiadmarus ab oriente. Thietmar ist wahrscheinlich derselbe der in der Vita Mahtildis (oben S. 18 N. 3) als Lehrer Heinrichs genannt wird und dessen Tod die Ann. necrol. Fuld. 932 angeben; s. Leibniz, Ann. II, 375, der unter oriens das Land zwischen Saale und Elbe versteht; Wersebe, Gauze S. 114, der ihn für den Grafen des Nordthuringogau hält; Heinemann, Gero S. 125, der Widukind wohl nicht richtig auffaßt, wenn er sagt, Widukind nenne ihn Th. ab oriente; diese Worte sind mit 'intervenit' zu verbinden. †

Anschläge. Wo er sein Heer lagern solle, fragt er Heinrich. Schon im Begriff nachzugeben, faßt dieser frischen Muth; er erkundigt sich nach der Zahl der herbeigeführten Scharen¹⁾: dreißig, antwortet Thietmar, der doch nur mit fünf Begleitern gekommen. Die Boten des Königs erzählen diesem was sie gehört²⁾: erschreckt verlassen die Franken vor Anbruch des Tages ihr Lager und kehren heim.

Von weiteren Feindseligkeiten hat Widukind nichts berichtet. Und wenn Thietmar sagt³⁾, er unterlasse zu erzählen, wie oft sie sich beegneten siegten oder besiegt wurden, so liegt dem gewiß keine nähere Kunde von anderen Ereignissen zu grunde.

Von einer Verbindung Heinrichs mit den anderen herzoglichen Gewalten, gegen welche Konrad zu kämpfen hatte, ist nichts bekannt. Dagegen weiß ein fremder Schriftsteller von Beziehungen eigenthümlicher Art zu berichten, in welche Heinrich zu dem Westfränkischen König Karl getreten sei.

Richer, der am Ausgang des 10ten Jahrhunderts die Geschichte der letzten Westfränkischen Könige schreibt und ausführlich namentlich der Lothringischen Dinge gedenkt, erwähnt auch des Sachsen Heinrich und erzählt, wie derselbe mit dem König Karl auf der einen, dem Herzog Giselbrecht auf der andern Seite in mancherlei Beziehungen gestanden. Was davon der ersten Aufzeichnung des Werkes angehört⁴⁾ betrifft aber eine Zeit, da Heinrich bereits das Oberhaupt des Reiches war; wenn derselbe gleichwohl Herzog heißt⁵⁾, so beruht es auf der Ansicht, daß dem König Karl als Karolinger die Herrschaft auch über die Lande östlich vom Rhein zugestanden und der Sachse hier in Abhängigkeit von ihm seine Gewalt geübt habe; der Autor geht so weit, zu erzählen⁶⁾, Heinrich sei von Giselbrecht aufgefordert, sich zum König krönen zu lassen, da Belgica und Germania — so nennt er Lothringen und das Land am rechten Rheinufer — eines eignen Königs bedürften; er sei nicht darauf eingegangen und habe den Lothringer von so verbrecherischem Treiben abgemahnt, dieser aber nun den Westfränkischen Herzog Rotbert veranlaßt, sich zum König aufzuwerfen. — Es ist überflüssig noch besonders hervorzuheben, wie

¹⁾ legiones. Ueber die Bedeutung welche Giselbrecht diesem Worte giebt s. D. G. VII, S. 179 ff.

²⁾ Mit falscher Pragmatik legt Leibniz die Dinge zurecht, wenn er sagt, Ann. II, S. 274: sive dicenti interfuere, quod Witikindus significat, sive habebant emtos arcanorum Henrici exploratores.

³⁾ Thietmar I, 4: mihi ad alia proferanti longum est enarrare, quoties congressi mutuo cederent vel vincerent; er übergeht die von Widukind berichteten Einzelheiten.

⁴⁾ Richer I, 20. 35 ff.

⁵⁾ C. 35; c. 20 steht unbestimmt: transrhenanus.

⁶⁾ C. 39: Socerum itaque adit eique ab rege dissuadet, Celticam solam regi posse sufficere asserens, Belgicam vero atque Germaniam rege alio plurimum indigere. Unde et, ut ipse in regnum coronari non abnueret, multis suasionibus permovebat. Henricus vero, cum nefanda eum suadere adverteret, dictis suadentis admodum restitit, et ut quiesceret ab illicitis, multis amplificationibus agitabat. Et Gislebertus quidem cum apud socerum non proficeret, nec regnum sibi parare posset etc.

unbegründet und rein erfunden diese Angaben sind. — Nicht ganz in Uebereinstimmung hiermit, auch nicht völlig so verkehrt, aber von einer gleichen Anschauung der Verhältnisse aus, sagt Richer nachher¹⁾: Heinrich sei wegen der Feindschaft der Slaven, da Karl noch in den Windeln lag, zum König von Sachsen erhoben. — Der Schriftsteller, einmal in eine falsche Auffassung hineingerathen, ist später aber noch viel weiter gegangen. In einer Uebersetzung des Buchs, wie sie in der eignen Handschrift des Verfassers vorliegt, hat er wiederholt²⁾, wo früher von Giselbrecht und Lothringen die Rede war, Heinrich und Sachsen genannt, jenen dann geradezu von Karl als Herzog einsetzen lassen³⁾. Es ist unmöglich hierin irgend einen Kern historischer Wahrheit zu erkennen⁴⁾; nur bei völliger Gewissenlosigkeit konnte der Autor sich erlauben, was ursprünglich von einer in ganz anderen Verhältnissen stehenden Persönlichkeit und auch hier nicht immer mit historischer Treue erzählt war, auf den Sächsischen Herzog und Deutschen König zu übertragen⁵⁾; nur nationale Eitelkeit und Ruhmsucht den Antrieb geben, die Geschichte der Zeit in ganz falschem Licht zu stellen, dem schwachen Westfranken eine Oberhoheit auch über Deutsche Lande und Fürsten beizulegen.

Wohl hat ein Theil des Ostfränkischen oder Deutschen Reichs, Lothringen, in der Zeit unmittelbar vorher sich dem Westfränkischen König unterworfen, Konrad sich vergebens bemüht hier zur Anerkennung zu gelangen; und dieser ist dadurch in feindliche Verhältnisse zu Karl gekommen. Es liegt an sich nicht eben fern zu denken, daß der ehrgeizige Karolinger noch weiteres erstrebt, wie später nach Konrads Tod, so auch jetzt bei seiner Erhebung einen Versuch ge-

¹⁾ II, 18: cum ejus (Ottonis) pater Saxoniae solum propter Sclavorum improbitatem rex creatus sit, eo quod Karolus, cui rerum summa debebatur, adhuc in cunis vagiebat. Köher S. 86 hält diese Stelle, die er aus dem Chron. Ursperg. citirt, für einen Zusatz des Ekkehard, dessen Text etwas abweicht.

²⁾ I, 14, 22 ff.

³⁾ I, 14, in einem Zusatz zugleich mit jener Aenderung: Ubi etiam Heinrichum, regio genere inclitum ac inde oriundum, ducem omnibus proficit. Noch in der ersten Bearbeitung sagt der Autor hier in ähnlicher Vertennung historischer Verhältnisse: Sarmatas absque prelio subditos habuit. Anglos quoque ac reliquos transmarinorum populos mira benivolentia sibi adigit.

⁴⁾ Gegen die im Nachtrag zur ersten Bearbeitung (auf diese hat Schwarz, Konrad S. 25, keine Rücksicht genommen) und ebenso von Verh in der Ausgabe ausgesprochene Verwerfung dieser Nachrichten haben besonders Strörmer, RG. III, S. 1183 ff., Carol. II, S. 476 ff., und Köher S. 77 ff. ihre geschichtliche Bedeutung und wenigstens theilweise Wahrheit nachzuweisen gesucht, aber ohne irgend überzeugen zu können. Ausführlich hat dann die ganze Frage noch einmal verhandelt Wittich, Forschungen III, S. 107 ff.

⁵⁾ Wenn Köher S. 85 geltend macht, daß Richer einmal I, 23 in den kurzen Inhaltsangaben am Rand schon gleich anfangs den Heinrich genannt, während im Text noch Gislebertus stehe, so kann das an sich wenig bedeuten, und außerdem übersieht er, daß die ganze ausführlichere Erzählung der c. 22 ff. schon an die Stelle einer älteren getreten ist, in der es einfach hieß, S. 376: Hic (Gislebertus) enim ab Heinricho persuasus cum aliis nonnullis ab rege discesserat etc. Ueber die Gründe welche Richer bewogen haben mögen s. namentlich Wittich a. a. O. S. 137 ff.

macht, die eigene Herrschaft auszudehnen, vielleicht als der letzte des Karolingischen Hauses ein Erbrecht auch in dem östlichen Reich in Anspruch zu nehmen. Es wäre an sich möglich, daß Heinrich, da er feindlich dem Konrad gegenüberstand, zu einem Einvernehmen mit dem andern Gegner desselben gelangt sei¹⁾. Man hat darauf hingewiesen, daß Heinrichs Vater, der Herzog Otto, auch nach Lothringen hin Beziehungen hatte, seine Tochter als Gemahlin des Königs Zwentibulch angesehen werden darf, daß auch schon nach der ersten Niederschrift Richers der Lothringische Herzog Giselbrecht mit Heinrich in Verbindung stand: vielleicht, meint man, besaßen Otto und sein Sohn schon Besitzungen oder gar Grafschaften auf Lothringischem Boden und standen um deren willen auch zu Karl in bestimmten staatsrechtlichen Beziehungen²⁾, und es könne das entweder wirklich zu einer näheren Vereinigung geführt, oder der spätere Historiker, der davon eine gewisse, aber ungenaue Kunde gehabt, möge dadurch veranlaßt sein, überhaupt eine Unterordnung des Sächsischen Herzogs unter den Karolingischen König anzunehmen. Doch alles dies entbehrt bestimmterer Anhaltspunkte.

Was sich an verwandten oder scheinbar bestätigenden Nachrichten einzeln findet, geht entweder auf Richer zurück, oder bezieht sich auf spätere Zeiten und beruht nur auf derselben Neigung Westfränkischer Autoren, die Herrschaft der Deutschen Könige aus dem Sächsischen Hause in Lothringen auf Verleihung oder Uebertragung von Seiten der Karolingischen Fürsten zurückzuführen.

Der ersten Art ist, was Ekkehard berichtet³⁾, aus einem Galischen Geschichtschreiber wie er sagt, in unmittelbarem Zusammen-

¹⁾ Das ist die Ansicht mehrerer, die den Richer selbst nicht kannten, nur die aus ihm abgeleiteten Nachrichten des Ekkehard. Während Leibniz, Ann. II, S. 276. 293, sie verwirft (nur die Möglichkeit, daß Heinrich bei Karl Hilfe gesucht, giebt er zu), entschiedener noch später Rössler, Chron. medii aevi I, S. 98, denkt Eckhart, Fr. or. II, S. 843, an eine Verbindung Karls und Heinrichs zu einem gemeinsamen Angriff auf Konrad im J. 915, wo der Ann. Saxo einen Theil der Nachrichten Ekkehards einreicht; Struve, Corp. hist. I, S. 252 N. 13, meint, Heinrich sei von der Belagerung in Grona durch einen Einfall Karls befreit, und dasselbe hat Luden VI, S. 328 ausgeführt, später auch Schröder, Carol. II, S. 478, angenommen: jener Thietmar, von dem Widukind erzählt, sei nicht aus dem Osten, sondern von Westen gekommen und habe die Annäherung eines Lothringischen Heeres zum Entsatze berichtet. Dagegen erklärt sich auch Köhler S. 88, dessen eigene Darstellung aber ebensowenig Werth hat.

²⁾ S. namentlich Wittich a. a. O. S. 140. Ähnlich ist, wenn Leutsch, Gero S. 1 N. 1, an Ripuarier und das Land welches zwischen Sachsen und dem Rhein lag und unter dem Erzstift Köln stand dachte.

³⁾ Aus ihm wieder schöpfen der Ann. Saxo und Otto Frising., Chron. VI, 18, S. 286. Ekkehard überläßt das Urtheil über die von ihm wiedergegebenen Nachrichten dem Leser, SS. VI, S. 182: Haec sunt verba illius Gallici historiographi; quae si in aliquo a praecedentibus Saxonici scriptoris dictis dissentiant, lectoris diligentia perpendat, und ähnlich Otto Fris. Wenn dieser übrigens quidam Celtici scriptores nennt, so ist das offenbar nur ein ungenauer Ausdruck statt des Gallicus chronographus seines Gewährsmannes.

hang mit anderem was er dem Richer entlehnt. Als¹⁾ Karl einmal um Ostern in Nachen Hof hielt, seien die Großen seines Reichs erschienen, insonderheit auch die Herzoge und unter diesen Heinrich aus Sachsen. Während ein Hagano aber sich der vollen Gunst des Königs erfreute, hätten jene vergebens mehrere Tage hinter einander im Vorzimmer desselben gewartet: darüber unwillig, sei Heinrich mit drohender Rede von dannen gegangen. Aber der König habe den Reimser Erzbischof ihm nachgesandt, der den Herzog begütigte und zur Rückkehr bewog; und nun sei dieser auf das freundschaftlichste empfangen und in hoher Gunst gehalten. — Es ist ganz der Charakter der Erzählungen wie Richer sie liebt: sein Text, der vorliegt, enthält sogar eine ähnliche Geschichte, die aber von dem Westfränkischen Herzog Robert handelt; wahrscheinlich hat auch hier eine spätere Bearbeitung, die nicht mehr erhalten ist, den Sachsen Heinrich an die Stelle gesetzt²⁾. — Was ein späterer Autor, Trithem, von einem Bunde Karls mit Heinrich erzählt³⁾ und daß jener um des willen nach Sachsen gekommen sei und hier mit Staunen die Macht des Herzogs gesehen habe, geht ohne Zweifel, ebenso wie anderes was er aus dem Richer geradezu abschreibt, auf diesen zurück. — Dagegen hat die Nachricht des Aventin⁴⁾, eines Schriftstellers, wie jener, des 16ten Jahrhunderts, die Konrad feindlichen Herzoge — und er nennt Giselbrecht, Erchanger und Berchtold, Burchard, hier nicht Heinrich — hätten den Westfranken Karl herbeigerufen, freilich mit den Erzählungen Richers nichts zu thun, entbehrt aber auch aller Begründung. — Was endlich im 11ten Jahrhundert Zucundus von

¹⁾ cum paschalis solemnitas immineret, Aquisgrani palatio rex sese recepit. Huc ex omni Gallia principes confluent; huc etiam mediocres multo favore conveniunt; assunt et duces, ex Saxoniam quidem Henricus, ex Gallia Ruotpertus. Cottidie secus fores regii cubiculi manent; cottidie egressum regis a penetralibus aulae prestolantur. Cum vero nullum eis ab rege responsum per dies quatuor daretur, Henricus, id molestissime ferens, dixisse fertur . . . indignansque rege inconsulto discessit. Quod rex moleste ferens, eum revocare cupiebat, et pro hac re metropolitanum Remensium Heriveum dirigebat. Cujus luculenta et amica oratione persuasus, dux Henricus ad regem redit, multoque ambitionis honore ante eum admissus, in precipuo gratiae loco familiarissime recipitur.

²⁾ Perh' Meinung, die Erzählung könne nicht von Richer sein, hat wenig Beifall gefunden, und ich kann ihr in keiner Weise beistimmen; vgl. SS. VI, S. 6 N. 64. Eine freilich sehr unsichere Vermuthung über das Werk aus dem diese Stelle entlehnt sein möge habe ich gewagt, Forschungen III, S. 145.

³⁾ Ann. Hirsaug. 1690. I, S. 55: Carolus rex Gallorum cum memorato Saxonum duce Henrico potentissimo foedus inire statuit et pro eo in Saxoniam personaliter venit; qui cernens tantam ducis potentiam, obstupuit et ejus amicitiam instantius postulavit. — S. 48, zum Jahr 895, schreibt Trithem die Stelle Richers I, 20 aus.

⁴⁾ Aventinus, Ann. Bojorum IV, 22, ed. Riezler I, S. 622: Arionulphus rex noster, Gisalobertus dux Luthareorum, Ariogerion Beritholdus fratres et Burgardus Suevi Chunradum recipere recusarunt, Carolum posthumum justum haeredem ex Galliis et occidentali Francia accersendum censebant; et a Luthareis Carolus acceptus est. Strörner, Carol. II, S. 456 nimmt eine verlorene Quelle an, aber ohne Wahrscheinlichkeit.

einer Abhängigkeit Heinrichs von Karl zu berichten weiß¹⁾, bezieht sich auf die Zeit, da jener als König Lothringen von den Westfranken wieder gewann, und trägt für die Verhältnisse um welche es hier sich handelt nichts aus.

Mit voller Bestimmtheit in Abrede zu nehmen, daß jemals eine Verbindung Heinrichs mit dem Westfränkischen König statt hatte, ist vielleicht nicht gestattet. Es ist hauptsächlich Widukind, auf dem die Kenntnis dieser Zeit beruht; er schrieb in der Zeit der vollen Macht der Herrscher aus Sächsischem Stamm, da Frankreich und Italien sich vor dem Deutschen Reich beugten, der Karolingische König dort in Abhängigkeit von dem Kaiser Sächsischer Herkunft stand; er hätte solche Verhältnisse schwerlich nur verstanden, und auf sein Still-schweigen ist kein entscheidendes Gewicht zu legen. Aber eine gewisse Kunde hätte sich doch wohl anderswo erhalten müssen, und jedenfalls verdienen die Erzählungen welche vorliegen so wenig Glauben, daß es unmöglich ist ihnen irgend etwas für die wirkliche Geschichte zu entnehmen.

Was Richer von einer Flucht des Giselbrecht nach Sachsen zu Heinrich berichtet²⁾, muß, wenn es überhaupt begründet ist — und Richer scheint hier aus einer älteren Quelle zu schöpfen —, in eine spätere Zeit gehören; erst im Jahr 915 ist jener dem Vater gefolgt³⁾, damals, wie es scheint, noch unmündig, unter der Leitung der Mutter⁴⁾.

Für die Verhältnisse Heinrichs zu König Konrad ist von Wichtigkeit die Art und Weise, wie eine Versammlung von Bischöfen, die zu Altheim (Hohenaltheim) im Kiez gehalten ward, sich zu ihm und den Bischöfen Sachsens verhielt. Berufen im Herbst des Jahres 916⁵⁾, recht eigentlich, um in den unruhigen Bewegungen, welche die Regierung Konrads erfüllten, der Kirche und insonderheit der hohen Geistlichkeit des Reichs die bedeutende Stellung, welche sie gewonnen hatte, gegen ihre Widersacher zu sichern und zugleich die Autorität und das Ansehen des Königs zu schützen, beschäftigt sie sich namentlich auch mit den Schwäbischen und Bairischen Großen, die, im Besitz der herzoglichen Gewalt oder im Streben nach derselben, in Conflict mit dem König und mit den Bischöfen ihres Landes gekommen

1) S. darüber unten. Leibniz, Ann. II, S. 293, kannte die damals ungedruckte Erzählung handschriftlich, und nur diese Notiz Köber S. 88.

2) Richer I, 38. Der Ann. Saxo setzt die ihm aus Ekkehard bekannte Nachricht ins J. 916, und dadurch sind Eckhart, Fr. or. II, S. 855, Calmet, Hist. de Lorraine I, S. 835, u. a. bestimmt worden. S. jetzt Wittich, Entstehung des Herzogthums Lothringen S. 89 und Forschungen a. a. O. S. 113 ff.

3) Wittich a. a. O.

4) Sigihardus, Mir. S. Maximini c. 16, SS. IV, S. 233, mit der Note, und c. 11. Vgl. unten.

5) Die Acten zuerst herausgegeben von Freiberg, dann LL. II, S. 555. Früher waren die Beschlüsse bekannt theils aus Burchard, Decretorum libri (der Behauptung Theiners, daß Burchard dies und anderes aus der Collectio 12 partium geschöpft, hat Wasserleben, Beiträge S. 38, widerprochen), theils aus Aventin.

waren: hier verhängt sie kirchliche Strafen oder droht sie denen an welche noch nicht zur Unterwerfung gebracht sind. Des Herzogs Heinrich dagegen geschieht keine Erwähnung. Wohl aber werden die Sächsischen Bischöfe, welche der Ladung nicht gefolgt, auch keine Stellvertreter gesandt, als ungehorsam mit ernstem Tadel belegt¹⁾, zugleich auf eine neue Versammlung nach Mainz geladen: wenn sie aber auch hier ausbleiben, soll, wie der anwesende Legat des Papstes und die Synode aussprechen, die Abhaltung der Messe ihnen untersagt sein, solange bis sie in Rom sich gerechtfertigt haben. — Das Verhalten der Synode läßt eine verschiedene Deutung zu. Während einige aus dem angeführten Artikel auf eine Fortdauer der Feindschaft zwischen dem König und dem Sächsischen Herzog schließen²⁾, kann man auch umgekehrt geltend machen, daß dann ein entschiedenereß Vorgehen der

¹⁾ c. 30: De episcopis qui de Saxonia ad synodum non venerunt. Placuit sanctae synodo, episcopis, qui vocati de Saxonia ad sanctum concilium non venerunt nec secundum canones sacros missos suos vel vicarios direxerunt, gravi increpatione oburgare et pro culpa inobedientiae increpare. Unde iterum eos fraterna caritate ad predictum concilium (c. 29 zu Mainz) invitamus et vocamus. Quod et si hoc, quod non optamus, pro nichilo duxerint et venire noluerint justamque rationem reddere inobedientiae suae detrectaverint, apostolica auctoritate interdicat eis Petrus sancti Petri et papae missus una cum sancta synodo missas celebrare, quousque Romam veniant et coram papa et sancta aeclesia dignam reddiderint rationem. Dieser Artikel, bei Burchard I. 52 (Coloniae 1548. fol. S. 7a) als c. 2, von Pagius zum Baronius XV, S. 490, als c. 11 aufgeführt, erregte früher viele Zweifel, da ihm völlig zu widersprechen schien, daß bei Burchard I, 327, S. 31a, c. 37 mit den Unterschriften vieler Sächsischer Bischöfe mitgetheilt wird. Deshalb nahm Schaten, Ann. Paderb. I, S. 250 (ed. 2, S. 169), ein doppeltes Concil zu Altheim an, eins, dessen Zeit nicht näher bekannt sei, aber während der Feindschaft Konrads und Heinrichs gehalten, dem jener erste Artikel angehöre, ein zweites 916 nach der Versöhnung, wo jene Bischöfe anwesend gewesen wären. Doch sah man bald, daß die genannten Bischöfe nicht 916 versammelt gewesen sein können, da fast alle erst später ihre Bischofsstühle erlangt haben, und stellte daher, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, verschiedene Hypothesen auf; s. Pagius, zum Baronius XV, S. 639; Mansi, ebenda. S. 588 und Concil. XVIII, S. 331. 359; Brower, Ann. Trevir. I, S. 452; Lenckfeldt, Antiqq. Halberstad. S. 119; Winterim, Gesch. d. Deutschen Concilien III, S. 273. Das Wahre hat schon Leibniz, Ann. II, S. 280. In den Acten fehlen die Unterschriften durchaus, müssen also beim Burchard durch ein Versehen mit diesem Artikel in Verbindung gesetzt sein, wodurch jene Schwierigkeit sich von selbst auflöst. Vgl. Hefele, Conciliengesch. 2. A. IV, S. 586. — Wenn Adam Br. I, 55, den Lnni von Bremen dem Concil zu Altheim beizumohnen läßt, so scheint er nur dem Burchard, kaum einem anderen falschen Exemplar der Acten, wie Lappenberg meint (seine frühere Annahme, Archiv VI, S. 801, daß die Sächsischen Bischöfe später eingetroffen, hat er schon Hamb. NB. I, S. 804 aufgegeben, indem er hier an die Acten einer andern Synode dachte), zu folgen. Wohl mit Recht bemerkten Dümmler S. 605 R. und Stein S. 253, daß die Fassung nicht gerade nothwendig macht anzunehmen, daß alle Bischöfe Sachsens gefehlt; wären es aber nur einzelne gewesen, so wären sie doch wohl namentlich aufgeführt. Ein Bischof Adalwardus, ohne Zweifel der von Verden, erscheint in Urkunden Konrads vom 29. Juni und 6. Juli 916, DD. I, K. 29. 30. Gfrörer meint, Adalward sei von Heinrich vertrieben und habe am Hofe Schutz gesucht. Hier ist aber alles unsicher; Adalward später auch bei Heinrich in Guntf.

²⁾ So zuletzt Gfrörer, Carol. II, S. 486.

Synode auch gegen Heinrich selbst zu erwarten stünde¹⁾. Oder sollte sie Bedenken getragen haben den Herzog zu verurtheilen, ohne die Bischöfe seines Landes zu hören? Daß diese nicht gekommen, läßt sich aber auch noch anders erklären. Heinrich mochte, auch wenn er vielleicht nicht mehr in offenem Widerstreit gegen den König stand, doch wenig geneigt sein, die Bischöfe des Herzogthums an einer Versammlung theilnehmen zu lassen, die so entschieden zu gunsten desselben austrat und alle die verdammte, mit denen der Herzog, wenn nicht eine bestimmte Verbindung, doch eine Gemeinsamkeit der Interessen gehabt hatte. Immer aber wird es zeigen, wie das Herzogthum einen entschiedenen Einfluß auf die Bischöfe in Anspruch nahm und übte²⁾. Denn daß dem Ausbleiben der Sachsen überhaupt nicht diese politischen Verhältnisse, sondern andere zufällige Umstände zu grunde lagen³⁾, ist am wenigsten wahrscheinlich.

Von dem weiteren Verlauf der Sache, ob die Mainzer Versammlung zustande kam, die Bischöfe Sachsens sich hier einfanden, oder wie die Dinge sonst sich gestalteten, fehlt jede Kunde.

Nicht einmal darüber sind wir sicher unterrichtet, ob zwischen Konrad und Heinrich ein friedliches Verhältnis hergestellt ist. Widukind schweigt darüber, läßt erst später den Bruder Konrads, Eberhard, seinen Frieden machen⁴⁾. Liudprand sagt allgemein, daß der König alle die Herzoge welche sich gegen ihn aufgelehnt theils durch Weisheit theils durch Tapferkeit zur Unterwerfung und Treue zurückgeführt habe⁵⁾; und ähnlich drückt der Fortsetzer des Regino⁶⁾ sich aus; da es aber bei dem Baiern Arnulf nur insofern richtig ist, als Konrad denselben nicht ohne Erfolg wiederholt bekämpfte, ohne daß es doch zu einer Unterwerfung oder einem Abkommen kam, so ist auf das Zeugnis wenig Werth zu legen. Etwas mehr bedeutet, daß Thietmar ausdrücklich sagt, nach wiederholten Kämpfen wären auf den Rath der Besseren König und Herzog in Freundschaft übereingekommen⁷⁾: nur

¹⁾ Das ist die Ansicht, die diese Darstellung früher vertrat und welche Böher S. 111 und Stein S. 253 theilen. Der letzte erklärte sich namentlich dagegen, ein allgemeines Verbot Heinrichs anzunehmen.

²⁾ Aber sicher ist nicht mit Böher S. 130 zu folgern, daß Konrad bereits den Herzogen ein solches Recht über seine Bischöfe eingeräumt hatte. Dagegen spricht entschieden die S. 92 N. 2 angeführte Stelle des Adam, die der Verfasser nicht kennt.

³⁾ Wie Winterim, Gesch. d. D. Concilien III, S. 273, meint, sie seien durch die Einfälle der Normannen und Ungarn zurückgehalten; was auch Hefele a. a. D. für möglich hält.

⁴⁾ Widukind I, 25 läßt Konrad zum Eberhard sagen: *ito ad Henricum, facito pacem cum eo*; und dem entsprechend I, 26: *Everhardus adiit Henricum . . . pacem fecit*.

⁵⁾ Liudprand II, 19: *Quos Chuonradus rex tam sapientiae vigore quam fortitudinis robore superavit suamque ad fidelitatem perduxit*.

⁶⁾ Cont. Reg. 919, S. 615: *quos ante obitum suum Deo propitio superavit*.

⁷⁾ Thietmar I, S. 736, fährt nach den oben S. 25 N. 3 angeführten Worten fort: *et quod postremo bonorum instinctu in amicitiam convenirent*. — Eigenthümlich ist die Auffassung der Ann. Palid., SS. XVI, S. 61: *Qui Con-*

daß der Autor nicht eben eine selbständige Kenntnis dieser Verhältnisse zu haben scheint. Die Sache wäre entschieden, wenn der Graf Heinrich, der in den letzten Jahren Konrads zweimal in seinen Urkunden genannt wird¹⁾, für den Sächsischen Herzog gehalten werden könnte; aber eben das ist sehr zweifelhaft. Dagegen ist in Anschlag zu bringen, daß nach dem Bericht Adams von Bremen nach dem Tode des Erzbischofs Reginward der zur Nachfolge erwählte Leidrad sich an den Hof begab, um die Bestätigung zu erlangen; verließ Konrad auch das Bisthum an den mit anwesenden Capellan Unni, so kann es doch auf eine Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zu den Sachsen hinweisen²⁾. Und der Umstand, daß überall von Feindseligkeiten nicht weiter die Rede ist, daß Konrad in diesen Jahren mit größerem Nachdruck in Schwaben und Baiern auftreten konnte, spricht auch dafür, daß es zu einer Verständigung mit dem Sachsenherzog gekommen war; hier hat der König wohl aufgegeben was er gewollt, um anderwärts um so mehr mit voller Kraft auftreten zu können³⁾.

Während es aber Konrad doch nicht gelang der feindlichen Gewalten im Süden des Reichs Herr zu werden, behauptete sich Heinrich im Norden in Ansehn und Macht. Die Ungarn freilich haben ihre Verwüstungen in dieser Zeit auch bis Thüringen und Sachsen getragen⁴⁾, wo namentlich Bremen heimgesucht ward⁵⁾, ohne daß

radus rex a Heinrico, tunc duce Saxonum, varias adversitates paciencia solummodo pervinebat.

¹⁾ S. oben S. 22. — Böher S. 125 ff. will aus dem Fragment einer Aufzeichnung von St. Emmeram erweisen, daß Heinrich dem Konrad Kriegshülfe nach Baiern geleistet; allein das enthält jene Nachricht gewiß nicht; s. unten.

²⁾ Adam I, 56, SS. VII, S. 303. Dies hat zuerst Leibniz, Ann. II, S. 301, geltend gemacht. Sfrörex, Carol. II, S. 486, ohne diese Nachricht zu beachten, meint, die Bischöfe hätten in Folge der Altheimer Beschlüsse eine Versöhnung zustande gebracht.

³⁾ Was Böher S. 133 über die Folgen der geschlossenen Vereinigung ausführt, ist Erfindung und mit den wenigen bekannten Thatfachen entschieden in Widerspruch.

⁴⁾ Cont. Reg. 912, S. 614: Ungarii iterum, nullo resistente, Franciam et Thuringiam vastaverunt; dann wieder 915: totam Thuringiam et Saxoniam pervaserunt et usque ad Fuldam monasterium pervenerunt. Vgl. Ann. Quedl. 916, S. 52; Ann. Corb. 915, S. 4: Devastacio Hungariorum in Valun, wo Perz an Ostfalen denkt; auch die jüngeren Ann. Corb., Leibniz SS. II, S. 299.

⁵⁾ Adam Brem. I, 55, S. 303: In diebus illis (unter Reginward, der nach Hoyer, gestorben nach Adam 915, nach Ann. Corb. und necr. Fuld. aber erst 917, ein Jahr gefessen haben soll, und den man nicht wird streichen dürfen; s. Dehio, G. d. Erzb. Hamburg-Bremen I, Anh. S. 59 ff.) grande miraculum fertur a posteris Bremae contigisse. Ungros scilicet, incensis ecclesiis, sacerdotes ante altaria trucidasse, clerum vulgo mixtum aut impune occisos aut ductos in captivitate . . . mirabilis orta tempestas a semicremis ecclesiarum tectis scindulas elevavit, quas in faciem atque ora paganorum rotant, dum fugae praesidium quaerunt, aut in fluvium praecipitanti compulsi aut in manus civium concludi. Es könnte möglicher Weise auch zu einem Einfall im J. 919 gehören; s. unten. — Im Jahr 918 setzt Erhard, Reg. S. 121, die Erschlagung christlicher Priester zu Obernkirchen, die das Necrol. Mollenb. zum

von einem Kampf Heinrichs gegen sie die Rede wäre. Von Einfällen der Normannen wird in dieser Zeit nichts berichtet¹⁾. Widukind rühmt den Eifer des Herzogs sein Volk zu verherrlichen und den Frieden in seiner ganzen Herrschaft zu sichern²⁾. Er habe, sagt der Lebensbeschreiber der Mahthilde³⁾, dergestalt die Völker für sich gewonnen daß sie wünschten ihn zum König zu haben.

Auch Konrad kam, da er sein Ende nahe fühlte, zu der Ueberzeugung, daß Heinrich der Mann sei dem die Herrschaft gebühre, dessen Eigenschaften und ganze Stellung ihn vor allen zur Nachfolge beriefen. Was alle Zeit ihm zum höchsten Lobe angerechnet hat, „so sehr lag ihm das Wohl des Reichs am Herzen, daß er dasselbe auch durch Erhebung des Gegners — eine seltene Tugend — zu befördern suchte“⁴⁾. Den 23. December 918 starb König Konrad⁵⁾.

31. August aufführt; andere Notizen über einzelne Kämpfe und Zerstörungen s. ebend. S. 119 f. J. 906.

¹⁾ Widukind I, 31 (s. oben S. 17 N. 8) erzählt von einem Kampf des Reginbern, Onfels der Mahthilde, gegen die Dänen, der das Land (patria) von ihren Einfällen befreite; Falke, in dem Chron. Corb. (s. Jahrbücher d. S. H. III, S. 59), setzt denselben 915, und so noch Damberger IV, S. 383; Suhm, Kritik Historie III, S. 939, zwischen 920 und 930; L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 133, vermuthungsweise in den Anfang von Heinrichs Regierung (er will dann patria auf die Erbgüter des Geschlechts beziehen), alle ohne näheren Anhalt. Eher dürfte eine frühere Zeit anzunehmen sein; nur setzt wieder Leibniz, Ann. II, S. 548, den Tod Reginberns zu früh ins J. 849. Dümmler, Ostf. Reich II, S. 242 N., denkt wohl mit Recht an den Sieg, den Sachsen und Friesen 885 errangen; s. Ann. Anglos., SS. XIII, S. 105. — Wenn Trithem, Ann. Hirsang. I, S. 49, dem Suhm, Historie of Danmark II, S. 450, folgt, von einem Krieg Heinrichs mit den Dänen 897 weiß, so hat das keinen Anspruch auf Beachtung.

²⁾ Widukind I, 17: maximum ei ab adolescentia studium erat in glorificando gentem suam et pacem confirmando in omni potestate sua.

³⁾ Vita Mahth. ant. c. 4: Qui plus solito caritatis amore populos placando sibi conjunxit, ita ut eum regem optarent.

⁴⁾ Ann. Palid., SS. XVI, S. 61: Hic ergo rex adeo publice studuit utilitati, ut hanc quoque in hoste suo, que tamen virtus est rara, comprobaret. Ebenso Ann. Saxo 919, S. 594.

⁵⁾ S. Ercurs 5.

Die Erhebung Herzog Heinrichs von Sachsen zum König im Ostfränkischen oder Deutschen Reich ist ein Ereigniß von tief eingreifender Bedeutung: eigenthümlich in der Art wie sie erfolgte, wichtig in dem was sich unmittelbar an sie knüpfte und in dem Folgen die sie für die ganze Entwicklung des Reichs gehabt hat.

Nur reichlich hundert Jahre, nachdem der Sächsische Stamm den anderen Deutschen vereinigt und für das Christenthum gewonnen war, geht aus seiner Mitte der Mann hervor, welcher das Erbe der Fränkischen Herrscher für die Deutschen Lande übernimmt und seinem Stamm eine hervorragende, man kann sagen, vorherrschende Stellung im Reiche giebt. So wenig es auch begründet ist, was manche angenommen, daß Sachsen damals auf dem Wege war sich vollständig wieder von den anderen Deutschen Stämmen zu trennen, doch ist nicht zu verkennen, daß mehr als alles andere dies dazu dienen mußte, das in seiner Eigenthümlichkeit starke und selbstbewußte Volk der bestehenden Gemeinschaft fester einzufügen, daß es zugleich dieser neue Kraft und in mancher Beziehung auch noch einen andern Charakter gegeben hat.

Daß es zu einer solchen Wendung der Dinge kam, war aber durch den Gang der Ereignisse in den letzten Jahrzehnten vorbereitet. Schon bei Arnulfs Erhebung ist die bewährte Tüchtigkeit des Mannes von nicht geringerem Einfluß als die Abstammung durch uneheliche Geburt von einem Karolingischen König gewesen. Konrad verdankte seiner Stellung an der Spitze des Fränkischen Stammes und der Verbindung mit der Geistlichkeit die Herrschaft. Eben damals ist noch vor ihm der Sachse Otto als der mächtigste und angesehenste unter den Großen des Reichs in Vorschlag gekommen: nur seine Zustimmung entschied, daß Konrad König ward. Dieser hatte keinen Sohn. So lag es nahe genug, an den Sohn Ottos, der die väterliche Stellung behauptet, seine Macht befestigt und weiter ausgedehnt hatte, zu denken, wenn es sich aufs neue um die Erhebung eines Königs handelte.

Der Bruder Konrads, Eberhard, konnte keinerlei erbliches Recht in Anspruch nehmen. Ist der Bericht eines späteren Schriftstellers

begründet¹⁾, so hat derselbe wohl auf die Nachfolge gehofft, eine Bestimmung des Königs zu seinen Gunsten erbeten. Aber dieser, heißt es, erkannte, daß er nicht zur Herrschaft geeignet, nicht beim Volke beliebt sei. Konrad hatte das Ziel nach dem er strebte nicht erreicht. Die Unterwerfung der herzoglichen Gewalten war ihm nicht gelungen. Die Politik, welche er in Verbindung mit der Geistlichkeit verfolgte, hat nicht die Einigung und Kräftigung des Reichs, vielmehr neuen Zwist und weitere Zerrüttung zur Folge gehabt. Trat Eberhard in die Stelle des Bruders ein, so setzten sich diese Verhältnisse fort, war kein Wandel der Dinge, keine Besserung der Zustände zu erwarten. Er hätte die herzoglichen Gewalten in Baiern und Schwaben zu bekämpfen gehabt; in Lothringen war man seinem Hause seit lange besonders feind; Heinrich war ihm überlegen an Macht und persönlichem Ansehen. Solche Erwägungen sind es die Widukind den König anstellen und dem Bruder vorhalten läßt, da er diesen auffordert, selbst auf die Herrschaft zu verzichten und sich für Heinrich zu erklären²⁾.

An der Sache selbst ist kein Zweifel. Die verschiedenen unter sich unabhängigen Berichterstatter stimmen hierin überein³⁾. Nur in den Einzelheiten weichen sie ab. Während nach Widukind und Ekkehard von Sangallen⁴⁾ der König nur zu Eberhard spricht und

¹⁾ Ekkehard Sang. Casus c. 49 (SS. II, S. 103): *Chuonradus . . . sensit eum nec regno virtute quidem habilem nec populo moribus acceptum, rogantemque, cum ipse jam senesceret, ut se populo commendaret, crebro frustravit.*

²⁾ Widukind I, 25: *Francorum toto regno consulto, mei adtendendo, fratris tui, consilio. Sunt nobis, frater, copiae exercitus congregandi atque ducendi, sunt urbes et arma cum regalibus insigniis et omne quod decus regium deponcit, praeter fortunam atque mores. Fortuna, frater, cum nobilissimis moribus Heinricho cedit, rerum publicarum secus Saxones summa est. . . . Quid enim necesse est, ut cadat populus Francorum tecum coram eo? Ipse enim vere rex erit et imperator multorum populorum.*

³⁾ Einen selbständigen, wenn auch kurzen Bericht, haben außer den in den folgenden Noten angeführten Quellen die Ann. Quedlinb., SS. III, S. 52: *Conradus rex moriens, quem non propinquitatis suae jura, sed invictae fidei eximiaque virtutis munia prae caeteris admodum commendaverant, sceptris ac regno Heinrichum feliciter potiturum sibi succedere deliberavit, hisque rite per omnia dispositis, viam totius carnis ingreditur; vielleicht auch der Catalogus regum, SS. X, S. 136: *Qui . . . sine filiis defunctus Heinrichum Saxonum ducem post se delegit in regnum; dann die Ann. Palid., SS. XVI, S. 61: In articulo enim mortis requisitus a principibus de futuro sibi digno successore, eundem ducem Heinrichum prodidit eis, utpote virum consilio et virtute pollutem; Chron. Sax. bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74: *de consensu principum ad regnum Heinrichum filium suum (b. h. Ottonis) . . . destinavit. — Die Bemerkung der jüngeren Vita Mathildis c. 4, SS. IV, S. 286: *successit Heinrichus regali solio; bello seu pace fieret, est incertum, scheint auf Mißverständnis der älteren zu beruhen, wo die Worte: bello seu pace fieret, ignoramus, auf den Tod Konrads bezogen werden können; f. Jaffé in der Uebersetzung S. 8 ff.****

⁴⁾ a. a. O. S. 103: *Incipiens autem mori, clam loquitur fratri: 'Video', ait, 'germane mi, et semper vidi, te a populo nolle accipi . . . Est in Saxonia cui neminem in regno equiparem scio, Heinrich quippe comes' etc.*

diesen zu bestimmen sucht, läßt der Fortsetzer des Regino¹⁾ ihn seine Brüder — und Konrad hatte noch einen zweiten, Otto²⁾ — und die Großen der Franken berufen und diese zur Wahl Heinrichs ermahnen, auf daß kein Zwiespalt im Reich entstehe. Thietmar spricht ähnlich von den Ersten des Volks³⁾. Liudprand⁴⁾ nennt die Herzoge der Stämme, außer Heinrich selber auch Arnulf von Baiern: nachdem die königlichen Insignien herbeigebracht, erzählt er, bezeichnete Konrad feierlich den Heinrich zum Erben und Nachfolger in der königlichen Würde; ihm zu gehorchen, sei nicht bloß sein Rath, sei seine Bitte. Doch erscheint dies als spätere unrichtige Auffassung. Offenbar waren es, außer den Brüdern, die nächsten Anhänger, die Fränkischen Großen, außerdem die hohen Geistlichen, für die Konrads Rath und Mahnung bestimmend sein mußten. Als ihr Führer und als der zunächst Betheiligte erschien Eberhard bei dem Sachsen. Er überbrachte ihm die Insignien der königlichen Herrschaft⁵⁾.

Eberhard schloß Frieden, gewann Freundschaft: das ist alles

¹⁾ Cont. Reg. 919, §. 615: Qui cum obitus sui diem imminere sentiret, vocatis ad se fratribus et cognatis suis, majoribus scilicet Francorum, mortem sibi imminere praedixit, et ne in eligendo post se rege dissidium regni fieret, paterna eos voce praemonuit, sed et Heinricum, virum strenuum et industrium praecipuumque pacis sectatorem, ut eligerent jussit, aliumque ei ad hoc officium aequo condignum inveniri non posse testificans etc.

²⁾ Daß dieser 912 gestorben, ist eine nicht begründete Annahme Wendts; f. Excurs 3.

³⁾ Thietmar I, 5, §. 736: Interea Conradus longa infirmitate detentus, et quia post inimicitias iram meminisse malorum est, totius contrarietatis, quae sibi ex parte Heinrici provenerat, oblitus, fratri suo Everhardo populoque primario in unum collecto consilium hoc dedit, si quando naturae communi se concederet, ut eum, regni gubernaculo undiquesecus aptum, eligerent animamque suam cum residua consanguineorum ac familiarium caterva firmas fidei committerent et ad hoc sine aliqua dilatione consentirent.

⁴⁾ Liudprand II, 20: vocationis suae ad Deum tempus agnovit. Cumque memoratos principes — und das sind die Herzoge — se adire fecisset, Heinrico solummodo non presente (Arnulf kehrt nach c. 21 aus Ungarn zurück), ita convenit: . . . Heinricum Saxonum et Turingiorum ducem prudentissimum regem eligite, dominum constituite. Is enim est et scientia pollens et justae severitatis censure habundans. Und nachher: Heredem regiaeque dignitatis vicarium regalibus his ornamentis Heinricum constituo; cui ut oboediatis, non solum consulo, sed exoro. Quam jussionem interitus et interitum mox est oboedientia prosecuta.

⁵⁾ Widukind I, 25: Sumptis igitur his insigniis, sagt Konrad, lancea sacra, armillis aureis cum clamide et veterum gladio regum ac diademate etc. Die Aufzählung ist so aber kaum ganz richtig; vgl. BG. VI, §. 226. Liudprand a. a. D.: propriam coronam . . . sceptrum etiam cunctaque regalia indumenta in medium venire precepit, . . . memorati principes coronam cunctaque regalia indumenta Heinrico duci contulerunt. Cont. Reg. a. a. D.: sceptrum ei et coronam caeteraque regiae dignitatis ornamenta, pacto tuendi et conservandi regni, per eosdem transmisit. Ekkehard Sang. a. a. D.: sumens ergo coronam et sceptrum, noctu dieque accelera ad ipsum, teque et regnum ei meis verbis in manus dato. Entstellt ist die Nachricht der Cronica regum Francorum, SS. III, §. 214: Conradus praevidens sibi extremam imminere horam, jussit evocare Heinricum ducem Saxoniae, cui et sceptrum dedit et diadema capiti ejus imposuit.

was Widukind hinzufügt¹⁾. Was andere Berichte erzählen erscheint als willkürliche Ausmalung. Erst, meint Liudprand²⁾, habe Heinrich die Krone demüthig abgelehnt, dann, nicht ehrgeizig, angenommen. Ekkehard von Sangallen aber³⁾: Eberhard verlangte allein mit dem Herzog zu sein; da sich alle entfernt, schloß er die Thür, legte darauf den Mantel ab, warf sich dem Herzog zu Füßen und bot dem Staunenden Krone und Scepter dar. Noch anderes hat später Sage und Dichtung hinzugefügt⁴⁾: der Beiname Finkler oder Vogelsteller, der hiermit in Verbindung steht, verdient keinen Platz in der glaubigsten Geschichte.

Wenn fremde Schriftsteller und einzelne spätere einheimische Chronisten Heinrich zu einem Sohn oder Bruder Konrads gemacht oder doch in verwandtschaftliche Beziehungen zu ihm oder zu den letzten Karolingischen Königen gesetzt haben⁵⁾, so ruht es auf der Vorstellung, daß bei der Nachfolge im Reich vor allem auf ein erbliches Recht oder doch Zusammenhang des Geschlechts gesehen worden sei. Davon kann hier keine Rede sein. Von irgend welchem Einfluß dieser Art zeigt sich keine Spur.

Es ist jetzt, wie schon bei Konrad, wesentlich die freie Wahl⁶⁾, welche, diesmal in Verbindung mit der Empfehlung des Vorgängers, über die Erhebung des neuen Königs entscheidet⁷⁾.

Zur Vornahme derselben ward eine Versammlung in Frittlar auf Hessischem Boden angesetzt. Der Ort, bekannt durch eine Kirche welche der heilige Bonifatius geweiht, in der Nähe einer alten Dingstätte des Hessischen Stammes⁸⁾, scheint gewählt, weil er in Fränkischem Lande zugleich Sachsen und Thüringen benachbart war: die Bestimmung wird auf einer Verständigung Heinrichs mit den Fränkischen Großen beruhen.

Heinrich mit den Sachsen, Eberhard mit den Franken waren anwesend, von der Geistlichkeit der Erzbischof von Mainz, Heriger, Hattos Nachfolger, ohne Zweifel in Begleitung wenigstens einiger

¹⁾ Widukind I, 26: Ut ergo rex imperarat, Everhardus adiit Henricum, seque cum omnibus thesauris illi tradidit, pacem fecit, amicitiam promeruit.

²⁾ Liudprand a. a. O.: Qui regiae dignitatis culmen et prius humiliter declinavit ac paulo post non ambiciose suscepit. Was Leibniz, Ann. II, S. 308, hier findet, Heinrich habe die Entscheidung der Versammlung der Großen vorbehalten, ist schwerlich darin enthalten.

³⁾ a. a. O.: veniensque secretum comitis petiit alloquium. Eliminatis omnibus, ipse hostium clausit, clamideque exuta ad pedes viro corruens, nimis stupenti coronam et sceptrum detegit et quae jussus est narrat. Cui ille inter caetera, si secum in fide, qua dixerat, sentire vellet, omnia quae tanto nuntio decerent facturum sponponderat.

⁴⁾ S. darüber den Exkurs 5.

⁵⁾ S. Exkurs 7.

⁶⁾ So sagt der Cont. Reg. 920, S. 615: rex eligitur; Herimannus Aug. 919, SS. V, S. 112: Henricus comes natione Saxo in regnum electus.

⁷⁾ Bgl. D. W. G. VI, S. 121. 129.

⁸⁾ Landau, Territorien S. 370 ff.

seiner Suffragane. Von anderen ist nichts bekannt, namentlich nichts von dem Verhalten der Alamannen und Baiern. Der Ort der Versammlung läßt schließen, daß man auf sie zunächst nicht rechnete. Daß Arnulf, der die herzogliche Gewalt in Baiern behauptete, und Burchard, der sich zuletzt in Schwaben in den Besitz derselben gesetzt, keinen Antheil nahmen, ergibt sich aus den folgenden Ereignissen. Dagegen spricht der Fortsetzer des Regino doch von einer Zustimmung auch der Baiern und Alamannen¹⁾; und wenn Widukind nur Franken und Sachsen nennt, so beweist das nicht das Gegentheil, da er unter diesem Ausdruck alle Angehörige des Reichs versteht²⁾. In Alamannien scheint nach anderen Nachrichten eine innere Parteilung durch die Wahl Heinrichs veranlaßt zu sein³⁾: es zeigt sich, daß wenigstens ein Theil der Geistlichkeit, wie früher auf Konrads, so jetzt auf Seiten des neuen Königs stand, vielleicht an seiner Erhebung Antheil hatte⁴⁾. Dasselbe läßt sich in Baiern vermuthen. Von einem Bischof, doch wahrscheinlich einem Bairischen, heißt es, daß auf seinen Rath später Heinrich seinen Zug gegen den Herzog unternommen⁵⁾. Ob solche und andere die derselben Richtung folgten sich auch in Frixlar eingefunden, an der feierlichen Wahl theilgenommen haben, muß dahingestellt bleiben. Daß man wenigstens

¹⁾ Cont. Reg. S. 615: *Henricus dux consensu Francorum, Alamannorum, Bawariorum, Thuringorum et Saxonum rex eligitur.* Weniger Gewicht ist zu legen auf das Zeugniß der Ann. Quedl., SS. III, S. 52: *Post excessum Conradi regis praefatus Saxoniae ducis filius ac Frantiae dominus Henricus communi senatus ac plebis assensu elatus et unctus in regem.* Eigenthümlich ist die Darstellung der freilich späten Hist. imperatorum, SS. X, S. 137: *Moriente igitur Chounrado sine herede, universi primates convenerunt et ipsum Henricum Humilem coronaverunt.* Vgl. auch das Chron. Laurish., SS. XXI, S. 388: *Post Cuonradum regem generali principum habito conventu Henricus cognomento Saxo . . . in regnum sublimatur; Gesta Halberst., SS. XXIII, S. 107: Henricum . . . principes elegerunt in regem.*

²⁾ D. W. G. V, S. 131 N. 4. Auch Ekkehard Sang. Casus c. 49 (SS. II, S. 104) sagt: *Saxonum et Francorum consensu elevatur.* Und noch Chounradus Schirensis in seinem Catal. imperatorum nennt den Heinrich Saxonum et Francorum rex, SS. XVII, S. 627, was wohl nicht einen Gegensatz gegen Baiern bezeichnen soll.

³⁾ Hebidannus, Vita S. Wiboradae, Goldast SS. Rer. Alam. I, S. 339 (auch SS. IV, S. 453 N.): *iisdem diebus Burckhardo duce Alamannorum bella gerente, populis etiam inter se dissidentibus propter Saxonum Henricum regem factum.* Man könnte die Worte allenfalls auch von den verschiedenen Stämmen Deutschlands verstehen. Vergl. Ekkehard Sang. Casus c. 50 (SS. II, S. 104), der erzählt, Burchard sei dem Abt Engilbert von Saugallen feind gewesen, quod sentiret cum rege Saxonico. Doch wurde dieser erst 925 Abt; s. Meyer von Konau S. 190, der die ganze Erzählung für wenig glaubwürdig hält.

⁴⁾ So Gundling, H. A. S. 75 N. h. Derselben Ansicht scheint Leibniz zu sein, Ann. II, S. 309. Dagegen erklären sich Hahn, Einl. II, S. 19; unter den Neueren besonders Phillips, Karol. Verf. S. 12 ff.; Beiträge S. 98; Königswahl S. 19; Leo, Vorles. I, S. 596, der aber doch auf die Erklärung der Geistlichkeit für Heinrich Gewicht legt; auch Siegbrecht I, S. 209; Souchay I, S. 381, der die Frixlarer Versammlung eine des Fränkischen Abels nennt.

⁵⁾ S. unten.

die anderen entfernteren Stämme nicht ausschließen wollte, darauf scheint es hinzuweisen, daß die Versammlung nicht vor dem Mai des Jahres 919 stattgefunden haben kann¹⁾: eine Berechnung der in den Urkunden gegebenen Data führt auf diese Zeit. Man würde aber schwerlich so lange, mehr als vier Monate nach dem Tode Konrads, gewartet haben, wenn es sich nur um eine Zusammenkunft der Franken und Sachsen, die Aufstellung eines Königs auf Grund nur ihrer Verständigung gehandelt hätte²⁾.

Darüber kann kein Zweifel sein, daß es galt einen König zu wählen, der als Nachfolger Konrads das Reich zu beherrschen hatte wie es seit Arnulf gewesen. Feste Formen hatten sich dafür noch nicht gebildet; ein bestimmtes Recht der Theilnahme für einzelne läßt sich nicht behaupten; was jetzt in Friesland geschah, ist, soviel erhellt, in seiner Rechtmäßigkeit selbst niemals angefochten worden.

Widukind erzählt den Vorgang³⁾. Nachdem die Fürsten und Großen der Franken sich in Friesland versammelt, bezeichnete Eberhard den Heinrich zum König vor allem Volk der Franken. Darauf bot der Mainzer Erzbischof ihm die Salbung sammt der Krone an. Heinrich, sagt der Geschichtschreiber, verachtete sie nicht, aber er nahm sie nicht an: es sei ihm genug, daß er König sei und heiße durch Gottes Gnade und ihre Liebe; Salbung und Krone möchten Besseren vorbehalten bleiben: solcher Ehre halte er sich nicht für werth. Die Rede gefiel der versammelten Menge, und die Rechte zum Himmel erhebend, begrüßten alle wiederholt durch lauten Zuruf den Namen des neuen Königs. — Thietmar⁴⁾, der die frühere Zusammenkunft Eberhards und der Franken mit Heinrich übergeht, läßt

1) Das Resultat Sickels DD. I, S. 37, zwischen 12. und 24. Mai trifft im wesentlichen mit der früher berechneten Zeit zusammen. S. Gyrus 6.

2) Thietmar I, 5 sagt freilich: *et concione in Fridisleri celeriter posita*. Darauf ist aber bei der Beschaffenheit seines Berichts, der im wesentlichen auch von Widukind abhängig ist, kein Gewicht zu legen.

3) Widukind I, 26: *Deinde congregatis principibus et natu majoribus exercitus Francorum in loco qui dicitur Fridisleri, designavit (Eberhardus) eum regem coram omni populo Francorum atque Saxonum. Cumque ei offerretur unctio cum diademate a summo pontifice, qui eo tempore Hirigerus erat, non sprexit, nec tamen suscepit. Satis, inquit, michi est, ut prae majoribus meis rex dicar et designer, divina annuente gratia ac vestra pietate; penes meliores vero nobis unctio et diademata sit; tanto honore nos indignos arbitramur. Placuit itaque sermo iste coram universa multitudine, dextris in caelum levatis, nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant.*

4) Thietmar I, 5: *concione in Fridisleri celeriter posita, Heinrichum coronaverunt, et sibi credita sub Christi et totius aecclesiae testimonio fideli, non sine lacrimis, regi tunc et domino commendaverunt. Qui primo, ut decuit, divinae pietatis munus, post universalem tantae caritatis affectum humili suscipiens devotione, Deo gratias egit, seque ad haec et ad omnia quae communi consilio expetissent assensurum promisit. Episcopalis unctionem benedictionis, a Herigero archiepiscopo exhibitam antecessorum more priorum, non desideravit nec suscipere voluit, sed prorsus ad hoc indignum se affirmavit.*

dieselben hier in Friesland dem Sachsen das ihnen Anvertraute überbringen: dieser habe demüthig angenommen was ihm dargeboten, Gott gedankt und versprochen in alles zu willigen was sie nach gemeinsamem Beschlusse erbäten. Der Autor erwähnt weiter, wie Heinrich die Salbung ablehnte, gebraucht aber den Ausdruck: sie krönten ihn¹⁾. — Ob hierauf Gewicht zu legen, erscheint wenigstens zweifelhaft. Daß Heinrich auf seinen Siegeln noch mit der Krone geschmückt erscheint²⁾, wird kaum etwas austragen, da hier ohne Zweifel das früher Uebliche beibehalten ward und die Krone immer Symbol und Insigne der königlichen Herrschaft war. Spätere Erzählungen, die sich hier anschließen³⁾, können überall nicht in Anschlag gebracht werden. Aber Widukinds ausdrückliche Angabe verdient vor allem Glauben.

Es handelte sich um die kirchliche Weihe, die seit Pippin im Fränkischen Reich wiederholt vorgekommen, bis dahin aber nicht zur festen Regel für jeden König geworden war. Zuletzt Konrad hatte sie empfangen, nicht, soviel bekannt, Ludwig und Arnulf. Man hatte sich ihrer bedient, um dem Königthum eine besondere Heiligkeit, um auch den Geistlichen einen Antheil an der feierlichen Einsetzung des Herrschers zu geben. Kirchliche Schriftsteller lassen erkennen, daß die Geistlichkeit das Verhalten Heinrichs nicht billigte, sich wohl selbst dadurch verletzt fühlte. — Was den König bestimmte, und sehr verschiedene Vermuthungen sind geäußert worden; daß es aber noch anderes war als Bescheidenheit, daß Heinrich nicht geneigt sein mochte, die Krone aus der Hand der Bischöfe zu empfangen, die zuletzt einen so überwiegenden und nicht in jeder Beziehung heilsamen Einfluß geübt hatten, daß er wünschte, frei und unabhängig ihnen gegenüberzustehen, gegen sie keine besondere Verbindlichkeit zu haben, ist wahrscheinlich genug.

Heinrich trat vollständig in die Stellung und die Rechte der vorhergehenden Könige ein. Er wird auch noch als König der Ostfranken bezeichnet⁴⁾, während spätere Schriftsteller sagen, das Reich sei von den Franken auf die Sachsen übergegangen⁵⁾. Daß er als solcher aber Fränkisches Recht empfangen hat⁶⁾, oder eine Salbung

¹⁾ S. 39 N. 4 und vgl. die Stelle einer späteren *Historia imperatorum* S. 38 N. 1.

²⁾ Bessel, *Chron. Gotwicence* S. 144, der hierauf Gewicht legt und dem die frühere Darstellung beipflichtete. Vgl. dagegen Phillips, *Beiträge* S. 100.

³⁾ S. *Excurs* 10, wo auch über die Vermuthungen Neuerer gesprochen ist.

⁴⁾ So ausdrücklich in dem *Pactum Bunnense*, LL. I, S. 567; ebenda S. 568: *rex orientalis*.

⁵⁾ So sagt Otto *Fris. Chron.* VI, 17: *Michi autem videtur regnum Teutonicorum, quod modo Romam habere cernitur, partem esse regni Francorum*. Vgl. *Excurs* 9.

⁶⁾ *Eichhorn* § 219 N. b, II, S. 41, meint, von dieser Zeit datiere wahrscheinlich das spätere Princip; *Abher* S. 158 sagt sogar bestimmt: „Heinrich selbst nahm in Sachen des Reichs Fränkisches Recht an, um nach jeder Seite hin als legitimer Erbfolger der alten Könige aus dem Fränkischen Stamme auftreten zu können“. S. dagegen Phillips, *Beiträge* S. 101.

dies voraussetzte¹⁾, ist den vorliegenden Nachrichten nicht zu entnehmen.

Dem Bruder Konrads, Eberhard, gewährte Heinrich eine Stellung an der Spitze des Fränkischen Stammes, die nur als eine herzogliche bezeichnet werden kann, wenn auch der Name, hier wie bei den anderen Herzogen der Zeit, in den Urkunden des Königs selbst regelmäßig nicht gebraucht wird²⁾.

Als Erzbischof oder wie sein Titel lautete Erzcappellan³⁾ fungierte hinfort der Erzbischof von Mainz⁴⁾, während unter Konrad der Salzburger diese Stellung, die er seit Arnulf innehatte, behauptet. Hat dieser sich vielleicht jetzt doch dem Bairischen Herzog angeschlossen, oder trug Heinrich Bedenken, ein solches Verhältnis fortbestehen zu lassen, da er in Baiern noch nicht die Anerkennung erhalten hatte?

Ueber anderes was der König anordnete und begann, um sein königliches Regiment zu führen, fehlt jede Kunde. Keine Urkunde ist aus dem ersten Jahr erhalten. Wie vielen Antheil auch der Zufall daran haben mag, doch scheint eine Zurückhaltung des neuen Herrschers, namentlich auch den Bisthümern und geistlichen Stiftern gegenüber, die immer ihre Documente am besten bewahrt haben, sich darin auszusprechen⁵⁾: Heinrich hat nicht, wie manche seiner Vorgänger, gleich mit freigebiger Hand neue Rechte verliehen oder auch nur alte bestätigt.

Wahrscheinlich lehrte der neue König zunächst in das Land seiner Sachsen zurück⁶⁾. Es hatte dies damals einen Angriff der Ungarn zu bestehen, die große Beute und zahlreiche Gefangene abführten. Gott zürnte uns, sagt der Corveier Annalist⁷⁾. Auch

¹⁾ Giesebrecht I, S. 207.

²⁾ Vgl. darüber unten und über Eberhards Stellung überhaupt Excurs II. Giesebrechts Bezeichnung, I, S. 209, Eberhard habe dem König in wesentlich gleicher Stellung zur Seite gestanden, geht jedenfalls viel zu weit.

³⁾ Sidel, Beiträge VII, S. 69, hat bemerkt, daß in der ersten erhaltenen Urk. vom 3. April 920 der Name Herigeri archiepiscopi später nachgetragen ist, auch mehrere der folgenden die Bezeichnung archicapellani nicht haben; doch DD. H. 3.

⁴⁾ Vgl. BG. VI, S. 284. Einzelne steht summus cappellanus, DD. 7, oder princeps cappellanus, 18.

⁵⁾ Man vergleiche nur z. B. die Fälle der Urkunden aus Ludwig d. Fr. ersten Jahr. Auch unter Arnulf sind sie ziemlich zahlreich; unter Konrad fehlen sie nicht ganz; unter Otto I. werden sie gleich wieder häufiger. Sie können sicher nicht gerade von Heinrich verloren sein.

⁶⁾ Wenigstens mag ich nicht aus den S. 43 N. 3 angeführten Worten des Widutind schließen, daß Heinrich unmittelbar von der Wahlversammlung gegen Burchard aufgebracht ist.

⁷⁾ Ann. Corb. 919, SS. III, S. 4: Ungarii Saxoniam crudeliter vastabant, et cum infinita praeda et maxima captivitate utriusque sexus ad proprias reversi sunt terras, Domino irascente adversum nos. Die Nachricht zu verwerfen, wie jetzt Giesebrecht I, S. 810 mit Wattenbach geneigt ist, weil diese Annalen den Einfall von 924 nicht erwähnen und diese Stelle vielleicht dahin gehöre, scheint mir bedenklich. Sie übergehen die Jahre 920–926 ganz, und es konnte die Notiz daher auch nicht leicht in eine unrichtige Zeile kommen. Vgl. die Notiz bei Magnus, Chron. Reichensp. 919 aber 920 (in verschiedenen Handschriften), SS. XVII, S. 484: Gens Ungariorum per Saxoniam

Heinrich war offenbar nicht imstande den gefährlichen Feinden Widerstand zu leisten, die in demselben Jahr auch in Lothringen wie in Italien erschienen¹⁾. — Der König, sagt der Fortsetzer des Regino²⁾, beschäftigte sich am Anfang seiner Regierung mit der Befestigung des Friedens, der Unterdrückung von Räubereien, denen auch Vornehme sich hingaben und wie sie in der letzten Zeit innerer Zerrüttung mehr und mehr eingerissen waren. Auch die Abwehr der Slaven, welche fortwährend die Sächsischen Grenzen bedrohten, machte ihm zu thun.

Die wichtigste Aufgabe aber welche Heinrich zu lösen hatte war, seine Herrschaft zur Anerkennung zu bringen auch den herzoglichen Gewalten gegenüber welche sich in Alamannien und Baiern erhoben hatten, dann Lothringen wieder in den Verband des Reichs zurückzuführen und so dasselbe vollständig zu einigen und im früheren Umfang herzustellen³⁾. Mit der Kraft und Energie, die ihm eigen waren, aber auch mit Mäßigkeit und Umsicht hat er dies vollbracht: nichts überstürzt er, nie unternimmt er zu viel auf einmal; aber immer hat er sein Ziel fest im Auge und weiß es im sicheren Fortschritt zu erreichen.

Zuerst hat es sich um Alamannien gehandelt. Burchard, der Sohn des im Jahr 912 erschlagenen gleichnamigen Grafen und Markgrafen von Nätien, hatte nach dem Fall des Erchanger und Berchtold, die ein gleiches Ziel, aber mit unglücklichem Erfolg, erstrebt, in der letzten Zeit Konrads sich als Herzog aufgeworfen und war in dieser Stellung nicht weiter angefochten worden⁴⁾.

Nach dem Tode Konrads versuchte der König Rudolf II. von Hochburgund seine Herrschaft auf Kosten des Deutschen Reichs auszu dehnen. Burchard trat ihm entgegen und erfocht den Sieg bei

usque ad Renum pervenerunt vastantes omnia, und die folgende Note. Falke feht, Cod. tradd. S. 616, Braunshw. Anz. 1752, S. 1107, mit Rücksicht auf die Stelle der Annalen, was Widukind I, 32 vom Ungarneinfall erzählt ins J. 919, aber gewiß unrichtig; es heißt hier ausdrücklich: cum civilia bella cessarent. Diesen ersten Einfall aber mochte Wibulind übergehen, da er keine weiteren Folgen hatte. Daß derselbe, wie Giesebrecht hinzusetzt, vor die Wahl Heinrichs gehöre, scheint mir auch nicht wahrscheinlich, da wenigstens jene Annalen (noch zu 918) vorhergehen lassen: Henricus regnare coepit. Dagegen könnte in den Anfang des Jahres möglicherweise die Einnahme Bremens (oben S. 32 N. 5) gehören.

¹⁾ Flodoard 919, S. 368: Hungari Italiam partemque Franciae, regnum scilicet Lotharii, depraedantur. Vgl. Hist. Rem. IV, 14, SS. XIII, S. 577.

²⁾ Cont. Reg. 920, S. 615: qui initium sui regni disciplina servandae pacis inchoavit. Multi enim illis temporibus etiam nobiles latrocinii instabant. Und 921 wieder: Interim Henricus rex stabiliendae paci et reprimendae Sclavorum saevitiae fortiter insistit.

³⁾ Daß in Frislar berathen, was zu thun sei, um Baiern, Alamannien und Lothringen dem Reich wieder zu gewinnen, und daß man zuerst Unterhandlungen geführt, sind bloße Vermuthungen Seeß, Vorles. I, S. 597.

⁴⁾ Ann. Alam. 917, S. 112. Herimannus Aug. 918, SS. V, S. 112. Ekkehard Sang. Casus c. 20 (SS. II, S. 87). Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. I, S. 271 N.

Wintertur¹⁾, der für jetzt eine Schmälerung der Reichsgrenzen abwandte.

An der Wahl Heinrichs hat der Herzog keinen Theil genommen. Er zögerte auch nachher mit der Unterwerfung, während Geistliche des Landes sich für den neuen König erklärten, bei dem sie Schutz auch gegen Bedrückungen des Herzogs, gegen Vertreibung ihrer Besitzungen zu gunsten seiner und seiner Vassallen hofften; es kam zu Feindseligkeiten, die den Frieden des Landes störten²⁾, zugleich die Kraft des Herzogs lähmten, als Heinrich sich anschickte mit Gewalt seine Anerkennung durchzusetzen.

Heinrich, sagt Wibukind³⁾, zog mit seiner ganzen Mannschaft aus, um zu kämpfen gegen Burchard. Dieser aber, ob schon ein unwidereftlicher Krieger, erkannte doch, daß er einen Kampf mit dem König nicht bestehen könne.

Wie weit Heinrich gelangte, ob er den Boden Alamanniens selbst betrat, ist nicht zu ersehen⁴⁾. Eine Nachricht meldet, daß durch die kriegerische Verwüstung, von welcher damals das Land betroffen ward, Mangel und Hungerstoth entstand⁵⁾; doch scheint es sich eher auf Kämpfe im Lande selbst als auf einen feindlichen Angriff des Königs zu beziehen. Die einheimischen Aufzeichnungen haben von einem solchen keine Kunde⁶⁾. Auch keine Urkunde bezeugt die Anwesenheit Heinrichs in Alamannien. Keins der geistlichen Stifter scheint auch jetzt eine Bestätigung von ihm erhalten zu haben.

Es hängt dies wohl mit der Art der Unterwerfung Burchards

¹⁾ Ann. Sang. maj. 919, S. 78: Ruodolfus rex et Purchardus dux Alamannorum pugnaverunt ad Wintertura, et rex superatus est. Herimannus Aug. 919, S. 112: Pugna apud Winterturum inter Ruodolfum regem Burgundiae et Burghardum ducem Alamanniae commissa, rex a duce victus fugatur. Vgl. das Chron. Suev., SS. XIII, S. 66. Ueber eine spätere, dem 16. Jahrhundert angehörige Ausschmückung der Schlacht s. Wurtemberg, Geschichte der alten Landschaft Bern II, S. 28. Die Sache erst 920 zu setzen, wie Damberger IV, S. 422 will, ist kein ausreichender Grund.

²⁾ S. oben S. 38 und nachher die Stellen über die Behandlung der Kirchengüter

³⁾ Widukind I, 27: Eo ordine rex factus Henricus, perrexit cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burghardum ducem Alamanniae. Hic cum esset bellator intolerabilis, sentiebat tamen, quia valde prudens erat, congressionem regis sustinere non posse. 'comitatus' scheint hier nicht im altdeutschen Sinn Gefolge (wie noch Wattenbach überseht), oder wie Giesebrecht sagt, S. 209, Vasallenheer, sondern, wie in der Karolingischen Zeit nicht selten, kriegerische Mannschaft überhaupt zu bedeuten; D. W. III, S. 497 N.; IV, S. 609

⁴⁾ Wenn Hartmann, Ann. Heremi S. 34, den Herzog sich in Worms in Gegenwart mehrerer Bischöfe mit dem König ausöhnen läßt, so scheint er hierbei entweder an das Placitum zu Selheim gedacht oder eher noch die Sache irrig mit dem Reichstag des Jahrs 926 in Worms in Verbindung gebracht zu haben.

⁵⁾ Hapidannus, Vita S. Wiboradae, fährt nach den oben S. 38, N. 3 angeführten Worten fort: cum militaris populatio gravem penuriam terris inferret.

⁶⁾ Was Pfister, Gesch. v. Schwaben II, S. 13, weiter über diesen Krieg erzählt, gehört in die Zeit Otto I.

zusammen. Er ergab sich, sagt Widukind¹⁾, dem König mit allen seinen Städten und seinem ganzen Volk. Daß er vollständig die königliche Herrschaft Heinrichs anerkannte, darüber ist nach allem Folgenden kein Zweifel²⁾. Dafür ward er in der herzoglichen Stellung belassen, die er eingenommen hatte; wahrscheinlich gewährte der König ihm auch den geistlichen Stiftern gegenüber freiere Hand und enthielt sich um des willen einer Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte³⁾. Von mehreren Seiten ertönten später Klagen über die Behandlung welche sie erfuhren, wie ihre Güter, ja ganze Stifter an die Vassallen des Herzogs vergabt wurden⁴⁾: selbst das wichtige Reichenau ist diesem Schicksal nicht entgangen⁵⁾. So suchte Burchard seine Anhänger zu belohnen, seine Gegner, deren nicht wenige waren⁶⁾, zu bewältigen. Die Ausöhnung mit dem König diente ihm nur, seine Stellung im Lande zu befestigen. Doch hat er sich dann mit der Geistlichkeit auf besseren Fuß zu stellen gewußt⁷⁾, sich auch zu Be-

¹⁾ Widukind a. a. D.: tradidit semet ipsum ei cum universis urbibus et populo suo. Ob hier an eine vassallitische Huldigung zu denken, scheint zweifelhaft.

²⁾ Die Ansicht Ludens VI, S. 348, nicht sowohl eine Unterwerfung als nur einen Vertrag habe Heinrich erreicht, ist gegen die Quellen und fällt mit den übrigen Ansichten desselben. Daß Burchard nie mit dem Könige zusammen erschienen, widerlegt das im Text Angeführte. Vgl. auch die Worte Burchards bei Heppidannus, in der Vita S. Wiboradae c. 30, a. a. D.: Si scires, frater, inexuperabiles principum hujus seculi necessitates. . . Me enim sub potestate constitutum oportet tali munere in regis domini mei prodire obtutum etc.

³⁾ Zu viel sagt Nitzsch I, S. 304, daß Heinrich ihm die Verfügung über die Schwäbischen Klöster und Bisthümer, vielleicht auch über die Restbestände des königlichen Guts in Schwaben zugestanden habe. Gegen das Letzte spricht gleich die zweite der erhaltenen Urkunden des Königs.

⁴⁾ S. Hartmann, Vita S. Wiboradae c. 25, SS. IV, S. 453: Tyrannus Burchardus, non dux, sed predator et desolator istius provinciae, tanta in me (S. Gallum) commisit scelera. Loca et predia circumquaque a fidelibus mihi collata predavit et sibi cooperantibus in beneficium tradidit . . . familiolam desolavit, monachos in loco hoc sub sancta professione Deo et sanctis ejus servituros fame et inedia cruciavit. Vgl. Miracula S. Verenae, SS. IV, S. 457: Tempore, quo Burchardus vir illustrissimus totius Alamaniae ducatum obtinuit, hausteritatem ejus multi aversantes, exosum eum habuerunt et ipsius voluntati per omnia contradixerunt. Quos ut debellaret, copiosam multitudinem militum sibi sociavit, quibus non solum suas, verum etiam ecclesiasticas possessiones, non considerate id pertractans, in beneficia donavit. Inter quae etiam locum Zurziaca nuncupatum . . . cuidam satelliti suo Th. nomine tradidit possidendum. Ekkehard Sang. Casus c. 50 (S. 104): Burchardus autem dux Suevorum Sueviam quasi tyrannice regens, prestationes Engilbertum abbatem primo militibus suis petivit, postea utique, quod cum rege Saxonico sentiret, insimulatum, quocunque loca S. Galli sui rapere vellent, patienter tulit. Mirr scheint Meher v. Anonau, Ekkehard S. 190, diese Nachrichten zu gering anzuschlagen.

⁵⁾ So scheint Herimannus Aug. 922, S. 112, zu verstehen: Liuthardus a Burghardo duce, oppresso Heriberto, Augiae praepositus, et fratres in exilium missi sunt.

⁶⁾ S. die Stelle der Miracula S. Verenae vorher und die Urkunde S. 45 R. 1.

⁷⁾ Das zeigt namentlich die Stelle im Verbrüderungsbuch von San-

stätigungen verstanden, bei denen er sich auf die Erlaubnis des Königs berief¹⁾. Später ist Heinrich auch selbst in nähere Beziehungen zu einzelnen Stiftern getreten²⁾. Das Recht, ihre Vorsteher, namentlich die Bischöfe zu ernennen, ist dem Herzog nicht übertragen; aber auf seine Verwendung ward Rücksicht genommen, einem seiner Verwandten eines der bedeutendsten Bistümer verliehen³⁾.

Die Zeit, in welche der Zug des Königs, die Verständigung mit Burchard fällt, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Wahrscheinlich aber ist es noch in das erste Jahr Heinrichs zu setzen. Am 8. März des folgenden hält Burchard mit dem Bischof von Cur gemeinsam Gericht zu Vinonna im Nätischen Lande; unter seinem Vorsitz wird ein Streit über die Abtei Pfäfers zu gunsten von Sangallen entschieden: in der Urkunde welche darüber ausgestellt⁴⁾ wird das erste Jahr der Regierung Heinrichs gezählt⁵⁾; es wäre schwerlich geschehen,

gallen, ed. Piper S. 136, wo seine commemoratio den Nachkommen empfohlen wird, aber in einer Form, die fast auf einen gewissen Zwang hinzuweisen scheint.

1) Urk. v. 6. Jan. 924, bei Wbh Zürich S. 23: Purchardus divina annuente gratia dux Alamannorum. Omnibus manifestum esse populis volumus, quod ab eo vero die, sicut Deus omnipotens super nos suam magnam ostendit misericordiam et omnia in istis locis consistencia loca omnesque nostros inimicos in nostram subiecit potestatem, templis Domini illisque servientibus, in quantum potuimus, (fehlt ein Wort), magis cupientes, ut illorum haberent rectitudinem, quam ullam haberent iniquitudinem . . . Nos vero hanc epistolam praedictorum locorum firmationis cum licentia Heinrichi regis scribere jussimus etc. — Auch Zurzach wird restituirt, Mir. S. Venenae a. a. D. S. 458.

2) S. Excurs 18.

3) Gerhard Vita Oudalrici c. 1, SS. IV, S. 387: machinatione nepotis sui Burchardi ducis et aliorum propinquorum suorum Henrico regi praesentatus etc. — Daß Salomo von Constanz nicht erst Anfang 920, wie Damberger IV, S. 422, 426, Dümmler II, S. 616, Meyer v. Knouau, Mitth. XI, S. 108, Herting, ebend. XIX, S. 281 wollen, gestorben, sondern 919, wie außer den Ann. Sang. maj. S. 78, namentlich die Ann. necrol. Fuld., SS. XIII, S. 191, angeben, scheint mir festgehalten werden zu müssen. Die von dem letztern angeführte Urk. des Papstes Johann X., die Salomo lebend nennt, gehört, wenn sie überhaupt echt ist, nach Reg. pont. ed. 2. Nr. 3559 nicht zu 920, sondern zum 22. Febr. 919, wo man in Rom wohl noch ohne Kunde von dem Tod des Bischofs sein konnte.

4) Zulezt Wartmann, UB. d. Abtei S. Gallen III, S. 1. Datirt die octava Id. Mart. a. i. d. 920, anno 1. regis Heinrichi. Auf dieselbe hat auch Giesebrecht I, S. 810, aufmerksam gemacht.

5) Bei Mabillon, Analecta ed. 2, S. 14, findet sich eine Nachricht über eine Urkunde für Pfäfers, angeblich datirt a. 919. sub papa Marino, rege Henrico, qui tertius post Ludewicum fuit, sub duce Alamanniae Burchardo, sub antistite Augustense Hiltino, sub abbate Giselone. Doch können diese Daten so nicht echt sein. — Wenn Neugart, Cod. dipl. I, S. 573 R. k (mit ihm Schloffer WS. II, 2, S. 175 R. b), und Meyer v. Knouau, Etfelard S. 189, sagen daß die Sangaller Traditionen erst von 920 die Regierungsjahre Heinrichs datieren, so scheint mir das keineswegs „ganz sicher festzustellen“. Auch abgesehen von der R. 4 angeführten Urk., datirt Wartmann III, Nr. 781 vom 20. Oct. 920 r. 1, 782 und 783 vom 23. Oct. 921 r. 2, wonach Heinrich also wenigstens im Herbst 919 anerkannt sein könnte. 789 aber vom 12. Febr. 929 hat a. r. 10, was dem Sommer 919 entspricht; andere wie 781 und 787 sind so verwirrt, daß Wartmann auf jede sichere Berechnung verzichtet. Und ähnliche Ungenauig-

wenn der Herzog damals den neuen König überall noch nicht anerkannt hätte; derselbe würde auch kaum in solcher Weise als Richter zu gunsten des ihm feindlichen Klosters aufgetreten sein. Die Ausgleichung muß also früher und, da der Zug schwerlich im Winter unternommen ist, wohl noch in der zweiten Hälfte des Jahres 919 stattgefunden haben¹⁾.

Zu einer Unternehmung auch gegen den zweiten der süddeutschen Herzoge, Arnulf von Baiern, ist es aber in diesem Jahr und, soviel erhellt, auch im nächsten, noch nicht gekommen²⁾.

Dagegen erhalten schon jetzt die Beziehungen zum Westfränkischen Reich Bedeutung.

Der König Karl, den sein Beiname der Einfältige kennzeichnet, führte hier die Herrschaft: in ihm lebte das Karolingische Haus fort; aber weder seine Persönlichkeit noch seine Macht entsprachen entfernt den Erinnerungen welche sein Name und seine Herkunft wachriefen. Umgeben von mächtigen Großen, die überall nur den eigenen Vortheil suchten, kam er nie zu rechter Bedeutung. Gleichwohl trieb es ihn, auch über die Grenzen der ursprünglichen Herrschaft hinaus Ansprüche geltend zu machen, wie sie eben der Karolinger sich beilegen mochte. Aber die Kraft sie durchzuführen oder das Gewonnene zu behaupten und zu nutzen ging ihm ab.

So hatte Karl Lothringen unter seine Hoheit gebracht, eigentlich doch nur um alle wahre Gewalt dem mächtigsten der Großen zu überlassen. Ragenars Sohn Giselbrecht, eben herangewachsen, war im Besitz herzoglicher Stellung, strebte aber sich aller Abhängigkeit von dem König zu entziehen. Richer erzählt³⁾, der junge Herzog habe darnach getrachtet den König zu beseitigen und sich die Herrschaft anzueignen: zu dem Ende habe er die Großen des Landes durch Ertheilung von Gütern und Abteien, andere durch Gold und Silber gewonnen, habe dabei aber versäumt dieselben sich eidlich zu verpflichten; um des willen seien die meisten, als Karl im Lande erschien und ihnen den Besitz der ertheilten Beneficien bestätigte, zum König zurückgekehrt; Giselbrecht mit wenigen Genossen sei in seiner Feste Harburc am Geulfluß belagert, zuletzt aber, von Karl bedrängt, mit nur zwei Begleitern über den Rhein zu Heinrich geflohen, bei dem er einige Zeit wie in der Verbannung lebte, bis dieser eine Ausöhnung mit dem König zustande brachte, in Folge deren Giselbrecht

keiten kommen auch in Heinrichs eigenen Urkunden vor, wie dieser schon S. 11 bemerkt hat. Sieht man, wie später Sargallen den R. Heinrich mit besonderen Ehren nennt (s. z. J. 936) und wie Ekkehard seiner gedenkt, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß das Kloster von Anfang an auf des Königs Seite stand.

¹⁾ Die früher versuchte Bestimmung zwischen April und November 920 muß aufgegeben werden.

²⁾ Obschon Widukind den Zug gegen Arnulf unmittelbar an den gegen Burchard anschließt; s. nachher. — Siegbert läßt beide Herzoge 920, Ann. Saxo Burchard 919, Arnulf 920 unterwerfen. Aber ihre chronologischen Bestimmungen sind ganz ohne Werth.

³⁾ Richer I, 36 ff.

in seine frühere Stellung wieder eingesetzt sei, ohne freilich seine zu Lehn vergebenen Güter sämtlich wieder zu erhalten. — Richer fügt hinzu, wie der Herzog doch in seiner früheren Haltung verharrte, die Anhänger Karls vertrieb, und berichtet dann weiter, nach der Auffassung die ihm eigen ist¹⁾, wie derselbe nun Heinrich zu bewegen suchte, sich als König krönen zu lassen; da dieser es abgelehnt, sei das Ansuchen mit mehr Erfolg an den Herzog Rotbert gestellt.

Die Erzählung führt in spätere Jahre hinüber. Dagegen mögen, wenn den anderen Nachrichten des Autors, wie es möglich ist, bestimmte Thatsachen zu grunde liegen, diese in die erste Zeit Heinrichs gehören²⁾.

Im Jahr 919 stellt Karl der Trierer Kirche die, wie es heißt, durch die Gewaltthaten Ragenars und seines Sohnes Gisela ihr entzogene Abtei von S. Servatius zu Maastricht zurück³⁾: er verweilte damals auf Lothringischem Boden, offenbar in feindlichem Gegensatz zum Herzog. Eben damals mag Gisela in Beziehung zu dem neuen Deutschen König getreten sein, von dem er jetzt vielleicht Förderung seiner Interessen und Pläne hoffte⁴⁾.

¹⁾ S. oben S. 25.

²⁾ Vgl. Wittich, Entstehung des Herz. Lothringen S. 24; Forschungen III. S. 112 ff. Wenn er aber die Ausöhnung Ende 919 oder 920 setzt, S. 121, so kann ich dem nicht beistimmen. Schwerlich hat überall erst ein freundliches Verhältnis zwischen Karl und Heinrich als König bestanden. Borgnet, Charles le Simple S. 32, nimmt deshalb die Zeit vor 919 an, was aber ebenso bedenklich erscheint.

³⁾ Urk. vom 13. Juni und 9. Juli 919, Mittelrh. II. I, S. 223. 224.

⁴⁾ Ob aber die Flucht und Ausöhnung auch dieser Zeit angehören, überhaupt historisch begründet sind, muß dahingestellt bleiben.

Anfang April war Heinrich in Fulda. Er besuchte zum ersten Mal das berühmte Kloster und bestätigte demselben seine Freiheiten und Rechte: es ist überhaupt die erste Urkunde, das erste Zeichen königlicher Gunst gegen ein geistliches Stift das erhalten¹⁾.

Am meisten wird in diesem Jahr von Lothringischen Angelegenheiten berichtet. Die Mehrzahl der Lothringer, sagt Flodoard²⁾, der genaue und zuverlässige Berichterstatter, hatte Giselbrecht zum Fürsten gewählt: und er scheint damit eine unabhängige Stellung dem König gegenüber anzudeuten. Andere Nachrichten bestätigen, daß Giselbrecht damals eine selbständige Herrschaft in Anspruch nahm³⁾. Er konnte das um so leichter, da der König Karl von den Großen des Reichs verlassen sieben Monate lang wie im Schutze des Rheimer Erzbischofs lebte.

Um diese Zeit entstand ein Conflict über die Besetzung des Wittlicher Bisthums. Als der Bischof Stephan starb (Mai 19)⁴⁾, war zuerst Hilduin von Karl zur Nachfolge ausersehen. Auch dieser aber trat auf die Seite des Herzogs; darum ward seine Ernennung widerrufen und dem Abt Richarius von Prüm, einem Bruder der früher in Lothringen mächtigen Grafen Gerhard und Malfried, die Würde verliehen. Das nicht achtend, bewirkte Giselbrecht, daß der Kölner Erzbischof Hermann den Hilduin weihte⁵⁾. Und daran ward

¹⁾ DD. 1, S. 39.

²⁾ Flodoard 920, S. 369: Gisleberto, quem plurimi Lotharienses principem, relicto Karolo rege, delegerant. Vgl. über die Bedeutung Wittlich, Entstehung S. 47. Leibniz, Ann. II, S. 320, denkt nur an herzogliche Stellung. — Am wahrscheinlichsten ist doch, daß Richer eben diese Erhebung meint.

³⁾ Ann. Lobienses 920, SS. XIII, S. 233: Gisleberti ducis, qui a fidelitate domini sui Caroli refragaverat. Folcuin, Gesta abb. Lob. c. 19, SS. IV, S. 63: Gisleberto Lothariense duce, qui floccipendens regiam maiestatem regni sibi usurpaverat summam. Brief Papst Johanns an Karl, Bouquet IX, S. 216: Gislebertus vester infidelis . . . Gislebertus vestra sceptrum inutiliter gessit.

⁴⁾ SS. VII, S. 201.

⁵⁾ So Flodoard a. a. D. Folcuin, Gesta abb. Lob. a. a. D., läßt dagegen Karl gleich den Richarius, eine andere Partei, vorzüglich Giselbrecht, den

wenigstens von den Gegnern Heinrich ein Antheil zugeschrieben: zu ihm, klagt Karl¹⁾, habe Hilbuin sich begeben und das Bisthum erbeten, ihn und seine Großen durch reiche Geschenke gewonnen, von ihm und seinen Getreuen sei der Erzbischof zur Weiße bewogen. So griff der Deutsche König schon bestimmter in die Verhältnisse eines Landes ein, auf welches er als Nachfolger Arnulfs und Ludwigs die auch von Konrad niemals aufgegebenen Ansprüche geltend zu machen hatte.

Dem aber trat Karl, damals wieder im Besitz der Herrschaft, entgegen. Er erschien in Lothringen, wo er Anfangs September verweilte²⁾. Wahrscheinlich war es damals, daß die Lothringer ihren Herzog verließen; es ist möglich, daß er dann, wie Richer erzählt, seine Zuflucht zu Heinrich nahm³⁾.

Karl begnügte sich aber nicht mit dem was er hier erreicht. Auch den Elsaß, der früher mit dem Reich Lothars verbunden gewesen, von Konrad aber festgehalten war, und die benachbarten Gebiete am linken Rheinufer suchte er in seine Gewalt zu bringen. Selbst die Grenzen welche einst der Verdüner Vertrag festgesetzt hatte wurden überschritten: Karl erschien mit einem Heer in der Gegend von Worms⁴⁾. Wie der Burgunder König im Süden, so

Hilbuin wählen. Doch verdient der Bericht des Flodoard entschieden den Vorzug. Ihm schließt sich Richer I, 25 an. Vgl. die Briefe Papst Johanns an den Erzbischof und an den König, Bouquet IX, S. 215 ff.: wie er schreibt, daß die Weiße geschehen sei Gisleberti metu, so sagt Folcuin a. a. O.: Quo jubente, immo extorquente potius et urgente etc.; vgl. die folgende Note.

¹⁾ Brief Karls, Bouquet IX, S. 297: Hilduinum . . . quique ultra Rhenum ad inimicos nostros proficiscens, . . . ab Henrico inimico nostro episcopium Tungrensis ecclesiae expetiit . . . datis Henrico suisque proceribus complurimis auri argenteique ponderibus, non solum cum eis scienter participavit, sed etiam ex thesauris ecclesiae Tungrensis, quos instinctu diabolico rapuerat vel furatus fuerat, quibusdam minis ac terroribus egit, ut Herimannus Agrippinae civitatis archiepiscopus per violentiam Henrici suorumque fidellum illum in pontificem consecraret. Nam, si non fecisset, sicut ipse venerabilis archiepiscopus nobis postea in praesentia plurimorum retulit, sibi vitam resque ecclesiasticas auferret omnemque familiam trucidaret ac illorum bona diriperet (doch wohl Heinrich). — Gislebrecht wird hier wohl nicht genannt, da er damals mit Karl ausgesöhnt war. Daß er aber selbst gegen den Hilbuin sich erklärt und dieser dann erst sich an Heinrich gewandt, wie Leibniz, Ann. II, S. 320, sagt, ist nicht begründet.

²⁾ Böhmer, Reg. Kar. Nr. 1967, zu Heristall an der Maas. Böhmer Nr. 1966, Mittelrh. NB. I, S. 221, und nach diesem Abdruck gegeben in villa Longcamp in pago Arduenna, August 20, gehört, wie die Daten r. 27. 22. zeigen, entschieden zu 919. Damit fallen die Schwierigkeiten weg, welche Wittich, Lothringen S. 100 Nr. 3, hervorhebt: schwerlich konnte Karl den Richarius, den er eben zum Bischof erhoben, auch wenn derselbe sein Kloster behalten, nur als Abt bezeichnen. Die Urk. aber, welche Georgisch, Reg. I, S. 198, zum 22. April setzt, ist aus dem J. 921, wie Bouquet IX, S. 551 und Böhmer Nr. 1970 haben.

³⁾ Wenn Flodoard 920, S. 369, jagt: Karolus vero, reversis ad se Lothariensibus et ipso Gisleberto, Richario abbati, non Hilduino episcopo, ipsum episcopatum consentiebat, so jagt er, wie er selbst andeutet, die Ereignisse dieses und des folgenden Jahres zusammen und giebt hier das letzte Resultat des Streits.

⁴⁾ Cont. Reg. S. 615: Carolus Alsatiam et partes illas Franciae juxta

versucht hier der Franzose den Wechsel der Herrschaft, den Uebergang derselben auf den im Norden heimischen, noch nicht zu allgemeiner Anerkennung gelangten König zu nutzen, die eigene Gewalt auf Kosten des Deutschen Reichs zu erweitern. Aber diesmal ohne allen Erfolg. Als, heißt es, die Getreuen Heinrichs zu Worms versammelt, zog Karl, der bis Pfedersheim vorgegangen, sich in eiliger Flucht zurück.

Die Sache war entschieden, ohne daß der König selber Antheil genommen¹⁾. Widukind berichtet wohl, daß dieser gegen Karl aus-gezogen und ihn öfter geschlagen²⁾; doch scheint der Angabe kaum eine genauere Kunde bestimmter Ereignisse zu Grunde zu liegen.

Gegen Ende des Jahres, am 30. November, hielt Heinrich zu Seelheim in Hessen³⁾ eine Zusammenkunft mit einer Anzahl von hohen Weltlichen. Als der erste unter ihnen ist ein Burchard genannt: einem Vassallen desselben wird auf seine und anderer Verwendung

Rhenum usque Magontiam sibi usurpaturus, usque Paternisheim villam juxta Wormatiam hostiliter pervenit. Unde fidelibus regis Henrici Wormatiae coadunatis, aliter quam decuerat regem aufugit. Er lebt dies ins Jahr 928; allein die Vergleichen mit Flodoard 920, S. 360: qui (Karolus) tunc morabatur in pago Warmacensi sedens contra Henricum principem Transrhenensem, und Herimannus Aug. 920, S. 112: Karolus rex Galliarum in Franciam venit (vgl. auch Ann. Ratisb. 920, SS. XVII, S. 583: Interfectio Francorum) zeigt, daß es hierhin gehört; und dem entsprechend ist was der Cont. Reg. zum Jahr 924 erzählt ins Jahr 921 zu setzen. Ein Erlebalb, der zu Karl zieht, wird hier ab hostibus regis sibi supervenientibus erschlagen. Ob darunter Krieger Heinrichs zu verstehen, wie Leibniz, Ann. II, S. 320, will, erscheint zweifelhaft. Ausgeschmückt hat es Richer I, 20.

¹⁾ Richer I, 20 versteht die Nachricht des Flodoard von dem Zuge Karls nach Worms ganz falsch und knüpft daran eine der Geschichten, die er liebt: Rex in pagum Warmacensem, locuturus Henrico Transrhenensi, concesserat . . . Henricus apud regem de rerum dispositionibus fidelissime satagebat. Da erhoben Streit Germanorum Gallorumque juvenes linguarum idiomate offensi . . . Henricus vero dolum arbitrans, classem repetit atque a regis stipatoribus Rhenum transire cogitur. Existimabant enim hi qui regi assistebant, eum in dolo venisse. A quo etiam tempore Karolo infestus ferebatur. Mit Unrecht setzt dies Borgnet, Charles le Simple S. 98, ins J. 921. Daß Richer diese Zeit meint, zeigt was er über den Tod des Erlebalb erzählt (vgl. vorige N.). Dann erst läßt er c. 21 die Erhebung der Großen gegen Karl folgen, die er besonders dem Rotbert zuschreibt. Dieser Henrico Transrhenensi per legatos de regis ejectione suadet. Compererat enim, eum a regis stipatoribus in fugam coactum; unde et de se fidem continuo fecit. Cujus consensu tyrannus mox laetus etc. Dies alles hat keinerlei historische Autorität. Vgl. Wittich, Forschungen III, S. 128. — Hartmann, Ann. Heremi S. 34, setzt die Nachrichten über die Versammlung zu Worms 926 in dies Jahr.

²⁾ Widukind I, 30: Henricus rex movit castra contra Karolum ejusque saepius fudit exercitum, juvitque virum fortem fortuna.

³⁾ DD. 2, S. 40: Actum ad regale placitum in loco Seliheim nominato. Ueber die Lage des Ortes an der Ohre zwischen Marburg und Amöneburg s. Lamey, Acta Pal. VII, S. 112; Dümge, Reg. Bad. S. 6; Schent v. Schweinsberg, Archiv für Hess. Gesch. XIII, S. 422 ff. — Aus ungenauer Benutzung dieser Urkunde stammt die Angabe bei M. Crusius, Ann. Suevici (1595) II, S. 88, Heinrich sei in seinem zweiten Jahr 'in pago Hegoviae Siginga' gewesen; es handelt sich eben um eine Schenkung dasselbst.

das Beneficium welches er zu Singen im Alamannischen Hegau hatte in Eigenthum verwandelt. Es ist kaum daran zu zweifeln¹⁾, daß der Herzog von Alamannien gemeint ist, obgleich er nur die Bezeichnung eines Grafen erhält.

Die anderen welche als anwesend genannt werden sind die Grafen Eberhard, Konrad, Heinrich und Uto²⁾: der erste ohne Zweifel der Bruder des verstorbenen Königs, das Haupt des Fränkischen Stammes; Konrad und Uto nahe Verwandte desselben, Grafen im Niederlahngau und in der Wetterau³⁾; die Grafschaft Heinrichs ist nicht bekannt⁴⁾.

Es ist wahrscheinlich, daß die Versammlung mit dem Kriege gegen Karl zusammenhängt⁵⁾: ob sie aber vor oder nach den Ereignissen bei Worms zu setzen, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln.

¹⁾ Neugart, Cod. dipl. I, S. 575 N., denkt an einen andern, den er für einen Grafen des Zurichgau hält. Stälin I, S. 429 N. äußert wenigstens noch Bedenken. Daß Burchard zu Anfang steht vor Eberhard, bei dem doch nur an den Bruder Konrads gedacht werden kann, weist entschieden auf den Herzog hin.

²⁾ rogatu et consultu fidelium nostrorum, Burchardi videlicet, Eberhardi, Chounradi, Heinrichi atque Utonis venerabilium comitum.

³⁾ Wenck, S. SG. II, S. 623. 624. Dagegen sieht Neugart a. a. O. hier nur Alamannische Grafen, Eberhard des Aar-, Konrad des Sing-, Uto des Critgau, und dem folgen Stälin I, S. 544 u. Damberger IV, S. 438, wie ich glaube ohne Grund.

⁴⁾ Vgl. oben S. 32.

⁵⁾ So Lamey, Acta Pal. VII, S. 112.

Erst in dieses Jahr setzen Bairische Aufzeichnungen eine Verständigung zwischen König Heinrich und Herzog Arnulf¹⁾: und bei dem Mangel anderer genauerer Nachrichten wird man ihnen folgen müssen.

Schon hieraus ergiebt sich, daß Arnulf an der Spitze des Bairischen Stammes eine Stellung einnahm²⁾, welche allerdings der Einheit des Reichs Gefahr brachte. Seine Herrschaft erstreckte sich auf der einen Seite über Kärnthen³⁾, auf der andern über das sogenannte Ostfranken, wo schon sein Vater Siutpold nach dem Untergang der Babenberger noch über den Bairischen Nordgau hinaus Fuß gefaßt zu haben scheint⁴⁾. An Macht und Ansehn mochte er sich unter den Großen des Reichs am ersten dem Sachsen vergleichen. Baiern, der Hauptstiz der letzten Karolingischen Könige, sah in seinem Herzog den der wohl vor anderen jetzt zur königlichen Herrschaft berechtigt gewesen wäre: er und sein Volk, sagt Liudprand⁵⁾, wünschten

¹⁾ Auctarium Garstense, SS. X, S. 565, und Ann. S. Rudberti, eb. S. 771: *Heinricus rex et Arnoldus dux pacificantur*. Die Glaubwürdigkeit der zu grunde liegenden Aufzeichnung, der ich schon früher folgen zu müssen glaubte, ist durch die neueren Untersuchungen nur bestätigt. Die aus derselben Quelle abgeleiteten Ann. Ratisbonenses, SS. XVII, haben diese Stelle freilich nicht. — Wübinger, Oester. Gesch. I, S. 242, nimmt, ich weiß nicht weshalb, 920 an.

²⁾ Was Damberger IV, S. 423 ff. über vorhergehende Beziehungen Heinrichs und Arnulfs ausführt, ist ganz ohne Werth.

³⁾ Liudprand III, 49: *Arnaldus Bagoariorum et Carantanorum dux*; vgl. Wübinger I, S. 252 ff. — In der Urk. bei Meichelbeck, Hist. Fris. Nr. 983, S. 429, nennt er sich *divina ordinante providentia dux Bajoariorum et etiam adjacentium regionum*.

⁴⁾ Liudprand II, 21: *Hoc eodem tempore Arnaldus cum uxore et filiis Hungaria rediens, honorifice a Bagoariis atque ab orientalibus suscipitur Francis*. Daß seitdem Ostfranken unter den Bairischen Herzogen stand, ist nicht zu bezweifeln, wenn auch das was man meist von der Uebertragung einer angeblichen Markgrafschaft der Babenberger auf Siutpold und seine Nachfolger annimmt unbegründet ist; s. die Ausführung in Forschungen III, S. 154 ff.

⁵⁾ Liudprand a. a. O. fährt fort: *Neque enim solum suscipitur, sed,*

daß er König werde; spätere Autoren¹⁾ haben ihm sogar den Namen eines solchen beigelegt. Er selbst hat sich freilich nur Herzog genannt: er nahm wohl zunächst eine Stellung in Anspruch, wie sie früher die Agilolfingischen Herzoge den Karolingischen Königen gegenüber längere Zeit behauptet hatten, wo alles staatliche Recht ihnen zustand und sie selbständig und ohne Rücksicht auf den König die öffentlichen Angelegenheiten leiteten. Eben hiergegen hatte Konrad angekömmt, aber er war nicht durchgedrungen. Jetzt zieht Heinrich aus, um eine Unterwerfung des Herzogs, eine wahre Vereinigung Baierns mit dem Reich herzustellen. Den Herzog selbst in seiner Stellung anzusehen, konnte er nach den Vorgängen mit Eberhard und Burchard nicht denken: nur über das Maß der Rechte und Verpflichtungen konnte Zweifel sein.

Ueber den Verlauf der Dinge liegen verschiedene Berichte vor²⁾. Eine einheimische, leider nur fragmentarisch erhaltene und um des willen nicht ganz deutliche Aufzeichnung sagt³⁾: „Da aber betrat der Sachse Heinrich, wie viele bezeugen, auf Antrieb und Rath des Bischofs, feindlich das Reich Baiern, wo keiner seiner Vorfahren auch nur einen Schritt Landes besaßen. Und deshalb, glauben wir, ist er nach dem Willen Gottes von den Einwohnern einer Stadt geschlagen und mit Verlust vieler von seiner Seite abgezogen“. Daß die Erzählung auf diesen Zug Heinrichs zu beziehen, kann schwerlich einem Zweifel unterliegen⁴⁾: wer der Bischof, bleibt undeutlich; doch ist

ut rex fiat ab iis vehementer hortatur; und nachher: Cupierat sane et ipse rex fieri. Das heißt aber nicht, wie manche verstehen, König in Baiern, sondern König im Deutschen Reich.

¹⁾ Bonizo, Liber ad amicum, Jaffé Bibl. II, S. 619; Handschrift des Cosmas Prag. 937, SS. IX, S. 47 R. — Daß in der Nr. vom J. 908, Meichelbeck Nr. 982, S. 429, die Worte 'coram rege' und 'praecepto regis' sich auf Arnulf beziehen, wie Böhlinger I, S. 232 will, scheint mir nicht möglich anzunehmen.

²⁾ Was bei dem späteren Chounradus Schirensis, SS. XVII, S. 687, gelesen wird: Deinde Bavariam, expulso Arnolfo, suae subiecit ditioni, bezieht sich vielleicht auf Otto I. und den gleichnamigen Sohn Herzog Arnulfs.

³⁾ Zuletzt von Jaffé, SS. XVII, S. 570, aus dem S. Emmerammer, gegenwärtig in München befindlichen Codex herausgegeben: et si facultas suppeditasset, super totum regnum et super solium sibi commissum. Tunc vero idem Saxo Heimricus, ut multi testantur, ejusdem episcopi hortatu et consilio, hostiliter regnum Bajoarie intravit, ubi nullus parentum suorum nec tantum gressum pedis habere visus est; et ideo credimus, quod Dei nutu primo ingressu ab incolis unius civitatis est superatus et de sua parte multis victus abscessit. Das Folgende bezieht sich auf Konrads Zeiten. Ob die ersten Worte, wie ich früher annahm und mir immer noch am nächsten zu liegen scheint, auf Herzog Arnulf gehen, ist freilich nicht ganz deutlich. Sie auf den Bischof zu beziehen, wie Giesebrecht I, S. 809 will und Jaffé für möglich hält, scheint mir jedenfalls bedenklich.

⁴⁾ An einen Zug Heinrichs in der Zeit R. Konrads und in Verbindung mit diesem hat gewiß ganz verkehrt Löhner S. 125 ff. gedacht. Die folgenden Worte widerlegen es hinlänglich: Priori namque tempore, diebus videlicet Chonradi regis, criminantur, eundem episcopum cum eodem rege et exercitu ejus provinciam illam non regaliter, sed hostiliter intrasse. Einen doppelten Zug Heinrichs nimmt Giesebrecht an, S. 210. 810, was aber nicht in den Worten liegt und sich mit anderen Berichten nicht verträgt.

am ersten an einen Bairischen zu denken¹⁾, der auf Seiten des Königs gegen den Herzog stand, jetzt wie zu den Zeiten Konrads, mit dem er, wie weiter erzählt wird, feindlich ins Land kam und sich an der Verwüstung Regensburgs betheiligte. Wahrscheinlich ist es auch diese Stadt die den Angriff Heinrichs zurückgeschlagen haben soll.

Anderere Nachrichten bestätigen dann, daß sie freilich nicht erobert worden ist, aber weil eine Vereinbarung zustande kam. Nach Liudprand²⁾ hätte Arnulf gar nicht den Angriff des Königs im eigenen Lande erwartet, sondern wäre ihm mit seiner Heeresmacht entgegengezogen. Dagegen erzählt Widukind³⁾, daß Heinrich den Herzog in Regensburg, der alten Hauptstadt des Landes, belagerte. Er fügt hinzu: Arnulf, welcher erkannte, daß er dem König nicht zu widerstehen vermöge, sei aus der Stadt heraus zu Heinrich gegangen und habe sich mit seinem ganzen Reich ihm übergeben: ehrenvoll empfangen, ward er Freund des Königs genannt. Liudprand wieder weiß näheres von Verhandlungen zu erzählen, welche zuvor zwischen beiden stattgefunden hätten. Da sie im Begriff den Kampf zu beginnen, habe Heinrich den Herzog allein zu einer Zusammenkunft entboten; dieser sei gefolgt, in der Meinung, daß es sich um einen Zweikampf handele. Der König aber stellte demselben vor⁴⁾, wie er den Befehlen Gottes widerstrebe: ihn, Heinrich, wolle das Volk zum König, nach dem Willen Christi, dem sich alles beugen müsse; würde sich dasselbe für Arnulf erklären, so würde er ihm sich unterwerfen. Arnulf besprach sich dann mit den Seinen, und diese riethen, daß er sich füge, da es Gottes Wille und Vorbestimmung sei: er möge sich nicht von den anderen trennen, wohl aber ein Vorrecht sich ausbedingen. Arnulf, heißt es, folgte dem Rath, ward Vassall des Königs⁵⁾, empfing aber von ihm das Zugeständnis, daß

1) So Jaffé a. a. D. S. 568. Werden, der das Fragment zuerst bekannt machte, Reifen II, S. 105, dachte an Salomo von Constanz; ebenso Sori. Chron. Auszug S. 244; Köber S. 127 u. a.; Giesebrecht S. 809, an Thibodo von Würzburg; aber die Worte: provinciam illam non regaliter, sed hostiliter intrasse, die er geltend macht, enthalten nach meiner Ansicht nichts was gegen einen Bairischen Bischof spräche.

2) Liudprand II, 21: Rex Henricus cum obtemperare suis omnes jussionibus, Arnaldum solummodo resistere cerneret, pervalido collecto exercitu, Bagoariam tendit. Quod Arnaldus ut audivit, ejus non passus est in Bagoaria prestolari adventum; verum, collectis quibus valuit copiis, huic obviam properat.

3) Widukind I, 27: transiit inde in Bojoariam, cui presidebat Arnulfus dux. Quo comperto in presidio urbis quae dicitur Razinesburg, obsedit eum. Videns autem Arnulfus, quia resistere regi non sufficeret, apertis portis, egressus est ad regem, tradito semet ipso cum omni regno suo. Qui honorifice ab eo susceptus, amicus regis appellatus est.

4) Liudprand giebt Heinrichs Rede, wie er es liebt, in Versen, die dann Ekkehard in Prosa umsetzt, Abentin und Brunner weiter ausschmücken. Jener hat von seiner Kunst jedenfalls die beste Meinung: Hoc igitur quadrifario dicendi genere, copioso scilicet, brevi, sicco et florido, rex Henricus, ut erat animi prudens, Arnaldi animum mulcens etc.

5) Henrici regis miles efficitur.

die Bischöfe des Landes seiner Gewalt unterworfen sein und von ihm eingesetzt werden sollten¹⁾.

Nur das Letzte gehört der sicheren Geschichte an. Thietmar bestätigt²⁾, daß ein solches Recht, das in dieser Zeit entschieden als ein königliches betrachtet ward³⁾, dem Herzog eingeräumt ist, der dadurch eine Stellung gewann, welche ihm die bedeutendste Einwirkung auf die Geistlichkeit des Landes möglich machte⁴⁾.

Die Bischöfe scheinen sich dann wenigstens auf einen leidlich guten Fuß mit ihm gesetzt zu haben. Er ertheilt eine Bestätigung an Freising⁵⁾; ein Besitztausch, welchen der Erzbischof von Salzburg vornimmt, wird zu Regensburg vor dem Herzog und mit seiner Genehmigung vollzogen⁶⁾; bei einem andern leistet dieser den Wünschen und Befehlen des Herzogs Folge⁷⁾. In den späteren Jahren desselben treten die Bischöfe des Landes zu besonderen Berathungen zusammen oder betheiligen sich an Verhandlungen der Bairischen Großen überhaupt, die hier in alter Weise abgehalten werden⁸⁾. Wie es scheint mit des Herzogs Zustimmung suchten sie einzelne

¹⁾ *quatinus totius Bagoariae pontifices tuae subiaceant ditioni tueque sit potestati, uno defuncto alterum ordinare.*

²⁾ Thietmar I, 15, S. 742: *qui omnes episcopatus in hiis partibus constitutos sua distribuere manu singularem habuit potestatem . . . non successoribus suis tantum reliquit honorem.*

³⁾ *Cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico episcopatum conferre debeat, nisi rex, cui divinitus sceptrum collatum sunt.* Brief des Papstes Johann an Erzbischof Herimann von Köln, Bouquet IX, S. 215: *prisca consuetudo et regni nobilitas censuit, ut nullus episcopum ordinare debuisset absque regis iussione; derselbe an R. Karl, ebend. S. 216. Dasselbe bemerkt Thietmar a. a. O. mit Rücksicht gerade auf Arnulf: Quin potius reges nostri et imperatores, summi Rectoris vice in hac peregrinatione prepositi, hoc soli ordinant.*

⁴⁾ Wenn Damberger IV, S. 431, einwendet, Heinrich habe nicht mehr geben können, als er selbst hatte, nicht das Recht der freien Wahl aufheben, so hat das vor den factischen Verhältnissen wenig Bedeutung. Daß das Erzstift Salzburg anders behandelt worden als die Bisthümer, ist vollends eine Vermuthung ohne allen Grund. Daß aber 926 Wolfram von Freising, da er gewählt, sich an Heinrich gewandt, wie er S. 522 erzählt, stützt sich nur auf das ganz unsichere *ex aula, ut quidam conjiunt, regia avitum (accitum)* des Meichelbeck, Hist. Fris. I, S. 162.

⁵⁾ Meichelbeck Nr. 983, S. 429. Ob diese in das Jahr des bestätigten Tausches (908) oder später gehört, ist zweifelhaft. Jenes haben Kleinmahn und Vori a. a. O. S. 246 angenommen, wogegen sich Buchner, Documente II, S. 33, erklärt. Ueberhaupt an der Echtheit zweifelt, aber wohl ohne Grund, Gatterer, De Ludw. inf. S. 24. — Ueber eine Restitution an dasselbe Stift, die R. Heinrich angeordnet, s. die Urkunde Berchtolds S. 58 N., und unten 931.

⁶⁾ Cod. Odalberti Nr. 82, Fuvavia S. 168: *in presentia atque licentia Arnulfi ducis.* Odalbert ist im J. 923 dem Pilgrim nachgefolgt, der am 8. Oct. starb; Necrol. Salz., Boehmer Fontes IV, S. 582. Vgl. Auct. Gerst., SS. IX, S. 565; Ann. Admunt., eb. S. 573; Ann. Salz., SS. I, S. 89 (die Ann. S. Rudberti, IX, S. 771, irrthümlich zu 913).

⁷⁾ Urk. Arnulfs, Fuvavia a. a. O. 44, S. 145: *nostris rogationibus ac mandatis obaudiens; nachher: per rogationem et iussionem nostram, und nochmals S. 146: per nostram iussionem.*

⁸⁾ Synod. Ratisbonensis und Dingoltingensis 932, LL. III, S. 482. Näher unten zum J. 932.

Klöster ihrer Diocese von sich abhängig zu machen und sich die Verfügung über Güter derselben zu verschaffen¹⁾. Ganz besonders aber hat Arnulf selbst seine Gewalt gegen diese gebraucht. Wie sie in Lothringen wiederholt in die Hände des Herzogs oder anderer Großen übergegangen waren, etwas ähnliches eine Zeit lang bei Hersfeld vorgekommen ist, wie dann in Alamannien Burchard über die Stifter selbst oder ihre Güter zu gunsten seiner Vassallen und Anhänger verfügte, so ist dasselbe jetzt in ausgedehntestem Maße mit den reichen Bairischen Klöstern geschehen²⁾. Allaid, Tegernsee³⁾ und andere verloren fast alle ihre Besitzungen, waren zum Theil längere Zeit hindurch ganz ohne klösterliche Ordnung und Leitung⁴⁾.

Die Zeitgenossen haben in alledem kaum einen Vorwurf für den Herzog gefunden⁵⁾. Schon die nächsten Generationen aber erheben Klagen gegen Arnulf⁶⁾, die bei den späteren Schriftstellern der Klöster zu den heftigsten Anschuldigungen werden und den Anlaß geben, ihm ähnlich wie dem Frankenfürsten Karl Martell ein schreckliches Ende und höllische Strafen beizulegen⁷⁾.

Im übrigen erscheint Arnulf als ein Fürst von Kraft und Thätigkeit, der Ordnung und Sicherheit im Lande handhabt, es gegen äußere Feinde schützt: die Einfälle der Ungarn haben in der nächsten Zeit Baiern weniger als andere Theile des Reichs betroffen, sei es daß der Herzog, der früher ihre Hülfe gesucht hatte, durch Vertrag oder durch die Waffen sein Land zu schützen wußte⁸⁾. Mit König

¹⁾ Conradus G. epp. Frising., SS. XXIV, S. 320: Dracolfus, qui . . . de sede episcopali et de crenobis tribus, videlicet Moseburch, Isine, Scheftelaren abstulit, exceptis purpuris et aliis ecclesiarum ornamentis, in auro et argento ad 400 talenta, sicut in scriptis habentur. Vgl. Hirsch, Heinrich II. B. I, S. 97; Kiezl, Gesch. Baierns I, S. 330 ff.

²⁾ Ohne Beziehung auf Arnulf erzählt es Wolther, Vita Godehardi post. c. 3, SS. XI, S. 198.

³⁾ S. die allerdings meist späteren Erzählungen in Excurs 12 und vgl. Schölliner, Abh. der Bair. Acad. (1767) S. 210 ff.; Buchner, Documente III, S. 18 ff.; Bübinger I, S. 240; Hirsch S. 94 ff.; Kiezl a. a. D.

⁴⁾ Es leugnen auch nicht die Verteidiger Arnulfs, unter denen hervorzuheben Candler, Arnolphus male malus cognominatus etc. Monachii 1785. Ein Programm von Metten, Mittermüller, H. Arnulf von Bajuvarien, Landshut 1868, habe ich nicht gesehen.

⁵⁾ Die Aufzeichnung zu St. Emmeram lobt den Herzog, SS. XVII, S. 570: Post hec et alia gloriosus dux noster Arnulfus, virtute ex alto indutus, fortitudine clarus et victoria enituit eximius, quia de progenie imperatorum et regum est ortus, et per ipsum populus christianus de severi gladio paganorum est redemptus et in libertatem vite translatus. Der Autor der Vita Godehardi, wie bemerkt, nennt ihn noch nicht, auch, wie Hirsch S. 96, N. 2 hervorhebt, nicht eine Urkunde Otto II. für Tegernsee.

⁶⁾ Gerhard, Vita S. Oudalrici, SS. IV, S. 389: Arnolfumque ducem Bawariorum adhuc viventem de destructione multorum monasteriorum, quae in beneficia laicorum divisit, de multis sanctis accusatum etc. Vgl. Otto Frising. Chron. VI, 18: Hic est Arnolfus, qui ecclesias et monasteria Bawariae crudeliter destruxit ac possessiones earum militibus distribuit.

⁷⁾ S. Excurs 12.

⁸⁾ Vgl. Bübinger S. 245 und f. unten zu 926.

Heinrich bleibt er in Verbindung und leistet was ihm obliegt¹⁾. Aber die wichtigsten Hoheitsrechte übt er selbständig in seinem Lande, das er als Reich (regnum) bezeichnet²⁾: er läßt nach den Jahren seiner Regierung zählen³⁾, während die des Königs in den Bairischen Urkunden fast nie erwähnt werden⁴⁾; er prägt Münzen zu Regensburg und Salzburg⁵⁾, versammelt um sich die Großen des Landes, die er als seine Untergebenen⁶⁾ behandelt, aber auch mit Schenkungen bedenkt⁷⁾.

Neben Arnulf erscheint auch sein Bruder Berchtold unter dem Namen eines Herzogs: in Kärnthen und im Bintschgau nahm er eine solche Stellung ein, wenn auch in einer gewissen Unterordnung unter dem Bruder⁸⁾; er gewann zugleich die Vogtei für einen Theil

¹⁾ S. nachher. — Daß gleich bei dem Frieden eine Doppelheirath unter den Kindern verabredet, wie Aventin erzählt, Ann. IV, 22, ed. Riezler I, S. 667, oder auch nur Heinrichs gleichnamiger Sohn sich mit der Tochter Arnulfs vermählt, wie noch Buchner sagt, III, S. 30, ist entschieden unrichtig; vgl. Excurs 7.

²⁾ Urk. bei Meichelbeck Nr. 938, S. 429: omnibus episcopis, comitibus et regni hujus principibus . . . praesentis regni adminiculum etc. Vgl. über die Bezeichnung Baierns als regnum Crolius, Abh. der Bair. Akad. IV, S. 104, und allgemein D. Wö. V, S. 132.

³⁾ Daß er diese seit dem Frieden mit Heinrich gerechnet, wie Mansi, zum Baronius XII, S. 641 N. 1, behauptet und Böhlinger S. 243 wiederholt, gründet sich auf die Acten des Regensburger Concils von 932, wo sein 10. Jahr gezählt wird.

⁴⁾ Weber in den Freisinger noch in den Salzburger Urkunden finde ich sie, dort aber auch nicht die Arnulfs, hier nur allgemein die Angabe, Odalberts Sammlung sei gemacht: tempore igitur Arnulfi ducis Bajowariorum, Juvavia S. 122. In den Acten der Synoden von Regensburg und Dingelsing wird nur seine Regierung (regnante A. venerabili duce, regnante in Bawaria A. duce) erwähnt. In den zwei Urkunden Arnulfs, die ich kenne (auch Buchner, Doc. III, S. 9 N. 1, hat nur diese), kommen keine Regierungsjahre vor. Dagegen weist Riezler eine Taufsurk. des Bischofs Wolfram von Freising aus dem J. 931 nach, Mon. B. VIII, S. 379, die das 14. Jahr Heinrichs zählt.

⁵⁾ Schölliner S. 223. Buchner III, S. 29. Cappe, Die Münzen der Herzöge von Baiern S. 13 ff. Dannenberg, Die Deutschen Münzen der Sächsischen und Fränkischen Kaiserzeit S. 403. 437.

⁶⁾ Odalb. 44, S. 145: missorum nostrorum R. comitis et D. ipsius archiepiscopi vassi; ähnlich 73, S. 162; 77, S. 164. — Daß der Erzbischof von Salzburg Arnulfs Erztanzler gewesen, ist eine unbegründete Vermuthung Buchners III, S. 29. Andere übertriebene Nachrichten von Vorrechten, die Arnulf eingeräumt seien, hat Aventin, und Schölliner malt alles in einer eigenen Abhandlung, Vorrechte H. Arnulfs, Abh. der Bair. Akad. Bd. IV, S. 159 ff., möglichst aus.

⁷⁾ Solche werden erwähnt in den Salzburger Traditionen des Odalbert c. 7. 57. 68. 77. 82, Juvavia S. 129 ff. Un deutlich ist, was Riezler D. G. I, S. 304, von freier Verfügung über die Bairischen fisci sagt. Von den königlichen Gütern läßt es sich nicht behaupten.

⁸⁾ Er wird erwähnt, immer mit dem Titel dux, in den Urkunden Odalberts von Salzburg c. 2. 23. 57. 80, Juvavia S. 126. 136. 152. 166. Außerdem kommt namentlich in Betracht die Urkunde Meichelbeck I, 1, S. 164, ohne Daten. Der Herausgeber und andere, s. Buchner, Doc. III, S. 10; Zahn, Archiv für Oester. G.D. XXVII, S. 317, sind der Meinung, daß sie nach Arnulfs Tode, da Berchtold ihm im Herzogthum gefolgt, gegeben sei; doch nach den Worten lebte Arnulf noch, und wenn sie echt ist (Zahn a. a. O. weist

der Besitzungen des Salzburger Erzbisthums¹⁾. Von unmittelbaren Beziehungen zu König Heinrich ist nichts bekannt.

Starke einheimische Gewalten hat die Herrschaft Heinrichs den einzelnen Stämmen gelassen. Aber sie sicherte zugleich den Zusammenhalt des Reichs, und sie gab nicht auf was dem König eine gemeinsame Leitung möglich machte²⁾. Die Grundlagen einer neuen Ordnung und Verfassung sind gelegt, die nur einer weiteren Befestigung und Ausbildung bedurften. Und wenigstens zum Theil hat Heinrich auch dies noch durchführen können.

Zunächst nahmen ihn die Lothringischen Fäden, die Beziehungen zum Westfränkischen König in Anspruch, mit dem die Feindseligkeiten fortbauerten.

In dem Lungenischen Bischofsstreit hat der Papst Johann sich der Sache des Königs Karl und des von ihm eingesetzten Bischofs angenommen. Durch einen Brief des Richarius, der durch Vermittelung des Kaisers Berengar ihm zugegangen, unterrichtet, schreibt er an den Kölner Erzbischof und an den König³⁾; jener empfängt heftige Vorwürfe, daß er das Recht Karls misachtet und den Hilbuin geweiht; zugleich werden er und die beiden Prätendenten auf den 1. October, oder, wenn dies wegen der feindlichen Einfälle der Heiden nicht möglich sei, auf den 1. April des folgenden Jahres nach Rom geladen. Dem König verspricht der Papst, sein Recht in jeder Weise gegen die Anmaßung des Herzogs Giselbrecht zu schützen, so daß weder dieser noch ein anderer hinfort etwas ähnliches wage⁴⁾. Vor dem Deutschen König ist hier keine Rede, während Karl in einem Rundschreiben an die Bischöfe seines Reichs gegen diesen Klage erhebt⁵⁾ und seinerseits von dem Herzog gänzlich schweigt. Vielleicht

sie aus drei Chartularen nach), muß Berchtold neben diesem herzogliche Würde und Rechte gehabt haben (so auch Büdinger S. 253; Riezler S. 332). Es heißt: *Pertholdus divina favente clementia dux R. et M. nostris fidelibus. Cognoscere vos volumus, quod dilectissimus frater noster Arnolphus una nobiscum . . . cum nostris fidelibus convenimus, ibique invictissimus frater noster . . . quasdam res ejusdem ecclesiae quondam injuste abstractas cum consilio suorum fidelium relaxaverit. Nos vero . . . consultu jam dicti fratris nostri caeterorumque fidelium nostrorum precibus . . . proprietatem . . . remisimus. Quapropter praeciando vobis jubemus (dies bezieht sich nicht, wie Meißelbeck meint, auf eine spätere Zeit), ut, sicut gratiam nostram habere velitis, praedictas proprietates . . . restituere non tardetis etc.* Daß kein Grund ist, Berchtold als Pfalzgraf zu betrachten, wird unten noch bemerkt.

¹⁾ Odalb. c. 2, Fuvavia S. 126.

²⁾ Das wird auch dadurch nicht widerlegt, daß die Herzoge nicht 924 in Sachsen Hilfe gegen die Ungarn leisteten, wie Nitzsch S. 305 geltend macht.

³⁾ Bouquet IX, S. 215. 216.

⁴⁾ ut postmodum nec ipse, qui auctor iniquitatis contra vestra sceptragressit, nec alius aliquis audeat aliquam laesionem vestro in regno inferre.

⁵⁾ S. vorher S. 49 N. 1. Wann es geschrieben, ist nicht recht deutlich; Karl meldet die Ernennung des Richarius, berichtet über eine persönliche Besprechung mit Herimann von Köln, in welcher dieser sich über die Weihe Hilbuins rechtfertigte, auch daß Hilbuin von diesem tertio vocatus ad synodum nicht gekommen.

daß dieser damals unter seine Hoheit zurückgeführt war¹⁾. Ist aber die Ausöhnung, wie Richer erzählt, durch Vermittelung Heinrichs erfolgt, so muß sie später eingetreten sein²⁾.

Im Lauf des Sommers fand zuerst eine Annäherung zwischen den beiden Königen statt. Karl, der nach Lothringen gekommen³⁾, wo er einige Festen des ihm feindlichen Richwin⁴⁾ einnahm, schloß hier einen Stillstand bis Martini mit Heinrich⁵⁾, der damals persönlich an den westlichen Grenzen des Reichs verweilt zu haben scheint. Noch vor dem Ablauf des Vertrags kamen die Könige aufs neue zusammen, am Rhein zu Bonn, und vereinigten sich hier zu einem förmlichen und vollständigen Frieden⁶⁾.

Eine Urkunde über den Vertrag ist erhalten⁷⁾, in der Handschrift mit einer andren falschen Jahresbezeichnung⁸⁾; aber alle übrigen Daten führen mit voller Sicherheit auf diese Zeit. Hier wird näheres über die Art der Zusammenkunft und der Vereinbarung berichtet: wie, heißt es, der Vertrag der Einmüthigkeit und die Freundschaft der Einigung den gesuchten und gefundenen Anfang nahmen⁹⁾. Am 4. November fanden sich die beiden Könige, wie sie durch Ge-

¹⁾ Flodoard 920, S. 369, aber nicht gerade von diesem Jahr: reversis ad se Lothariensibus et ipso Giselberto.

²⁾ Gegen die Ansicht Wittichs, der sie früher setzt, Lothringen S. 101 N. 1, habe ich mich schon oben S. 49 N. 2 erklärt. — Es ist ohne Zweifel dieselbe Sache, welche Richer vorher schon I, 22—24 erzählt und dann auf Heinrich übertragen hat.

³⁾ Karl war im Januar zu Laon (so wird Bouquet IX, S. 550 N. Lugdanum erklärt), im April zu Compiègne, am 11. Juni zu Attigny an der Aisne, Böhmer Nr. 1968—71. Später als Juni kann der Vertrag mit Heinrich nicht wohl fallen, da Flodoard nach demselben die große Hitze im Juli, August und September erwähnt.

⁴⁾ Damberger IV, S. 438 denkt ganz verkehrt an den Straßburger Bischof.

⁵⁾ Flodoard 921, S. 369: Karolus rex in regnum Lotharii abiit; receptisque per vim quibusdam Ricuini infidelis sui praesidiis . . . et facta pactione usque ad missam s. Martini cum Heinrico principe Transrhenensi, reversus est in montem Lauduni. — Leibniz, Ann. II, S. 323, läßt Heinrich dem Richwin zu Hülfe ziehen.

⁶⁾ Flodoard a. a. O. am Ende des Jahres: Karolus iterum pacem cum Heinrico firmat. — Was Damberger IV, S. 439 von einer Theilnahme des Papstes Johann und des Kaisers Berengar und eifriger Thätigkeit des Erzbischofs von Köln vermuthet, ist ganz ohne Grund.

⁷⁾ LL. I, S. 567, nach Sirmonds Ausgabe.

⁸⁾ Die Urkunde ist datirt: Anno d. i. 926., anno vero regni domni et gloriosissimi regis Francorum occidentalium Karoli 29., redintegrante 24., largiore vero hereditate indepta 10., indictione 9., anno quoque regni domni et magnificentissimi regis Francorum orientalium Heinrichi 3. Es entspricht hier das Jahr 926 den übrigen chronologischen Daten durchaus nicht, und es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß Sirmond (s. dessen Note bei Bouquet a. a. O.) mit Recht das Jahr 921 angenommen hat. Berk liest daher geradezu 921. In diesem Jahr nur entsprechen der 4. u. 7. Nov. der feria 1. u. 4, wie es in der Urkunde heißt, im Jahr 926 würde der 4. Nov. feria 7, der 7. Nov. feria 3. sein.

⁹⁾ inter ipsos praefatos principes unanimatis pactum ac societatis amicitia quaesita repertaque exordia sumpsit.

sandte übereingekommen waren, an den Ufern des Rheins ein, Karl zu Bonn, Heinrich gegenüber auf der rechten Seite. Jeder blieb an diesem Tage im Gesicht des andern auf dem Ufer wo er war¹⁾. Von den nächsten Tagen ist nicht die Rede. Am 7. aber, heißt es weiter, kamen beide zu Schiff in die Mitte des Flusses und bestiegen hier ein anderes Fahrzeug, das zum Behuf dieser Zusammenkunft da fest geankert lag. In eidlicher Versicherung gelobten sie sich Frieden. Zuerst Karl²⁾: „Ich Karl, durch Gottes Gnade König der Westfranken, werde hinfort diesem meinem Freunde dem östlichen König Heinrich Freund sein, wie es ein Freund von Rechts wegen dem Freund sein soll, nach meinem Wissen und Vermögen, doch unter der Bedingung, daß auch er mir diesen selben Eid schwöre und halte was er versprochen. So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Reliquien“. Dasselbe Versprechen gab Heinrich eidlich mit denselben Worten, auf daß das feste Band dieser Freundschaft unverleglich gehalten werde.

Als anwesend und so den Vertrag bekräftigend werden genannt auf Seiten Karls die Bischöfe Herimann von Köln, Notger von Trier, Stephan von Cambrai, Bodo von Chalons, Waldrich von Utrecht, die Grafen Malfred, Ertenger, Hagano, Bosjo, Walther, Isaac, Ragenber, Theodrich³⁾, Abalard, Abelelm; auf Seiten Heinrichs die Bischöfe Heriger von Mainz, Rithard von Mimogernesford (Münster), Dodo von Osnabrück, Ricawdo von Worms, Sunward von Paderborn, Noting von Constanz, die Grafen Ervard, Chonrad, Herimann, Hato, Godofred, Otto, Herimann, Cobbo, Magenhard, Friderich, Fuldac. — Ob unter dem Grafen Ervard der Frankenherrzog Eberhard zu verstehen⁴⁾, muß dahingestellt bleiben: die anderen Weltlichen lassen sich überhaupt nicht oder nicht mit Sicherheit nachweisen.

Die Namen der Bischöfe aber zeigen, daß damals Lothringen unter der Herrschaft des Westfranken stand. Selbst Walderich von

¹⁾ Et ea tantum die mutuis se visibus intuentes, super ripas ejusdem fluminis huc et ultra, ut sui fierent fideles innoxii sacramento, quo hanc eorum conventionem fuerant polliciti. Der eigentliche Sinn des letzten Satzes ist nicht ganz klar. Aber ganz unrichtig sagt Damberger IV, S. 442, sie hätten sich an dem Tage, etwa zu Bonn dem Gottesdienst beiwohnend, gesprochen.

²⁾ ibique in primo hanc sibi vicissim convenientiam ob statum pacis juramento sanxerunt ita: 'Ego Karolus divina propitiante clementia rex Francorum occidentalium amodo ero huic amico meo regi orientali Heinricho amicus, sicut amicus per rectum debet esse suo amico, secundum meum scire ac posse, ea vero ratione, si ipse mihi juraverit ipsum eundemque sacramentum et attenderit quae promiserit. Si me Deus adjuvet et istae sanctae reliquiae'. Econtra rex Heinrichus eandem promissionem sacramento eisdem prosecutus est verbis subsequenter, ut hujus amicitiae firmitas inviolabiliter observaretur.

³⁾ Wahrscheinlich der Ahnherr der Grafen von Holland, Walther vielleicht sein Bruder; Hirsch, Heinrich II. Bd. I, S. 342.

⁴⁾ So Leibniz, Ann. II, S. 325. Er sucht auch einige andere zu bestimmen, Konrad (I. oben S. 51) und Hermann die Vetter des Eberhards; Cobbo als Sohn des 890 in einer Urkunde genannten (Egcurz I), Vater des Thiatbold (Widukind II, 11); Gotfried und Otto nach den Ann. necrol. Fuld, SS. XIII, S. 195, im J. 938 gestorben.

Utrecht, dessen Vorgänger Konrad als König anerkannt hatte¹⁾, ist jetzt auf Seiten Karls. Der Bischof von Straßburg wird nicht genannt.

In der Urkunde selbst ist von weiteren Vereinbarungen nicht die Rede. Die Könige schließen Frieden und Freundschaft: indem sie als Herrscher der Ost- und Westfranken bezeichnet werden²⁾, erkennen sie sich in der Stellung an die sie einnehmen³⁾. Besondere Bedingungen scheinen nicht festgesetzt, nähere Grenzbestimmungen nicht vorgenommen zu sein⁴⁾.

Dagegen berichten annalistische Aufzeichnungen, die den Vertrag in ein späteres Jahr setzen, die eine⁵⁾, Karl habe versprochen nicht weiter auf Lothringen Ansprüche zu machen, die andere⁶⁾, er habe aus Liebe zu Heinrich auf das Lotharische Reich verzichtet. Dies aber entspricht in keiner Weise der wirklichen Lage der Dinge: weder ganz⁷⁾

1) DD. I, K. 1, Boehmer, Acta Nr. 24, S. 27. Gegen die Zweifel, die erhoben, erklärt sich jetzt auch Sidel.

2) S. vorher S. 60 N. 2.

3) Giesebrecht I, S. 213 legt darauf für Heinrich zu viel Gewicht, von dem Standpunkt aus, als wenn Karl wirklich Heinrich vorher gar nicht als König anerkannt, seinerseits die Herrschaft in dem Ostfränkischen Reich beansprucht hätte, was doch nur auf die Einbildungen des Räder zurückgeht. Am wenigsten kann man sagen, daß erst hierdurch rechtlich die Selbständigkeit des Deutschen Reichs begründet sei. Ein Recht auf dasselbe haben doch die Westfränkischen Karolinger seit Arnulf nicht gehabt. — Von Heinrichs Seite ist es aber eine gewisse Anerkennung des Besitzes Lothringens durch Karl, was Wittich, Lothringen S. 103, zu wenig gelten lassen will.

4) In den Worten der Urk. Heinrichs: et attenderit quae promiserit, liegt nicht, wie Borgnet meint, S. 38, daß Heinrich besondere Versprechungen gemacht; sie beziehen sich nur auf sein Versprechen der Freundschaft; s. Vogel, Rotherius I, S. 10 N. — Eine Meinung, welche früher Hahn geäußert, Heinrichs auc. S. 12 N. a, der Vertrag sei nur theilweise erhalten, ist gewiß ganz ohne Grund; denn das 'in primo' heißt doch wohl in primis (hauptsächlich), nicht primo; s. Leibniz, Ann. II, S. 363.

5) Cont. Reg. 924, S. 616: Carolus et Heinrichs reges apud Bonnam castellum conveniunt, et pacem inter se facientes, foedus ineunt, et Carolus nunquam sibi amplius Lothariense regnum usurpaturus regreditur.

6) Ann. Lobienses 923, SS. XIII, S. 233: Eodem anno Karolus cum Heinricho rege Germanorum foedus inicit et ob amore Heinrichi Lothariensi regno cessit. Juratum est utrimque ab episcopis et comitibus in medio Rheni fluminis apud Bonnam. Auf sie geht, durch Vermittelung des Siegebert, der Ann. Palid. und der Sächsischen Weltchronik c. 149, S. 159, auch die Nachricht des Röhengrin zurück (ed. Görres S. 88; Rückert S. 93); hinzugefügt wird, daß der Lothringer Herzog Karl brachte und daß der „junge König von Arl“ anwesend war. — Einen ganz verwirrten Bericht geben die Ann. Norm., SS. XXVI, S. 496. Sie nennen den König Ludwig, als anwesend Ricardus aus Burgundionum, doch wohl den, welcher nach Flodoard, der ihn marchio de Burgundia nennt, 921 starb, und Wilhelm von der Normandie, der auf der Rückkehr Ludwigs Sohn Lothar aus der Taufe gehoben haben soll, der erst 941 geboren ward. Vielleicht handelt es sich um Ludwigs Zusammenkunft mit Otto 942, Flodoard Ann. S. 389.

7) Dies haben angenommen Hahn a. a. O.; Struve, Corp. hist. I, S. 261 N. 45; Hegewisch S. 36; auch Calmet, Hist. de Lorraine S. 840, obwohl er es noch S. 837 zweifelhaft läßt: Quelques historiens croyent que la Lorraine demeure à Henry, d'autres tiennent le contraire. Er zumeist wäre zu genauer Erörterung dieser Frage aufgefordert gewesen. — Es ist aber

noch theilweise¹⁾ ist Lothringen jetzt an Heinrich gekommen. Wie die Namen der Bischöfe die auf Karls Seite standen, so zeigen auch andere Umstände, daß der Westfränkische König im Besitz des Landes war und blieb. Zu einem Concil in Coblenz, das sich im folgenden Jahr versammelt, hat auch er seine Zustimmung gegeben²⁾. Der Trierer Erzbischof bleibt sein Erztanzler. Er stellt fortwährend in Lothringischen Verhältnissen Urkunden aus und zählt die Jahre von Erlangung der volleren Erbschaft, wie er die Herrschaft in Lothringen bezeichnete³⁾; auch von anderen wird nach seinen Jahren gerechnet⁴⁾. Wenn dagegen in einer merkwürdigen Urkunde des folgenden Jahres der Kölner Erzbischof die Regierung beider Könige nennt⁵⁾, so liegt der Grund wohl mehr in der Beschaffenheit seines Stiffts, das sich auf beiden Seiten des Rheins erstreckte, als in einer Unsicherheit der Verhältnisse oder einem Schwanken über die Haltung welche er selber einzunehmen hatte. Auch die Nachrichten des Floboard zeigen, daß die Lothringer in den nächsten Jahren noch unter der Notmähigkeit Karls standen, oder dieser wenigstens sie festzuhalten suchte; derselbe giebt auch an, wann die Herrschaft an Heinrich kam.

Daß dies durch einen zweiten, um einige Jahre späteren, ebenfalls zu Bonn abgeschlossenen Vertrag geschehen⁶⁾, ist ebensowenig aus den Angaben jener Annalisten zu entnehmen. Sie sind überhaupt in den Zeitbestimmungen unzuverlässig⁷⁾ und haben, wie es

auch schon früh und oft widerlegt worden; s. Blondell, *Gen. Francicae plenior assertio* S. 208 u. 263; Conring, *De finibus imperii*, Opera ed. Goebel I, S. 150; Gundling, H. A. S. 105 u. Gundlingiana XIX, S. 377; Leibniz, Ann. II, S. 325. 363. Zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung machte es Lorenz, *Diss. de antiquo coronae Gall. in regnum Lotharing. jure*. Argent. 1748, die ich nur aus der Anführung Sameyß, *Acta Pal. VII*, S. 114, kenne.

¹⁾ So meint Gundling, H. A. S. 105, Karl habe nur Oberlothringen hier an Heinrich abgetreten.

²⁾ S. nachher S. 64 N. 4.

³⁾ S. die Diplome bei Bouquet IX, S. 554—557. — Wenn Struve a. a. D. dagegen bemerkt, Heinrich nenne seit dem Jahre 921 sich König von Lothringen, so ist das ganz ohne Grund: er heißt so nie weder in den Urkunden noch bei den Schriftstellern, und auch Schaten irrt, Ann. Paderb. I, S. 286, wenn er ihn seit 923 diesen Titel führen läßt. Derselbe rechnet S. 262 Heinrichs Regierungsjahre in Lothringen vom J. 921 an, indem er die falsche Angabe derselben (a. 7) in dem von ihm edierten Diplom 13, S. 49, so erklärt, womit auch Eckhart, *Orr. Guelf. IV*, S. 288, übereinstimmt. — Die Lothringer selbst zählten die Jahre Heinrichs von anderen Epochen an; s. unten.

⁴⁾ S. z. B. *Mittelrh. NB. I*, Nr. 163, S. 227, vom J. 923.

⁵⁾ Ennen, *Cod. dipl. Colon. I*, S. 460: *regnantibus christianissimis regibus Carolo et Henrico ind. 10., 3. Idus Augusti (11. August 922)*. Vgl. Wittich, *Lothringen* S. 107 N.

⁶⁾ So namentlich Hontheim, *Hist. dipl. Trev. I*, S. 240; Hahn, *Einl. II*, S. 24 N. b, der so seine frühere Ansicht (s. S. 61 N. 4) modificierte; Masceov, *Comm. S.* 13 u. 17; unter den Neueren Pfister, *D. G. II*, S. 19; Burckhardt, *De Henrico I.* S. 17. — Hontheim setzt es 924. Hahn dagegen meint 926 oder 927, was mit den Zeugnissen gar nicht stimmt.

⁷⁾ Daß derselbe Vertrag gemeint ist, zeigt namentlich in den *Ann. Lobiensses* die Uebereinstimmung auch im einzelnen, namentlich das *Juratum utrimque est* etc.

scheint, nur den späteren Uebergang Lothringens aus der Herrschaft Karls in die des Deutschen Königs unrichtig mit dem ihnen bekannt gewordenen, selbst vielleicht schon falsch datierten Friedensvertrag in Verbindung gebracht.

Für jetzt blieb die Gewalt Heinrichs auf die Deutschen Lande am rechten Ufer des Rheins und den Elsaß beschränkt¹⁾.

Giselfrecht wird in dem Vertrage nicht erwähnt und war bei demselben schwerlich anwesend. Hat Heinrich vielleicht im Sommer, bei dem ersten Abkommen mit Karl, eine Versöhnung des Herzogs mit dem König zustande gebracht, so ist sie jedenfalls nicht von langer Dauer gewesen.

¹⁾ Zweifelhaft erscheint, ob auch der Strich Ripuariens am rechten Rheinufer damals zu Lothringen und jetzt zum Westfränkischen Reich gehörte. Ich bezweifle es aber, eben weil Bonn der Ort der Zusammenkunft war. Ein Disborch, von dem Karl sagt, Bouquet IX, S. 553: cum pro diversis regni nostri negotiis ad locum qui vocatur Disborch devenissemus, braucht man nicht mit Wittich, Forschungen III, S. 140, auf Duisburg zu beziehen; die Urkunde ist gegeben in villa Embreche super Rheni fluentia, deren Lage unbekannt.

Fortwährend war Lothringen der Schauplatz wechselnder Ereignisse. Den ganzen Winter und die Fastenzeit über erfüllte König Karl, in der Bekämpfung Giselbrechts und eines Otto, wahrscheinlich Sohnes des Richwin¹⁾, begriffen, das Land mit Brand und Verwüstung²⁾. Der Herzog, von dem Deutschen König verlassen, war jetzt den Feindseligkeiten des Westfranken ausgesetzt, sei es daß er durch neue Umtriebe dazu Anlaß gegeben, sei es daß jener wegen früherer Dinge Rache zu nehmen gedachte.

Um diese Zeit kam Richarius aus Rom zurück, vom Papst als Bischof zu Tübingen anerkannt und geweiht; er gab der Sache des Westfränkischen Königs im Lande eine neue Stütze³⁾.

Auch dauerte die friedliche Verbindung mit Heinrich fort. Ein Zeichen davon ist es, daß auf Geheiß beider Könige eine Anzahl Bischöfe zu einer Synode zusammentraten⁴⁾, die zu Coblenz auf Lothringischem Boden abgehalten ward. Anwesend waren die Erzbischöfe Herimann von Köln, Heriger von Mainz, die Bischöfe Thiado von Würzburg, Liuthar von Minden, Dodo von Osnabrück, Richgautwo von Worms, Richwin von Straßburg, Untwan von Paderborn; zu denen Aebte und andere zahlreiche Geistliche kamen. Nicht bloß die Bairischen Bischöfe alle, auch die Alamannischen fehlen bis

¹⁾ Widukind II, 26. Wohl nicht, wie Leibniz, Ann. II, S. 327, meint, der welcher zu Bonn auf Heinrichs Seite stand.

²⁾ Flodoard 922, S. 370: Karolus regnum Lothariense ob persecutionem Gisleberti et Ottonis rapinis, sacrilegiis atque incendiis etiam in tempore quadragesimae, sicut et tota hieme, vastat. — Der Sonntag quadragesimae war am 10. März; am 4. März war Karl in villa Embreche super Rheni fluente; s. S. 63 N. 1. Daß 'tota hieme' kann nur auf den vorhergegangenen Winter sich beziehen.

³⁾ Flodoard a. a. O. Ueber Hilbuin, der sich nach dem Kloster Lobbes zurückgezogen zu haben scheint, s. Vogel, Rotherius I, S. 12.

⁴⁾ LL. II, S. 16: Anno d. i. 922. apud Confluentiam jussu venerabilium principum, Karoli videlicet et Henrici regum reverentissimorum, congregati sunt episcopi numero octo . . . cum abbatibus aliisque sacri ordinis viris quam plurimis. Die Zeit ist nicht näher angegeben. Vgl. Wasserichleben, Beiträge S. 186 ff., der einen etwas vollständigeren Text giebt, und Phillips, Die große Synode von Tribur (aus den SB. der Wiener Akad. XLIX), S. 51 ff., die noch einige Artikel nachtragen.

auf einen. Aber auch die Lothringischen Suffragane Kölns sowie der Trierer Erzbischof mit seinen Untergebenen waren nicht erschienen. So sind es nur die Angehörigen der Erzbisthümer Köln und Mainz, welche zum Deutschen Reich gehören, außer Straßburg nur Fränkische und Sächsische Stifter, welche hier vertreten sind. Merkwürdig, daß diese auf dem Boden Lothringens, innerhalb der Grenzen der Trierer Diocese, sich zusammenfanden. Man mag vermuthen, daß auf andere gerechnet ist, die sich aber nicht eingestellt haben.

Daß die beiden Könige persönlich anwesend waren, wie eine Notiz sagt¹⁾, scheint auf Irrthum zu beruhen.

Die Beschlüsse tragen einen rein kirchlichen Charakter an sich, wiederholen zum Theil Festsetzungen des Concils von Tribur aus der Zeit Arnulfs²⁾. Nur die Bestätigung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Kirchenfachen, die strenge Unterordnung der Mönche und ihrer Kirchen unter die Bischöfe, das erneuerte Verbot eines Verkaufs von Christen unter Androhung der Strafe für Todschlag und eine Bestimmung über das Recht der Zehnten³⁾, insbesondere auch über Zehnten von dem Erbgut des alten Grafen oder Herzogs, wie es heißt, Widukind⁴⁾, greifen wenigstens auch in andere Verhältnisse ein. Von einer Verhandlung politischer Angelegenheiten ist keine Rede.

Ueber Heinrichs Unternehmungen in diesem Jahr wird von den Schriftstellern nichts berichtet. Urkunden bezeugen seinen Aufenthalt am 22. Februar zu Quedlinburg⁵⁾, am 20. März zu Böhle⁶⁾, am 22. Juni zu Walhausen an der Unstrut⁷⁾. Vielleicht hat der König Sachsen und Thüringen gar nicht verlassen⁸⁾.

Burchard von Schwaben vermählte um diese Zeit seine Tochter Bertha mit dem König Rudolf von Hochburgund⁹⁾. Die Verbindung

¹⁾ S. die Note a. a. O. S. 17: Ex concilio apud Confluentiam, cui interfuere Heiricus et Karolus. — Damberger, Kritikheft IV, S. 167, wirrt diese und die Bonner Versammlung durch einander.

²⁾ Phillips S. 52 ff.

³⁾ c. 5. 6. 7. 8.

⁴⁾ Wasserscheleben a. a. O.: Ex concilio apud Confluentiam c. 11: Item sanctae synodo placuit, quia justum ac rectum est juxta canonum decreta, antiqui comitis vel ducis Widukindi decimationem suae hereditatis ejusque successorum ab episcopis exquiri.

⁵⁾ DD. 3, S. 41, wo 10. Kal. Mai gelesen wird. Nach dem Facsimile, bei Philippi, N. Westfalens II, glaube ich mit diesem S. 42 (vgl. S. 402) eher Marci lesen zu sollen.

⁶⁾ DD. S. 42 N. Vgl. Philippi a. a. O. S. 402. Es handelt sich um eine andere Ausfertigung (oder Concept) von 3, in neuerer Abschrift, wo Salithi ohne Zweifel in Palithi zu verbessern ist.

⁷⁾ DD. 4, S. 42, wo der schlechte Abdruck Schöttgen et Kreyszig SS. I, S. 16, mit Ausstellungsort Alsacio nicht erwähnt wird.

⁸⁾ In Guler von Weinecks Raetia (1616. fol.) S. 104b wird einer Urkunde Heinrichs aus Worms von diesem Jahr gedacht, die Eichhorn, Episc. Curiensis S. 24, durch Mißverständnis, ins Jahr 919 setzt. Sie gehört aber ohne Zweifel zu 926. S. unten bei diesem Jahr.

⁹⁾ Ann. maj. Sangall. 922, S. 78: Ruodolfus rex filiam Purchardi ducis accepit. Vgl. Liudprand II, 60: Cui (Rudolf) in augmentum potestatis

begründete oder befestigte den Frieden zwischen den beiden Fürsten, die sich vorher feindlich gegenüberstanden hatten. Und wahrscheinlich hängt es hiermit zusammen daß ein Theil des Landes bis nahe an die Reuß nun doch an Burgund überlassen ward¹⁾. Liudprand, der es erwähnt, bringt es in Verbindung mit der Abtretung der heiligen Lanze, d. h. der von welcher man annahm, daß sie im Besitz des Constantin gewesen und mit Nägeln von dem Kreuz Christi versehen sei, durch den Burgundischen König an Heinrich: mit Geschenken und Drohungen habe dieser ihren Besitz zu erlangen gesucht und, als er sie erhalten, dem Rudolf außer reichen Schätzen an Gold und Silber einen nicht kleinen Theil Schwabens gegeben²⁾. Es ist schwer zu glauben, daß, auch in dieser Zeit, ein Theil des Reichsgebiets für einen solchen, wenn auch kostbaren und hochgehaltenen Besitz hat hingegeben werden können³⁾. Und Liudprand ist am wenigsten der Autor, dessen Erzählungen als im einzelnen zuverlässig angenommen werden dürfen: nur eine mehr allgemeine Kunde der Dinge wohnte ihm bei, die er dann in seiner Weise zu ergänzen liebte⁴⁾. Eine Uebersetzung Bairischer Annalen setzt aber die Erwerbung in dieses Jahr⁵⁾. Und da liegt es nahe anzunehmen,

hoc accessit, ut potentissimi Suevorum ducis Bruchardi filiam nomine Bertam sibi conjugio copularet. — Hartmann, Ann. Heremi S. 34, läßt Heinrich diese Verbindung zustande bringen und die Hochzeit auf einer großen Fürsterversammlung zu Worms feiern. Das würde sich mit der in der Note vorher angeführten Urkunde verbinden lassen; doch wage ich eine solche Versammlung in diesem Jahr (Hartmann hat eigentlich 920, s. oben S. 50 N. 1, und dem folgt Damberger S. 436) nicht anzunehmen und halte es für eine Verwechslung mit der Versammlung des Jahres 926. — Was Gundling, H. A. S. 87, über eine andere Zeit der Verbindung und ein früheres Verlöbniß muthmaßt, ist ohne Belang.

¹⁾ Vgl. Stälin I, S. 430. Ueber die Grenze westlich von der Reuß, wo jetzt Bern und Solothurn sich von Luzern und Argau scheiden, s. Wyß, Gesch. der Abtei Zürich S. 29 Anm. 72.

²⁾ Liudprand IV, 25: Quanto autem amore rex Henricus prefatum inestimabile donum acceperit, cum in nonnullis rebus, tum in hoc presertim claruit, quod non solum eo dantem se auri argentique muneribus, verum etiam Suevorum provincie parte non minima honoravit.

³⁾ Vgl. de Bochat, Mémoires critiques pour servir d'éclaircissements sur divers points de l'histoire ancienne de la Suisse II, S. 234. 577; Mascov, Comm. S. 28. Adn. S. 13 u. 14. Was Martini, Denkschriften der Münchener Academie 1809 u. 10, S. 65 N. 133, zur Vertheidigung der Erzählung Liudprands anführt, reicht nicht aus.

⁴⁾ Aus Liudprand sind die anderen Berichte die das Gleiche erzählen direct oder durch Vermittelung, namentlich des Ekkehard, abgeleitet, auch Vita Gerardi Bron., Mabillon Acta V, S. 264. Verwirrt ist die Erzählung des Bonizo, Liber ad amicum I, Jaffé Bibl. II, S. 620: Hinc Maguntiam veniens (Otto), Rudolfum Burgundionum regem bella sibi inferentem vita privavit et regno; cujus lancea, insigne scilicet imperii, ante nostras usque hodie portatur imperiales potestates. Vgl. Stenzel, Gesch. der Fränk. Kaiser II, S. 71.

⁵⁾ Ann. S. Rudberti Salisb., SS. IX, S. 771: Henricus rex lanceam sacram a rege Rudolfo Burgundiae minis extorsit. Fast dieselben Worte Auctar. Garst., eb. S. 565; Annal. Admunt., eb. S. 571. Die Nachricht stammt, wie Wattenbach S. 565 N. bemerkt, aus Otto Frising.; doch scheint der Angabe des Jahres eine selbständige Notiz zu Grunde zu liegen. — Daß

daß eben die Verbindung Rudolfs mit Burchards Tochter zu einem Vertrage Anlaß gab, der jenem die angestrebte Vergrößerung seiner Herrschaft gewährte, der König aber bei eben dieser Gelegenheit, vielleicht doch als Preis seiner Zustimmung¹⁾, die kostbare Reliquie empfing. Sie erhielt einen Platz unter den Insignien des Reichs²⁾ und ist so den späteren Zeiten überliefert worden.

Arnulf von Baiern kämpfte in diesem Jahr mit den Böhmen³⁾.

Liudprand sagt: Burgundionum rex Rodulfus, qui nonnullis annis Italicis imperavit, lanceam illam a Samson comite dono accepit, kann der Annahme kaum entgegengestellt werden, wenn Rudolf auch erst in diesem Jahr nach Italien ging. Erst Ekkehard, SS. VI, S. 182, schiebt ein 'ibi' ein. Rudolf, von den Italiischen Großen herbeigerufen, konnte ein solches Geschenk leicht vorher erhalten haben. Und auch darauf wird kaum Gewicht gelegt werden dürfen, daß Liudprand sagt: justoque regi justa juste petenti cominus tradidit, was auf eine Zeit führen würde wo die Könige zusammentamen: und das in diesem Jahr anzunehmen, sind wir nicht berechtigt (vgl. S. 65 N. 9). — Spätere Chronographen haben willkürlich andere Jahre gewählt, Ann. Saxo und Ann. Magdeburg. 925, Siebert 929, und so Leibniz, Ann. II, S. 394. — Die Neueren (s. de Bochat II, S. 584; Neugart, Episc. Constant. S. 208; Phillips, Beiträge S. 110) beziehen es meist auf die im Jahr 926 zu Worms stattgefundene Zusammenkunft Heinrichs mit dem König Rudolf von Burgund. Um die Macht des damals neuernannten Herzogs von Schwaben zu theilen, meint de Bochat, sei ein Theil seiner Provinz dem verbündeten König übergeben. Neugart dagegen glaubt, Rudolf habe hier die Lanze als Zeichen der anerkannten Lehnshoheit für einen schon 912 eroberten Theil Schwabens (den Sundgau) dargeboten, um im Besitz desselben von Heinrich anerkannt zu werden. Ähnlich ist die Annahme Orr. Guelf. II, S. 41, die gleichfalls in der Darbringung der Lanze eine Anerkennung der Hoheit Heinrichs für einen Theil Alamanniens findet, das Ganze aber ins Jahr 929 oder 935 versetzt (das letzte Jahr findet sich auch bei Gieseler, Lehrbuch der Kirchengesch. II, § 33 N. 5). — Eine ganz andere Geschichte von der Erwerbung der heil. Lanze giebt Gotifred. Viterb., Pantheon Pars XXVI, 3, SS. XXII, S. 274; in der Geschichte Heinrichs, S. 233, stellt er beide Angaben neben einander. An der ersten Stelle bezeichnet er sie aber als lancea s. Mauricii, und so nennt der Interpolator des Ademar zu III, 32 die von diesem angeführte lancea sacra; das Auctar. Mellicense, SS. IX, S. 536, Sifridus de Balenhusen, Pistorius ed. Struve I, S. 688, lassen diese von Heinrich erwerben. Dieselbe war aber länger im Besitz der Burgundischen Könige und das Insigne ihres Reichs; s. Hugo Flavin. II, 29, SS. VIII, S. 401: Rodulfus vero rex atque liberis existens, Conrado imperatori Burgundiae regnum dereliquit, dans ei lanceam s. Mauricii, quod erat insigne regni Burgundiae. Vgl. Spies (praes. Koeler), De imperiali sacra lancea (Altorfii 1731. 4.) S. 9 ff.

¹⁾ Andere meinen als Anerkennung der Oberhoheit; s. die Note vorher.

²⁾ Quam filio suo . . . decedens cum regno simul hereditario dereliquit, sagt Liudprand a. a. D.; et hanc ad insigne et tutamen imperii posteris reliquit, Siebert 929, SS. VI, S. 347; eamque credimus esse, quae extunc hodieque in imperatorum tutela solet manere, Ekkehard, SS. VI, S. 182; quam reges nostri actenus habent, Otto Fris. VI, 18, und das Auctar. Garst., die Ann. Admunt. a. a. D. — Zweifel äußert Stälin I, S. 431 N., namentlich weil die Beschreibung Liudprands auf die spätere Lanze nicht passe. Daß Widukind I, 25 (s. oben S. 36 N. 5) schon unter Konrad die Lanze als Insigne des Königthums nennt, steht kaum entgegen, da sie das sein konnte, ehe diese bestimmte dazu genommen ward; sacra ist dann freilich ein ungenauer Beifug. Vgl. D. W. VI, S. 233.

³⁾ Ann. Ratisb., SS. XVII, S. 583: 922. Arnolfus in Boemaniam; S. Rudberti Salisb., XI, S. 771: Arnoldus dux in Boemiam cum exercitu

Näheres über den Anlaß wird nicht berichtet. Daß Heinrich an dem Zuge theilgenommen, ist erst der Zusatz eines spätern Autors, der auf Verwirrung beruht¹⁾; ob die Unternehmung von dem König ausgegangen, muß dahingestellt bleiben. Böhmen und Baiern hatten seit langem feindliche Berührungen zu einander, und jetzt, da jenes zu dem neuen König offenbar noch nicht in die frühere Abhängigkeit getreten war, mochte es leicht zu einem Zusammenstoß kommen. Alles weitere entzieht sich unserer Kunde.

Nur die Lothringischen Verhältnisse liegen etwas deutlicher zu tage.

Das Jahr führte im Westfränkischen Reich zu Ereignissen die bedeutende Folgen haben sollten.

Die Unzufriedenheit, der Widerstand der Großen gegen den König waren in stetem Wachsen begriffen. Der mächtigste unter ihnen Rotbert trat in Verbindung mit dem Herzog Giselbrecht. In offenem Gegensatz gegen Karl, wie man war, schritt man dazu, den Rotbert selbst, dessen Bruder Odo bereits die Krone getragen hatte, als König aufzustellen (Juni 29)²⁾.

Karl, der zuletzt gerade in Lothringen, dem Stammlande seines Hauses, Anhang gefunden³⁾, suchte auch jetzt sich hier zu behaupten: er belagerte Giselbrecht in seiner Feste Chievremont, bis Rotberts Sohn Hugo erschien und den König zum Abzug nöthigte: ein Theil der Lothringer stellte jetzt diesem Geisel⁴⁾.

So endete das Jahr hier in wachsender Auflösung der Verhältnisse: zwei Könige und der Herzog nahmen die Herrschaft in Anspruch: keiner war stark genug, um allgemeine Anerkennung zu gewinnen und dem Lande Ruhe zu geben.

vadit; Auct. Garst., eb. S. 565: Arnoldus dux Bawarie in Boemiam cum exercitu proficiscitur.

¹⁾ Bernardi Hist. Cremif., SS. XXV, S. 661, wo auf 921 übertragen ist was zu 927 gehört (s. ebend. S. 626). Vgl. Dobner ad Hagedicum I, S. 474 ff., der mit Recht widerlegt, was Goldast von einer Uebergabe Böhmens an H. Arnulf erzählt, aber zu weit geht, wenn er sagt, S. 483, weder 921 noch in den folgenden Jahren sei etwas gegen Böhmen unternommen; vgl. S. 512. — Palach, Gesch. von Böhmen I, S. 199 N. 3, betrachtet es als einen unbedeutenden Zusammenstoß zwischen Baiern und Böhmen.

²⁾ Flodoard 922, S. 371. Den Tag, 8. Kal. Jul., hat die Hist. Franc. Senon., SS. IX, S. 366 (und so ist ohne Zweifel auch in den Ann. S. Columb. Sen., SS. I, S. 104, zu lesen). Nach Flodoard starb der Erzbischof Heribodus am 2. Juli tertia die post consecrationem Rotberti (die er übrigens nicht selbst vornahm; s. Borgnet S. 40, dem Tamberger IV, S. 468 folgt). Daher hat wohl Leutsch, Gero S. 3, den 30. Juni. — Vgl. Richer I, 40. 41.

³⁾ cum nonnullis qui ad se venerant Lothariensibus; . . . Lotharienses quidam regrediuntur ad sua, quidam cum Karolo pergunt.

⁴⁾ Flodoard a. a. D.

Bis dahin hat Heinrich kaum etwas gethan, um Lothringen in den Verband des Deutschen Reichs, dem es wenigstens eine Zeit lang angehört hatte, zurückzuführen. Bei dem Auftreten gegen Karl galt es zunächst nur die Sicherung dessen was am linken Rheinufer auch unter Konrad festgehalten war. Gewährte der König dem Herzog Giselaubrecht Hülfe oder Verwendung, so nahm er dafür keine Oberhoheit in Anspruch. Mischte er sich in den Tüngerner Bischofsstreit, so ist auch das nur in der Zeit geschehen, da Karl ihn befeindete und er kein Bedenken tragen konnte einem Gegner desselben die Hand zu bieten.

Aber sicher hat der König Lothringen doch nicht aus dem Auge verloren, hat es als seine Aufgabe angesehen, auch hier seine Herrschaft zur Anerkennung zu bringen, und nur der Gelegenheit gewartet, um das Ziel zu erreichen. Heinrich, sagt Widukind¹⁾, beschloß sich der Waffen zu enthalten; durch Geschick hoffte er die Lothringer zu unterwerfen.

Die Umstände wurden dafür immer günstiger. Die Könige, die sich im westlichen Reich gegenüberstanden, mußten beide auf eine Verbindung mit ihm Gewicht legen.

Am Anfang des Jahres kamen Heinrich und Rotbert zusammen, im Ripuarischen Gau an der Roer: sie schlossen Freundschaft und gaben sich gegenseitig Geschenke²⁾. Ueber Lothringen scheint aber nichts abgemacht zu sein³⁾.

¹⁾ Widukind I, 30, von einer freilich etwas späteren Zeit: *Judicavitque abstinere quidem ab armis, verum potius arte superaturos speravit Lotharios, quia gens varia erat et artibus assueta, bellis prompta.*

²⁾ Flodoard 923, S. 371: *Robertus in regnum Lothariense proficiscitur, locuturus cum Heinricho, qui ei obviam venit in pagum Ribuarium super fluvium Ruram; ubi se invicem paverunt, et pacta amicitia datisque ab alterutro muneribus, discesserunt.* Der Autor setzt es ganz an den Anfang des Jahres. Unter Rura ist wohl die Roer und nicht die Ruhr zu verstehen, da es heißt, daß Heinrich dem Rotbert entgegenkam. Darauf gründet Leutisch, S. 3, die Vermuthung, da im Lande der Ripuarier nur der pagus Juliacensis die Roer berührte, Jülich sei der Ort der Zusammenkunft gewesen.

³⁾ Wenn Suden, VI, S. 357, und Damberger, IV, S. 472, meinen, Hein

Robert ließ sich während seines Aufenthalts im Lande auf neue Geißel stellen und bewilligte dafür einen Stillstand bis zum 1. October¹⁾. Aber Karl sammelte eben hier ein Heer²⁾, mit welchem er den Gegner zu bekämpfen dachte; und ohne jener Bestimmung zu achten, zog er wider denselben aus. Bei Eoiffons kam es zur Schlacht — am 15. Juni —, in welcher Robert den Tod fand, Karl aber geschlagen ward. Und in Folge davon verließen ihn die Lothringer und kehrten in die Heimat zurück³⁾.

Spätere Berichte geben an, daß Karl aus Deutschland Hülfstruppen erhalten⁴⁾ und diese, ja nach anderen Nachrichten der König Heinrich selbst, an der Schlacht theilgenommen⁵⁾. Doch ist das entschieden unbegründet. Heinrich stand jetzt auf Seiten Roberts. Die Deutschen können nur solche sein die zum Lotharischen Reich

rich habe schon hier einen Theil Lothringens erhalten, so spricht dafür nichts. Ganz willkürlich sind die Angaben Bogels, RATHERIUS I, S. 13, Robert habe Heinrich versprochen, er beabsichtige nicht die Eroberung Lothringens, sondern nur die Verstopfung der Lothringischen Hülfquellen Karls; Heinrich habe die Lothringer genöthigt dem Robert Geißel zu stellen.

¹⁾ Flodoard a. a. O.: Ubi etiam quidam Lotharienses dederunt obsides et inducias a Roberto acceperunt usque in Kalendas Octobris.

²⁾ Karolus cum suis Lothariensibus inducias quas nuper a Roberto acceperant infringentibus . . . super Robertum cum armatis Lothariensibus venit . . . Karolum cum Lothariensibus in fugam verterunt. Vgl. Richer I, 44: Mox quoque et regio jussu accersuntur ex Belgica quicumque ab rege non defecisse videbantur. Quorum collectorum numerus, ut fertur, vix in decem milibus putabatur; Ann. Lobienses, SS. XIII, S. 233: Karolus adjutorio Lothariensium etc. Aus Flodoard vielleicht Guido bei Albricus, SS. XXIII, S. 157: Auxilio Lothariensium recuperante regnum et irruente Karolo super Robertum etc.

³⁾ Lotharienses denique, perditis multis angariis . . . relictoque infra regnum Franciae Karolo, revertuntur ad sua.

⁴⁾ Ademar, SS. IV, S. 125: Carolus denique, accito ab Hotone imperatore auxilio, cum multo exercitu partim de Bajoaria, partim de Frantia, regressus est Frantiam, conserto praelio Robertum interfecit. Statt dessen die spätere Uebersetzung: partim de Teodisca gente, partim de Aquitania et Francia, r. e Fr. etc. (Aus Ademar abgeleitet Chron. Malleac., Labbe Bibl. II, S. 301; Transl. S. Genulsi, Mabillon Acta IV, 2, S. 230; auch eine Hist. Francorum in Cod. Vat. reg. Christ. Nr. 692). Vgl. Dudo, SS. IV, S. 99, wo Arnulf von Flandern zum König Ludwig sagt: Karolus pater tuus Francisci solacii spe omnino privatus opisque auxiliatricis sui per omnia indigus, Heinrichum transrenanum regem expetiit velocius, et ut contra Robertum regem super se execrabili Francorum temeritate constitutum feritaret exercitumque conglobato secum Franciam veniens contra eum audacter debellaret, Lothariense regnum se illi daturum spondit ultroneus; G. abb. S. Trudonis I, III, c. 5, SS. X, S. 377: regnum Lotharingie, quod Karolus pater suus nuper Henrico regi Alamannie dederat, . . . invasit . . . Cui (Otto) post paucos dies partem Lotharingie, prout obtinuit, contulit. Hierher gehört auch Hugo Flor., SS. IX, S. 382, der die Sache noch mehr verwirrt: Dedit (Karl's Sohn Ludwig) etiam partem regni Lothariensis Otthoni imperatori; Ottho vero dedit illam Henrico fratri suo. Otto wird öfter mit Heinrich verwechselt. Daß aber auch so die Sache keinen Glauben verdient, bemerkt schon Leibniz, Ann. II, S. 336.

⁵⁾ Hist. regum Franc., SS. XIII, S. 251: Karolus rex cum Hainrico Saxonum rege et Roberto cum filio suo Hugone . . .; Jocundus, Transl. S. Servatii c. 24, in *Excurs* 13.

gehörig für den Abkömmling des Karolingischen Hauses die Waffen ergriffen hatten¹⁾. Aber die hier erlittene Niederlage und die folgenden Ereignisse entschieden nun über ihre Haltung.

An Rotberts Stelle ist der Herzog Rudolf von Burgund als König — Juli 13 — aufgestellt²⁾, Karl bald darauf in die Gefangenschaft eines seiner Gegner, des Grafen Heribert gefallen. Da schickt an Rudolf ein Theil der Lothringer Gesandte, er bietet sich zur Unterwerfung und leistet sie, als er an ihren Grenzen erscheint³⁾. Aber der Herzog Giselbrecht⁴⁾ und der Erzbischof Rotger von Trier nehmen daran keinen Theil: sie wenden sich an den Deutschen König.

Jetzt war der Augenblick gekommen, wo Heinrich mit Grund und mit Erfolg in diese Verhältnisse eingreifen konnte. Rudolf hatte an dem Lande offenbar kein solches Recht, wie es die Karolinger ansprechen mochten, wie es Karl aufs neue durch die freiwillige Unterwerfung des Volks unter seine Herrschaft empfangen hatte. Karl war in Gefangenschaft, der Gewalt beraubt, von seinen letzten Anhängern, eben den Lothringern, verlassen. Ein Theil derselben rief den Deutschen König herbei, und zwar die welche die erste Stelle im Lande einnahmen, der Herzog und der Trierer Erzbischof, bisher Erzkanzler des gefangenen Karl. Aber auch andere hofften auf seine Hilfe⁵⁾. Zabern im Elsaß ward von dem Metzzer Bischof, der es für seine Kirche in Anspruch nahm, belagert: derselbe suchte und erhielt die Hilfe Rudolfs, der eine Zeit lang vor der Feste lag, damit aber das Gebiet des Deutschen Königs verletzete⁶⁾. Auf der andern

¹⁾ Als Anhänger Karls erscheint ein Theoderich, dem er das Kloster Egmond schenkt, Vorfahr der Holländischen Grafen (oben S. 60 N. 3). Die Urkunde, welche Bouquet IX, S. 558, und Böhmer S. 186 zum 15. Juni (Böhmer unrichtig Juli) 922 setzen, bezieht Leibniz, Ann. II, S. 342, auf dies Jahr und meint, sie sei an dem Schlachttag selbst als Belohnung gegeben, der unbekanntes Ausstellungsorht Pladella bei Soissons zu suchen. Vgl. Pirch I, S. 341.

²⁾ Ann. S. Columbæ Senon., SS. I, S. 105.

³⁾ Flodoard 923, S. 372: eum (Rotbertum) legati adeunt Lothariensium, se suaque ipsi subdere spondentium. Quorum legatione revocatus... cum primatum qui secum aderant consilio Lothariensibus obviam pergit... Lotharienses illi obviam juxta Mosomum veniunt... Rodulfus a plurimis Lothariensium susceptus in regno etc.

⁴⁾ Gundling, H. A. S. 109, meint, dieser Giselbrecht sei nicht der Herzog, sondern ein anderer Graf des Namens gewesen, da jener noch 925 mit Heinrich im Kriege war. Er wandte sich aber, wie Flodoard erzählt, 924 von Heinrich zu Rudolf zurück und ward 925 von diesem aufgenommen, so daß kein Widerspruch darin liegt.

⁵⁾ Vgl. Chron. Turonense, Bouquet IX, S. 51: Lotharingi, audita incarceratione Karoli, volebant Heinrico imperatori subesse; eine Stelle, die SS. XXVI übergangen ist, aber allerdings auch kaum irgend selbständigen Werth hat.

⁶⁾ Flodoard 923, S. 372: Rodulfus... petitur a Wigerico Metensium episcopo, receptum ire quoddam castrum in pagum Elisatium nomine Zabrenam. Ubi toto pene demoratus autumnno, castellanis, quia Transrhœnenses erant, auxilium ab Heinrico frustra expectantibus, tandem obsidibus ab eis acceptis, Laudunum... revertitur. Calmet und (Tabouillot) Hist. de Metz wissen nichts näheres über die Ansprüche von Metz auf Zabern anzugeben.

Seite, berichten die Sächsischen Geschichtschreiber, suchte Karl die Hilfe des Deutschen Königs. Widukind erzählt¹⁾: da der König den Rhein überschritten, um seine Herrschaft über die Lothringer zu erstrecken, sei ihm ein Gesandter Karls begegnet, der ihn demüthig begrüßte und im Namen seines Herrn meldete: nichts sei diesem angenehmer als von dem Ruhm seiner Erfolge zu hören; als Zeichen der Aufrichtigkeit und Wahrheit seiner Versicherungen überfende er die Hand des heiligen Märtyrers Dionysius. Thietmar versichert²⁾, Karl habe gelobt, an Heinrich, wenn er durch ihn die Freiheit erhalte, das Lotharische Reich abzutreten. Und ähnliches berichten, wenn auch in anderem Zusammenhang³⁾ oder in sagenhafter Ausführung⁴⁾, andere Autoren. Karl, in äußerster Bedrängnis, aller Macht und jetzt selbst der Freiheit beraubt, konnte wohl dazu gelangen, auf die Herrschaft in dem unruhigen und durch entgegengesetzte Interessen bewegten Lande zu verzichten, wenn ihm dafür eine Aussicht auf Hilfe ward⁵⁾. — Freilich gewährt hat ihm solche dann der Deutsche König nicht⁶⁾. Heinrich, sagt Widukind⁷⁾, bedauerte ihn und bewunderte das allgemeine Schicksal menschlicher Wandelbarkeit. Von wirksamer Unterstützung ist hier und sonst keine Rede. Aber nach Lothringen ist der König jetzt gezogen.

Im Frühling war Heinrich in Sachsen. Am 7. und 8. April hat er zu Quedlinburg dem Bischof Thiodo von Würzburg, der ihn hier besuchte, die Privilegien seines Stifts bestätigt⁸⁾. Was den König nach-

¹⁾ Widukind I, 33: Quando vero rex Renum transierat ad dilatandum super Lotharios imperium suum, occurrit ei legatus Karoli etc. Siegebert 922, der dem Widukind folgt, setzt hinzu: et se et Franciam Henrico regi submittit.

²⁾ Thietmar I, 13, S. 741: Hic (Karolus) Heinrich regis nostri, nepotis autem sui, implorans auxilium, dexteram Christi martiris Dionisii et cum ea omne regnum Lothariorum, si ab eo liberaretur, sibi traditurum sacramentis promisit.

³⁾ S. die Stelle des Dubo vorher S. 70 N. 4.

⁴⁾ S. die Darstellung des Jocundus in Excurs 13.

⁵⁾ Ganz verworfen wird das Zeugnis des Thietmar von den Fortsetzern des Bouquet X. Praef. S. XXII; Rössler, Chron. medii aevi S. 71; Borgnet S. 47; Phillips, Beiträge S. 108; vertheidigt von Blondell, Gen. Franc. plenior assertio II, S. 208. 264. — Calmet S. 840 bezieht es auf die Zeit der Wahl Roberts; Leibniz, Ann. II, S. 362, und Deutsch, Gero S. 4, nehmen mit dem Ann. Saxo 925 an; für das Erste spricht nichts; dies dagegen läßt sich allerdings auch als möglich denken.

⁶⁾ Thietmar fährt fort: Nec mora, inclitus miles invicticibus se armis circumcingens, proximum laborantem visitat, et in erepcione ejus ac restitutione dignus operator mercedem suam promeruit et honorem pristinum sibi suisque successoribus in tantum adauit.

⁷⁾ Widukind I, 30: Henricus autem rex audiens casum Karoli, dolebat humanaeque mutabilitatis communem admiratus est fortunam . . . Judicavitque etc., wie vorher S. 69 N. 1.

⁸⁾ DD. 5. 6. 7. — Nr. 7 wird Mon. B. XXVIII, 1, S. 163 irrthümlich auf den 8. Juli gesetzt. — Auf diese Urkunden stützen sich auch wohl Hofmann, Ann. Bambergenses, Ludewig SS. R. Bamb. I, S. 22; Frieß, Historie der Bischöfen zu Würzburg, Ludewig Geschichtschreiber von Würzburg S. 433.

her beschäftigte, ist nicht bekannt. In Zabern erwartete man vergebens seine Hilfe.

Erst gegen Ende des Jahres überschritt Heinrich den Rhein¹⁾: er verwüstete, sagt der Keimser Annalist, das Land zwischen Rhein und Maas, raubte Heerden, führte andere Schätze und einen Theil der Jugend als Gefangene fort. Eine andere Nachricht meldet²⁾, daß er mit Gisfelbrecht und Rotger von Trier verbunden Metz belagerte und den Bischof der Stadt, eben den welcher zu dem Angriff auf Zabern Anlaß gegeben³⁾, zur Unterwerfung zwang. Ein Graf Otto, wohl des Richwin Sohn, der vorher dem Rotbert gehuldigt, trat auf die Seite des Deutschen Königs⁴⁾. Als Rudolf dann ein Heer aus Francien und Burgund versammelte, ging Heinrich zurück und gewährte den ihm noch feindlichen Lothringern Stillstand bis zum October des folgenden Jahres⁵⁾.

Ein Theil des Landes hat aber Heinrich schon jetzt als König anerkannt. Kölner und Nacher Annalen⁶⁾ setzen den Anfang seiner Herrschaft in dieses Jahr. In Trier rechnete man von hier an die Zeit seiner Regierung⁷⁾. Metz war mit Gewalt unterworfen, ist

¹⁾ Dies ergibt sich aus der Reihenfolge der Begebenheiten bei Flodoard. Er sagt S. 372: Dum haec geruntur, Henricus, invitantibus se Gisalberto comite et Rotgario Trevirorum praesule, qui necdum se Rodulfo subdiderant, Rhenum transmissis regnumque Lotharii deprædandi nuntiatur. Depopulatus est autem quod inter Rhenum et Mosellam interjacet gregum armen-torumque abductione ac ceterarum opum exhaustu cum plurimorum quoque juvenutis captivitate.

²⁾ Cont. Reg. 923, S. 616: Henricus rex, adjunctis sibi Ruotgero archiepiscopo, Gisalberto duce, Mettensem urbem obsedit et Witgerum licet diu reluctantem sibi obedire coegit. Daß das Jahr hier richtig ist, zeigt die Vergleichung mit Flodoard. — Brower, Ann. Trev. I, S. 449, setzt es 924, aus ihm Leibniz, Ann. II, S. 363, 925, und ebenjo Calmet S. 841. Aber damals waren die Verhältnisse wesentlich anders.

³⁾ Flodoard sagt nachher: Wigericus episcopus Zabrenam, ut recepit, evertit.

⁴⁾ Ebend.: Otto tantum ex his qui se Rodulfo commiserant ad Henricum defecit. Damberger IV, S. 442. 515 macht ihn zu einem Bruder Gisfelbrechts und Grafen von Verdün.

⁵⁾ Ebend.: Quique (Henricus), audito quod Rodulfus exercitum non modo e Francia, quin ex omni congerat Burgundia, in suo se regno recepit, datis induciis Lothariensibus usque Kalendas Octobris anni sequentis.

⁶⁾ Ann. Colon. breves, SS. XVI, S. 730: 923. Henricus rex constituitur. Ann. Aquenses, SS. XXIV, S. 36: 923. Henricus primus regnare cepit. In den Kölner Urkunden sind aber Heinrichs Regierungsjahre von 919 gezählt; s. Lacomblet Nr. 87. 88. 91. Dasselbe nimmt Kitz, Urkunden des Niederrh. I, 1, S. 21 ff., für Stabelot an; doch wird 922 noch nach Karl datiert, S. 17, und es ist kein Grund a. 4. Heinrichs auf dieses Jahr zu beziehen, ebensowenig aber mit Wauters, Table I, S. 338. LII, das Jahr 921 als Anfang seiner Regierung zu betrachten; die meisten Urkunden nennen kein Jahr von Chr. G., in einer aber von 932 wird hier sogar erst a. sextus gezählt, S. 28.

⁷⁾ Mittelrh. UB. I, 164, S. 228, v. J. 924 mit a. 2, und andere Nr. 169. 171. Vgl. Gundling, H. A. S. 113; Bessel, Chron. Gotwic. S. 156. Leibniz, Ann. II, S. 358, setzt nach den Urkunden den Anfang von Heinrichs Herrschaft in Köln Anfang 924, in Trier und dem größern Theil Lothringens Ende des Jahres. Dies wird für Trier durch die angeführte Urkunde widerlegt; für das westliche Lothringen aber scheint vielmehr 925 anzunehmen; s. nachher.

aber nicht gleich festgehalten worden. Die westlichen Bisthümer blieben noch in Verbindung mit Frankreich: in Verdün starb der Bischof Dado, und Rudolf gab die Würde an einen Hugo, der jetzt erst die priesterliche Weihe, und zwar in Reims, empfing¹⁾, während das Stift unter Trier gehörte.

Verschiedene Umstände, scheint es, hinderten Heinrich für jetzt die Unterwerfung Lothringens zu Ende zu führen.

— Die zweite Recension der Gesta Trever., SS. VIII, S. 168, legt dem Rotbert, dem Nachfolger des Rotger, ohne Zweifel durch Verwechslung, die Vereinigung Triers und Lothringens mit dem Deutschen Reiche bei: *Iste primus, ut ferunt, Treberensem ecclesiam regno quod Lotharingum vocatur adiecit, pro eo quod soror ejus imperatori in matrimonio juncta fuit; cum usque ad ejus tempora Francorum regno quod a Karolo nomen habet subjecta multis fuisset honoribus illustrata.* Dies giebt Albricus, SS. XXIII, S. 757, so wieder: 923. *Cum Treverensis ecclesia cum suffraganeis suis fuisset hucusque sub regibus Francie, mediante archiepiscopo Ruperto pertractata pace reddita est regibus Alemannie.* Ueber Rotbert s. unten.

¹⁾ Flodoard 923, ganz zu Ende des Jahres, S. 273. Der Bischofsweihe wird nicht gedacht. — Im Jahre vorher ist in Toul Gauzlin dem Drogo nachgefolgt, der am 28. Jan. starb (G. epp. Tull. c. 30, SS. VIII, S. 639; Necrol. Romar., Boehmer Fontes IV, S. 462).

Am Anfang des Jahres verweilte Heinrich in Sachsen. In seinem Hoflager erschien Bernhard Canonicus von Halberstadt, um die Nachfolge in diesem Bisthum nach dem Abgang des kranken Sigismund zu erwirken: auf dem Rückweg schon erfuhr er den Tod des Bischofs, ging noch einmal zum König und empfing die Würde, zu der ihn der Vorgänger selbst empfohlen¹⁾. — Schon im Jahr vorher hat in ähnlicher Weise das Bisthum Augsburg, nach Hiltines Tod, Udalrich, aus einer vornehmen Alamannischen Familie, auf Empfehlung des Herzogs Burchard, aus den Händen Heinrichs erhalten²⁾. — Jetzt starb im April auch der Kölner Erzbischof Hermann³⁾, der schon früher mit Heinrich in Verbindung gestanden, ihn zuletzt als König anerkannt hatte. Ob der König dann an der Bestellung des Nachfolgers, des Wigfried, theilgehabt, ist nicht überliefert⁴⁾.

¹⁾ Thietmar I, 12, S. 741. Er setzt den Tod a. d. i. 923., ind. 11., a. regni Heinrici 5., und ihm folgt der nach Halberstadt gehörige Ann. Saxo. Er scheint das Jahr aber den Ann. Quedl. S. 52 zu verdanken und hat vielleicht die anderen Daten nur aus Berechnung hinzugefügt; das 5. Regierungsjahr Heinrichs weist übrigens auf 924. Und dies Jahr haben die Ann. necrol. Fuld., SS. XIII, S. 192, die vorzugsweise genau sind, und die Handschrift der G. epp. Halb., SS. XXIII, S. 82 N., im Text mit Unrecht geändert. Vgl. Leuckfeldt, Antiq. Halb. S. 152; Leibniz, Ann. II, S. 357. Schatz in seiner Ausg. S. 10 N. erklärt sich für 923, dem Mooyer, Onomast. S. 45, und Weiland folgen. — Wenn Thietmar II, 12 ihn '48. anno ordinationis suae' sterben läßt, so paßt das zu keinem der beiden Jahre, da sein Tod ins J. 968 fällt.

²⁾ Gerhard, Vita Oudalrici c. 1, SS. IV, S. 387. Statt des hier angelegten Jahres 924 wird mit Pagi und Leibniz, Ann. II, S. 343, 923 anzunehmen sein, da in diesem Jahr der als Tag der Weiße genannte dies innocentium (Dec. 28) ein Sonntag war. Bei Herimannus Aug., der SS. V, S. 113, es 924 setzt, ist das Jahr von Weihnachten an zu rechnen. — Hiltine starb 8. November; s. Necrol. Merseb. S. 244.

³⁾ S. Id. April., Ann. necrol. Fuld. a. a. D.

⁴⁾ Die Kataloge der Erzbischöfe von Köln, SS. XIII, S. 284 ff., wissen von Wigfried nichts als die Zahl seiner Jahre und daß er gefessen sub Henrico primo. Leibniz, Ann. II, S. 358, vermuthet, er sei 'Henrici factione' erwähnt. Daß Ennen in der Geschichte der Stadt Köln nicht bloß ihn, sondern

Den Sommer über, sagt Flodoard¹⁾, ward Heinrich durch Krankheit an den Grenzen der Sarmaten, d. h. der Slaven, festgehalten.

Damals aber kamen, soviel sich ermitteln läßt, die Ungarn aufs neue nach Sachsen. Der Fortsetzer des Regino berichtet²⁾, daß sie in diesem Jahr das östliche Franken mit Verwüstung heimsuchten, und wenn auch seine Chronologie in dieser Zeit mannigfach verwirrt ist, so läßt sich doch diese Angabe kaum auf ein anderes Jahr beziehen. Jüngere Corveier Aufzeichnungen³⁾ wissen von einem Einfall in Sachsen. Flodoard aber berichtet, daß sie aus Italien nach Gallien kamen⁴⁾. Vielleicht dieselben Scharen haben sich über Deutschland ergossen. Liudprand, der überhaupt nur einen Kampf Heinrichs mit den Ungarn kennt, den er gleich in die erste Zeit Heinrichs setzt, dann aber mit einem großen Siegen enden läßt, der offenbar viel später gehört, erzählt von einer Krankheit die eben damals Heinrich befallen⁵⁾: vielleicht eine Erinnerung daran, daß der König daniederlag, als die gefährlichen Feinde in diesem Jahr sein Reich heimsuchten.

Wohl nicht so häufig wie in der Zeit Konrads sind jetzt die Ungarn in Deutschland erschienen: seit dem ersten Jahr Heinrichs wird kein Einfall berichtet. Doch hat die Lage der Dinge sich kaum verbessert. Noch immer vermochte man ihnen im offenen Felde keinen Widerstand zu leisten. Nur besetzte Plätze gewährten einen Schutz. Wo diese fehlten, war die Flucht auf Berge oder in versteckte Thäler und Höhlen die einzige Rettung der Landbauer⁶⁾. In kleine Haufen getheilt durchstreiften die Ungarn das Land: plötzlich brachen sie aus den Wäldern hervor und überfielen die wehrlosen Ortschaften: aufsteigender Rauch und ein gerötheter Himmel bezeichneten den Weg

auch die Rückkehr Königs unter Deutsche Herrschaft ganz übergeht, ist wenigstens sehr auffallend; den Hermann läßt er S. 221 bis 925 leben.

¹⁾ Flodoard 924, S. 374: *Heinricus aegre in ipsis Sarmatarum finibus validudine corporis tota detinetur aestate.*

²⁾ *Cont. Reg. 924, S. 616: Ungarii orientalem Franciam vastaverunt.*

³⁾ *Ann. Corbej., Leibniz SS. II, S. 300: Hunni rursus irruptionem faciunt, vastantes omnem Saxoniam.*

⁴⁾ Flodoard 924, S. 373.

⁵⁾ Liudprand II, 25: *Rex Henricus gravissima valetudine detinetur, et Hungariorum ei adventus proxime nuntiatur.* Ähnlich Deutlich, Gero S. 5 R. 4; und schon Ekkehard, SS. VI, S. 182, hat so combinirt.

⁶⁾ Mir. S. Wigberti c. 16, SS. IV, S. 226: *Cum multis nationibus, et maxime Saxonibus Thuringisque, ab Ungariis pessima et gravis malorum incurio incubuit, fierentque neces juvenum ac seniorum, exterminia mulierum natorumque, nostros quoque calamitas commixtae miseriae involvit. Necdumque cinctio alicujus presidii loco isti vallato, silvarum, rupium horrentiumque tuta latibula querebantur, atque illuc privatae res aecclesiasticae vehiculis, quibus facultas erat, in posterum servandae sunt deportatae.* Zu vergleichen ist eine Stelle aus den Mir. S. Deicoli abbatis Lutrensis, von einem Verfasser des 10. Jahrhunderts, bei Bouquet IX, S. 121: *Cumque Burgundionum regnum exercitus invaderet copiosus, omnesque indigenae a minimo usque ad maximum per juga montium, per anfractus vallium, per praerupta scopulorum vivendi cupidine latitassent etc.*

den sie zogen¹⁾. „Welche Verheerung“, sagt Widukind²⁾, „sie in jenen Tagen verübten, wie viele Klöster sie verbrannten, das erachten wir besser zu verschweigen als unsere Leiden durch Worte zu erneuern“. Mit lebhaften Ausdrücken schildert ein Herzfelber Mönch die Gräueltaten welche über Alt und Jung, Weiber und Kinder verhängt wurden³⁾. Auch größere Orte entgingen der Zerstörung nicht: Sachsen ward mit äußerster Verwüstung bedroht.

Vielleicht auf diese Zeit bezieht sich eine Erzählung welche Thietmar giebt⁴⁾. Der König, da er eines Tags mit ungleicher Macht die Feinde zu bekämpfen suchte, nahm besiegt seine Zuflucht in der Stadt Bichni, und da er hier der Gefahr des Todes entging, ehrte er die Bewohner durch besondere Vorrechte und Geschenke. Wahrscheinlich ist Büchen an der Mulde gemeint. Die Zeit ist nicht bekannt⁵⁾. Doch vereinigt es sich wohl mit den Ereignissen dieses Jahres⁶⁾.

Widukind verweilt bei einer andern Begebenheit, welche hierher gesetzt werden muß⁷⁾, und die für jetzt eine gewisse Entscheidung brachte. Der König, sagt er, vertraute nicht dem für solchen Krieg ungeübten Heer: er hielt sich in dem Schutze des befestigten Werlaon⁸⁾.

¹⁾ S. Ekkehard Sang. Casus c. 52 (S. 105): Hostes non simul ibant, sed turmatim, quia nemo restiterat, urbes villasque invaserant et spoliatas cremaverant, ideoque improvise qua vellent imparatos insiliebant. Silvis quoque centeni vel minus interdum latentes eruperant; fumus tamen et caelum ignibus rubens ubi essent turmae quaeque innouit.

²⁾ Widukind I, 32: Quantam autem stragem fecerint illis diebus aut quanta monasteria succenderint, melius judicamus silere quam calamitates nostras verbis quoque iterare. Und vorher: iterum Ungarii totam Saxoniam percurrentes, urbes et oppida incendio tradiderunt et tantam caedem ubique egerunt, ut ultimam depopulationem comminarent. Auf dies Jahr bezieht sich wohl die Nachricht in einer Herforder Urkunde von 927, DD. 13, S. 50: praecepta regia quae ab ethnicorum infestatione exusta sunt.

³⁾ S. 76 N. 6. Ein Obacar, servus cujusdam nobilis hominis Thiodonis, verräth den Feinden die verborgenen Schätze.

⁴⁾ Thietmar I, 8, S. 739: Rex autem Avars sepe numero insurgentes expulit. Et cum in uno dierum hos in pari congressu ledere temptaret, victus in urbem quae Bichni vocatur fugit; ibique mortis periculum evadens, urbanos majori gloria, quam hactenus haberent vel comprovinciales hodie teneant, et ad haec muneribus dignis honorat. Der Ann. Saxo schreibt Bichni. Es wird wiederholt bei Thietmar genannt und auch von Lappenberg als Büchen oder Bichen zwischen Eilenburg und Wurzen erklärt. Andere haben an Büchau gedacht.

⁵⁾ Daß der Ann. Saxo es unter 932 einreißt, hat wenig Bedeutung. Ihm folgt Ruden VI, S. 386. Andere, wie Böttiger, Gesch. von Sachsen I, S. 35, setzen es 908. Aber Thietmar spricht entschieden von Heinrich als König.

⁶⁾ Man könnte sogar das Einschließen Heinrichs in Werlaon und das Sichbeschränken auf die Vertheidigung als eine Folge dieser Niederlage ansehen.

⁷⁾ Schon der Eingang des Widukind I, 32 weist auf diese Zeit hin: Cumque jam civilia bella cessarent, iterum Ungarii etc. Ebenso der 9jährige Stillstand, der 932 zu Ende war. Darum hat der Ann. Saxo es auch schon ganz treffend in dies Jahr gesetzt. Mit Falke, Cod. tradd. S. 616, daß J. 919 anzunehmen, ist ganz unmöglich. Für 924 entscheidet sich auch Leibniz, Ann. II, S. 344.

⁸⁾ Widukind a. a. O.: Rex autem erat in praesidio urbis quae dicitur Werlaon.

Wahrscheinlich ist Werla gemeint, welches später als königliche Pfalz genannt wird und in der Nähe von Schladen an der Ocker lag¹⁾. Da geschah es, daß einer von den Fürsten²⁾ der Ungarn gefangen ward und gebunden zum König geführt. Die Ungarn boten für seine Lösung große Summen Goldes und Silbers. Heinrich aber forderte statt dessen Frieden: er erlangte zuletzt, daß ein Stillstand auf neun Jahre bewilligt ward, gegen Auslieferung des Gefangenen und Darbringung von Geschenken³⁾.

Es ergiebt sich später, daß alljährlich solche Geschenke den Ungarn entrichtet werden mußten: und nicht unbedeutend war was man ihnen als Preis des Friedens zahlte⁴⁾. Nicht anders also wie unter dem schwachen Ludwig d. R., durch Leistung von Tribut, vermag auch jetzt der Deutsche König sich der verwüstenden Einfälle der Feinde zu erwehren. Und nicht dem ganzen Reich, nur Sachsen ist dadurch für eine Zeit lang Schonung erkauf⁵⁾.

Doch gewann Heinrich auf diese Weise Zeit, Vorkehrungen und Veranstaltungen zu treffen, wie sie zur wirksamen Gegenwehr gegen diese Feinde, überhaupt zum Schutz des Landes und zur Herstellung des früheren Uebergewichts Deutscher Waffen gegen die Nachbarvölker nothwendig erschienen.

Zunächst aber gelang es im Westen die früheren Grenzen herzustellen, die Unterwerfung Lothringens zu vollenden.

Das Land war der Schauplatz innerer Kämpfe. Heinrich ward wohl durch seine Krankheit und den Ungarneinfall fern gehalten und vermochte nicht gleich die Erfolge des vorhergehenden Jahres zu verfolgen. Der Westfränkische König Rudolf hat, da er gleichfalls heftig erkrankte, seine Absicht, Lothringen zu besuchen und seine Autorität wiederherzustellen, auch nicht zur Ausführung bringen können. Herzog Giselaire aber lag in Streit mit den nächsten Verwandten. Ein Berengar, der Mann seiner Schwester, brachte ihn in Gefangen-

¹⁾ Ueber die viel verhandelte Frage, wo die Pfalz Werla zu suchen, s. die ausführliche Untersuchung von Künzel, Hildesheim I, S. 426 ff., der sich in der im Text angegebenen Weise entscheidet und dies auch hier versteht. Ebenso Giesebrecht S. 221; Heinemann, S. von Hann. I, S. 81. Andere setzen die Pfalz selbst oder doch den Ort der Belagerung Heinrichs in die Nähe von Goslar, oder nach Werl bei Schöppensädt, oder Werl in Westfalen (so Leibniz, Ann. II, S. 345; Seiberh, Landes- und Rechtsgesch. von Westfalen II, S. 20 N.), oder gar nach Mecklenburg.

²⁾ Neuere Ungarische Historiker, nach Mailath I, S. 17, denken an den dux Zoltan.

³⁾ Widukind a. a. O.: ut, reddito captivo cum aliis muneribus, ad novem annos pax firmaretur. Mir. S. Wigberti a. a. O.: Datis igitur post paucos dies induciis pacis etc.

⁴⁾ Es heißt Widukind I, 38: pro solitis muneribus seien die Gesandten der Ungarn gekommen; vgl. c. 39: tributum quod hostibus dare consuevit etc., und die Worte in der Rede des Königs c. 38: Vos hucusque, filios filiasque vestras expoliavi et aerarium eorum replevi; nunc templa templorumque ministros ut expoliem cogor, absque nudis corporibus nulla nobis alia remanente pecunia.

⁵⁾ Vgl. Rißsch, D. G. I, S. 305, der dies stark hervorhebt, aber zu viel daraus folgert.

schaft, aus welcher er nur befreit ward, als er die Söhne eines Bruders Ragenar¹⁾ als Geisel stellte. Nachher steht er dem Schwager und Bruder zugleich feindlich gegenüber: er erobert ihre Besitzungen und die eines Grafen Jsaac von Cambrai²⁾. Dieser wieder liegt mit dem Bischof der Stadt in Fehde und verbrennt eine Feste desselben, die er durch List eingenommen. Und während dann Giselbrecht und sein Bruder ihre Kämpfe fortsetzen, wüthten in gleicher Weise die Grafen Otto und Bosso mit Todtschlag, Brand und Raub gegen einander³⁾.

Giselbrecht denkt auch schon wieder die kaum mit dem Deutschen König angeknüpfte Verbindung zu zerreißen: er bietet Rudolf seine Hulldigung an. Aber dieser, sagt Flodoard, verabscheute die Unbeständigkeit und den Meineid des Mannes und wies ihn nach dem Rath seiner Getreuen ab⁴⁾.

¹⁾ Flodoard 924, S. 373. Der Ragenarus kann doch wohl nicht, wie Wittich, Lothringen S. 108 N., meint, der sein welchen ein Graf Albert seinen Bruder nennt, Rih, Urkunden I, 1, Nr. 20, S. 29, da Giselbrecht hier nur als cognatus oder consanguineus bezeichnet wird. Wahrscheinlich ein Vetter. Ein Berengarius comes wird als Zeuge in der falschen Urkunde Heinrichs für Brogne genannt; DD. I, S. 79; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 355.

²⁾ Er wird genannt in der Urk. Karl d. G. für Cambrai von 916, Bouquet IX, S. 528, unterschreibt auch den Vertrag zu Bonn 921, oben S. 60.

³⁾ Flodoard a. a. D. S. 374. Bosso, wohl der, welcher nachher als Bruder König Rudolfs genannt wird; Leibniz a. a. D.

⁴⁾ Flodoard a. a. D. S. 373: Quod rex fidelium suorum consilio, ipsius abominatus perjuriam et instabilitatem, facere contempsit.

Was König Rudolf vorher nicht gewollt, das that er in diesem Jahr. Graf Heribert, der fortwährend Karl in seiner Gefangenschaft hielt, vermittelte die Verbindung. Nachdem derselbe mit Giselbrecht und dann mit Hugo von Francien, Rotberts Sohn, eine Besprechung gehabt, Anfang der Fasten, rief er den König herbei. Dieser kam nach Cambrai, um hier mit dem Herzog und den Lothringern eine Zusammenkunft zu halten; aber da er sie nicht fand, ging er bis an die Maas, und hier stellten sie sich ein. Außer Giselbrecht trat auch der Graf Otto auf seine Seite¹⁾.

Da machte auch Heinrich sich auf und überschritt den Rhein.

Am 30. März war er zu Worms, wo er dem Kloster Hersfeld seine Privilegien bestätigte²⁾: der früheren Abhängigkeit von Heinrichs Vater wird nicht erwähnt; aber man kann auf den Gedanken kommen, daß sie ein Grund war, weshalb erst jetzt nach mehreren Jahren die Anerkennung der Immunität erfolgte; hier in Worms, da der Abt vielleicht die Mannschaft seines Klosters zum Kriegszug herbeigeführt hatte. Sonst ist nichts über die Theilnahme an demselben bekannt.

Auch von dem Unternehmen selbst verlautet wenig. Flodoard berichtet nur, daß Heinrich eine Feste Giselbrechts, Tulpiacum, belagerte und einnahm und nach kurzer Zeit, nachdem der Herzog Geisel

¹⁾ Flodoard 929, S. 375. Es ist nicht ein doppeltes Sichentgegenkommen, wie Wittich, Lothringen S. 113, sagt, sondern die Lothringer hoc placitum omittentes, super Mosam ad eum veniunt. Rudolf ging von Cambrai bis an die Maas vor.

²⁾ DD. 9. Man könnte vermuthen, daß die neue Bestätigung mit einem Abtwechsel zusammenhänge, wie es offenbar mit der Nr. 25 der Fall ist. Aber 925 war noch Diothart Abt, derselbe, den Herzog Otto als provisor eingesetzt hatte (Wend, h. 38. II, S. 25), und der später als Abt blieb; er starb nach den Hersfelder Annalen 930, und erst 927 ward Diothart d. j. ihm zur Seite gestellt, SS. III, S. 54. 55. — Aus den Daten einer falschen Urkunde über eine Schenkung Otto I.: Data 11. Kal. Aug. a. i. d. 925 (statt 965), ind. 12., Magonciae, DD. I, S. 607, hat der frühere Herausgeber Resch, Episc. Sabion. II, S. 403, auf eine Verleihung zuerst in diesem Jahr durch Heinrich schließen wollen, wozu keinerlei Grund ist.

gestellt, über den Rhein zurückkehrte¹⁾. Ist, wie es scheint, Zülpich zu verstehen, das im Ripuarischen Gau nicht weit von Köln und Bonn entfernt liegt, so kann dies wenigstens nicht unmittelbar mit einem Zug in Verbindung stehen, der den König über Worms führte. Jene Feste mochte dem Kölner Erzbischof als besonders drohend erscheinen und so zunächst zu einem Angriff Anlaß geben. Ob aber Heinrich sich wirklich hiermit begnügte, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich hat Giselbrecht aufs neue Anerkennung der Deutschen Oberhoheit gelobt und der König sich dabei beruhigt.

Hier ist der Erzählung zu gedenken welche Widukind von der Unterwerfung des Herzogs giebt. Ein Lothringer Christian — und ein Graf des Namens wird in dieser Zeit genannt²⁾ —, der gesehen, daß dem König alles glücklich gelinge, habe gewünscht, seine Gunst zu gewinnen und so höherer Würde theilhaftig zu werden. Da habe er unter dem Vorwand einer Krankheit den Giselbrecht zu sich gelockt, sich seiner bemächtigt und ihn gefangen zu Heinrich gesandt. Froh habe dieser ihn empfangen, da er geglaubt, nur durch ihn das ganze Lotharische Reich gewinnen zu können: er habe ihn wohl gehalten, mit seiner Tochter vermählt und dergestalt durch Verwandtschaft und Freundschaft sich verbunden, aber auch das ganze Lothringen ihm untergeben³⁾. — Das Einzelne wird kaum auf Glauben Anspruch machen können. Flodoard übergeht die Sache ganz⁴⁾, ist aber in dem was er über die Beziehungen zu Deutschland berichtet weder vollständig noch frei von einer gewissen Einseitigkeit. Die Vermählung Giselbrechts mit Heinrichs Tochter ist später zu setzen; die wirkliche Unterwerfung aber des Herzogs und des Landes fällt in dieses Jahr, und soweit der Darstellung Widukinds etwas thatfächliches zu grunde liegt⁵⁾, muß es hierher gehören. Wenigstens eine neue Empörung und eine wiederholte Unterwerfung in der von Widukind erzählten Weise anzunehmen, ist sicher nicht zu rechtfertigen⁶⁾. Auch die Anerkennung Giselbrechts als Herzog in eine spätere Zeit

1) Flodoard 925, S. 375: *Heinricus denique Rhenum transiens, oppidum quoddam nomine Tulpiacum, quod Gisleberti fideles tutabantur, vi cepit, nec diu demoratus infra regnum Lotharii, ad sua trans Rhenum regressus, obsidibus a Gisleberto acceptis.*

2) Urk. Karls von 919, Mittelrh. NB. I, S. 224, ebenso Giselbrechts selbst von 928, ebend. S. 234. Vgl. Leibniz, Ann. II, S. 318.

3) Widukind I, 30: *Erat autem Isilberhtus nobili genere ac familia antiqua natus. Quem rex satis laetus suscepit, quia per ipsum solum totum Lotharii regnum se habiturum arbitratus est. Deinde videns adolescentem valde industrium, genere ac potestate, divitiis quoque clarum, liberaliter eum coepit habere, ac postremo desponsata sibi filia nomine Gerberga, affinitate pariter cum amicitia junxit eum sibi, sublegato omni ei Lotharii regno.*

4) Was er 924 über die Gefangennahme des Giselbrecht durch seinen Schwager Berengar erzählt, vorher S. 78, kann hiermit nicht zusammenhängen.

5) Calmet übergeht sie ganz; auch Luden VI, S. 616 R. 47 verwirft sie.

6) So Schaten, Ann. Paderb. I, S. 262; Mascov, Comm. S. 19; Leutsch, Gero S. 4. Der Ann. Saxo S. 596 erzählt die Sache 929 in Zusammenhang mit der Vermählung.

zu verlegen¹⁾, ist kein Grund. Er ward von Heinrich in der Stellung belassen die er seit lange in Anspruch nahm, und es gelang ihm nun auch des Widerstandes Herr zu werden den er bisher im Lande selbst gefunden.

Heinrich fand jetzt auch in den westlichen Bischümern Anerkennung²⁾. In Lungen oder Lüttich blieb Richarius, den Karl eingesetzt und der zu Rudolf schwerlich nähere Beziehungen hatte. In Verdün aber mußte Hugo, den dieser erhoben, weichen; Heinrich gab das Bisthum einem Neffen des letzten Bischofs, Bernuin, der als ein treuer Anhänger des Deutschen Königs erscheint³⁾. Auch Gauzlin von Toul ist ganz von diesem gewonnen⁴⁾.

Es war nach Flodoards Bericht gegen Ende des Jahres, da alle Lothringer sich dem König Heinrich übergaben⁵⁾. Damals, sagt der Fortsetzer des Regino⁶⁾, hatte Heinrich das geeinigte und besetzte Lotharische Reich in seiner Gewalt.

Seit dieser Zeit zählt man in den Urkunden dieser Gegenden die Jahre Heinrichs⁷⁾.

Die Würde des Erzbischofs ward für das westliche Lothringen dem Erzbischof von Trier belassen und damit wohl eine gewisse Selbständigkeit des Landes anerkannt⁸⁾. Doch nicht als besonderes Reich

¹⁾ S. Leibniz, Ann. II, S. 372; Grollius, Erl. Reihe der Pfalzgrafen S. 10, wegen der Sendung Eberhards 926 nach Lothringen. Giselaud war jedenfalls 926 im Lande und in Besitz von S. Maximin; daß er in den Urkunden, Mittelrh. N. 1, S. 229. 230, comes heißt, kann nicht dagegen angeführt werden; s. unten S. 105.

²⁾ Was Calmet I, S. 887 von einer Belagerung Toul's, wie früher Metz', anführt, ist ohne quellenmäßige Begründung.

³⁾ Flodoard 925, S. 376. Im J. 932, ebend. S. 381, liegt er mit Bofo, dem Bruder des Gauzlin, in Streit. Die Gesta epp. Virdun., SS. IV, S. 45, wissen nur seinen Namen. Hugo Flav., SS. VIII, 358, der den Flodoard ausschreibt, fügt hinzu: Abhinc Virdunum et aliae civitates a regno Francorum defecerunt. Die Gesta episcoporum Leodiensium, Metensium und Tullensium erwähnen des Ueberganges nicht.

⁴⁾ Der König rühmt besonders seine Treue in der Urk. DD. 16, S. 52: quem erga nostram fidelitatem (Sißels Aenderung: serenitatem scheint mir zweifelhaft, vgl. 21, S. 37: ob fidelitatem dilecti nostri et venerabilis praesulis . . . Gauzilini) noveramus promptissimum.

⁵⁾ Flodoard 925, S. 376: Heinricho cuncti se Lotharienses committunt.

⁶⁾ Cont. Reg. 925, S. 616: Heinricho rege coadunatum et constabulum Lothariense regnum in sua potestate habente etc. Hierher gehört auch die Nachricht des Bonizo, Jaffé Bibl. II, S. 619: Dehinc occidentalem Franciam per Cunibertum suum generum Saxonum conjunxit imperio. (Ueber die wunderlichen historischen Irrthümer desselben vgl. Stenzel, Gesch. der Fränkischen Kaiser II, S. 70 ff. Den Eberhard nennt er Hewurard, den Burchard Brocard, erzählt, nach Besiegung des Königs Arnulf habe Heinrich das Herzogthum Baiern seinem Sohne Heinrich verliehen, seine zweite Tochter habe er dem Ludwig Outremer vermählt und anderes der Art).

⁷⁾ So namentlich in der Urkunde für Kloster Gorze, Calmet I, S. 338, für S. Evre zu Toul, ebend. S. 345, und einer für Stavelot, Rih. Nr. 19, S. 28; vgl. vorher S. 73 N. 6. Eine Lütticher Urkunde, bei Anselm, G. epp. Leod. c. 21, SS. VII, S. 201, stimmt nicht: sie giebt zum J. 932 nach einer Handschrift das 15., nach andern das 11. Regierungsjahr, was zu keinem der sonst bekannten Termine paßt.

⁸⁾ Er erscheint in Urk. für Toul und Stavelot, heißt dort archicancellarius, DD. 16. 21, hier, 40, auch archicapellanus. Für Aachen und selbst für Trier

ist es zu dem Deutschen hinzugekommen, sondern diesem einverleibt und nur den anderen Herzogthümern gleichgestellt worden.

Wohl haben die Karolingischen Könige, die nachmals zur Herrschaft in Frankreich kamen, ihre Ansprüche hier noch mehr als ein Mal geltend zu machen gesucht. Aber die Verbindung mit dem Deutschen Reich ward nicht wieder gelöst. Heinrich hat den Bestand desselben sichergestellt, wie er geblieben ist bis zu den unglücklichen Zeiten herab, da innere Zwietracht die Kraft der Nation lähmte¹⁾.

fungiert der Mainzer Erzbischof DD. 23. 24, was Sidel, Beiträge VII, S. 70, durch zeitweise Erlebigung des Trierer Erzbisthums erklären will; s. unten. Derselbe bemerkt, daß keine Theilung der Kanzlei selbst stattgefunden hat.

¹⁾ Vgl. den Ausdruck des Chron. Laurish., SS. XXI, S. 388: Hic contra Rutupertum regem Gallicanae Franciae preliis multis terminos regni Lotharici, sicut hactenus conservantur, obtinuit. Als rex Lotharingorum wird Heinrich in den Gesta epp. Mett. c. 46, SS. X, S. 542, bezeichnet, in Urkunden nie.

In diesem Jahr zog Herzog Burchard von Alamannien seinem Schwiegersohn, dem Burgunder König Rudolf, zur Hülfe nach Italien, wo dieser die ihm übertragene Herrschaft gegen den Grafen Hugo von der Provence zu vertheidigen hatte, der von einer andern Partei als König aufgestellt war¹⁾. Eine zahlreiche Mannschaft begleitete den Herzog, und Pläne einer Machterweiterung auch für ihn sollen sich daran geknüpft haben²⁾. Aber er fand einen gewaltsamen Tod, durch Hinterlist, wie erzählt wird, des Mailänder Erzbischofs, in der Nähe von Novara, den 28. oder 29. April³⁾.

¹⁾ Liudprand III, 13: Rodulfus denique . . . Bruchardo Suevorum duci . . . denuntiat, ut sui in auxilium veniat. Qui, collectis copiis, cum Rodulfo confestim in Italiam est profectus. Hartmann, Vita S. Wiboradae 27, SS. IV, S. 154: Dux itaque, sicut mente conceperat, magno comitatu Italiam ingressus, dum totam sibi terram subicere et multos decipere cogitat etc. Vgl. Ekkehard Sang. Casus c. 50 (S. 104): ad Italiam, ut et ejus regem secum sentire faceret, properans. — Noch in einer Urkunde dieses Jahres ist der Herzog in Alamannien anwesend; Neugart Cod. dipl. S. 580.

²⁾ Leibniz, Ann. II, S. 368, vermuthet etwas Kühn: Ipse fortasse, Rodulfo Italiam tenente, Transjuranum regnum sibi sperabat.

³⁾ Ausführlich, aber etwas romanhaft Liudprand a. a. D. c. 14. 15; vgl. Dändliker, bei Büdingen, Untersuchungen I, S. 46. Kürzer Hartmann, Vita S. Wiboradae a. a. D.: ipse dolositate illius gentis preventus, dum studet evadere, subito lapsu infrenis equi in foveam veluti casui illius preparatam cecidit, hocque insperato obitu miserabiliter vitam finivit. Das Jahr Ann. Alam. 926, SS. I, S. 56: Purchardus in Italia fugiens Langobardos, de equo lapsus brevi momento vitam finivit; Ann. Aug., eb. S. 68; Einsidl. III, S. 145; Flodoard S. 376; Herim. Aug., SS. V, S. 113; und sanimt dem Tage die Nachricht des Sangaller Verbrüderungsbuchs (ed. Piper S. 136): A. ab i. D. 926., ind. 14., 3. Kal. Mai. Purchardus fortissimus dux Alamannorum Italia dolose occiditur. 4. Kal. Maji hat das Necrolog. Aug., Keller, Mitth. der antiq. Ges. zu Zürich VI, 2, S. 59, und Merseb. S. 233. Wenn Arx, SS. II, S. 104 N. 69, aus einem liber confraternitatum ms. den 2. Nov. 925 (es soll wohl sein 2. Idus Novembr., denn so liest Goldast in der angeführten, auch von ihm ebirten confraternitas, und zu demselben Tag haben auch das Necrol. Merseburg., S. 244, Sangall., Mitth. a. a. D. S. 58, einen Herzog Burchard; Necrol. Aug., a. a. D. S. 64: 3. Idus Nov.) als Todestag angiebt, so findet eine Verwechslung mit dem zweiten Herzog des Namens statt, der an diesem oder dem

Oben in diesen Tagen ergoß sich ein neuer verheerender Einfall der Ungarn über einen großen Theil des Deutschen Landes.

Der Stillstand, den Heinrich erkauft, schützte offenbar nur Sachsen und die benachbarten Gegenden. Der Süden und Westen waren zunächst sich selbst überlassen.

Schon am Anfang des Jahres erschienen die feindlichen Scharen — es ist nicht deutlich auf welchem Wege — jenseit des Rheins: sie drangen durch Lothringen bis nach der Champagne, wo man die Heiligthümer und andere Schätze der wehrlosen Klöster nach Reims flüchtete¹⁾.

Dann kamen andere von Osten her durch Baiern und Alamannien²⁾.

Dort hat, nachdem sie rings das Land verwüstet, der Herzog Arnulf, sei es jetzt, sei es etwas später, wahrscheinlich ähnlich wie Heinrich, für sein Gebiet einen Frieden erwirkt³⁾.

Dagegen war Alamannien, wo der Herzog und ein Theil der

vorhergehenden Tage starb; s. Stälin I, S. 459. — Das Jahr nennen unrichtig 925 die Ann. Sang. maj., SS. I, S. 78; 927 Ann. S. Meginradi, III, S. 138. Vgl. Stälin S. 434 N. 1; Meyer v. Konau, Mitth. XV, S. 192; Henking, ebend. XIX, S. 264.

¹⁾ Flodoard 926, S. 376: Hungari quoque, Rheno transmeato, usque in pagum Vonzinsem (Bouzy in der Champagne) praedis incendiisque desae-viunt. Er berichtet dann eine Mondfinsternis am 1. April und weiter, wie sanctorum pignora Hungarorum metu Remis . . . sunt delata. Wahrscheinlich hierauf bezieht sich die Aufzeichnung Mittelch. NB. I, S. 231: anno autem 926. . . depopulantibus Agarenis pene totum regnum Belgicae Galliae etc.

²⁾ Dieß Jahr für den Einfall in Alamannien nennen Ann. Alam., S. 87 N. 4; Ann. Aug. a. a. D.: Ungari totam Franciam, Alsatiam, Galliam atque Alemanniam igne et gladio vastaverunt. Dagegen 925 die Ann. Sang. maj. a. a. D., deren Angaben zu diesem Jahr, namentlich auch über die Bestätigung des Abts Engilbert, alle zu 926 gehören, und Herim. Aug., V, S. 113, der die Zerstörung Sangallens nach jenen Annalen zu 925 setzt, die Nachricht der Ann. Aug. zu 926 wiederholt; 928 Ann. Wirzburg., SS. II, S. 241, nach Chron. Wirzib., SS. VI, S. 29. Das Jahr 925 ist früher meist vorgezogen: s. Neugart, Episc. Const. I, S. 203, ergiebt sich aber schon dadurch als unrichtig, daß nach Ann. Alam. a. a. D. die Zerstörung Sangallens vier Tage nach dem Tode Herzog Burcharbs statt hatte und der Tod der Wiborada in diesem Jahr feststeht; vgl. nachher S. 87 N. 4. — Damberger IV, S. 481, der den Einfall auch 925 setzt, läßt gegen die Quellen die Ungarn über den Spilgen aus Italien kommen, dann nach der Zerstörung Sangallens S. 512 andere Scharen durch Baiern heranziehen.

³⁾ Hartmann, Vita S. Wiboradae c. 30, SS. IV, S. 454: subito fama terras pervolante nunciatur, paganos tota provincia Bajoariorum esse diffusos; Ekkehard Casus Sang. c. 51 (S. 104): Ungri, auditis tempestatis regni, Noricos rabidi invadunt et vastant. Die Ann. Ratisp., SS. XVII, S. 588, haben: 927. Arnulfus cum Ungariis pacificatur, und von zweiter Hand: 926. Ungarii per Franciam ad mare, wahrscheinlich aus verschiedener Quelle, so daß sich auch jene Nachricht wohl auf 926 beziehen läßt; vielleicht ist aber der Friede auch erst nachher geschlossen, während Meiller, Chron. Mellic. S. 73, ans J. 917 denkt. Vgl. die Stelle des Fragm. S. Emmer., oben S. 56 N. 5. — Der Tod des Bischofs Dracholf von Freising, 25. Mai 926, Necr. Fris., Fortschungen XV, S. 163, berührte den König nicht. Konrad, G. epp. Fris., SS. XXIV, S. 320, sagt: Et ut dicitur in periculo quodam Danubii, quod dicitur Paige, vivendi finem fecit.

kriegerischen Mannschaft abwesend, ihren verheerenden Anfällen besonders ausgesetzt¹⁾. Augsburg freilich, das nach einem späteren Bericht belagert ward, soll durch das Verdienst seines Bischofs Udalrich gerettet worden sein²⁾. Von hier zogen die Ungarn gegen Buchau³⁾. Später theilten sich die Haufen und verbreiteten nach verschiedenen Seiten hin Schrecken und Verwüstung⁴⁾.

Vor allem ist es die Einnahme und Plünderung des berühmten Klosters Sangallen welche das Andenken an diesen Einfall der Ungarn erhalten und zu ausführlicheren Schilderungen Anlaß gegeben haben. Die Lebensschreiber einer Klausnerin Wiborada und Ekkehard in seinem Buch über die Geschichte des Klosters haben in lebendiger Weise diese Ereignisse beschrieben, wie ihr Andenken in der Tradition des Stifts fortlebte, und wenigstens im allgemeinen wird ihre Darstellung als glaubwürdig gelten können.

Engilbert, der Abt des Klosters, that, als die Kunde von dem Einfall der Feinde erscholl — schon im Jahr vorher soll Wiborada denselben prophezeit haben⁵⁾ —, was er konnte zum Schutz und zur Rettung dessen was ihm anvertraut war. Die Vassallen des Stifts waren für sich besorgt und stellten keine Hülfe in Aussicht: darum vermehrte jener die Dienerschaft und ließ die Kräftigeren unter den Mönchen die Waffen ergreifen: er selbst legte den Panzer an und darüber die Insignien der geistlichen Würde. Zugleich wurden Waffen und Wurfgeschosse gefertigt⁶⁾. Aber das Kloster selbst, das ohne Mauern war, zu vertheidigen, schien unmöglich. Dagegen ward ein durch die Natur geschützter Ort eine Meile entfernt zum Zufluchtsort ersehen⁷⁾, hier der Zugang mit Wall und Pfählen geschlossen, Lebens-

¹⁾ (Monasterium) omni humano solatio destitutum, heißt es in den Ann. Alam. a. a. O.; Alemanniam nemine vetante turmatim pervadunt, beim Ekkehard Sang. Casus a. a. O.

²⁾ Ekkehard Sang. Casus a. a. O.: Augustaque diu obsessa, precibus Uodalrici episcopi . . . repulsi etc. Vgl. c. 60 (S. 109): et ipsam urbem suam Augustam quidem in Ungrorum invasione sub Henrico, ut jam diximus, rege, quomodo meritis suis liberaverit ab ipsis, prius illam, quam ad nos venerint, arta obsidione cingentibus, nec uno verbo tetigisse (vitae ejus scriptores) miramur. So ist doch kaum, wie Arg meint, an die Ereignisse unter Otto I. zu denken, die die Vitae ausführlich darstellen; vgl. Meyer v. Knonau S. 194, der bemerkt, daß auch die Ann. Palid. S. 60 um diese Zeit von einem Kampf bei Augsburg sprechen. Ihnen folgt die Sächf. Weltchronik c. 149, S. 159.

³⁾ Ekkehard S. 109.

⁴⁾ Hartmann c. 30, S. 454: hanc etiam provinciam usque ad lacum Potamicum et gens barbarica circumsepsit, plures et innumeros occidit, cuncta villarum aedificia circumquaque ignis incendio devastavit. Stälin I, S. 432 N. vermutet, daß in diese Zeit die Verwüstung mehrerer dem Kloster Weiffenburg gehöriger Ortschaften in Schwaben, die die Denkmäler des Klosters erwähnen (a. a. O. S. 602), gehören möge.

⁵⁾ Hartmann c. 29, S. 454.

⁶⁾ Ekkehard S. 104.

⁷⁾ Hartmann c. 30, S. 454: castellum quoddam monasterio proximum; Hepidann c. 31, Goldast SS. I, S. 342: quandam munitionem unius milliarii a monasterio. Ueber den Ort handelt Meyer v. Knonau S. 196 und bes. S. 472 ff., wo die Waldburg an der Sitter angenommen wird.

bedarf hingeführt, um eine Belagerung auszuhalten zu können¹⁾. Hierhin flüchtete man vor allem die Heiligthümer und Schätze des Stifts²⁾; während die Bücher nach dem Kloster Reichenau, das auf einer Insel des Bodensees gelegen gegen feindlichen Angriff gesichert schien, gebracht wurden. Greise und Kinder fanden eine Zuflucht in dem benachbarten Wasserburg, das ebenfalls besetzt ward. So wartete man der Feinde; lange wollte man sich nicht überzeugen, daß wirklich das Stift des heiligen Gallus in ihre Hände fallen könne, und manches Werthvolle war deshalb doch nicht entfernt. Als plötzlich die Nähe der Ungarn verkündigt ward, hatten die Mönche kaum noch Zeit die Feste zu erreichen. Die Klausnerin Wiborada blieb in ihrer Zelle und fand hier ihren Tod. Dagegen erhielt ein Mönch Heribald, der ebenfalls zurückgeblieben, um seiner Einfalt willen Schonung. Auch war die Verwüstung am Ende weniger groß, als man gefürchtet hatte³⁾. Ein Versuch das Kloster anzuzünden scheint mißlungen zu sein. Die Ungarn zechten und spielten. Als aber ausgesandte Späher die nahe Feste entdeckten, eilten sie zu den Waffen. Doch standen sie von dem Versuch der Eroberung ab. Einige Häuser in der Gegend wurden angezündet. Dann zog der Haufe weiter auf der Straße nach Constanx. Von der Feste aus folgte man, tödtete einige, nahm einen gefangen. Sofort verschanzte sich das Heer hinter einer Wagenburg, stellte Wachen aus und erwartete so den folgenden Morgen.

So verlief der verhängnisvolle Tag, der erste Mai, ein Montag, wo das Kloster Sangallen sich in den Händen der Ungarn befand⁴⁾.

¹⁾ Hepidann a. a. O.: quoniam naturalis firmitas loci tribuit ei fiduciam a nullo posse expugnari, si custodientibus eam victus non deesset. Deshalb Convehuntur raptim quaeque essent necessaria, sagt Ekkehard S. 105.

²⁾ Hartmann c. 31, S. 455: Abbas . . . omnem qui relictus est thesaurum S. Galli in libris, in auro, in argento, in vestibus diversi generis, et quicquid in sumtibus vel usibus monachorum esse poterat, cum omni cautela et festinatione ad castellum transmisit. Die näheren Einzelheiten giebt Ekkehard S. 105.

³⁾ Die Ann. Alam. in der N. 4 angeführten Stelle fahren fort: Ipsis autem patronis nostris, beatissimo videlicet Gallo et Othmaro, per se ipsos praedium suum victoriosissime tuentibus, haud grandi et non intollerabili laesione loci rrumque recessere. Das Uebrige meist aus Ekkehard.

⁴⁾ So auch das Epitaphium der Wiborada, SS. IV, S. 457, das ebenso wie Hepidann sie den folgenden Morgen sterben läßt (auch ein altes Martyrologium, Forschungen XXV, S. 216: 6 Non. Mai. In Alemannia s. Wiboradae virginis, que apud S. Gallum inclusa a supervenientibus Ungaris martyrio coronata est), während es im Verbrüderungsbuch, S. 138, heißt: A. ab inc. D. 926. passa est a paganis b. m. Wiborada reclusa, ind. 14, Kal. Maias. Auf jener Nachricht scheint die Angabe der Ann. Alam. S. 56 zu beruhen: Quarto post haec (Burchards Tod) die, id est 6. Non. Maji, feria 2., Ungari monasterium S. Galli omni humano solatio destitutum invadunt. Man hat hieraus gegen die Richtigkeit des Jahres 926 schließen wollen, da 925 die feria 2. richtig auf den 2. Mai fallen würde. Doch ist durch das Angeführte diese Annahme hinlänglich widerlegt und ein Irrthum der Annalen anzunehmen: den Wochentag, nicht das Datum, erinnerte der Schreiber genau; vgl. Meyer v. Anonau S. 203. Das Epitaphium setzt übr-

Die Flüchtlinge blieben noch einige Tage in der Feste, von wo aus man den Himmel durch Brand geröthet sah und so die Spuren der weiter abziehenden Feinde verfolgte.

Diese haben sich zunächst eben gegen Constanz gewandt, wo sie niederbrannten was vor den Mauern lag, die Stadt selbst aber nicht einzunehmen vermochten. Reichenau blieb geschützt durch seine Lage, da alle Schiffe vorsichtig entfernt, auch soviel man konnte Bewaffnete zum Schutz aufgeboden waren¹⁾. Zuletzt ward diesem Haufen durch einen Hirtinger, der denselben überfiel, während er bei Sedingen über den Rhein zu gehen suchte, eine Niederlage beigebracht²⁾.

Die Hauptmasse der Ungarn war nördlich des Bodensees und Rheins geblieben, zog aber ebenfalls den Ufern des Flusses zu. Aus dem Holz des Schwarzwaldes wurden Schiffe gefertigt und so der Uebergang nach dem Elsaß bewerkstelligt. Hier trat ihnen der Graf Liutfried entgegen, und nur mit großem Verlust behaupteten sie den Sieg. Dann aber, nach Verwüstung des Landes, verließen diese Scharen den Deutschen Boden und verbreiteten sich nach Burgund und Frankreich³⁾.

Aber auch Lothringen und das Deutsche Franken sind von ihnen heimgesucht⁴⁾: dort gehört wohl die Verwüstung des Bisthums Verdün in dieses Jahr⁵⁾.

Ueber König Heinrichs Aufenthalt und Thätigkeit während einer für einen großen Theil seines Reichs so schweren Zeit ist gar nichts bekannt.

Erst aus dem August, vom 11ten, ist eine Urkunde erhalten,

gens nicht, wie ich SS. IV, S. 414 annahm, den Tod ins Jahr 925, sondern 925 Jahre 4 Monate 8 Tage nach Christi Geburt; diese 8 Tage sind vom 25. Dec. an gerechnet. Vgl. Leibniz, Ann. II, S. 373. Hormayr, H. Liutpold S. 8, sagt: nach genauer Vergleichung der Daten erschienen die Ungarn am 26. April und zogen am 2. Mai, dem Tage vor Kreuzeserhöhung, wieder ab; woher, weiß ich nicht, und sicher unrichtig.

¹⁾ Ekkehard c. 63 (S. 110): Audiunt tandem, Constancia foris muros cremata, intus armis defensa, Augia quoque, navibus subductis, armatis multis in circuitu fulgida, hostes sevoscis citraque Rhenum omnia igne cedibusque pervadentes transisse.

²⁾ Ekkehard c. 64.

³⁾ Ekkehard a. a. O.: Dum haec sataguntur, navibus Ungri de Swarzwalde multis paratis, in Alsatiā ipsi priores suas legiones transponunt, et a Liutfrido quodam, terrae illius potentissimo, bello suscepti, plurimo dampno sui tandem cruentam victoriam sunt adepti. Senserant jam mitius sibi agendum inter Teutones, et in terra illorum minus fore tardandum. Alsatiā tandem, qua ierant, vastata et cremata, Hoffeldi montem Jurisque silvam festinanter transeuntes, Vesontium veniunt. Diesen Rheinübergang als einen zweiten des Jahres erwähnt auch Flodoard 926, S. 376.

⁴⁾ S. die Stellen der Ann. Aug. und Ratisbon. vorher S. 85 N. 2 und 3.

⁵⁾ Laurentius, G. epp. Virdun., SS. X, S. 491: Anno quoque primo Bernuini praesulis (ward Bischof 925) crudelissima gens Hungarorum istud episcopium irrupit, omnia pene incendit, homines aut necavit aut abduxit. Was dann aber aus der Vita S. Basoli angeführt wird (SS. IV, S. 517 N.), gehört in eine andere Zeit; s. SS. III, S. 384. IV, S. 517.

nach welcher Heinrich auf Bitten des Herzogs Arnulf einem Presbyter Baldmunt, der zur Familie des Klosters Rempten gehörte, aber zugleich als ein Knecht des Königs bezeichnet wird¹⁾, die Freiheit erteilte nach Salischem Recht, das dergestalt wie eine Art gemeines Recht durch den König von Sächsischer Herkunft bei einem Alamannischen Geistlichen auf Verwendung des Bairischen Herzogs zur Anwendung kommt. Der Ort Rore, wo die Urkunde ausgestellt, ist wahrscheinlich in Ostfranken zu suchen²⁾: vielleicht ist der Herzog Arnulf hier bei dem König erschienen.

Später aber, am Anfang des November³⁾, hielt Heinrich eine Reichsversammlung zu Worms⁴⁾. Als anwesend werden genannt der Erzbischof Heriger von Mainz, die Bischöfe Udalward von Verden, Richwin von Strassburg, Waldo von Gur, der Abt Engilbert von Sangallen⁵⁾. Aber auch Udalrich von Augsburg und andere geistliche und weltliche Große in bedeutender Anzahl scheinen theilgenommen zu haben⁶⁾. Dazu war der König Rudolf erschienen⁷⁾.

Es war wohl das erste Mal, daß Heinrich nach der Einigung des Reichs die Großen desselben in bedeutender Anzahl um sich

1) DD. 10, S. 47: rogatu Arnolfi fidelis et dilecti ducis nostri quendam presbiterum cui nomen Baldmunt, proprii juris nostri servum, de familia Campidonensis coenobii genitum . . . per excussionem denarii a manu ejus in praesentia fidelium nostrorum juxta legem Salicam liberum dimisimus — ganz nach den Formeln solcher Freilassungen durch die Fränkischen Könige; 'servus juris nostri' scheint er als Angehöriger der Reichsabtei zu heißen. — Daß der König aber selbst Fränkisches Recht gehabt (s. oben S. 40), darf hieraus nicht gefolgert werden.

2) Der Ort erscheint öfter in den Urkunden der Sächsischen Kaiser; so in der Otto I. vom 6. Juni 941, DD. O. I. 40, S. 126, wo Leutich, Gero S. 47 N. 97, es für Rohr bei Schleusingen erklärt, das mehrmals in den Fuldaer Urkunden vorkommt, Dronke Cod. Nr. 323. 453. 577. 598; f. auch Otto Nr. 202. 203; wohl dasselbe ist die villa Rore in pago Graffeld in einer Urk. Otto II, Guden Cod. dipl. I, S. 366. Statt dessen hat Lang, Sendschreiben S. 2, an Aarau in Alamannien gedacht, und so Gfrörer, RG. III, 3, S. 1194; Tamberger IV, S. 520, an Al. Ror bei Abensberg in Baiern, so daß Heinrich sich zu Arnulf begeben habe. Aber es ist sonst durchaus nichts von einem Aufenthalt des Königs im Süden des Reichs bekannt; es wäre auch das einzige Beispiel einer solchen Reise desselben. Was Tamberger weiter von einer Einigung, „einem großen Friedenstwerk“ nach Wunsch des Papstes auch mit den Königen Italiens und Burgunds hinzufügt, beruht auf weitschweifender Combination.

3) S. die Urkunden vom 3. und 4. November DD. 11 und 12.

4) Herimannus Aug. 926, S. 113: Heinricus rex magnum conventum Wormatiae habuit.

5) S. DD. 11, S. 48, wo es weiter heißt: et aliorum fidelium nostrorum. In der andern werden Heriger caeterique regni nostri primarii genannt.

6) Guler von Weinst, Raetia S. 104b, gebent einer andern Urkunde, in der außer Waldo von Gur, dem die Freiheiten des Stoffs darin bestätigt seien, der König Rudolf und Bischof Udalrich von Augsburg genannt werden, Worms 922, die aber ohne Zweifel hierher gehört, da von einem Reichstag 922 zu Worms nichts bekannt ist und leicht DCCCCXXII statt DCCCCXXVI gelesen werden konnte; f. S. 65 N. 8. Auch Hartmann, Ann. Heremi S. 35, zu 922, nennt den Waldo von Gur und außerdem den Bischof Roting von Constanz und den Grafen Ulrich von Rätien als anwesend.

7) praesente domno rege Ruodolfo, DD. 11. Vgl. die Note vorher.

versammelte. Verschiedene Angelegenheiten die inneren und auswärtigen Verhältnisse betreffend werden zur Verhandlung gekommen sein. Doch kaum einiges ist bekannt.

Wer der König Rudolf, ist wenigstens nicht mit voller Sicherheit zu sagen, da sowohl der Herrscher Frankreichs wie der Burgunds gemeint sein kann¹⁾.

Dürfte an den ersteren gedacht werden²⁾, so wäre anzunehmen, daß hier das feindliche Verhältnis, in welchem bis dahin Heinrich zu ihm gestanden, sein Ende gefunden habe. Rudolf hat keinen Versuch mehr gemacht, die Ansprüche, welche er zu Anfang auch in Lothringen erhob, zur Geltung zu bringen. So ist es wahrscheinlich, daß es zu einer förmlichen Anerkennung der Herrschaft Heinrichs gekommen; und diese könnte man geneigt sein eben auf die Zusammenkunft in Worms zu setzen.

Heinrich sandte in diesem Jahr einen Eberhard nach Lothringen, um die rechtliche Ordnung zu handhaben: derselbe brachte hier einen Frieden zustande, der die Ruhe sicherte³⁾. Das mochte am ersten geschehen, nachdem der Besitz des Landes volle Anerkennung auch bei dem König des Westreichs gefunden hatte. Man hat meist an den Herzog Eberhard gedacht, der von früher her, wo die Konradiner auch in Lothringen eine bedeutende Stellung gewonnen, hier mannigfache Beziehungen haben mußte⁴⁾, und der dem eingebornen Herzog an die Seite gestellt wäre, ähnlich wie früher sein Oheim Gebhard dem Vater Giselbrechts⁵⁾. Wahrscheinlich aber ist ein anderer Graf Eberhard, der mit der Schwester von Heinrichs Gemahlin vermählt war und eine Grafschaft an der Pfalz hatte, gemeint⁶⁾.

Auch die Ernennung eines Vogts des Klosters S. Maximin bei Trier, wo Giselbrecht die Stellung eines Abts behauptete, durch König Heinrich wird auf diese Versammlung gesetzt⁷⁾. In feindlichem Gegensatz gegen den Herzog scheint sie nicht erfolgt zu sein: der neue

¹⁾ Pfister, D. G. II, S. 20 und 21, hat die Könige von Frankreich und Burgund für eine und dieselbe Person gehalten; eine Verwechslung, die sich schon beim Ekkehard findet, SS. VI, S. 180. 181.

²⁾ So Leo, Vorles. I, S. 600. Doch ist die Sache zweifelhaft.

³⁾ Flodoard 926, S. 376: Ebrardus quidam transrhenensis in regnum Lotharii mittitur ab Heinricho justitiam faciendi causa, et Lotharienses inter se pace consociat. Man könnte hier eine Art förmlichen Friedensbündnisses finden. Ueber Eberhard vgl. Egers 11.

⁴⁾ Grollius, Grl. Reihe S. 14 Nr. 30; Wend II, S. 660 R. d.; Wittich, Lothringen S. 60 ff. 119. Was dieser aber über Eberhards Grafschaften in Lothringen sagt, ist nicht richtig; der Gau Runigesundre liegt überall nicht hier, und der Eberhard von Meienfeld scheint ein anderer zu sein; s. Grollius a. a. D. S. 11 ff.; Stein S. 326. — Ueber die Bedeutung von Eberhards Stellung s. nachher.

⁵⁾ Vgl. Rintelen, Forschungen III, S. 322.

⁶⁾ S. d. Egers 11.

⁷⁾ Urk. v. 926, Mittelrh. NB. I, S. 230: Wolmari advocati, cui Wormatiæ in publico mallo officium advocacionis traditum est ab Henrico rege; ähnlich eine andere Ausfertigung S. 231. Darauß schon Brower, Ann. Trev. S. 485.

Bogt ist nachher neben demselben thätig. Aber der König brachte dergestalt sein Recht der Obergewalt zur Anwendung.

Ist jener Rudolf der König von Burgund gewesen, so hing sein Erscheinen wahrscheinlich mit dem Tod des Schwiegervaters, der Erledigung des Herzogthums Schwaben zusammen. Es ist wahrscheinlich, daß eben hier der Nachfolger ernannt ward¹⁾. Burchard hinterließ keinen oder jedenfalls keinen erwachsenen Sohn²⁾. Da kam das Herzogthum an einen Franken, den Hermann, Sohn des Gebehard, Vetter des Eberhard, der sich mit der Wittve des Vorgängers Regilinde vermählte³⁾.

Daß gerade die Alamannischen Großen, namentlich auch die Geistlichen sich zahlreich eingefunden hatten, wird zum Theil auch hiermit zusammenhängen. Aber auch die Verwüstung, welche ihr Land unlängst erfahren, mochte sie zum König führen. Wenigstens einigen Stiftern, dem Bisthum Cur, dem Kloster Sangallen, hat Heinrich jetzt Verleihungen oder Bestätigungen alter Rechte zu theil werden lassen⁴⁾.

Es sind Einzelheiten die zu unserer Kunde gelangen. Nur Fragmente der Geschichte sind erhalten, und nur mühsam ergänzt man den Zusammenhang, vergegenwärtigt sich die Stellung und Thätigkeit des Königs. Nachdem das Reich geeinigt, war diese offenbar vor allem der Ordnung der inneren Verhältnisse, der Stärkung kriegerischer Kraft und besserer Vertheidigung auch nach außen zugewandt.

Es erscheint angemessen, hier zusammenzustellen was in dieser Beziehung überliefert ist.

¹⁾ Herimannus Aug. erwähnt es unmittelbar neben der Versammlung zu Worms, auch Cont. Reg. zu diesem Jahr. Die bestimmte Beziehung auf diese Versammlung giebt erst Hartmann, Ann. Heremi S. 37. — Ekkehard, SS. VI, S. 184, setzt Burchards Tod und Hermanns Nachfolge unrichtig zu 927; vgl. Chron. Wirzib. S. 29.

²⁾ Stälin I, S. 458. Mir scheint es bei dem Fehlen aller Zeugnisse sehr zweifelhaft, ob der 954 eingesezte Herzog Burchard (II.) ein Sohn des jetzt verstorbenen ist. Dümmler, Otto I. S. 242, denkt auch nur etwa an Verwandtschaft. Auch die zweite Ehe der Regilinde war unfruchtbar; Mir. S. Verenaë c. 5, SS. IV, S. 458. Was Leibniz, Ann. II, S. 373. 574, nach Hartmann, Ann. Heremi S. 44, über einen Sohn Alarich (wohl aus einer noch früheren Ehe) sagt, erscheint als ganz unsicher.

³⁾ Cont. Reg. 926, S. 616: Herimanno ducatus Alamanniae committitur, qui viduam Burchardi duxit uxorem. Herimannus Aug. 926, S. 118: Herimannus Alamanniae dux promovetur. Ueber seine Herkunft s. Cont. Reg. 910 und Stälin I, S. 436; seine Vermählung Mir. S. Verenaë a. a. D.: Herimannus Alamannorum dux Reginlindam nobilissimam matronam accepit in uxorem. Noch als Burchards Gemahlin genannt wird sie bei Hartmann, Vita S. Wiboradae c. 27. 28, S. 454, und Neugart S. 580. — Hartmann, Ann. Heremi S. 38, sagt: Quam dote ad eum comitatum Verdenbergensem in Rhetia et multa alia detulisse voluit.

⁴⁾ S. die vorher S. 89 N. 3 und 6 angeführten Urkunden.

Innere Verhältnisse.

Widukind berichtet von dem was der König unternahm, um das Land zu schützen. Von den Kriegern auf dem Lande, heißt es¹⁾, je den neunten auswählend, ließ er denselben in den Städten wohnen, auf daß er hier seinen acht Genossen Wohnungen erbaue und ein Drittel der Früchte empfangen und verwahre, die anderen aber säeten und ernteten und die Früchte auch für den neunten aufspeicherten. Versammlungen und alle Zusammenkünfte und Belagerungen wollte er daß in den Städten gefeiert würden, mit deren Erbauung man Tag und Nacht beschäftigt war, auf daß man im Frieden lernen was gegen die Feinde in Zeiten der Noth zu thun sei. Außen vor den Städten gab es nur geringe oder keine Baulichkeiten.

Die Städte (urbes), von welchen hier die Rede ist, erscheinen als besetzte Plätze, in denen man eine Zuflucht fand gegen die feindlichen Scharen, welche verwüstend durch die Provinzen Deutschland streiften, aber regelmäßig nicht die Mittel hatten förmliche

¹⁾ Widukind I, 35: Igitur Heinricus rex, accepta pace ab Ungariis ad novem annos, quanta prudentia vigilaverit in unniendo patriam et in expugnando barbaras nationes, supra nostram est virtutem edicere, licet omnimodis non oporteat taceri. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut caeteris octo familiaribus suis habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; caeteri vero octo seminant et moterent frugesque colligerent nono et suis eas locis recondiderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari; in quibus extruendis die noctuque operam dabant, quatinus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia. Nach seiner Weise hat Goldast, *Constitt. imperiales* S. 121 (aus ihm andere, z. B. *Palatii Aquila Saxonica* S. 24), die Gesetze herzustellen gesucht. Schon Pffingler, *Vitr. illustr.* I, S. 62, hat diesen Ursprung bemerkt. Gleichwohl hielt Pffister, *D. G. II*, S. 23 R. 1, sie für echt (er meinte, die Sprache wäre der in den eben dort abgedruckten Statuten des Altheimer Concils sehr ähnlich; daß diese aber von Aventin seien, wußte er freilich nicht). Goldast folgt wörtlich dem Fabricius, *Saxoniae illustr.* S. 113, der, wie er selbst sagt, seine Nachricht aus Widukind und Sigebert nahm und nur den Ausdruck änderte. — Wenn Siegbrecht I, S. 811, glaubt, in dem Bericht des Widukind Spuren eines Gesetzes Heinrichs wiederzufinden, so sehe ich auch dazu keinen Grund.

Belagerungen anzustellen¹⁾. Ueberall seit dem Ausgang des 9ten Jahrhunderts, da die Einfälle erst der Normannen, dann der Ungarn die verschiedenen Theile des Reichs heimsuchten, hat man in der Herstellung von Mauern und Befestigungen in den vorhandenen Städten oder in der Anlage fester Plätze zunächst die Rettung vor den drohenden Gefahren gesucht.

Schon in den ersten Jahren nach dem Auftreten der Ungarn an den südöstlichen Grenzen vereinigten sich die Angehörigen der zunächst gefährdeten Gebiete zum Bau einer Feste an der Enz²⁾. Um dieselbe Zeit ward dem Bischof von Eichstätt die Erlaubnis gegeben, gegen die Einfälle der Heiden — und gemeint können nur die Ungarn sein — einen befestigten Ort zu errichten³⁾. Hier handelt es sich um neue Anlagen, aber von größerer Bedeutung und dauerndem Bestand. Mehr für das augenblickliche Bedürfnis dagegen war die Befestigung bestimmt, in welcher die Angehörigen Sangallens eine Zuflucht fanden. Aus demselben Jahr heißt es von Lothringen, jeder habe bei dem Einfall der Ungarn sichere Orte gesucht: felsigte Höhen wurden auserwählt, um dort Befestigungen oder Burgen anzulegen⁴⁾. Aber auch die vorhandenen größeren Ortschaften, die alten Römerstädte, wurden wo es Noth that neu befestigt. Herzog Arnulf baute die Mauern von Regensburg⁵⁾. Bischof Udalrich von Augsburg unternahm es, seine Stadt mit Mauern statt mit Erdwällen und hölzernen Brustwehren zu umgeben⁶⁾, recht eigentlich zum Schutz

¹⁾ Vgl. über das Folgende die Ausführung in Excurs 14.

²⁾ Urk. Ludwig d. R. von 901, Mon. B. XXXI, 1, S. 163: civitatem illam, quam fideles nostri regni pro tuitione patriae unanimiter contra eorundem christiani nominis persecutorum insidias noviter in ripa Anasi fluminis ... construxerunt ... eandem civitatem cum omni apparatu munitionis seu utilitatis etc.

³⁾ Urk. Ludwig d. R. von 908, Mon. B. XXXI, 1, S. 178: Da der Bischof von Eichstätt um die Erlaubnis gebeten in suo episcopatu aliquas munitiones et firmitates contra paganorum incursus moliri ... licentiam concedimus ... urbem construere. Vgl. Gaupp, Ueber Deutsche Städtegründung S. 42 u. 43. — Ähnlich giebt in Italien 912 Berengar einer Weibstin edificandi castella in opportunis locis licentiam ... ad paganorum deprimendas insidias; Muratori Antiq. Ital. II, S. 267.

⁴⁾ Notiz von 926, Mittelrb. NB. I, S. 231: depopulantibus Agarenis pene totum regnum Belgicae Galliae, studuit unusquisque diligenter tuta loca perquirere, ubi aliquid firmitatis fieri potuisset contra predictorum insidias perfidorum. Invento igitur quodam castro ... super ripam fluminis ... vallatus undique precis rupibus. In der andern, wie es scheint, authentischen Fassung, S. 230: rupem quandam munitioni faciendae aptam super ripam fluminis etc. Vgl. ebend. S. 221: quendam locum pro facienda municioncula. In Lothringen war freilich der Burgenbau auch aus anderen Gründen damals sehr im Schwange.

⁵⁾ Arnoldus de mir. S. Emmerammi c. 7, SS. IV, S. 552: muros Ratisbonensium civitatis, quos Arnolfus dux, inter optimates opere diviso, cito construxerat sub rege Heinrico. Vielleicht bezieht es sich auf die Zeit da er sich gegen Heinrich zu verteidigen gedachte. Vgl. Buchner III, S. 23 N., und besonders Girsch, Heinrich II, Bd. I, S. 25.

⁶⁾ Gerhard, Vita S. Oudalrici c. 3, S. 390: der Bischof sorgte, qualiter civitatem, quam ineptis vallibus et lignis putridis circumdatam in-

gegen die Ungarn, deren Angriffen er so zwei Mal glücklich Trotz geboten hat. Auch Constanz ist bei dem letzten Einfall durch seine Mauern gerettet¹⁾. Köln muß nach dem Normanneneinfall neu befestigt sein²⁾. Das Gleiche geschah in den Zeiten Heinrichs zu Utrecht, das den verheerenden Angriffen der Normannen ausgesetzt gewesen war: der Bischof Balderich erbaute Mauern und noch andere Befestigungswerke³⁾. Einige Zeit später ward Cambrai ummauert und dadurch vor den Ungarn geschützt⁴⁾. Der König selbst hat sich in einem befestigten Platz Werla gehalten, da er zu schwach war diesen im offenen Felde zu widerstehen. Und auch ein zweites Mal soll eine Stadt ihm Zuflucht geboten haben, da er mit ihnen unglücklich gekämpft hatte⁵⁾.

Es fehlte nicht ganz an solchen Orten in Sachsen⁶⁾: auch in dem Krieg mit Konrad werden einzelne genannt, Heresburg, Grona. Doch hebt ein Schriftsteller der Zeit hervor⁷⁾, daß Sachsen und Thüringen mehr als andere Provinzen daran Mangel litten und um des willen vorzugsweise der Verwüstung ausgesetzt waren. Namentlich größere mit Mauern umgebene Ortschaften oder Städte hat es wenig oder gar nicht gegeben. Nur Merseburg und vielleicht Erfurt in Thüringen entsprechen einigermaßen einer solchen Vorstellung, und auch jenes war bis dahin nicht ordentlich befestigt⁸⁾. Die Sachsen lebten in altgermanischer Weise in offenen Dörfern, in einem Theil Westfalens zerstreut auf Einzelhöfen.

Aber auch anderswo waren, wie schon die angeführten Beispiele

venit, muris cingere valuisse, quia in his temporibus Ungarorum sevitia in istis provinciis more demoniorum crassabatur.

¹⁾ S. oben S. 88 N. 1.

²⁾ Im J. 881 Coloniā Agrippinā, Bonnam civitatem cum adjacentibus castellis . . . igne comburunt (die Normannen) Regino S. 592; 922 heißt es, Ennen I, S. 458, von den Nonnen von Gerrißheim, daß sie ex improvise et subitaneo Ungarorum impetu . . . mortis periculum formidando Coloniensis civitatis confugia adeuntibus nullumque per omnia in praefato loco castellum vel aliud tutamen tunc habentibus.

³⁾ Urf. B. Balderichs, bei Heda S. 75, wenn auch in ihrer Echtheit zweifelhaft, doch jedenfalls ein historisches Zeugnis: pontem trans fossatum urbemque cum portis et murum cum propugnaculis contra hostium insultum construxi. Vgl. Passio Friderici c. 19, SS. XV, S. 354. — Eine ältere Urf. Karl III. berichtet über das was ähnlich der Bischof von Langres that, Bouquet IX, S. 346: qualiter Lingonis civitatem . . . ob nimiam persecutionem sive infestationem paganorum . . . prope jam aedificatam sine alicujus comitis vel judicis juvamine . . . constructam haberet . . . ; identit ihm ipsum civitatis murum etc.

⁴⁾ G. epp. Camerac. I, 74, SS. VII, S. 428: Fulbertus episcopus impigre imminentem ruinam providens, urbem attentiore cura muniri exercuit. Aus der Geschichte der Belagerung erhellt deutlich, daß die ganze Stadt befestigt, nicht etwa bloß ein Castell errichtet war.

⁵⁾ S. vorher S. 77.

⁶⁾ So heißt es bei Widukind I, 9 im Rathe der Franken während des Thüringischen Kriegs: Num singulis urbibus administranda sufficimus praesidia?

⁷⁾ Liudprand II, 24: Saxonum ac Turingiorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adjuta nec firmisismis oppidis est munita.

⁸⁾ S. vorher S. 95.

zeigen, vielfach die alten Befestigungen zerstört¹⁾; neue Anlagen, Bisthumsitze und Klöster, waren ohne Mauern und wurden so mit den in ihnen angehäuften Reichthümern eine Beute der raubfüchtigen Feinde²⁾.

Hier hat Heinrich zu helfen gesucht. Nicht förmliche Städte läßt er gründen und bauen, aber auch nicht bloße Berhaue oder Berschanzungen machen. Es wurden ohne Zweifel einzelne besetzte Orte ganz neu angelegt³⁾, namentlich aber die vorhandenen Wohnplätze durch die Errichtung von Mauern geschützt.

Durch Beschluß des Königs und der Fürsten — man mag zunächst an die Wormser Versammlung denken — ist bestimmt, daß namentlich die Klöster mit Mauern und Befestigungswerken umgeben werden sollten. Die Höhe der Mauern war vorgeschrieben; 12 Fuß entfernt lag ein tiefer Graben. So fand der Bau zu Hersfeld statt⁴⁾. Nur der Mangel an Nachrichten wird solche Vorgänge anderswo der Kunde entziehen.

Wenig einzelnes ist bekannt. Merseburg ward mit einer steinernen Mauer umgeben und in der Stadt jetzt auch eine Kirche aus Steinen aufgeführt⁵⁾. Bei Quedlinburg ist wahrscheinlich, daß die

¹⁾ So fand Bischof Burchard noch später Worms, Vita Burchardi c. 6, SS. IV, S. 835.

²⁾ S. über Gorze *Miracula S. Gorgonii* c. 7, SS. IV, S. 240: *Ea tempestate qua Ungarii pervagabantur has regiones, Wigerico praesule civitati Mettensi praesidente, fugerunt monachi ad civitatem eandem, sua omnia secum tollentes . . . eo quod septione murorum necdum munitus esset ambitus monasterii; über Naasticht *Jocundus*, *Transl. S. Servatii* c. 40, SS. X, S. 105: *Giselbertus . . . circa ejus monasterium imperatoris et palatii novum construxit murum, quia prior civitas . . . ex toto corrui et periit: der Bau kam aber nicht zustande.**

³⁾ Dies scheint Thietmar zu meinen, wenn er nach den Worten unten N. 5 sagt: *Caeteras quoque urbes ad salutem regni . . . fabricavit.* Und auch die Worte des Widukind: *In quibus extruendis etc.* weisen darauf hin. Mit Unrecht behauptet Souhay I, S. 388 das Gegentheil.

⁴⁾ *Miracula S. Wigberti* c. 5, SS. IV, S. 225: *Nuper dirae calamitatis flagello super nos paganis concessio, regali consensu regaliumque principum decreto sancitum est et jussum, honestorum virorum seminarumque conventiculis loca privata munitionibus firmis murisque circumdari. Quod ut et apud nos ita fieret, ex omni abbatis familia convocata labori cotidiano huic operi instabat peragendo. Factumque est, ut prope quodam in loco et absque norma confuse paries constructus usque ad definitam consurgeret summitatem. Cunctis itaque recedentibus, subito prolapsus dissolvitur murus, uno tantum adhuc desuper remanente, quem secum ruitura moles vasto impetu detraxit, altae fossae 12 pedibus a muro distanti injecit. — Vgl. über die Verpflichtung der Klosterleute zum Bau solcher Befestigungen die Urkunde Otto I. für Weissenburg, DD. O. I. 287, S. 401: *ut servi vel lidi vel coloni vel qui dicuntur fiscales vel censuales qui in proprietate b. Petri . . . in abbatis Wizinburg vel ubicumque commorantur et habitant, seu ad opus monachorum deserviant seu fidelibus nostris beneficiales existant, ad nullam aliam civitatem vel castellum muniendum ab aliquo cogantur vel distringantur nisi tantum ad idem praescriptum monasterium.**

⁵⁾ Thietmar I, 10: *Antiquum opus Romanorum muro rex predictus in Mersburg decoravit lapideo, et infra eandem ecclesiam, quae nunc mater est aliarum, de lapidibus construi . . . precepit.* Vgl. *Chron. epp. Merseb.*, SS. X, S. 166.

Befestigung auf der Höhe, die sich an einen Königshof anschloß und in der eine Kirche erbaut ward, später das Kloster seinen Sitz erhielt, von Heinrich angelegt ist¹⁾. Ähnlich wie hier nennt eine Urkunde des Königs zu Pöhlde, Nordhausen, Gronau, Duderstadt „Städte“, die kaum einer früheren Zeit angehören können²⁾. Später ist Meissen auf erobertem Slavischem Boden gebaut³⁾. Außerdem wird der Ursprung Goslars in etwas späterer Zeit auf Heinrich zurückgeführt⁴⁾. Wird dasselbe von Gandersheim⁵⁾ behauptet, der Stiftung seines Großvaters Liudolf, so ist wohl ebenfalls die Um-mauerung gemeint. Auch von Essen wird eine solche berichtet⁶⁾. Bei anderen Orten, die sich der Gründung oder Befestigung durch Heinrich rühmen⁷⁾, fehlt es an sicheren historischen Belegen: die

¹⁾ Wenn Thietmar I, 10 sagt: in Quidilingaburch, quam ipse a fundamento construxit, sepultus, so bleibt zweifelhaft, ob der besetzte Platz oder nur die Kirche gemeint ist, von der Wibufind spricht. Eine cortem Quitilinga nennt eine Urk. Otto I, DD. 228, S. 313. Doch wird schon 922 villa quae dicitur Quitelingaburg genannt, was hier wohl noch nicht auf Befestigung hinweist. Denn Otto I. sagt 937, DD. I, S. 89: urbem in Quidilingoburg supra montem constructam; und diese meint die Chronica Saxonum bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74: Civitatem Goslarum fundavit et urbem Quedelingheborch. Vgl. F. Ranke, Ueber den Ursprung Quedlinburgs S. 9 ff.; Ranke und Kugler, Beschreibung und Gesch. d. Schloßkirche zu Quedlinburg S. 41 ff. In den Mir. S. Wigberti, die nicht lange nach Heinrich geschrieben sein können, heißt es c. 19, S. 227: locus Quidilingonburch nominatus, nunc in Saxonum regno propter regalis sedis honorem sublimis et famosus; früher sei er Hirsfeld subditus gewesen. Unsicher ist, wenn eine Brückenanlage, die neuerdings unter dem Straßenpflaster der Stadt gefunden, Heinrich zugeschrieben wird; Heinemann, Gesch. Hannovers I, S. 82.

²⁾ DD. Nr. 20, S. 56: quicquid propriae hereditatis . . . videre habemur in locis . . . cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus.

³⁾ S. unten S. 131.

⁴⁾ So Ann. Saxo 922, SS. IV, S. 595, und Ann. Palid., SS. XVI, S. 61, aus derselben Quelle: Vicum Goslarie construxit; darnach der Vers bei Engelhusius, Leibniz SS. II, S. 1072: Henricus primus rexit, pietatis amator, Goslarie fundator civitatis eratque parator. Die Richtigkeit dieser Nachricht möchte sich nicht bezweifeln lassen; v. Heineccius, Antiqq. Gosl. S. 7 ff. Was Adam III, 27, SS. VII, S. 346, von Erbauung der Stadt durch Heinrich III. erzählt, kann von einer Erweiterung derselben verstanden werden; vgl. Stenzel, Fränk. Kaiser I, S. 169. Ueber die mit Gründung Goslars in Verbindung gesetzte Auffindung des Metallreichthums im Kammelberg unter Heinrich I. s. den Excurs 15.

⁵⁾ Ann. Palid. a. a. D., wo es heißt: Gandersheim quoque vicum-que etc.

⁶⁾ Kunde, Geschichte von Essen S. 29. 89 N. Nach einem Katalog der Abtissinnen sei damals das Kloster mit einem vallum und einer Mauer umgeben. — Darf man auf den Ausdruck in civitate Corbejensi (Urk. Otto DD. I, S. 121) Gewicht legen (s. d. Excurs), so war auch Corbei 940 besetzt.

⁷⁾ So Soefft, zuerst, wie es scheint, von Teschenmacher, Annales Cliviae. Frf. 1721. S. 239: (Susatum) Henrici Aucupis auctoritate muro circumdatum est atque officina in pagis exerceri prohibita. Was Dehmel, De Henrico I. urbium conditore. Marburgi 1828. S. 42, zur Bestätigung anführt, gehört durchaus nicht hierher. Vgl. Barthold, Soefft S. 26. — Andere Orte nennen Heineccius, Antiqq. Gosl. S. 7 ff.; Hahn, Henricus Auceps S. 151; Struve, Corp. hist. Germ. I, S. 266 N. 65.

Erzählungen beruhen meist auf der Annahme, daß Heinrich überhaupt in umfassender Weise als Städtegründer thätig gewesen sei. Aber die Zahl der Orte die damals eine Ummauerung erhielten und sich schon dadurch über die gewöhnlichen Wohnsitze hervorhoben, ist ohne Zweifel doch bedeutender gewesen, als im einzelnen überliefert ist. Wenn wenig später in den östlichen Grenzgaueu, Frisonefeld und Sasgau, eine ganze Reihe von Ortschaften als befestigt erscheinen, so ist es im hohem Grade wahrscheinlich, daß dies mit den Anordnungen Heinrichs zusammenhängt: größere Wohnplätze, wie Merseburg, dann Alstedt, und kleine kaum bekannte Dörfer finden sich da neben einander¹⁾. Und auch in anderen Theilen Sachsens und Thüringens zeigen die Denkmäler der folgenden Zeit das Vorhandensein nicht weniger befestigter Orte, deren Ursprung wenigstens zum Theil auf diese Jahre wird zurückgeführt werden dürfen²⁾.

Ein erster Schritt zur Förderung städtischen Zusammenlebens war hiermit jedenfalls gemacht. Und auch die anderen Einrichtungen welche der König traf sind dafür nicht ohne Bedeutung gewesen, so wenig Heinrich auch als der Begründer städtischen Lebens oder gar besonderer städtischer Freiheit angesehen werden kann³⁾.

Die Bestimmungen über die Abhaltung von Versammlungen und Festlichkeiten in den befestigten Städten⁴⁾ hatten gewiß nicht bloß den Zweck, solche gegen plötzliche Ueberfälle umherziehender Scharen zu schützen. Während des Waffenstillstands mit den Ungarn

1) Urf. Otto II. v. J. 979, Wend II, S. 32: Civitatum vero et castellorum infra istum terminum positorum nomina ... dignum duximus inserere: Altstedeberg, Gerburgaburg, Niwanburg, Burnstediburg, Helphedeberg, Scroppenlevaburg, Gucunburg, Cornfurdeburg, Smernigeburg, Wizinburg, Seidinburg, Muchunlevaburg, Bozhoburg, Wirbineburg, Swemeburg, Merseburg, Hunlevaburg, Luideneburg. Auf diese Urkunde hat mich die Arbeit eines meiner Zuhörer, Knochenhauer, über die ältere Geschichte Thüringens zuerst aufmerksam gemacht. Zu vergleichen ist das Zehntverzeichnis bei Ledebur 3. f. Preuß. Gesch. XII, S. 213: Hec sunt urbes quae cum viculis suis et omnibus locis ad se pertinentibus. Nur darf man dies nicht ins 9. Jahrh. setzen, wie Gröbler will, 3. des Harzvereins VII, S. 85; VIII, S. 303. — Aber es ist kein Grund, Heinrichs Anlagen nun vorzugsweise nur in diesen östlichen Gegenden zu suchen, wie Schaumann, Gesch. d. Niederl. Volks S. 550, Giesebrecht I, S. 223. 224. 812 und Nitzsch, D. G. I, S. 306, thun.

2) Dies freilich leugnet Spittler, Gesch. Hannovers I, S. 22 N., ausdrücklich, indem er meint, auch nicht der Ursprung einer Stadt könne bis in diese Zeit hinauf verlegt werden. Er denkt aber an Städte im späteren Sinn des Wortes, und solcher gab es freilich keine zu Heinrichs Zeiten. Dasselbe jagt aber auch wieder Schaumann S. 551. Im Gegensatz dazu hat Hellwig, D. Städtewesen zur Zeit der Ottonen S. 17, ausgerechnet, daß in der Zeit der Sächsischen Könige sich in Sachsen und Thüringern 103 Städte (urbes und civitates) nachweisen lassen, während auf Franken, Baiern, Schwaben und Lothringen nur 55 kämen.

3) Zu günstig hat neuerdings Inama-Sternegg in einem Aufsatz der Deutschen Revue hierüber geurtheilt. Ueber ältere Auffassungen s. Excurs 13.

4) Die Sächs. Weltchronik c. 130, S. 159, giebt sie nach Ekkehard so wieder: unde dat nen taverne ne were unde nen dededing unde nen market unde nen hochtit wante in den steden. Ueber anderes was man daraus ableitet, z. B. das Recht der Städter zum Bierbrauen, s. Leibniz, Ann. II, S. 347

Jahrb. d. dtsh. Gesch. — Weig, Heinrich I. 3. Aufl.

war wenigstens von ihrer Seite die Gefahr nicht so nahe, daß darauf zunächst hätte Rücksicht genommen werden sollen. Und ohne solchen Anlaß ist in anderen Germanischen Staaten ähnliches verfügt: unter König Edward um eben diese Zeit in England¹⁾, später durch Olav Kyrre in Norwegen²⁾, von beiden zu dem Zweck, um die Landbauer mehr in die Städte zu ziehen, das Aufblühen städtischen Gewerbes und Lebens zu befördern. Und darauf waren doch wahrscheinlich auch Heinrichs Absichten gerichtet³⁾: dafür können jedenfalls seine Anordnungen nicht ohne Bedeutung gewesen sein, wenn sie auch wohl nicht in der Weise wie sie gegeben waren auf längere Zeit Bestand gehabt haben⁴⁾.

Was Widukind von der Uebersiedelung je des neunten Mannes in die Städte berichtet, scheint am meisten auf bestimmte Orte und Zeiten beschränkt werden zu müssen. Vielleicht daß für die neun Jahre des Waffenstillstandes abwechselnd jedes Jahr ein Neunteil der betreffenden Mannschaft den Dienst übernehmen sollte⁵⁾. Gemeint können aber ohne Zweifel nur abhängige Leute des Königs sein, denen er solches befehlen und die er zur Vertheidigung seiner Pfalzen bestimmen mochte⁶⁾: solche werden ausdrücklich in den Orten ge-

¹⁾ Lappenberg, Gesch. Englands I, S. 357.

²⁾ Wilda, De libertate Komana civitatibus Germanis data S. 12. Vgl. Dahlmann, Gesch. von Dänemark II, S. 134.

³⁾ Was Wirth, D. G. II, S. 19, von Ertheilung des Münzrechts an die Städte sagt, ist ganz unbegründet.

⁴⁾ Was Conring, De urbibus, Opp. I, S. 499, anführt: Est et ubi hodieque nuptialia convivia nonnisi in urbibus celebrant agrestes, kann natürlich hierauf nicht bezogen werden. — An Gelage von ländlichen Gilden hat Wilmans gedacht; s. D. BG. V, S. 365 N.

⁵⁾ So Webekind, Noten II, S. 345, dem Phillips, Beiträge S. 114, beistimmt, während sich Köpfe, Widukind S. 158, entschieden dagegen erklärt. Zu subtil unterscheidet dieser, wenn er S. 160 sagt: „Die Burgmänner nehmen das eingelieferte Drittel in Empfang; ihnen selbst steht ein Neunteil als Unterhalt und Entschädigung ihrer Dienste zu, zwei Neunteil werden als Grundstock bauender Proviantierung der Burg für die Zeit eines allgemeinen Rückzugs dorthin aufgespeichert“.

⁶⁾ Webekind, S. Hermann S. 27 N. 24; Noten a. a. O., meint, es seien die agrarii milites als mit Aedern belohnte Söldlinge zu verstehen. Daran ist aber, nach dem Sprachgebrauch des Widukind und dem was wir über die Verhältnisse überhaupt wissen, offenbar nicht zu denken. Aber ebensowenig können es die freien Grundbesitzer sein (Leibniz, Ann. II, S. 346; Wäfer, Osnabr. Gesch. II, Abth. 2, § 18, Werke Bd. VII, S. 118; Phillips a. a. O. S. 114), auch wohl nicht die landbauenden Vassallen, wie ich früher meinte, sondern zunächst nur Ministerialen; darauf weist namentlich der Ausdruck 'consiliares' hin; vgl. Dönniges, Staatsrecht S. 376 N. Und so auch L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 146; Leo, Vorl. I, S. 601; W. Giesebrecht I, S. 224 (Dienstleute); S. 812: Ministerialen); Souchay I, S. 387; Köpfe, S. 96. 159. Warthold, Gesch. der deutschen Städte I, S. 100 (ähnlich Kriegswesen I, S. 136), behnt die Sache zu weit aus, wenn er sagt: nicht bloß die Edlen, die freien Eigenthümer, Dienstleute, sondern auch Vatenzinspflichtige, nur nicht unfreie Bauern, seien gemeint (vgl. Roth v. Schreckenstein, Patriziat I, S. 32 ff., der ihm wenigstens theilweise beipflichtet), erklärt sich dann aber gegen eine Geltung für das ganze Reich und für längere Zeit, weil so „ungeheure Festungen“ hätten entstehen und die Städte Elemente aufnehmen müssen die ihrer Entwicklung nicht günstig sein konnten. Schaumann S. 553 versteht

nannt die Heinrich später seiner Gemahlin als Witthum übertrug¹⁾. Auch das schon aber kann zum Emporkommen einzelner beigetragen haben. Und vielleicht ist hierin auch ein Anfang zu der Bestellung sogenannter Burgmannen für die Vertheidigung einer Stadt zu sehen²⁾.

Besondere Vergünstigungen, erzählt Thietmar, hat Heinrich den Bewohnern einer Stadt, hinter deren Mauern er einst Schutz gegen die Ungarn fand, verliehen³⁾. Was darunter zu verstehen, bleibt ganz undeutlich⁴⁾.

Eine besetzte Stadt mußte einen Vorsteher haben, der ihre Vertheidigung leitete, und der alte Ortsvorsteher oder Schultheiß hat zu dem Ende eine höhere Stellung erlangt. Vielleicht ist aber hie und da auch schon ein Beamter mit gräflichem Namen oder Recht eingesetzt worden und so die Einwohnerschaft aus der Gemeinschaft des Gauzes ausgeschlossen⁵⁾.

Von Merseburg berichtet Thietmar⁶⁾, Heinrich habe was zu dieser Stadt gehörte und dem Recht vieler unterworfen war vereinigt: wahrscheinlich hat der König hier gleich bei der neuen Befestigung alles Recht über die Eingefessenen einem besonderen

gar nur Laten, des Königs Laten. Und deshalb wohl sagt dann Nitzsch, D. G. I, S. 306, wir wüßten nicht, wer gemeint sei. — Die Sächs. Weltchronik c. 150, S. 159, schreibt allgemein: dat de negende man van deme lande in de stede vore, unde buweden de vaste (daher die Lateinische Uebersetzung: quod nonus quisque vir de terra etc.; eine zweite: nonus vir de singulis territoriis etc.); Magdeb. Schöffenchronik S. 43: dat de negende man ut den dorpen scholde in de stede teen und bevesten und bewaren.

¹⁾ Diese meines Wissens früher nirgends beachtete Angabe findet sich in der Urkunde für Mähthilde, DD. 20, S. 56: necnon etiam interiorem familiarum collegionem intrinsecus famulantium cum omni suppellectili, cum equariciis ibidem inventis, potestati illius possidenda perpetualiter praedistantes. Ich glaube diese Worte auf bewaffnete Dienstleute beziehen zu sollen; diese haben dann auch Pferdebestände unter ihrer Aufsicht. Diese Stelle zeigt aber auch, daß es sich nicht bloß um solche Ministerialen handelt, unter die, wie Giesebrecht S. 812 sagt, Kronland gegen die Verpflichtung zu stetem Kriegsdienst vertheilt war, wie sie in den Marken den Hauptstamm der herrschenden Bevölkerung bildeten. Als Heinrich diese Einrichtungen traf, kann man auch noch nicht von Marken sprechen.

²⁾ Vgl. Littmann, Heinrich der Erlauchte I, S. 224.

³⁾ S. die Stelle oben S. 77 N. 4. Leibniz, Ann. II, S. 346, versteht die Worte schwerlich richtig, wenn er sagt, Heinrich habe seitdem urbanorum hominum operam magis aestimare coepisse, quam vulgo a provincialibus fieri solebat.

⁴⁾ Viel zu viel findet Wirth, D. G. II, S. 18, in dieser Stelle, wenn er daraus die Befreiung der Bewohner der neuen Städte von Hörigkeit entnimmt. Auch was Barthold a. a. D. S. 102 von Beförderung des inneren Wohlstands der Städte durch Marktfreiheit, z. B. für Bamberg, anführt, ist ohne Begründung.

⁵⁾ Was Dönniges a. a. D. hiergegen einwendet, beruht auf der Idee, daß die Städte nur Dienstleute als Einwohner gehabt; aber er selbst spricht nachher von einem Burggrafen, der ja eben nichts ist als ein Graf, der einer Stadt vorsteht.

⁶⁾ Thietmar I, 2: Ab Heinrico sumatur exordium, qui predictae civitatis (Merseburg) adpertenentia multorum jus tunc respicientia univit majoraque his multum sua virtute et industria subegit. Vgl. Dönniges a. a. D.

Vorsteher übertragen, der dann auch gräfliche Befugnisse ausüben mußte.

Bei Merseburg ward auch einer kriegerischen Schar, welche aus Leuten gebildet die durch Gewaltthat und Raub straffällig geworden, eine Niederlassung angewiesen: wer von solchen tapfer und kriegsfähig erschien, fand Gnade und erhielt dazu Waffen und Land; sie wurden dann unter den Mauern Merseburgs angesiedelt, zum Schutz dieser Feste und zum Kampf gegen die feindlichen Nachbarn¹⁾. Unruhige Elemente, wie sie in der letzten Zeit der inneren Streitigkeiten sich gebildet hatten und ernstlich den Frieden des Landes gefährdeten²⁾, fanden dergestalt eine Verwendung zum öffentlichen Besten. Die Merseburger Legion erscheint in der nächsten Zeit als eine kriegsbereite Mannschaft zur Verfügung des Königs.

Aber auch umfassendere Anordnungen in Beziehung auf das Heerwesen hat Heinrich getroffen. Es galt nicht bloß eine Zuflucht hinter den Mauern besetzter Plätze gegen die Angriffe der Ungarn zu suchen oder für die Vertheidigung der Grenzen zu sorgen: es galt vor allem den Feinden auch im offenen Felde zu widerstehen, galt das Uebergewicht der Deutschen rings den Nachbarvölkern gegenüber wiederherzustellen. Die erhaltenen Nachrichten zeigen, daß Heinrich hierfür thätig war. Aber sie lassen auch hier nur ungenügend erkennen, was eigentlich geschehen ist.

Ein alter Brauch der Sachsen, sagt Liudprand³⁾, sei es gewesen, daß nach zurückgelegtem dreizehnten Jahr kein Krieger sich dem Heer entziehen dürfe, und dadurch sei Heinrich in den Stand gesetzt, bei dem Einfall der Ungarn schnell eine bedeutende Macht zu sammeln. Es ist nicht deutlich, ob der Autor von dem allgemeinen Aufgebot aller Freien sprechen will oder nur solche meint die als Inhaber von Beneficien oder Besitzer von Pferden schon nach Karolingischer Verfassung vorzugsweise verpflichtet waren⁴⁾: an bloße Dienstmänner

¹⁾ Widukind II, 3: *Asic cum legione Mesaburiorum . . . Erat namque illa legio collecta ex latronibus. Rex quippe Henricus cum esset satis severus extraneis, in omnibus causis erat clemens civibus. Unde quicumque videbat furum aut latronum manu fortem et bellis aptum, a debita poena ei parcebat, collocans in suburbano Mesaburiorum, datis agris atque armis, jussit civibus quidem parcere, in barbaros autem, in quantum auderent, latrocinia excercerent. Hujuscemodi ergo hominum collecta multitudo plenam in expeditionem produxit legionem.* Thietmar erwähnt ihrer nicht mehr. Was Giesebrecht I, S. 223 angiebt, sie hätten 1000 Mann gegen die Böhmen gestellt, ruht auf einer zweifelhaften Auslegung der 'plena legio' (die Bemerkung, daß sie auch Reuchberger genannt, der Name auf ähnliche Kriegsmannschaften an anderen Orten übertragen sei, nach einer Erklärung, welche L. Giesebrecht, *Wend. Gesch.* I, S. 146, von einem Wort bei Thietmar V, 2 gegeben, ist jetzt fallen gelassen; s. darüber Hirsch I, S. 205 ff.).

²⁾ Vgl. *Cont. Reg.* 920, S. 615: *Multi enim illis temporibus etiam nobiles latrociniiis insudabant.*

³⁾ Liudprand II, 25: *est enim Saxonum mos laudandus atque imitandus, quatinus annum post unum atque duodecimum nemini militum bello deesse contingat. Das Wort 'miles' ist bei Liudprand von mehr unbestimmter Bedeutung.*

⁴⁾ *S. D. W. G.* IV, S. 559. 566.

im späteren Sinn des Wortes kann jedenfalls nicht gedacht sein¹⁾; vielmehr war eine Noth, wie sie die Einfälle der Ungarn mit sich brachten, ganz dazu angethan, um das ganze Volk zur Landwehr aufzubieten²⁾.

Spätere Berichte wollen etwas näheres über die Anordnungen Heinrichs wissen. Nach einer Angabe wäre doch nur der ältere unter mehreren Brüdern kriegspflichtig gewesen: und damit wird dann die Entstehung der eigenthümlichen Erbfolge in dem sogenannten Heergewäte, dem was zur kriegerischen Rüstung gehörte, in Verbindung gebracht³⁾. An sich älteren Ursprungs und in allgemeiner Gewohnheit des Sächsischen Stammes wurzelnd, kann höchstens die spätere Ordnung, daß der nächste Verwandte vom Mannstamm, auch wenn er nicht den Grundbesitz erbte, diese Rüstung, Roß, Waffen und Zubehör, empfang, auf einer solchen Anordnung beruhen: ob man sie aber Heinrich zuschreiben darf, bleibt wenigstens zweifelhaft⁴⁾.

Am meisten aber kam es an auf die Bildung einer Reiterei, die den Ungarn im Felde gewachsen war. Hatte der Roßdienst bei den Franken schon seit längerer Zeit das Uebergewicht erhalten, so scheinen die Sachsen denselben bisher weniger ausgebildet zu haben. Die letzte Zeit, das Aufkommen des Vassallendienstes hat besonders den schwergerüsteten Roßdienst befördert. Jetzt galt es größere Reitermassen zusammen zu bringen, leichter beweglich, wie das Heer Karl des Großen sie kannte, wie sie aber seinen Nachfolgern weniger zu gebote standen. Und auch hier ist Heinrich mit Erfolg thätig

¹⁾ So Möfer, Dän. Gesch. II, Abthn. 3, § 2, Werke VII, S. 149: „es ist wohl nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß nicht Heinrich der Finkler die Hauptkern dahin vermochte, auch eine gemeine Dienstmannschaft ... zu errichten“; Rindlinger, Münsterteiche Beiträge III, S. 40. Dönniges S. 377 meint, Dienstleute und Vassallen. — Was Barthold sagt, Kriegswesen I, S. 135, „wohl kein Atheling“, hat gar keinen Anhalt.

²⁾ Vgl. D. W. G. a. a. D. S. 574. VII, 108.

³⁾ Sächs. Weltchronik, c. 150, S. 159: De koning gebot oc, dat de eldeste broder in dat here vore; dat se dat herewede nemen, dat ward do recht. — Aus dieser Quelle schöpfte die Magdeb. Schöffenchronik S. 43, wo es heißt: und satte dat dat hereweide schollen vallen up den negesten schwertmach, u. a. Möfer, Dän. Gesch. a. a. D., hielt die letztere Nachricht selbst durch den späteren Gobelinus Persona (VI, 47, Meibom I, 247) für hinlänglich beglaubigt.

⁴⁾ Vgl. Grimm, RA. S. 568 ff. und Nitsch, Das Sächsische Heergewäte, Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg I, S. 335 ff.: er zeigt den Zusammenhang mit dem Reiterdienst auch der Sächsischen Bauern und bemerkt über diesen S. 351: „Man wird an die Nachrichten erinnert, nach welchen Heinrich I. seinen Stamm überhaupt den Reiterkrieg gelehrt haben soll“. Bestimmt solche Nachrichten haben wir nun freilich nicht; aber manches weist darauf hin, daß Heinrich für denselben Sorge trug, und dazu konnte eine solche Verfügung allerdings beitragen. Vgl. auch Leibniz, Ann. II, S. 349. Was Barthold, Kriegswesen I, S. 141, hierüber und überhaupt über die kriegerischen Anordnungen Heinrichs sagt, ruht auf unrichtiger Auffassung der Verhältnisse. Auch Giesebrecht I, S. 225, denkt zu sehr an Roßdienst der Vassallen; Böber, Die deutsche Politik K. Heinrichs I., S. 19, an schwergerüsteten Roßdienst. Ueber andere spätere Erzählungen s. d. Excurs 14.

gewesen¹⁾. Es hängt vielleicht auch hiermit zusammen, daß in den besetzten Orten Pferdebestände genannt werden²⁾.

Daneben ist wohl, wie von den Herzogen³⁾ und anderen Großen, auch von dem König auf eine Mannschaft Gewicht gelegt, die zum Dienst bereit und ihm persönlich ergeben war, und die er durch Verleihungen von Land und anderem an sich knüpfte, wie es eben mit jenen Merseburgern geschah⁴⁾: freie Vassallen und Ministerialen werden hier verbunden gewesen sein. Doch keineswegs sie allein machten die Streitmacht aus, mit welcher der König dann seine Siege gewann.

Was eine ganz späte Zeit von der Einführung besonderer Uebungen für die Reiter, förmlicher kriegerischer Spiele der Ritter, durch König Heinrich berichtet⁵⁾, ist ohne alle Begründung.

Was Heinrich wirklich that und einrichtete, hatte wohl zunächst

¹⁾ Dies läßt sich aus den Nachrichten des Widukind schließen. Zuerst, nachdem er von den Einrichtungen in Beziehung auf die Städte gesprochen, sagt er nur I, 35: Tali lege ac disciplina cum cives assuefaceret, repente irruit super Slavos etc.: nachher c. 38: Rex autem cum jam militem haberet equestri proelio probatum; ebendasselbst findet sich der Gegensatz der inermes und des miles armatus, der nur auf leichtere und schwere Rüstung bezogen werden kann; vgl. c. 36: cum 50 armatis (auch III, 45. 46). Nur darin scheint ein Widerspruch, daß hier diese dem übrigen Heer, den legiones, entgegengestellt werden, während c. 38 wohl die legio Thuringorum leicht bewaffnet ist, nachher aber das übrige Heer armatus heißt (videntes exercitum armatum). Doch ist hier der Ausdruck wohl in mehr allgemeiner Bedeutung zu nehmen, wie c. 36 steht: tota nocte illa armati erant Saxones. Vgl. Nitsch, Ministerialität S. 41, der auch die Nachricht des Widukind III, 2 von den Sachsen in Stroh- hüten auf leichte Rüstung bezieht. Es ist, wie Nitsch an der andern Stelle andeutet, wahrscheinlich, daß Heinrich das allgemeine Aufgebot zu Fuß dienen ließ, oder wenigstens aus demselben eine leichte Reiterrei bildete; vgl. Hist. 3. XLV, S. 39: ein berittenes Volkshcer. Ich kann also Giesebrecht nicht beistimmen, wenn er sagt, daß Heinrich die milites, das seien die Vassallen und Ministerialen, in Reiterkampf übte, oder wenn Köpfe S. 99 gar nur an Vassallen denkt (dem entsprechend Wattenbach übersezt: eine im Reitergefecht geübte Ritterschafft); miles bezeichnet hier gewiß nur die kriegerische Mannschaft überhaupt, wie I, 32: rudi adhuc militi et bello publico insueto; III, 8: ne miles in rapindendis hostium spoliis aliquod periculum incideret (Wattenbach: die Krieger), und auch milites: I, 33 (preda urbis militibus tradita); I, 36 (unusquisque vero militum predicat alium); I, 38 (his optimis verbis erecti milites; vorher producens exercitum, exhortatus est); II, 26, u. a. Vgl. Köpfe S. 24. Unrichtig will L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 145, unter milites immer das königliche Kriegsvolk im Gegensatz zum nationalen Heer verstehen, wie Widukind I, 21 unterscheidet: subpeditante illi fortium militum manu, exercitus quoque innumera multitudine.

²⁾ S. oben S. 99 N. 1 die Stelle aus der Urkunde für Königin Mahthilde.

³⁾ S. über Arnulf und Burchard oben S. 44. 55; von Giselbrecht von Lothringen sagt die Vita Gerardi in einer SS. IV, S. 231 N. angeführten Stelle: quaedam scilicet praedia subtrahens sibi militantibus, quae non pauca expenderat beneficii gratia militibus.

⁴⁾ Widukind I, 22 vom Herzog: eorumque omnem possessionem militibus suis divideret; vgl. II, 3 von der Merseburger Legion, oben S. 100 N. 1; Vita Mahthildis antiq. c. 4. SS. X, S. 577: suis condigna donans militibus.

⁵⁾ S. die Stelle des Chron. pictur. im Excurs 13, eigen genug gerade mit Beziehung auf die Städte. Man fand wohl eine allgemeine Bestätigung in den Worten des Widukind I, 38 von Heinrich selbst: In exercitiis quoque

auf Sachsen und Thüringen Bezug¹⁾: diese Lande zu schützen, sah er vor allem als seine Aufgabe an. Aber es war nicht ausschließlich auf diese beschränkt. Das Beispiel von Herzfeld zeigt, daß was angeordnet ward wenigstens auch für die benachbarten Fränkisch-Heffischen Gegenden Geltung hatte und hier Beachtung fand.

In Sachsen und Thüringen stand keine andere höhere Gewalt neben dem König, der so in allen wichtigeren Angelegenheiten unmittelbar thätig sein konnte. Auch selbständige Markgrafen gab es nicht: das neue Herzogthum war zum Theil auf Grund der markgräflichen Gewalt erwachsen, und diese nicht wiederhergestellt worden²⁾. Es fand sich auch zu Anfang kaum Raum für ihre Wirksamkeit: die Slavischen Völkerstämme waren wieder im Besiz voller Unabhängigkeit; die Dänen haben ihre alten Grenzen überschritten. Dagegen hat die Stellung der Grafen in den Grenzgaue eine erhöhte Wichtigkeit erlangt: ihnen lag der Schutz des Landes ob³⁾. Dester vereinigte sie mehrere Gaue in ihrer Hand, und einzelne gelangten so zu besonders hohem Ansehn⁴⁾. Der Graf Thietmar, welcher Lehrer und Brautwerber des jungen Heinrich war, und dem die Befreiung desselben von König Konrads Belagerung in Grona zugeschrieben wird, hatte, wie es scheint, die Grafschaft im Nordthuringogau⁵⁾; später erfocht er einen großen Sieg über die Slaven⁶⁾ — Weiter südlich waren mehrere Grenzgaue unter Siegfried verbunden⁷⁾, dessen

ludi tanta eminentia superabat omnes, ut terrorem caeteris ostentaret. Aber sie zeigt nur was auch sonst bekannt ist und was namentlich eine Stelle des Nithard III, 6 ergibt, daß solche Waffenpiele viel früher üblich waren, während die bestimmte Ausbildung der Turniere einer späteren Zeit angehört. Vgl. Exkurs 22, namentlich über die Erbdichtungen des 16ten Jahrhunderts und ihren Einfluß auf spätere Darstellungen.

¹⁾ Köpfe S. 136 sagt, jedenfalls zu beschränkend: „auf Sachsen allein“.

²⁾ Vgl. Eichhorn II, § 211 b, S. 19. — Ueber die angebliche Gründung der Nordmark und der Marken Meissen und Kaufitz durch Heinrich f. den Exkurs 16.

³⁾ Schon Stenzel, *De marchionum origine* S. 9, hat in diesem Sinn Grenz- und Markgrafen unterschieden; die Nichtbeachtung dieses Unterschiedes schadet den Untersuchungen Keutschs über diesen Gegenstand. Vgl. jetzt D. Vö. III, S. 373.

⁴⁾ So kann man nicht wohl von einer Menge kleinerer Grenzgrafschaften sprechen, wie Tönniges, *Staatsrecht* S. 380, thut.

⁵⁾ Vgl. oben S. 18. 24.

⁶⁾ Widukind I, 36. Wenn Heinemann, *Gero* S. 7, ihm nach dem Ausdruck des Widukind die Stellung eines *legatus* beilegt, so ist das wohl nicht der Sinn der Worte: *additurque legato collega Thietmarus*. — Keutsch, *Gero* S. 48 N. 98, hält ihn für denselben der 937 in einem Theil des Nordthuringogaus als Graf erscheint. Dagegen nehmen Wersebe, *Gaue* S. 114, und Heinemann, *Gero* S. 125, an, daß es der Graf Thiommar sei, der nach *Ann. necr. Fuld.*, SS. XIII, S. 191, im J. 932 starb. Das *Necrol. Merseb.*, S. 243 nennt 5. Idus Octobr. als Todestag eines Thietmer comes.

⁷⁾ Graf Siegfried wird unter Heinrich in folgenden Urkunden genannt: vom 1. Juni 932, Nr. 32: in pago Friesonoveld in comitatu Sigifridi . . . in pagis Altgewe et Westgewe nominatis in comitatibus Meginwarchi et Sigifridi (die Urk. vom 1. Juni 933, f. S. 104, N. 4 zeigt, daß der Westergau dem Meginward angehört); vom 3. Juni 932, Nr. 34: in pago Hösogowe in

Stellung von Widukind später als 'legatio' bezeichnet wird¹⁾: er hatte wahrscheinlich seinen Sitz zu Merseburg²⁾; mit Heinrich war er verschwägert; den besten der Sachsen, den nächsten nach dem König nennt ihn Widukind³⁾; nach Heinrichs Tod ward ihm eine Zeit lang die Verwaltung des Sächsischen Landes übertragen. — In Thüringen war ein Graf Meginward von bedeutender Macht: er besaß die Grafschaft⁴⁾ in nicht weniger als vier Gauen.

Förmliche Marktgrafschaften sind auch nach den Siegen Heinrichs über die Slaven nicht aufgerichtet worden. Nur einzelne Männer waren mit einer höheren militärischen Gewalt an den Grenzen oder bei den unterworfenen Slavischen Stämmen ausgestattet. Darauf ist später zurückzukommen.

Die Grenzverteidigung südlich in Franken und Baiern lag ganz in den Händen des Herzogs Arnulf. Besondere Marktgrafen hat es auch hier in dieser Zeit nicht gegeben: die Grenzgrafen waren ohne Zweifel zunächst dem Herzog unterworfen⁵⁾.

Die Herzoge, welche Heinrich anerkannt hatten, behaupteten vielfach große Selbständigkeit. Alamannen — mit Ausnahme des Elsaß — und Baiern südlich der Donau hat der König, soviel erhellt, nicht betreten, und in den inneren Angelegenheiten ihrer Lande walteten die Herzoge unabhängig genug⁶⁾. Doch waren die Verhältnisse nicht der Art wie man in früherer⁷⁾ und wieder in neuerer Zeit ange-

comitatu Sigifridi; vom 25 Juni 934, Nr. 36: Sigifrido dilecto ac fideli comiti nostro . . . in pago Suevia in comitatu ipsius Sigifridi curtem unam Groninga (das spätere Kloster Gröningen); vgl. Werjebe S. 85. Ueber den Zweifel, ob der in der letzten Urkunde genannte Siegfried derselbe sei, s. d. Excurs 16.

¹⁾ Widukind II, 9: Illo quoque tempore defunctus est Sigifridus comes, cujus legationem cum sibi vendicasset Thanctmarus . . . et regali dono cessisset Geroni comiti etc.

²⁾ Vgl. Knochenhauer S. 99; Winter, Forschungen XV, S. 649.

³⁾ Widukind II, 2: Sigifridus vero, Saxonum optimus et a rege secundus, gener quondam regis, tunc vero affinitate conjunctus (s. Excurs 17), eo tempore procurabat Saxoniam, ne qua hostium interim irruptio accidisset nutriensque juniorem Heinricum secum tenuit. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks s. den Excurs 16.

⁴⁾ Urf. vom 1. Juni 933, Nr. 35: in pago Westergowe in comitatu Meginwardi; dazu die S. 103 Nr. 7 angeführte Urf. vom 1. Juni 932; andere desselben Tags, Nr. 33: in pago Languizza in comitatu Meginwardi; Nr. 34: in pago Engilin in comitatu Meginwardi presidis . . . in pago Nabelgowe in comitatu item ejusdem Meginwardi. Vgl. Werjebe S. 45, 65, dessen Bedenken gegen die Vereinigung dieser Gaue mir nicht erheblich scheinen. Auch die verschiedene Schreibung des Namens wird nicht dagegen angeführt werden können, zumal Nr. 33 und 34 nur in späteren Chartularen überliefert sind.

⁵⁾ Ueber die von späteren Autoren in diese Zeit gesetzten Anfänge der Mark Oesterreich s. Excurs 17.

⁶⁾ Vgl. wegen Baiern oben S. 56. Die Sächs. Weltchronik, c. 148, S. 158, knüpft an das Recht über die Bischöfe: Darvan hevet de hertoge van Beieren sinen hof unde böt in den vorsten an sineme lande.

⁷⁾ Vgl. z. B. die Worte Ludewigs, Opp. miscella II, S. 597: Cum jeus Heinricus aucteps juris publici Germanici formam ederet, quo quisque

nommen hat¹⁾. Nicht bloß eine Oberhoheit des Königs bestand, es hat auch nicht an einer Einwirkung desselben auf die Lande und die Herzoge selbst gefehlt.

Arnulf von Baiern leistet Hilfe bei einem Krieg gegen die Böhmen²⁾; er erscheint mit einer Bitte bei dem König, nimmt theil an einer größeren Versammlung zu Mainz³⁾. Heinrich stellte wiederholt Urkunden aus in den Angelegenheiten Bairischer Stifter⁴⁾; wahrscheinlich bei dem Zuge nach Böhmen betrat er den Boden des Landes⁵⁾. — In Alamannien verfügt der König über ein Gut, das ihm, ohne Zweifel als solchem, eigenthümlich gehört, und übt andere Hoheitsrechte; die Einsetzung der Bischöfe liegt hier in seiner Hand. Der Herzog Burchard seiner seits ertheilt eine Verleihung, wie es heißt, „mit der Erlaubnis Heinrichs unseres Königs“⁶⁾. Da jener gestorben, wird ein Herzog eingesetzt, der dem Lande fremd⁷⁾, seine Gewalt eben dem König verdankte und schon deshalb in größerer Abhängigkeit stehen mußte. Wenn manchmal auch in Heinrichs Urkunden der Titel Herzog gegeben wird, wie es einzeln auch früher, selbst unter Konrad, geschah, so findet sich anderswo auch noch immer die alte Bezeichnung Graf für den Inhaber herzoglicher Rechte: namentlich bei Giselbrecht von Lothringen und Eberhard von Franken⁸⁾, wahrscheinlich auch bei Burchard von Alamannien und Arnulf von Baiern ist es der Fall. — In Franken und Lothringen ist Heinrich wiederholt erschienen und hat sein königliches Recht in vollem Umfang und nach allen Seiten hin geübt⁹⁾. In Mainz, Metz, Verdun, vielleicht auch in dem fernen Antwerpen sind Münzen in seinem Namen

princeps sui territorii dominus permaneret, quamvis fidem dedisset Germanico imperio, Bojus etiam novo systemati accessit. S. dagegen Strube, Nebenstunden IV, S. 1 ff.; Pütter, Ursprung der Landeshoheit, in den Beiträgen zum D. Staats- und Fürstenrecht S. 110 ff. Ueber die Ansichten von Phillips, Gieselbrecht u. a. s. nachher S. 111.

¹⁾ In vollem Gegensatz dagegen meint Dönniges, Staatsrecht S. 374, weil Heinrich die Herzoge mit Gewalt zur Anerkennung seiner Herrschaft gebracht, die Aristokratie sei durch ihn gebändigt, unterworfen.

²⁾ S. nachher S. 126.

³⁾ S. oben S. 89 und unten zu 927: der Herzog heißt fidelis et dilectus oder venerandus dux.

⁴⁾ S. Eyrurs 18.

⁵⁾ S. unten S. 126.

⁶⁾ Urf. Burchards, Wbß Zürich S. 23: cum licentia Heinrichi regis scribere jussimus.

⁷⁾ S. oben S. 91.

⁸⁾ DD. 23, S. 59: Eberhardus et Giselbertus egregii comites; über Eberhard s. oben S. 51. 60, Burchard S. 50, Arnulf unten zu 930; einmal, DD. 19, S. 55: rogatu comitum nostrorum Arnulfi et Heberhardi. Außer Arnulf heißt Gieselbrecht dux in Urkunden von 931 und 935, 30, S. 65; 40, S. 73, wo früher (Martene Coll. II, S. 41) Adalbert gelesen ward. Burchard wird als dux neben dem König genannt Wartmann Nr. 785; Neugart Nr. 713.

⁹⁾ Vgl. auch Bessel, Chron. Gotw. S. 148 ff., gegen die Ansichten Ludewigs und seiner Schule.

geschlagen¹⁾: die Verduner haben zahlreiche Nachprägungen erfahren²⁾, welche für ihre große Beliebtheit zeugen³⁾.

Nach Lothringen sandte der König, wie vorher berichtet, in außerordentlichem Auftrage einen seiner Großen, um den Frieden zu sichern; wahrscheinlich hatte dieser hier eine obere Gerichtsbarkeit zu üben und auch andere königliche Rechte wahrzunehmen⁴⁾. Ein späterer Schriftsteller nennt ihn Pfalzgraf. — Man hat gemeint, auch sonst die Einrichtung, daß höher gestellte Männer unter dem alten Namen der Pfalzgrafen bei den einzelnen Stämmen neben dem Herzog die recht eigentlich königlichen Rechte wahrnahmen, auf Heinrich zurückführen zu können. Doch hat der Name sich in Baiern und Alamannien von früher her in Gebrauch erhalten, ohne daß die Stellung der Männer die ihn führen genau sich erkennen ließe: sie werden auch als Kammerboten bezeichnet und treten so den alten Königsboten an die Seite⁵⁾. Mit den Functionen die diese hatten läßt sich wohl jene Sendung nach Lothringen vergleichen. Eben hier wird aber ein Gotfried als Pfalzgraf Heinrichs bezeichnet, ohne daß von ihm, seiner Herkunft, seinen Befugnissen etwas bekannt wäre; nur so viel ergibt sich, daß er am Rhein gebot, mit Köln in Verbindung stand⁶⁾. Erst unter Heinrichs Nachfolger ist es dann zu der Ausbildung einer Institution gekommen, welche bestimmt war in den einzelnen Herzogthümern die königlichen Rechte zu vertreten.

Neben den weltlichen Großen nehmen die Bischöfe fortwährend eine hervorragende Stellung ein. Heinrich hat ihnen nicht solchen Einfluß gestattet wie seine nächsten Vorgänger. Aber er steht mit

¹⁾ Dannenberg, Die Deutschen Münzen der Sächs. und Fränk. Kaiserzeit S. 300. 69. 89. 100.

²⁾ Dannenberg S. 89. Diese sind es welche Clouet, Hist. de Verdun I, S. 301, Anlaß gaben von dem leichten Münzfuß zu sprechen, nach dem Heinrichs Münzen geschlagen seien. Eine eigene Abhandlung über sie von Maxe-Werly in den Mém. de la société des lettres de Bar-le-Duc v. J. 1881 führen die Jahresber. der Geschichtswiss. IV, 2, S. 21 an.

³⁾ S. oben S. 90: comes palatii nennt ihn Siegbert 938, SS. VI, S. 348. Vgl. darüber den Excurs 11.

⁴⁾ Viel zu bestimmt spricht Löhner S. 16. Ueber die angeblich pfalzgräfliche Stellung Siegfrieds in Sachsen s. Excurs 16. G. Ch. Grollius, Provinzialpfalzgrafen S. 116 ff. und 125 f., meint, Arnulfs Bruder Berthold in Baiern und einen Bernold in Alamannien in pfalzgräflicher Stellung zu finden; allein doch ohne ausreichenden Beleg. Berthold wird als dux bezeichnet; s. oben S. 51. Jener Bernold erscheint nur als Graf in einer Streitsache, bei der auch der Herzog Burchard theilhaftig war; Neugart I, S. 580.

⁵⁾ Vgl. jetzt D. W. VII, S. 167. Seitdem hat Baumann, Vierteljahrschrift für Würtemb. Gesch. I, S. 25, über die Pfalzgrafen in Schwaben gehandelt, die er am Ende des 9., Anfang des 10. Jahrh. für erblich im Besitze der Würde ansieht und einer Familie vindicirt die er Alaholfinger nennt. Vgl. P. Fr. Stälin, Gesch. Würtembergs I, S. 129. 151.

⁶⁾ Flodoard, Hist. Rem. IV, 42, S. 593: Godefridus principis Heinrichi comes palatii. Er bemächtigt sich der villa Waslecia (Wesselling) am Rhein, steht mit dem Kölner Erzbischof Wicfried in Verbindung (hunc ad se venire petiit). An einen der Meßer Pfalzgrafen die im 10. Jahrh. vorkommen und sich den Burggrafen vergleichen (D. W. VII, S. 44. 167), ist also nicht zu denken; vielleicht hatte er eine ähnliche Stellung in Köln.

ihnen in gutem Einvernehmen. Dem Balderich von Utrecht überträgt er die Erziehung des jüngsten seiner Söhne Bruno, den er vielleicht selbst zum geistlichen Stand bestimmt hatte¹⁾: er unterstützt auch das Bestreben des Bischofs, sein von den Normanen verwüstetes Bisthum wiederherzustellen und zu heben. Anderen ertheilt er Bestätigungen ihrer Freiheiten und hergebrachten Rechte: sind solche auch weniger erhalten und ohne Zweifel auch weniger gegeben als von anderen Königen, und hat Heinrich im ganzen den Herzogen freiere Hand gelassen in der Verfügung über geistliche Stifter zu weltlichen Zwecken²⁾, doch haben einzelne Bisthümer — Verden, Hamburg, Paderborn, Würzburg, Utrecht, Toul, Cur, Freising — und mehr noch Manns- und Frauen-Klöster — Corbei, Herford, Heerse, Herzseld, Fulda, St. Alban bei Mainz, Verden, Stavelot, S. Marien zu Aachen, S. Maximin, Crespin, Sangallen, Rempten, S. Florin³⁾ — mancherlei Verleibungen aufzuweisen. Und wenigstens in einem Fall ist der König wohl noch weiter gegangen als seine Vorgänger, indem er die finanziellen Rechte der Grafschaft in Toul dem Bischof der Stadt vollständig übertrug⁴⁾. In Sachsen erbaute er mehrere Kirchen⁵⁾ und gab auch die Einwilligung zur Uebertragung einer

¹⁾ Ruotger, Vita Brunonis c. 4, SS. IV, S. 255. Vgl. Liudprand IV, 15: quem pater sanctus, quoniam Nordmanni Trajectensem destruxerunt omnino ecclesiam, ob ejusdem recuperationem eidem voluit militare. Das heißt aber wohl nicht, wie Leibniz, Ann. II, S. 434, u. a. erklären, er hatte ihn für das Bisthum bestimmt.

²⁾ Sigehardus, Mir. S. Maximini c. 12, SS. IV, S. 232, erzählt, wie die Mönche intolerabili afflictione a Giselberto depressi regiam clementiam adierunt, quidque incommodi a duce paterentur conquesti sunt. Nihil tamen tanto labore suscepto proficientes, indignationem magis praedicti ducis . . . emeruerunt.

³⁾ Vgl. die Uebersicht der Urkunden in Excurs 18. Zwei Bestätigungen für Hildesheim an die Bischöfe Sehard und Thiethard werden erwähnt in einem alten Verzeichnis der Privilegien, aus Hofmanns Antiquitates Hild. mitgetheilt im Vaterländ. Archiv 1828, S. 264. Der Codex 2 des Thietmar, S. 740 N., führt an: Hic in nova Corbeja aram S. Viti martyris auro et gemmis variis mirifice ornavit hortatu Mathildis conjugis sue.

⁴⁾ DD. 16, S. 52: concessimus ecclesiae sanctae Dei genitricis Mariae ac beati prothomartyris Stephani, quae infra Tullensis civitatis muros sita videtur et cui tempore praesenti Gauzilinus praesul venerandus praeesse dignoscitur, omnem exactionem comitatus ejusdem civitatis, annualis videlicet seu septimanalis thelonei quaestus pariterque vectigal quod vulgo dicitur rotaticum. Es geht wohl noch weiter, spricht wenigstens bestimmter als eine Verleihung Ludwig d. R., durch welche gewährt ward moneta civitatis et telonium cum immunitate comitatus; f. Montag, Gesch. d. staatsb. Freiheit I, 2, S. 49. — Viel mehr würden die Worte bedeuten, die eine Abschrift hinzusetzt und die erst Sichel beseitigt hat: totumque dominium cum jurisdictionis honore et potestate, die man doch kaum, wie Bessler, f. AG. II, S. 382, will, nur auf die Herrschaft über die verlienen Zollverträge beziehen könnte, die nun aber allerdings als spätere Interpolation erscheinen, wonach D. BG. VII, S. 236 zu berichtigt ist.

⁵⁾ Von Merseburg und Quedlinburg f. S. 95 N. 5. 96 N. 1. Thietmar I, 10 fährt fort: et templa Domino ob remedium animae devota mente fabricavit. Vita Mathildis ant. c. 4, SS. X, S. 577: cum summo triumphatori Regiae coelestis agens semper gratiarum actiones, ecclesias multis reparari

älteren Stiftung nach Quedlinburg¹⁾. Seine Gemahlin Mathilde, die sich durch frommen Wandel auszeichnete²⁾ und später zu neuen Klostergründungen den Anlaß gab, vertrat wiederholt die Wünsche der Geistlichen³⁾. Aber auch von Heinrich selbst rühmen die Schriftsteller der Zeit kirchlichen Sinn⁴⁾. Nach Fulda kam er. um dort am Grab des h. Bonifatius zu beten⁵⁾. Eine seiner Urkunden spricht von den Sünden, um deren willen die Heimsuchung der Heiden über die Christen verhängt sei⁶⁾. — Das Recht, die Bischöfe zu ernennen, hielt der König fest und machte bei verschiedenen Gelegenheiten davon Gebrauch: nur in Baiern war es ausdrücklich dem Herzog zugestanden. Heinrich war wohl bedacht, ergebene Männer in die wichtigeren Stellen zu bringen: Wigfried von Köln, besonders Robert von Trier, der ein Bruder der Königin Mathilde war⁷⁾, erscheinen als treue Anhänger in Lothringen; in Verdun und Metz trug er Sorge, Bischöfe die ihm feindlich waren zu beseitigen, andere an die Stelle zu setzen⁸⁾. Ein etwas späterer Schriftsteller sagt⁹⁾,

fecisset epensis etc. Eine verwirrte Nachricht von 20 in Alamannien von Heinrich erbauten Kirchen giebt Engelhusius, Leibniz SS. II, S. 1072.

¹⁾ Vita Mathildis ant. c. 6, SS. X, S. 577; vgl. unten.

²⁾ Vgl. Widukind III, 74: *De cuius laude si aliquid dicere cupimus, deficiamus, quia omne argumentum ingenio nostri superat virtus tantae feminae. Quis enim digne possit explicare ejus vigilantiam erga cultum divinum? etc.* Hrotsuit, *De laudibus Ottonis* v. 22 ff., SS. IV, S. 319:

*Coregnante sua Mathilda conjuge clara,
Cui nunc in regno non compensabitur ulla,
Quae posset meritis illam superare supremis.*

Dazu die beiden Lebensbeschreibungen der Königin.

³⁾ S. die Urk. DD. 3. 13. 18. 24. 38. 41.

⁴⁾ *Non minoris claruit religiositate quam armorum virtute*, sagt Widukind I, 30. Vgl. c. 33. 39.

⁵⁾ DD. 4, S. 42: *ad venerabile coenobium . . . causa orationis venientes.*

⁶⁾ DD. 13, S. 50: *nam nostris crebrescentibus peccatis multimodis paganorum castigationes quibus chisticolas affixerant sentimus.* Man braucht natürlich nicht an Sünden des Königs persönlich zu denken. Anlaß zu dieser Redewendung gab es wohl, daß es galt in dieser Urkunde Privilegien zu bestätigen, quae ab ethnicorum infestatione exusta sunt.

⁷⁾ Die 2te Recension der Gesta Trever. c. 29, SS. VIII, S. 168, sagt: *quod soror ejus imperatori in matrimonio juncta fuit.* Darauf gestützt hielt ihn Brower, *Ann. Trev.* S. 451, für einen Bruder der Kaiserin Adelheid, Sohn Rudolf II. von Burgund, und dies wiederholt noch Götz, *Reg. von Trier* S. 8. Aber Albricus 921, SS. XXIII, S. 756, nennt ihn *frater Mathildis regine Alemannie*, und dafür erklären sich Gundling, *H. A.* S. 213 N.; Scheidt, *Orr. Guelf.* IV, S. 384 N., und ebenso mit Rücksicht auf eine Stelle des Ratherius, *Conclusio deliberativa* c. 27, *Opera* S. 208, wo es heißt: *Ne concessum nostris diebus illi suo atque (= atque suo) nepoti (Bruno), primatum scilicet dignissimo, divinitus solum neque fortuito jam praedicabile saeculis omnibus privilegium, quo scilicet uter eorum die ordinationis propriae alterum meruit ordinare . . . non laudando ipse videor extenuare*, die Herausgeber Ballerini, a. a. O. N. 22.

⁸⁾ S. oben S. 82 und nachher S. 117.

⁹⁾ *Brunwilarensis fund. acta* c. 3, SS. XIV, S. 126: *Numquam enim ad disponenda regni negotia, cum magnifice posset, propria contentus erat industria; sed ut in his agendis rata suorum forent consilia, semper ea confirmari veluit episcoporum auctoritate canonica.*

daß Heinrich nichts ohne den Rath von Bischöfen unternommen. Hat man auch keinen Grund es geradezu in Zweifel zu ziehen, so ist doch nicht bekannt, daß irgend einer besonderen Einfluß geübt hat. Nur Bischof Adalward von Verden scheint sich manchmal am Hof aufgehalten zu haben¹⁾. Dasselbe erzählt von dem Augsburger Udalrich seine Lebensbeschreibung²⁾. Die beiden Erzbischöfe, die das Amt eines Erzkanzlers bekleideten, der Mainzer in Deutschen, der Trierer in Lothringischen Angelegenheiten, verweilten regelmäßig nicht in des Königs Umgebung; doch wird des Mainzer in mehreren Urkunden besonders gedacht³⁾. — Als Notar fungierte die längste Zeit Simon, der das Amt schon unter Konrad innegehabt; zwei Mal wird er auch als Kanzler bezeichnet. Nach ihm tritt Poppo (Folcmar) ein, der beide Titel führt, aber nicht, wie jener nur in einzelnen Fällen, sich anderer zur Entwerfung der Urkunden bedient⁴⁾. — Mehrere Kirchenversammlungen wurden unter Mitwirkung des Königs abgehalten, die ersten in Coblenz und Duisburg nur von einem kleinen Theil der Bischöfe besucht, eine spätere zu Erfurt, an welcher Erzbischöfe und Bischöfe aus allen Provinzen mit Ausnahme Baierns theilnahmen⁵⁾. Die Geistlichkeit dieses Landes versammelte sich um dieselbe Zeit besonders unter der Autorität ihres Herzogs.

Auch Versammlungen der Großen des Reichs überhaupt haben mehrmals stattgefunden: zu Seelheim, Worms, Mainz und Erfurt⁶⁾, die meisten auf Fränkischem, keine auf Sächsischem Boden⁷⁾. Dagegen berief der König vor dem letzten Krieg mit den Ungarn das gesammte Volk der Sachsen zur Berathung⁸⁾. Wenn in den Urkunden der Getreuen gedacht wird, unter deren Vermittelung oder Zustimmung dieselben erlassen, so sind zunächst die geistlichen

¹⁾ Adam II, 1, SS. VII, S. 306: *cujus tunc vita probata, fama illaesa et fides in palatio erat cognitissima*. Er erscheint in Urkunden Heinrichs v. 922, DD. 3, S. 41 (episc. Adalwardi, qui legatus fuit ad nos missus ab abbate ven. Folcmaro fratribusque Christo in Nova Corbeja militantibus); 926, oben S. 89; erhält selbst eine Bestätigung 931. — Adam I, 56, S. 303, sagt auch vom Hamburger Unni: *Conrado et Heinricho regibus familiaris et reverendus permansit*.

²⁾ Gerhard, *Vita Oudalrici* c. 3, SS. IV, S. 389: *curtem regis adiens, solito more servicio ejus subdebatur, usque dum rex Heinrichus praesentem vitam finiret*.

³⁾ DD. 11. 12. 17.

⁴⁾ Sickel DD. S. 37. Auch gegen seine Einwendungen, Beiträge VII, S. 72 ff., muß ich an der Ansicht festhalten, daß Poppo nur die Koseform für Folcmar ist und den nur einmal vorkommenden Notar dieses Namens (DD. 25) für denselben halten.

⁵⁾ Oben S. 64 und nachher z. J. 929. 932.

⁶⁾ Oben S. 50. 89 und nachher z. J. 927. 932.

⁷⁾ Vgl. Guba, *Der Deutsche Reichstag* in den J. 911—1125, S. 89, der mit Recht bemerkt, daß, so mangelhaft die Nachrichten sind, sie doch mit Sicherheit erkennen lassen, daß bei allen wichtigeren Fragen ein Zusammengehen von König und Fürsten stattgefunden hat.

⁸⁾ Widukind I, 38: *convocato omni populo*.

und weltlichen Großen gemeint, und auch die Herzoge werden dazu gerechnet¹⁾.

Unter den Weltlichen treten die Angehörigen des Konradinischen Hauses, Eberhard und seine Vettern besonders hervor: im Besitze herrgölicher Stellung in Franken und Schwaben, zahlreicher Grafschaften dort — auf beiden Seiten des Rheins von der Lahn bis zur Lauter²⁾ — und in Lothringen nahmen sie eine hervorragende Stellung ein; doch erscheint der König durch sie nirgends beschränkt: ihm, den sie erhoben, hängen sie in Treue an³⁾. — Von weltlichen Hofbeamten Heinrichs wird keiner genannt.

Heinrich, sagt Widukind⁴⁾, begünstigte seine Stammgenossen, die Sachsen: kein namhafter Mann, den er nicht zu Amt und Würden erhob. Es ist wohl wahrscheinlich, daß er sie auch außerhalb Sachsens mit Grafschaften und Lehen bedachte. Doch läßt sich im einzelnen nichts der Art nachweisen⁵⁾. Die Sachsen aber bekamen durch die Herrschaft des mächtigen Königs ein erhöhtes Selbstgefühl: stolz erhoben sie sich über die anderen Stämme⁶⁾.

Am meisten hat Heinrich in Sachsen verweilt. Hier fand er den sicheren Boden für die Herrschaft die er führte. Indem er alle Gewalt hier unmittelbar in der Hand behielt, dagegen bei den anderen Stämmen die Herzoge, wenn auch mit verschiedenem Recht⁷⁾,

¹⁾ DD. 11, S. 48 werden als fideles erst der Erzbischof und 2 Bischöfe genannt, hinzugefügt: et aliorum fidelium nostrorum; 13, S. 50: ein Bischof seu et caeteris fidelibus nostris; 2, S. 40 nur 5 Grafen; 17, S. 53: der Erzbischof und ein Graf Hatto; 23, S. 59 ein Bischof und die Grafen (Herzoge) Eberhard und Giseldrecht. Für Würzburg intercedierte der Graf Boppo, DD. 6. 7. Ein weiterer Kreis wird bezeichnet in der Urk. für die Königin Mathilde, 20, S. 56: episcoporum procerumque et comitum petitione; vgl. 12, S. 49: caeterorumque regni nostri primariorum.

²⁾ Vgl. über die Grafschaften in den Händen verschiedener Mitglieder des Konradinischen Hauses Stein, R. Konrad S. 307 ff. Es sind der Engersgau, Lahngau, Wetterau (mit Nidda- und Kinziggau), Runigesundra, Oberrheingau, Rabgau, Wormsfeld, Speiergau; in Lothringen Meienfeld; die sich freilich nicht alle gerade in den Jahren Heinrichs nachweisen lassen.

³⁾ S. über das Einzelne die verschiedenen Jahre. Auf das Verhältnis hat besonders Giesebrecht I, S. 219, aufmerksam gemacht, geht aber doch entschieden zu weit, wenn er sagt, die Konradiner scheinen mit Heinrich gleichsam die Herrschaft zu theilen.

⁴⁾ Widukind I, 39: Cumque esset in exaltando gentem suam sedulus, rarus fuit aut nullus nominatorum virorum in omni Saxonia, quem praeclaro munere aut officio vel aliqua questura non promoveret.

⁵⁾ Die Worte der folgenden Note weisen aber wohl darauf hin.

⁶⁾ Widukind II, 6: Saxones imperio regis gloriosi facti dignabantur aliis servire nationibus, quaesturasque quas habuerunt ullius alii nisi solius regis gratia habere contempserunt. Vgl. Vita Mathildis ant. c. 4, SS. X, S. 576: Saxones rege ditati tali potuntur honore, quibus nunquam tantae primatus subesse solebant causae.

⁷⁾ Von einem bestimmt erblichen Recht, wie Köber will, Die deutsche Politit R. Heinrichs S. 11. 15, kann keine Rede sein. Für sehr unsicher halte ich, daß die Hofämter, welche die Herzoge bei der Wahl Ottos übten, ihnen von Heinrich übertragen seien. Ebenso wenn er sagt: „Heinrich stand davon ab, in der Herzoge Landen noch andere als die Fürsten und seine eigenen Ministerialen sich durch den Treueid zu verbinden“.

anerkannte, gab er der Stellung des Königs, überhaupt der Verfassung des Reichs einen in mancher Beziehung anderen Charakter. Das Königthum ist nicht mehr eine so allgemein und unmittelbar eingreifende Herrschergewalt, wie es das nach der Auffassung Karls und seiner nächsten Nachfolger sein sollte. Aber es fehlt doch viel, daß eine volle Selbstständigkeit der Stämme und ihrer Vorsteher gegeben und nur ein loses mehr föderatives Verhältnis an die Stelle der alten staatlichen Vereinigung gesetzt wäre¹⁾. Das entspricht weder der Auffassung Heinrichs und seiner Zeitgenossen, soweit sie erkennbar ist, noch ist es der Zustand welcher sich aus den Thatfachen ergibt. Was bekannt ist, genügt um darzuthun, daß eine wahre königliche, staatliche Gewalt festgehalten und durchgeführt ist; sind die Nachrichten über die Ausübung derselben dürftiger als zu anderen Zeiten, so liegt der Grund zum Theil sicher nur darin, daß überhaupt nur eine mangelhafte Kunde und diese hauptsächlich nur über die Sächsischen und Lothringischen Verhältnisse uns zu gebote steht²⁾: fehlten Flodoards Aufzeichnungen, so würde auch hier vieles im Dunkel liegen, was dem Sachsen Widukind unbekannt blieb oder seinem Interesse ferner lag. Eben die überwiegend Sächsische Auffassung dieses Autors hat dahin geführt, Heinrich hauptsächlich als Sächsischen Fürsten erscheinen zu lassen³⁾. Aber er war mehr als das, im vollen Sinne Deutscher König, seine Herrschaft ein wahres Deutsches Reich⁴⁾.

Und dieses Reich leitete er mit Kraft und Mäßigung. Vor allem sicherte er den Frieden, machte dem Raubwesen und der Gewaltthätigkeit der vorangegangenen Zeiten ein Ende, handhabte Recht

¹⁾ So Phillips, Karol. Verfassung S. 13: „Es war also das Reich eine Conföderation von fünf Völkern unter den Auspicien eines der Herzoge, des Herzogs von Sachsen, welcher den König-Titel führte“; fast wörtlich wiederholt Beiträge S. 111; Giesebrecht I, S. 215: „Das Reich, wie es Heinrich gründete, erscheint fast nur wie ein Staatenbund“ (früher: „als ein loser Staatenbund“). Böhrs Bezeichnung a. a. O. S. 17: „Bundesstaat mit einem monarchischen Haupt“ („Bundesstaat“ sagt auch F. Müller, Stämme III, S. 332) ist ebensowenig zutreffend, die Anwendung solcher Ausdrücke moderner Politik auf ganz abweichende historische Zustände immer bedenklich. — Was Phillips giebt, ist übrigens nur eine etwas modificierte Wiederholung der Behauptungen von Ludewig, Schollner u. a. Wunderlich genug hat Gfrörer, RG. III, 3, S. 1191, für eine ähnliche Ausführung das Verdienst völliger Neuheit in Anspruch genommen.

²⁾ Das hebt mit Recht hervor Volkmar, Heinrich I., der Gründer des Deutschen Reichs (Blantenburg 1862) S. 25; eine Schrift die sonst wenig eigentümliches enthält.

³⁾ Noch mehr ist es in der älteren Vita Mathildis der Fall, wo es heißt c. 4, SS. X, S. 577: quaeque regna per circulum bello potens suo subjugaverat dominatui, scilicet Sclavos, Danos, Bawarios, Bohemos ceterasque gentium nationes, quae Saxonico nunquam subesse videbantur imperio. — Ueber die Bezeichnung als rex Saxonum, Saxonicus, auf die Phillips Gewicht legt, s. Excurs 8. Richerus und Jocundus nennen ihn sogar nur dux Saxonum.

⁴⁾ Ganz unbegründet ist die Behauptung von Phillips, Karol. Verf. S. 14, wenn in jener Zeit vom Reiche die Rede sei, werde zunächst Sachsen verstanden.

und Gerechtigkeit und begründete auch so eine neue bessere Ordnung¹⁾. Als gerecht und zugleich milde, klug und weise rühmen den König die Schriftsteller der Zeit²⁾. Man mag es hervorheben, daß in seinen Urkunden kein Beispiel einer Confiscation, die sonst so häufig wegen Untreue vorkam, sich findet.

Fest und entschlossen, aber ohne Ueberhebung und Leidenschaft tritt Heinrich auf: das Ziel, das ihm vor Augen steht, die Einigung,

¹⁾ S. die Stelle des Cont. Reg. oben S. 42 N. 2 und Widukind S. 100 N. 1. Außerdem Ruotger, Vita Brunonis c. 3, SS. IV, S. 255: *Nimis longum est prosequi, quomodo memoratus rex . . . ad illam tam gratæ pacis serenitatem pervenerit, cum ipse omnia regni spacia et continuis finitimorum incursionibus et gravissimis inter cives etiam et cognatos dissensionibus concussa et atrociter vexata repererit . . . Sed post aliquantulum temporis tantus timor per gratiam divinam invasit extraneos, ut nihil umquam eis esset formidabilius, tantus amor colligavit domesticos, ut nihil umquam in quolibet potentissimo regno conjunctius videretur; c. 5: fundato et ad unguem pacato imperio. Sigehardus, Mir. S. Maximini c. 11, SS. IV, S. 232: *monarchia regni potitus, subditos quidem justitia, pace et clementia modestissime gubernavit. Dazu die etwas spätere Darstellung in der Fund. Brunwilarensis c. 3, SS. XIV, S. 126: ad Romani statum regni reparandum omnibus spebus in eum collatis, ad nutum superni Regis gloriam adeptus est regiae majestatis, quatenus generaliter omnibus valeret prodesse, quod in eo specialiter effulsit justitiæ ac pietatis insigne. Defuncto enim Arnulpho imperatore piissimo, quis mala enumeret omnia quæ per 19 annos . . . ad ejus usque duraverant tempora, cum pro caeca ambitionis gloria ubique saevirent rapinae, caedes et incendia? Quæ crudelitatis pestilentia ita irrepserat improborum pectora, maxime cum eis quodlibet audendi increvissent licentia, . . . ut bonos juxta ac malos non abhorrent interficere, ceteros metu terrere. Quæ rabies ferina ita regis prudentissimi cohercebatur disciplina, ut, paulatim crescente bonorum gloria, penitus improborum aboleretur memoria. — Auf die Handhabung strengen Rechts weist auch die Kaiserchronik hin, v. 15857, ed. Maßmann II, S. 445:**

sie vorhten in immer mere.

Ja richte der keiser here

vil harte wisliche;

was Der kunige buch niuwer è, ed. Maßmann, bei Daniels, Land- und Lehnrechtbuch I, S. CCII, weiter ausführlich: Die vürsten und die herren vorhten in sere: si muosten nach rechte richten. Wer vür in kom umbe schulde, der durfte in niemand umbe bitten, da horte weder guot noch vriuntschaft vür: er rihte nach rehte. Do waren die herren reht, do muosten die andern ouch reht sin. Do stuonden diu lant mit vride.

²⁾ Widukind II, 3: *Rex quippe Henricus cum esset satis severus extraneis, in omnibus causis erat clemens civibus; I, 39: Et cum ingenti polleret prudentia sapientiaque. Cont. Reg. 936, S. 617: praecipuus pacis sectator. Vita Mathildis ant. c. 4, SS. X, S. 577: Pauperibus largus, viduis patrocinabatur et obpressis, suis condigna donans militibus, ceteros pietate et pace modeste regebat. Sigehard, Mir. S. Maximini c. 11, SS. IV, S. 232: *vir clarissimus Henricus . . . monarchia regni potitus, subditos quidem justitia, pace et clementia modestissime gubernavit, imperii (heißt hier wohl nur allgemein Herrschaft) vero apicem virtutibus et gloria omnique honestate singulariter decoravit. Jocundus, Transl. S. Servatii c. 27, SS. XII, S. 100: justus quidem per omnia, bonus et clementissimus. Auch ein späterer Französischer Autor, Robertus Autissiod., SS. XXVI, S. 228, sagt: Hic vir pacificus fuit, justitiæ cultor et injustorum deleitor. Und geradezu als rex pacificus bezeichnen ihn die Ann. Lobienses, SS. XIII, S. 234.**

Befreiung und Sicherung des Reichs verfolgt er ruhig und weiß es zu erreichen. Er strebt nicht nach eitelm Ruhm und Glanz. Aber er giebt nichts auf von dem was ihm als Nachfolger der alten Könige gebührte, auch den anderen Reichern und Herrschern gegenüber. So erfüllt er alle Aufgaben die ihm sein Königthum stellte, nach außen wie im Innern. Deutschland sah selten einen gleichen, nie einen würdigeren, einsichtigeren König¹⁾.

Auch persönlich schmückten Heinrich alle Eigenschaften des tüchtigen Mannes: groß und kräftig von Gestalt, war er ein eifriger und glücklicher Jäger, im Wettkampf allen überlegen; beim Mahle heiter; aber nie gab er die königliche Würde preis: Liebe und Ehrfurcht zugleich flößte er seiner Umgebung ein²⁾.

Ihm zur Seite stand Mahthilde, eine der anziehendsten Gestalten unter den Fürstinnen die auf deutschem Boden erwachsen. Sanft und bescheiden waltete sie im Hause; fromm und der Kirche ergeben, fand sie ihre Befriedigung in guten Werken, wie sie diese empfahl; dabei wußte auch sie die königliche Würde wohl zu wahren; ihren Einfluß auf den Gemahl benutzte sie gern, um ihn zur Milde und Gnade zu bewegen³⁾.

¹⁾ Entschieden ungerecht ist was neuerdings aus Nitzschs Vorlesungen, D. G. I, S. 308, mitgetheilt ist: Heinrich sei keineswegs dazu gekommen für eine Deutsche Monarchie haltbare Grundlagen zu schaffen; „er starb, ohne mit einer klaren, entschlossenen Politik an die Aufgaben heranzutreten zu sein, die seinem Hause gestellt waren, seitdem es die ostfränkische Krone empfangen hatte“. Viel vorsichtiger ist das Urtheil in dem Aufsatz der, auch aus dem Nachlaß, Hist. 3. XLV mitgetheilt ist, wo es heißt S. 12: „Heinrichs Neuordnung der Deutschen Verhältnisse vollzog sich unzweifelhaft in einem bewußten oder unbewußten Gegensatz gegen die universal-monarchischen Gedanken der Karolinger, zum Theil nach dem Muster nordgermanischer Vorbilder“; doch mit dem Zusatz, daß gleich nach Heinrichs Tod das so viel gepriesene, Gefüge der neuen Ordnungen an allen Enden und immer wieder von neuem auseinanderbrach, wie offenbar angenommen wird, ohne Ottos Schuld. Ganz anders Köpfe, Otto I. S. 19, dessen Urtheil ich gern hier anführe, da er sich auf das eingehendste mit dieser Zeit beschäftigt hat: „Was ihn bei aller Dürftigkeit der Ueberlieferung vor vielen kennlich auszeichnet, war jener reine schöpferische Lebensathem, von dem sein ganzes Thun durchweht ist . . . In der einfachen Bescheidenheit auf das Nächste, bei solchem Inhalte in wenig gänzenden Formen, lag seine stille Größe . . . sein größter Ruhm bleibt, das Deutsche Reich, unser Deutschland, politisch begründet zu haben“. Vgl. auch Sugenerheim, D. G. II, S. 22: „Der Beinamen des Großen, den er mit mehr Recht führen würde als so manche Herrscher“.

²⁾ Widukind I, 39: accessit et moles corporis regiae dignitati omnem addens decorem. In exercitiis quoque ludi tanta eminentia superabat omnes, ut terrorem caeteris ostentaret. In venatione tam acerrimus erat, ut una vice vel quadraginta aut eo amplius feras caperet; et licet in conviviis satis jocundus esset, tamen nihil regalis disciplinae minuebat; tantum enim favorem pariter et timorem militibus infundebat, ut etiam ludenti non crederent ad aliquam lasciviam se dissolvendum. Grandis quidem vir heißt er dem Ekkehard Sang. Casus c. 50 (S. 104).

³⁾ Widukind III, 74, vorher S. 108 N. 2. Nach Aufzählung ihrer frommen Werke: Talia opera licet valde humiliter diebus ac noctibus exerceret, tamen nihil de honore regio minuebat . . . Ergo si omnes virtutes ejus velim narrare, hora deficeret. Vgl. Vita Mahth. ant. c. 5, SS.

Heinrich verließ ihr als Witthum mit Zustimmung des erstgeborenen Sohnes einmal, soviel bekannt, im Jahr 927 was er an Eigenthum zu Quedlinburg, Pöhlde, Nordhausen und Duderstadt besaß sowie den Zins aus Wosleben und Gudensleben¹⁾. Als zwei Jahre später die Verschreibung erneuert ward, trat an die Stelle dieses Zinses das Gut Grona²⁾. Aber auch andere Güter hat sie empfangen und über alles später zu Gunsten geistlicher Stiftungen verfügt. Zu Nordhausen wurden zwei ihrer Kinder geboren³⁾: später hat sie meist hier ihre Tage verlebt.

Fünf Kinder⁴⁾ hat Mahthilde geboren, Otto, Gerberga, Hadewi oder Hadewig⁵⁾, da Heinrich noch Herzog war, Heinrich und Bruno während seiner königlichen Regierung⁶⁾, den letzten zu der Zeit, wie

X, S. 577, wo die Worte, wie Jaffe in der Uebersetzung nachweist, meist aus der Vita Radegundis des Venantius Fortunatus abgeschrieben sind und das Einzelne deshalb wohl keine große Autorität hat. Aus dieser Vita schöpft wieder die jüngere und malt weiter aus, c. 5, SS. IV, S. 287.

¹⁾ S. den Auszug der Urk. vom 3. Mai 927, aus Hoffmanns Ant. Walkenr. DD. S. 56: rex assensu filii Ottonis quicquid propriae hereditatis in Quitlingaburg, Palithi, Northusae ac Dudersteti habuit, census item in villis Wasllieba et Gudisliebon . . . M. conjugii . . . donavit. Gegen die Echtheit erklärte sich Wersebe, Gaue S. 63; aber Siebel sieht außer der späteren Bezeichnung Heinrichs als Auceps im Regest keinen Grund zu zweifeln.

²⁾ DD. 20, S. 56: legali moderatione, assstantibus fidelibus nostris, cum consensu et astipulatione filii nostri Ottonis et episcoporum procerumque et comitum petitione, dulcissimae conjugii nostrae Mahthildae potestativa manu tradimus et donamus, quicquid propriae hereditatis in praesenti videre habemur (so) in locis infra nominatis. Haec enim sunt Quitlingaburg, Palidi, Nordhuse, Gronaa, Tutersteti, cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus, in jus proprium concessimus . . . eo modo et ea ratione, si nobis superstes extiterit et in sanctae viduitatis pudicitia permanerit, praedicta loca ei concedendo tradimus etc. Ob unter Gronaa auch Grona bei Göttingen oder einer der oben S. 24 Nr. 3 genannten Orte zu verstehen, ist nicht deutlich. Grona steht Vita Mahth. ant. c. 9, SS. X, S. 578. — Eine Urk. Otto I., DD. 228, S. 313, nennt als res quas usque huc totali possidebat jure correm Quitlinga cum ecclesia in honore s. Jacobi apostoli consecrata in eodem loco . . . cum villis sic nuncupatis — 11 Namen — et in aliis locis inde exaratis vel inantea exarandis, in einer andern, 172, S. 254, wird eine villa Spileberg als Theil der dos der Königin erwähnt.

³⁾ Vita Mahthildis sec. c. 22, SS. IV, S. 298.

⁴⁾ Albricus, SS. XXIII, S. 761: Hic habuit filios tres, Ottonem, Henricum et Brunonem et filias duas, Gerbergam et Hawidem. Ueber andere Kinder die man ihm fälschlich beigelegt s. den Excurs 7.

⁵⁾ Diese übergeht ganz die Vita Mahthildis ant. c. 6, S. 577 (die jüngere nennt an der entsprechenden Stelle c. 6, S. 287, überhaupt nur die Söhne). Widukind I, 30. 31 nennt ihren Namen nicht, und ebenjowentig Flodoard 938 ff., wo er von ihr spricht. Derselbe findet sich bei Rodulfus Glaber I, 4, SS. VII, S. 54 (Hadwida); in der geneal. Tafel, SS. III, S. 215 (Hadewig); bei Albricus (Hadwida); gleichzeitig aber in einer Urkunde Heinrichs von 935, DD. 37, S. 71: Hadewi (eine andere bei Eckhart, Hist. gen. S. 129 Nr. 30, ist sehr verdächtig; vgl. Excurs 7).

⁶⁾ Vgl. Ludprand IV, 15. Heinrich wird 922 in der Urk. DD. 3, S. 41 genannt: una cum prole et equivoco nostro. — Bruno wäre nach Chron. regia Colon. S. 26 im J. 928 geboren. Doch führt die Angabe des Ruotger, Vita Brunonis c. 42, SS. IV, S. 271, daß er in seinem Todesjahr 965 kaum das 40ste Jahr überschritten, auf das Jahr 925; s. Byaesus, Acta SS. Oct.

es in seinem Leben heißt¹⁾, da der Vater das Zerstückte wieder aufbaute und sein Volk durch die Zügel der Gerechtigkeit in sicherem und erwünschtem Frieden regierte.

Solche verhältnismäßig ruhige Jahre waren die nach dem letzten Einfall der Ungarn.

V, S. 702; Schulze, De Brunonis ortu S. 6; Peiffer, Hist. krit. Beiträge zur Gesch. Bruno S. 16; Köpfe, Ditto I. S. 14 N. 3.

¹⁾ Ruotger, Vita c. 2, S. 255: natus eo tempore, quo pater ejus Henricus rex gloriosus, perdomita barbarorum saevitia, represso etiam intestinae cladis periculo, diruta magno studio reaedicabat et volentem populum justitiae frenis in tutissima et optatissima demum pace regebat. Das Erste paßt freilich auf Bruno's Geburtszeit nicht zum besten, wenn man nicht mit Peiffer den nicht eben rühmlichen Frieden mit den Ungarn verstehen will.

Dies Jahr namentlich hatte einen friedlichen Charakter.

Im Frühling verweilte der König in Westfalen. In Essen ertheilte er am 18. März auf Verwenden der Königin Mathilde, die ihn begleitet zu haben scheint, und des Bischofs Unwan von Paderborn dem Kloster Herford, dessen Privilegien bei dem Einfall der Heiden, d. h. ohne Zweifel der Ungarn, zerstört waren, eine Urkunde zur Sicherung seines ganzen Besitzes¹⁾. Auch Essen erhielt wahrscheinlich damals die Bestätigung einer Schenkung Herzog Ottos²⁾. Am 3. Mai war die Dotalurkunde für die Gemahlin ausgestellt, in welcher der Zustimmung des ältesten Sohnes Otto Erwähnung geschah³⁾. Dieser hatte das 15. Jahr, den Termin der Mündigkeit nach dem Recht der Karolingischen Könige, erreicht, und vielleicht nur deshalb ist jetzt die Verleihung erneuert oder in erweitertem Umfang gemacht.

¹⁾ DD. 13, S. 50: *Mahtildam dilectam conjugem nostram una cum Bodarbrunnensis aeclesiae episcopo, videlicet Unwano, seu et caeteris fidelibus nostris de sanctis Herivurdensis monasterii monialibus interpellantem cognovimus, quatenus illarum praecepta regia (oben S. 77 N. 2) renovari praeciperemus.* Ueber die Bedeutung der Urk. handelt, gegen Wilmanz, *Kl. I.*, S. 115, und Fieder, *NS. I.*, S. 308, ausführlich Sidel, *Mittheilungen I.*, S. 229 ff. Gegen den hier empfohlenen Ausdruck *appennis* für eine Urk. dieser Art hat sich, wie ich meine mit Recht, erklärt Zeumer, *J. der Savigny-Stiftung I.*, S. 120. *Pancarta* kommt nur im Westfränkischen Reich vor. — Der Ort der Ausstellung wird Astnid geschrieben, was schon Leuckfeldt, *Antiqq. Halberst.* S. 137, und Leibniz, *Ann. II.*, S. 377, auf Essen (sonst Assnide in Urkunden) bezogen; ebenso Erhard, *Reg.* S. 112, Stumpf und Sidel, während Lamey S. 120 und Böhmer S. 3 unrichtig an Altstedi dachten. — Die Urkunde vom 13. April (927), die diese hier anreihen, muß zu 928 gehören; s. nachher S. 120.

²⁾ Urk. Otto I. DD. 85, S. 167: *curtem ab avo nostro Ottone duce Beki dictam illo traditam et a d. genitore nostro Heinrico rege fortitudinis causa eandem iterato tributam.* Wenn die Stelle auch nach Sidel's Annahme zu einer größeren Interpolation gehört, so ist doch gegen die Richtigkeit der Nachricht kein Bedenken.

³⁾ S. vorher S. 114 N. 1. Ueber die Mündigkeit mit 15 Jahren nach Ribuarischem Recht s. *D. RG. III.*, S. 282; VI., S. 215. Ueber einen Sächsischen Termin ist nichts bekannt; Rive, *Gesch. d. D. Vormundschaft I.*, S. 214.

Dann nahmen die Lothringischen Angelegenheiten Heinrich in Anspruch. Der Graf Heribert, in dessen Gefangenschaft sich König Karl befand, jetzt auch mit König Rudolf entzweit, weil dieser eine Grafschaft, die jener für seinen Sohn erbeten, einem andern verliehen hatte, schickte Gesandte an Heinrich: es scheint, daß er bei diesem einen Rückhalt suchte. Der König lud ihn zu einer Zusammenkunft ein, die etwas später statthatte, und bei welcher die beiden Fürsten Geschenke austauschten¹⁾, auch gewiß Verabredungen trafen, die freilich nicht näher bekannt geworden sind, die aber wohl Bezug auf die Befreiung des Karolingers haben mochten, zu der sich jetzt der Graf verstand: eben die Feindschaft gegen Rudolf trieb ihn dazu²⁾.

Kurz vorher, am 1. März, war der Bischof Wüger von Metz gestorben³⁾. Mit Verwerfung einer Wahl die das Stift getroffen, übertrug Heinrich, wie es scheint eben während der Zusammenkunft mit Heribert, das Bisthum dem Benno, einem Canonicus zu Strassburg, der in der Celle des h. Meqinrad in Mamannien als Einsiedler gelebt⁴⁾: bei ihm mochte der König auf völlige Ergebenheit rechnen.

Rutharius, der das Bisthum Minden mit der Abtei Corsch vereinigte, starb den 27. Juli⁵⁾. In beiden Würden folgte ihm Eberis. — Auch in dem fernen Trient fand damals ein Bischofswechsel statt: ein Bernhard erhielt die Würde, der wahrscheinlich aus Franken stammte, aber schon nach einigen Jahren starb⁶⁾.

Am 18. October war Heinrich an einem Ort Salcae: es ist

¹⁾ Flodoard 927, §. 377: Heribertus comes legatos suos trans Rhenum dirigit ad Heinricum. Quibus reversis, evocatur ad colloquium Heinrici per eosdem. Ad quod properans . . . muneribus Heinricum honorat et honoratur ab illo. Vgl. die Hist. Rem. IV, 21, §. 579.

²⁾ Flodoard a. a. D., verglichen mit Richer I, 53. Von der Verbindung mit Heinrich schweigt dieser.

³⁾ Flodoard a. a. D. und Catal. epp. Mett., SS. XIII, §. 306. Der Cont. Reg. I, §. 616, giebt irrig das Jahr 925.

⁴⁾ Flodoard a. a. D.: Ibi etiam Heinricus episcopium Mettensium, contempta electione ipsorum, cuidam, ut ferebatur, Dei servo dedit, cognomento Bennoni. Cont. Reg. a. a. D.: Cui Benno ex ordinariis Strasburgensibus, in Alpibus quondam heremiticam vitam ducens, successor eligitur. Johannes, Mir. S. Glodesindis c. 46, SS. IV, §. 237: Benno quidam in heremitica conversatione dudum famosus, bona intentione Heinrici tunc regis . . . subrogatus. Vita Johannis Gorz. c. 40, §. 348: cum . . . Benno quidam genere Suevus, in heremitica apud Turegum vastam solitudinem aliquando vita famosus, zelo utique pio optimi tunc principis Heinrici . . . successisset. Vgl. Hartmann, Ann. Heremi §. 35; Mabillon, Acta V, §. 122 ff.

⁵⁾ Ann. necr. Fuld., SS. XIII, §. 193. Den Tag haben das Necrol. Merseb., §. 238; Mollenb., Schannat Vind. I, §. 140; Visbecc., Boehmer Fontes IV, §. 498. Im übrigen s. Chron. Laurish., SS. XXIII, §. 193, dessen Chronologie aber ganz verwirrt ist.

⁶⁾ Er findet sich in den Ann. necr. Fuld. 932, SS. XIII, §. 194, mit dem Todestag 14. Nov., wo die Note durch wunderlichen Irrthum an den Bischof von Halberstadt denkt, das Register aber das Richtige giebt.

wahrscheinlich, daß darunter Salz an der Fränkischen Saale verstanden werden muß¹⁾. Auf Verwenden eines Grafen Heinrich, vielleicht desselben der auch sonst wiederholt in des Königs Urkunden genannt wird, der aber nur hier sein Verwandter heißt, wird einem Vassallen des Herzogs Arnulf ein Knecht des Königs geschenkt²⁾.

Am 1. December des Jahres starb der Erzbischof Heriger von Mainz³⁾. An seine Stelle trat Hildebert (Hiltibracht), seit einigen Jahren Abt von Fulda. Ohne Zweifel ist von Heinrich, wenn nicht die Ernennung, so eine Bestätigung ausgegangen: Hildebert empfing auch wie der Vorgänger die Würde des Erztanzlers für die Deutschen Provinzen mit Ausschluß eines Theils von Lothringen.

Es hängt vielleicht hiermit zusammen, daß der König sich um diese Zeit nach Mainz begab. Hier an dem Sitz des ersten unter den Deutschen Erzbischöfen scheint er Weihnachten gefeiert zu haben und verweilte dort an den folgenden Tagen⁴⁾, mancherlei Bestätigungen und Vergünstigungen ertheilend: dem Stift St. Alban ein Gut im Gau Runigesundra, dem Kloster Rempten die alten Freiheiten, dem Bischof von Toul die finanziellen Rechte in der Stadt die zur Grafschaft gehörten. Gewiß waren diese geistlichen Großen

¹⁾ So Stumpf S. 4. Außerdem käme in Frage die königliche Pfalz im Elsaß, über die hauptsächlich Wilda, De libertate Romana S. 4, handelt. — Lamey S. 129, der diese Urkunde noch nicht kannte, denkt bei der vom 9. Juni 931, ebenfalls in Salze ausgestellt, an Sächsische Orte. Doch ist der Graf Heinrich, der in beiden genannt wird, wohl eher in südlichen Gegenden zu suchen. Ein solcher wird noch genannt in der angeführten Urf. vom 9. Juni 931, einer vom 25. Juni 934 und neben anderen Grafen schon 30. Nov. 920, f. oben S. 51. Vgl. auch S. 32.

²⁾ DD. 14, S. 51: *interventu fidelis dilectique comitis ac propinqui nostri Henrici cuidam venerandi ducis nostri Arnolfi vassallo Kerung nuncupato quendam proprii juris nostri servum Noppo nuncupatum in perpetuum proprietatem donavimus.*

³⁾ Das Jahr geben Ann. necr. Fuld. a. a. D.; Ann. Corbej., SS. III, S. 4; Ottenbur., SS. V, S. 4; Herim. Aug., SS. V, S. 113; Marianus Scotus, S. 553 (daraus die sogen. Ann. Wirzib., SS. II, S. 241); unrichtig 926 Cont. Reg. S. 616; gar 924 Ann. Hildesh. von jüngerer Hand, Lambert, SS. III, S. 54, 55, und ein späterer Katalog, SS. XIII, S. 315 (aus dem 'cessit' der Ann. Hildesh. haben Serarius, ed. Joannis I, S. 423, u. a. auf eine Abdication in diesem Jahr geschlossen, an die gar nicht zu denken ist). Den Tag Kal. Decembr. nennen der in Mainzer Dingen gut unterrichtete Marianus und das Necrol. b. Mariae in Monte Fuldensi, Boehmer Fontes IV, S. 455 (nicht 3. Kal. Dec., wie Will, Regesten S. 98, schreibt). Andere Annahmen, Lamey S. 141, der zwischen März und April rechnet; Mooyer, Onom. S. 62, der, es ist nicht recht deutlich in welcher Bedeutung, 5. Nov. 926 neben 927 auführt, was Gams dem richtigen Datum hinzufügt; Potthast, Bibl. II, S. 353, der den 19. März hat, werden damit hinfällig. Wenn Marianus Hildeberts Nachfolge erst 928 setzt, so geschieht das wohl nur wegen des engen Rahmens seiner chronologischen Aufzeichnungen. Am 27. Dec. 927 erscheint Hildebert zuerst als Erztanzler, am 18. October noch Heriger.

⁴⁾ S. die Urff. vom 27. 28. und 29. Dec., DD. 13. 16. 17. Alle haben sie das J. 928, und Böhmer, Reg. 3, hat dies früher angenommen. Da aber der Jahresanfang stets vom 25. Dec. gerechnet ward, so kann über dies kein Zweifel sein; und so auch schon Lamey S. 123 und später Böhmer (dagegen Will, Reg. S. 98, noch 928).

und mit ihnen andere anwesend. Als Vermitteler aber werden der Herzog Arnulf und die Grafen Eberhard und Hatto genannt¹⁾. War auch jener, wie man nicht zweifeln kann, persönlich hier erschienen, so deutet es auf eine größere Reichsversammlung. Nur die Aufzeichnung eines späteren Schriftstellers²⁾ hat außerdem von einer solchen Kunde erhalten, sie aber, ohne Zweifel irrthümlich, auf Ostern statt auf Weihnachten verlegt: unter Theilnahme vieler sei hier verschiedenes zum Besten des Reichs geordnet worden. Ein Beleg mehr, wie mangelhaft und zufällig die Ueberlieferungen sind welche vorliegen, und wie wenig sie ein Recht geben, über den ganzen Umfang und die Bedeutung der Thätigkeit Heinrichs zu urtheilen.

¹⁾ DD. 15: qualiter dilectus ac fidelis dux noster Arnolfus adiit celsitudinem nostram; 16: rogatu Eberhardi fidelis ac dilecti comitis atque propinqui nostri; 17: ob interventum fidelium nostrorum, Hildiberti videlicet Moguntine ecclesie ven. archiepiscopi necnon Hattoni dilecti comitis nostri. — Aus der ersten Urkunde wie der frühern von 926 auch auf Verwendung Arnulfs für Rempten ausgestellt, s. oben S. 89, folgert Damberger IV, S. 521, der Herzog habe sich als Herr oder Schirmvogt der Abtei bemächtigt.

²⁾ Trithemius, Ann. Hirsaug. I, S. 68: Anno quoque praenotato (927) Henricus rex Romanorum potentissimus conventum principum indixit apud Magontiam ad festum dominicae resurrectionis, ubi comparentibus multis plura pro utilitate imperii sollemniter constituta fuerunt. Es wäre interessant zu wissen, woher Trithem diese Nachricht hat, die auf eine gute Quelle hinweist. H. Müller in seiner fleißigen Schrift über die Quellen Trithems (1871) übergeht die Stelle.

Im Frühjahr verweilt der König wieder in Westfalen. Zu Dortmund ist am 13. April eine Urkunde ausgestellt, in welcher er auf Verwenden der Gemahlin Mathilde einer Ministerialin eine Schenkung macht¹⁾.

Auch dies Jahr treten die Lothringischen Angelegenheiten in den Vordergrund. Der Graf Boso, König Rudolfs Bruder, der hier Besitzungen hatte, sich aber schon immer der Deutschen Herrschaft abgeneigt bewiesen, hatte sich geweigert, Kirchengut, das er sich angeeignet, herauszugeben und dem Recht Genüge zu thun. Gegen ihn zog diesmal Heinrich mit bedeutender Macht über den Rhein, im Juni oder Juli, belagerte eine Feste, Durofostum genannt, an der Maas, bot aber zugleich eine friedliche Ausgleichung an, wenn Boso sich unterwerfe. Es kam zu einer Zusammenkunft, bei welcher dieser aufs neue eidlich Treue und Frieden gelobte: das streitige Land gab er heraus, erhielt dafür aber anderes als Entschädigung. Auch mit dem Herzog Giselbrecht ward er versöhnt²⁾.

¹⁾ DD. 18, S. 53: per interventum Mathildae carae conjugis nostrae Williburgae fideli nostrae ministeriali etc. Die Urk. hat das Jahr 927; allein dem entspricht nicht die ind. 1; und namentlich die Erwähnung des Hildebert als archiepiscopus und princeps capellanus macht es unzweifelhaft, daß sie in dies Jahr gehören muß, wie auch Stumpf und Sidel (der nur an ungenaue Schreibart denkt) annehmen; während Böhmer S. 3 und Erhard, Reg. S. 122, an 927 festhielten. So fällt auch die Vermuthung Kameys, S. 121, fort, daß hier die Zusammenkunft mit Heribert 927 stattgefunden.

²⁾ Flodoard 928, S. 378: Henricus Germaniae princeps cum multitudine Germanorum Rhenum transiit, et supra Mosam veniens, obsidet quoddam castrum Bosonis comitis nomine Durofostum (Perz hält es für das Durfos des Regino 898, S. 608, welches Erhart in die Gegend von Dortrecht setzt, und vermuthet einmal Doverem, später Delft, beides wenig wahrscheinlich), pro eo quod Boso ad legem venire nolebat de quibusdam abbatibus et terra episcopatum, quam potestatis auctoritate ceperat et pertinaciter Henrici praecepta spernens detinebat. Mittensque ad Bosonem, pacem spondet, si ad se veniat. Qui, acceptis obsidibus pacto securitatis ab Henrico, venit ad eum eique fidelitatem et pacem regno juramento promittit, terram quam vi ceperat reddit, data sibi alia recompensationis gratia. Pacaturque tam ipse quam Ragenarius cum Gisleberto et aliis Lothariensibus. — Die Zeit ergibt sich aus der folgenden Nachricht über die Weinlese im August. —

Heribert und Graf Hugo von Francien, König Rotberts Sohn, hatten auch eine Zusammenkunft mit Heinrich. Doch scheint dieser ihren Wünschen nicht entsprochen zu haben. Denn gleich darauf verständigte sich Heribert mit Rudolf. Karl, der mehr nur zum Schein der Gefangenschaft entlassen und zu keiner Freiheit der Bewegung gelangt war, ward wieder festgehalten; er empfing etwas später von Rudolf den Fiscus Attigny zum Unterhalt, beschloß aber im folgenden Jahr sein unruhiges Leben zu Peronne in der Gewalt Heriberts¹⁾.

Während Heinrich sich in Maastricht aufhielt, ward hier unter seiner und seiner Großen Zustimmung ein Abkommen geschlossen zwischen Herzog Giselbrecht und dem Erzbisthum Trier über den lange streitigen Besitz der Abtei des h. Servatius: der Herzog sollte sie Zeit seines Lebens als Precarie behalten, nach seinem Tode aber dieselbe sammt einer Villa, welche er jetzt dem Erzbistum schenkte, aber zum Nießbrauch wieder erhielt, an dieses fallen, das außerdem auch noch andere Entschädigung empfing²⁾. Vier Grafen unterschrieben die Acte, von denen Waltger und Thiedrich schon früher genannt sind, dieser ohne Zweifel der Ahnherr der späteren Grafen von Holland³⁾, Christian bekannt dadurch daß er den Giselbrecht in die Gewalt des Königs gebracht haben soll⁴⁾.

Um eben diese Zeit mag man geneigt sein die Verbindung Herzog Giselbrechts mit der Tochter Heinrichs, der Gerberga, zu setzen⁵⁾. Ein späterer Schriftsteller⁶⁾ bringt ausdrücklich den Erwerb der Abtei

Vielleicht gehört hierher die Geschichte in den Mir. S. Gorgonii c. 12, SS. IV, S. 242, wo das Kloster Gorze sich wegen entzogener Besitzungen an den Pöso wendet und mit einer Klage droht, worauf dieser erwidert: Ad quem? Num ad regem? In veritate mihi rex pro minimo est. Dux Gillebertus sic mihi est acsi servus meus vilissimus. Johannes, Vita Johannis Gorz. c. 104 ff., SS. IV, S. 367, setzt es in die Zeit Otto I. und verändert die Worte, wohl ohne Autorität.

¹⁾ Flodoard 928. 929 a. a. O.

²⁾ Urf. von diesem Jahr, aber ohne Tag, Mittelrh. UB. I, S. 233, wo es heißt: Hec convenientia et hujus rei pactum coram domno nostro Henrico glorioso rege et coram illius principibus statutum et ab eo collaudatum atque sancitum est, suis proceribus consentientibus.

³⁾ S. oben S. 60 N. 3.

⁴⁾ S. oben S. 81. Der vierte ist Folcoldus comes.

⁵⁾ Eine Zeitbestimmung geben allein die Ann. S. Maximini, SS. IV, S. 6: 929. Gisalbertus dux Gerbirge duxit uxorem; daraus Cont. Reg. S. 616. Da sie aber die Vermählung Ottos und den Tod Karl d. G. 930 setzen, während für beides das J. 929 feststeht, so scheint auch hier das vorhergehende Jahr angenommen werden zu müssen. Widukind I, 30 bringt es ohne nähere Zeitbestimmung mit der Anerkennung Giselbrechts als Herzog zusammen. Diese erst jetzt zu setzen, ist aber kein Grund; vgl. oben S. 81. Sigebert, SS. VI, S. 347, giebt beides unter dem J. 927, der Ann. Saxo, S. 596, nach Cont. Reg. zu 929. Daß Richer I, 35 die Verbindung noch viel früher setzt, ist ganz ohne Bedeutung.

⁶⁾ Jocundus, Transl. S. Servatii c. 40, SS. XII, S. 105: Hic (Giselbertus) accessit ad imperatorem, qui eo tempore Romano presuit imperio, secundum Ottonem (so verkehrt genug statt Heinrich) . . . filiamque petivit ejus et accepit uxorem . . . Quapropter in universo regno magnificatus est

zu Maastricht mit der Heirath in Verbindung: hier, fügt er hinzu, habe der Herzog seinen Sitz aufgeschlagen, um das Land zu regieren. Die Heirath befestigte jedenfalls das Band, welches den Lothringer an den König und das Reich knüpfte, und gehört so zu den Maßregeln welche Heinrich ergriff, um die Deutsche Herrschaft sicher zu stellen.

Dagegen erhob sich, als der König diese Gegenden verlassen, in Metz eine feindliche Partei gegen den neu eingesetzten, der Stadt und dem Lande fremden Bischof: in grausamer Weise ward derselbe des Lichts der Augen beraubt¹⁾. Und wenigstens nicht gleich hat dafür Strafe genommen werden können.

In Hildesheim ist der Bischof Eehard am 10. October gestorben. Ihm folgte der Hersfelder Abt Thiothard der jüngere²⁾.

In der zweiten Hälfte des Jahres war Heinrich mit dem Krieg gegen die Slaven beschäftigt, der für Sachsen in vieler Beziehung von entscheidender Bedeutung war.

Auch hier sind die Nachrichten welche zu gebote stehen mangelhaft; es fehlt namentlich so gut wie ganz an sicheren Zeitbestimmungen³⁾. Doch steht es fest, daß eine neue Erhebung der bis dahin unterworfenen Stämme und eine große siegreiche Schlacht wider dieselben im folgenden Jahre stattfand⁴⁾. So kann was Widukind erzählt wenigstens nicht später fallen⁵⁾. Eher wäre es möglich, daß

vehementer et honoratus. Quicquid desiderabat, socer suus non denegabat. Trajectum habere voluit et accepit, ut in illa regia sede manens, imperatoris vice digne et libere universam regeret terram.

¹⁾ Flodoard 928, S. 378, gegen Ende des Jahres; Cont. Reg. S. 616 unrichtig zu 927. Vgl. die Mir. S. Glodesindis c. 46, SS. IV, S. 237: infanda et nimis lacrimabili servulorum quorundam factione; Vita Johannis Gorz. c. 40, S. 348: eoque . . . a pristina sanctitatis et heremo quaesitae laudis dignitate deservente . . . a nefandissimis servulis in abditis execrato.

²⁾ Ann. necrol. Fuld., SS. XIII, S. 193, mit dem Datum 2. Kal. Octobr. Dagegen 6. Id. Octobr. haben das Necrol. Mers., S. 243, und Hildesh., Leibniz SS. I, S. 766. Ueber die Nachfolge s. Ann. Hildesh., SS. III, S. 54; Chron. Hildesh., SS. VII, S. 852.

³⁾ Sigebert, SS. VI, S. 347, setzt die Einnahme Brandenburgs ins Jahr 925, die Unterwerfung der Dalemancier 928, die der Böhmen 930; der Ann. Saxo, S. 596, vertheilt die Erzählung des Widukind unter die Jahre 927 und 928; die Ann. Magd., SS. XVI, S. 142, nehmen für die Besiegung der Heveller und Dalemancier das Jahr 926, der Böhmen 927, für den letzten Aufstand der Slaven 930 an. Unter den Neueren rühmt sich Schaten, Ann. Paderb. I, S. 263, die Begebenheiten zuerst unter ihre Jahre gebracht zu haben. Andere folgen willkürlich einem oder dem andern jener Chronisten, die meisten, wie Nibel, Mark Brandenb. I, S. 322; Raumer, Reg. S. 26; Keutsch, Gero S. 5 ff.; Schafariz, Slav. Alterthümer II, S. 526, dem Ann. Saxo; oder sie setzen, wie Leibniz, Ann. II, S. 391, alles zum J. 929. — Uhlant, Schriften I, S. 473, bringt die Erzählung Etkeharbs von Sangallen von einer Heldenthat des Konrad Kurzpold, den er Henrici regis militem nennt, mit diesen Kriegen in Verbindung; sie gehört aber, soweit sie historisch ist, eher in die Zeit Ottos; vgl. Meyer v. Konau S. 188.

⁴⁾ S. nachher S. 127 ff.

⁵⁾ Eine Bestätigung der Ansicht, daß der Krieg 928 begonnen, glaubte ich gefunden zu haben, als ich nach Vollendung der ersten Ausarbeitung die von

schon während der Jahre vorher¹⁾ der Anfang gemacht worden mit den Zügen welche zur Herstellung Deutscher Oberhoheit bei den benachbarten Völkerschaften führten. Schon in den ersten Jahren Heinrichs ist von solchen Kämpfen die Rede²⁾. Damals galt es aber offenbar zunächst nur die Abwehr feindlicher Einfälle. Und dann scheint ein Stillstand in diesen Kämpfen eingetreten zu sein; oder es blieb den Grafen an der Grenze die Sache überlassen. Jetzt sagt Widukind³⁾: Heinrich unternahm den Angriff, da er nach dem Frieden mit den Ungarn die Bürger an Zucht und die neuen Ordnungen gewöhnt hatte. Lothringen schien beruhigt, so daß der König nach dieser Seite hin mit vollem Nachdruck auftreten konnte.

Plötzlich, erzählt Widukind⁴⁾, überzog Heinrich die Slaven welche Heveller genannt werden: in vielen Treffen ermüdete er sie; endlich im rauhesten Winter, nachdem er ein Lager auf dem Eise aufgeschlagen, nahm er ihre Stadt Brennaburg ein, und mit der Stadt gewann er das ganze Gebiet.

Die Heveller sind ein Theil der Wilzen an der oberen Havel. Sie und ihre Stadt Brennaburg, das spätere Brandenburg, werden hier zum ersten Mal genannt⁵⁾, um dann noch lange Gegenstand des Kampfs zwischen Deutschen und Slaven zu sein. Ihre Unterwerfung war für die östlichen Sächsischen Gaue, Belya, Moside, Nordthuringogau, von besonderer Bedeutung.

Der Zug, wahrscheinlich im Spätsommer oder Herbst begonnen⁶⁾, endete im Winter mit der Einnahme der festen Stadt.

Falke aus seinem angeblichen Chron. Corbejense in den Braunschw. Anz. des Jahrs 1752, S. 1408, angeführten Stellen las (mir damals durch die Güte des Herrn Amtmann Wedekind brieflich mitgetheilt): a. 928. Slavi Hevelli victi. a. 929. Henricus rex Pragam in dedicationem accepit. Slavi juxta fluvium Albiam victi. Nachdem die Unrechtigkeit der Chronik erwiesen, ist dies hinfällig, da schwerlich Falke anderes Material hierfür hatte. Doch mag es als eine früher zu demselben Resultat gelangte Combination noch immer Anführung verdienen.

¹⁾ Eine solche frühere Zeit würde sich ergeben, wenn wir die Nachricht der Ann. Augienses, SS. I, S. 69: 927. Hiems magna nimis, mit der Erzählung des Widukind von der asperrima hiems (N. 4) verknüpfen wollten. Doch vermag ich darauf kein entscheidendes Gewicht zu legen.

²⁾ S. oben S. 42.

³⁾ Widukind I, 35: Tali lege ac disciplina cum cives assuefaceret etc. ⁴⁾ Widukind I, 35: repente irruit super Slavos qui dicuntur Hevelli, et multis eos preliis fatigans, demum hieme asperrima, castris super glaciem positus, cepit urbem quae dicitur Brennaburg fame ferro frigore. Cumque illa urbe potius omnem regionem etc. — Was Crusius erzählt, Ann. Suev. P. II, Lib. III, S. 96, und noch Neugart, Episc. Const. I, S. 211, wiederholt, Herzog Hermann von Schwaben habe hier Hülfe geleistet, adductis 10 millibus peditum et equitum, stammt aus den Turnierbüchern; s. Excurs 22.

⁵⁾ Vgl. Riedel, Mark Brandenburg I, S. 322; Raumer, Reg. S. 26. Die Hevelli nennt dann Adam II, 18, SS. VII, S. 312. Brennaburg (Brandanburg, Adam II, 14) ist offenbar der Deutsche Name; der spätere Polnische Chronist Boguphalus, Jahrb. f. Mecklenb. Gesch. XXVII, S. 127, sagt: Szgorzelcia, que nunc Brandenburg appellatur: Leibniz, Ann. II, S. 392, meint durch Rückübersehung.

⁶⁾ So glaube ich jetzt wegen des Aufenthalts in Mainz Ende 927, in Westfalen im Frühjahr 928 und wegen der Lothringischen Angelegenheiten im Sommer

Unmittelbar darauf, wie wenigstens Widukind anzudeuten scheint, wandte sich der König südlich gegen das Gebiet der Dalemancier — Slavisch hieß es Glomaci, wie Thietmar berichtet —. Schon früher hatte Heinrich mit ihnen gekämpft, die die gefährlichsten Nachbarn der Thüringischen Gauen waren¹⁾. Jetzt belagerte er ihre Stadt Gana. Am zwanzigsten Tage ward sie eingenommen. Und hier waltete volles Kriegsrecht: alles in der Stadt ward dem Heer zur Beute, die erwachsene Bevölkerung erschlagen, Knaben und Mädchen als Sklaven weggeführt²⁾. Die Stadt ist wahrscheinlich zerstört; und deshalb vielleicht gar nicht weiter nachzuweisen; doch kann man den Namen in dem späteren Jahna, zwischen Meissen und Sommatzsch, wiederfinden³⁾. — Ob die Unternehmung noch in dieses Jahr oder in den Anfang des nächsten gehört, bleibt ungewiß.

d. J. annehmen zu müssen. Früher schien es möglich, den Krieg in den Anfang des Jahres zu setzen und die 'asperrima hiems' in den ersten Monaten zu suchen; und dem folgt Wigger, Mecklenb. Annalen S. 25. Doch ist dann auch für die 'multa praelia' des Widukind kein rechter Raum. Es ist also wahrscheinlicher, daß der Krieg im Späthommer begonnen ward, sich im Winter fortsetzte, wo sich dann die Ereignisse des J. 929 unmittelbar anschließen.

¹⁾ Thietmar I, 2: *provincia, quam nos Teutonice Daleminci vocamus, Sclavi autem Glomaci appellant*; c. 3: *Et haec provincia ab Albi usque in Caminizi (Chemnitz) fluvium porrecta.*

²⁾ Widukind I, 35 fährt fort: *signa vertit contra Dalamantiam, adversus quam jam olim reliquit ei pater militiam (s. oben S. 14 Nr. 3), et obsidens urbem quae dicitur Gana, vicesima tandem die cepit eam. Preda urbis militibus tradita, puberes omnes interfecti, pueri ac puellae captivitati servatae.*

³⁾ Gundling, H. A. S. 167; Leibniz, Ann. II, S. 392; Widenburg, Orr. Misn. S. 15; Wersebe, Gauen Nachträge S. 283; Böttiger, Gesch. Sachsens I, S. 36. Den Fluß Gana, Jahne, nennt Thietmar VII, 15, S. 843. Andere Vermuthungen siehe bei Deutsch, Gero S. 8. Früher wurde Grana gelesen; Ekkehard und Sigebert (von zweiter Hand) haben Grana; im cod. Dresd. steht Kietni, und darauf gründeten sich verschiedene Erklärungen. Grana ward von einigen für Grana bei Eilenburg an der Mulde gehalten; Wersebe, Gauen S. 15; andere Ansichten zählt auf Espe, Ueber die Feste Grana in der Slav. Zupanie Glomazi (1834), S. 16, und glaubt selbst (S. 18), zwischen Rühren, Luppä, Wermisdorf und Sachsendorf die Ruinen derselben gefunden zu haben. Bei Kietni hat man an Rötzen gedacht; Leibniz, SS. I, S. 216 in der Note; in der Praef. Nr. 23 jedoch zweifelt er schon daran.

Nach der Unterwerfung der Heveller und Dalemancier, fährt Widukind fort, rückte Heinrich mit gesammter Heeresmacht gegen Prag, die Stadt der Böhmen¹⁾.

Dieser Zug hat mehr als die vorhergehenden die Aufmerksamkeit auch entfernter Annalisten auf sich gezogen: an der Mosel und in Alamannien, vor allem auch in Baiern ist er in die Jahrbücher eingetragen, freilich zu verschiedenen Jahren, bald dem vorhergehenden, bald dem folgenden²⁾. Eine Salzburger Aufzeichnung nennt das gegenwärtige, und dem entspricht der allgemeine Zusammenhang der Dinge.

In Böhmen herrschte Wenzel (Wenceslaus), ein Sohn des Bratislav, Nefte des Spitihnev, der zuerst die Herrschaft über den ganzen Stamm der Böhmen gewonnen zu haben scheint. Schon sein Vater Borivoj hatte die Taufe empfangen, und seitdem war das christliche Bekenntnis, wenn auch noch im Kampf mit altem Heidenthum, zur Geltung gekommen³⁾. Wenzel selbst war dem Christenthum eifrig

¹⁾ Widukind I, 35: Post haec Pragam adiit cum omni exercitu, Boemiorum urbem.

²⁾ Cont. Reg. 928, S. 616: Heinricus rex Boemos hostiliter invasit et praestante Deo fortiter superavit. Dies Jahr vertheidigen Dobner, Ad Hagecium III, S. 555; Reutisch, Gero S. 8 R. 10, und Lomet, f. Sitzungsber. der Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 1862, S. 104. — Herimannus Aug. V, S. 113: 930. Heinricus rex Boemiam petit; vgl. das Chron. Suev., SS. XIII, S. 67. Daraus verschiedene Ableitungen bald zu diesem Jahr, bald zu 931, und so auch die Ann. S. Rudberti Salisb., SS. IX, S. 771, die aber zugleich eine andere Uebersetzung zu 929 haben: Heinricus rex et Arnoldus dux Boemos vincunt. Ähnlich das Auct. Garst., eb. S. 565: Hainricus rex cum Arnolfo duce Boemanos vicit. Vgl. auch Coll. hist., Mon. B. XVI, S. 592. — Wohl nur ein Fehler der Ausgabe ist es, wenn die Deutsche Uebersetzung der Kölner Chronik, Eccard Corp. hist I, S. 948, sagt: In dem zwelfthen jare do gewan der vorge name de konin ch Heynrich das Bremenlant.

³⁾ Vgl. außer Palacky, Gesch. von Böhmen Bd. I, namentlich Bübinger, Zur Kritik altböhmischer Geschichte 1857, und Oesterr. Gesch. I, S. 305 ff. Ueber die Nachrichten, welche die Taufe des Spitihnev in die Zeit Heinrichs setzen, und andere spätere sagenhafte Erzählungen s. Excurs 19.

ergeben. Eine Zeit lang unter der Leitung der Mutter Drahomir¹⁾, die man, aber mit wenig Grund, für eine Schwester des Fürsten der Heveller erklärt hat²⁾, scheint er jetzt die Herrschaft selbständig geführt zu haben.

Gegen ihn, den Widukind König nennt³⁾, richtete sich der Angriff Heinrichs. Nach einer Aufzeichnung hat auch der Baiernherzog Arnulf an dem Zuge theilgenommen. Er und Eberhard, hier ohne Zweifel der Fränkische Herzog, werden als Fürbitter in einer Urkunde für das Kloster Rempten genannt, die der König wahrscheinlich in diesem Jahr am 30. Juni zu Rabburg ausstellte⁴⁾. Er befand sich damals im Gebiet des Nordgaus, der unter dem Bairischen Herzog stand, und man darf annehmen, daß, sei es auf dem Zuge nach Böhmen, sei es auf der Rückkehr, die beiden Herzoge hier mit dem König vereinigt waren. Mit der Macht also des geeinigten Reichs hat Heinrich die Oberhoheit desselben über Böhmen hergestellt. Der Herzog unterwarf sich, leistete die Huldigung⁵⁾ und verstand sich zu Tribut, wie ein solcher früher gezahlt worden⁶⁾.

¹⁾ So die altslavische Vita, bei Miklosich, Slav. Bibl. II, S. 276. Einen Deutschen König nennt sie gar nicht. Gumpold, Vita Wenceslavi c. 4, SS. IV, S. 214, läßt unrichtig Wenceslaus erst unter Otto zur Regierung kommen. Tomek hat, nach einer Mittheilung in den SB. der Böh. Ges. a. a. O. S. 104, den Tod Bratislavs auf 921, die Vormundschaft der Drahomir auf die Zeit von 921—923 berechnet.

²⁾ Dobner, Ad Hagecium III, S. 541. Seine Vermuthung, daß dadurch Böhmen in den Krieg mit Heinrich gezogen, hat keinen Werth. Die Nachricht des Widukind II, 4, die Dobner mit diesem Krieg in Verbindung bringt, bezieht sich gar nicht auf die Böhmen; s. Köpfe, Otto I. S. 55 ff. — Palacky I, S. 204 ff. schließt sich ganz an Dobner an.

³⁾ Widukind I, 35: regemque ejus in deditionem accepit; de quo quaedam mirabilia praedicantur, quae quia non probamus silentio tegi judicamus. Frater tamen erat Bolizlavi. Den Namen scheint er nicht gewohnt zu haben, vgl. II, 3; doch giebt ihn Thietmar an der letzten Stelle II, 1 und hier Sigebert 939, S. 347. — Die verschiedenen Leben des Wenzel und Cosmas wissen alle nichts von diesem Zug.

⁴⁾ DD. 19. Die Urk. hat das Jahr 930, dem auch die Indiction 3 entspricht, und ich habe deshalb früher Bedenken getragen sie mit dem Böhmenkrieg in Verbindung zu bringen, wie es schon Neugart, Episc. Const. I, S. 311, that, der diesen deshalb ins J. 930 setzte, was wieder mit den Nachrichten Widukinds nicht zu vereinigen ist. Auch über die Lage von Nabesburg konnte man zweifeln; doch erklären sich Ficker, Urkundenlehre I, S. 195; Kiezer, Gesch. Baierns I, S. 332 und Sichel S. 54 für Rabburg, und dieser hat deshalb auch die Urk. ins J. 929 gesetzt, zumal eine zweite von diesem Tag aus dem J. 930 vorhanden ist. Sie zu verdächtigen, wie Lang, Sendschreiben S. 35, wollte, ist gar kein Grund, da das Original vorliegt; auch das Datum wohl nicht anzuzweifeln, wie Ficker a. a. O. II, S. 272, meint.

⁵⁾ So ist wohl das 'in deditionem accepit' zu verstehen; vgl. Köpfe S. 161. Doch würde ich nicht geradezu bei dem Lande von Lehn sprechen.

⁶⁾ Widukind fährt fort: qui quamdiu vixit imperatori fidelis et utilis mansit. Igitur rex Boemias tributarias faciens, reversus est in Saxoniam. Gutsch, Gero S. 8 ff., Wattenbach und Köpfe, Wibutind S. 16, beziehen die ersten Worte auf Bolislav, wobei jener aus Widukind II, 4 einen zweiten Krieg Heinrichs mit den Böhmen annimmt, woran offenbar nicht zu denken ist. Doch wird diese Erklärung den Vorzug verdienen, der Satz vielleicht, wie in der 3. Ausgabe des Wibutind angenommen ist, als nachträglicher

Auch andere Slavische Völkerschaften, sagt der Sächsische Historiker¹⁾, seien von Heinrich tributpflichtig gemacht: er nennt die Wilzen, die Redarier, außerdem die weiter nördlich sesshaften Abodriten. Von Kriegszügen des Königs gegen diese Stämme ist sonst aber nichts bekannt²⁾. Zum Theil mögen die Grenzgrafen hier thätig gewesen sein, zum Theil aber genügten vielleicht die Erfolge, welche Heinrich davongetragen hatte, um auch andere Stämme zunächst zu der Anerkennung einer gewissen Abhängigkeit und Tributpflichtigkeit zurückzuführen, wie sie unter den Karolingern bestanden hatten und nur in der letzten Zeit hinfällig geworden waren. Ein Sächsischer Graf Bernhard erscheint in einer höheren, wesentlich militärischen Stellung für die Provinz der Redarier³⁾.

Aber alsbald erhoben sich noch einmal diese Völker. Eben von den Redariern, die weiter im Innern sesshaft waren, im Gebiet des jetzigen Strelitz, und bekannt durch ein berühmtes Heiligthum⁴⁾, ging es aus. Sie überfielen die Stadt Wallislevu, wahrscheinlich Walsleben zwischen Werben und Arneburg, nahmen sie ein, fingen und tödteten die ganze Einwohnerchaft, wie Widukind bemerkt eine unzählige Menge⁵⁾, zum Theil wohl solcher die hier eine Zuflucht bei dem Einfall der Feinde gesucht hatten⁶⁾. Dadurch angetrieben, erhoben sich alle Slavischen Völkerschaften⁷⁾ zu neuem gewaltigem Kampf.

Zunächst gegen die Redarier und ihre Nachbarn, wie es scheint, wird Bernhard mit einer größeren Heeresmacht ausgerüstet⁸⁾, der Graf

Zusatz zu betrachten sein. — Ueber die Art der Abhängigkeit Böhmens ist früher viel verhandelt; vgl. Dobner a. a. D. S. 558—562. Es läßt sich aber über das was Widukind berichtet nicht wesentlich hinauskommen. Wenn Bernice, Verfassungsrechte der Oesterr. Monarchie I, S. 70, annimmt, Heinrich habe Böhmen und seinen Herzog nicht anders behandelt als Baiern und Schwaben, so widerspricht dem schon die Tributpflichtigkeit, die auf eine ganz andere Art der Abhängigkeit hinweist.

¹⁾ Widukind I, 36: Cumque vicinae gentes a rege Heinrico factae essent tributariae, Apodriti, Wilti, Hevelli, Dalamanci, Boemi, Redarii, et pax esset etc.

²⁾ Ueber einen angeblichen Zug gegen die Abodriten s. unten zu 931.

³⁾ Widukind I, 36: Bernhardo, cui ipsa Redariorum provincia erat sublegata; er heißt gleich darauf legatus. Vgl. Excurs 6.

⁴⁾ Ueber die Sage der Redarier vgl. besonders Risch, Jahrb. für Mecklenb. Gesch. III, S. 1 ff.; über Rhetra Hirsch, Heinrich II. Vb. I, S. 259 ff.

⁵⁾ Redarii defecerunt a fide, et congregata multitudine, inpetum fecerunt in urbem quae dicitur Wallislevu, ceperuntque eam, captis et interfectis omnibus habitatoribus ejus, innumerabili videlicet multitudine. Wallislevu (dessen Wiederaufbau Thietmar I, 7 erwähnt), erklärten Meibom, zum Widukind S. 683, und die meisten Späteren als Fallersleben; an ein Walsleben (Welschleben) im Magdeburgischen denkt Falke, Cod. tradd. S. 52. 61; an Walsleben erinnert Leibniz, Ann. II, S. 399, und dafür entscheidet sich Wohlbrück, bei Ledebur, Allg. Archiv f. Pr. Gesch. III, S. 268, und so S. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 135, und andere Neuere.

⁶⁾ So Wattenbach zur Uebersetzung.

⁷⁾ Quo facto omnes barbarae nationes erectae, iterum rebellare ausae sunt. Die barbarae nationes sind die heidnischen Slaven und nur diese, s. Köpfe, Widukind S. 81 ff.

⁸⁾ Ad quarum ferocitatem reprimendam traditur exercitus cum praesidio militari Bernhardo . . . additurque legato collega Thiatmarus. S. Giese-

Thietmar, wahrscheinlich aus dem Nordthuringogau, ihm beigeordnet: sie sollen eine Stadt Lunkini, wahrscheinlich Lenzen auf dem rechten Ufer der Elbe, etwas nördlich von Walsleben¹⁾, belagern. Zum Entsatz rückt ein bedeutendes Heer der nun vereinigten Slaven heran: von Hunderttausenden ist die Rede welche hier gefochten und gefallen. Widukind giebt eine ausführliche, doch nicht in allem ganz deutliche Beschreibung der Schlacht welche folgte. Am fünften Tage der Belagerung, den 3. September, erzählt er, ward es im Sächsischen Lager bekannt, daß die Feinde nachten und einen Ueberfall beabsichtigten: gespannte Erwartung erfüllte die Gemüther; einige wünschten, andere fürchteten den Kampf. Die Befehlshaber aber geboten, die Nacht unter den Waffen zu bleiben; sie war finstern, und ein heftiger Regen hinderte die Feinde an ihrem Vorhaben. Sowie der Morgentage — es war ein Freitag, der 4. September²⁾ —, schickten die Sachsen sich zum Angriff an: eidlich gelobten alle den Führern und einer dem andern treues Zusammenhalten in der Schlacht³⁾. Die

brecht a. a. O. übersetzt *exercitus cum praesidio militari* „das Heer mit dem Kriegsvolk“; W. Giesebrecht I, S. 227 versteht den Heerbann mit der Kriegsmannschaft wie in den Marken stand, eine Anzeige im Lit. Centr.-Blatt 1864 Nr. 42, S. 990 die Besatzungen der Bürger. Mir scheint es der Gegensatz der gewöhnlichen Streiter und der Schweregerüsteten, die nachher als *legiones* und *armati* unterschieden werden (Heer und Reiterschaaar, sagt Wattenbach). — Was Wigand, Gesch. von Corvey I, S. 112, anführt, es ergebe sich aus den alten Nachrichten des Klosters, daß Schutzhörige des Stiffts im Heer gewesen, beruht auf einer Auslegung des 'de nostris' in den Ann. Corbej. (s. nachher S. 130 N. 4), die sich schwerlich rechtfertigen läßt: es bezieht sich auf die Sachsen überhaupt.

¹⁾ et jubentur urbem obsidere quae dicitur Lunkini. Thietmar I, 6, S. 737, und das Necrol. Merseb., S. 240, schreiben Lunzini. Für Lenzen erklärt sich schon Meibom, zum Widukind S. 683; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 399. Andere dachten an Edderitz; Hahn, Einl. II, S. 29 Nr. 1; Dobner, Ad Hagecium III, S. 593; aber an Eilchen oder noch andere Orte; s. Leibniz a. a. O.; Gebharbi, Allg. Weltk. LI, S. 329. An die Elbe sehen die Schlacht die Ann. Corbej., s. nachher S. 130 N. 1.

²⁾ So die Ann. Corbej.; das Necrol. Merseb. und Thietmar haben den folgenden 5ten (Nonas Sept.). — Ein falsches Jahr 930 geben die Ann. Quedl., SS. IV, S. 54, die hier meist um ein Jahr voraus sind.

³⁾ Ut ergo jussum est, tota nocte illa armati erant Saxones, et primo diluculo, dato signo sacramentoque accepto, primum ducibus, deinde unusquisque alteri operam suam sub juramento promittebant ad praesens bellum. W. Giesebrecht I, S. 811, bemerkt, nach einer Erinnerung Wattenbachs, daß die Worte 'sacramentoque accepto' nicht auf den Empfang des Abendmahls bezogen werden dürfen (und ich glaube daran festhalten zu müssen, auch nachdem Wattenbach selbst in der Uebersetzung zu der früheren Erklärung zurückgekehrt ist): er vergleicht mit Recht III, 44: *Primo diluculo surgentes, pace data et accepta, opera sua primum duci, deinde unusquisque alteri cum sacramento promissa; sacramentoque accepto* wird dem pace accepta dieser Stelle entsprechen. Man kann aber nicht mit Giesebrecht, S. 228, übersetzen: „da schwuren alle, ihre Fehle sich vergebend, Urfehde einander“; die Urfehde ist doch etwas wesentlich anderes; hier verspricht man sich nur wechselseitige Frieden und Hilfe. Vgl. D. W. VIII, S. 188. — Zu einer Beziehung auf den Römischen Dienst- und Fahneneid, an den Lit. Bl. a. a. O. gedacht wird, sehe ich keinen Grund.

Sonne ging auf¹⁾: es war ein heiterer Tag. Mit erhobenen Feldzeichen²⁾ rückte man aus dem Lager vor. Zuerst wagte Bernhard mit einer kleinen Schar sich voran. Er fand, daß die Feinde wenig Reiterei, aber unzähliges Fußvolk hatten: dies, durch den nächtlichen Regen gehindert, ging nur von den Reitern gezwungen zum Kampf³⁾. Der warme Sonnenstrahl, der aus den nassen Kleidern der Feinde dichten Dunst aufsteigen ließ, die Sachsen aber hell umglänzte, erfüllte, sagt der Historiker, diese mit Muth und Vertrauen auf Gott, der seinem Volk gnädig so sein Angeficht zuwandte⁴⁾. Als das Zeichen zum Angriff gegeben, stürmten die Scharen, welche der Feldherr anfeuerte, mit lautem Geschrei auf die Feinde⁵⁾. Die dichten Massen derselben ließen sich nicht durchbrechen; aber zur Linken und Rechten wüthete das Schwert. Doch auch auf Seiten der Sachsen fielen viele, und sie wurden der Gegner so nicht Herr. Da forderte Bernhard Hilfe von Thietmar, der die schwergerüstete Mannschaft unter sich hatte. Dieser ließ einen Grafen mit 50 Reitern den Slaven in die Seite fallen⁶⁾: da hielten ihre Fußreiter nicht stand: die Reihen lösten sich auf, und es kam nun zu wilder Flucht und Niedermeßelung. Der Versuch, die benachbarte Stadt zu erreichen, mißlang, da Thietmar den Weg abschchnitt; so ward die Menge in einen nahegelegenen See gedrängt, und fast die ganze Zahl, versichert Widukind, fand ihren Untergang: keiner der Fußreiter sei entkommen, nur wenige Reiter⁷⁾. Man habe von 200 000 die gefallen gesprochen: auch die jetzt gefangen, wurden am folgenden Tage getödtet⁸⁾. Eine

¹⁾ Orto autem sole etc. Durch Druckfehler stand früher Otto (autem) etc. Doch hat nicht Gundling, wie Phillips, Beiträge S. 120 R., sagt, sich dadurch zu der Behauptung verleiten lassen, Otto, Heinrichs Sohn, habe an dem Kampf theilgenommen.

²⁾ erectis signis procedebant castris; „die wehenden Fahnen voran“, ist eine zu moderne Uebersetzung Giesebrechts.

³⁾ quia barbari non plures haberent equites, peditum vero innumerablem multitudinem, et nocturna pluvia in tantum impeditam, ut vix ab equitibus coacti ad pugnam procederent. L. Giesebrecht meint, das Fußvolk selbst sei durch den Regen erschöpft, W. Giesebrecht, im Marsch auf dem schlammigen Boden gehindert.

⁴⁾ Igitur sole cadente in humida vestimenta barbarorum, fumum ascendere fecit usque in caelum, spem fiduciamque prestans Dei populo, cuius faciei claritas atque serenitas circumfulsit illos.

⁵⁾ Igitur dato signo, et exhortante legiones legato, cum clamore valido irruunt in hostes.

⁶⁾ legatus collegam, ut legionibus auxilio esset, expostulat. Ille vero prefectum cum 50 armatis lateri hostili inmisit et ordines conturbavit.

⁷⁾ Cum ergo per omnes agros caederentur, ad urbem vicinam fugere temptabant. Collega autem hoc eis precavente, proximum mare ingressi sunt, et ita factum est, ut omnis illa nimia multitudo aut gladio consumeretur aut in mari mergeretur. Nec peditum ullus superfuit, equitum rarissimus, deponiturque bellum cum casu omnium adversariorum. Unter dem 'mare' kann wohl nur ein See, in der Nähe von Kenzen nur ein kleinerer, verstanden werden. Mattenbach meint „ein Moor“; doch wüßte ich nicht, daß es in diesem Sinn gebraucht wird; Raumer, Reg. S. 27, versteht die Elbe.

⁸⁾ Nam fuere qui dicerent barbarorum ducenta milia caesa. Captivi omnes postera die, ut promissum habebant, obruncati.

andere Nachricht nennt 120 000 Erschlagene, 800 Gefangene¹⁾; unter diesen vielleicht ein Mann dem Geschlecht angehörig das hier bis-her die Herrschaft führte²⁾. Das Sächsische Heer feierte jubelnd seinen Sieg und seine Führer. Am folgenden Tag rückte es aufs neue vor die Stadt, die sich nun ergab: die Männer mußten die Waffen niederlegen; Weiber aber, Kinder und Knechte sammt allem Gut wurden für den König als Kriegsbeute genommen³⁾. So, mit grausamer Strenge ward dieser Kampf gegen die Slaven geführt: man kannte keine Schonung, nur Vernichtung oder Knechtschaft. — Auch auf Sächsischer Seite kann der Verlust nicht unbedeutend gewesen sein. Genannt werden zwei Grafen Liuthar, die Vorfahren des Geschichtschreibers Thietmar, die geblieben⁴⁾. — Dank und Jubel empfangen das Heer, da es mit seinen Führern in die Heimat zurückkehrte: mit kleiner Mannschaft hatten sie den glänzendsten Sieg davongetragen⁵⁾.

¹⁾ Ann. Corbej., SS. III, §. 4: A. ab i. d. 929., ind. 2., 2. Non. Sept., feria 6., oriente sole facta est pugna valida juxta flumen quod vocatur Alpia contra Slavos, in qua prostrati sunt de paganis 120 milia, captivi vero 800. Daraus wohl die Ann. Quedl., §. 54, die nur hinzufügen: prope Lunkini. Auch das Chron. breve Brem., SS. VII, §. 391: Heinricus rex... Slavorum centum viginti milia secus Albiam occidit. Ich denke, nicht die 800 wurden niedergebaut, wie L. Giesebrecht §. 136 und W. Giesebrecht §. 268 sagen, sondern es blieben der Gefangenen so wenige, weil man sie tödtete.

²⁾ Widukind II, 21: Fuit autem quidam Slavus a rege Heinrico relictus, qui jure gentis paterna successione dominus esset eorum qui dicuntur Heveldi, dictus Tagumir. Das 'relictus' ist verschieden verstanden; vgl. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, §. 144, der es auf das Nebenlassen Tagumirs im Gegensatz zu dem Tödten anderer Gefangenen bezieht; ebenso Heinemann, Gero §. 136; während Köpfe, Widukind §. 149, mit Recht nur zu verstehen scheint: von Heinrichs Zeit her noch vorhanden. Daß er in Sachsen lebte, nicht in Brandenburg, ist nicht zu bezweifeln, da es heißt: Unde quasi occulte elapsus; ob aber in förmlicher Gefangenschaft, wie Dümmler §. 103 und Wattenbach sagen, liegt wohl nicht in den Worten Widukinds.

³⁾ Postera autem luce movent signa urbi praefatae; urbani vero arma deponunt, salutem tantummodo deponunt ac merentur. Inermes igitur urbe egredi jussi; servilis autem conditio et omnis pecunia cum uxoris et filii et omni suppellectili barbarorum regis captivitate subibant. Auf die männliche Bevölkerung hier kann das 'obtruncati' in den §. 130 R. 8 angeführten, bei Widukind an den Schluß der ganzen Erzählung gestellten Worten sich doch nicht beziehen, da man ihnen 'salutem' zugesichert; worauf das 'ut promissum habebant' bei den anderen geht, ist freilich auch nicht deutlich. Giesebrecht §. 812 sieht jetzt die Worte als späteren Zusatz an.

⁴⁾ Ann. Corbej. a. a. O.: de nostris vero duo duces Liutharii, quidam vero vulnerati, alii autem prostrati. Widukind: Ceciderunt etiam ex nostris in illo prelio duo Liutharii et alii nobiles viri nonnulli. Thietmar I, 6: ex nostris autem duo abavi mei uno nomine, quod Liutharii sonat, signati, milites optimi et genere clarissimi, decus et solamen patriae, Non. Sept. cum multis aliis oppetiverunt. Necrol. Mers., §. 240: Non. (5.) Sept. Liutharius comes cum multis Lunzini obiit. Vgl. über die beiden Grafen Raumer, Reg. §. 28, und Lappenbergs Stammtafel, SS. III, §. 723. — Ganz ohne bestimmten Anhalt ist es, wenn Falke auf sie an Corbei gemachte Traditionen bezieht; Braunschw. Anz. 1748, §. 1565; Cod. tradd. §. 621.

⁵⁾ Igitur legatus cum collega et aliis principibus Saxoniam victores re-

Es ist seitdem, solange Heinrich die Herrschaft führt, von keinen Kämpfen mit diesen Slaven wieder die Rede. Die schwere Niederlage hat auf geraume Zeit ihren Widerstand gebrochen. Sie fügten sich in die Abhängigkeit welche ihnen auferlegt ward.

Aber so gewaltiam und blutig auch die Kriegsführung war, eine vollständige Unterwerfung dieser Völkerschaften und Einverleibung ihrer Gebiete in das Reich Heinrichs in Folge der gewonnenen Siege hat doch nicht stattgefunden. Wohl mußten sie dem König Tribut zahlen¹⁾. Aber sie behielten regelmäßig ihre eigenen Fürsten²⁾.

Hat Bernhard eine höhere militärische Gewalt nicht bloß gegen die Redarier, sondern auch in dem Lande derselben ausgeübt, und ist diese ohne Zweifel nach dem neuen Siege beibehalten oder selbst erweitert: daß diese Gebiete in eine förmliche Mark verwandelt worden, läßt sich doch nicht behaupten: es ist unbegründet, wenn man die Anfänge der Nordmark, oder gar der daraus später erwachsenen Mark Brandenburg, in diese Zeiten gesetzt hat³⁾.

Ob jener Siegfried, der wie Bernhard als Legatus bezeichnet wird, neben diesem weiter südlich an der Saale eine ähnliche Stellung einnahm und unter beide dann die Grenzbut vertheilt war⁴⁾, ist auch nicht deutlich zu ersehen: jener wird erst genannt, da von Bernhard nicht mehr die Rede ist.

Ebenso wenig läßt die spätere Mark Meissen sich auf Heinrich zurückführen. Wohl aber ist das Land der Dalemincier, über das jene Mark sich später ausbreitete, noch anders behandelt als die Gebiete der meisten übrigen Slavischen Völkerschaften. Die Stadt war vollständig zerstört, die Bevölkerung getödtet oder in die Knechtschaft abgeführt. Haben jene an dem neuen Kampf theilgenommen, so wird derselbe nur weiteres Verderben über sie gebracht haben. In der Folge geschieht ihrer kaum noch Erwähnung. Dagegen ward in ihrem Lande an geeigneter Stätte ein fester Platz, Meissen, gebaut, zur Sicherung der Eroberung und als Stützpunkt für weitere Unternehmungen⁵⁾: und wahrscheinlich führen spätere Einrichtungen zum

versi, honorifice a rege sunt suscepti satisque laudati, qui parvis copiis divina favente clementia magnificam perpetraverint victoriam.

¹⁾ Adam I, 58, SS. VII, S. 304: *Heinricus rex . . . Behemos et Sorabos ab aliis regibus domitos, et ceteros Sclavorum populos uno grandi praelio ita percussit, ut residui, qui fere pauci remanserant, et regi tributum et Deo christianitatem ultro promitterent.*

²⁾ Widukind II, 20 werden *ad triginta fere principes barbarorum* genannt; nach c. 21 fand *Lugumir* (s. S. 130 N. 2) in Brandenburg *nepotem suum, qui ex omnibus principibus gentis supererat* und offenbar die Herrschaft hatte.

³⁾ S. *Excurs* 16.

⁴⁾ So *Heinemann*, *Gero* S. 8 ff., dessen Ausführung allerdings manches ansprechende hat.

⁵⁾ *Thietmar* 1, 8: *Hic montem unum juxta Albim positum et arborum densitate tunc occupatum excoluit, ibi et urbem faciens, de rivo quodam, qui in septentrionali parte ejusdem fluit, nomen eidem Misni imposuit; quam, ut hodie in usu habetur, presidiiis et impositionibus caeteris munit.* Daß dies nicht mit dem *Ann. Saxo* ins J. 922 gesetzt werden kann, ergibt sich aus

Schutz desselben, die Ansiedelung von abhängigen Slaven am Fuß des Berges und die Verpflichtung benachbarter Grundbesitzer wechselseitig hier den Dienst zu übernehmen, auch schon auf die Zeit Heinrichs zurück¹⁾. Vielleicht hat es auch einen ständigen Vorsteher gegeben: doch ist dieser eher wie ein Vorgänger des späteren Burggrafen als des unter Otto I. eingefetzten Marktgrafen zu betrachten²⁾.

Adam von Bremen berichtet, daß die Slaven nach ihrer Niederlage auch die Annahme des Christenthums gelobt³⁾. Es ist wahrscheinlich, daß einzelne, die in nähere Beziehungen zu den Sachsen kamen, die christliche Taufe empfangen. Wenigstens in Meißen wird es auch eine Kirche gegeben haben. Außerdem soll der Bischof Adalward von Verden in der Zeit Heinrichs für christliche Predigt unter den Slaven thätig gewesen sein, wahrscheinlich in den nördlichen Gegenden, die seinem Stift am nächsten lagen⁴⁾: die Bekehrung eines Königs der Abodriten, die etwas später erwähnt wird, mag als sein Werk angesehen werden⁵⁾. Aber von weiteren Maßregeln zur Bekehrung der heidnischen Völker, von der Begründung kirchlicher Einrichtungen bei den unterworfenen Stämmen ist nichts bekannt: weder Widukind noch Thielmar, der als Bischof zu Merseburg diesen Verhältnissen ein besonderes Interesse zuwandte, wissen etwas der Art zu berichten. Erst ganz späte, jeder Begründung entbehrende Erzählungen⁶⁾ legen Heinrich auch die Stiftung der ersten Bisthümer in dieser Gegend oder einen gewissen Antheil an der Aufrihtung des späteren Magdeburger Bisthums bei.

Es war noch eine wesentlich andere Behandlung dieser Verhältnisse, als Otto es unternahm, mit durchgreifender Energie die Slavischen Völkerschaften aus den alten Zuständen und dem alten Glauben vollständig hinüberzuführen unter die Herrschaft des Deutschen Königs und in die Gemeinschaft der christlichen Kirche. Heinrich zeigt auch hier Mäßigung und Zurückhaltung: er will nicht mehr, als für den nächsten Zweck, für die Sicherung der eigenen Grenzen und die

dem Zusammenhang der Begebenheiten von selbst; Leibniz, Ann. II, S. 392, verbindet es unmittelbar mit der Besiegung der Dalemincier; S. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 136, setzt es ausdrücklich nach diesem letzten Krieg.

¹⁾ Vgl. darüber Märker, Das Burggrafthum Meißen S. 32 ff.; Hirsch I, S. 205 N. 268 N.

²⁾ So schon Leibniz, Ann. II, S. 392, u. a. Vgl. Märker a. a. O. S. 30 ff.; Posse, Cod. dipl. Saxon. Erster Hauptth. I, S. 5. Dagegen dachte noch Ritter, Aeltere Meißn. Gesch. S. 70, an die Anfänge der Marktgrafschaft. — Ueber andere angebliche Marktgrafen s. den Excurs.

³⁾ S. vorher S. 131 N. 1.

⁴⁾ Adam II, 1, S. 306: Quem ferunt etiam doctrina et miraculis celebrem Sclavorum populis eo tempore praedicasse, quo noster Unni ad Scythas legatus extitit. Das würde in etwas spätere Jahre fallen. Adalward starb aber 933, Ann. necr. Fuld., SS. XIII, S. 194; vgl. Webesind, Noten I, S. 105.

⁵⁾ Vgl. unten S. 142. Der Ann. Saxo sagt 932, S. 597: Babtizatis enim per ejus (Heinrichs) diligentiam Apodritarum et Danorum regibus (dies aus älterer Quelle), divino cultui propagando etiam operam dedit.

⁶⁾ S. Excurs 20.

Herstellung Deutscher Oberhoheit nothwendig ist. Aber er legt dergestalt hier wie anderswo den Grund, auf welchem nachher hat weiter gebaut werden können. Und darum sah eine spätere Zeit häufig ihn als den Begründer auch solcher Verhältnisse an die nicht unmittelbar auf ihn zurückgeführt werden können.

In den Tagen, da das siegreiche Heer nach Sachsen zurückkehrte, verweilte Heinrich zu Quedlinburg. Hier, in Gegenwart von Bischöfen, Grafen und anderen Großen, stellte er am 16. September eine neue Urkunde über das Wittthum seiner Gemahlin Mathilde aus, durch welche einiges im Besiz verändert ward¹⁾. Der Zustimmung des ältesten Sohnes Otto ist auch diesmal gedacht.

Otto hatte nun das 17. Lebensjahr erreicht. Schon um diese Zeit ist ihm ein Sohn geboren, Wilhelm, der spätere Erzbischof von Mainz, von einer Slavischen Mutter, vielleicht einer Kriegsgefangenen aus den letzten Feldzügen.

Der Vater aber sorgte jetzt für eine rechtmäßige Vermählung. Ihre Feier, sagt Widukind, vermehrte die Freude über den eben davongetragenen Sieg²⁾.

Erwählt ward die Tochter eines fremden, des Angelsächsischen Königs. Während die Fränkischen Herrscher alle sich die Gemahlinnen im eigenen Reich gesucht, wird jetzt zum ersten Mal um eine fremde Fürstin getworben und damit ein Beispiel gegeben, dem die Nachfolger treu geblieben sind. Verschiedene Gründe mögen dazu geführt haben. Die

¹⁾ DD. 20, S. 56; f. oben S. 114 N. 2. Die Urkunde mit Leibniz, Ann. II, S. 378, u. a. wegen der Indiction und des Regierungsjahres ins J. 928 zu setzen, ist offenbar kein Grund.

²⁾ Widukind I, 37: *Itaque recentis victoriae laetitia augebant nuptiae regales, quae eo tempore magna largitate celebrabantur.* Dies führt schon auf das J. 929. Und des haben die Ann. Lobienses, SS. XIII, S. 284: *Edit regina venit Saxoniam.* Ebenso die Ann. Quedl., S. 54: *Otto rex Editham, filiam regis Anglorum, matrimonio sibi iungendam Saxoniae advexit.* Da sie aber den Sieg über die Slaven erst 930 setzen und auch sonst meist ein Jahr voraus sind (Herzog Ottos Tod 913, R. Konrads 919, Heinrichs Erhebung 920, sein Tod 937), so scheint es eher auf 928 zu führen. Und dem würde es entsprechen, wenn Widukind II, 41 beim Tod der Edgith sagt: *Saxoniam vero decem et novem annis inhabitavit;* denn sie starb am 26. Jan. 946 (Ann. necr. Fuld., SS. XIII, S. 197; vgl. Scheidt, Orr. Guelf. IV, S. 397 N.; Köpfe, Otto I. Erste Bearb. S. 103). Aber Widukind nahm, wie Köpfe bemerkt, offenbar irrig an, ihr Tod falle ins J. 947, und machte darnach seine Berechnung. Und es ist deshalb auch kein genügender Grund zu vermuthen, sie sei etwa schon ein Jahr vorher nach Sachsen gekommen und von den Schriftstellern darauf Rücksicht genommen; vgl. Leibniz, Orr. Guelf. IV, S. 394 N.; Ann. II, S. 404, der die Hochzeit ins J. 930 setzt, aber die Braut einige Jahre früher nach Deutschland kommen und am Hof Heinrichs erzogen werden läßt; eine Annahme für welche die Quellen keinen genügenden Anhalt bieten; Gundling, H. A. S. 129 ff., nach dem sie 929 gekommen, 930 verheirathet (aber erst 948 gestorben) sei. Das Jahr 930 geben die Ann. S. Maximini, SS. IV, S. 6: *Otto rex ab Anglis duxit uxorem,* und nach ihnen Cont. Reg. S. 616, setzen aber hinzu: *et Carolus rex obiit in custodia,* was entschieden zu 929 gehört; und auch sonst sind sie um ein Jahr voraus (Witelsbrechts Heirath 929, Heinrichs Tod 937), so daß in Wahrheit auch durch sie das J. 929 nur bestätigt wird.

Verbindung mit einem alten Königsgelecht konnte das Ansehn des eigenen Hauses erhöhen, konnte dazu beitragen dieses als ein dauernd zur Herrschaft berufenes erscheinen zu lassen: es konnte auch die Anknüpfung näherer Beziehungen zu dem damals in blühender Entwicklung stehenden Reich der Angelsachsen der Förderung von Kultur und Bildung im Deutschen Lande, besonders in Sachsen, nur dienlich sein.

Hauptsächlich Hrotsuit¹⁾ weiß näheres zu berichten. Heinrich, erzählt sie, schickte Gesandte an den König Aethelstan und bat für den Sohn um die Hand der Schwester Eadgyde²⁾ (Edgit), der Tochter des Königs Eadward³⁾. Gerne ward es bewilligt, ja der König sandte nicht bloß sie, sondern auch die Schwester Elgifa⁴⁾, so

1) Hrotsuit, G. Odonis v. 68 ff., SS. IV, S. 320:

Heinrico placuit . . .
 Ut, vitae calidas sospes dum carperet auras,
 Ipse suo primogenito regique futuro
 Oddoni dignam jam dispensaret amicam,
 Quae propriae proli digne posset sociari.
 Hanc non in proprio voluit conquirere regno,
 Trans mare legatos sed transmisit bene cautos
 Gentis ad Anglorum terram sat deliciosam,
 Demandans, ut continuo cum munere misso
 Aedwardi regis natam peterent Eaditham,
 Quae patre defuncto jam tunc residebat in aula,
 Fratre suo regni sceptrum gestante paterni.

²⁾ So hat Aethelward (f. N. 4); Edgitha Willelm. Malmesb. II, c. 112, SS. X, S. 459; Eadith Irf. Otto I. DD. 3; Edgida eb. 24; Aedgit(dis) eb. 50. 69 (vgl. 74: Edgidis; 11: Aetigitis); Edgid auch der Cont. Reg. S. 616; Edgith Ann. necr. Fuld., SS. XIII, S. 197. Hrotsuit dagegen a. a. O. schreibt: Eaditha und Eadit; die Ann. Quedl. a. a. O. Editha, a. 946 und die Vita Mahth. ant. c. 6, SS. X, S. 577, und post. c. 12, SS. IV, S. 291, Edith; Widukind II, 41 und die Ann. Lobienses Edid; die Ann. Hildesh., Weiss., SS. III, S. 56. 57, Etheid; Liudprand IV, 17 sogar Otgith. Vgl. noch andere Formen im Register zu SS. III. IV und DD. I. Bei Otigebe; Ekkehard Sang. S. 121, liegt schon eine Verwechslung mit der Schwester (N. 4) vor; Meyer v. Ronow S. 307. Aber auch die Sächsl. Weltchron. S. 163 hat Odgeve, das Gebieth von H. Ernst, Bartsch S. XLVII, Ottegebe.

³⁾ Widukind I, 37 sagt unrichtig: Nam rex dedit filio suo Oddoni conjugem filiam Ethmundi regis Anglorum; Liudprand a. a. O., nennt sie eine Brudertochter des Königs Aethelstan. Vgl. eine eigene Abhandlung von Gundling, Gundlingiana XXXVIII, S. 159.

⁴⁾ So Willelm. Malmesb. II, 126, während er c. 112 sagt: Heinricus, qui misit ad Athelstanum regem Anglorum pro duabus sororibus suis Aldgitha et Edgitha. Hrotsuit erzählt, v. 112:

Necnon germanam secum transmisit Adivam,
 Quae fuit aetatis meriti pariterque minoris,
 Quo sic majorem prorsus conferret honorem
 Oddoni, nato famosi regis amando,
 Egregie binas stirpis mittendo puellas,
 Ut sibi quam vellet sponsam licito sociaret.
 Aspectu primo sed mox Eadit veneranda
 Jure placens cunctis habitu summae bonitatis,
 Regali nato censetur congrue digna.

Vgl. Aethelward praef. ad Mahtildam, Savile SS. R. Angl. S. 473 a, abgedruckt SS. X, S. 460 N.: duas Aedelstanus rex tali ratione misit ad Odonem, ut quae ab eis placuisset sibi in matrimonium elegisset. Cui visa melior Eadgyde. Vgl. Willelm. Malmesb. a. a. O. und c. 135.

daß die Wahl unter beiden freistehe. Reiche Geschenke begleiteten sie. Von dem Kanzler Thortetulus geleitet, weiß ein späterer Engländer Bericht zu erzählen¹⁾, schifften sie über das Meer und den Rhein aufwärts bis Köln, wo sie die neue Heimat betraten. Edgith²⁾ ward die Gemahlin Ottos, die Schwester, sagt ein Angelsächsischer Schriftsteller³⁾, einem König unweit der Jupireischen Berge vermählt, nach einem späteren Bericht einem Großen des Palastes. Näheres läßt sich mit Sicherheit nicht angeben⁴⁾.

Die Vermählung ist vielleicht in Quedlinburg selbst gefeiert⁵⁾, und darauf bezog sich dann die Anwesenheit der geistlichen und weltlichen Großen welche hier versammelt waren. Als Witthum ward Magdeburg sammt anderen Gütern gegeben⁶⁾: jener Ort, schon in Karolingischer Zeit als Grenzpunkt gegen die Slaven von Bedeutung, erhielt hierdurch eine unmittelbare Wichtigkeit auch für das königliche Haus. — Im folgenden Jahr⁷⁾ gebar Edgith einen Sohn, der den Namen des Ahnherrn des Geschlechts, Liudolf, empfing.

Um dieselbe Zeit übergab der König seinen jüngsten vierjährigen Sohn Bruno, der dem geistlichen Stande bestimmt war, dem Bischof Balderich von Utrecht zur Erziehung⁸⁾. Bei dieser Gelegenheit wahrscheinlich empfing der Bischof eine Bestätigung der Privilegien seines Hochstifts⁹⁾, dessen Sitz, von den Normannen verwüstet, jetzt sich aus den Ruinen zu neuer Blüthe erhob.

¹⁾ Die dem Ingulph beigelegte Hist. Croylandensis monast., Fell SS. R. Angl. S. 38, abgedruckt SS. X. a. a. D., die aber mancherlei Irrthümer einmischet.

²⁾ Irrig nennt Willelm. Malm. an der einen Stelle, c. 126, die Elgiva, während er c. 112 richtig die Edgitha hat.

³⁾ Aethelward a. a. D.: cuipiam regi juxta Jupireos montes; dem entsprechend Willelm. Malm. c. 112. 126: cuidam duci juxta Alpes; dagegen Ingulph: cuidam sui palatii magno principi.

⁴⁾ Schon Aethelward erkundigt sich a. a. D. darüber bei der Mahthilbe, der Nichte der Elgiva (vgl. Lappenberg I, S. LVII). Ingulph a. a. D. und Willelm. Malm. c. 135 erzählen, Ludwig Fürst von Aquitanien habe eine Schwester des Aethelstan geheirathet, und Gundling, Gundlingiana XIII, S. 192, und Leibniz, Orr. Guelf. IV, S. 393 R.; Ann. II, S. 403, nehmen, nach dem Vorgang A. Duchesnes, an, dieser sei der hier gemeinte König, und zwar der König Ludwig von Burgund. Allein beide Autoren unterscheiden die Gemahlin des Ludwig ausdrücklich von der Elgiva; sie wird Edgiva genannt und war nach Willelm. Malm. dem König Cadward von einer andern Gattin geboren. Den Ludwig für den König der Provence zu halten, hat auch erhebliche Bedenken; s. Lappenberg I, S. 378.

⁵⁾ Ohne Grund denkt Schaten, Ann. Paderb. I, S. 264, an Werla.

⁶⁾ Ann. Magdeb., SS. XVI, S. 142, zu 929: eique urbem Magdeburg ... inter ceteras opes pro dote optulit.

⁷⁾ Er war beim Tod der Mutter 946 16 Jahr alt; Widukind III, 1.

⁸⁾ Ruotger, Vita Brunonis c. 4. SS. IV, S. 255: Eo tempore generosa regum proles annos circiter quatuor habens liberalibus litterarum studiis imbuenda Baldrico venerabili episcopo ... Trajectum missa est. Bruno war 925 geboren. Vgl. Urf. Otto I. DD. 58, S. 140: a ... Heinrico rege ad prefatam collatus est ecclesiam ibidemque famulatus Salvatoris nostri et beatissimi confessoris eius Martini ... est suppeditatus.

⁹⁾ DD. 27, ohne Datum. Lindprand IV, 15 sagt: quem pater sanctus, quoniam Nordmanni Trajectensem destruxerant omnino ecclesiam, ob ejusdem

Eine Synode, welche zu Duisburg abgehalten ist¹⁾ und wahrscheinlich in den Anfang dieses Jahres gehört, hat sich mit der An gelegenheit des Benno von Meß beschäftigt. Die Urheber des Frevels an dem Bischof wurden mit kirchlichen Strafen belegt²⁾. Er selbst aber entsagte der bischöflichen Würde³⁾ und zog sich wieder in die stille Zelle in den Bergen der Alpen zurück, wo er mit einem Genossen, der sich ihm später anschloß, zu der Gründung des Klosters Einsiedeln den Anlaß gab. In Meß wurde Adalbero, aus einer der angesehensten Familien des Landes, zum Bischof gewählt⁴⁾ und von dem König anerkannt. — Auch anderes ist hier verhandelt worden, von dem aber nähere Kunde fehlt⁵⁾. Auch die Theilnehmer sind nicht genannt. Daß König Heinrich selbst anwesend war, wird nicht angegeben und ist nicht wahrscheinlich⁶⁾.

recuperationem eidem voluit militare. Ueber Walderich vgl. Köpfe, Otto I S. 15, und besonders die hier angeführte Grabchrift, über spätere Darstellungen Excurs 28.

¹⁾ Cont. Reg. 927, S. 616: synodo apud Diensburgum habita, omnes illius facti auctores excommunicantur, et Adalbero nobilis pro eo episcopus instituitur. Mit Wahrscheinlichkeit hat Pertz, LL. II, S. 17, vgl. 551, die Ueberschriften zu den Beschlüssen einer Synode, die sich in einem Münchener Codex neben den Acten der Synoden von Altheim, Coblenz und Erfurt fanden, auf diese Versammlung bezogen. Die erste heißt: De Episcopis Einhardo et Benedicto, jener ohne Zweifel der Bischof von Speier, der 913 ebenfalls geblendet ward und dessen Fall jetzt als Präcedens dienen mochte.

²⁾ Die Chronologie des Cont. Reg. ist entschieden unrichtig; Bennos Blendung fällt erst Ende 928. Darum kann auch die Synode nicht wohl noch in dies Jahr gehören, wie Hefele GG. II, S. 591, mit anderen annimmt, sondern 929, wie Leibniz, Ann. II, S. 390; Harzheim, Conc. II, S. 600, und Pertz a. a. O. haben.

³⁾ Johannes, Mir. S Glodesindis c. 46, SS. IV, S. 237: quo fungi non potuit officio, sese ipse abdicavit. Vita Johannis Gorz. c. 40, S. 348: dum sese postea in concilio episcoporum idem publice officio abdicasset. Flodoard 929, S. 378: Bennoni quadam abbatia concessa sustentationis tenore. Vgl. Hartmann, Ann. Heremi S. 39. Merkwürdig, daß die Annalen von Einsiedeln nichts von seinen Beziehungen zu Meß erwähnen.

⁴⁾ Johannes a. a. O.: a principe electione petita et impetrata, virum magni post praeconii Adelberonem haec sancta sedes adepta est. Vita Johannis Gorz. c. 40, S. 348: Adelbero praeter spem omnium, cum esset regii quidem paterna simul ac materna stirpe longe retro usque ab hominum memoria sanguinis, sed ob rei familiaris inopiam, qua secundis matris nuptiis laborabat, censu aliquanto tenuior, consensu omnium publicisque aecclesiae legitimum suffragiis in S. Metensis cathedrae pontificium . . . sustollitur. Vgl. über seine Herkunft die Bemerkungen von Leibniz, Ann. II, S. 390, mit dem Stammbaum SS. IV a. a. O.; Cohn, Stammtafeln 28.

⁵⁾ Die Ueberschriften der Capitel, die sich größtentheils auf einzelne Personen beziehen, sind nicht weiter zu deuten; ich hebe nur hervor, daß mehrfach Sächsische Namen vorkommen, Thiotmar, Afich, Thiedrich.

⁶⁾ Das Gegentheil nimmt Pertz an, Archiv VI, S. 723. Dafür würde nur sprechen, wenn die Wahl Adalberos hier vorgenommen wäre; allein das folgt aus unseren Nachrichten nicht. Daß Konrad in Altheim anwesend, worauf sich Pertz beruft, ist auch sehr wenig wahrscheinlich. Eine bloße Provinzialsynode scheint es allerdings nicht gewesen zu sein, da sie in dem Rölner Sprengel abgehalten ward. — Ueber eine Trierer Provinzialsynode, angeblich aus d. J. 927, an der aber schon Adalbero theilnahm, s. Brower, Ann. S. 551.

In Lothringen lag der Graf Boso in Streit mit Heribert und Hugo. Als er eine seiner Festen an den ersten verloren hatte, begab er sich aufs neue zu Heinrich. Dieser ließ ihn nochmals öffentlich den Frieden beschwören¹⁾.

Dann starb der unglückliche König Karl in der Gefangenschaft am 7. October. Rudolf regierte nun ohne Gegner, und die Beziehungen zu ihm erhielten für den Deutschen König eine erhöhte Wichtigkeit²⁾.

Vielleicht lag darin der Grund, daß Heinrich sich am Ende des Jahres an die westlichen Grenzen begab. Er verweilte am 27. Dezember zu Straßburg³⁾ und hat hier in der Bischofsstadt ohne Zweifel Weihnachten gefeiert. Mit ihm war der Graf Eberhard⁴⁾, wohl derselbe welcher im Auftrag des Königs nach Lothringen gesandt war: auf seine Verwendung ward der Kirche zu Toul als Belohnung der Treue des Bischofs Gauzlin⁵⁾ eine Schenkung gemacht.

Gewiß bleibt anderes das den König beschäftigte verborgen. Was vorliegt zeigt aber, wie neben den Kämpfen im Osten die An-
gelegenheiten des Westens von Utrecht bis Straßburg seine Thätigkeit in Anspruch nahmen, wie er für den Schutz der Kirche und für das Ansehen des Hauses gleichmäßig zu sorgen wußte.

¹⁾ Flodoard 929, S. 378: Boso ad Heinricum profectus, pacem publice jurare compellitur. Die Feste Victoriacum, Vitry, lag innerhalb der Grenzen des Westfränkischen Reichs.

²⁾ Daß Heinrich an eine Ausdehnung seiner Herrschaft über das Westfränkische Reich hätte denken können und die Großen hier dem günstig gewesen, wie Woltmann, Gesch. d. Deutschen in der Säch. Periode S. 54, ausmalt, liegt nicht in den Verhältnissen begründet.

³⁾ DD. 21, S. 57; die Datierung unvollständig, 6. Kal. Jan. 930, a. 10. Da aber das Jahr 930 mit Weihnachten 929 begann, kann nur dies gemeint sein, was Böhmer S. 4 übersehen, da er die Urkunde zu 930 setzte.

⁴⁾ dilectus consanguineus noster comes Hebarhardus; vgl. Exkurs 11.

⁵⁾ ob fidelitatem dilecti nostri et venerabilis praesulis eius sedis Gauzilini.

Wahrscheinlich verweilte Heinrich auch am Anfang dieses Jahres in den westlichen Theilen des Reichs. Am 27. Januar ist der Erzbischof Rotger von Trier gestorben. An seine Stelle kam Rotbert, der Schwager des Königs¹⁾. Es ist nichts über die Vorgänge überliefert, die zu einer so wichtigen Wahl geführt haben. Wohl aber konnte schon diese Angelegenheit den König in der Nachbarschaft Lothringens festhalten. Am 19. April war er zu Frankfurt²⁾: auf Verwendung des Grafen Arnulf — wahrscheinlich ist der Bairische Herzog gemeint — schenkt er der Kirche des h. Morin eine andere zu Eins im Engadin³⁾, also in dem südlichsten Theil des Reichs. Anfang Juni befand er sich in Lothringen selbst, zu Nachen, wo er den Canonikern der Marienkirche ein Gut und die Nonne aus zahl-

¹⁾ Ann. S. Maximini, SS. IV, S. 6, haben 931: *Ordinatio Ruodperti episcopi*. Die Annalen sind hier regelmäßig um ein Jahr voraus. Der *Cont. Reg.* hat entschieden falsch zu 928, S. 616: *Ruodgerus Trevirorum archiepiscopus obiit; cui Ruodbertus successit*; Rotger erscheint noch in einer Urkunde von 929, *Mittelrh. UB.* I, S. 235; dagegen ist die Heinrichs vom 5. April 932, DD. 43, wo er als Erztanzler vorkommt, auch aus anderen Gründen zu verwerfen (die angeblichen Zeugen, *Richarius Leodiensis episc.*, *Richwinus Stratzburgensis episc.*, *Rotgerus Trevis ep.*, *Benedictus Metensis ep.* und drei Grafen Würden, wenn ihnen irgend etwas zu grunde liegt, auf die Zeit von 927—929 führen, sind aber in dieser Zeit ganz ungewöhnlich). *Brower*, Ann. I, S. 451, der den Tag von Rotgers Tod aus einer alten Grabinschrift mittheilt, nimmt 930 an, und dem stimmen *Leibniz*, Ann. II, S. 405; *Görz*, Reg. I, S. 3; *Sidel*, *Weitr.* VII, S. 70, bei; doch setzt *Görz* die Ordination Rotberts 931, und auch *Sidel* meint, da in den Urkunden für Nachen und Trier vom Juni 930, DD. 23, 24, der Mainzer Erzbischof als Erztanzler erscheint, daß die Wahl Rotberts sich länger hingezogen haben könne. Die *G. Trev.* c. 29, SS. VIII, S. 168, sagen nur: *Deinde Rutupertus extitit*. — Ueber Rotberts Herkunft s. oben S. 108 N. 7.

²⁾ DD. 22, S. 58: *quia nos interventu venerabilis ac dilecti comitis nostri Arnolfi*. An den Baiernherzog denkt schon *Lamey* S. 125.

³⁾ in *comitatu Bertholdi comitis nostri*; doch wohl Arnulfs Bruder; s. oben S. 57.

⁴⁾ DD. 23. Daß die Urkunde hierher, nicht zum 7. Juli gehört, wie man früher angenommen, bemerkt *Sidel*.

reichen Orten die ihnen verliehen waren bestätigte¹⁾. Anwesend war der Herzog Giselbrecht und ohne Zweifel auch Eberhard von Franken¹⁾.

Von diesem erzählt der Fortsetzer des Regino²⁾, daß von ihm und anderen Grafen und Bischöfen Frankens der König eingeladen und in ihren Häusern und kirchlichen Sitzen festlich empfangen und mit Geschenken geehrt sei. Es kann sich das nur auf diese Zeit beziehen. Der König hielt so einen Umzug in einem bedeutenden Theil des Reichs und gab zugleich ein Zeugnis von der engen Verbindung in der er mit dem Haupt der Franken stand.

Etwas später, 30. Juni, empfing das Stift St. Maximin zu Trier eine Schenkung in Diedenhofen³⁾ auf Verwendung der Königin Mathilde, die wahrscheinlich den Gemahl auf diesen Zügen begleitet hat⁴⁾. Das Kloster stand, wie es scheint, damals noch unter der Gewalt des Herzogs Giselbrecht.

Dieser und andere Lothringer wurden auch in diesem Jahr in die Kämpfe verwickelt welche fortwährend das Westfränkische Reich bewegten. Ein Friede, den König Rudolf zwischen seinem Bruder Boso und dem Grafen Heribert vermittelte, war von kurzer Dauer: bald lagen sie wieder in Streit und kämpften um den Besitz verschiedener Festen, namentlich Mousons an der westlichen Lothringischen Grenze. Giselbrecht aber kam dem Hugo zur Hülfe, als dieser einen von ihm abgefallenen Vasallen belagerte⁵⁾. Diesen Händeln ist Heinrich, soviel erhellt, fremd geblieben.

¹⁾ quidam fideles nostri, Hacharius videlicet venerandus episcopus necnon Eberhardus et Gisalbertus egregii comites, nostre serenitatis celsitudinem accedentes etc. Der Bischof ist mir unbekannt, kommt unter den Deutschen dieser Zeit nicht vor; ein Achardus praesul wird neben dem Bischof von Toul in einer Urkunde des Französischen Königs Ludwig 949, Bouquet IX, S. 606, erwähnt, den der Herausgeber auch nicht zu bestimmen weiß. Unter Eberhard bin ich geneigt hier den Herzog zu verstehen, da er dem Giselbrecht vorangeht und beide zusammen als egregii comites bezeichnet werden.

²⁾ Cont. Reg. 931, S. 17: Eodem anno rex ab Eberhardo aliisque Franciae comitibus seu episcopis in Franciam vocatus, singillatim ab unoquoque eorum in domibus suis vel ecclesiarum sedibus regem decentibus est conviviis et muneribus honoratus. Von der unsicheren Chronologie des Cont. war schon öfter die Rede. Wie Struve, Corp. hist. Germ. I, S. 267 N. 52, hier an den Grafen Heribert aus Frankreich denken kann, ist ungreiflich.

³⁾ DD. 24, S. 659: quondam nostri proprii juris capellam et duos mansos quos H. et Sc. possident ac persolvunt. . . in loco qui dicitur Thiothenhof. Etwas erweitert bestätigt die Schenkung Otto I., DD. 313, S. 427, und so erwähnt sie das Necrol. S. Maximini, Hontheim I, S. 980: Henricus pia memoriae Romanorum rex (also spätere Aufzeichnung), qui dedit S. Maximino decimam Theodonis villae cum 4 mansis.

⁴⁾ interveutu Mathildae dilectae conjugis nostrae. An der Echtheit zu zweifeln, wie Nengart, Episc. Const. I, S. 211, wollte, ist kein Grund, wenn auch die Urkunde nur in einem Druck bei Miraeus erhalten ist. Schwierigkeiten machte die desselben Tags, die jetzt zu 929 gesetzt wird (s. oben S. 126 N. 4). Der Ausstellungsort heißt Aliti, was Miraeus der erste Herausgeber für Iselburg oder Oberwesel bei Trier oder für Alchem bei Paderborn halten wollte, während Kamey S. 126 an Alstede dachte. Stumpf nimmt Elst nördlich von Nintwegen an, Sidel ein in der Nähe liegendes Elden.

⁵⁾ Flodoard 930 S. 379.

Am Ende des Jahres, scheint es, war der König in den heimathlichen Gegenden. Zu Walhausen in Thüringen, einem der Orte die seiner Gemahlin übertragen waren, bestätigte er am 1. December dem Kloster Hersfeld, das unlängst in Burchard einen neuen Abt empfangen hatte, die Immunität¹⁾.

¹⁾ DD. 25. Der Ort ist in der nur abschriftlich erhaltenen Urk. Wal oder Walh geschrieben; für Walhausen erklärte sich schon Samey S. 126, während Bang, Sendschreiben S. 2, auch an ein Palatium Flacht im Nassauischen denkt.

Während der König in Sachsen zu Werla — Febr. 23 —, Quedlinburg — April 14 —, später in Franken zu Salz — Juni 9 — verweilte, erhielten das Kloster Werden eine Bestätigung seiner Freiheiten¹⁾, das Bisthum Freising die Restitution ihm entzogener Güter²⁾, Herasfeld ein Geschenk von Knechten³⁾.

Die Lothringischen Fehden nahmen in diesem Jahr einen solchen Charakter an, daß Heinrich sich veranlaßt sah wieder in Person einzugreifen. Boso, der sich mit Heribert ausgesöhnt, gerieth in Streit mit Herzog Giselbrecht und verlor an ihn seine Feste Durostomum. Dann verständigten sich auch Giselbrecht und Heribert aufs neue. Boso, von zwei Seiten gefährdet, wandte sich seinem Bruder dem König Rudolf zu und setzte so die Verpflichtungen, die er gegen den Deutschen Herrscher hatte, außer Acht⁴⁾. Dagegen suchte Heribert, mit Rudolf zerfallen, nachdem er schon vorher die Hilfe der Lothringer erhalten, eine Stütze bei Heinrich, den er als Oberherrn anerkannte⁵⁾. Dieser erschien darauf selbst in Lothringen: am 24. October war er zu Ivoy am Flusse Ghiers an der westlichsten Grenze des Landes, der Herzog Giselbrecht in seiner Beglei-

¹⁾ DD. 26.

²⁾ DD. 28. Für gefälscht erklärte diese Urkunde Zahn, Archiv f. R. Oesterr. Gesch. XXVIII, S. 221. 302; vgl. dagegen Sichel, Beiträge VII, S. 74. Vori, Chron. Auszug S. 248, hat sie falsch auf Seben bezogen. Mit Unrecht auch, scheint mir, haben Meichelbeck, Hist. Fris. I, S. 164, u. a. angenommen, daß die Verleihung ohne Wirkung geblieben; dies folgt aus der Urkunde Bertholds, von der oben S. 57 N. 8 die Rede war, entschieden nicht.

³⁾ DD. 29: rogatu Heinrici venerabilis comitis nostri et Purchardi abbat. Vgl. über den Grafen oben S. 118.

⁴⁾ Flodoard 931, S. 379: Boso, relicto Heinrico, ad Rodulfum regem vadit.

⁵⁾ Ebend. S. 380: Heribertus comes ad Heinricum proficiscitur eique se committit. Die Worte welche folgen: et exercitus regis atque Hugonis Laudunensem et Remensem pagum depraedatur, beziehen sich auf Rudolf. Richer I, 58 sagt nur von Heribert: Germanis qui Rheni litora incolunt eductis.

tung¹⁾. Vielleicht war es hier, wo Graf Hugo, von Rudolf gesandt, mit ihm eine Zusammenkunft hatte: er gelobte Frieden und stellte Geiseln. Als aber Heinrich über den Rhein zurückging²⁾, wandte sich Rudolf mit Woso und Hugo verbunden gegen Heribert, der ohne weitere Hilfe ihren Angriffen ausgesetzt war.

Die Annalen des Klosters Reichenau³⁾ berichten zu diesem Jahr eine Bekehrung der Könige der Abodriten und Nordmannen zum Christenthum. Man hat es mit kriegerischen Zügen des Königs gegen jene Völkerschaft der Slaven und gegen die Dänen in Verbindung gebracht⁴⁾. Doch ist von solchen um diese Zeit nichts bekannt. Der Zug gegen die Dänen erfolgte ohne Zweifel erst mehrere Jahre später⁵⁾; die Unterwerfung aber der Abodriten erwähnt Widukind schon vorher⁶⁾. Dagegen mag die Bekehrung des Abodritischen Königs in diesem Jahr erfolgt sein, der dann um des Zusammenhangs willen die später bewirkte Hinwendung auch eines Dänischen Fürsten zum Christenthum angereicht ist. In der Tausche des Slaven ist aber nicht sowohl die Folge eines neuen Kriegszugs des Königs zu erblicken, sondern die Frucht missionarischer Thätigkeit, wie sie eben in diesen Gegenden der Bischof Adalward von Verden übte.

Am 15. November verschied der Bischof Thiodo von Würzburg⁷⁾. Zu seinem Nachfolger ward der Hersfelder Abt Burchard

¹⁾ DD. 80, §. 65: rogatu Gisleberti fidelis ac dilecti ducis nostri canonicis in loco Crispin nuncupato . . . hobas 15 in villa Onainis dicta sitas . . . donavimus. Einen stark interpolierten Text giebt Duvivier, Hainaut I, S. 332.

²⁾ Flodoard a. a. O. fährt fort: Rodulfus rex pergens ad Atiniacum, Hugonem ad Heinricum mittit; a quo Henricus acceptis obsidibus et pacta securitate trans Rhenum recedit. Vgl. Ann. Augienses, SS. I, S. 69, zu 931: et profectus est in Galliam. — Leibniz, Ann. II, S. 410, meint: Credibile est, Rudolfum tunc ab omni jure in regnum Lotharii destitisse. Allein solche Ansprüche hat er schon in der letzten Zeit nicht erhoben.

³⁾ Ann. Augienses, SS. I, S. 69: Henricus rex regem (so die Handschrift) Abodritorum et Nordmannorum effecit christianos. Daraus der Cont. Reg., Herimannus Aug. (Chron. Suev.) und Marianus, und durch diese vermittelt eine große Zahl späterer Annalen und Chroniken; auch der Ann. Saxo in der oben S. 132 N. 5 angeführten Stelle zu 932. Vgl. Eycurs 23.

⁴⁾ So bei den Abodriten schon die Ann. Hersf., SS. III, S. 54. 55; SS. V, S. 4: Henricus rex Abotritos (Abatritos) subegit: was die Ann. Quedl. S. 54 ausführten: Rex Henricus cum exercitu suo profectus est in Abodritos, subiciens eos sibi. Daß diese Nachricht auch aus der des Cont. Reg. Stamme, kann nicht zweifelhaft sein; s. Archiv VI, S. 682; Lorenz, Die Jahrbücher von Hersfeld S. 76. — Was Gebharbi, Allg. Weltgeschichte LI, S. 353, über diesen Krieg weitläufig erzählt, entbehrt aller Begründung. Aber auch S. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 139; Wigger, Mecklenb. Ann. S. 26, u. a. nehmen noch einen förmlichen Kriegszug gegen die Abodriten in diesem Jahr an, für den es an einem authentischen Zeugnis fehlt.

⁵⁾ S. nachher zu 934.

⁶⁾ S. oben S. 127 N. 1.

⁷⁾ Ann. necr. Fuld., SS. XIII, S. 194; Chron. Wirzib., SS. VI, S. 29. Ann. Hild. und Lamb., SS. III, S. 54. 55, unrichtig zu 932. Der Tag aus Necrol. Merseb., S. 244, wo er Theodo heißt.

ersehen, gewiß nicht ohne Antheil des Königs, der auch schon für Hildesheim den Bischof aus dieser Abtei genommen hatte ¹⁾, welche einst im Besitz seines Vaters gewesen war.

¹⁾ An dem Wechsel in den Bisthümern Regensburg und Passau, der in diese Jahre fällt (Ann. S. Emmer. 929, SS. XIII, S. 47), hatte der König keinen Antheil. Luto von Regensburg starb 930. 6 Id. Octob.; Auct. Garst., SS. IX, S. 566; Necrol. Weltenb., Boehmer Fontes IV, S. 571; Salzburg., ebend. S. 582; — Gumpold von Passau 931; Hist. epp. Patav., SS. XXV, S. 621; Bernardus, ebend. S. 656, wogegen Auct. Cremif., SS. IX, S. 552, das J. 932 nennt.

An Anfang dieses Jahres — am 7. Januar —, da Heinrich zu Pöhlde weilte, erhielt Bischof Adalward von Verden, der sich der Gunst des Königs erfreute, eine Bestätigung der Immunität seines Stifts¹⁾.

Heinrich unternahm im Lauf des Jahres einen Zug in die Slavische Landschaft Loscin (Laußig)²⁾. Hier, erzählt Thietmar³⁾, belagerte er die Stadt Liubusua, nöthigte die Bewohner erst in einer unterhalb der Stadt belegenen Feste ihre Zuflucht zu nehmen, und zwang sie dann zur Uebergabe, worauf der Ort verbrannt ward und bis zu den Zeiten des Geschichtschreibers wüste blieb; erst Heinrich II. ließ ihn wieder aufbauen⁴⁾.

Die eigentliche Stadt wird beschrieen als eine Anlage von bedeutendem Umfang und nicht gewöhnlicher Ausführung: sie konnte 10000 Menschen fassen, hatte 12 Thore: Thietmar glaubt in ihr ein

¹⁾ DD. 31.

²⁾ Ann. Hildesh. und Weissenb., SS. III, S. 54. 55: *Heinricus rex fuit in Losicin; die ersten lesen: Lonsicin: statt dessen stand früher in der Ausgabe: Lonsiem; und dies wieder wollten Leibniz, Ann. II, S. 418, und Semler, Versuch S. 91, in Lonsiem verändern und auf Vorsch beziehen, hauptsächlich deshalb weil der Anfang der Hildesheimer Annalen in diesem Kloster geschrieben sei. Allein das gilt jedenfalls nicht von diesem Theil, und durch die Lesart der Ann. Weiss. ist die richtige Erklärung, welche zuerst Berk giebt, gesichert. — Ueber das Jahr könnte man zweifelhaft sein, da erst nach dieser Nachricht der Tod Thiobos von Würzburg, der zu 931 gehört, erwähnt wird. Da aber die Befehung des Abodritenfürsten richtig zu 931 gestellt ist, wie die Nachricht der Ann. Angienses verbürgt, so dürfte auch dies für sicher gelten. Thiobos Tod haben auch die Texte der Ann. Hersveld., welche diesen Zug nicht erwähnen, und beides scheint also nicht gleichzeitig eingezeichnet zu sein.*

³⁾ Thietmar I, 9. S. 739: *Urbem quoque Liubusuanam . . . diu possidens (= obsidens), urbanos in munitiunculam infra eandem positam fugere et se dedicios fieri compulit. Ex eo die, quo haec tunc incendio iuste perit, usque ad nostra tempora habitatore caruit. Vgl. VI, 39, S. 823: Minor autem . . . ab primo Heinricho rege usque ad hoc tempus vacua erat. Diese Erzählung hat L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 136, gewiß richtig mit der Nachricht der Annalen in Verbindung gebracht.*

⁴⁾ Thietmar VI, 39, S. 823.

Wert des Julius Cäsar zu erkennen¹⁾. Es ist aber nicht, wie man früher meinte²⁾, an Lebus, sondern einen kleineren Ort Lebusa, zwischen Dahme und Schlieben³⁾, zu denken.

Auch die Unterwerfung der Milziener, deren Sitze sich südlich an die Landschaft Lössicin anschließen⁴⁾, scheint Thietmar hiermit in Verbindung zu bringen⁵⁾: sie erfolgte, wie er sagt, von Meißen aus, das für diese Gebiete der Stützpunkt Sächsischer Herrschaft ward.

Im Sommer des Jahres, am 1. Juni, versammelte sich eine Synode Deutscher Bischöfe zu Erfurt. Sie war von dem König mit dem Rath seiner Großen berufen⁶⁾, er selber anwesend⁷⁾; auch seiner Zustimmung zu mehreren der gefaßten Beschlüsse wird ausdrücklich gedacht⁸⁾.

1) Thietmar a. a. O. Dies für ein „unechtes und mit späteren Zusätzen ausgeschmücktes Fragment“ zu halten, wie Bedekind, *N. Lauf. Mag.* XXXII, S. 205, will, ist schon nach der Beschaffenheit von Thietmars Handschrift unmöglich.

2) Dobner, *Ad Hagecium* III, S. 617, erklärt die Stadt für Görlitz, dessen Slavischer Name Isgoraliz „die Verbrannte“ bezeichne.

3) So Wohlbrück, *Gesch. von Lebus* I, S. 4 ff. Ihm schließen sich auch Sappenberg in der Ausgabe, *L. Giesebrecht, Wend. Gesch.* I, S. 137, u. a. an.

4) Lusici entspricht im allgemeinen der Nieder-Lausitz, Milcieni der Ober-Lausitz; vgl. Neumann, *N. Lauf. Mag.* XXXIV, S. 170.

5) Bei Thietmar I, 9 geht den S. 144 N. 3 angeführten Worten voraus: *Ex ea (urbe Misni) Milzenos suae subactos dicioni census persolvere coegit.* Daß beides Einem Jahr und Einem Zuge angehört, liegt nicht nothwendig in den Worten des Autors, die an die mehr allgemein berichtete Unterwerfung der Milziener die Eroberung von Viubusua als ein einzelnes Ereigniß anschließen. Noch weniger kann man sagen, wie Leibniz, *Ann.* II, S. 328, u. a., daß er Viubusua als Stadt der Milziener bezeichne. — Der *Ann. Saxo* setzt die Stelle über die Besiegung der Milziener zugleich mit der Gründung Meißen's zu 922. *Deutsch.*, Gerov. S. 8 N. 11, verbindet die Bezwingung der Milziener mit dem Krieg gegen Böhmen, den er ins J. 928 setzt, doch ohne etwas mit Gewißheit behaupten zu wollen.

6) S. die *Acten LL.* II, S. 18: *Anno ab incarn. domini Jesu Christi 932, anno etiam domini Heinrici regis christianissimi 14., ind. 5., sub die Kalendarum Juniarum congregata est apud Erphesfurt sancta et universalis synodus, ut rex sapientissimus cum consilio primatum suorum decrevit.* Eine neuerdings bekannt gewordene Notiz über dies Concil, aus einer Sammlung des Formbacher Abts A. Rumpfer († 1513), *Quellen und Erörterungen* I, S. 410, hat: *Kalendis Julii, wie früher Winterim, Gesch. der D. Concilien* III, S. 278, vermutet hatte, weil dieser Tag ein Sonntag, der 1. Juni ein Freitag und als solcher nicht wohl zu einer solchen Handlung geeignet; und dafür erklärt sich Hefele IV, S. 591; dagegen aber Byaeus, *Acta SS. Octob.* IX, S. 384. Und auch mir scheint die handschriftliche Uebersetzung vorzuziehen, zumal die Urkunden Heinrich's aus Erfurt auch auf Anfang Juni hinweisen. Vielleicht ist das 'sub die Kalendarum Juniarum' nicht nothwendig von dem 1. ten selbst zu verstehen. — Der *Cont. Reg.* S. 617, der die Synode ins Jahr 936 setzt, verwechselt sie mit der Fürsterversammlung dieses Jahres zu Erfurt. Und aus ihm die *Ann. Hersfeld.* zu 935, SS. III, S. 54. 55; V, S. 4.

7) Vgl. über die hier aufgestellten Urkunden S. 147.

8) So heißt es c. 2: *Insuper etiam gloriosissimus rex ad augmentum christianae religionis concessit; in c. 9, bei Burchard XI, c. 77, S. 153: decrevit s. synodus cum consilio serenissimi principis.*

Als gegenwärtig werden in den Acten genannt¹⁾ die Erzbischöfe Hildebert von Mainz, Rotbert von Trier, Unni von Hamburg, aus dem Mainzer Sprengel die Bischöfe Noting von Constanz, Udalrich von Augsburg, Richwin von Straßburg, Burchard von Würzburg, Unwan von Paderborn, Bernhard von Halberstadt, Udalward von Verden, aus dem Kölner die Bischöfe Rumold von Mimogerneford (Münster), Eburgis von Minden und Dudo von Osnabrück, dazu Aebte und andere Geistliche. Es fehlten ganz die Bairischen Bischöfe; aus Lothringen ist niemand als der Trierer Erzbischof erschienen. Aber Alamannen war ebensowohl wie Sachsen vertreten. Den Vorsitz führte der Mainzer Erzbischof²⁾.

Unter den Beschlüssen welche die Acten enthalten gehen einige darauf aus, unter Zustimmung des Königs, der richterlichen Gewalt aus kirchlichen Rücksichten bestimmte Schranken zu ziehen: zu gewissen heiligen Zeiten, acht Tage vor Weihnachten, während der Fasten und bis acht Tage nach Ostern, acht Tage vor Johannis, sollte niemand vor Gericht geladen, niemand in der Kirche oder auf dem Wege zu und von der Kirche von einem gerichtlichen Befehl betroffen werden³⁾. Anderes bezieht sich auf rein kirchliche Verhältnisse. — Die Acten, wie sie in mehreren Handschriften erhalten, scheinen aber nur unvollständig überliefert. Einzelnes wird außerdem in der Sammlung des Burchard von Worms auf dies Concil zurückgeführt⁴⁾. Anderes ergiebt eine Aufzeichnung, welche aus späterer Zeit stammt⁵⁾, aber ohne Zweifel aus einer älteren Quelle geflossen ist, und die von Beschlüssen berichtet welche sich zum Theil eng an die der erhaltenen Acten anschließen⁶⁾. Hervorzuheben ist was sich auf die Einführung einer allgemeinen Abgabe bezieht: jeder soll am Montag vor Mariä Himmelfahrt dem Bischof zu dessen Sprengel er gehört einen Denar oder den Werth desselben in welcher Sache er will entrichten; wenn ein Knecht zu arm ist es selbst zu thun, soll sein Herr für ihn eintreten; dem Bischof aber bleibt überlassen es zum Seelenheil der

¹⁾ Die früheren Ausgaben des Concils bei Baronius u. a. waren hier unvollständig. Doch hat schon Leibniz, Ann. II, S. 416, die Unterschriften, welche Burchard c. 227 auf das Altheimer Concil bezog, mit Recht für dies Erfurter Concil in Anspruch genommen; sie entsprechen durchaus dem was der vollständige Text enthält, indem nur die Bischöfe von Würzburg und Osnabrück fehlen.

²⁾ Cujus rei solertiam prudentissimi viri Hiltiberti archiepiscopi studium gubernabat.

³⁾ c. 2. 3.

⁴⁾ So das c. 9, bei Burchard XI, c. 77, woher es Mansi XVIII, S. 364, zuerst den Acten des Concils beifügte. Dagegen ist I, c. 227, zu dem Burchard die auf Erfurt bezüglichen Bischofsnamen setzte, nicht, wie Leibniz, Ann. II, S. 415, vermuthete, aus diesem Concil, sondern wirklich, wie jener angiebt, c. 37 des Altheimer.

⁵⁾ S. 145 R. 6.

⁶⁾ So der erste der a. a. D. mitgetheilten Beschlüsse über Fasten an c. 5 der Acten. Hefele S. 591 sagt, sie wären dem Sinn nach identisch, was mir nicht richtig erscheint.

Geber zu verwenden¹⁾. — Außerdem wird angegeben²⁾, daß hier dem König ein Brief überbracht sei, der aus Jerusalem nach Constantinopel, von hier durch den Patriarchen nach Rom gesandt war und Nachricht gab über ein Wunder das am heiligen Grabe geschehen sein und die Juden dort zur Taufe bewogen haben sollte; daran war die Aufforderung geknüpft, es möchten alle unter den Christen lebenden Juden getauft oder von der ganzen Christenheit ausgeschlossen werden. Wie legendenhaft auch diese Erzählung klingt, daß wirklich eine solche Vorlage damals in Erfurt gemacht, ist schwerlich in Zweifel zu ziehen³⁾.

Heinrich schloß während des Concils mit dem Kloster Hersfeld, wo Megingoz dem Burchard als Abt gefolgt und jetzt wahrscheinlich hier anwesend war, Tausche über verschiedene Güter in Thüringen⁴⁾; ein ähnlicher ist mit Fulda, das durch seinen Abt Hadamar vertreten war⁵⁾, ein paar Tage später zustande gekommen: dies gab Befürchtungen im östlichen Thüringen gegen ein Gut im Wormsgau.

¹⁾ Et in secunda feria ante assumptionem sancte Marie unusquisque episcopo, in cuius est parochia, denarium sive unius denarii precium, in qualicunque velit re, presentet, et ille cogitet, quomodo optime in illorum qui hoc obtulerunt dispenset elemosinam, et si servus tam pauper est, ut denarium non habeat, dominus ejus pro eo reddat. — Ich füge hier gleich den entsprechenden Canon der Dingolfinger Synode (f. S. 149) hinzu: Insuper etiam unusquisque in unaquaque parochia degens die palmarum denarium unum aut potum unius denarii in elemosynam sui parentumque suorum vivorum ac mortuorum presbytero suo presentare illeque in cena Domini proprio episcopo offerre studeat, quatenus inde destructe ecclesie innoventur et lumen illorum in eis in perpetuum non exstinguetur.

²⁾ Quando synodus in Essefurt est habita Kalendis Julii a. D. 932., ind. 5., regnante Henrico piissimo rege a. 14., epistola ab Jerusalem ad Constantinopolim et inde Romam a patriarcha transmissa, Henrico regi est allata, in qua continebatur etc.

³⁾ Gundling, H. A. S. 210, hat auch die Erzählung des Liudprand von dem Versprechen welches Heinrich vor der Schlacht gegen die Ungarn gegeben habe, die Simonie abzuschaffen, auf dies Concil bezogen. Aber dafür läßt sich nichts anführen.

⁴⁾ Urk. vom 1. Juni, DD. 33. Eine zweite, die einen noch umfassenderen Tausch enthält, hat dieselben Daten, aber die Bezeichnung: Actum in loco Reot; DD. 32. Ihre Echtheit ward von Falke, Hann. Gel. Anz. 1751, S. 557, angefochten, aber von D. G. S(truve), ebend. S. 773, verteidigt, und unterliegt keinem Bedenken. Lamey S. 132; Wersebe, Beiträge S. 71 N. 172, zweifeln an der Richtigkeit des Datums. Aber ähnliche Fälle kommen einzeln auch sonst vor: Fiedler, Urkundenlehre II, S. 275; ohne daß sich hier das Verhältniß angeben läßt. Wersebe hält Reod für Rietheburg; Größler, 3. d. Harzvereins VII, S. 109, für Kalbärieth an der Mündung der Helme, das aber späteren Ursprungs zu sein scheint; ebend. VI, S. 31 N. 4. XII, S. 553. Vgl. Excurs 21.

⁵⁾ Die Urk. vom 8. Juni, DD. 34, ist in den Formen zweifelhaft, namentlich die Bezeichnung Heinrichs als rex et advocatus Romanorum augustus ganz unzulässig und nicht durch irgend welche Beziehung auf die Theilnahme des Königs am Concil zu erklären; aber die Fuldaer Copialbücher haben sich manche willkürliche Zusätze der Art erlaubt. Auch der Inhalt der Urkunde, namentlich die zweite Hälfte über Abgaben der Hufen und Rechte des Vogts, giebt zu großen Bedenken Anlaß und kann gewiß so nicht echt sein. Dagegen stimmen Ort und Zeit; und daß Heinrich ähnlich wie mit Hersfeld einen Tausch

Wahrscheinlich sind zu Erfurt, wo sich außer den geistlichen Großen gewiß auch hohe Weltliche einfanden, zugleich politische Geschäfte von Bedeutung vorgenommen. Aber es fehlt darüber an jeder Ueberlieferung. Daß schon jetzt der Kampf wider die Ungarn, mit denen der Stillstand seinem Ende nahte, ins Auge gefaßt und über das künftige Verhalten berathen sei, ist eine Vermuthung, die sich wenigstens nicht erhärten läßt¹⁾.

Daß die Bairische Geistlichkeit an der Erfurter Versammlung keinen Antheil nahm, hat ohne Zweifel dazu geführt, daß sie unter ihrem Herzog zu besonderen Berathungen zusammentrat.

Schon am Anfang des Jahres — 14. Januar — ist eine Synode in Regensburg, der Hauptstadt des Landes, abgehalten, an welcher der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, dazu Udalfred von Eichstätt und einige andere Geistliche theilnahmen²⁾. Aber nur wenige und untergeordnete Beschlüsse sind hier gefaßt.

Dann versammelten sich aufs neue am 16. Juli oder 1. August die Bischöfe mit den Grafen und dem gesammten Volk des Landes zu einem allgemeinen Landtag in Dingolfing³⁾. Jene

mit Fulda eingegangen, war nicht leicht zu erfinden. So liegt wahrscheinlich eine hierauf bezügliche Urkunde dem überlieferten Text zu grunde, wie jetzt auch Sidel S. 68 annimmt. Ueber die spätere Ausführung durch den Grafen des Wormsqaus Konrad ex imperio d. Heinrichi serenissimi regis s. Cod. Tradd. S. 315; Fister, *Uz.* I, S. 113. 229.

¹⁾ So Leibniz, *Ann.* II, S. 417. — Daß in diesem Jahr selbst schon ein Einfall der Ungarn stattgefunden, läßt sich nicht darthun. Der *Cont. Reg.* S. 617, hat zu diesem Jahr: Ungarii, per orientales Francos et Alamanniam multis civitatibus igne et gladio consumptis, juxta WORMATIAM Rheno transito, usque ad mare Oceanum Galliam devastantes, per Italiam redierunt. Die Worte stammen aus den *Ann. Augienses*, in deren Handschrift sie so geschrieben sind, daß man sie auf den ersten Blick zu diesem Jahr rechnen konnte, und so stehen sie *SS.* I, S. 69; doch zeigt eine nähere Vergleichung, daß sie zu 937 gehören, *SS.* II, S. 235; und zu diesem Jahr wiederholt sie auch *Hermannus Aug.* Wenn dieser aber, *SS.* V, S. 113, mit dem *Chron. Suev.*, *SS.* XIII, S. 67, den Kampf Heinrichs mit den Ungarn zu 932 setzt, so ruht das auf unsicherer chronologischer Kenntniß. Ueber eine frühere falsche Lesung der *Ann. Corbej.* s. *Excurs.* 22.

²⁾ Die Nachricht über diese Synode welche Martene aus einer Handschrift von Stabelot giebt wiederholt Merkel, *LL.* III, S. 482: Anno ab inc. D. 932., indict. 5., 19. Kal. Februar., regnante Arnolfo venerabili duce a. 10., congregata est synodus generalis apud Radesponam, metropolim Norici regni civitatem, in qua primitus congregati sunt venerabiles domini praesules Odulpertus Juvavensis ecclesiae archiepiscopus, Uodalfredus Rubilensis ecclesiae episcopus, Wolframms Frisingensis episcopus, Hizingrimus Radasponensis sedis antistes, Gehardus Pataviensis ecclesiae episcopus, Suartzlot chorepiscopus, Egilolf abbas, cum reliqua non modica sacerdotum coadunatione. Sie steht *cod. Bruxell.* 1815 f. 246.

³⁾ Ebenfallselbst: Anno d. i. 932., regnante in Bawaria Arnolfo duce, convenientibus cunctis Bawariis (17.) Kal. Augusti (vgl. über die Lesart Mertels Note) ad locum qui Dingoltinga vocatur, causa synodalis colloqui, 117, episcopis videlicet atque comitibus aliisque populis supradicte regionis; residentibus autem episcopis in synodali concilio Oudalperto scilicet archiepiscopo (Salzburgensi), Isangrimo episcopo (Ratisponensi), Gerhardo

besonders faßten Beschlüsse über die Feier der hohen Kirchenfeste, die Zeiten und Tage, an denen die Fasten zu beobachten, und ähnlich wie in Erfurt über eine allgemeine Abgabe von einem Denar, die hier zur Herstellung zerstörter Kirchen und zur Erhaltung ewigen Rechts in denselben verwandt werden sollte¹⁾. An der Theilnahme des Herzogs ist nicht zu zweifeln; nur seiner, nicht des Königs wird in den Aufzeichnungen gedacht. Daß Arnulf damals der Geistlichkeit den Nießbrauch der ihnen entzogenen Güter zurückgegeben, berichtet erst Aventin²⁾, und hat auf Glauben keinen Anspruch. Andere Verhandlungen mit den Großen, deren Zahl insgesammt auf 117 angegeben wird³⁾, bleiben auch hier unbekannt.

Gegen Ende des Jahres kam Heribert, bedrängt von dem König Rudolf und anderen Feinden, denen sich jetzt auch der Herzog von Lothringen angeschlossen hatte — er belagerte eine Zeit lang, aber vergebens, die Feste Heriberts, Peronne —, zum Deutschen König⁴⁾: er suchte, sagt Widukind, den Schutz desselben gegen seinen Herrn den König Rudolf nach. Heinrich aber war kaum im Stande jetzt sich seiner anzunehmen.

episcopo (Pataviensi), Wolframmo episcopo (Frisingensi), Nithardo episcopo (Sabionensi), nunciisque Oudalfridi episcopi (Rubilocensis), chorepiscopis duobus Gottaperto et Swaterloho aliisque presbyteris et diaconibus ac clericis quam plurimis. Die beiden Chorbischofe sind nicht, wie Hefele S. 591, meint, als die missi des Eichstätter Bischofs anzusehen. Von einem Stellvertreter des Ulrich von Augsburg finde ich nichts in den Acten.

¹⁾ S. vorher S. 147 N. 1.

²⁾ Aventin, Ann. IV, 22, S. 668: Hoc concilio Arionulphus praediorum ecclesiasticorum, quae Ugri depopulati fuerant ab aliisque occupabantur, ususfructus sacerdotibus, captis restituit, templa, sacras aedes refici, in-
straurari iussit. Das Letzte kann sich wohl auf den vorher erwähnten Beschluß beziehen. Als Beispiel führt er die Restauration von Freising an, über die oben S. 141 N. 2 gesprochen; vgl. Meichelbeck I, S. 164, der die ganze Erzählung schon bezweifelt. Ebenso Buchner III, S. 45 N.

³⁾ Wenn dann die Bedart richtig ist.

⁴⁾ Flodoard 932, S. 381: Heribertus trans Rhenum ad Heinricum proficiscitur. Widukind I, 39: Unde et aliorum regnorum proceres eum adierunt, gratiamque in conspectu ejus invenire quaerentes, fidem talis ac tanti viri probatam habentes dilexerunt. Inter quos Heriberhtus, gener Hugonis, cum ei adversaretur Rodulfus, contra jus fasque omne rex constitutus, ut ei apud dominum suum pro praesidio esset, supplicavit. Ipse enim rex talis erat, qui nihil negaret amicis.

Eins der wichtigsten Jahre in Heinrichs Regierung, da es zu dem neuen großen Kampf mit den Ungarn kam.

Die neun Jahre des Stillstandes liefen zu Ende.

Heinrich, erzählt Widukind¹⁾, der jetzt ein Heer im Reiterkampf erprobt hatte, entschloß sich den Kampf gegen die alten Feinde aufzunehmen. Er berief eine Versammlung des ganzen Volks²⁾ und legte in ihre Hand die Entscheidung. Das früher durch inneren Zwist und äußere Feinde bedrängte Reich, läßt der Geschichtschreiber ihn ausführen, sei von schweren Gefahren befreit, beruhigt und geeinigt, die feindlichen Slaven besiegt und unterworfen: nun gelte es auch in gleicher Weise den Ungarn entgegenzutreten. Jahre lang sei ihnen geopfert was man besitze, alles hingegeben bis auf die nackten Leiber: nur die Güter der Kirche seien noch unberührt: solle er jetzt auch diese antasten, oder nicht vielmehr dem Dienst Gottes seine Ehre lassen, auf daß man durch den befreit werde der ihrer aller Schöpfer und Erlöser sei? Das Volk, fährt Widukind fort³⁾, erhob seine Stimme gen Himmel: durch Gott den Lebendigen und wahren, der treu und gerecht sei in allen seinen Wegen und heilig in allen seinen Werken, wünsche es befreit zu werden. Es versprach dem König seinen Beistand gegen den gefährlichen Feind: die Rechte erhebend, bekräftigte es die Uebereinkunft.

¹⁾ Widukind I, 38: Rex autem cum jam militem haberet equestri prelio probatum, contra antiquos hostes, videlicet Ungarios, presumpsit inire certamen. Et convocato omni populo, tali oratione eos est affatus. Daß Leibniz dies auf Erfurt beziehen will, ist schon vorher S. 148 N. 1 bemerkt; Falke im Chron. Corbej. verlegte es nach Werla, Kritische Prüfung S. 61.

²⁾ Das darf man gewiß nicht mit Souhay I, S. 401, nur auf die Ritterschaft beziehen; ähnlich Dönniges S. 377: der exercitus sei aus den Gefolgen zusammengekehrt gewesen.

³⁾ Ad haec populus levavit voces in caelum, inquires, se a Deo vivo et vero redimi omnimodis desiderare, quia fidelis et justus sit in omnibus viis suis et sanctus in omnibus operibus suis. Operam suam deinde promittens regi contra gentem acerrimam, dextris in caelum elevatis, pactum firmavit. Tali itaque pacto cum populo peracto, dimisit rex multitudinem.

Als hierauf die Gesandten der Ungarn sich einstellten um die üblichen Geschenke zu holen, wurden sie abgewiesen und leer zurückgeschickt¹⁾. — Vielleicht war es schon die Leistung des letzten der neun Jahre, die so geneigert ward²⁾; oder die Feinde haben auf eine Fortdauer des einmal zugestandenen Tributs gerechnet.

Sofort rüsteten sie zum feindlichen Angriff³⁾. Mit großer Heeresmacht zogen sie aus. Flodoard berichtet⁴⁾, wie sie in drei Scharen sich theilten, von denen eine sich nach Italien wandte, eine andere gegen Heinrich; von der dritten ist hier nicht die Rede. Andere Aufzeichnungen ergeben⁵⁾, daß auch das westliche Francien und Burgund heimgesucht wurden, wo unter anderm das Kloster Bese in der Nähe von Dijon der Verwüstung anheimfiel.

Ueber den Zug gegen Thüringen und Sachsen giebt Widukind eine ausführlichere Nachricht⁶⁾, die aber manches zweifelhaft läßt. Die Ungarn, durch das Land der Dalemancier den Weg nehmend, hätten von den alten Freunden Hülfe verlangt; da diese aber gewußt, daß es auf Sachsen abgesehen sei und daß hier das Heer zum Kampf gerüstet stehe, hätten sie ihnen statt eines Geschenkes einen Hund vorgeworfen und, da dieselben jetzt nicht in der Lage waren die Beleidigung zu rächen, mit spöttischer Rede ihren Zug begleitet. — Es klingt wie die Worte eines Liedes was der Geschichtschreiber hier in sein Werk einfügt. Später ist es auf Heinrich selbst übertragen: höhnisch habe er in solcher Weise die den Tribut fordernden Gesandten der Ungarn abgewiesen⁷⁾.

1) Widukind I, 38: Post haec legati Ungariorum adierunt regem pro solitis muneribus; sed ab eo spreto, in terram suam vacui sunt reversi.

2) Da der Friede 924 geschlossen, so kann man 933 als das neunte Jahr des Stillstandes betrachten.

3) Widukind a. a. O.: Haec audientes Avars, nichil morati cum gravi hostilique manu festinant intrare Saxoniam.

4) Flodoard 933, S. 381: Hungari se in tres partes dividunt; quarum pars una Italiam petit, alia terram Heinrichi trans Rhenum invadit.

5) Ann. Besuenses 933, SS. II, S. 249: Ungri venerunt per Franciam et Burgundiam et vastaverunt omnia, inter alia et hunc locum Beauensem.

6) Et iter agentes per Dalamantiam, ab antiquis opem petunt amicis. Illi vero scientes, eos festinare ad Saxoniam Saxonesque ad pugnandum cum eis paratos, pinguissimum pro munere eis proiciunt canem. Et cum non esset injuriam vindicandi locus ad aliam pugnam festinantibus, cum ridiculosa satis vociferatione longius prosecuntur amicos. Hieran schließt sich auch der Bericht des Herimannus Aug., SS. V, S. 118: 932. Ungarii Soraborum provinciam petentes, ab exercitu regis Heinrichi caede profligati, fugati, multique ex iis capti sunt. Statt dessen steht im Chron. Suv., SS. XIII, S. 67: Henricus Ungarios in Syrbia interfecit; und ebenjo Bernold, S. 422 (Siurbia); Ann. S. Blasii (SS. XVII, S. 276 Svirbia); Chron. Wirzib. (SS. VI, S. 29: Suirbia) und andere daraus abgeleitete Berichte. Es scheint dies nicht sowohl aus Herimann genommen, als vielmehr von ihm mit dem Bericht der Ann. Augienses 934: Ungari ab exercitu regis Heinrichi occisi sunt, et multi comprehensi sunt, verbundun zu sein; vgl. Breßlau, N. Arch. II, S. 574; Wolfmar, Forschungen XXIV, S. 119. Auch die Kaiserchronik nennt das Land Sworben; s. Exkurs 22.

7) S. die Erzählungen in Exkurs 22.

Diese, fährt Widukind fort¹⁾, drangen in möglichst schnellem Zuge nach Thüringen und verwüstheten das ganze Land. Dann theilten sie sich: ein Haufe ging gen Westen und dachte von dieser Seite und von Süben her in Sachsen einzubringen; eine andere Abtheilung blieb in den östlichen Gegenden. Liudprand fügt hinzu²⁾: niemanden männlichen Geschlechtes, der das zehnte Jahr überschritten, hätten sie leben lassen. Weiber und Kinder in großer Zahl mit sich geschleppt.

Damals, sagt derselbe³⁾, der weitläufig, aber nicht in streng-historischer Haltung über diesen Krieg berichtet, sandte Heinrich Boten durch ganz Sachsen und berief bei Lebensstrafe binnen vier Tagen alle mehrthaste Mannschafft zum Heer. Er fügt hinzu, daß der König an schwerer Krankheit danieder gelegen, aber gleichwohl kräftigen Geistes sein Roß bestiegen und das Heer zum Kampf geführt habe: was sich aber vielleicht eher auf eine andere Zeit bezieht und nur irrig mit diesem Krieg in Verbindung gebracht worden ist.

Flodoard berichtet⁴⁾, daß Heinrich ein Heer aus allen Theilen des Reichs vereinigte: er macht neben den Sachsen ausdrücklich die Baiern namhaft. Und wie wenig man auch dem fremden Schriftsteller eine genaue Kunde dieser Ereignisse zutrauen mag, die Nachricht zu verwerfen ist kein Anlaß. Der König konnte wohl auch aus den entfernteren Theilen des Reichs Hülfe aufgebotten haben, da er den Kampf voraus sah und vorbereitete. Leistete der Bairische Herzog sie einige Jahre früher gegen Böhmen, warum sollte er nicht jetzt seine Scharen nach Thüringen senden? Auf eine Theilnahme der Alamannen dürfte es hinweisen, daß man gerade hier den Tag der entscheidenden Schlacht aufgezeichnet hat⁵⁾. Auch in Reichenau hatte man eine selbständige Kunde des Ereignisses.

¹⁾ Igitur quam potuerunt repentino impetu intrant fines Thuringorum, illam totam terram hostiliter pervagantes. Ibi que divisis sociis, alii ad occidentem pergebant, ab occidente et meridie Saxoniam quaerentes intrare. Und nachher: Qui autem in oriente remansit exercitus etc.

²⁾ Liudprand II, 28: eos non modicam parvulorum ac mulierum habere predam, virorum vero immensam fecisse stragem; condixerant enim, a decimo et deinceps anno neminem se superstitem relicturos, quatinus per hoc terrorem non parvum Saxonibus adhiberent.

³⁾ Liudprand II, 25: Rex Henricus, gravissima valetudine detinetur, et Hungariorum ei adventus proxime nuntiatur. Vix finetenus nuntiantis verba audierat, cum, directis per Saxoniam nuntiis, post quadriduum quotquot poterat capitali sententia se adire commendat. Validissimo igitur per quadriduum congregato exercitu . . . etsi corporis invalidus viribus, mentis tamen vigore animatus, prout valuit aequum conscendit, atque collectis in unum copiis, hujusmodi eos verbis ad pugnandi rabiem excitavit. Vgl. oben S. 76.

⁴⁾ Flodoard in der S. 151 N. 6 angeführten Stelle fährt fort: Contra quos profectus Henricus cum Bajoariis et Saxonibus ceterisque quibusdam sibi subjectis gentibus, omnes usque ad internationem sternit. Was Aventin, Ann. IV, 23, S. 670, sagt: Ugri . . . equitum propemodum innumerabilis turba . . ., relictis Bojis, cum quibus et Arionulpho ut vicinis pacem initam pridem persancte servabant . . . interiora Saxoniae, ubi rex versabatur, penetrat, ist ohne Bedeutung; vgl. den Excurs 22.

⁵⁾ S. nachher S. 157.

Und Widukind ist wenigstens hiermit nicht in Widerspruch. Er erzählt¹⁾, daß den Scharen die nach Westen gezogen sich Sachsen und Thüringer entgegenstellten. Diese griffen die Feinde an und erfochten einen entscheidenden Sieg. Die Führer der Ungarn fielen; die anderen wurden flüchtig durch das Land gejagt; Hunger und Kälte rieben viele auf; andere wurden erschlagen oder da sie gefangen zu Tode gebracht. — Bei diesem Kampfe war der König wohl nicht gegenwärtig²⁾. Er steht mit einem andern Heer, über dessen Zusammensetzung Widukind nichts näheres angiebt, dem Theil der Ungarn gegenüber der in den östlichen Gegenden geblieben war.

Diese belagerten, wie der Sächsische Geschichtschreiber berichtet³⁾, eine Stadt, in welcher eine Schwester des Königs, vermählt mit dem Thüringer Wido, sich aufhielt, angelockt durch den Ruf ihrer Schätze an Gold und Silber. Fast hätten sie die Stadt im Sturm genommen. Doch die einbrechende Dunkelheit verhinderte das Vorhaben. Und in der Nacht erhielten sie Kunde von der Niederlage der Genossen und der Ankunft des Königs mit einem gewaltigen Heer. Heinrich lagerte bei einem Orte Riade.

Widukind giebt nichts genaueres weder über die Lage jener Stadt noch über die von Riade an. Um sie zu bestimmen⁴⁾, hat man noch andere Nachrichten herbeigezogen.

Liudprand erzählt: da Heinrich sein Heer gesammelt, zum Kampfe angefeuert, auch gelobt hatte, wenn Gott ihm den Sieg verleihe, der Simonie in seinem Reich ein Ende zu machen, sei ein Bote eingetroffen und habe verkündet, die Feinde seien in Merseburg, einer Feste an der Grenze der Sachsen, Thüringer und Slaven. Darauf habe Heinrich die Seinen nur aufs neue ermahnt, für das Vaterland zu streiten und wenn es nöthig sei zu fallen. Die Ungarn erkundigten sich bei Gefangenen, ob sie einen Angriff zu erwarten haben, und da diese es bejahen, sendten sie Späher aus, um dieß näher zu erforschen. Diese erblickten den König mit einem gewaltigen Heer

1) Sed Saxones pariter cum Thuringis congregati, inuito cum eis certamine, caesis ducibus, caeteros illius exercitus occidentalis per totam illam regionem errare fecerunt. Quorum alii fame consumpti, alii frigore dissoluti, alii autem caesi vel capti, ut digni erant, miserabiliter perierunt.

2) Es ist dieß nicht ganz deutlich, und nach Widukinds Erzählung könnte allenfalls, wie Schaten, Ann. Pad. I, S. 269; Gundling, H. A. S. 219, neuerdings Leo, Borf. I, S. 603, annehmen, auch dieser Sieg von Heinrich selbst erfochten sein; doch ist es nicht wahrscheinlich, da seiner hier keine Erwähnung geschieht.

3) Qui autem in oriente remansit exercitus, audivit de sorore regis, quae nupserat Widoni Thuringo — erat namque illa ex concubina nata — quia vicinam urbem inhabitaret et multa pecunia ei esset auri et argenti. Unde tanta vi urbem obpugnare coeperunt, ut, nisi nox visum pugnantibus impidiret, urbem caperent. Ea vero nocte audientes de casu sociorum regisque super eos adventu cum valido exercitu — nam castra metatus est rex juxta locum qui dicitur Riade — timore percussi etc.

4) Ueber die verschiedenen Versuche s. Circur. 21.

unweit der Stadt Merseburg. Kaum finden sie Zeit zu den Ihrigen zurückzukehren, so erscheint der König, und der Angriff beginnt¹⁾.

Wesentlich verschieden ist eine Erzählung des Krieges, welche spätere Sächsische Chroniken bringen, und die sich in einzelner wohl mit Widukinds Erzählung berührt, aber einen eigenthümlichen, in vieler Beziehung sagenhaften Charakter an sich trägt, und die ganz andere Verhältnisse als Schauplatz der Kämpfe nennt²⁾. Die Ungarn, heißt es, durch die höhnische Abweisung ihrer Gesandten beleidigt, sammelten sich in großen Scharen: hunderttausend an der Zahl brachen sie in Thüringen ein. Die eine Hälfte belagerte eine Stadt, welche bald Indapolis, bald Jechaburg, bald Eychen genannt wird, und andere benachbarte feste Plätze; die zweite verwüstete die Gebiete des Ostens und lagerte am Elm. Hier werden sie von Heinrich angegriffen und geschlagen. Fliehend wenden sie sich dann zu denen welche bei der Belagerung jener Stadt zurückgeblieben. Der König verfolgt sie und schlägt die Ungarn hier aufs neue.

Beide Erzählungen hat man mit der Widukinds zu verbinden gesucht, die Liudprands so, daß die Schlacht nach Merseburg verlegt³⁾ und dies selbst oder doch ein in der Nähe liegender Ort⁴⁾ für die belagerte Stadt gehalten wird, die der späteren Chroniken bald in der Weise, daß man die Niederlage welche nach Widukind der eine Theil der Ungarn im westlichen Thüringen erlitt nach Jechaburg, einem Ort in der Nähe von Sondershausen⁵⁾, oder nach der Burg Gleichen bei Gotha⁶⁾, verlegt, bald umgekehrt so, daß Jechaburg als die Feste gilt in welcher Heinrichs Schwester belagert ist⁷⁾, und nicht weit entfernt in Thüringen auch Riade, der Schauplatz der entscheidenden Schlacht, gesucht wird.

Doch stehen dem erhebliche Bedenken entgegen. Wenn Widukind

¹⁾ Liudprand II, 28: Rex nonnulla his similia dicere cuperat, cum volipes nuntius Hungarios in Meresburg, quod est in Saxonum, Turingiorum et Sclavorum confinio castrum, esse nuntiabat . . . Profecti denique exploratores, Henricum regem inmensa cum exercitu juxta praefatum oppidum Meresburg contemplantur.

²⁾ S. über die einzelnen Texte den Excurs 22.

³⁾ Hierauf gründen sich die Erfindungen Brotuffs und anderer, über die in Excurs 22 gehandelt wird. Aber auch viele, die sich davon frei machen, haben diese Ansicht; so Gundling, H. A. S. 223 N. k. 224 N. e.; Mannert, G. d. a. Deutschen II, S. 144. Später ist Merseburg als Ort der Schlacht vertheidigt von Schäfer, Bemerkungen über die Ungarnschlacht bei Merseburg von 988, in Sachsenchronik für Vergangenheit und Gegenwart (Dresden 1853), und in der Schrift von Frauastadt, Die Wahlstadt von Reußberg (Leipzig 1858).

⁴⁾ Vgl. Frauastadt S. 20. Er denkt an eine Burg Eychen, Reichen, deren Name in der Reichenmark bei Merseburg fortlebe.

⁵⁾ So Leuckfeldt, Antiqq. Halberstad. S. 147, der in dem Vorhandensein eines Hünenthal's und dem Ausgraben alter Waffen einen Beweis der Annahme findet. Viele andere nehmen es stillschweigend an.

⁶⁾ So Leibniz, Ann. II, S. 426, der sich entschieden gegen Jechaburg erklärt.

⁷⁾ S. den Excurs 22.

den Osten nennt¹⁾ und ihm Thüringen gegenüberstellt, scheint am ersten an die östlichen Grenzgaue gegen die Slaven, und zwar eher noch die Thüringens als Sachsens gedacht zu sein. Auf diese führt auch die Angabe Schwäbischer Annalen, die den Kampf in das Gebiet der Sorben verlegen²⁾. Auch ein einigermaßen bedeutender Fluß muß in der Gegend gewesen sein, da Flodoard ausdrücklich eines solchen erwähnt³⁾; und am ersten an die Saale läßt sich denken⁴⁾. Dem allen entspricht die Lage Merseburgs. Es wäre an sich möglich daß Liudprand, der fremde Schriftsteller, sich über den Schauplatz der Schlacht getäuscht, vielleicht durch eine bildliche Darstellung derselben in der Pfalz zu Merseburg, deren er Erwähnung thut⁵⁾, irre geführt worden sei. In Verbindung aber mit dem was sonst auf diese Gegend hinführt, hat es eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß wenigstens nicht zu fern von dieser größeren und allgemeiner bekannten Stadt, eher östlich als westlich, die Schlacht stattfand, deren Ruhm in der nächsten Zeit fortlebte⁶⁾. Der von den Ungarn belagerte feste Ort kann freilich Merseburg nicht sein; dieses würde Widukind genannt, vor allem Thietmar, der Bischof der Stadt, müßte es gewußt und überliefert haben; wohlbefestigt, wie es war, hätten auch die Ungarn eine so schnelle Eroberung gar nicht versuchen können. Aber noch weniger ist an Jechaburg zu denken⁷⁾, das zu weit westlich liegt; vielleicht ward dies genannt, weil die Thüringische Sage sich überhaupt viel mit ihm beschäftigt hat⁸⁾. Oder es knüpfte sich ein anderes Ereignis des Kriegs an diesen Ort; wie der Elm wahrscheinlich deshalb in der Erzählung Platz gefunden hat, weil einige Jahre später ein Heer der Ungarn in dieser Gegend vernichtet ist⁹⁾.

¹⁾ Zu vergleichen ist I, 24: intervenit Thiadmarus ab oriente, oben S. 24 N. 6.

²⁾ S. 151 N. 6. Der Bericht bezeichnet bestimmter als Herimann das Land der Sorben (Suirbia) als Schauplatz des Kampfes, und wenn die neuere Forschung ihn als unabhängig von diesem, ja als Quelle desselben nachweist, so greift sie bedeutend genug in die Untersuchung über die Gegend der Schlacht ein.

³⁾ S. 157 N. 1. Leibniz, Ann. II, S. 429, u. a. nehmen die Saale an.

⁴⁾ Allenfalls an die Unstrut, die Kirchhoff (Forschungen VII) annimmt, indem er auch in einer ganz fabelhaften Erzählung von einer Niederlage der Ungarn durch Bonifaz an der Unstrut eine Erinnerung an Heinrichs Sieg nachklungen läßt.

⁵⁾ S. nachher S. 158 N. 1. Daß hierdurch Liudprand veranlaßt ist die Schlacht nach Merseburg zu verlegen, wird namentlich von Köpke, De Liudprando S. 114; Kirchhoff a. a. D. S. 576; Dänblicher, bei Bübinger Untersuchungen I, S. 84, angenommen.

⁶⁾ Frauastadt a. a. D. macht noch geltend, daß Otto in der Ungarnschlacht von 955 das Bisthum zu Merseburg gelobt habe, Thietmar II, 4. Aber eben dabei hätte dieser wohl Aufforderung gehabt, wenn nicht früher, des Sieges Heinrichs zu gedenken.

⁷⁾ Selbst dann nicht, wenn man annehmen wollte, daß das Lateinische Indapolis, welches die Ann. Palid. haben, aus Uidopolis entfiel sei.

⁸⁾ Vgl. J. Grimm, Z. für D. Alterthum VIII, S. 9 ff.

⁹⁾ Widukind II, 14. Vgl. Leibniz, Ann. II, S. 430.

Weder die belagerte Stadt noch der Ort Riade lassen sich also mit Sicherheit bestimmen¹⁾.

Die Schlacht beschreibt vornehmlich Widutind²⁾. Die Ungarn, als sie die Ankunft des Königs mit seinem Heer erfuhren, verließen ihr Lager und sammelten durch Feuerzeichen, wie sie gewohnt, ihre zerstreuten Scharen. Am folgenden Tage führte Heinrich das Heer zur Schlacht: er ermahnte, im Vertrauen auf die göttliche Gnade den Kampf zu bestehen. Die Krieger, hierdurch ermutigt und den Herrscher bald unter den Ersten bald in der Mitte oder hinten gemahrend und vor ihm das Feldzeichen mit dem Bild des Erzengels Michael, gewannen Zuversicht und Ausdauer. Der König aber fürchtete, wie es auch geschah, daß beim Anblick der schwergerüsteten Streiter der Feind sogleich zur Flucht sich wenden möchte; deshalb schickte er eine leicht bewaffnete Schar der Thüringer mit wenigen Schwerbewaffneten voraus: in ihrer Verfolgung sollten die Feinde bis an die Hauptmacht herangezogen werden. Dies geschah auch: als dieselben aber das Heer in voller Rüstung erblickten, ergriffen sie gleichwohl die Flucht, und nur wenige konnten bei der Verfolgung, acht Meilen weit, getödtet oder gefangen werden. Aber das Lager ward genommen und alle Gefangenen befreit.

Eine in mancher Beziehung abweichende, im Einzelnen wohl wenig zuverlässige Beschreibung giebt Liudprand³⁾. Beim Beginn

¹⁾ S. den Excurs 21.

²⁾ (Ungarii) timore percussi, relictis castris, more suo igne fumoque ingenti agmina diffusa collegerunt. Rex vero postera die producens exercitum, exhortatus est, ut spem suam divinae clementiae committerent, divinum sibi auxilium quemadmodum in aliis praeliis adesse non dubitarent; communes omnium hostes esse Ungarios; ad vindictam patriae parentumque solummodo cogitarent; hostes cito terga vertere vidissent, si viriliter certando persisterent. His optimis verbis erecti milites, imperatoremque in primis, mediis et ultimis versantem videntes, coramque eo angelum — hoc enim vocabulo effigieque signum maximum erat insignitum — acceperunt fiduciam magnamque constantiam. Rex vero veritus est, quemadmodum evenit, ut hostes, viso milite armato, fugae statim indulissent; misit legionem Thuringorum cum raro milite armato, ut inermes prosequerentur et usque ad exercitum protraherentur. Actumque est ita; sed nihilominus videntes exercitum armatum, fugerunt, ut per octo miliaria vix pauci caederentur vel caperentur. Castra vero invasa, et omnis captivitas liberata est. — Ueber den Gegensatz der inermes und armati s. oben S. 102 N. 1. Krinesfallä scheint mir bei jenen an Fußvolk zu denken zu sein, wie Giesebrecht I, S. 232 sagt. Der angelus als Feldzeichen wird auch III, 44 erwähnt. Einige Worte sind aus Sallust, Jugurtha c. 45.

³⁾ Liudprand II, 30: Haud mora, bellum incipitur, atque ex christianorum parte sancta ac mirabilis vox *κρηε ελεισση* ... ex eorum vero turpis et diabolica hui hui frequenter auditur; c. 31: ... Saxones igitur admonitionis hujus saluberrimae non inmemores, ordinata aequaliter acie currunt, nec est qui velociori tardiore transeat equo; verum clipeis, ut rex dixerat, altrinsecus cooperti, sagittarum super clipeos recipiunt ictus innocuos; deinde, ut vir prudentissimus dixerat, super hos cursu prepeti veniunt, adeo ut eorum prius vita cum gemitu fugeret quam secundo jaculorum fulmina mitterentur. Fitque divini muneris pietate, ut potius hos fugere quam preliari juvet. Velox tunc sonipes piger queritur; falerarum

der Schlacht ertönte in den Reihen der Christen der Ruf: Kyrie eleison, auf Seiten der Feinde ein widriges Hui, Hui. Die Sachsen griffen nach dem Befehl des Königs in dicht geschlossenen Geschwadern an, fingen mit den Schilden die Pfeile der Gegner auf und stürzten dann im raschesten Lauf der Kofse auf sie ein, ohne ihnen Zeit zu lassen ein zweites Mal sich ihrer Geschosse zu bedienen. Sofort dachten die Ungarn mehr an Flucht als an Kampf: Bogen, Pfeile und die Köcher selbst wurden fortgeworfen. Aber selbst die Flucht verlagte ihnen der allmächtige Gott. Da sie erschlagen oder verjagt, wurden unzählige Gefangene befreit.

Auch nach diesem Bericht scheint das Heer der Ungarn mehr in die Flucht gejagt als vernichtet. Gewiß weit übertrieben giebt Flodoard¹⁾ die Zahl der Erschlagenen zu 36000 an, außer denen welche der Fluß verschlang oder die lebend gefangen wurden. Völlig sagenhaft ist eine Ueberlieferung²⁾, nach welcher das Heer des Königs, das anfangs 12000 Mann stark gewesen, aus Furcht auf 4000 herabgesunken, von diesen aber 50000 Feinde besiegt und verjagt worden seien, worauf es wieder bis auf 16000 gewachsen, die anderen 50000 ebenfals angegriffen und vernichtet habe.

Der Tag der Schlacht war, wie die Annalen von Weingarten verzeichnen und eine andere Nachricht zu bestätigen scheint, der 15. März³⁾. In den rauhen Tagen vorher sind die Scharen der Feinde in Thüringen durch Kälte und Hunger aufgerieben worden.

Der Ruf des Sieges verbreitete sich rings in den Deutschen und benachbarten Landen⁴⁾. Der König, erzählt Lud-

preterea decor armorumque honor non Hungariis tutelae sed honeri erant. Abjectis quippe arcubus, dimissis spiculis, faleribus etiam, quo expeditus equi currerent, projectis, fugae solummodo operam dabant. Verum omnipotens Deus, qui pugnandi eis audatiam tulerat, fugiendi etiam copiam omnino negabat. Caesis igitur fugatisque Hungariis, inmensa captivorum turba dissolvitur, atque in letitiae cantum vox gemitus permutatur.

¹⁾ Flodoard 933, S. 381: *Heinricus . . . omnes usque ad internationem sternit; quorum triginta sex milia caesa referuntur praeter eos quos absorbit fluvius et qui vivi capti sunt.* Dieselbe Zahl hat Guido Catalaunensis, beim Albricus, SS. XXIII, S. 761.

²⁾ S. den *Excrvã* 22.

³⁾ Ann. Weingart. S. 67: 933. *Heinricus rex Ackarenos interfecit Idibus Martiis.* Denselben Tag überliefert das *Necrol. Weissenb.*, *Archiv für Unterfranken* XIII, 3, S. 10, in einer verwirrten Aufzeichnung: *Idus Martias. Heinricus rex qui Ungarios prostravit ob. Den Lobestag Heinrichs hat dasselbe später, S. 24, richtig zum 2. Juli, und es scheint also nur irrhümlich das 'ob.' zu der Angabe hinzugesetzt zu sein.*

⁴⁾ Selbständige Aufzeichnungen haben noch die *Ann. Corbej.*, SS. III, S. 4: 933. *Ungariorum exercitus ab Heinrico rege interfectus est* (daraus *Ann. Quedlinb.* S. 54); *Ann. Augienses* und *Chron. Suev.*, oben S. 151 N. 6; *Ann. Aquenses*, SS. XXIV, S. 36: 933. *Ungarii venerunt in regnum Heinrici gloriosi regis et ab eo interfecti sunt; vielleicht auch Ann. Ratisp.*, SS. XVII, S. 583: 934. *Heinricus rex Ungaros vicit.* Sehr auffallend ist, daß die Hersfelder Annalen der Sache gar nicht gedenken. Die Stelle der *Ann. Augienses* und mit ihr das Jahr 934 ist in den *Cont. Reginonis*, den *Marianus Scotus* und so weiter in spätere Annalen und Chroniken übergegangen; die

prand¹⁾, ließ ein Bild der Schlacht in der Pfalz zu Merseburg anfertigen, das die Erinnerung den Nachkommen überlieferte. Heinrich vergaß aber auch nicht des Dankes gegen Gott, der ihm den Sieg gegeben: den Tribut den er bis dahin den Feinden gezahlt bestimmte er für kirchliche Zwecke und Almosen an die Armen. Das Heer aber, sagt Widukind, feierte seinen Führer als Vater des Vaterlandes, Herr aller Dinge und Imperator: sein Name, heißt es, ward berühmt bei allen Völkern und Königen²⁾.

Nicht lange darauf, am 1. Juni, war Heinrich in Frankfurt³⁾. Wir wissen nicht, welche Angelegenheiten ihn in diesen Theil des Reichs geführt haben: nur eine Urkunde, welche einen neuen Tausch mit dem Kloster Hersfeld enthält, hat das Andenken davon überliefert. Ebenjowenig ist sonst etwas über die weitere Thätigkeit des Königs im Lauf des Jahres bekannt.

Der Tod raffte wieder zwei Kirchenhäupter hin, die wiederholt auf den Synoden Heinrichs erschienen sind, von denen der eine ihm auch persönlich näher gestanden zu haben scheint als vielleicht irgend ein anderer unter den hohen Geistlichen. Am 30. August starb Wichwin von Straßburg, am 27. October Adalward von Verden⁴⁾. Ihre Nachfolger waren Ruthorad und Umalung, dieser, wie es scheint, aus einer angesehenen Sächsischen Familie, ein Bruder des späteren Herzogs Hermann⁵⁾.

Angabe aber der Ann. Mett. brev., SS. III, S. 155, zu diesem Jahr: Hungri tertio venerunt, scheint eher zu 937 zu gehören; s. Ann. Lobnienses, SS. XIII, S. 234. Sigebert giebt den Bericht des Liudprand zu 922, den des Widukind 934.

¹⁾ Liudprand II, 31: Hunc vero triumphum tam laude quam memoria dignum ad Meresburg rex in superiori cenaculo per ζωγραφειαν . . . i. e. picturam, notari precepit, adeo ut rem veram potius quam veri similem videas. Ich sehe keinen Grund diese Nachricht zu bezweifeln.

²⁾ Widukind I, 39: Rex vero victor reversus, modis omnibus gratiarum actiones divino honori, ut dignum erat, solvebat pro victoria de hostibus sibi divinitus concessa; tributumque, quod hostibus dare consuevit, divino cultui mancipavit et largitionibus pauperum deservire constituit. Deinde pater patriae, rerum dominus imperatorque ab exercitu appellatus, famam potentiae virtutis cunctis gentibus et regibus longe lateque diffudit. Ähnlich III, 49 von Otto I; rerum dominus Heinrich auch in der Vorrede, Otto II, 36, ein der klassischen Literatur entlehnter Ausdruck; vgl. Köpfe, Widukind S. 164 ff.

³⁾ DD. 35. Die früheren Zweifel gegen die Daten dieser Urkunde sind nicht gerechtfertigt. — Ueber ein angeblich in Deutscher Sprache erhaltenes Diplom, ohne alle anderen Daten als das Jahr, nach welchem das Marktrecht von Michelau bei Waldorf auf Meiningen übertragen sei, mitgetheilt von Guth, Beschreibung der Stadt Meiningen (1676.), s. Kamey S. 134.

⁴⁾ Ann. necr. Fuld., SS. XIII, S. 194. Die Lage Necrol. Merseb. S. 240. 243; der erste auch Necrol. Augiense, Boehmer Fontes IV, S. 143, der letzte Necrol. Mollenb., Schannat Vind. I, S. 141, und Verd.: s. Webefind, Noten I, S. 105; das Necrol. S. Michaelis, ebend. III, S. 80, hat den 28ten.

⁵⁾ Webefind a. a. O. Vgl. Steindorff, De ducatus qui Billingorum dicitur in Saxonia origine S. 4, gegen die Nachrichten von der niederen Herkunft Hermanns.

Wie das vorhergehende Jahr durch den Ungarnkrieg, so ist dies vor allem bezeichnet durch den Zug gegen die Dänen.

Seit Alters haben Dänen und Sachsen im Kampf gelegen, diese die Lande jenseits der Elbe und Eider gegen die vordringenden Nordgermanen zu schützen gehabt. Nur in der Zeit, da sie wider Karl für die alte Unabhängigkeit und den alten Glauben stritten, sind sie zu den Nachbarn in freundlichere Beziehungen getreten. Aber die alte Feindschaft beginnt aufs neue, sowie das Christenthum bei ihnen Wurzel geschlagen hat und der Versuch gemacht wird dasselbe nun von den Sächsischen Stiftern aus weiter gegen den Norden zu tragen. Die Dänen auf der Halbinsel richten, während die Stammgenossen weiter nach dem Westen und Süden fahren, ihre Züge gegen die ihnen nächst gelegenen Sächsischen und Friesischen Gebiete: die Mark welche die Franken zwischen Eider und Schlei aufgerichtet geht verloren, Hamburg selbst wird zerstört. Südlich der Elbe fand Heinrichs Oheim Brun den Tod in einer unglücklichen Schlacht; und wenn ein anderer Sachse aus Widukinds Geschlecht, der Oheim der Mahthilde, Reginbern, um eines glücklichen Sieges über die nördlichen Feinde willen gepriesen wird¹⁾, doch war die alte Grenze nicht wiedergewonnen, die Küste nicht gegen feindliche Angriffe gesichert, am wenigsten das Nordalbingische Land geschützt wie in den Zeiten Karls und Ludwig des Frommen. Mit den Slaven verbündet, heift es²⁾, verwilligten die Dänen Sachsen auf beiden Seiten der Elbe. Ein König aus Sächsischem Stamm hatte die Aufforderung, vor allem auch hier das Reich zu schirmen, das Uebergewicht Deutscher Herrschaft wieder zur Geltung zu bringen.

Und so ist es geschehen. In diesem Jahr, sagen die Corveier Annalen, unterwarf Heinrich die Dänen³⁾. Riud-

¹⁾ Vgl. oben S. 33 R. 1 und wegen der Mark den Excurs 24.

²⁾ Vgl. Adam I, 57, SS. VII, S. 304: Dani quoque Slavos auxilio habentes, primo Transalbianos Saxones, deinde cis Albim vastantes, magno Saxoniam terrore quassabant.

³⁾ Ann. Corbej., SS. III, S. 4: Heinricus rex Danos subeit (subegit;

prand¹⁾ und die Verfasser der Lebensbeschreibungen Brunos²⁾ und der Mahthilde³⁾ feiern den Sieg als eine der ruhmwürdigsten Thaten König Heinrichs, ohne aber näheres über die Unternehmung anzugeben. Etwas ausführlicher berichtet Widukind⁴⁾: Da Heinrich alle Völker rings im Umkreis unterworfen hatte, zog er mit einem Heer gegen die Dänen, welche mit Seeraub die Friesen heimsuchten, besiegte sie, machte sie tributpflichtig und bewog einen König derselben, Chnuba, die Taufe anzunehmen. Dieselbe Nachricht wiederholt Thietmar⁵⁾, nennt aber den König Cnuto. — Eine in manchem abweichende und genauere Darstellung giebt der etwas spätere Geschichtschreiber des Hamburg-Bremer Erzstifts, Adam, hier sich stützend auf die Mittheilungen eines Bischofs, der zu seiner Zeit unter den Dänen lebte, eines verständigen Mannes, wie er sagt⁶⁾. Nachdem Heinrich Slaven und Ungarn besiegt, drang er mit einem Heer in Dänemark ein und erschreckte beim ersten Angriff den König Wurm dergestalt, daß dieser sich bereit erklärte zu thun was ihm befohlen und bittend den Frieden nachsuchte. Heinrich, der als Sieger die Grenzen des Reichs bei Schleswig, welches nun Heidiba genannt

völlig entsetzt gab Harenberg, Mon. ined. S. 4, diese Worte: *Heinricus rex est in Cassubert*). Daraus die Ann. Prag., SS. III, S. 119, die subjecti lehen. Es ist die einzige sichere chronologische Angabe (vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I, S. 69). Ueber den Bericht der Ann. Augiensens, welche die Befehung eines Königs der Normannen 931 mit der des Abodritenfürsten verbinden, s. oben S. 142. Sigebert hat dies aus Marianus zu 931, die Erzählung des Widukind 935, der Ann. Saxo jenes 932, zum Jahr 926 die unten anzuführende Erzählung des Thietmar, 931 die des Adam, 935 die des Widukind, so daß er viermal denselben Krieg erzählt. Mit Unrecht haben aber auch Neuere den Zug Heinrichs ins Jahr 931 gesetzt oder zwei verschiedene angenommen; s. Excurs 23.

¹⁾ Liudprand III, 21: *primus etiam hic Danos subjugavit sibi que servire coegit ac per hoc nomen suum multis nationibus celebre fecit; c. 48: cujus (Heinrici) ex hoc apud Italos nomen maxime tunc clarebat, quod Danos, nulli ante subjectos, solus ipse debellaret ac tributarios faceret. Est enim gens indomita, sub septentrione in oceano degens etc.*

²⁾ Ruotger, Vita Brunonis c. 3, SS. IV, S. 255.

³⁾ Vita Mahthildis ant. c. 4, SS. X, S. 577; post. c. 4, SS. IV, S. 286.

⁴⁾ Widukind I, 40: *Cum autem omnes in circuitu nationes subjecisset, Danos, qui navali latrocinio Fresones incursabant, cum exercitu adiit vicique et tributarios faciens, regem eorum nomine Chnubam baptismum percipere fecit.*

⁵⁾ Thietmar I, 9, S. 739: *Insuper Northmannos et Danos armis sibi obtemperantes fecit et ab errore pristino revocatos, cum rege eorum Cnutone hos Christi jugum portare edocuit.*

⁶⁾ Adam I, 59, SS. VII, S. 304: *Deinde cum exercitu ingressus Daniam, Wrm regem primo impetu adeo perterruit, ut imperata se facere mandaret et pacem simplex deposceret. Sic Heinricus victor apud Sliaswisch, quae nunc Heidiba dicitur, regni terminos ponens, ibi et marchionem statuit et Saxonum coloniam habitare praecepit. Haec omnia referente quodam episcopo Danorum, prudenti viro, nos veraciter, ut accepimus, sic fideliter ecclesiae nostrae tradimus. — Aus Adam haben nicht allein eine Anzahl späterer deutscher Autoren, auch mehrere norbische geschöpft, wie z. B. Saga Olafs konungs Tryggvasonar (Förnmanna Sögur I. Kaufmannabahn 1825.) S. 109. Vgl. Torfaeus, Series regum Danorum S. 429 ff.*

wird, feststellte, setzte daselbst einen Markgrafen und ließ eine Colonie von Sachsen dort wohnen. Adam fügt hinzu, daß der Erzbischof Unni von Hamburg, erfreut der Verkündigung des christlichen Glaubens so das Thor geöffnet zu sehen, sich aufmachte, um die zu seinem Kirchenprengel gehörigen Gebiete zu besuchen; so sei er zu den Dänen gekommen¹⁾, habe hier freilich den König Worm nicht zu beugen vermocht; aber den Sohn Harald solle er durch seine Predigt so weit gewonnen haben, daß derselbe, ohne selbst die Taufe zu empfangen, das christliche Bekenntnis gestattete: mit seiner Hülfe habe dann Unni alle Inseln der Dänen durchzogen, die gefangenen Christen gestärkt, aber auch Priester eingesetzt; es wird das ins Jahr 935 gehören²⁾. Später begab sich der Erzbischof nach Schweden, wo schon Anstar das Werk der Christenbekehrung begonnen hatte. Hier ist er etwas später als der König Heinrich inmitten seiner missionarischen Thätigkeit gestorben³⁾.

Diese Nachrichten lassen keinen Zweifel, daß Heinrich die Dänen nicht etwa nur bei einem Einfall in Sachsen besiegte und zurückschlug, oder früher an den Küsten angesiedelte Scharen bekämpfte, sondern vielmehr über die Elbe und weiter zog, die Feinde in ihren eignen Gebieten aufsuchte und zu einem Frieden nöthigte, der die alten Grenzen des Reichs wiederherstellte, eine gewisse Abhängigkeit, namentlich die Pflicht zur Zahlung eines Tributs, begründete, auch dem Christenthum aufs neue Eingang selbst in dem Geschlecht der Herrscher verschaffte⁴⁾.

Der König Gorm⁵⁾, den Adam nennt, ist gefeiert in den heimischen Quellen; seine Herrschaft gehört in diese Jahre und umfaßte die Dänischen Gebiete bis an die Grenzen der Sachsen hin. Doch kann es zweifelhaft erscheinen, ob er selbst bei dem Kriege unmittelbar theilhaftig war, da Widukind nicht seinen Namen nennt, sondern den eines Königs Chnuba⁶⁾, wofür schon Thietmar Chnuto

¹⁾ c. 61: Postquam vero confessor Dei pervenit ad Danos, ubi tunc crudelissimum Worm diximus regnasse, illum quidem pro ingenita flectere nequivit saevitia; filium autem regis Haroldum sua dicitur praedicatione lucratus. Quem ita fidelem Christo perfecit, ut christianitatem, quam pater ejus semper odio habuit, ipse haberi publice permetteret, quamvis nondum baptismi sacramentum percepit.

²⁾ c. 62—64. Vgl. S. 165 und im allgemeinen Dehio, Gesch. d. Erzbisthums Hamburg-Bremen I, S. 119.

³⁾ Den 17. September 936; f. Dehio a. a. O.

⁴⁾ S. über das Einzelne und die nähere Begründung gegen abweichende Ansichten namentlich Dänischer Gelehrter den Excurs 24.

⁵⁾ Ueber Gorm hat eingehend gehandelt Jessen, *Ubersjögelser til Nordias Oldhistorie* (1862) S. 38 ff., und zu zeigen gesucht, daß die gewöhnliche Annahme, er zuerst habe die Dänen auf den Inseln und auf der Halbinsel unter seine Herrschaft vereinigt, unbegründet sei. Ebenso aber auch schon P. C. Müller, *Notae uberiores zum Sævo*, in seiner Ausgabe Vol. III, S. 280 ff.

⁶⁾ Ueber andere Formen der Handschriften, Chonpa, Onuba, Nuba f. SS. III, S. 435 N. Siebert hat Chiupa. Auf den Codex Faltes, der Chnuta haben soll, Cod. tradd. S. 465, ist kein Verlaß.

Jahrb. d. dtsh. Gesch. — Waik, Heinrich I. 3. Aufl.

schreibt, und den man geneigt sein kann für einen Sohn Gorms zu halten, der nach nordischen Quellen eine Herrschaft südlich der Eider, auf erobertem Deutschem Boden, gehabt haben soll¹⁾.

Adam bezeichnet als eine Hauptsache die Herstellung, oder wie er zu denken scheint die Begründung einer Deutschen Mark an der Schlei²⁾. Daß hier die frühere Grenze wiedergewonnen, von den Dänen das eingenommene Land herausgegeben ward, liegt in den Umständen begründet. Wenn Heinrich anderswo nicht förmliche Marktgrafen einsetzte, so hindert das nicht, daß er hier zu der Einrichtung der Karolingischen Zeit zurückkehrte. Jedenfalls bildete der Strich zwischen Eider und Schlei, der als wahres Marktgebiet erscheint, seitdem einen Theil des Deutschen Reichs, bis ungefähr hundert Jahre später König Konrad II. ihn dem Dänenkönig förmlich abtrat³⁾; und auch dann hat sich die Eigenthümlichkeit und der Deutsche Charakter dies Landstrichs erhalten. Daß Sächsische Colonisten in das bis dahin wenig bewohnte Land einzogen, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Ob der Vorsteher der Mark nur diese unter sich hatte oder zugleich die benachbarten Nordalbingischen Gauen, ist nicht deutlich: auch die späteren Verhältnisse liegen hier sehr im Dunkel. Aber Adam konnte zu seiner Zeit von einem Gewährsmann, wie er ihn anführt, wohl erfahren, wie die Verhältnisse waren, welche hier seit Heinrichs Zeit bestanden hatten.

Und nur noch sicherer erscheint was über die Erfolge berichtet wird, die dieser Zug für die Verkündigung des Christenthums bei den Dänen und im Norden überhaupt gehabt hat. Die Reise des Unni, der hier sein Leben beschloß, lebte im Andenken seiner Kirche fort. Daß ein Dänischer Fürst sich dem Christenthum zuwandte, bezeugen übereinstimmend verschiedene Nachrichten. Wenn Widukind den Knud zu nennen scheint, so mag eine Verwechslung untergelaufen sein; jener hatte, sahen wir, den Angriff Heinrichs zu bestehen. Aber Adam war ohne Zweifel besser unterrichtet, wenn er den Bruder Harald nennt und hinzufügt, daß dieser freilich noch nicht die Taufe empfing, aber der Predigt des Hamburger Erzbischofs Vorschub leistete: dies konnte zu der Erzählung Widukinds und der süddeutschen Annalen wohl den Anlaß geben.

Die Kunde dieses Zugs erhöhte nicht wenig den Ruhm des Königs⁴⁾, der so nach allen Seiten hin der Feinde Herr geworden war, der nicht bloß dem Reich und seinen Angehörigen wieder daheim Ruhe verschaffte, sondern die Waffen auch über die Grenzen hinaus=

¹⁾ Nach Jomsvikingasaga c. 4 in Holseteland. Vgl. Torfaeus, Trifol. hist. S. 12. Neuerdings hat Storm diese Beziehung bezweifelt, Hist. Tidskrift (Norwegens) 2. Ser. II, S. 176, da Knud gar keine sichere historische Person sei. Und so muß die nähere Bestimmung allerdings dahingestellt bleiben.

²⁾ S. über diese Excurs 24.

³⁾ Adam II, 54, mitgetheilt im Excurs.

⁴⁾ S. namentlich die Stellen des Liudprand, vorher S. 160 N. 1.

trug und die Feinde welche lange auf Deutschem Boden gehaust hatten die wiedergewonnene Kraft der geeinigten Stämme empfinden ließ¹⁾.

Noch einmal zog Heinrich auch in diesem Jahr gegen die Slaven. Die Bucraner oder Bucroner²⁾, doch ohne Zweifel die Völkerschaft nach welcher später die Uckermark benannt ist³⁾, nördlich von den Hevellern, traf der Angriff. Auch sie, heißt es, wurden unterworfen und tributbar gemacht und damit die Deutsche Oberherrschaft bis an die Oder ausgedehnt.

Es hat auch nachher nicht an feindlichen Berührungen mit einzelnen Slawischen Völkerschaften gefehlt, die immer geneigt waren sich der fremden Oberhoheit zu erwehren⁴⁾. Von größeren Unternehmungen aber ist so lange Heinrich lebte nicht weiter die Rede.

Der König war, ob vor oder nach den Kriegszügen bleibt ungewiß, am 25. Juni zu Nordhausen: auf Bitten eines Grafen Heinrich schenkt er hier dem Siegfried Gröningen und andere Besitzungen innerhalb seiner Grafschaft⁵⁾, eben die welche später von dem Grafen zur Gründung des Klosters Gröningen mit vermandt worden sind⁶⁾.

Kirchliche Interessen erhalten um diese Zeit mancherlei Förderung. Man beginnt mit der Herstellung klösterlichen Lebens in den Abteien, die lange fast nur für weltliche Zwecke in Anspruch genommen waren. S. Maximin bei Trier⁷⁾ und S. Egre bei

¹⁾ Vgl. Ruotger; Vita Brun. c. 3, SS. IV, S. 355: tantus timor invasit extraneos, ut nihil umquam eis esset formidabilis. Der Ruf Heinrichs als Befreier lebte auch noch in den späteren Chroniken; s. z. B. Chron. Mediani monast., SS. IV, S. 89: Tandem in culmine regni Henrico stabilito, et barbarica vetatur irruptio, atque paulatim convalescente patria etc.

²⁾ Cont. Reg., S. 617: Eodem anno Sclavos qui Vucrani vocantur hostiliter invasit et vicis sibi tributarios fecit. Hierauf zurückzuführen sind die Angaben der Ann. Hersf., SS. III, S. 54. 55; V, S. 4: Henricus rex in Wucronin (Wocronia) cum exercitu fuit (bei Lambert las man früher H. rex Wocronin cum exercitu fugat, was Struve in seiner Ausgabe von Pistorius SS. S. 457 N. 6 auf den Dänenkönig Gorm bezieht; vgl. Semler, Versuch S. 91); daraus machten die Ann. Quaedl.: Rex Henricus in Wucronin profectus est, subiciens eos sibi.

³⁾ Vgl. Schafaritz, Slav. Alterthümer II, S. 581. Mit S. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 139, an die Waarer oder Wagrier zu denken, ist gar kein Grund. Ueber die Irthümer Schönlebens, der die Ukraner für Unterfrainer hält und außerdem ganz Dalmatien, Croatien und Serbien von Heinrich unterwerfen läßt, vgl. Hahn, Heinr. Auc. S. 14; Einl. II, S. 30 N. m. Etwas ähnliches findet sich schon in der Erzählung des Theodericus de Niem von den Folgen des Ungarnkrieges; Excurs 22.

⁴⁾ Vgl. Widukind II, 4: Datum quippe illis (barbaris) et antea a patre suo bellum, eo quid violassent legatos Thancmari filii sui. S. Giesebrecht a. a. O. bezieht die Nachricht ohne allen Grund auf den Krieg gegen die Bucraner. Eher ist an die Redavier zu denken; s. Köpfe, Otto I. S. 55.

⁵⁾ DD. 36: Sigifrido dilecto ac fideli comiti nostro rogatu Henrici fidelis comitis nostri quasdam res nostras in proprietatem donavimus, hoc est in pago Suevia nominato in comitatu ipsius Sigifridi curtem unam Groninga nuncupatam et C. et E. omnesque res quas ab Hadamaro abbate in concambium ad prefatam curtem Groninga pertinentes suscepimus etc. Ueber den Grafen Siegfried s. oben S. 103 f.

⁶⁾ Heinemann, Gero S. 13. 129.

⁷⁾ Ann. S. Maximini, SS. IV, S. 6: 934. Conversio monachorum

Loul¹⁾ sind jetzt ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben, wirkliche Aebte an ihre Spitze gestellt. In demselben Sinn war in Metz der Bischof Udalbero thätig²⁾. Daß auch der König daran theilgehabt³⁾, ist aber wenigstens nicht nachzuweisen.

Die Lothringer und Heinrich selbst wurden aufs neue durch die Westfränkischen Händel in Anspruch genommen. Nachdem die Fehde zwischen Heribert und seinen Begnern die letzte Zeit her mit wechselndem Erfolg weiter geführt war, hat der König zuerst den Herzog Giselbrecht sammt jenem Eberhard, der in Lothringen eine Stellung empfangen hatte, und einigen Bischöfen zu dem König Rudolf gesandt: sie erwirkten einen Stillstand bis zum 1. October⁴⁾. Nachher aber zog der Herzog mit den Lothringern dem Heribert zur Hülfe. Und es kam dann zu einem Frieden mit Hugo von Francien, der bis zum 1. Mai des folgenden Jahres Ruhe gab⁵⁾.

In Constanz ist der Bischof Noting den 12. August gestorben⁶⁾. An seine Stelle trat Konrad aus dem Welfischen Hause, unter Einfluß vornehmlich des Bischofs Udalrich von Augsburg. Von einer Mitwirkung des Königs ist nichts bekannt.

Sancti Maximini; et Ugo abbas efficitur; vgl. Sigehard, Mir. S. Maximini c. 12, SS. IV, S. 232, der es auf den freien Entschluß des Herzogs zurückführt, nachdem eine Klage bei dem König über die erfahrene Bedrückung ohne Erfolg geblieben. Wenn Otto I. daher in einer Urk. vom 3. Juni 940, DD. 31, S. 117, sagt: religio et vita, quae diu ab anterioribus posthabita, sed auctore Deo tempore nostri genitoris, scilicet Heinrici serenissimi regis, relevata, so möchte ich nicht mit Sichel das wiedergeben: von seinem Vater reformiert.

¹⁾ Ann. S. Benigni Divion., SS. V, S. 40: 934. Conversio monachorum S. Apri; vgl. die Mir. S. Apri c. 30, SS. IV, S. 519, nach deren Rechnung es etwas später, 936, oder allenfalls 935, fallen würde.

²⁾ S. die Vita Johannis Gorziensis c. 41 ff., SS. IV, S. 349, und das Gebicht, R. Arch. V, S. 436.

³⁾ Wie es für S. Maximin Marx, Gesch. von Trier II, 1, S. 69, behauptet.

⁴⁾ Flodoard 934, S. 362: Heinricus Gislebertum et Ebrardum cum episcopis regni Lothariensis ad Rodulfum regem pro Heriberto dirigit etc.

⁵⁾ Flodoard a. a. O.

⁶⁾ Ann. maj. Sang., SS. I, S. 78 (und daraus Herim. Aug., V, S. 113). Den Tag 2. Idus Aug. giebt das Necrol. Aug., Keller in den Mittheilungen der Züricher antiq. Gesellschaft VI, S. 63. Neugart, Episc. Const. I, S. 279, führt zwei andere Daten 11. Kal. Mai oder 1. August an, das Necr. Sang., Mittheilungen XI, S. 58, (und darnach wohl Mooyer, Onomast. S. 30) den 21. November; beide haben unrichtig das J. 935. — Die Nachricht der Vita Konradi c. 4, SS. IV, S. 432, über den Einfluß des Bischofs Udalrich auf die Wahl erhält Bestätigung aus einer älteren Aufzeichnung, Forschungen XXV, S. 211: a beato Oudalrico Augustensi episcopo aliisque religiosissimis viris in episcopum electus. Ueber die Herkunft s. Leibniz, Ann. II, S. 435.

Heinrich begab sich im Frühling nach Westfalen. Zu Erwitte bestätigte er, wie es heißt auf Bitten seines Sohnes Heinrich und der Tochter Hadewi, am 1. Mai dem Stifte Paderborn die freie Wahl des Bischofs und die Immunität¹⁾; zwei Tage später, wahrscheinlich an demselben Ort, erhielt auf Verwendung der Gemahlin Mathilde und des Paderborner Bischofs Unwan das Kloster Heerse ein ähnliches Privilegium²⁾. Nur wenig später (20. Juli) ist Unwan gestorben³⁾. Der König wandte sich weiter gegen den Westen: am 24. Mai war er zu Duisburg, wo er einen Gütertausch des Erzbischofs Unni von Hamburg bestätigte⁴⁾. War dieser, wie es wahrscheinlich ist⁵⁾, selbst anwesend, so muß er die Reise zu den Dänen und Schweden, auf der er seine Tage beschloß, erst nachher angetreten haben: man kann denken, daß er hier noch einmal vor dem König erschien, bevor er sich zu dem großen Werk aufmachte, den heidnischen Völkern des Nordens, die unter seine Kirche gelegt waren, nach langer Zeit zuerst wieder das Christenthum zu verkünden⁶⁾.

Den König nahmen dann andere Interessen in Anspruch⁷⁾. Schon am 8. Juni war er am Flusse Chiers an den westlichsten

1) DD. 37, S. 71: *Heinrici aequivoci ac dilecti filii nostri et Hadewi filiae nostrae rogatu.*

2) DD. 38, S. 72: *per interventum dilectae conjugis nostrae Mechtildae et Unwani Paderbrunensis ecclesiae episcopi.* In der allein erhaltenen Abschrift dieser Urk. fehlt die Angabe des Orts; und auch die Fassung ist nicht ohne Bedenken, wie Philippi, *Fl. Westfalens II*, S. 49. 403, ausgeführt hat. Doch nimmt auch er eine echte Grundlage an.

3) Erhard, *Reg.* S. 123. Vgl. *Necrol. Paderb.*, 3. f. vat. Gesch. X, S. 155.

4) DD. 39, S. 73. Der Grund, weshalb Wersebe, *Gauze* S. 235, diese Urkunde für verdächtig hält: die Güter, um die es sich handelt, lägen meist in der Verden'schen Diöcese, ist ganz ohne Gewicht.

5) Es heißt: *rogatu Unnonis Hamburgensis venerabilis archiepiscopi . . . ejusdem episcopi petitione.*

6) So Leibniz, *Ann. II*, S. 439; auch Dehio I, *Ann.* S. 20.

7) Daß der Aufenthalt Heinrichs in diesen Gegenden mit einem angeblichen Zug gegen die Dänen in Friesland zusammenhänge, wie Gramm meinte, *Miscell. nova Lips.* II, S. 283, ist ohne Beleg. Vgl. *Excurs* 23.

Grenzen des Reichs: er machte hier dem Kloster Stavelot eine Schenkung auf Verwendung des Herzogs Gisibrecht¹⁾, der ihn ohne Zweifel begleitet hat, wo es galt, die Lothringischen Verhältnisse und die Beziehungen zu dem Westfränkischen König Rudolf zu ordnen.

Hatte Heinrich den Heribert gegen diesen in Schutz genommen, so war anderer seits Rudolfs Bruder Boso, dessen Besitzungen vornehmlich in Lothringen lagen, von ihm abgefallen, und Anlaß genug zu feindlicher Spannung war so gegeben. Die letzten Verhandlungen hatten nur zu kürzeren Stillständen geführt. Jetzt, da rings alle Feinde besiegt waren, konnte der König auch diesen Angelegenheiten wieder seine volle Theilnahme zuwenden.

An ein feindliches Vorgehen ist dabei wohl nicht gedacht. Noch weniger konnte Rudolf geneigt sein es dazu kommen zu lassen. Er zuerst hat einen Grafen Gosfried über den Rhein zu dem Deutschen König gesandt, dann dieser seiner seits Abgeordnete an Rudolf. Eine persönliche Zusammenkunft ward vereinbart, an welcher auch König Rudolf von Burgund theilnahm. Hier ward der Friede neu befestigt, was streitig war geschlichtet. Boso kehrte unter Heinrichs Botmäßigkeit zurück und empfing einen großen Theil seiner Beneficien wieder. Zwischen Heribert und Hugo wurden die Bedingungen eines Friedens vereinbart²⁾. Da Hugo dann sie zu erfüllen zögerte, zogen noch einmal Lothringer sammt einigen Sächsischen Grafen³⁾ dem Heribert zu Hülfe und belagerten das streitige St. Quentin, das sie einnahmen und zerstörten: dabei fand Boso seinen Tod. Von weiteren Feindseligkeiten aber ward auf Rudolfs Mahnung abgestanden. Heinrich war schon vorher über den Rhein zurückgekehrt.

Im Herbst verweilte der König in Thüringen: in der Pfalz zu Allstedt ward am 12. October auf Bitten der Gemahlin Mahthilde dem Nonnenkloster Herford die freie Wahl der Abtissin gegeben⁴⁾.

Am Beginn dieses Jahres kämpften Deutsche auch wieder auf dem Boden Italiens. Die Stadt Verona hatte den benachbarten

¹⁾ DD. 40, S. 73: *interveniente Gisalberto fideli nostro duce*. Die Ausgabe von Martene Coll. II, S. 41 las Adalberto und brachte so einen sonst unbekanntem Herzog in Frage, bei dem man nur an den Sohn Heriberts, den Flodoard 949, S. 399 ff. nennt, denken konnte.

²⁾ Flodoard 935, S. 382: *Rudolfus rex . . . Gosfridum trans Rhenum ad Henricum direxit . . . deinde locutus cum missis Heinrici, ad ejus propter colloquium, ubi etiam Rodulfus rex Jurensis interfuit; pactaque inter eos amicitia, etiam Heribertum cum Hugone pacarunt, redditus quibusdam suis eidem Heriberto possessionibus. Sed et Henricus, Bosone recepto, terram quam prius habuerat ei ex magna parte restituit*. Vgl. Widukind I, 39: *Perrexit igitur Galliam rex, regem alloquitur, et perfecto negotio reversus est in Saxoniam*. — Daß Heinrich erst hier von Rudolf in der Herrschaft über Lothringen anerkannt sei, wie manche wollen (Rehm, Lehrbuch d. Gesch. d. M. A. S. 392), ist durchaus nicht wahrscheinlich.

³⁾ *Lotharienses cum quibusdam comitibus ex Saxonia, Heriberti scilicet amicis*; Flodoard S. 383.

⁴⁾ DD. 41, S. 74. Leibniz, Ann. II, S. 433, setzt die Urkunde wegen Inbiction und Regierungsjahr zu 934; beide (4 statt 9 und 16) sind offenbar verwirrt.

Bairischen Herzog herbeigerufen wider den Burgunder Hugo, der eine Reihe von Jahren hindurch die königliche Herrschaft im Lande behauptet hatte: der Graf Milo und der Bischof Ratherius, dieser ein Lothringer, der hier zu solcher Würde erhoben war, erscheinen dabei als besonders be-theiligt¹⁾. Arnulf ist, vielleicht schon im Herbst des vorigen Jahres²⁾, über die Alpen nach Trient und weiter nach Verona gelangt. Als aber Hugo mit Heeresmacht heranzog und die Baiern beim ersten Zusammenstoß eine Niederlage erlitten, kehrte Milo zu dem König zurück. Diesem hielt sich Arnulf allein nicht gewachsen: er eroberte noch das Castrum in Verona und führte einen Bruder Milos sammt der Besatzung gefangen fort; darauf aber verließ er die Stadt (Anfang Februar) und kehrte nach Baiern zurück. Gegen Ende des Jahres starb der Salzburger Erzbischof Odalbert, der ihn begleitet hatte³⁾; ein Egilulf wurde sein Nachfolger.

Heinrich hat an diesem Unternehmen keinen Antheil gehabt⁴⁾. Er stand mit König Hugo in guten Beziehungen. Dieser ehrte ihn durch Gesandte und Geschenke⁵⁾.

Aber auch Heinrich hat sein Augenmerk über die Alpen nach dem Lande und der Stadt gerichtet, an die sich für den Nachfolger der Fränkischen Könige Erinnerungen und Ansprüche knüpften. Heinrich, sagt Widukind⁶⁾, nachdem er rings alle Völker bewältigt hatte, beschloß zuletzt nach Rom zu ziehen. Aber von Krankheit ergriffen, unterließ er die Reise.

Die Nachricht ist wiederholt als unbegründet angezweifelt worden⁷⁾. Es sei Heinrich nicht zuzutrauen, daß er, der mit solcher

¹⁾ Liudprand III, 49 ff., der allein das Einzelne erzählt, wie Dändlner und Müller S. 107 annehmen, nach Erzählungen am Hofe Hugos (irrtümlich nennen sie Milo Bischof). Zu vergleichen ist ein Brief des Ratherius, nach dem die Ballerini, Opera Ratherii S. XLI ff., ermitteln, daß am 2. Februar die Stadt wieder in Hugos Gewalt war. Vgl. Köpke, De Liudprando S. 104.

²⁾ So Bübinger, Destr. Gesch. I, S. 254 ff. Vogel, Ratherius I, S. 59 ff., erhebt Zweifel überhaupt gegen das J. 935 und entscheidet sich für 934, wie ich glaube ohne ausreichenden Grund.

³⁾ Ann. S. Rudberti Salz., SS. IX, S. 771: 935. Oudelbertus Salzburgensis de invasione Italiae rediens, obiit. Ebenso Auctar. Garst., ebend. S. 566. Den Tag 6. April nimmt Bübinger a. a. O. aus einem Salzburger Nekrolog, Mon. B. XIV, S. 378; statt dessen aber hat Hansiz, Germ. sacra II, S. 145, und mehrere Nekrologe, Archiv f. Destr. Gesch. XIX, S. 288; XXVIII, S. 39. 154, den 14. November; und noch vom 18. Mai 935 ist eine Urkunde des Erzbischofs vorhanden, Fribavia S. 174, so daß sein Tod nicht unmittelbar auf die Rückkehr gefolgt sein kann.

⁴⁾ Anderer Meinung ist Bessel, Chron. Gotw. S. 145; f. dagegen Mascov, Comm. Adn. S. 15, und Martini, Denkschriften der Münch. Akademie 1809 und 1810, S. 28 N. 47.

⁵⁾ Liudprand III, 21: ubiubi terrarum coepit nuntios suos dirigere multorumque regum seu principum amicitiam quaerere, Heinrici presertim famosissimi regis; c. 48: Nec minus etiam Henricum . . . , regem fortissimum, multis collatis muneribus, amicis sibi effecerat.

⁶⁾ Widukind I, 40: Perdomitis itaque cunctis circumquaque gentibus, postremo Romam proficisci statuit; sed infirmitate correptus, iter intermisit.

⁷⁾ So Woltmann, Gesch. d. D. in der Sächf. Periode S. 55; Luden VI, S. 395; Wachsmuth, Sittengesch. II, S. 317; in neuerer Zeit Köber, Die

Weisheit das Deutsche Reich geeinigt, mit so großer Mäßigung und Besonnenheit nach allen Seiten hin aufgetreten, sich zuletzt auf ein so weitaussehendes, für Deutschland in keiner Weise förderliches Unternehmen habe einlassen, dadurch gewissermaßen die Früchte seiner Arbeit wieder auf das Spiel setzen sollen. Man meint, in dem Verhalten des Königs eine Politik zu erkennen, die als Deutsch im vollen Sinn des Wortes bezeichnet werden könne, die abgesehen habe von dem täuschenden Glanz des Kaiserthums, nicht darnach getrachtet, eine Oberhoheit auch über fremde Völker zu gewinnen: ein Reich von nationaler Selbständigkeit sei Heinrichs Ziel gewesen, das er fest im Auge behalten, und über das er nicht hinausgegangen sein könne. Wenn Widukind anders berichte, so sei zu bedenken, daß er geschrieben habe unter den Eindrücken der kaiserlichen Herrschaft Otto I.: dem Vater sei beigemessen was erst der Sohn ins Auge gefaßt und ausgeführt¹⁾. Dafür spreche auch, daß Riudprand, der für die Italienischen Verhältnisse der beste Gewährsmann, von solcher Absicht nichts erwähne, daß auch sonst dieselbe nirgends bezeugt werde oder sich kundgebe²⁾.

Aber solche Erwägungen sind nicht im Stande das Zeugnis des Sächsischen Historikers zu entkräften³⁾. Von Plänen, die nicht zur Ausführung gekommen, konnten andere, auch Riudprand, schwerlich Kunde haben, oder sie waren nicht veranlaßt ihrer zu gedenken. That es dagegen Widukind, so lag dem sicher eine bestimmte Nachricht zu Grunde. Er erwähnt es kurz, ohne viel Worte davon zu machen; an eine bestimmte Tendenz ist da am wenigsten zu glauben. Was man aber einwendet mit Rücksicht auf die Haltung, welche Heinrich in der Leitung der Deutschen Verhältnisse beobachtet haben soll, beruht auf Voraussetzungen, für die sich keine Begründung geben läßt. Heinrich hat zunächst das Reich das er überkam geeinigt und im Innern beruhigt, dann die äußeren Feinde bekämpft und bewältigt; aber er hat nirgends angedeutet, daß er nicht auch noch weitere Gedanken hegte, zu verfolgen gedachte. Er stellt die Oberhoheit über die Slaven her, nöthigt die Dänen zur Unterwerfung; er gewinnt nicht bloß Lothringen wieder, nimmt auch die Huldigung des Westfranken Heribert entgegen; er hält wiederholt Zusammenkünfte mit

deutsche Politik S. 22, und ebenso ruht Sybels Beurtheilung Heinrich I., Ueber die neueren Darstellungen S. 16; Die Deutsche Nation und das Kaiserthum S. 30, auf dieser Auffassung.

¹⁾ So besonders Maurenbrecher, De historicis decimi saeculi S. 40 N.

²⁾ Auf das Zeugnis des Siebert 937, SS. VI, S. 348, ist natürlich kein Gewicht zu legen. Es hebt nur das hervor was geschah: qui licet in vicendis inimicis gloriosus fuerit, quia tamen pacificus erat, nullam operam dedit, ut, effugatis ab Italia tyrannis, qui quasi conductitii mercennarii alter alteri succedentes imperium dilaniabant, benedictionem imperialem accepisset. Vgl. das Chron. Laurish., SS. XXI, S. 388: tam Ungariorum quam Sclavorum Burgundionumque, cum quibus sepe conflixit et semper vicit, bellicis impeditus tumultibus, imperator non est ordinatus. Ueber das Mißverständnis späterer Schriftsteller, daß Heinrich das Kaiserthum abgelehnt, s. Excurs 10.

³⁾ So unter den Neueren auch Pfaff, D. G. II, S. 18; Ritsch I, S. 307.

dem Weſtfränkischen und dem Burgundiſchen König, und daß dieſer erſt zu Worms, dann am Chiers ſich einfindet, erinnert wohl an ähnliche Verhältniſſe zu den Zeiten Arnulfs¹⁾, wo der Deutſche König als höher geſtellt von den Herrſchern der anderen Reiche innerhalb der Grenzen der Karolingiſchen Monarchie aufgeſucht und geehrt worden iſt.

Auch Italien konnte ſich der Aufmerkſamkeit Heinrichs nicht entziehen. Zwei Herzoge des Deutſchen Reichs haben während ſeiner Regierung an den Angelegenheiten des Landes ſich theilgehabt, wie jezt Arnulf, früher Burchard von Mamannien, der hier auf fremdem Boden ſeinen Tod fand. Jener Burgunder Rudolf, mit dem Heinrich wiederholt eine Zuſammenkunft hielt, war derſelbe der eine Zeit lang die Herrſchaft in Italien führte²⁾. Der glückliche Gegner deſſelben, Hugo, erkannte wohl die Bedeutung des Deutſchen Königs auch für die Italieniſchen Angelegenheiten an, wenn er ihn beſonders ehrte und ſich günſtig zu ſtimmen ſuchte. Die letzten Vorgänger Heinrichs waren durch die Umſtände gehindert Ansprüche geltend zu machen, wie ſie von Karl III. und Arnulf her als den Deutſchen Königen zuſtehend angeſehen werden konnten.

Unter Konrad³⁾ fehlten mindedeſtens nähere Beziehungen zu dem Römiſchen Biſchof nicht: ein Legat deſſelben war auf jener Synode zu Altheim anweſend die ſich des Königthums gegen die feindlichen Gewalten im Reich annahm. Iſt von einer ſolchen Verbindung unter Heinrich, ſeit in dem Tugerner Biſchofsſtreit der Papſt ſich für den Weſtfranken erklärte, nicht die Rede, ſo liegt der Grund wenigſtens zum Theil wohl nur in dem Zuſtand in welchem ſich Rom und das Papſthum befanden. Dort gebot Alberich, der den Biſchof, ſeinen Bruder, Johann XI. gefangen hielt⁴⁾.

Seit Berengars Tod war kein Kaiſer gekrönt. Aber die Erinnerung, die Idee kaiſerlicher Herrſchaft lebte fort. Unter Konrad ſind in den Urkunden die Ausdrücke häufig, welche zeigen, daß er ſich als den berechtigten Nachfolger der Karolingiſchen Imperatoren betrachtete⁵⁾.

¹⁾ Zu beſtimmt bezeichnet Böher, Die deutſche Politik S. 21, ihn als Baſſall, und noch weniger richtig ſetzt er hinzu: wenigſtens für ſeinen Deutſchen Landestheil. Vgl. über die Darbringung der heiligen Lanze oben S. 66.

²⁾ Leibniz, Ann. II, S. 498, bringt die Zuſammenkunft Rudolfs mit Heinrich mit dem Abkommen zuſammen welches erſterer nach Liudprand III, c. 47, mit dem König Hugo geſchloſſen haben ſoll.

³⁾ Auf die Nachricht des Ekkehard Sang. Casus c. 22 (S. 87): Hatto archiepiscopus . . . Italiam jus regium exacturus tendens, iſt wenig Verlaß; vgl. Neugart, Episc. Const. I, S. 264; Dümmler, Formelbuch des B. Salomo S. 114, die an eine Verwechſelung mit Hatto II. und Otto I. denken; Meyer v. Knonau in der Note. Eine Urkunde welche er auf dieſem Weg erlaſſen haben ſoll iſt grobe Erbidtung; ſ. Excurs 3.

⁴⁾ Gregorovius, SB. b. Münch. Akad. 1885 I, S. 35.

⁵⁾ nostri imperii auctoritate DD. 15; imperii nostri stabilitas 18; anno vero imperii 12; — antecessorum nostrorum, videlicet regum seu imperatorum 1; vgl. 4. 5. 18. 23. Einiges wird auf der Beibehaltung früherer Formeln beruhen, wie anderes aus Vorurkunden genommen iſt (DD. 6: nostro fideliter parere imperio; ähnlich 34; infra ditionem imperii nostri 30); doch auch ſo iſt die Sache nicht ganz ohne Bedeutung.

Unter Heinrich finden sie sich weniger, doch fehlen sie nicht durchaus¹⁾. Wenn Widukind den König nach dem Sieg über die Ungarn von dem Heer auch als Imperator begrüßen läßt, so hat das wohl auf das Kaiserthum keine unmittelbare Beziehung²⁾. Aber der Name erinnerte doch an die Würde, deren Andenken nicht erloschen war. Was der Sohn dreißig Jahre später aufnehmen und durchführen konnte, mußte jetzt, da seit dem Tod des letzten Deutschen Kaisers nur reichlich ein Menschenalter verflossen war, dem Bewußtsein aller nur noch näher liegen.

Eine wunderliche Nachricht will, daß Heinrich einmal voll geistlichen Eifers und in demüthigster Weise sich nach Rom aufgemacht³⁾: die Zeit wird nicht angegeben. Aber bei dem frommen Sinn der im Hause lebte, nach dem Vorbild das der Großvater Rudolf gegeben, kann auch das nicht Wunder nehmen⁴⁾.

¹⁾ Urf. für S. Alban, DD. 17, S. 58 (vgl. oben S. 18 N. 3): *hac nostra imperiali munificentia*. Er bestätigt wie Konrad die Urkunden seiner Vorgänger, *regum atque imperatorum*, 6. 12. 23. — Die Urkunden mit *Romanorum imperator*, 43. und *advocatus Romanorum augustus*, 34, sind die eine entschieden falsch, die andere interpoliert, und es ist ohne Grund, wenn Bessel, Chron. Gotw. S. 145, meint, Heinrich habe hier seine Ansprüche andeuten wollen. Behse, Gesch. Ottos I. S. 79, macht daraus: Rom, das Heinrich zum Patricius erwählt hatte.

²⁾ Widukind I, 39; s. oben S. 158 N. 2. Er gebraucht den Ausdruck öfter. So läßt er I, 25 den Konrad sagen: *rex erit et imperator multorum populorum*; c. 35 sagt er von Heinrich: *imperatorii fidelis et utilis mansit*; auch c. 38. Vgl. Maurenbrecher a. a. D. S. 40, nach dem Widukind mit dem Ausdruck auch den Anspruch auf eine allgemeine Herrschaft hat bezeichnen wollen; Köpfe, Widukind S. 164; Wattenbach *GD.* I⁶, S. 310 N. (er übersetzt „Kaiser“). Wenn Thietmar I, 9 sagt: Anno d. i. 931. *imperator effectus*, so ist dies ohne Zweifel aus Widukind entstanden. Doch läßt es Thietmar unmittelbar auf die Stelle von der Wallfahrt nach Rom (s. folgende Note) folgen und denkt wie es scheint wirklich an kaiserliche Würde, nennt Heinrich auch in diesem Sinn I, 17, S. 742, *rex noster ac imperator*. Um so weniger ist zu verwundern, wenn spätere Schriftsteller ihn als *imperator* bezeichnen; so schon das Inhaltsverzeichnis zum Adam, SS. VII, S. 231; Hugo Flor., SS. IX, S. 381, der S. 383 z. J. 962 Heinrich statt Otto krönen läßt; Hugo Flav., VIII, S. 357. 359, u. a., von denen ein langes Verzeichniß giebt Pfeffinger, Vitr. ill. I, S. 485 ff.; ich nenne noch Vita Brunonis altera, c. 6, SS. IV, S. 276: *Romanorum rex et semper augustus*. — Ganz sagenhaft ist eine Erzählung in der Kaiserchronik und der Künige buoch, f. Excurs 10, wo auch anderes angeführt ist.

³⁾ Thietmar I, 8, S. 739: *Audivi, quod hic Romam causa orationis petens plus pedibus quam equo laboraret, et a multis interrogatus, cur sic ageret, culpam profiteretur*. Vorher gehen die Worte: *Quocienscumque contra Deum et seniore suimet dum vixit se umquam superbiendo erexit, toties humiliata potestate sua se ad emendationem condignam inclinavit* (der senior ist doch auch nur Gott). Wahrscheinlich gab diese Stelle Veranlassung zu der Behauptung Treitschkes, Gesch. Heinrichs I. Leipz. 1814. S. 6, Heinrich sei in seinem 20. Jahre voll Frömmigkeit nach Rom gepilgert und habe hier die Bekehrtheit erworben, die ihn auszeichnete. Als Beleg wohl erdichtet der Verf. eine lange Rede S. 99–106.

⁴⁾ Dagegen kann ich nicht mit Giesebrecht I, S. 236 auch die Nachricht des Widukind auf eine Wallfahrt beziehen; vgl. auch Volkmar, Heinrich I. S. 35. Gegen eine solche Auslegung erklärt sich schon Luden VI, S. 635, ebenso Maurenbrecher a. a. D.

Um so weniger mochte er jetzt vor einem Gedanken zurücktreten, der nur das enthielt was der Blick auf die ruhmgekrönten Vorfahren und das Königthum das er innehatte selbst ihm auferlegten. Nicht früher, als bis andere näherliegende Aufgaben gelöst waren, ist Heinrich zu dem Vorhaben gekommen. Da aber alles erreicht war was ihm obgelegen, mochte er wohl auch hierzu sich anschicken. Man hätte Grund sich zu wundern, wenn es nicht geschehen wäre. Wer den König von dem Standpunkt der Zeit aus in der er lebte und waltete beurtheilt, hat kein Recht und keinen Anlaß, es ihm zum Vorwurf zu wenden, oder um des willen etwas abzuziehen von der Anerkennung welche ihm als Deutschem König gebührt.

Es war Heinrich aber nicht vergönnt das Vorhaben zur Ausführung zu bringen.

Da er sich nach Botfeld am Harz begeben, um hier der Jagd sich zu erfreuen, ward er vom Schlage gerührt¹⁾ und lag eine Zeit lang krank darnieder.

¹⁾ Vita Mathildis ant. c. 7, SS. VIII, S. 576: rex solito more venandi Botfelden adiit, ibique gravi pestis occupatus est vexatione. Die jüngere Vita c. 7 macht daraus: vi febrium nimirum laboravit. Aber der Cont. Reg. sagt 935, S. 617: Henricus rex paralisi percutitur. Die Lage des Ortes bestimmte gegen Schaten und Gundling, H. A. S. 254 N. k, die diese Stadt bei Minden suchten, richtig Leuckfeldt, Antiqq. Halberstad. S. 152, zwischen Queblinburg, Halberstadt und Elbingerode; vgl. Leibniz, Ann. II, S. 444.

Heinrich war noch keine sechzig Jahre alt. Aber schon früher hat er an schwerer Krankheit gelitten¹⁾. Der neue heftige Anfall erinnerte ihn, nicht zu sehr dem Leben zu vertrauen.

Eine Versammlung der Großen war nach Erfurt berufen²⁾, und hierhin begab sich der König, um mit denselben über die Verhältnisse im Reich, über die Nachfolge zu verhandeln. Er empfahl den Erstgeborenen der Mahtthilde, den Otto, der in voller Blüthe und Kraft der Jugend da stand³⁾. Die Mutter, heißt es⁴⁾, begünstigte statt seiner den jüngeren dem Vater gleichnamigen Sohn, der, während der Regierung Heinrichs geboren, hierauf vielleicht einen gewissen Anspruch gründen mochte: — wenigstens wie im Scherz habe er sich, da es sich um die Nachfolge gehandelt, als den Edleren gerühmt,

¹⁾ S. oben S. 76.

²⁾ Vita Mahtildis ant. c. 7, S. 576: Sed cum morbo gravescente solutionem corporis imminere sentiret, inde viam ad Erpesford direxit, quo cunctos illius ditioni subditos adesse praeciens, de regni statu consilium habere coepit; die jüngere sagt: parumper sedato infirmitatis dolore, inde ad Erpesvort iter direxit, ibique cunctos principes regni convenire praecepit. Der Cont. Reg. 936 setzt hierhin, offenbar durch Verwechslung, die synodus episcoporum, und ihm folgen die Ann. Hersfeldenses; s. S. 145 N. 6.

³⁾ Widukind I, 41: convocato omni populo, designavit filium suum Oddonem regem, caeteris quoque filiis praedia cum thesauris distribuens; ipsum vero Oddonem, qui maximus et optimus fuit, fratribus et omni Francorum imperio praefecit. — Ganz willkürlich sagt Phillips, Karol. Verfassung S. 14, auch hier habe es sich zunächst um die Succession in Sachsen gehandelt.

⁴⁾ Vita Mahtildis post. c. 6, S. 287: specialiter dilectus sanctae Dei; quasi esset unicus illius, confovens eum omnibus deliciis, ceteris in amore praeposuit filiis, atque desideravit eum regno potiri post obitum incliti regis Henrici, si permissu Dei voluntas illius posset adimpleri; vgl. c. 9, S. 289, von der Zeit nach dem Tode Heinrichs: Perplures dijudicabant, Heinricum regno potiri, quia natus esset in aula regali; alii vero desiderabant, Ottonem possidere principatus honorem, quia aetate esset major et consilio providentior. Daraus Thietmar I, 11, S. 741: Asserunt nonnulli, eandem hoc summopere diu enisam fuisse, quod junior filius suimet Henricus patris sedem possideret. Sed hoc Deus . . . noluit, nec summatum optima pars consensit, sed racione prudenti et ideo facile suadenti haec merentis reginae animum paulo minus a proposito declinavit.

sagt ein anderer Bericht¹⁾ —: er war nicht ohne Tapferkeit, aber weich, unstät, dem älteren Bruder an Kraft und Herrschergaben nicht zu vergleichen. Das Wort des Vaters und Königs allein konnte nicht entscheiden²⁾: ein bestimmtes Erbrecht bestand überall nicht im Reich, und selbst der Vorzug des Geschlechts sollte sich erst neu befestigen, wieder zur Anerkennung kommen³⁾. Daß jetzt eine förmliche Unterhandlung über die Frage angestellt, eine Partei sich bestimmt für den jüngeren Bruder ausgesprochen, ist nicht wahrscheinlich⁴⁾. Aber auch zu einer förmlichen Wahl Ottos ist es nicht gekommen.

Heinrich vertheilte den Schatz und das Erbgut unter die Kinder und verfügte was er weiter im Haus und im Reich zu bestellen hatte⁵⁾.

Die Verlegung einer geistlichen Stiftung für Nonnen zu Wendhausen auf die Burg zu Quedlinburg, die schon früher betrieben war, erhielt jetzt Genehmigung⁶⁾.

Vielleicht war es hier, wo dem Grafen Siegfried eine stellvertretende Gewalt in Sachsen übertragen ist⁷⁾. Er hatte dann vor allem eine Aufsicht über die Vertheidigung der Grenzen. Einen

¹⁾ S. die merkwürdige Stelle der Vita Godehardi c. 4, SS. XI, S. 199: Qui (Heinrich) certe ipsi (Otto) in prima regali ordinatione in praesentia patris et principum quasi jocularia indignatione se nobiliorem jactans, resistit etc. — Eine besondere, aber verwirrte Uebersetzung findet sich in einer Stelle der Ann. Palidenses, die in der Ausgabe übergangen, Handschrift der Göttinger Bibliothek: conveniente omni populo consultus est a principibus, utrum filiorum suorum aptiorem judicavit, designavit Ottonem ad regnum et Henricum decem (ducem?) monarchiis (?) segregavit a regno; quos (quod?) tamen ille utpote vir mentis elate parvipendet. Die Sächs. Weltchronik c. 152, S. 160, fügt der Nachricht von der Designation Ottos hinzu: dat was torn sinen broder Heinrike, wofür jene haben: quod tamen ille utpote vir mentis elate parvipendet.

²⁾ Liudprand IV, 15, will wohl nicht eben mehr als Widukind sagen: Quantae fuerit prudentiae quantaque rex Henricus scientie, hinc probari potest, quod potissimum ac religiosissimum natorum suorum regem constituit. Imminebat enim, rex prudentissime, obitu tuo totius populi casus, si tantus regiae dignitati non subiret vicarius.

³⁾ Wie wenig er auch nur behauptet ward, zeigt besonders die Urk. Otto I., S. 90. Vgl. D. W. VI, S. 123. Darum heben auch Cont. Reg. und Thietmar bei Otto die Wahl der Großen als entscheidend hervor.

⁴⁾ Die jüngere Vita Mahthildis c. 7 läßt die Versammlung nach Erfurt berufen: ut se invicem coadunarent, quem suorum filiorum regale solium possidere eligerent, und c. 9 nach dem Tode die Entscheidung schwanken. Vgl. über die geringe Glaubwürdigkeit dieser Nachricht die Erörterung über die Lebensbeschreibungen der Königin Mahthilde, Nachrichten von d. G. A. Universit. 1852. Nr. 13, S. 222 ff., wo aber auf eine Stelle der älteren Vita c. 16 ein Gewicht gelegt wird, das ihr, nachdem Jaffe die Quelle in Sulpicius Severus nachgewiesen, Uebersetzung S. 24 N., nicht zukommt.

⁵⁾ Widukind I, 41 fährt nach den S. 172 N. 3 angeführten Worten fort: Testamento itaque legitime facto et rebus omnibus rite compositis etc.

⁶⁾ Vita Mahthildis ant. c. 7, S. 577. Was die spätere c. 7 von einer früheren Verhandlung erzählt, principibus populi in unum convocatis, ist offenbar nur aus den Worten der älteren c. 6: Qui dum principibus militum suae mentis affectum confabulando intimarent, entstanden.

⁷⁾ Widukind II, 2; vgl. oben S. 104 N. 3.

Krieg, der den Slaven wegen Verletzung von Gesandten des Thancmar, des Sohnes Heinrichs aus jener früheren Verbindung, angekündigt war, konnte der König nicht mehr führen ¹⁾.

Als die Erfurter Versammlung entlassen, begab sich der König in Begleitung weniger Getreuen nach Memleben ²⁾. Hier wiederholte sich der Schlagsanfall, und sein Ende kam heran.

Der spätere Biograph der Mahthilde ³⁾ weiß ausführlich von den letzten Stunden Heinrichs zu berichten, und wenn auch kaum eine sichere Ueberlieferung der Darstellung zu grunde liegt, immer wird man gern die Worte lesen die hier aufgezeichnet sind.

Als Heinrich, heißt es, fühlte, daß seine Auflösung herannähe, rief er die Königin zu sich, redete viel mit ihr heimlich und schloß seine Rede: „D traueste du und mit Recht geliebteste, ich danke Christus, daß ich dich lebend zurücklasse. Keiner gewann je ein glaubensfesteres, in allem Guten erprobteres Weib. Darum habe Dank, daß du im Zorn mich fleißig besänftigt, mir in allem Möglichen Rath gegeben, mich oft von Härte zur Gerechtigkeit zurückgeführt und eifrig ermahnt hast mich derer zu erbarmen die mit Gewalt unterdrückt. Jetzt empfehle ich dem allmächtigen Gott und den Bitten seiner Auserwählten dich und unsere Kinder sammt meiner Seele, die im Begriff ist vom Körper zu scheiden“. Die Königin dankte ihrer seits in gleicher Weise. Hernach begab sie sich in die Kirche, um sich und all das Ihre Gott zu befehlen. Da sie hier laute Klage des Volks vernahm, wußte sie, daß der Gemahl geschieden. Sie betete für sein Seelenheil, und auf ihre Aufforderung sang ein Priester Abaldag die erste Messe für die Seele des Verstorbenen. Dann ging sie in das Gemach, wo die Söhne und Großen das Lager des Todten umstanden. Weinend sank sie zu den Füßen hin. Dann saßte sie sich, rief die Söhne zu sich und sprach: „D theuerste Söhne, dies merket fleißig in eurem Herzen: fürchtet Gott und ehret in allem den der mächtig ist solches zu thun. Der ist der wahre König und Herr, der den Armen und Reichen Gewalt verleiht. Streitet nicht um vergängliche Macht und Würde; aller Ruhm der Welt nimmt solches Ende. Glücklich der welcher sich ewiges Heil bereitet“.

Es war der 2te Juli 936, ein Sonnabend, da der König Heinrich starb ⁴⁾. In der Stadt, die er vor anderen begünstigt hatte, wo die Stiftung der Äbkern später Otto vollendete, zu Quedlinburg, in der Kirche des heiligen Petrus, vor dem Altar, ward er unter zahlreicher Begleitung des trauernden Volks begraben ⁵⁾.

¹⁾ S. oben S. 163 N. 4.

²⁾ Vita Mahthildis ant. c. 7: Finito autem concilio, cum populus domum rediret, rex paucis comitantibus Jemelevum adiens. Die spätere setzt hinzu: Illic iterata est ejus infirmitas, et non multo post sequebatur mortis asperitas. Liudprand IV, 5: Eo in tempore rex Henricus in castello quod est in Turingiorum et Saxonum confinio et dicitur Himenleve gravissima valetudine correptus, migravit ad Dominum.

³⁾ c. 8, S. 288.

⁴⁾ S. Excurs 25.

⁵⁾ Widukind I, 41: Translatum est autem corpus ejus a filiis suis in civitatem quae dicitur Quidilingaburg, et sepultum in basilica sancti Petri

Als ein schweres Geschick erschien der Tod des glorreichen Herrschers. Zeichen und Wunder, erzählte man sich¹⁾, hätten es angekündigt.

Deutschland hatte einen großen König verloren. In den 17 Jahren da er gewaltet war das Reich ein anderes geworden. Heinrich starb, sagt Widukind²⁾, als der größte unter den Herrschern Europas, keinem an Eigenschaften des Körpers und Geistes nachstehend, dem Sohne ein mächtiges und weites Reich hinterlassend, das er durch eigene Kraft und die Gnade Gottes erworben.

ante altare cum planctu et lacrimis plurimarum gentium. Vita Mahthildis ant. c. 7: Cujus ad exsequias infinitus populorum frequens confluit numerus, quibus lamentando sequentibus corpus Quidilingaburg usque transvectum honorifice, ut aequum erat, sepelierunt. Liudprand IV, 15 fährt fort: Cujus corpus in Saxoniam deportatum in nobilissimarum ac religiosarum monasterio puellarum, quod in ipsius regis praedio vocabulo Quitelingburg situm liquet, intra ecclesiam cum immensa est veneratione repositum. Vgl. Urf. Otto DD. 61, S. 142: monasterium Quidilingaburg constructum, ubi domnus noster ac genitor noster piae memoriae rex Henricus extat tumulatus. Auch Jocundus, Transl. S. Servatii c. 27, SS. XII, S. 100: Sepelitur autem in basilica quam beato Servatio edificaverat, sicut oportet, in magna gloria. Sagenhaft wird hier hinzugefügt: Eadem die optulit pro eo regina etiam 1500 mansos de suo praedio, et depositio diademata facta est una ex ancillis Christi, quae ibidem erant deputatae in ministerio divino. Damit zu vergleichen ist die Nachricht der Chronica Saxonum, bei Henricus de Herfordia, ed. Potthast S. 74: Et ut princeps esset et domina multarum principum, predia largissima donavit eidem ecclesie. Quam in honorem s. Servatii consecrari fecit, in die consecrationis ad refectorem dominarum ministrans 11 fercula, 11 mensalia pretiosa, undecies mille mansos. Den Begräbnisort: in Saxonia apud Chuitilineburg coenobium virginum, hat auch Herimannus Aug., SS. V, S. 113. — Ueber Verjuche, die im 18. Jahrhundert gemacht sind, das Grab zu finden, s. Rante und Augler, Beschreibung und Geschichte der Schloßkirche zu Quedlinburg S. 53 ff.; über ein angeblich im J. 1869 aufgefundenes Grab des Königs Hase, im Ergänzungsheft der Z. d. Harzvereins (1877).

¹⁾ Widukind II, 32: ante regis Henrici excessum multa prodigia monstrata sunt, ita ut solis splendor forinsecus aere absque nubilo pene nullus appareret, intrinsecus autem per fenestras domorum rubeus tamquam sanguis infunderetur. Mons quoque, ubi ipse rerum dominus sepultus est, fama prodidit, quia multis in locis flammam evomeret. Hominis etiam cujusdam manus sinistra ferro amputata post annum fere integrum restituta est ei dormienti, qui pro signo miraculi sanguinea linea loco conjunctionis notabatur. Sed cometas inundatio nimia, inundationemque boum pestilentia subsecuta est.

²⁾ Widukind I, 41: defunctus est ipse rerum dominus et regum maximus Europae, omni virtute animi corporisque nulli secundus, relinquens filium sibi ipsi majorem filioque magnum latumque imperium, non a patribus sibi relictum, sed per semet ipsum acquisitum et a solo Deo concessum. Vgl. Cont. Reg. 936, S. 617: Henricus rex, praecipuus pacis sectator strenuusque paganorum insecutor, post plures fortiter et viriliter actas victorias, dilatatis undique sui regni terminis, 6. Non. Julii diem clausit extremum. — Auch in dem entfernten Nekrolog von Reichenau (Boehmer Fontes IV, S. 142) heißt es: Henricus bone memorie rex obiit; in dem von Sangallen (Mittheilungen XI, S. 45): Henrici beatae memoriae regis optimi, wie bei keinem andern König (nur Karl d. Gr. erhält in einem andern Necrol. Sang., S. 63, auch ein solches Lob).

Excuse.

Excurs 1.

Ueber die Herkunft und die Besitzungen des Rudolfingischen Geschlechts.

Bei der hohen Bedeutung, welche das Geschlecht Rudolfs in Sachsen, Deutschland, ja im Abendland überhaupt gewann, ist es begreiflich, daß ältere und neuere Autoren vielfach nach seiner Herkunft gefragt haben. Seit hier (1863) eingehender über den Gegenstand gehandelt ist, haben sich besonders Böttger (Die Brunonen, Vorfahren und Nachkommen des Herzogs Rudolf in Sachsen, 1865; vgl. Anzeiger f. Kunde der Deutschen Vorzeit 1865, Nr. 5 ff.) und Wilman's (Anmerkungen zu den Kaiserurkunden Westfalens I, 1867) ausführlich mit demselben beschäftigt, jener ohne diese Ausführungen zu kennen, in weiterschweifenden Combinationen¹⁾, Wilman's in hie und da vielleicht etwas zu skeptischer Kritik, unter steter Beziehung auf die hier entwickelten Ansichten. Darauf ist im Folgenden Rücksicht genommen.

Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß Rudolf einer der angesehensten Familien Sachsens angehört hat²⁾. Agius, ein Sohn Rudolfs, in dem Leben der Schwester Hathumoda (c. 2, SS. IV, S. 167) nennt ihn *ex illustrissimo Saxonum genere oriundus*; die *promajores* der Tochter heißen *omnes et ex paterno genere et ex materno clarissimi*. Vgl. Hrotsuit (Gand. v. 6, SS. IV, S. 306): *Hic praenobilium natus de stirpe parentum . . . inter Saxones crevit laudabilis omnes*.

Verhältnismäßig früh hat man aber auch das Geschlecht näher zu bestimmen gesucht³⁾. Es lag wohl nahe, da vor allem an jenen Widukind zu denken, der in den Kriegen der Sachsen gegen Karl die hervorragende Rolle gespielt, der als der rechte Held der Sachsen erschien und später auch wohl als ihr Herzog angesehen ward. Zuerst, soviel ich weiß, Ekkehard, am Anfang des 12ten Jahrhunderts, sagt (SS. VI, S. 179), nachdem er von den Nachkommen Widukinds gesprochen: *Ex ejusdem Saxonicae gentis stirpe vir nobilis et permagnificus est egressus nomine Luitolfus*. Doch ist zu bemerken, daß der Autor, der bisher Rudolfs und Meginhards Erzählung von den Sachsen in der *Translatio S. Alexandri* excerpiert hat, mit dem Folgenden auf des Widukind Sächsische Geschichte übergeht, und wohl, auch ohne bestimmte Quelle, dahin gelangen mochte, so die beiden Berichte und damit auch die beiden Familien zu verbinden.

Später sagt das *Chronicon Lüneburgicum* (SS. XXIII, S. 394): *alio ducatu manente circa Werram fluvium, quod Widukindus dux Saxonum, qui*

1) Von dem Capitel (S. 127 ff.): „Die Brunonen waren Mitglieder des königlichen Geschlechts der Finster“, sieht man billig ab.

2) Wie Leutich, Gero S. 108 N. 182, dazu hat gelangen können, Rudolfs Sohn Herzog Otto als aus Franken entprossen zu bezeichnen, ist in keiner Weise abzuheben.

3) Fahn, Einleitung II, S. 17, und Adler, in seiner *Genealogia familiae augustae Saxonicae*, gehen nicht über Rudolf hinaus.

diu contra Carolum imperatorem multa prelia gessit, successoribus suis reliquid; de cujus genere idem imperator Otto natus fuit. Doch kann hier an Otto I. Mutter Mahtihilde gedacht sein, die schon Widukind aus dem Geschlecht jenes alten Widukind ableitet (s. oben S. 17 N. 8).

Andera ist das wenigstens bei einer Stelle (ob der *Chronica Saxonum* ist zweifelhaft), die Henricus de Hervordia bewahrt hat, ed. Potthast S. 72: Hic Oddo fuit filius Ludolfi ducis Saxonie, qui sedem principatus sui habuit in Capenbergh, et fuit de sanguine Widekindi regis Angarorum. Mag man die letzten Worte auf Otto oder, wie es richtiger scheint, auf Liudolf beziehen, immer wird hier die Abstammung von Widukind auf frühere Glieder des Hauses als die Nachkommen der Mahtihilde bezogen. Korner, der diese Stelle in seine Chronik aufnahm, mit der, wie gewöhnlich, falschen Quellenangabe secundum Egghardum, fügt, unter wiederholter Anrufung dieser Autorität, aber offenbar aus eigener falscher Combination, hinzu (*Eccard Corp. hist.* II, S. 511): Wydekindus . . . genuit Wikbertum ducem christianum, Wikbertus vero genuit Walbertum . . . Walbertus autem genuit Ludolfum nobilissimum et christianissimum. Die Angabe entspricht einer genealogischen Tafel des 15ten Jahrhunderts, die in den *Origines Guelficae* mitgetheilt ist (IV, S. 346), und ist wiederholt in dem *Libellus de fundat. quarundam ecclesiarum* (Leibniz SS. I, S. 261). Sie ist aber mit allem in Widerspruch was wir sonst von der Genealogie dieser Familie wissen (s. Scheidt a. a. O.), und scheint entstanden aus der Tafel der angeblich Sächsischen Herzoge, welche eine Handschrift des Albert von Stade (SS. XVI, S. 328) giebt, indem hier Ludolfus unter Walbertus steht (als dessen Nachfolger er gelten soll), ohne doch ausdrücklich als dessen Sohn bezeichnet zu sein (und so wohl auch ebend. S. 314).

Verschieden lautet eine Nachricht des 15ten Jahrhunderts in dem sogenannten *Chronicon picturatum* des Konrad Bote (Leibniz SS. III, S. 298): In dussem jare kam hertoge Ludeless in Oster-Sassen und wart eyn hertoge over alle Sassenlant, und was van hertoge Wedekindes slechte in den anderen kny. Vorher weiß der Autor auch allerlei näheres über den Ursprung: Zuerst ein Brun, Wiprecht's Sohn und dadurch Enkel des Widukind, heirathete eine Frau Susanna und zeugte mit ihr Liudolf. Einige aber, fügt er hinzu, nannten Liudolf's Vater Walprecht und Bruno (so), einige sagten, Walprecht und Bruno seien Brüder gewesen, Bruno Liudolf's Vater. Doch van deme Bruno holdet de meysten croneken de warhaftich syn. Offenbar hat er nur verwirrt und fabelhafte Nachrichten. Vgl. E. Schær, E. Botes Niederländische Bilderchronik S. 61.

Bedeutender ist jedenfalls das Zeugnis zweier älterer Werke, nur daß sie freilich den Zusammenhang mit Widukind nicht genauer angeben. Zuerst, aus dem Anfang des 13ten Jahrhunderts, des Eberhard Deutsche Reimchronik von Gandersheim. Hier lesen wir c. 2 (Deutsche Chroniken II, S. 398):

Nu schulle gi horen unde merken rechte:
 Von des sulven groten heren slechte,
 Also ek wol an der warheid hebbe bekant,
 Von eynen groten heren, de was Brun genant,
 Wart¹⁾ eyn hertoghe geborn,
 Von deme ek sede hirvorn,
 Ludolf was ok der sulve here genant.

Daraus abgeleitet die Braunschweiger Reimchronik, aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts, wo es heißt (Deutsche Chroniken II, S. 464, v. 405 ff.):

Van Gandersem uns dhe kronica seyt,
 Wie daz von dhisses herren gar gemeyt
 Herzogen Widekindes kunne
 Eyn vurste sint dhen lib ghewunne,
 Dher was Brun genant.
 Ouch tut se uns me bekant,
 Daz von dhissem Brune wurte geboren

1) So hat Weiland jetzt in Uebereinstimmung mit der früheren Bearbeitung hergestellt die Handschrift hat vart, nicht van, wie bei Leibniz gedruckt war.

Eyn hoher herre uzirkoren,
Lutolph dher vurste was genant,
Herzoge uz Saxonlant.

Beide Stellen können nicht anders verstanden werden, als daß von dem Geschlecht (kunne) Herzog Widufinds, von dem bei Eberhard unmittelbar vorher die Rede war, ein Fürst Bruno das Leben gewann, dessen Sohn der Herzog Rudolf war (wart geboren). Und damit fallen andere Erklärungen hin.

Leibniz hat, unter Benutzung einer hochdeutschen Uebersetzung, wo es heißt: ein fürst sein den lieb gewunne, annehmen zu können geglaubt, daß Brun die Siebe, die Hand einer Tochter (daß soll kunne bedeuten) Widufinds gewonnen und mit ihr den Rudolf erzeugt habe (Praef. Vol. III der Scriptores), und mit Beziehung hierauf vermuthet, daß in einer Stelle des oben genannten Chron. picturatum, wo es heißt (SS. Br. III, S. 292): Webefind habe eine Tochter Hasala gehabt, de nam eynen edelen van Sassen de het Berno, sin vader was eyn van den twelf edelinghe der Sassen unde toch mit Wedekint in Dennemarcke, statt Berno Bruno (und statt Hasala Gisela) zu lesen sei, wobei jener wieder als ein Sohn desjenigen Bruno angesehen wird, der als Zeit- und Kampfgenosse Widufinds bekannt ist (Annales imperii 807, I, S. 254. 257; vgl. die Genealogien 845, S. 525; 849, S. 548), während ältere Autoren den Rudolf wohl zu einem Sohn eben dieses Bruno und diesen zum Bruder Widufinds gemacht hatten.

Edhart, der wiederholt auf diese Fragen zurückgekommen ist (Zur Ausgabe der Vita Hathumodae in dem Quaternio monumentorum S. 29. 33. 44; Hist. genealogica principum Saxon. super. S. 17; Orr. Guelf. IV, S. 342. 364 ff.), hat wohl die Zeugnisse jener Chroniken richtig verstanden (Orr. a. a. D. S. 366), ist aber nicht bei ihnen stehen geblieben und hat die Sache etwas anders als Leibniz gewandt, indem er Bruno, den Zeitgenossen Karls (Sohn wieder eines älteren Gobbo), zum Vater des Grafen Ebert macht und diesem erst den Rudolf zum Sohne giebt, wogegen er später¹⁾ Leibniz sich näher anschließt und meint, Rudolf sei der Sohn Bruno's, eines Bruders Ebert's, Sohns des älteren Bruno, gewesen²⁾.

Auch Scheidt, Orr. Guelf. IV, S. 368, bezieht mit Leibniz kunne auf eine Tochter und macht Bruno zu einem Sohn, Rudolf zu einem Enkel dieser³⁾.

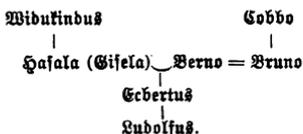
Zu ähnlichen Combinationen ist neuerdings Wöttger (S. 112 ff.) zurückgekehrt, jedoch in der Weise, daß er an dem Namen Berno festhält und ihn zwischen einen älteren und jüngeren Bruno — Vater Rudolfs — einschleibt.

Die ganze Annahme einer Abstammung Rudolfs von einer Tochter Widufinds beruht aber jetzt auf der ganz unsicheren Verbindung zweier Stellen des an sich wenig glaubwürdigen Vota.

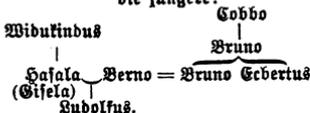
Gegen solche Versuche hat sich deshalb ganz mit Recht namentlich Genflier (Wittkind. Coburg 1819. S. 190 ff.) erklärt. Was er aber selbst an die Stelle

1) Ueber die Unrichtigkeit der Angaben in den Notizen zur Vita Hathumodae selbst und die handschriftlichen Aenderungen Edharts s. Harenberg, Hist. Gand. dipl. S. 21.

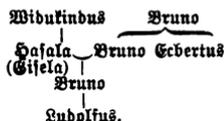
2) Seine Tafeln sind:
die ältere:



die jüngere:



3) Sein Schema ist:



setzte, war in keiner Weise besser begründet. Indem er auf die vorher angeführte Stelle des Korner, die er dem Ekkehard zuschreibt, Gewicht legte, kam er zu der Ansicht, Wibert, Widutinds Sohn, der aus der Translatio S. Alexandri (c. 4, SS. II, S. 676) bekannt ist, habe außer dem ebendort genannten Walbert auch einen Sohn Bruno gehabt, und dieser sei der Vater Lindolfs gewesen. Das benutzte Zeugnis hat an sich keinen Werth, muß aber auch noch geändert werden, um das gewünschte Resultat zu liefern, das dergestalt allen Faltes entbehrt und auch keine weitere Beachtung gefunden hat.

Die älteren Quellen wissen überhaupt nichts von der Abstammung Lindolfs und seines Hauses von jenem Widukind¹⁾. Der gleichnamige Historiker des 10ten Jahrhunderts, der einer solchen bei des Königs Gemahlin gedenkt (III, 31), sagt nichts davon bei den Vorfahren Heinrichs, dem Otto und Lindolf; ebensowenig die Vita Mathildis antiquior c. 1, SS. X, S. 575, die bei der Abstammung der Königin von jenem in dem Andenken der Menschen fortlebenden und zu sagenhafter Bedeutung erhobenen Sächsischen Helden verweilt. Und wenn in dem Verbrüderungsbuch von Reichenau (ed. Piper S. 227) Witehind zwischen Theotirich und Reginhilt steht, so verbannt er das natürlich nur der Beziehung, in welche diese Eltern der Mathilde zu ihm gebracht sind.

Widukind nennt auch nicht den Vater Lindolfs, und ebensowenig thun es andere ältere Autoren, weder Hrotsuit noch der eigene Sohn Agius. Bei diesem ist es natürlich Zufall; ob die anderen ihn nicht gewußt, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls erhält aber die Ueberlieferung, welche auf eine Ganderheimer Quelle zurückgeht und denselben Bruno nennt, unter diesen Umständen Bedeutung.

Dennoch betrachteten die meisten Neueren²⁾, nach Eckharts, Harenbergs (Hist. Gand. dipl. S. 23 ff.) und Faltes (Tradd. Corbejenses S. 258 ff.) Vorgang, den Lindolf als Sohn des Ebert, dem die Vita S. Idae, seiner Gemahlin, von Uffing, einem Werbener Mönch aus dem Ende des 10ten Jahrhunderts, eine Art herzoglicher Gewalt schon unter Karl in Sachsen beilegt (SS. II, S. 571), und dessen Familienverhältnisse die noch spätere Translatio S. Pussiniae näher angiebt.

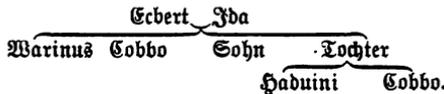
Aber es stehen dem die erheblichsten Bedenken entgegen. Nach der Vita S. Idae kam unter Karl dem Großen bei einem Kriegszug nach Gallien inter alios orientis proceses ein praefectus, d. h. Graf, Egbertus nach dem Westen, erkrankte hier und ward vom Kaiser cuidam de suis summis ipsius loci primatibus zur Pflege übergeben, dessen einzige Tochter, die Ida, er bei dieser Gelegenheit gewann. Diesem Zeugnis entgegen haben Falte und andere die Ida zu einer Tochter Bernhards, des Sohnes Karls Martell, der Schwester Adalharbs und Walas, gemacht. Nachdem aber die Unechtheit des Chronicon Corbejense, welches dies ausdrücklich sagte (826, Webekind Noten I, S. 379), und auf das sich Webekind (ebend. S. 143) und Berg (SS. II, S. 569, wo er auch den bekannten Bruno wieder als Vater des Egbert vermuthet) stützen, dargethan ist (vgl. über diese Stelle die Kritische Prüfung S. 87), fehlt dazu jeder Grund, wie schon J. Grimm in dem Bericht über die Preisbewerbung wegen der Echtheit jener Chronik (Gött. G. A. 1838. St. 204, S. 2034) und Bender in einer eignen Abhandlung (Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit 1862. Nr. 6 ff.) bemerkt haben. Der letztere beschäftigt sich besonders mit der Translatio S. Pussiniae, aus welcher Falte dies hat begründen wollen, deren Nachrichten es aber in keiner Weise enthalten.

Dieselben sind aber auch sonst verschieden verstanden. Es heißt nämlich von Marinus Abt von Corbet (SS. II, S. 681, verbessert Wilmans S. 542): fuit enim genitus Echberto clarissimo comite et duce, matre splendidissima

1) Ausdrücklich dagegen spricht unter den Aelteren namentlich Harenberg, Hist. Gand. dipl. S. 17.

2) Ich selbst habe diese Ansicht früher getheilt. Wibersbroden hat hauptsächlich Genkler; Zweifel äußert Bender. Ebber, R. Konrad und H. Heinrich S. 28, nennt Lindolf mit Recht nur Erben und Verwandten Eberts. Wehnlich unter den neueren Gundling, H. A. S. 1; Scheidt, Orr. Guelph. IV, S. 35 N. a. 367 N., der eine andere genealogische Combination, die in den Acta erudit. Lips. 1752. Juni aufgestellt, ebend. IV, S. 386 N., bespricht; in den späteren Auflagen der RG. I, S. 185 Giesebrecht.

nomine Ida, tam naturae muneribus et generositatis quam elegantia morum; cujus fratres adaeque clarissimi viri magnis dignitatibus illustres et apud exteros et apud domesticos enituerunt. Horum ergo neptis, utpote ex eorum sorore genita, patre viro spectabili et valde inclito, ad regimen Herifordensis monasterii venerabilis Haduini divino nutu promota etc. Bei 'cujus' könnte allenfalls Ida (so Gundling, H. A. S. 7; Hahn in einer Ausführung, die Orr. Guelf. IV, S. 349 N. mitgetheilt ist) oder Ecbert gemeint sein; am richtigsten aber scheint es doch, mit Leibniz, Eckhart, Harenberg, Webekind (Noten I, S. 151), Perz u. a., auf Warinus bezogen zu werden. Dann können unter 'Horum' nicht wohl andere als er und die Brüder gemeint sein, wie schon Henricus de Hervordia (S. 59) verstanden und Leibniz (Annales 845. 849. 860), Eckhart (Quaternio S. 31), Dümmler (Ostfränk. Reich I, S. 142), Wilmans (S. 293) annehmen, Wöttger (S. 30 ff.; Anzeiger S. 181) weitläufig vertheidigt hat. Allerdings haben Hahn (a. a. D.), Falke (Cod. tradd. S. 62. 280), Gruben (Orr. Germ. III, S. 416), Webekind (Noten I, S. 152), Perz und später auch Bender damit zurückgehen wollen auf Alahard und Wala, die in dem Vorhergehenden genannt sind, aber so entfernt und in solcher Weise, daß, ohne dem Autor Gewalt anzuthun, diese Erklärung nur dann angenommen werden konnte, wenn man eben sie in den vorher genannten fratres findet; was aber in keiner Weise passend ist¹⁾. Der Stammbaum wäre hiernach und nach einer folgenden Stelle, wo ein Bruder der Haduini Cobbo und ein gleichnamiger avunculus des selben genannt werden²⁾, folgender:



Wilmans hat aber neuerdings die Verbindung Warins und seiner Schwester mit Ecbert und Ida angefochten, indem er am liebsten die ganze Stelle 'suis—elegantia morum' als ein späteres Einschleßel betrachten möchte, sonst für einen Irrthum des Autors, der erst im 11ten Jahrhundert gelebt, erklärt. Jenes läßt sich nun in keiner Weise wahrscheinlich machen; und auch dies halte ich wenigstens nicht für sicher erwiesen. Denn daß die am Ende des 10ten Jahrh. geschriebene Vita Idae weder Warins noch überhaupt der Kinder gedenkt, kann bei ihrem Streben, die kirchlichen Verdienste der für heilig erklärten Frau zu feiern, nicht auffallen. Bei einem Besitztum wird einer haereditaria successio erwähnt, die, wie nachher zu bemerken ist, sich allerdings nicht näher bestimmen, aber doch immer an eine Nachkommenschaft denken läßt³⁾. Dazu kommt der Name Ecbert, der von Wilmans zunächst selbst für einen Bruder und Neffen Warins in Anspruch genommen wird.

Es kommt in Betracht, daß andere Nachrichten auf einen Zusammenhang mit dem Karolingischen Hause hinweisen. Von der Haduini wird in der Translatio gesagt: Erat autem aditus ad ipsum (regem Carolum; man versteht Karl den Kahlen) sive consanguinitatis gratia, cum ei tertio quartoque cognationis gradu jungeretur etc. Eine Corbeier Aufzeichnung des 12ten Jahrhunderts (Wilmans S. 509) nennt den Warinus regie prosapie vir; in mehreren allerdings zweifelhaften oder interpolierten Urkunden Ludwig d. Fr. wird er als propinquus noster bezeichnet (Wilmans S. 33). Ihre Texte stammen wenigstens aus dem 12ten Jahrh., während eine andere welche nur Falke mitgetheilt hat, in welcher Ludwig die Ida selbst propinqua nostra nennen soll (Tradd.

1) Daß auch nur so die Stelle für die Verwandtschaft der Haduini mit Ida in Betracht käme, hat Bender ausführlich dargehan. Gar nicht begründet aber ist es, wenn dieser a. a. O. statt 'Haduini' 'Haduini' lesen und an den nachher genannten Abt von St. Denis dieses Namens denken will; der ganze Zusammenhang ist entschieden gegen diese Veränderung, zu der außerdem nicht der mindeste Anlaß vorliegt. Vgl. Wilmans S. 293 R.; Wöttger, Anzeiger S. 179.

2) Diese Worte giebt zuerst der Druck bei Wilmans.

3) Nicht, wie Wilmans S. 296 meint, an Abstammung von Bruder oder Schwester Ecberts. — Wenn derselbe aus dem 'unice sibi dilecta' neben alia unica schließen will, daß Ida nicht bloß die einzige Tochter, sondern das einzige Kind gewesen, so liegt das gewiß nicht in dem Ausdruck, den man fast eher für das Gegentheil anführen könnte.

§. 284; Erhard, Reg. Nr. 360), als moderne Erfindung angesehen werden muß (ebend. §. 58 ff.). Da aber auch jene Zeugnisse nicht über das 11te Jahrhundert hinausgehen, echte Urkunden Ludwigs der Verwandtschaft nicht gedenken, so muß sie wenigstens als zweifelhaft angesehen werden. Und über unsichere Vermuthungen ist man bei Bestimmung derselben auch nicht hinausgekommen¹⁾. So wenn Leibniz dieselbe dahin zu bestimmen sucht, daß er die Jda zu einer Tochter der Theodrada, Schwester Adalharbs und Walas, macht²⁾, der er einen in der Geschichte Karls bekannten Theoderich zum Gemahl giebt (Annales 821, §. 342. 845, §. 524). Nicht besser begründet ist es, wenn Wilmans den Warinus für einen Enkel des Bernarius, Bruders von Adalhard und Wala, hält (§. 300), gestützt allein auf die Translatio S. Pusinnae, deren bestimmte Angabe er doch verwirft. Andere Annahmen lassen sich ebensovienig erhärten³⁾.

Besser gelingt es, die in der Translatio S. Pusinnae angeführten Brüder des Warinus zu bestimmen. Ein Brief (Querimonia) des Bischofs Egilmar von Osnabrück aus dem 9ten Jahrhundert nennt als solchen den titissimus comes Cobbo (Coppo), indem er ihn zugleich als Bruder der damaligen Abtissin von Herford (Abdila) bezeichnet (Erhard, Nr. XLI, §. 36⁴⁾). Eine Urkunde, welche den Warinus und die Abdila zusammen nennt (Wilmans §. 120), erwähnt freilich dieses Verwandtschaftsverhältnisses nicht; doch ist kein Grund deshalb die Angabe des sonst unterdächtigten Actenstücks in Zweifel zu ziehen⁵⁾. Ein Neffe von jenem ist der Cobbo, den die Translatio S. Pusinnae als Bruder der Haduini nennt.

Auf den einen oder andern mögen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch andere Nachrichten bezogen werden. Ein Cobbo erscheint im J. 842 unter den Gesandten, welche die Könige Ludwig und Karl ihrem Bruder Lothar schicken (Nithard IV, 3, §. 669). Ein solcher ging einige Jahre später als Gesandter zu dem Dänenkönig Horich (Miracula S. Germani, SS. XV, §. 13 ff.)⁶⁾. Einen Cobbo venerabilis comes⁷⁾ nennt die Vita Liudgeri (III, c. 21, SS. II, §. 418). Den Tod des Cobbo, der Osnabrück bebrängte, giebt Erdmann, Chron. Osnabrug. (Meibom SS. II, §. 201), sehr bestimmt auf den 3. April 883 an, was Leibniz (Ann. I, §. 595) auf den jüngeren beziehen will.

Aber auch in anderen urkundlichen Aufzeichnungen ist von Grafen oder angesehenen Männern dieses Namens im 9ten Jahrhundert die Rede. Eine Bestätigung Otto I. für Essen erwähnt einer Schenkung an dieses Stift, wie es scheint aus der Zeit Ludwig d. D.: in comitatu Ecberti et Cobbonis (Lacomblet I, 97, §. 54). Es ist nicht wohl denkbar, daß Vater und Sohn, wie Webetind annimmt (Noten I, §. 111), so neben einander genannt werden: eher

1) Mit Recht sagt jedenfalls Dümmler, Ostr. Reich I, §. 142 R. 25, daß sich die Verwandtschaft nicht näher bestimmen lasse; vgl. II, §. 685.

2) Ebenso Gruppen a. a. O. §. 418. Böttger, Aug. a. a. O.; Brunonen §. 22, 46, statuirt nur den Theoderich als Vater, denkt aber auch an Verschwägerung mit Judith, Ludwig d. Fr. Gemahlin, durch ihre Mutter Heilwig, nobilissimi generis Saxonici, Thogan c. 26. Weides ohne weiteren Beleg.

3) Gundling, H. A. §. 5, hat vermuthet, Jda möge eine Tochter der Bertha, Tochter Karl d. Gr., und des Angilbert sein; und dem folgt Harenberg.

4) Hier stimmt Simon, Jahrb. Ludwig. d. Fr. II, §. 273 R. 2, bei, während er die Verwandtschaft mit dem Karolingischen Hause, und jedenfalls die Erklärung derselben von Wilmans für unsicher hält. — Gruppen, Orr. III, §. 412, kannte Egilmars Brief nicht und bezweifelte deshalb die Richtigkeit der ganz Angabe, auch die Verwandtschaft Cobbos mit Warinus. — Die Abtissin Abdila und die Wittve des Wunicho, welche eine Schenkung an Corbei gemacht haben soll (Wilmans §. 54), zusammenzubringen, wie Dümmler I, §. 142 R. wollte und Wilmans §. 57 vertheidigt, obgleich er die Art. als unecht anerkent, scheint mir jedenfalls sehr bedenklich. — Was Rooyer, Zeitschr. f. daterl. G. IV, §. 9, über Abdila und Haduini beibringt, ist ohne selbständige Bedeutung.

5) Hieraus wiederholt es die Art. Heinrichs IV. (ebend. Nr. CLVIII, §. 121), die Vender allein anführt. — Eine Art. Ludwig d. D., die auch des Cobbo gedenkt, ist, wie andere ältere den Osnabrücker Rebentensreit betreffende, unecht; s. Erhard, Reg. Nr. 428, §. 108; Sidel, Beiträge I, §. 58; Wilmans §. 328, 521.

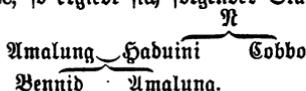
6) Vgl. Dümmler §. 271, der bei diesen Nachrichten wohl mit Recht überall an den älteren denkt; vgl. §. 348.

7) Wunderlich ist die Meinung von Wilmans §. 259, Cobbo möchte sich vielleicht als Laienbruder in ein Kloster zurückgezogen haben. Es ist venerabilis keineswegs ein "für einen Laien eigenthümliches Ehrenprädicat"; D. W. G. II, I, §. 275.

ist an Brüder zu denken, welche die väterliche Grafschaft gemeinschaftlich besaßen; und dieser Gebert wäre dann der zweite von Warins Brüdern. Ein Graf Cobbo ist anwesend bei einer Schenkung des Bischofs Wulphelm an das Kloster Werden im Jahr 889 (Wilmans S. 529). Demselben ohne Zweifel, venerabili comiti nostro Choppo vocato, schenkt im J. 890 R. Arnulf in seiner Grafschaft an einem Orte Piuu 30 Königsbusen (Wilmans S. 256). Dazu kommen die Angaben der Traditiones Corbejenses¹⁾. In denselben findet sich (Wigand, Nr. 350, S. 76) eine Aufzeichnung über eine Schenkung im Bardengau. Ludolfus hatte was er dort besaß suo germano Cobboni atque suo propinquo Fresgario hinterlassen (ad redimendum reliquerat); jezt übergab es Bardo comes an das Stift, hac ei potestate contradita ab uxore Ludolfi atque a suis propinquis. Auf die rechtliche Natur des Geschäfts ist hier nicht einzugehen. Es fragt sich nur, wer die genannten Personen sind. Falke hat nicht gezwweifelt, den Grafen Cobbo, Warins Bruder, und den gewöhnlich als Herzog bezeichneten Ludolf zu erkennen, und diese Nachricht mit lautem Jubel als entscheidend für die Abstammung desselben begrüßt (S. 258). In der That gründet sich denn auch die Annahme, daß Ludolf Geberts Sohn sei, hauptsächlich auf diese Angabe.

Ausdrücklich sagt es freilich eine Stelle der Fasti Corbejenses, bei Harenberg 853, wo Ludolf Bruder des Warinus heißt. Allein, wie sie nie sonderliche Beachtung gefunden hat, so fehlt ihr jezt, da der Text als ein willkürlich interpolierter dargethan ist (Pertz, SS. III, S. 2), jede Bedeutung²⁾.

Aber auch jene Urkunde kann das nicht erweisen. Die Beziehung, welche Falke den hier genannten Personen giebt, unterliegt manchen Zweifeln. Weber Cobbo noch Ludolfus werden in der Schenkung als Grafen bezeichnet; der als Graf genannte Bardo scheint einer der im J. 880 gefallenen dieses Namens zu sein (und das ist Falkes Annahme)³⁾; es ist dann wenigstens nicht ohne Bedenken, ihn mit dem Cobbo, der Geberts (dieser wird 809. 811 genannt) Sohn gewesen sein soll, in solche Verbindung zu bringen⁴⁾. — In der unmittelbar vorhergehenden Schenkung erscheint ein Cobbo und dessen Neffe Amalung in denselben Gegenden, im Gau Wosweddi und nördlich der Elbe begütert. Der Vorstellung, die man sich von der Stellung der Nachkommen Geberts machen mag, entsprechen allerdings diese Besitzungen an den Nordgrenzen Sachsens ganz wohl. Aber bei dem Cobbo in dieser Nummer (349), der übrigens auch nicht Graf heißt, scheint jedenfalls eher an den jüngeren, den Bruder der Haduini, gedacht werden zu müssen. Nach Tradd. 373 nämlich schenkt eine Haduwy 'pro redemptione anime viri sui Amalung atque filiorum suorum Bennid Amalung' ihre Güter in Weredun, Upweredun und Beverungun. Daß sie eine sehr angesehene Frau war, läßt die Anwesenheit dieser Grafen und zahlreicher Zeugen vermuthen; man denkt an die spätere Abtiissin von Herford (Falke S. 275. Erhard, Reg. Nr. 421. Dümmler S. 142). Verbindet man diese Urkunde mit der Transl. S. Pusinnae, so ergibt sich folgender Stammbaum:



Freilich können Amalung und Bennid so keineswegs diejenigen sein, deren eine Urkunde Karl d. G. vom J. 811 erwähnt (Erhard, Reg. Nr. 276), nach welcher

1) Scheidt, Orr. Guelf. IV, S. 354, weist auch auf die Traditiones Fuldenses hin. In dem Register des Eberhard (herausg. von Fronte) findet sich c. 41 ein Verzeichniß eorum qui de Saxonia et Fresia S. Bonifacio sua predia obtulerant; und da c. 14 Liudolf comes; c. 18. 19 Bran; c. 92 Eges, bei dem Scheidt meint, man könne an Gebertus denken, und sein Bruder Bruno; c. 93. 96 Lutolf. Aber auf diese Namen ist natürlich nichts zu bauen. Ein Cobbo wird überall nicht genannt.

2) Eine Stelle, auf die sich Harenberg S. 22. 23 u. a. noch berufen, hat gar keine Bedeutung. Agnus, Vita Hathumodae c. 20, SS. IV, S. 173, sagt, bei dem Tode der Hathumod sei venerabilis amita ejus anwesend gewesen: venerabilis, wird behauptet, könne nur eine Abtiissin heißen; es sei aber an keine andere als die von Herford zu denken, und das sei Abbila, Geberts Tochter, gewesen. S. dagegen Scheidt, Orr. Guelf. IV, S. 357 ff.

3) Vgl. über ihn Beck, bei Curze, Beiträge zur Gesch. der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont I, S. 245 ff.

4) Anders hat Genßler, Witterkind S. 193 ff., dagegen geltend gemacht.

Amalung bereits todt war; denn Haduini lebte bis 888¹⁾. Man müßte an Sohn oder Enkel denken. Daß Haduini verheirathet gewesen, ehe sie ins Kloster gegangen und Aebtissin geworden, ist an sich wohl möglich. Aber unsicher bleibt auch diese Combination²⁾. Und ist dergestalt die Person des Cobbo nicht mit Bestimmtheit festzustellen, so auch nicht die Herkunft des Ludolfus, der in der andern Urkunde sein Bruder heißt. — Mit größerer Sicherheit mag angeführt werden, daß nach Tradd. 161 ein Ludolfus comes, wie er hier heißt, und bei dem doch mit Wahrscheinlichkeit an den geschichtlich bekannten gedacht werden muß, auch Güter in Wrethum schenkt, was man mit jenem Weredun, wo die Haduwy begütert war, in Verbindung gebracht hat, ohne daß sich dafür ein Beweis beibringen läßt, geschweige denn daß es einen Familienzusammenhang beweisen kann. Eine andere Schenkung von einem Ludolphus comes pro filio suo Tancmaro betrifft Güter in Daelhem und Adonhusen (Tradd. Nr. 435), und dazu kommen die eines Leodulfus comes in Bennenhusen (eb. Nr. 449), eines Leodulfus ohne nähere Bezeichnung in Cogardo (eb. Nr. 293). Falke bezieht alles, und das Meiste mit ihm auch Wedekind (Noten I, S. 146), auf dieselbe Person, während der spätere Herausgeber der Traditionen Wigand sich durchaus zweifelhaft verhält und die Sache in keiner Weise als ausgemacht gelten kann: am ersten wird, da der Name Tancmar dieser Familie angehörte, die Schenkung für diesen hierher gerechnet werden dürfen.

Dies führt auf eine andere Nachricht, die man hiermit in Verbindung gebracht, hiernach näher bestimmt hat. Die Vita S. Idae, nachdem sie berichtet, wie diese mit ihrem Gemahl Egbert zu Hirutsfeld (Herzfeld) an der Spitze eine Kirche gebaut und beide hier begraben worden³⁾, fährt fort (SS. II, S. 572): Post haec autem cum ipse locus ab aliis haereditaria successione possideretur et ob praesidentium incuriam vilitatibus obsolescere coepisset, continuo benignus Dominus sanctae famulae suae merita Idae ad castigationem improborum terribili patefecit eventu. Nam praecleari comitis Ludolphus amabilis soboles, dum adhuc in albis ab hac luce raperetur, ad eandem ecclesiam defertur. Hier hat Falke (S. 361), und mit ihm Wedekind (I, S. 146) und Perz (in der Ausgabe N. 6), eben an den in der Tradition als verstorben erwähnten Tancmar gedacht. Das mag möglich sein, bleibt aber natürlich auch nur eine Vermuthung. Die Stelle scheint mir aber eine ganz andere Bedeutung zu haben. Sie zeigt offenbar, daß der praeclearus comes Ludolphus, den man nur für den Anherrn König Heinrichs halten kann (die Kirche ist später im Besitz seines Sohnes Otto, Vita II, 1, S. 574), allerdings haereditaria successione in den Besitz der Gründung Geberts und der Ida kam, aber nicht ihr Sohn war, wenigstens sicher nicht von dem Autor der Vita dafür angesehen ward⁴⁾. Wie hätte er dieses sonst ganz übergehen sollen, wie erzählen, daß das Grab der Eltern in Vergessenheit gerathen und vernachlässigt worden sei: es ist klar, die Vita denkt an eine erheblich spätere Zeit, an eine nicht so unmittelbar nahe Vererbung wie von Vater auf Sohn. Da Gebert nur in den Jahren 809 und 811 vorkommt⁵⁾, Ludolf 866 starb, so kann auch sehr wohl wenigstens eine Generation dazwischen liegen.

Nehmen wir so die verschiedenen Ueberlieferungen zusammen und bringen auch die in ihrer Beziehung auf die hier in Betracht kommenden Personen etwas

1) Vgl. Bender 8, S. 227.

2) Wenn der spätere Abt Hovo von Corbei nepos Warini heißt (Text zweier Handschriften zu Widukind II. 2), nirgends aber einer Verwandtschaft mit dem Königshause bei ihm gedacht wird, so spricht das dagegen, in dem Bruder Cobbos den Anherrn jenes zu sehen.

3) Ueber diese Kirche vgl. Seiberh a. a. O. S. 224 N.

4) Dies verkennen auch Harenberg S. 21 ff.; Müllcr, Danabr. Gesch. V, § 17, Werke VI, S. 264, und die Herausgeber von Kleinorgens Westph. Kirchengesch. I, S. 248, die sich gerade hierauf berufen, um Ludolf als Sohn des Gebert zu erweisen. Vgl. dagegen Giesler S. 194, der seinerseits auch Gewicht darauf legt, daß, wenn Ludolf Idas Sohn gewesen, diese nicht durch die Bestattung eines Enkels in ihrem Grabe so verlegt sein konnte.

5) Ann. Einh. S. 197. 198. Außerdem in der Stiftungsurkunde Ludwigs d. Jr. für Hamburg, aber auch in der Zeit Karl d. Gr. Der Eggehardus comes in der Vita Hludowici c. 50 zu 884 hat sicher nichts mit diesem zu thun, wie Wedekind I, S. 145 und Seiberh S. 223 annehmen; ebensowenig ein Egbertus comes, der Schenkungen im Rangan an S. Emmeram macht, wie Scheibt mutmaßt, Orr. Guelf. IV, S. 355 N.

unsicheren Angaben mit in Anschlag, so kommen zu dem S. 183 nach der Transl. S. Pusinnae gegebenen Stammbaum einmal ein Gobbo und Ecbert als wahrscheinlich Brüder, ein ander Mal ein Gobbo und Rudolfus bestimmt eben als solche (aber nicht als Grafen) bezeichnet. Der Gobbo, welcher neben Ecbert steht, kann von den uns bekannten sehr wohl der ältere, Sohn des Ecbert, sein, und dieser hätte dann einen gleichnamigen Sohn gehabt¹⁾. Der jüngere Gobbo ist dagegen ohne Zweifel in den Urkunden von 889 und 890 anzunehmen²⁾. Dieser könnte der Zeit nach auch der Gobbo sein, den die eine Tradition als Bruder eines Rudolf nennt. Wäre das der Fall, so würde Rudolf, ebenso wie jener, durch seine Mutter ein Enkel Ecberts sein³⁾. Doch spricht dagegen, daß dann die Translatio S. Pusinnae des einen weniger berühmten Bruders gedacht, des anderen höher gestellten, Rudolfs, nicht erwähnt hätte; daß auch dieser Gobbo am Hofe Karl des Kahlen lebte, während Rudolf entschieden dem Ostreich angehört, die Güter der als Brüder zusammengeannten Gobbo und Rudolf in den nördlichsten Gauen Sachsens sich fanden.

So bleibt die Art der Verwandtschaft in welcher Rudolf mit Ecbert und seinem Hause stand unbestimmt: er war kein Sohn, er war ihm wahrscheinlich nur durch weibliche Verwandtschaft verbunden. Damit bleibt Raum für einen Bruno als Vater, wie ihn jene Nachricht nennt, die auf eine Ueberlieferung in Sandersheim, dem Familientloster des Hauses, zurückgeht⁴⁾: wo jedes andere bestimmte Zeugnis fehlt, wird an diesem festgehalten werden müssen. Der Name hat auch deshalb alle Wahrscheinlichkeit für sich, da er bei dem Sohn und Urentel Rudolfs wiederkehrt, während eine nur durch die Mutter vermittelte Verwandtschaft mit Ecbert darin eine Art Bestätigung finden mag, daß dieser Name später dem Rudolfsingischen Hause fremd ist⁵⁾. Der Umstand aber daß die Stiftung Ecberts sich später in Rudolfs Händen befand läßt vermuthen, daß die Söhne jenes erblos gestorben sind und so das Besizthum der Familie auf Rudolf übergegangen ist⁶⁾.

Was das Besizthum selbst betrifft, so ist nur aus den angezogenen Urkunden über Schenkungen an geistliche Stifter und den Nachrichten über die Gründung solcher etwas zu entnehmen⁷⁾, wobei man unterscheiden muß, was von Ecbert und seiner Familie und was von Rudolf bekannt ist. Ecberts Güter, sagt die Vita Idae c. 4 (S. 571), lagen theilweise im Dreingau an der Lippe, wo jene Kirche begründet ward. Die Grafschaft des jüngeren Ecbert und Gobbos, der die oben angeführte Urkunde gedenkt, scheint im südlich benachbarten Borocragau zu suchen zu sein⁸⁾. Im Jahr 855 ist hier ein Marinus Graf⁹⁾, wahrscheinlich auch Verwandter, vielleicht Nefse des Abtes dieses

1) Dies nimmt auch Fosse S. 153 an, dessen Combinationen ich natürlich hiermit in keiner Weise billigen will.

2) Möfer a. a. O. S. 263 meint: viellecht ein Sohn. Eckhart, Fr. orient. II. S. 714; Orr. Guelf. IV. S. 360, hält ihn für den Neffen, dagegen Leibniz, Ann. II, S. 120, für denselben der früher vorkommt. Zweifel gegen alle Combinationen der einen oder anderen Art äußert Gruppen, Orr. III, S. 410 ff.

3) Dies hat später eben Böttger S. 81 ff. zu begründen gesucht.

4) Eberhard beruft sich auf ein älteres lateinisches Werk, das nach Weiland, D. Chroniken II, S. 389, dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts angehört zu haben scheint, und dem doch wahrscheinlich auch diese Nachricht entlehnt ist. Mit Rücksicht auf den Sandersheimer Ursprung hält auch Heinemann, Gesch. von Hannover I, S. 76, diese Angabe für wahrscheinlich. Schon Sohn hat sie, wenn auch mit einem (?), in die Stammtafel des Sächsischen Hauses aufgenommen.

5) Dies hat schon Schmidt, Orr. Guelf. IV, S. 355 N., gegen Eckhart bemerkt. Einen Egbertus comes, der in mehreren Urkunden Arnulfs vorkommt, mit Leibniz, Ann. II, S. 139, für einen Sohn des Herzogs Bruno, Enkel Rudolfs, zu halten, sind wir sicherlich berechtigt. Vgl. Hirsch, Heinrich II. Bb. I, S. 457 ff.

6) Daraus bezieht man wohl Hrotsuit, Gand. v. 12: Atque sui generis solus spes et decus omnis.

7) Wenig brauchbar ist die Zusammenstellung Böttgers S. 97 ff. Wenn Ritsch, D. G. I, S. 308, die Stammsitze um Dortmund und an die Lippe setzt, muß er noch an Ecbert als Stammvater festhalten.

8) So eher als im Ruhrgau, wie Webekind annimmt, I, S. 111. Dagegen war der ältere Gobbo, „ditissimus comes“, nach seinen Beziehungen zu Osnabrück zu schließen, wahrscheinlich Graf des Threutwigaus, in dem jenes lag; Erdmann, der spätere Chronist des Stifts (Meibom SS. II, S. 200), sagt ohne weitere Begründung, er solle Graf in Lellenburg gewesen sein.

9) Wilmans S. 143.

Namens, Sohn eines der beiden vorher genannten. Eine Schenkung von Gütern durch eine Jda an das Kloster Corvei erwähnen die Tradd. Corb. § 379 S. 84 (woraus Falke die Urkunde gemacht hat, in der K. Ludwig ihr die von dem Gemahl, dem Grafen Ecbert, hinterlassenen Güter bestätigt, Wilmans S. 58), bezeichnen aber dieselbe nicht als Gemahlin Ecberts und führen die Güter auf eine Schenkung des Kaisers zurück; eine andere Corveier Aufzeichnung (Wigand, Gesch. von Corvey I, 2, S. 223) nennt Jda 'secunda conjux' eines Grafen Efic, und man kann nicht zweifeln, daß jene andere Bezeichnung das Werk Falkes ist¹⁾. Der selben Jda wird auch die Schenkung von Helmonscede an das Kloster beigelegt, die die Traditionen an anderer Stelle berichten (§ 393, S. 87), und die Falke, Webedind und Erhard ebenfalls der Gemahlin Ecberts vindicieren²⁾. Hierauf ist jetzt keine Rücksicht zu nehmen. — Ob die Schenkung der Haduwij in Werden und Beverungen an der Weser im Nethegau zu den Ecbertischen Gütern gerechnet werden darf, hängt zunächst davon ab, ob man diese Haduwij und die Herforder Aebtissin Haduini wirklich für dieselbe hält; aber wenn es auch der Fall ist, kann sie diese Güter auch von ihrem (unbekannten) Vater oder dem Gatten Amalung erhalten haben. — Zu den Besitzungen Ludolfs³⁾ darf man, nach dem was vorher gesagt, mit ziemlicher Sicherheit diejenigen rechnen welche ein Ludolfus comes an Corvei machte, die wenigstens großentheils östlich der Weser gesucht werden müssen⁴⁾. Im Jttergau (Nithersi) westlich des Flusses hatte Ludolfs Sohn Otto einen Beneficialbesitz, den er später gegen anderes Gut an Corvei vertauschte (Wilmans S. 215)⁵⁾. In diesen Gegenden, dem alten Engern, mag man sich jenen Bruno angeschlossen denken, der als einer der optimates Angariorum genannt wird (Ann. Laur. maj. 773, SS. I, S. 154), und den als Ahnherrn des Hauses zu vermuthen erlaubt ist, wenn man auch nicht das genealogische Verhältnis näher bestimmen kann⁶⁾. Zweifelhafte sind die Güter im Bardengau und in dem benachbarten pagus Mosweddi und nördlich der Elbe, welche von einem Ludolf und seinem Bruder Gobbo erwähnt werden. Dagegen ist die Gründung und Dotierung des Klosters Gandersheim in Ostfalen⁷⁾ ein entschiedenes Zeugnis dafür daß hier ein Hauptstamm Ludolfs war. Ich weiß nicht, ob man aus der Art wie die Gemahlin Oda in der angeblichen Stiftungsurkunde mitgenannt wird (Perz, Probdruck S. 4: ergo Liudulfus simul cum conjuge mea Oda quamdam hereditatis nostrae partem Deo . . . tradendam . . . judicavi) schließen darf, daß er das Besitztum hier mit der Frau gewonnen habe. Agius nennt sie ex nobilissima aequae Francorum prosapia descendens (SS. IV, S. 167), was auf andern Ursprung hinweist; Hrotsvith Gand. v. 22, SS. IV, S. 306, Tochter des Willung und der Aeda. Ludolfs Nachkommen erscheinen vorzugsweise im

1) Dies hat noch Erhard, Reg. Nr. 360, S. 99, übersehen, dagegen Bender a. a. D. 7, S. 228, mit Recht hervorgehoben.

2) Dagegen Bender a. a. D.; Beck a. a. D. S. 11; Böttger, Anzeiger S. 265, der beide bestimmt trennt.

3) Was Schröder, Car. I, S. 176, erzählt von Staats- und Kirchengütern welche Ludolf und seine Verwandten in der Zeit der inneren Unruhen in Sachsen an sich gebracht, stützt sich nur auf die Klagen der Vösnabrüder gegen Gobbo und allgemeine Vermuthungen. Darauf aber scheint zu beruhen, was Leo, Vorles. I, S. 583, über Westungen „aus dem Gute der niedergeworfenen Stellung“ zu berichten weiß.

4) Falke legte Daelhem und Adonhus in den Nethegau und den benachbarten Sächsischen Hessengau, dem Webedind I, S. 146 bestimmt. Sehr auffgefallen hat sich Wilmans S. 222 dagegen erklärt, indem er Daelhem als Salzbalhen, südlich von Braunschweig, bestimmt und Adonhusen entweder für Osenfen, nördlich von Braunschweig, oder Odenfen, südlich von Hannover, hält. Unbestimmt bleibt Wrethum, das man schwerlich Grund hat an der Weser (Werden) zu suchen. — Eine andere Schenkung im Nethegau soll nach Falke S. 602 Ludolfs Sohn Bruno gemacht haben; die Stelle findet sich aber nicht in der Handschrift der Traditionen; s. Wigand S. 28 R. Von Ludolfischen Gütern auf dem rechten Diemelufer, in pago Hessi, sagt Wilmans, könne nie mehr die Rede sein. Doch haben Giesebrecht, 5. Aufl., S. 186, und Heinemann S. 77 dies beibehalten, jener aber die Angabe von dem Sitz Ludolfs zu Ludolfshausen unweit Corvei, für die sich nirgends ein Beleg findet (Wilmans S. 223 R.), fallen lassen.

5) Da K. Arnulf die Güter nennt res proprietatis nostrae . . . Oddoni beneficiatas, können sie allerdings nicht zu den Stammesbesitzungen des Hauses gerechnet werden, wie Wilmans S. 217 sagt und auch Heinemann S. 79 annimmt.

6) Als Urgroßvater will ihn Böttger S. 111 lassen.

7) Ueber die dem Kloster zugewiesenen Güter s. Harenberg S. 37 ff.; Webedind I, S. 166. Jener hält ein Ludolfshaus nördlich von Gandersheim für den Hauptstamm des Grafen.

östlichen Sachsen, in der Umgegend des Harzes angefaßen: da liegen die Güter, welche der Entel Heinrich seiner Gemahlin anweist, und entstehen die weiteren geistlichen Stiftungen, welche einen Theil der alten Familiengüter empfangen¹⁾. Aber auch in Westfalen hatte das Haus Fuß gefaßt. Das Besizthum Eberths im Dreingau an der Lippe, Herzfeld, war an Liudolf gekommen, um dann von seinem Sohn durch Tausch an Werden abgetreten zu werden (Vita S. Idae S. 574), mit dem dieser in näheren Verbindungen stand (Wilmans S. 220). Einer Schenkung desselben an das Kloster Essen gebent eine Urkunde seines Entels (Racomblet I, 97, S. 54: *curtem ab avo nostro Ottone duce Beke dictam illo traditam*). Eine spätere, oben S. 180 schon angeführte, aber allerdings zweifelhafte Nachricht bezeichnet Cappenberg in eben diesem Gau als Siz des Liudolf, wogegen die etwas ältere Vita Godefridi Capenbergensis (SS. XII, S. 528) nur unbestimmt spricht von *antiquis possessoribus Capenbergensis castri, qui de Magni Caroli et Widekindi regis progenie descendisse traduntur*²⁾. So darf man sagen, daß sich dieses Geschlecht, vielleicht von Engern aus, auf der einen Seite nach Westfalen, auf der andern nach Ostfalen ausgedehnt und dadurch seiner Stellung eine Bedeutung für alle Theile Sachsens gegeben hat³⁾. Dazu kommen später Erwerbungen in Thüringen³⁾.

1) Was Webekind I, S. 245 als eine Stelle der Vita Godefr. s. XII. anführt, ist eine Bemerkung der Herausgeber der Acta SS. Jan. I, S. 837: ein benachbartes Hobeftadt werde als Siz Eberths angesehen, ein Gchelburg sei Egberti burgus; vgl. die Herausgeber von Kleinforgens Westph. Kirchengesch. I, S. 248, 253.

2) Vgl. Webekind S. 118. Ich glaube diesen Satz auch gegen den Einspruch von Wilmans S. 226, der die Ludolfinger wesentlich auf Ostfalen beschränken will, festhalten zu dürfen.

3) Keineswegs darf man aber die in dem Rehtberzeigniß von Herzfeld, Ledebur 3. f. Preuß. G. XII, S. 213, bezeichneten Orte: *Hec loca sunt in potestate ducis Otdonia*, mit Gröbler, 3. d. Harzberetns VII, 86, 126, auf den Vater Heinrichs beziehen; s. ebend. VIII, S. 302; oben S. 97 N. 1.

Excurs 2.

Ueber die Erhebung K. Konrad I.

Die Erhebung Konrad I. zum Deutschen König steht in so nahem Zusammenhang mit den Anfängen Heinrichs und hat zugleich eine so große Bedeutung für die Verhältnisse Deutschlands, des Deutschen Reichs, zur Zeit da Heinrich hier zum König erhoben ward, daß es erlaubt sein muß, auch hier etwas näher auf dieselbe einzugehen. Der Anlaß dazu liegt aber nicht sowohl in den Berichten der Schriftsteller welche von der Sache erzählen, als in der Art und Weise wie neuere Historiker geglaubt haben hier die Dinge auffassen und darstellen zu dürfen. Nachdem früher bei den Streitigkeiten Ludewigs und Gundlings¹⁾ und ihrer Schüler dieser Theil der Deutschen Reichsgeschichte zu einer Grundlage für die entgegengesetzten Theorien über das Verhältnis der verschiedenen Gewalten im Reich gemacht und darnach gestaltet war²⁾, ist man in neuerer Zeit abermals dahin gelangt, sich nicht mit dem zu begnügen was die allerding's dürftigen Quellen ergeben, sondern statt dessen, wie man meint, aus dem notwendigen Zusammenhang der Dinge, oder auch umgekehrt aus einzelnen Umständen, auf die man besonderes Gewicht legt, einen Gang der Begebenheiten zu entwickeln, wie er den gehegten Ansichten über den Charakter der Zeit entsprechen soll.

Wie früher die Bairischen Historiker besonders eifrig für die Ansichten Ludewigs von einem weit ausgebehten selbständigen Recht der Herzoge eintraten³⁾, so hat auch neuerdings ein solcher die Geschichte dieser Jahre, insbesondere die Erhebung Konrads, eigenthümlich zurechtgemacht, so jedoch daß seine Darstellung wohl mehr auf dem Streben nach einer vermeintlichen pragmatischen Auffassung der Dinge auf Grund der vorliegenden Quellen als einem bewußten Gegensatz gegen diese beruht. Buchner, in seiner Geschichte von Baiern (III, S. 5 ff.), weiß zu erzählen, daß die Fränkischen Landstände auf der Herbstversammlung zu Frankfurt sich entschlossen ein Oberhaupt zu wählen und dies den anderen Volksstämmen vorzuschlagen: sie hätten sich für Herzog Otto entschieden, dieser aber es abgelehnt und den Abgeordneten gerathen die

1) Der in seiner Schrift. *De statu reipublicae Germanicae sub Conrado I.* 1706. 4. S. 21, den Behauptungen der Gegner mit ganz guten Gründen widerspricht; vgl. Leibniz, *Ann.* II, S. 252 ff.

2) Unabhängig davon hat auch Leibniz, *Ann.* 911, II, S. 245, wenigstens gewisse Zweifel gegen Widukinds Erzählung von der Erhebung Konrads. Dieser möge Otto wohl zum Schein empfohlen haben; aber Otto intelligebat artes et officiositate certabat et volebat quod frustra nollet. Ita Conradus elevationem suam libenter imputavit apud vulgus honorati principis iudicio, quod rectum et incorruptum habebatur; quae etsi scenica videntur omnia etc. Dagegen betont er, daß Konrad auch von Alamannen und Baiern gewählt und anerkannt sei. Etwas anders aber in der zweiten Darstellung derselben Sache *J. J.* 912, ebend. S. 255, von der nicht deutlich, ob sie älter oder jünger ist.

3) So *J. B.* Schölliner, *Vorrechte H. Arnolds*, *Abh.* der *Bair. Akad. Bd. IV* (1767), S. 185 ff., der ziemlich alles hat was die Neueren wieder vorgebracht.

Würde dem eignen Herzog Konrad zu übertragen. Dies sei geschehen und Konrad nun von den Franken und Sachsen als Nachfolger Ludwigs anerkannt. Dann seien Gesandtschaften nach Schwaben und Baiern abgeordnet, um die Stände auch dieser Provinzen einzuladen dem Beispiel zu folgen. In Schwaben seien die Stände eben versammelt gewesen, als die Gesandten anlangten; der Herzog Burchard habe auf Huldigung angetragen, die geistlichen Stände ihn unterstützt, die weltlichen Herren aber sich dergestalt widersetzt, daß es zu einem Aufstand kam, in welchem der Herzog erschlagen ward und noch ein Jahr später der Bischof Othert von Straßburg das Leben verlor. Erzhanger sei jetzt Herzog geworden und habe Konrad nicht anerkannt. In Baiern habe man sich um Konrad gar nicht bekümmert und dem Arnulf, der schon vorher Herzog war, die oberste Herrschergewalt übertragen. — Eine solche Art Geschichtsmacherei im Styl des Aventin ist jetzt ohne Gunst, und so mag es genügen hier daran zu erinnern, daß nach dem ältesten Bericht, den *Annales Alamannici*, Burchard schon vor dem Tode Ludwigs erschlagen worden ist. Uebrigens liegt doch auch hier die Idee zu Grunde, die an die Ludewigischen Ansichten anschließt, daß nach dem Aussterben der Karolinger die Deutschen Stämme und ihre Herzoge zu einer staatlichen Selbständigkeit gelangt seien, die sich erst einem neuen Königthum unterzuordnen hatte.

Anderer in der That absonderliche Combinationen hat etwas später Leutsch (Markgraf Gero S. VII. VIII) gemacht. Er meint, Herzog Otto sei eng mit den Babenbergern verbunden gewesen; nach dem Fall dieser habe er Thüringen entweder ohne weiteres weggenommen und erst nachher bestätigt erhalten oder als eine Art Entschädigung für das Vorhergegangene bekommen; und dem fügt er hinzu: „daß Otto bei Gelegenheit der Königswahl Konrads I. nur auf eine solche Weise in Vorschlag gekommen, daß ihm nichts übrig blieb als entweder durchzufallen oder freiwillig zurückzutreten, scheint uns ebenso unleugbar, als daß die Verhältnisse zwischen ihm und König Konrad höchst harter Natur und für letzteren unangenehm waren“. — Etwas besonderes zur Widerlegung solcher Vermuthungen läßt sich kaum angeben. Sie sind auch ohne Einfluß auf die weitere Behandlung dieser Verhältnisse geblieben.

Viel weiter ist Luden gegangen, der hier seine Phantasie mit besonderer Freiheit hat spielen lassen (D. G. IV, S. 314): bei Ludwigs frühem Tod steige ein Argwohn auf, der durch die Nachrichten von Konrads Nachfolge nicht zerstreut werde. An eine gemeinsame Wahl sei nicht zu denken. Wahrscheinlich habe Konrad gleich bei der Nachricht von Ludwigs Tod den königlichen Namen angenommen, sei von Hatto gesalbt, zuerst in Hessen und der Nachbarschaft, dann von einzelnen benachbarten und befreundeten Fürsten anerkannt. Er habe sich bemüht, die Herrschaft bei den anderen Deutschen Stämmen zu erlangen, aber ohne rechten Erfolg. Die Erzählung Widukinds, daß man Otto von Sachsen die Herrschaft angeboten, stamme aus mündlicher Ueberlieferung oder Volksliedern und sei wohl erdichtet als Gegenstück zu dem Benehmen welches später Konrad gegen Ottos Sohn Heinrich beobachtete. — Das Einzige was aus den Quellen für die ganze Auffassung angeführt werden kann ist eine Stelle des *Chronicon Laurishamense* aus dem 12ten Jahrhundert, welche Luden (S. 601 N. 8) in folgender Weise citirt: *Cunradus vero, frater Eberhardi marchionis orientalis, regni partem circa Rhenum tenuit*. Wenn man aber auch, wie offenbar richtiger (s. die Ausgabe SS. XXI, S. 385; vgl. Forschungen III, S. 159 N. 1; Phillips in der nachher anzuführenden Abhandlung S. 10), liest: *orientalis regni partem circa Renum tenuit*, so kann die Stelle eines Autors aus dem 12ten Jahrhundert (über ihre Bedeutung vgl. Wend II, S. 187 N.) sicher nichts gegen die Zeugnisse der *Annales Alamannici*, des Liudprand und Widukind aus dem 10ten beweisen.

Luden ist im wesentlichen F. Müller (*Deutsche Stämme III, S. 294. 313*) beigetreten und hat nur hinzugefügt, Herzog Otto scheine, vielleicht mit Rücksicht auf sein Alter, nicht als Bewerber um die Herrschaft aufgetreten zu sein und möge so das Unternehmen des Fränkischen Fürsten begünstigt haben.

Was hier mehr als willkürliche Annahme ohne eingehende Begründung hingestellt war, hat später Phillips in einer besonderen Abhandlung (Erörterung der Frage: Hat seit der Ufurpation des Deutschen Königsthrones durch

Arnulf im Jahre 887 bis zum Aussterben der Sächsischen Kaiser die Karolingische Verfassung in ihren wichtigsten Grundsätzen ohne Unterbrechung fortgedauert? München 1837. 4.) weitläufig zu rechtfertigen gesucht. Aber seine Ausführung ist freilich eigenthümlicher Art. Der Verf. nimmt an, daß bis zu Ludwigs Tod die herzogliche Gewalt überall vollständig ausgebildet war: jeder dieser Herzoge oder Nationalhäupter habe gleichen Anspruch auf den Thron gehabt; auf ihre Einigung sei es ankommen. Wenn die *Annales Alamannici* berichteten, Konrad sei gewählt a Francis et Saxonibus seu Alamannis ac Bauvaris, so heiße allerdings 'seu' so viel wie 'necnon'; aber es biete sich fast unwillkürlich der Gedanke dar, der Chronist habe hier an ein 'sed non' gedacht. Widukind spreche wohl von einer Wahl durch die Sachsen und Franken, erst Ottos, dann Konrads. „Es mag sein, daß dies sich wirklich so verhalten habe, wie denn gar leicht das Unwahrscheinlichere das Wahre und das Wahrscheinlichere das Unwahre sein kann; indessen fragt man hier nach dem Wahrscheinlicheren, so möchte man die Sache fast so ansehen dürfen, daß nach dem Tode Ludwigs die Franken sogleich ihren Konrad . . ., die Sachsen aber ihren Herzog Otto zum Könige ausriefen. Dieser aber . . . einigte sich mit Konrad dahin, daß er ihm den königlichen Titel zugestand, wogegen dieser versprach, ihn, Otto, in seinem Herzogthume Sachsen ohne königlichen Titel ungehindert schalten und walten zu lassen“. Und dann geht es fort: „Eine eigentliche Deutsche Königswahl hat also (!) beim Tode Ludwigs des Kindes gar nicht stattgefunden, sondern nur die Franken wählten sich einen König, der aber außer Franken niemanden etwas zu gebieten hatte“. Was eben eine gewisse Wahrscheinlichkeit hatte, wird hier also zur historischen Thatsache. Trotzdem daß dann hinzugefügt wird, Konrad habe in Schwaben und Baiern eine mächtige Partei für sich gehabt, wagt der Verfasser die Behauptung: „es gab damals kein Deutsches Reich“; „die Vorstellungen von dem zu seiner Zeit bestehenden Reiche sind anachronistisch“. Dabei wird ohne Zweifel ganz vergessen, daß der eine Text der *Annales Alamannici* nicht über das Jahr 912, der andere jedenfalls nur bis 926 geht; daß die Weingartener, Reichenauer und andere Annalen, die der nächstfolgenden Zeit angehören, einfach und ohne weiteres der Nachfolge Konrads gedenken, ohne irgend etwas von so ungewöhnlichen Zuständen zu wissen; daß Konrad in der kurzen Zeit seiner Regierung wiederholt, wie in allen Theilen Frankens, so auch in Schwaben und dem Elsaß, in Sachsen und in Baiern verweilt und Urkunden für Angehörige der verschiedenen Stämme ausgestellt hat, daß der Erzbischof von Salzburg sein Erzkanzler blieb, daß er in eben den Tagen da der Anfang seiner Regierung fallen muß in Forchheim war¹⁾, wo auch die Erhebung Arnulfs und Ludwigs zum König stattgefunden hat, und schon dies auf einen feierlichen Act der Königswahl hinweist; daß er dann zuerst sich nach Alamannien begab und hier sich längere Zeit aufhielt, ohne daß jezt von einem Widerstand die Rede wäre. Dazu kommt, daß, wie schon Stenzel und andere vor ihm gezeigt haben, auch die herzoglichen Gewalten keineswegs in der Weise ausgebildet waren, daß auf sie alles ankommen wäre, sie als die selbständig berechtigten Führer und Vertreter der Stämme angesehen werden könnten. — Daß der Autor diesen Umständen eine Bedeutung zugestehen mußte, ist dann wohl der Grund, daß derselbe in einer späteren Darstellung dieser Verhältnisse (Beiträge zur Geschichte Deutschlands, vom Jahre 887 bis 936, Abhandlungen der III. Classe der Münchener Acad. der Wissenschaften Bd. III, Abth. 2) die Sache etwas anders gewandt hat²⁾: statt der Herzoge werden mehr die Stämme als solche aufgeführt; diese hätten wahre Reiche gebildet; ihr Verband sei mit dem Tode Arnulfs zu Ende gewesen, das Reich habe sich aufgelöst, Konrad dann den Versuch gemacht einen neuen Reichsverband herzustellen. Allein auch das ist nach den Mittheilungen der Quellen und den Thatsachen wie sie liegen nicht begründet. Konrad ist jedenfalls in Franken, Sachsen und Alamannien zu An-

1) Wenn Luden S. 317 meint, gerade hier habe Konrad nicht in der ersten Zeit seiner Herrschaft sein können, so ruht das auf unrichtiger Auffassung der Verhältnisse.

2) Dasselbe wird wiederholt in der späteren Schrift über die Deutsche Königswahl (Wien 1858.) S. 18 ff. (Weide auch in seinen Vermischten Schriften).

fang allgemein anerkannt; die Erhebung zu Forchheim läßt auch an sich schon auf eine Theilnahme der Baiern schließen; das feindliche Verhältnis zu Arnulf tritt erst nach einigen Jahren hervor. Dies und überhaupt der Kampf mit den sich bildenden herzoglichen Gewalten erklärt sich vollkommen, wenn wir an dem festhalten was die Annalen der Zeit überliefern. Nur die Lothringer, deren Verhältnisse in mancher Beziehung eigenthümlich waren, gingen einen andern Weg.

Einfach und quellenmäßig hat später Schwarz (König Konrad I., der Franke. Fulda 1850) die Dinge dargestellt. Das hat aber andere nicht abgehalten, wenigstens theilweise auf ähnliche Ansichten zurückzukommen. Damburger (Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter IV, S. 307) meint, Widukind, „der lohhudelnde und allerhand erfundene Hofhistoriograph“, gebe wohl vor, das gesammte Volk der Franken und Sachsen habe Otto die Krone angeboten; dies möge aber nur insoweit auf Wahrheit beruhen, daß der Reichstag, Erzbischof Hatto an der Spitze, mit Otto unterhandelt und alles mögliche versucht habe, um die Wahl mit seiner Zustimmung und nach den von ihm gesetzten Bedingungen vorzunehmen. Und in Anschluß daran werden Ludens Vermuthungen acceptiert. Noch weiter geht Köber (König Konrad I. und Herzog Heinrich von Sachsen): die Franken und die Prälaten hätten Konrad gewählt, Otto ihn anerkannt; daß dieser selbst gewählt, sei nicht richtig, Widukinds Erzählung so zu verstehen, daß die Sachsen ihren Herzog als König begrüßt, dieser aber es abgelehnt und die Sachsen angewiesen habe, um des gemeinen Besten willen mit ihm den Frankenherzog als König anzuerkennen; von den anderen Stämmen möchten einzelne Grafen und Herren zur Wahl und Krönungsfeier erschienen sein; die Herzoge — und ein solcher wird auch in Schwaben angenommen — hätten die Wahl weder mit vollzogen noch anerkannt.

Ähnliche Ansichten treten dann auch in anderen neueren Büchern mehrfach hervor. Selbst Giesebrecht, der in den Anmerkungen (Deutsche Kaiserzeit I, S. 801) ganz mit Recht den Ausführungen von Phillips und Köber widerspricht, nähert sich im Text (S. 188) der Darstellung des ersteren in einer Beziehung sehr wesentlich: das Reich habe sich in die Herzogthümer aufgelöst; viele hätten gemeint, sie bedürften keines Königs weiter; das Ostränkische Reich sei augenscheinlich seinem Ende entgegengegangen; „die Einheit der Deutschen Stämme schien sich zugleich mit ihm für immer zu lösen; gleichsam vier Reiche, der Franken und Sachsen, der Baiern und Schwaben, bildeten sich“. Freilich heißt es dann gleich nachher nur, daß im ersten Augenblick Gefahr war, daß die Deutschen Stämme sich wieder trennen könnten, und auch diese Gefahr wird alsbald beseitigt, indem „die ersten Regungen eines Deutschen Volksbewußtseins das Reich zusammenhielten“. Von der Wahl wird gesagt: „Aus allen Stämmen mit Ausnahme der Lothringer waren Wähler erschienen, aber am zahlreichsten die Großen der Franken und Sachsen, wie sie ja den Gedanken, die Einheit des Reichs zu erhalten, am lebendigsten erfaßt hatten“. Ich weiß auch das so nicht in den Quellen zu finden.

Eine Darstellung dieser Zeit von Rintelen (Forschungen III, S. 311 ff.) spricht sich entschieden gegen Luden und Phillips aus und hält im wesentlichen an dem Bericht des Widukind fest, indem sie nur darin abweicht, daß der Autor meint (S. 337): es habe geschienen, als wenn das Reich in vier, nach den Stämmen geschiedene Herzogthümer auseinanderfallen müsse, und dann hinzusetzt, es sei anders gekommen, als man hätte erwarten sollen. Ähnlich Nitzsch, D. G. I, S. 277, welcher meint, es hätte geschienen, daß die Ereignisse zur Bildung eines Sächsischen, Bairischen und Alemannischen Staates hätten führen wollen; von einer Deutschen Nation sei damals noch nicht die Rede gewesen. Aber zu solchen Annahmen scheint mir kein Grund: an eine wirkliche Auflösung des Reichs, vollständige Selbständigkeit der einzelnen Stämme und ihrer Herzoge ward nicht gedacht: auch die Lothringer, die schon ein Reich für sich gebildet, nahmen eine solche nicht in Anspruch, sondern wandten sich zu dem Westfränkischen Reich, zu dem sie auch Beziehungen hatten. Die anderen Stämme hielten an dem Reichsverband fest, wie er besonders seit Arnulf begründet war, und nur um ihre Stellung in demselben handelte es sich. Ob das Bewußtsein Deutscher

Nationalität in den Stämmen lebte, kommt wenig in Betracht. Daß aber eine politische Verbindung, ein Reich derselben bestand, zeigen die Ereignisse. Eugenheim, D. G. II, S. 4, hat wohl gemeint, daß nur die schwer lastende Magyarenplage gebieterisch vertehrt habe, daß nicht Deutschland sich in fünf Herzogthümer auflöste, dies sei die „wenngleich nicht sehr schmeichelhafte Erklärung des Wunders“, das geschehen. Das Wunder scheint mir eben nur darin zu liegen, daß man immer wieder die Thatfachen besser zu kennen glaubt als die Zeitgenossen. Gerade in den Ungarnkämpfen zeigt sich die Verbindung schwächer, als die Umstände wohl erfordert hätten, noch unter Heinrich wie unter Konrad. Soll ein besonderer Einfluß hervorgehoben werden, so kann es nur der der hohen Geistlichkeit sein.

Der Auffassung, welche hier vertreten, hat sich in allem wesentlichen Dümmler II, S. 572, angeschlossen. Auch Stein, Gesch. R. Konrads I. S. 209, erzählt einfach nach den Berichten welche vorliegen.

Excurs 3.

Ueber das Todesjahr Herzog Ottos.

Die Jahrbücher stimmen in ihren Angaben über das Todesjahr Herzog Ottos nicht alle überein; und Böher hat neuerdings geglaubt, das am besten bezeugte und (seit Hahn, Einleitung II, S. 3, und Eckhart, Fr. orient. II, S. 884; ebenso Leibniz, Annales II, S. 258) ziemlich allgemein als richtig angenommene Jahr 912 verlassen und statt dessen 913 verteidigen zu müssen (R. Konrad I. S. 100 ff.). Schon Giesebrecht (I, 3. Aufl. S. 808) hat dem widersprochen. Er hat dies später nicht wiederholt, Dümmler II, S. 580 auf die hier gegebene Ausführung verwiesen, und so mag sie noch immer ihren Platz behaupten.

Das Jahr 912 nennen die Ann. Corbej., SS. III, S. 4: Oddo comes obiit; Cont. Reg. I, S. 614: Otto dux Saxonum obiit; Ann. necr. Fuld., SS. XIII, S. 190: Otto comes, eine Angabe, die freilich Wend, S. 28. II, S. 626, auf einen Bruder König Konrads hat beziehen wollen, während sicher viel eher an den mächtigen Sachsegrafen gedacht werden muß. Dagegen rücken die Hersfelder Annalen in den meisten ihrer Ableitungen, Ann. Hild., Weiss. und Lambert, SS. III, S. 52. 53; Ann. Ottenbur., SS. VI, S. 4, und Altah. (vgl. das Fragment Archiv XI, S. 300), den Tod auf 914 herab; nur die Quedlinb., die hier besondere Nachrichten haben, aber meist um ein Jahr voraus sind, nennen 913. Durch jene sind auch der Annalista Saxo, SS. VI, S. 593, während er den Tod der Mutter Oda, von der wir aus Hrotsvit wissen, daß sie den Sohn überlebte, richtig ins J. 912 setzt, und die Ann. Magdeburgenses (Chronographus Saxo), SS. XVI, S. 142, bestimmt. Die Angabe des Jahres 916 in der späten Braunschweiger Reimchronik c. 10, v. 810, D. Chron. II, S. 469, hat auf weitere Beachtung keinen Anspruch. In Wahrheit stehen sich also nur zwei Angaben gegenüber, die Hersfelder für 914, die von drei anderen unter sich unabhängigen Aufzeichnungen in Corbei, Fulda und Trier für 912¹⁾.

Dem widersprechen auch keineswegs andere Nachrichten. Auf Lindbrands Angabe, Antap. II, 7, daß in Konrads zweitem Jahr die Herzoge, und namentlich Heinrich, sich gegen den König erhoben, soll kein besonderes Gewicht gelegt werden; Böher erkennt an, daß die Stelle, wenn man sie überhaupt benutzen will, für 912 spricht. — Thietmars Erzählungen über die erste und zweite Heirath Heinrichs, I, 4. 6, S. 786 ff., die derselbe geltend macht, können nicht in Betracht kommen: er setzt die zweite Vermählung, welche drei Jahr vor des Vaters Tod statthatte, nach Heinrichs Königswahl, 918; welchen Werth soll es da haben, daß er in Anlaß der ersten den jungen Herzog den König Konrad auffuchen und durch Verwendung desselben seine Absicht, Lösung von dem Einspruch des Halberstädter Bischofs, erreichen läßt! Auch Mabillon hat des-

1) Es ist unrichtig, wenn Böher sagt, der Cont. Reg. habe die Hersfelder Annalen benutzt; vielmehr findet das umgekehrte Verhältnis statt; s. oben S. 142 N. 4. Ebensonient kann eine Bekanntheit des Fuldaer Todtenregisters bei ihm irgend nachgewiesen werden. Dagegen sind die Einsfelder Annalen, die Böher anführt, aus dem Cont. abgeleitet. Auffallend ist, daß die Alamannischen Annalen sämmtlich den Tod Ottos nicht erwähnen.

halb Ottos Tod gar bis 914 herabsetzen wollen, Ann. Bened. III, S. 350, aber offenbar ohne irgend welches Recht. — Die von Löhner angeführten Urkunden sind ebenfowenig geeignet, Otto als noch im Jahr 913 lebend zu erweisen. Wenn am 12. März 913 zu Straßburg (DD. K. 17, S. 16) unter anderen beim König anwesenden Grafen auch ein Otto und Heinrich genannt werden, so ist es an sich durchaus unwahrscheinlich, daß Vater und Sohn sich hier zugleich eingefunden haben sollten; viel eher kann hier der Bruder des Königs, dessen Todesjahr wir nicht kennen, gemeint sein, oder der Graf Duto in der Wettereiba, der 914 vorkommt (eb. 19, S. 18) und wahrscheinlich der Sohn Gebehards ist, der anderswo Udo genannt wird (Wend II, S. 623; Landau, Wetterau S. 228, schreibt Otto). Die andere Urkunde aber, in der allerdings von Herzog Otto die Rede ist, 913, Febr. 18 (eb. 15, S. 15), setzt offenbar den Tod desselben voraus; es heißt: *cui temporibus d. Hludowici regis subditi fuerunt*; es wird seiner in keiner Weise als eines Lebenden gedacht, was in der That nöthiger gewesen wäre, als, wie Löhner meint, umgekehrt den eingetretenen Tod zu erwähnen; die ganze Urkunde läßt sich nur so verstehen, daß die für dessen Fall in Aussicht gestellte Unabhängigkeit nun wirklich bestätigt werden soll: die Erneuerung der Expectanz wäre ohne Zweifel schon früher nachgesucht; jezt nach dem Tode des Herzogs, da der König sich in diese Gegenden begab, um die Verhältnisse zu dem Sohn desselben zu ordnen, war der Moment, um die früher in Aussicht genommene Aenderung in Beziehung auf die Verhältnisse Herzogs selbst, um die es sich handelt, ins Leben zu führen.

Die allgemeinen Gründe welche Löhner außerdem geltend macht schlagen ebenfowenig durch. Er sieht sich genöthigt, den Tod des Erzbischofs Hatto bis 914 herabzusetzen. Allein die Ann. necr. Fuld. a. a. O., die Ann. Colonienses, SS. I, S. 98, Sangallenses majores, S. 77¹⁾, und Herimannus Aug., SS. V, S. 112, geben das Jahr 913, andere die in Betracht kommen könnten, Cont. Reg., S. 614, und Ann. Hersf.²⁾, S. 52, in zwei Ableitungen (Ann. Ottenburani und Altahenses haben 913) das vorhergehende. Das Jahr 914 nennt niemand, noch spätere Jahre nur Compilatoren des 12ten Jahrhunderts. Den Todestag, Mai 15, geben das Necrologium Merseburgense, S. 234, und Augiense, Keller Mittheilungen der antiq. Gesellschaft zu Zürich VI, S. 59 (daraus Böhmer Fontes IV, S. 142). In den späteren Mainzer Necrologien fehlt er. Der 18. Januar, den andere nennen, bezieht sich auf Hatto II. (vgl. Jahrbücher I, 3, S. 230³⁾). Damit stimmt vollkommen, daß Hattos in echten Urkunden nur bis zum 12. März 913 (DD. K. 17, S. 16) Erwähnung geschieht; eine angebliche Urkunde desselben vom 10. Aug. 913 (zuerst bekannt gemacht von Zurlauben, *Mém. de l'acad. des inscriptions* XXXVI, S. 166, neuerdings Mohr, *Cod. dipl. Raet. I, S. 58*), auf welche sich Löhner beruft, ist offenbar Fälschung⁴⁾ (Giesebrecht S. 808; Meyer v. Konau, *Note zum Ekkehard* S. 87) und deshalb am wenigsten für chronologische Bestimmungen zu benutzen.

Den Tag von Ottos Tod geben das Necrologium Merseburgense, S. 245: *Oddo comes pater Heinrici regis Saxonum*; Hildesheimense, Leibniz SS. I, S. 767; Weissenburgense, Orr. Guelf. IV, S. 374 und Archiv f. Unterfranken XIII, S. 40, und Thietmar I, 4. Mit Unrecht haben früher Eckhart, Fr. or. II, S. 835 (berichtigt Orr. Guelf. IV, S. 374), und Leutsch, Gero S. 8, Burckhardt, De Heinricho I, S. 11, die Angabe des Necr. Hildesheimense, S. 765, und Mollenbacense, Schannat Vind. I, S. 140, über den Tod eines Otto comes zum 26. Juni auf diesen Otto bezogen.

1) Meinen früheren Irrthum, daß diese 912 nennen, hat Löhner S. 106 nachgeschrieben.

2) Ich sehe nicht, worauf Löhner a. a. O. die Behauptung stützt, diese hätten zuerst das J. 911 gehabt.

3) Schwarz, R. Konrad I. S. 23, wiederholt noch die andere Annahme; ebenso Mooyer, Archiv für Unterfranken XIII, 3, S. 3; Böhmer, Fontes III, S. 141, in der Ausgabe des Necr. Moguntinum. Gerdner, Car. II, S. 467, läßt es unentschieden.

4) Nach Mohr, Verbesserungen S. III, sollte freilich ein Original gefunden sein; aber davon hat später nichts mehr verlautet. — Will, Reg. Mog., S. 96, übergeht die Sache mit Stillschweigen.

Excurs 4.

Ueber den Gegenstand des Streits zwischen K. Konrad und H. Heinrich.

Die älteren Autoren haben sich meist begnügt, die unbestimmten Nachrichten Widukinds und Thietmars (oben S. 19 N. 4 und 5), daß der König gefürchtet habe, Heinrich die ganze Ehre des Vaters zu ertheilen, daß er wohl den größten Theil des Beneficiums, aber nicht das ganze ihm verliehen, zu wiederholen; s. Gundling, H. A. S. 51. Doch ist öfter versucht, die Sache näher zu bestimmen, den Gegenstand des Streits zu ermitteln. Die Meinung eines Bairischen Historikers Abt Kreiter, daß Heinrich auch Ansprüche auf Franken gehabt und Konrad diese nicht habe anerkennen wollen, ist freilich kaum zu erwähnen; s. darüber Hahn, Einl. II, S. 9 N. a. Andere sind auf die Ansicht gekommen, es habe sich um das Sächsische Herzogthum selbst gehandelt: so sagte Mascov in der ersten Auflage der Commentarii (1741) S. 5, ließ die Stelle aber später fort, wogegen Hegewisch, Gesch. d. D. von Konrad I. S. 19; Leo, Von der Entstehung der Deutschen Herzogthümer S. 41, vgl. S. 76, zu ihr zurückkehrten.

Leibnitz zuerst, soviel ich weiß, hat statt dessen an Thüringen gedacht. In Uebereinstimmung mit Schaten, Ann. Paderborn. 909 (ed. 1774. S. 163), nimmt er an (Ann. 908, II, S. 226. 913, S. 262), daß nach des Marth Herzogs Burchard von Thüringen Tod im Jahr 908 Ottos von Sachsen Gewalt sich auch über dies Land erstreckt, derselbe hier die herzogliche Würde erhalten habe: letztere aber sei nach seinem Tode dem Sohn von Konrad verweigert. Diese Auffassung ist von Eckhart angenommen und verbreitet, Hist. gen. S. 51; Fr. or. II, S. 819, und ziemlich allgemein zur Anerkennung gekommen. Näher ausgeführt hat die Sache besonders Wend, h. 38. II, S. 545. 698. Und ihm schließt sich Knochenhauer, Gesch. Thüringens S. 50 ff., an. Wenn jener aber meint, die Söhne Burchards möchten unmündig gewesen sein und hätten deshalb dem Vater nicht nachfolgen können, Otto sei daher die Vormundschaft und interimistisch die herzogliche Würde übertragen, die dann Heinrich gegen Konrad zu behaupten suchte, so ist Knochenhauer damit nicht einverstanden, wie es denn aller Wahrscheinlichkeit entbehrt¹⁾: einer der beiden Söhne erscheint wenigstens schon bei Lebzeiten Ottos als Graf von einem Thüringischen Gau (oben S. 20 N. 3). Aber auch eine förmliche Uebertragung der Thüringischen Mark oder einer herzoglichen Stellung in Thüringen auf Otto, sei es durch den König, sei es durch das Volk, wie Leibnitz will (S. 227), ist nicht nachzuweisen²⁾. Auch in unseren dürftigen Quellen würde kaum jede Kunde darüber fehlen. Der Krieg den Heinrich gegen die Salemcier zu führen hatte kann dafür nicht geltend ge-

1) So auch Heinemann, Gero S. 4.

2) Unrichtig sagt Löhner S. 35: „Jetzt hieß Otto auch Herzog der Thüringer“.

macht werden, wenn derselbe, wie es wahrscheinlich ist, schon ins Jahr 906, also zwei Jahre vor Burchards Tod, gehört (oben S. 14).

Mit Rücksicht hierauf hat Wersebe, in einer besonderen Abhandlung über die Verhältnisse des alten Thüringens (Hesse Beiträge zur Geschichte des N. A. I) und kürzer in seiner Beschreibung der Gauen (S. 38 ff.), die Ansicht entwickelt, es habe sich bei dem Streit Konrads und Heinrichs überall nicht um das ganze Thüringen, sondern zunächst nur um diejenigen Grafschaften gehandelt welche Otto schon früher besaß und der König ihm nicht lassen wollte (bei Hesse S. 26 ff.). Die Annahme hat manches für sich¹⁾; sie erklärt, wie Thietmar von einem Theil des Beneficium reden konnte, ein Ausdruck, der jetzt wenigstens eher auf einzelne Grafschaften als auf eine höhere herzogliche Stellung Anwendung finden mochte; was Widukind von dem heftigen Zorn der Sachsen erzählt, ist, wenn es sich so um einen älteren Besitz des Hauses handelte, auch leichter zu begreifen. Dennoch mag ich bei der Unsicherheit unserer Nachrichten nicht mit Bestimmtheit daran festhalten, daß nur dies in Frage gekommen. Mit Recht ist darauf hingewiesen (Köber S. 35), daß auch Hersfeld, das sich in den Händen Ottos befunden, damals durch Konrad seine Unabhängigkeit wieder erhielt: bei den ausgedehnten Besitzungen und Zehntansprüchen des Klosters in Thüringen hatte das für die Verhältnisse des Sächsischen Hauses hier Bedeutung. Daß der spätere König Konrad damals als Nachfolger Burchards Thüringen erhalten, ist eine Annahme, die aller sicheren Begründung entbehrt (Stein, Konrad I. S. 182 ff.). Ward die Gewalt, welche jener hatte, wie es scheint, überhaupt nicht ausdrücklich verliehen, so mußte der Einfluß Ottos, der in zwei Gauen die Grafschaft und außerdem namhafte Besitzungen im Lande hatte, die durch des Sohnes Heirath mit der Erbtochter Ervins von Werseburg erheblich vermehrt sind, hier ein vorwiegendes sein und derselbe eine Stellung einnehmen, die mit seiner herzoglichen Gewalt in Sachsen allerdings Aehnlichkeit hatte²⁾. Und dagegen scheint der König aufgetreten zu sein. Vielleicht dachte er an eine Herstellung von Burchards Söhnen³⁾ oder hat dem eignen Bruder Eberhard hier die markgräfliche Stellung übertragen wollen (oben S. 23).

Aber Heinrich behauptete sich nicht allein, er dehnte seine Gewalt noch weiter aus: er bemächtigte sich der Güter des Mainzer Bisthums⁴⁾, er vertrieb die feindlichen Grafen aus dem Lande. Daß er diese schließlich doch im südlichen Thüringen belassen, daß überhaupt auch jetzt Heinrich nur die nördlichen Gauen behielten, wie Wersebe meint (bei Hesse S. 57 N. 155), ist in keiner Weise wahrscheinlich. Ludbrand nennt ihn bestimmt, Antap. II, 18: Saxonom et Turingiorum praepotens dux⁵⁾. Und eine spätere, freilich sehr verwirrte Erzählung, Historia de lantgraviis Thuring. (Pistorius ed. Struve I, S. 1302)⁶⁾: dux Thuringorum percussus interiit sine hereditibus a. 972., et ducatus Thuringiae devolutus fuit ad Heinricum ducem Saxoniae, ejus consobrinum, tunc imperatorem Romanorum, mag vielleicht so viel Bedeutung haben, daß sich darin eine Erinnerung ausdrückt, wie zuerst Heinrich, nicht schon Otto, wirklich als Herzog der Thüringer gegolten hat.

Einzelne unter den Neueren haben aber bei dem Streit Heinrichs mit dem König auf diese Thüringischen Verhältnisse überall kein besonderes Gewicht ge-

1) Für sie erklärt sich auch Dümmler II, S. 582.

2) Aehnlich Giesebrecht S. 187, während er sich S. 194 über das was Konrad ihm entzog unbestimmt äußert.

3) Heinemann, Gero S. 4, denkt an Versuche der Jünglinge, die väterliche Markgrafschaft wieder zu erlangen. Stein S. 229 an Verleihung der Grafschaften, welche Otto gehabt, an jene.

4) Wintelen, Forschungen III, S. 350, spricht nur von solchen in Sachsen; Widukind (oben S. 20 N. 1) sagt: in omni Saxoniam vel Thuringorum terra; und hier scheint vorzugsweise die Güter des Mainzer Stiftes gesucht werden zu müssen.

5) Dies meint wohl auch Schwarz S. 23, wenn er sagt, Heinrich habe von dieser Zeit an den Titel Herzog von Thüringen geführt. Urkunden haben wir von ihm keine.

6) Ausgeschrieben wieder in der Hist. terrae Misnensis, Mencken SS. III, S. 319. Anders ist die Auffassung Wotke's, Thür. Chron. ed. Ritscher S. 174: Do streit herzog Burghart mit on bey Ysenach, unde der wart irslagen und liess nicht erben, unde das land gewil dem reiche.

legt¹⁾. Während Keutisch, Gero S. VIII, mehr eine formelle Verletzung des Herzogs annahm, so daß von ihm gefordert sei, seine Lehen erst als Vassall in die Hand des Fränkischen Königs zu legen und von dessen Gnade alles abhängig zu machen, hat Leo, Vorlesungen I, S. 593, behauptet, Konrad habe dem Heinrich nicht die königlichen Domänen und Hoheitsrechte in Sachsen wie Arnulf dem Otto überlassen wollen, und einen ähnlichen Gedanken führt Köhler aus, a. a. O. S. 52 ff., wenn er sagt, es sei eine Schwächung des Herzogthums in allerlei Rechten und Zubehörungen — er denkt an Patronatrechte über Klöster, markgräfliche Rechte, allgemeine Ehrenrechte — beabsichtigt gewesen. Ebenso Preiß in einer Abhandlung über das Verhältnis des Deutschen Königthums zum Sächsischen Herzogthum im 10ten Jahrhundert²⁾. Allerdings entsprach es wohl den Tendenzen Konrads, eine bestimmtere Abhängigkeit wenigstens des Herzogs zu fordern. Allein er ist schwerlich dazu gekommen, dies hier geltend zu machen. Die Nachrichten welche vorliegen weisen doch zunächst auf eine räumliche Beschränkung der Macht des Herzogs hin. Da Heinrich sich diese nicht gefallen ließ und in dem Kampf gegen den König glücklich war, so konnte anderes nicht in Frage kommen.

In einem gewissen Gegensatz zu einer solchen Auffassung steht, was ältere Schriftsteller von der jetzt von Heinrich in Anspruch genommenen und gewonnenen Unabhängigkeit und Freiheit dem König gegenüber behaupten. Mit der Erzählung welche Wibutind hier giebt wurden Worte verbunden, die er schon vorher, da zuerst von Heinrich die Rede ist, gebraucht: *Heinricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia*. Diesen hat man mitunter eine große Bedeutung beigelegt, sie aber auch in verschiedener Weise erklärt³⁾. Gegen die von anderen geltend gemachte Auffassung, welche dahin ging, die Verwandlung der amtlichen Bedeutung des Herzogthums in ein feudales darin angedeutet zu sehen, behauptete Gundling: es heiße, Heinrich habe ohne Rücksicht auf den König, frei von jedem Bande, die Herrschaft über Sachsen behauptet: er bezieht es aber auf die Zeit da der Herzog feindlich dem König gegenüberstand (De statu S. 51; H. A. S. 57). Daraus läuft auch die Erklärung Montags hinaus (Staatsb. Freiheit II, 2, S. 12): Heinrich habe nicht gebunden an die Verfassung des Reichs regiert, die Bischöfe und Grafen ganz von sich abhängig gemacht. Etwas anders in neuerer Zeit Stenzel (De marchionum origine S. 26). Im Zusammenhang mit seiner Ansicht über die Ausbildung der herzoglichen Gewalt in Sachsen, die erst Heinrich, und zwar gewaltsam, sich angeeignet haben soll, meint er, eben in diesem Sinn sei von ihm gesagt, daß er zuerst mit freier Gewalt in Sachsen geherrscht. Und dem hat Wschbach (Archiv f. Gesch. und Literatur II, S. 174) beige stimmt. Abweichend hat dagegen Köhler, S. 140 ff., die Stelle auf das Recht bezogen welches Heinrich in dem Kampf gegen Konrad vertrat, zuletzt aber auch ausdrücklich von diesem anerkannt sah. — Aber alle diese Erklärungen scheinen wenig begründet. Auch hat schon Leibniz, Ann. 912, II, S. 259, bemerkt, daß die Worte vielmehr auf Heinrichs Stellung als König zu beziehen seien; und diese Auffassung ist später wiederholt verteidigt und näher begründet worden, von Böhme, Dresdener Gel. Anz. 1752, S. 169 ff.; Köhler, Chronica medii aevi I, S. 51, dem Willen, in einem Gutachten der Berliner Akademie, Archiv d. Ges. f. ä. D. G. II, S. 12, beipflichtet: freie Gewalt heiße die welche Heinrich besaß, da er als König und ohne Herzog unter sich die Herrschaft in Sachsen führte⁴⁾. In

1) Auch Köhler, D. G. II, S. 10 A., bestreitet sie, aber er kennt sie auch nur aus Treitschkes ganz unbedeutender Geschichte Heinrich I.

2) Programm von Pillau 1878. Ich kenne es nur aus der Inhaltsangabe in Jahressber. der Geschichtswissenschaft I, S. 136.

3) Eine ganz eigenthümliche Erklärung giebt Schaten, Ann. Pad. I, S. 246 (ed. 2 S. 166). Nach dem Untergange der Karolinger, sagt er, hätten alle Fürsten eine erbliche und zugleich freie Gewalt sich angemast und behauptet, worauf er fortfährt: *At Henrico Saxonias duci... alia prae ceteris libertatis causa; quod ex patre Ottone avoque Ludolpho se ad Widekindi hereditatem successorem referret eoque in multis per Saxoniam Westphaliamque possessionibus se principem ferret etc.*

4) Dieser Ansicht scheint sich auch die von Eichhorn anzuschließen, wenn er die Worte Wibutinds zu dem Satze citirt, II, S. 19: Heinrich besaß auch nach seiner Erhebung auf den königlichen Thron das Sächsische Herzogthum in jenem Sinn (als Nationalherzogthum). Etwas anders Webekind (H. Herrmann S. 51): was die Vorfahren nur durch Verletzung

ähnlichem Sinn hat aber auch schon der Ann. Saxo die Worte gesagt, wenn er sie etwas erweitert so wiedergibt, 919, SS. VI, S. 594: *Heinricus primus hujus nominis cepit potestate libera primus de Saxonum natione regnare . . . et summa regni Teutonici, que Francorum eatenus fuerat, ad Saxones transivit.* — Und diese Erklärung findet auch in einer zweiten Stelle des *Wibukind*, die schon *Meibom* angezogen hat, ihre volle Bestätigung. Derselbe sagt I, 34: *quo (S. Vito) adveniente, Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria multarum gentium domina.* Daß 'libera' bezeichnet hier offenbar nichts anderes als die durch Wahl ihres Herzogs zum König aufgehobene Abhängigkeit von einem fremden Herrscherstamm und Volk. Und so ist auch in der ersten Stelle die *libera potestas* Heinrichs die freie Gewalt welche er als König in Sachsen übte. Auf den Streit mit Konrad, die Stellung welche der Herzog diesem gegenüber einnahm, hat der Ausdruck keinen Bezug.

der Könige und unter fortdauernder Abhängigkeit von ihnen besaßen, das habe Heinrich nun von sich selber genommen; er sei der erste freie und unabhängige Selbstherrscher in Sachsen gewesen. Da *Wibukind* dies jedoch nicht sowohl aus Heinrichs Empörung gegen Konrad als aus seiner Wahl zum Könige ableitet, so weicht er nicht wesentlich von der hier gegebenen Ansicht ab.

Excurs 5.

Ueber die Zeit von König Konrad I. Tod.

Ob schon über den Todestag Konrads jetzt volle Uebereinstimmung herrscht (Dümmler II, S. 618; Stein S. 276), mag doch die nähere Begründung, auf die von anderen verwiesen ist, hier mit einigen Ergänzungen wiederholt werden.

Früher hat Spieß, Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatie S. 115 ff. 125 ff., die verschiedenen Angaben der Quellen und der neueren Autoren am vollständigsten gesammelt und kam zu der Annahme, der König sei am 22. November 919 gestorben. Allein beides, Tag und Jahr, sind offenbar unrichtig angenommen, wie namentlich auch schon Kremer, Orr. Nassoicae I, S. 109, gezeigt hat.

Was den Tag betrifft, so nennen mehrere der älteren und besten Historiographen, das Fuldense (Schannat Hist. Fuld. S. 471), Sangallense (Mittheilungen XI, S. 62), Merseburgense (S. 246), Laurishamense¹⁾ (Schannat Vind. I, S. 40; Böhmer Fontes III. S. 152), S. Maximini (Honthelm Prodrumus II, S. 994) und ebenso Marianus Scotus, SS. V, S. 553, 10. Kal. Januar. (23. December), und dem entspricht die Angabe der Ann. Sang. maj., SS. I, S. 78: ante natale Domini. Für jenen Tag haben sich denn auch schon Leibniz, Ann. II, S. 301; Eckhart, Fr. or. II, S. 861; Pahn, Einl. II, S. 11 ff.; dann Kremer a. a. O. und die meisten Neueren, z. B. Lamey, Acta Pal. VII, S. 103; Wend, S. 26. II, S. 638; Böhmer, Regesten S. 1; Kar. S. 120, erklärt. — Die Angabe der Ann. Weingartenses, SS. I, S. 66, 10. Kal. Decem. (Nov. 22), der Spieß folgt, scheint auf einem Irrthum zu beruhen, wie er nicht selten vorkommt, indem man statt des Monats, von dessen Kalenden aus zurückgezählt werden mußte, den nannte in welchen das Ereigniß fiel. — Die Nachricht aber des Thietmar I, 5: 14. Kal. Novembris (October 19) erklärt sich aus einer Verwechslung mit dem König Konrad von Burgund, dessen Todestag das Necrol. Merseb., S. 234, an diesem Tage verzeichnet: Chuonradus rex Burgundiorum ob. Wenn das Necrol. Luneb., Webesind Notiz III, S. 78, an diesem Tage einen Conradus rex nennt, so wird es denselben meinen, übergeht dann aber den Deutschen König ganz. — Woher Hartmann, Annales Heremi S. 33, die Nachricht hat, Konrad sei am 1. Juli 919 gestorben (ihn oder einen aus ihm abgeleiteten Bericht meint auch wohl Labbe, Abrégé royal I, S. 256, wenn er diesen Tag neben dem 23. Dec. erwähnt), weiß ich nicht zu sagen.

Das Jahr kann noch weniger einem Zweifel unterliegen. 918 nennen übereinstimmend die älteren und chronologisch genauesten Aufzeichnungen, Ann. necr. Fuld., SS. XIII, S. 191; Ann. Alamannici, SS. I, S. 56; Sangallenses

1) Dies meint vielleicht Kremer a. a. O., wenn er, und ebenso Schwarz, K. Konrad S. 30 ff., Annales Laurishamenses citirt; in dem Chronicon Laurish. findet sich nichts darüber.

maj., eb. S. 78; Corbejenses, SS. III, S. 4; Lobjenses, SS. XIII, S. 233; Laubienses und Leodienses, SS. IV, S. 66; Elwangenses, SS. X, S. 18, die auf eine alte Fuldaer Quelle zurückzugehen scheinen; Stabulenses, SS. XIII, S. 42; Ratisponenses, SS. XVII, S. 583; S. Rudberti Salisb., SS. IX, S. 771; Herimannus Augiensis, SS. V, S. 112; Marianus Scotus, eb. S. 553. — 917 in der Handschrift der Ann. Augiensis (s. Nachrichten v. d. G. A. Univ. 1857, S. 54) erscheint als bloße Verwirrung; 919 aber findet sich besonders in solchen Annalen, die auch sonst in der Chronologie unsicher sind, beim Cont. Reg., SS. I, S. 615, und in den Ann. Hersfeldenses, SS. III, S. 52 ff., die jenem folgen. Die letzten und ebenso die Ann. Weingartenses, die außerdem besonders in Betracht kommen, SS. I, S. 66 (aus ihnen die Ann. Colonienses I, S. 78), verbinden unter 919 Konrads Tod und Heinrichs Erhebung. So auch die Ann. Pragenses, SS. III, S. 119, und Sigebert, SS. VI, S. 346, Ann. Saxo, eb. S. 594, und andere spätere, die von dem einen oder andern der älteren abhängig sind.

Excurs 6.

Ueber die Zeit der Erhebung König Heinrichs.

Der Vollständigkeit wegen sind hier die Nachrichten und Ansichten neuerer Schriftsteller über Heinrichs Nachfolge zusammenzustellen. Die Ann. Corbejenses, Laubienses und Leodienses (aus ihnen andere wie die Parchenses, Marchianenses, SS. XVI), Ratisponenses verbinden den Anfang seiner Regierung mit dem Tod Konrads 918; ebenso die Hersfeldenses 919. — Auf 918 und 919 vertheilen beides die Ann. Lobienses, Stabulenses und Herimannus Augiensis a. a. O., die dadurch ihre besondere Genauigkeit bewähren. — Dagegen hat der Cont. Reg. 919 und 920, ist aber in diesen Jahren fast überall um ein Jahr voraus; ebenso, unabhängig von ihm, die Ann. Quedlinburgenses, die hier ihre Hersfelder Quelle verlassen; dann Ekkehard¹⁾, SS. VI, S. 175. 180, und dem folgen viele spätere, die von ihm abgeleitet sind, z. B. die Ann. Wirzburgenses (S. Albani), SS. II, S. 241; Magdeburgenses, SS. XVI, S. 142; Palidenses, eb. S. 60; Otto Fris. VI, c. 16 u. f. w.²⁾, während andere, wie die Ann. Einsidlenses, SS. III, S. 141, dasselbe aus dem Cont. Reg. entnahmen. Die hier aus den Ann. Colonienses abgeleiteten Ann. S. Benigni Divion., SS. V, S. 40, haben beides, Konrads Lob und Heinrichs Nachfolge, zu 920 gebracht und dies die Ann. Besuenses, SS. II, S. 249, wiederholt, dasselbe auch die Ann. S. Vincentii Mett., SS. III, S. 157, übernommen. Noch tiefer, bis 921, herabgerückt sind die Ann. Admuntenses, SS. IX, S. 573, die Sächsische Weltchronik c. 148, S. 158 (einige Handschriften und die Lateinische Uebersetzung haben jedoch das richtige Jahr 919), Chron. Goslariense, Deutsche Chroniken II, S. 604. Und es fehlt unter den Chronisten des späteren Mittelalters selbst nicht an solchen, die noch weiter von der Wahrheit abweichen³⁾, worauf nun hier keine Rücksicht zu nehmen ist.

Was die Versuche einer näheren Zeitbestimmung betrifft, so wird in einer alten Bearbeitung der Geschichte Heinrichs, Ern. comes de Mansfeld, Oratio continens historiam Heinrichi. Fref. 1580. 4. S. 13, der 1. Juli angenommen; was wohl mit der Nachricht anderer, daß Konrad an diesem Tage gestorben (s. vorher S. 201⁴⁾), zusammenhängt; und obgleich ohne alle weitere Begründung, haben auch noch neuere Schriftsteller es wiederholt (vgl. darüber Lang, Sendschreiben S. 2).

1) In dem Chron. Wirzb., ebend. S. 28, ist Konrads Lob richtig nach Herimannus auf 918 angegeben.

2) Auch die Ann. Aureaevallenses, SS. XVI, S. 682, gehören hierher, wie in der Ausgabe nicht bemerkt ist.

3) Die Notiz der Ann. Colon. breves zu 923: Heinrichus rex constituitur ist, wie oben S. 78 R. 6 bemerkt, auf die Anerkennung in Lothringen zu beziehen. Keineswegs durfte 918 an den Rand der Ausgabe gesetzt werden.

4) Es ist unrichtig, wenn Eckhart, Orr. Guelf. IV, S. 283, sagt: Labbeus initium regni Heinrichi a Julio incipere putat. Wenigstens in dem Abrégé royal findet sich nur die Angabe, daß einige den Tod Konrads auf den 1. Juli setzen.

Mit Rücksicht auf die Rechnung der Regierungsjahre zunächst in einer einzelnen Urkunde bestimmte Gundling, H. A. S. 76 N. i, den Regierungsantritt auf April oder März. Dagegen kam Leuckfeldt, Antiqu. Halberst. S. 125, auf ähnlichem Wege zum November; ein Autor, mit dem sich Leibniz näher beschäftigt, Ann. II, S. 316, auf die Zeit nach dem 16. September; er selbst dagegen, unter Vergleichung einer größeren Zahl von Urkunden, gelangte zu dem Resultat: nicht nach dem 20. Februar; und so sagt Eckhart, Orr. Guelf. IV, S. 383: malim primo vere electum esse. Diese Verschiedenheit war der Grund, daß Bessel, Chron. Gotwicense S. 154, bezweifelte, daß bei der Ungenauigkeit der Notare auf diesem Wege überhaupt etwas sicheres ermittelt werden könne. Doch sind seitdem wiederholte Versuche gemacht, die wenigstens alle auf die ersten Monate des Jahres 919 führen: Krause, Stematographie S. 19, auf die Zeit vor dem 10. März; Mansi, Ann. Baronii XV, S. 600, den 21. Febr. (damit hängt wohl bei Sanftl, Neue hist. Abhandlungen der Bair. Akad. IV, S. 415, die Angabe des 23. Febr. zusammen); Lamey, Acta Palat. VII, S. 119: zwischen den 9. und 14. April (ihm folgt Böhmer, Regesten S. 2). Dambberger ist es möglich geworden, alle diese Annahmen zu vereinigen: einen ersten Zusammentritt Fränkischer Herren zu Frislar setzt er (IV, S. 420) auf den 19. oder 23. Febr. 919, eine zweite Versammlung, die Heinrich verlangte, zu der auch das übrige Deutschland geladen ward, in der Woche vor Palmarum 9—14. April; das ihm aus einem Buche Huchbergs bekannte Datum des 1. Juli endlich macht ihm glaublich, daß um diese Zeit ein neuer Wahltag anberaumt ward, „näher den Schwäbischen und Baiarischen Grenzen“ (S. 426). Auf dergleichen Verkehrtheiten ist keine Rücksicht zu nehmen.

In der ersten Ausarbeitung glaubte ich zu fast derselben, nur einer noch bestimmteren Annahme als Lamey gelangen zu können. Zudem ich zwei Urkunden combinirte, kam ich zu dem Resultat, daß die Regierungsjahre Heinrichs von dem 14ten April an gezählt würden und dieser Tag also als der seiner Erhebung angesehen werden könne. Eine bedeutende Zahl anderer Urkunden fügte sich dieser Annahme, die dann auch in mehrere neuere Darstellungen übergegangen ist.

Eine wiederholte Prüfung ließ mir die Sache aber doch als zweifelhaft erscheinen, und ich kam bei erneuter Behandlung derselben zu der Ansicht, daß sich mit etwas größerer Sicherheit nur Ende April oder Mai als die Zeit der Erhebung Heinrichs bezeichnen lasse, wobei ich aber bemerkte, daß, wenn 3 Urkunden aus dem Mai 935 richtig datiert wären, zwei vom 9. und 11. Mai mit a. 16, die dritte vom 24. Mai mit a. 17, der Anfang zwischen den 11. und 25. des Monats fallen müsse. Auf dieselben stützt sich jetzt Sidel (DD. S. 73), wenn er den 12. und 24. Mai nennt, wobei ich doch das früher gedrückte Bedenken nicht unterdrücken kann, daß DD. 39 mit 24. Mai aus einem Chartular stammt und also die Zahl nicht über alle Zweifel erhaben ist. Gleich die nächste Urk. vom 8. Juni, im Original erhalten, hat a. regni 12, Nr. 41 vom 12. October wieder a. regni 16. Dagegen ergeben auch die übrigen Urkunden kein wesentlich abweichendes Resultat.

Privaturkunden pflegen in ihren Datierungen noch weniger zuverlässig zu sein als die der königlichen Kanzlei, und erhebliches Gewicht ist also auf sie am wenigsten zu legen. Ich hebe hier nur eine hervor, die sich durch reiche und genaue Daten auszeichnet, Dronke S. 314: a. 930., ind. 3., mense Martio die 20., feria 7., anno 11. regni. Sie stimmt mit dem sonst gewonnenen Resultat insofern überein, als ihr zufolge die Erhebung wenigstens nach dem 20. März stattgefunden haben muß.

Eine etwas andere Bestimmung mag man glauben in einer alten Aufzeichnung zu finden. In nekrologischen Annalen von Prüm heißt es (SS. XII, S. 219): *Heinricus natione Saxo imperator, qui dictus est ensis sine capulo, 8. Kal. Maj. obiit.* Der Tag stimmt in keiner Weise zu der uns bekannten Todeszeit Heinrichs, und man könnte vielleicht auf den Gedanken kommen, durch eine eigenthümliche Verwechslung sei hier statt des Endes der Anfang seiner Regierung angegeben. Doch weisen der Name *imperator* und die Beziehung auf die Vision des h. Udalrich (s. darüber Exkurs 9) auf einen

etwas späteren Schriftsteller hin, und das Ganze kann leicht auf bloßer Verwirrung beruhen.

Zu erwähnen sind endlich noch zwei Angaben über die Regierungszeit Heinrichs.

In der Kaiserchronik (ed. Maßmann II, S. 445) heißt es:

Ja was er an dem riche,
daz saget daz buch vur war,
recht sibenzehen jar
unde eines mandes mere.

Da Heinrich am 2. Juli 936 starb, würde diese Angabe auch auf Ende Mai oder Anfang Juni 919 führen¹⁾ und also im ganzen dem entsprechen was die Untersuchung der Urkunden ergeben hat. Da aber die Daten bei den folgenden Kaisern nicht eben genau sind: Otto I. 38 Jahr und 12 Tage, Otto II. 9 Jahr (richtiger Otto III. 18 Jahr und 1 Monat), so ist hierauf wohl kein großes Gewicht zu legen. Vgl. Maßmann III, S. 340. — Jedenfalls unrichtig ist eine andere Angabe, die sich, ich weiß nicht wie, in Isländische Annalen verirrt hat, Langebek SS. rer. Dan. III, S. 30: *Heinricus [comes], filius Ottonis ducis Saxonum, annis 18, mensibus 7, diebus 2.* 18 Jahre ist eine Angabe, die sich wiederholt findet und als volle Zahl allenfalls gelten mag; woher aber die Monate und Tage stammen, ist schwer zu sagen; sie passen auch nicht, wenn man von Konrads Tod an rechnen wollte. Die Annalen folgen sonst meist Siegbert, der einfach 17 Jahre angiebt.

1) Natürlich nicht auf den April, wie ich einmal aus Versehen schrieb.

Excurs 7.

Ueber angebliche Verwandtschaft und Nachkommenschaft Heinrichs.

Wenn ein neues Geschlecht zur Herrschaft gelangt, ist man später gern bemüht gewesen, es an das frühere anzuknüpfen und ihm durch irgend welche Verwandtschaft eine Art besonderer Legitimität zu geben. So ist es auch bei Heinrich geschehen in älterer und wieder in neuerer Zeit¹⁾.

Zuerst, soviel ich weiß, hat schon Ekkehard in der letzten Bearbeitung seiner Chronik (E der Ausgabe) als Heinrichs Mutter, Gemahlin des Herzogs Otto, die Liutgarda, filia Arnolfi imperatoris, genannt (SS. VI, S. 175). Daraus die Ann. Magdeburgenses, SS. XVI, S. 142 (die ich mit Unrecht in der vorhergehenden Bearbeitung hier für selbständig hielt). Es wird wiederholt in der Chronica Saxonum, bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74, und öfter (z. B. Stadtwegius chron., Leibniz III, S. 266, der aber keinen Namen nennt); Aventin Ann. Boj. IV, 22, ed. Riezler S. 665. Die Geschichte kennt eine solche nicht. Ebenso falsch ist die Angabe des Bairischen Chronisten Andreas Ratispon., SS. Kulpis. ed. Schilter S. 16, eine Tochter Herzog Arnulfs, Adelheid, sei Otto vermählt gewesen. Seine Frau hieß Hathui (oben S. 13). — Ohne einen Namen zu nennen, bezeichnet Jordanus von Ösnabrück die Mutter Heinrichs als eine Tochter Ludwig d. Fr., indem er einmal Lothar, und er scheint den älteren zu meinen, seinen avunculus nennt, an einer andern Stelle ihn als pronepos Karl d. Gr. (s. die Stellen unten Excurs 9) bezeichnet. Auf ähnliche Combinationen sind neuere Genealogen gekommen. Gundling, H. A. S. 21, u. a. halten die Hathui für eine Tochter Ludwig d. D.; Gebhardi, Hist. gen. Abhandlungen I, S. 205, für eine Tochter Karlmanns; dagegen Eckhart, Quat. mon. S. 40; Or. Fr. II, S. 609; Orr. Guelf. IV, S. 374, an eine Tochter Eberhards von Friaul und der Gisela, Tochter Ludwig d. Fr., dachte (s. dagegen Dümmler II, S. 580 N.): das Eine so unsicher, ja man kann wohl sagen unbegründet, wie das Andere, da sich dafür nirgends ein Anhalt findet.

Ganz willkürliche Erfindung späterer Autoren ist es, wenn Heinrich zu einem Sohn seines Vorgängers Konrad gemacht wird, wie es an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten geschehen ist: Willelmus Malmesb. II, 135, SS. X, S. 459; Ann. Spirenses, SS. XVII, S. 81; Chronica Holtzatie c. 11, SS. XXI, S. 259, von der wohl die Chronica Slavica c. 7, Lindenbrog SS. (ed. 1706), S. 191, und Cypræus, Chron. epp. Slesv., Westphalen Mon. III, S. 190, abhängen; Cat. codd. Pruss., SS. XIII, S. 270. Nicht besser, wenn statt dessen Martinus Fuldensis, Eccard Corp. hist. I, S. 1670, ihn Bruder nennt. — Dagegen hat man lange, und auch diese Darstellung, auf Grund von Urkunden wenigstens eine Verwandtschaft Heinrichs mit dem Hause Konrads angenommen. In zwei kurz nach einander (928. 929) aufgestellten Urkunden Heinrichs für Loul wird Eberhard, der als Vermittler auftritt, be-

1) Koch Ranke, D. G. 6 Aufl. I, S. 13, hat darauf hingewiesen.

zeichnet als *dilectus comes atque propinquus noster, dilectus consanguineus noster*. Es lag nahe hier an den Fränkischen Herzog zu denken, der um diese Zeit eine einflußreiche Stellung in Lothringen erhalten habe (s. unten Excurs 11). Doch ist es nicht gelungen einen Zusammenhang nachzuweisen (eine Vermuthung, die Eckhart, Orr. Guelf. IV, S. 277, aufstellte: Heinrichs Mutter sei die Schwester des älteren Konrad aus einer ersten Ehe der Aa, späteren Gemahlin R. Arnulfs, mit einem Merinher gewesen, entbehrt allen Grundes, und auch andere Versuche sind ganz ohne Anhalt; s. Wend, S. 88. II, S. 641 N.); und neuerdings hat Stein (R. Konrad I. S. 292) darauf aufmerksam gemacht, daß ein Graf Eberhard von Hamaland mit der Amalaba, einer Schwester von Heinrichs Gemahlin Mathilde, verheirathet war (Sigebert, Vita Theodorici Mett., SS. IV, S. 464), so daß es kaum zweifelhaft sein kann, daß es dieser Schwager des Königs ist der in der angegebenen Weise bezeichnet wird. Ob es derselbe, der unter Otto I. als Graf in den Hamaland benachbarten Gauen Thriente (DD. O. I, 62, S. 143 N.) und Salaland (ebend. Nr. 216; vgl. 181) erscheint, wie Dümmler (Otto I. S. 374 N. 3) und das Register zu DD. I annehmen, scheint wenigstens nicht unzweifelhaft, da dieser erst 996 gestorben sein soll¹⁾ (v. d. Bergh, Handboek der Middel-Nederlandsche Geographie S. 179, nach Bondam; vgl. über seine Grafschaften S. 171 ff.). Vielleicht ist dies ein gleichnamiger Sohn, bei dem Otto der Verwandtschaft (sie wären Vetter von der Mutter her gewesen) nicht mehr gedenkt. Zu seiner Zeit war die Grafschaft im Hamaland in den Händen Wichmanns (v. d. Bergh S. 273); die Angabe Sigeberts kann aber vielleicht auf einem Irrthum beruhen, zumal die Bezeichnung von Hamaland als *pagus Saxoniae* Zweifel erregt (Wilman's *RI. I*, S. 494), während Salaland und Thrianti allerdings zu Sachsen gehörten.

Ganz aus der Luft gegriffen ist die Angabe eines späteren Französischen Chronisten, die Gemahlin Heinrichs Mathilde sei eine Tochter Ludwig des Kindes. Chron. Turon., SS. XXIV, S. 460: *Ludovicus (puer) genuit duas filias Placidiam et Mathildam, quarum . . . aliam (die Mathilde) dedit Henrico, filio Othonis ducis Saxonie*. Dasselbe findet sich in einer Stelle, die aus dem ungedruckten Theil der Chronik des Guillelmus de Nangis angeführt wird, und der f. J. Blondell, Gen. Fr. plen. assert. II, S. 203, einen eignen Abschnitt gewidmet hat. Vgl. Leibniz, Ann. II, S. 243.

Die *Chronica Saxonum*, bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74, macht eine Tochter Heinrichs zur ersten Abtissin von Quedlinburg: *urbem Quedelingeurch. In qua et congregationem nobilium seminarum instituit; filiam suam ibi primam abbatissam posuit*. Vgl. die Chron. princ. Brunsv. c. 2, S. 578. Den Namen Mathilde fügt die Braunschweigische Reichschronik hinzu c. 11, S. 471:

Her wolt in geben wol dhusent hube
Und sin vil lebez tochterlin —
Machtilt heyz daz megetin —
Gotte und an sente Servacius ere,
Daz se dha abbatisse were.

Hieraus der Libellus de fundatione quarundam Saxoniae ecclesiarum, Leibniz SS. I, S. 261; Botes Chron. pictur., Leibniz III, S. 304; Trithemius Ann. Hirs. I, S. 63, u. a. Es ist deutlich, daß eine Verwechslung mit der Tochter Otto I. vorliegt, wie schon Gundling, H. A. S. 47 N. x, S. 246 N. a, bemerkt hat, gegen den freilich noch Kettner in einer eigenen Schrift auftrat, s. Pfeffinger, Vitriarius illustr. II, S. 102. — Völlig erfunden ist die Ryxa, von der Bote a. a. D. berichtet: *De dridde dochter de het Ryxa, de nam hertogen Roloffen van Beygeren; ebenso Trithemius a. a. D., während Lazius den Herzog Arnulf, Hübner, in den Gen. Tabellen, dessen Sohn nennen (Pfeffinger I, S. 485). Nicht besser begründet ist es, wenn Aventin IV, 22, S. 667, die Saeopyrga (Gerberga) dem letzteren verlobt werden läßt; und vollends ganz moderne Erfindung, wenn Hedwig einem Grafen*

1) Wilman's *RI. I*, S. 494 N., ist geneigt ihn für den Grafen Eberhard zu halten, der nach Cont. Beg. (unb. Ann. necr. Fuld.) 966 starb. Doch ist hier wohl eher an einen Raotingen zu denken; Stein S. 327.

Eberhard von Eberstein vermählt gewesen sein soll (Pfeffinger a. a. D.). Vgl. Orr. Guelf. IV, S. 447 ff. Ekkehard Sangall. Casus c. 82 (S. 295) nennt eine Wendilgarta, Gemahlin des Grafen Uodalrich, Henrici regis de filia neptim, was J. v. Arx, SS. II, auf dieselbe Habewi bezog, aber auch schon Gundling (unter Hinweisung auf einen weiteren Irrthum Mabillons, der die Wendilgart zur Tochter Heinrichs machte) als unrichtig, Meyer v. Anonau (in der Ausgabe a. a. D. N. 982) als ganz unmöglich bezeichnete. Man wird daher auch nicht mit Piper (Verbrüderungsbücher S. 84 N.) die in einer von Golbast aufbewahrten Aufzeichnung stehende Wendilgart so erklären dürfen. — Eine spätere willkürliche Erfindung ist auch was in den Tradd. Fuld. ed. Dronke S. 139 erzählt wird: Otto Magnus imperator duos habuit cognatos ex sorore genitos, quorum unus Ludewicus, alter Henricus vocabatur; woran sich eine ganz fabelhafte Geschichte von dem Babenberger Abalbert anschließt, dessen Tochter sie verführten, weshalb er sie tödtet, dann der Kaiser data sententia Adalbertum comitem decollari precepit.

Älter, aber auch faum begründet, ist die Angabe, eine Schwester Heinrichs, Bava, sei dem Abalbert vermählt gewesen: Chron. Wirzib. im Stammbaum, SS. VI, S. 28; Ann. Saxo 902, SS. VI, S. 590, dessen Nachricht wohl hierauf zurückgeht; vgl. Widukind I, 16, wo die Worte: Henrici ex sorore nepoti, nur auf der Ausgabe Frechts und einem angeblichen Codex Faltes beruhen, und Ekkehard, SS. VI, S. 174. Mit Recht zweifelt Dümmler, II, S. 521. — Leibniz, Ann. II, S. 198, und Eckhart, Hist. gen. S. 12, haben gemeint, nicht Heinrich, der Vater Abalberts, sei mit der Bava vermählt gewesen, sondern der gleichnamige Sohn desselben; und dem stimmen Wend, Heff. 26. II, S. 603 N. d; Genßler, Grabfeld II, S. 152, u. a. bei. Dagegen erklären sich Phillips, Beiträge S. 42 N., und Hirsch, Heinrich II. Bb. II, S. 17 N. Ganz ohne Grund ist Köhlers Annahme S. 34, es möge vielmehr ein Bruder Heinrichs mit einer Schwester der Babenberger vermählt gewesen sein. — Eine andere Sage von der Bava s. S. 212.

Daß Heinrich eine Tochter von seiner ersten Frau, der Hatheburg, empfangen, haben mehrere, Pfeffinger I, S. 484; Gundling, Gundlingiana XXXIV, S. 336; Mascov, Comm. S. 28; Wehse, Otto S. 88 und S. 102, aus den Worten des Widukind II, 2: Sigifridus . . . gener quondam regis, tunc vero affinitate conjunctus, geschlossen und behauptet, es sei die Jutta, die als Gemahlin Siegfrieds in einem Diplom (Eckhart Hist. gen. S. 129, u. d.) erscheint. Dies Diplom aber ist zweifelhaft (s. Wehse, Gaus S. 76), und auch jene Worte des Widukind müssen anders verstanden werden. Er selbst erklärt sie II, 9: mater ejus (Thancmari) filia erat materterae Sigifridi, de qua genuit rex Henricus Thancmarum, was Eckhart a. a. D. S. 109; Orr. Guelf. IV, S. 382, richtig so aufsaßt:



Diesen Grad der Verwandtschaft konnte Widukind, der das Wort in einem nicht genau bestimmten Sinne braucht, wohl mit gener bezeichnen. — Anders giebt die Verwandtschaft Gebhardi, Hist. gen. Abh. I, S. 241:



indem er so seine frühere Ansicht, als sei Jutta die Tochter Heinrichs, berichtigt; vgl. Heinemann, Gero S. 126; gener soll dann in der Bedeutung von Schwager stehen, was aber mit der zweiten Stelle des Widukind sich nicht verträgt.

Excurs 8.

Der Beinamen Auceps (Vogler, Finkler) und die darauf beruhenden Erzählungen späterer Autoren. — Andere Beinamen.

Kein gleichzeitiger oder auch nur älterer Schriftsteller kennt den Beinamen, mit welchem König Heinrich später vorzugsweise bezeichnet worden ist. Noch weniger findet sich in ihnen etwas von den Geschichten die mit diesem Namen in Verbindung gebracht werden, und auf denen derselbe am Ende beruht.

Zuerst der *Annalista Saxo*¹⁾ um die Mitte des 12ten Jahrhunderts hat jene Bezeichnung: 919 (SS. IV, S. 594) in eine aus dem *Cont. Reginonis* entlehnte Stelle fügt er die Worte ein: *cognomento Auceps*. An eine Interpolation ist nach Untersuchung der Originalhandschrift nicht zu denken. Es ist auch wahrscheinlich, daß der Autor eine Darstellung benutzte, die im 12ten Jahrhundert entstanden, in eigenthümlicher, aber vielfach fagenhafter Weise die Geschichte namentlich auch der Sächsischen Könige behandelte, und die vollständiger übergegangen ist in die *Böhlde Annalen*²⁾.

In diesen wird erzählt, SS. XVI, S. 61: *cognominatur auceps* (Glosse am Rand: *the vogelere*), *pro eo quod venatu semel in curia sua Dinkelere, brumalem declinans intemperiem, cum pueris lascivis aviculas inlaqueavit. In quo etiam studio a principibus deprehensus, inopinatè Aquisgrani intronizatus est.* Die hieraus abgeleitete Sächsische Weltchronik c. 152, S. 160³⁾ giebt es also wieder: *Dit is Heinric de Vogelere geheten, wande he. to Vinkelere ward vunden do he van den vorsten gekoren wart; do vogeledede he mit sinen kenden.*

Ich weiß nicht, ob ein Zusammenhang zwischen dem Namen Vinkeler und dem hier genannten Ort Dinkeler angenommen werden darf: ob etwa in einem Deutschen Gedicht der Reim eine Rolle spielte?

1) Die früher angeführte Schrift *Imperatorum ab Heinrico Aucupe ad Heinricum V. res praeclare gestae*, die ebenfalls den Namen hat, Leibniz SS. I, S. 707, ist ein Auszug aus Ekkehard von dem späteren Hamerslebener Mönch, der diese Bezeichnung hinzufügte; f. SS. VI, S. 13; Archiv XI, S. 310 ff.

2) Ich habe dies zu zeigen gesucht in der Abhandlung über eine Sächsische Kaiserchronik. Bestritten wird es in der Dissertation von J. Voigt, *Die Böhlde Chronik und die in ihr enthaltenen Kaiserfagen*, Halle 1879, die reich ist an unsicheren Behauptungen. So soll die Uebereinstimmung zwischen der Böhlde Chronik und dem Sächs. Annalisten lediglich dadurch erzeugt sein, daß beide ein und dasselbe Exemplar des Ekkehard von Aura benutzten haben, welches ein am Anfange des 12ten Jahrhunderts lebender Sächsischer Mönch mit Zusätzen in Lateinischer Sprache versehen habe; wie etwas Ähnliches Giesebrecht I, S. 795 nur als Vermuthung äußert. Vgl. S. 217 N. 1.

3) Die Lateinische Uebersetzung (und daß es eine solche ist, wie jetzt allgemein anerkannt, und nicht, wie Moncken, Praef. Nr. III, wollte, die Quelle, oder nach Webefind's Ansicht, Archiv II, S. 252, wie die Sachsenchronik ein Excerpt aus der Chronik des Konrad von Halberstadt, ergab sich mit Bestimmtheit gerade aus dieser Stelle) giebt dies so wieder: *Hic est*

Ausgemalt in seiner Weise hat die Sache Gotfried von Biterbo¹⁾, der die Böhlder Annalen oder ihre Quelle benutzte, in dem poetischen Theil seines Werkes, SS. XXII, S. 233:

Henricus dux Saxonicus regnare vocatur a)

Legati mittuntur ei, qui sepe rogatus

Noluit imperium sumere rite datum.

Invenere ducem veterano more sedentem,

Aucupis officio sua retia perficientem,

Ut modicas caperet b) insidianter aves.

Et quia simpliciter fuit his presentibus auceps,

Ammodo perpetuo cognomine dicitur Auceps²⁾,

Cum tamen egregium mundus haberet c) eum.

Auch die Stelle des Vohengrin, dessen Dichter die Sachsenchronik benutzte, mag hier mitgetheilt werden, ed. Rückert S. 85:

under stunden man in schimpfe in nante den Vogelære ;

dö er ze künege wart genomen

unde de vürsten boten nach im waren komen,

mit einem kloben er vogelt; daz braht daz mære.

Hieran schließt sich die Notiz in einem Nekrologium des h. Kreuzstiftes zu Nordhausen (v. J. 1334), Festschrift des Harzbercins S. 5: Obiit Henr. imperator qui Vogelere vocabatur.

Auf eine andere Uebersetzung scheint zurückzugehen die Chronica Saxonum, bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74: Iste Henricus dictus est de Dinkelere et Henricus Auceps. Daraus abgeleitet daß Chron. vetus ducum Brunsv. c. 2, S. 578: Iste Henricus de Vinkelere dictus.

Die späteren, namentlich Norddeutschen Chroniken des Mittelalters geben die Sache in verschiedener Fassung. Chron. minor, SS. XXIV, S. 185: Iste dictus fuit Auceps, quia, dum caperet aviculas, renitens electus est, eine Stelle, die sich wörtlich wiederholt beim Sifridus de Balnhusim findet, Pistorius ed. Struve I, S. 1332; Chron. Goslariense, V. Chron. II, S. 604: qui vocabatur Auceps, und Chronik von E. Simon und Judaß zu Goslar, eb. S. 591; Compilatio chronologica, Leibniz SS. II, S. 64: Hinricus primus dictus Auceps Saxo imperat. Auceps dictus est, quia in aucupio assumtus est in regem; Engelhusius chron., eb. II, S. 1071: Hic inventus in aucupio dum asumeretur ad imperium, dictus est Auceps; Stadwegius chron., eb. III, S. 266; Ann. Spirenses, SS. XVII, S. 83; Magnum chron. Belgicum, Pistor. ed. Struve III, S. 76: Aiaa chronica dicunt (es scheint gerade Gotfried von Biterbo gemeint zu sein): cum legati ad eum venirent, invenerunt eum ante horreum sedentem et retia, quibus aves caperet, textentem, inde postea vocatus fuerit Auceps; sic, licet renuerat, rex fieri cogitur. Bei Korner, der den Henricus de Hervordia ausschreibt, heißt es vorher, Eccard Corp. hist. II, S. 514: Henricus cognomento Auceps, id est Vogheler. Die Inschrift einer Statue Heinrichs in Regensburg ist wohl aus noch neuerer Zeit, Hormayr, H. Liutpold Ann. S. 8:

Fertur equo celeri hic Henricus in ordine primus,

Aucupio celeser, nec minus imperio.

Daß weder eine historische Thatfache der Erzählung zu grunde liegt, noch dieselbe umgekehrt auf willkürlicher Erfindung eines einzelnen Autors beruht, ergibt sich besonders aus einer Stelle des Arnold von Lübeck (zuerst nachgewiesen von Lappenberg, Archiv VI, S. 570) II, 18, SS. XXI, S. 138: Hunc montem (Hartensburg) olim firmissime edificaverat Henricus imperator senior, contra quem Henricus, filius ejus, consurrexit, qui etiam expulit illatis patrem crudeliter armis, qui etiam a Saxonibus in Welpesholt bello fugatus

Hinricus qui cognominatus est Vogelere, quod latine dicitur Auceps, quod a principibus electus et quaeisus in opido Vinkelere, cum illis suis in aucupacione est inventus. Die andere Uebersetzung in einer Königsberger und Danziger Handschrift übergeht die Sache ganz.

1) Jhn und spätere Berichte benutzen Grimm, Deutsche Sagen II, S. 154.

2) So auch S. 296: cognominatus Auceps.

a) s. (scilicet) ex consanguinitate Karoli. b) s. ante orreum suum. c) s. in omni virtute.

est. Cumque ipsum castrum quasi jugum totius Saxonie fuisset et imperator propter nimiam superbiam suam non solum Saxonibus, sed etiam sedi apostolice et omni fere imperio exosus fuisset, Saxonum principes cum episcopis apud Goslarium colloquium celebrare statuerunt. Et ibi conspuratione facta contra Henricum cesarem, alium contra eum regem suscitare conati sunt. Sed cum de electione regis scisma esset inter eos, et quis pro libitu suo illam vel illam personam designaret, que idonea non esset, surrexit quidam inter eos Conradus nomine, vir eloquens, et dixit ad eos: 'Ut quid discordatis, o viri? Nonne pro bono pacis convenistis? Si placet consilium meum, ego vobis virum bonum demonstrepo, dignum honore regio, virum felicem in victoriis, per quem Dominus operabitur salutem in nobis'. At illi omnes assensum illi prebuerunt, ut, quemcumque ille designasset, hunc regem omnes salutarent. Qui, assumptis secum sociis, abiit ad hospitium cujusdam honesti viri cui nomen Henricus. Sed intrantibus illis hospitium, ipsum non invenerunt. Erat enim in horreo, occupandi studio occupatus. Uxor autem ejus illos intrantes honeste suscepit, dicens, maritum presentem non esse, non longe tamen positum. Cumque illi destererent equos, et convivium hospitibus instrueretur, illa clam misit equos marito, ut equitando domum intraret, quasi de via venisset. Illi autem intranti occurrerunt. Quos ille cum salutatione honeste suscepit, precipiens poni mensam, invitans ad epulas. Cui Conradus respondit: 'Non comedam, donec loquar sermones meos'. Qui ait: 'Loquere'. At ille: 'Te salutant omnes Saxonie principes, rogantes, ut quantocius ad eos Goslarium venias'. At ille respondit: 'Quid tantilli viri indigent principes Saxonie?' Surrexit tamen et venit ad eos. Quibus Conradus, qui eum adduxerat, dixit: 'Ecce rex vester'. Confestim autem omnes unanimiter creaverunt eum sibi in regem. Et ex eo quod acciderat, quia in aucupando detentus fuerat, quod tamen illi quasi de futuro augurium erat, dictus est rex avium, Teutonice antem vogelkuning. — Das hier zu grunde liegende historische Factum kann nur die Wahl Rudolfs von Rheinfelden als Gegenkönig gegen Heinrich IV. sein; aber die Vertauschung des Namens, der Name Konrad für den vorschlagenden Grafen, das Finden auf der Vogeljaad, die Bezeichnung als Vogelkönig, kurz das Ganze der Erzählung, die durchaus nicht der wirklichen Geschichte seiner Wahl entspricht, zeigt mit Bestimmtheit, daß hier jene Volksfage von dem zum König erwählten Sachsen Heinrich, der auf der Vogeljaad beschäftigt die Nachricht seiner Erhebung bekam, nur auf andere Verhältnisse übertragen und durch Nebenumstände erweitert und ausgeschmückt begegnet. Die Sage¹⁾ aber verwechelt und verwirrt Zeit und Ort; sie knüpft ihre Gebilde an verschiedene Personen und Verhältnisse an, sie wird leicht von der einen hervorragenden Gestalt auf die andere übertragen, und es kann sich hier nur fragen, ob sie ursprünglich sich auf Heinrich bezieht oder erst später an ihn angeknüpft worden ist. Das Erstere scheint jedoch jedenfalls angenommen werden zu müssen, da eben sein Name auch in der andern Erzählung unter ganz andern Verhältnissen und offenbar irrig sich wiederfindet. Heinrichs Erhebung, die des ersten Sachsen zur königlichen Würde, gab den Stoff zur ausschmückenden Sage; man wußte später nicht immer richtig diese anzubringen und verband sie mit späteren, das Interesse des Volks mächtig anregenden Begebenheiten — so hier mit den Kämpfen der Sachsen gegen den Fränkischen Heinrich. Eine andere hiermit verwandte, aber unabhängige Erzählung theilt nach einer Handschrift des 13ten Jahrhunderts aus Bredelar, De miraculis b. Mariae,

1) Voigt S. 24 nimmt als Quelle für die Ann. Pallid. ein Lied an, „von dem sich entweder einige Strophen im Wolf erhalten, oder durch Zufall ein schriftliches Bruchstück in die Hände des Pöhlbers gefallen“. Der Dichter möge schon zu Lebzeiten Heinrichs seine Thaten verherrlicht haben, und wirkliche Geschichte seiner Darstellung zu grunde liegen — eine jedenfalls ganz in der Luft schwebende Vermuthung. Man kann ja bei diesen späteren Erzählungen allerdings an Pöbler denken, wie Widukind sie anderswo anführt und Etzhard von Sangallen sie wiedergiebt. Aber daß im 12ten Jahrhundert solche in ursprünglicher Gestalt vorgelegen, ist in keiner Weise wahrscheinlich zu machen und daraus geschichtliche Thatfachen zu entnehmen durchaus unzulässig. Noch weniger bedeutet aber die andere als „Möglichkeit“ hingestellte Vermuthung, Heinrich habe „wegen seiner unabhängigen Jagdlust“ den Beinamen Finkler erhalten, der Pöbler nur diesen vorgefunden und „eine Entstehungsgeschichte“ hingugebüchset.

Maßmann mit, Kaiserchronik III, S. 1063: sie überträgt dies und anderes auf Heinrich II.

Dicere me libet, heißt es, de Heinrico rege Babenbergensi u. s. w. Erat igitur idem vir sanctus genere princeps, sed morum honestate praeclarus et sic hereditate sua contentus, ut nunquam manus suas alicui pluerit. Habebat quoque consimilem suae bonitatis uxorem, nomine Bavam, a cujus nomine praefatam civitatem Bavenberhc legimus esse vocatam.

Quibus in domo sua, sicut erant, honeste sedentibus, seseque sanctae castitatis intuitu carnis commixtione plane remota, fidem integram sibi servantibus, divino judicio factum est, ut, mortuo rege Saxoniae, vir ille praeclarus in regem eligeretur ab omnibus hujus terrae principibus atque baronibus.

Quo facto, mox nuntii mittuntur ad principem, quibus accersitus venire deberet ad curiam, quatenus ibi totius regni conniventia susciperet hujus ipsius regni monarchiam. Cumque venissent ad villam Thinchelere dictam, a civitate Hildeneshemensi non valde remotam, domumque praefati principis magno comitatu stipati gaudentes intraissent, dominaque quasi cum regia veneratione salutata, ipsum non repperissent — ipse quippe, sicut erat vir omnino simplex et bonus, volucres captans proprio suo solus sedit in horreo —, quodammodo tristes effecti sunt, quod non invento illo venissent. Domina vero pro domini sui simplici rusticitate sollicita, legatis omni cum honestate receptis et humane tractatis, dominum suum venandi gratia silvam adisse eumque jamjam reversurum esse promittens, interim equum praeparatum et canes misit ad horreum, ut, equo quantocius ascenso, cum canibus, quasi de venatione redisset, domum festinaret ad hospites. Quod ille gratanter recipiens, profectus in equo cum canibus domum, quia cito reversus, et ipse cum honore suscepit ut hospites, quos omnino nescivit adhuc esse pro se regni legatos ad ipsum. Legati vero omnes in commune surgentes et genua coram eo quasi coram rege cum omni veneratione, illo satis satisque prohibente, flectentes, verbum quod de eo factum est ei confidenter aperiunt eumque supplicatione qua poterant super hoc ipso verbo secum venire compellunt. Quod cum ille, quia (l.: quasi) illi ludentes loquerentur, acciperet, eosque, ne se derisui deberent habere, rogaret, ipsi se cum jurejurando nequaquam ridere, sed veritatem testari respondent et, ut nullas moras veniendi cum ipsis innuere debeat, preces et preces ingeminant. Quo audito, vir sanctus quasi divina vocatione coactus, rebus domi dispositis, surgit vaditque cum illis, et effectu probavit, verum esse quod edoctus erat ab illis. Nam more regio cum omni ambitione susceptus, ab omnibus principibus terrae atque baronibus mox levatur in regem, certe sub jurejurando fide recepta cunctorum.

Regina vero, quae domi remanserat, vocata post eum, cum aliquamdiu sedisset in solio regni cum ipso, beata morte defuncta est. Ob cujus amorem Babenbergensem episcopatum condidit, quem pro nominis sui memoria sic appellari constituit.

Dagegen erscheint es als ganz willkürliche Umgestaltung, wenn spätere Schriftsteller den Beinamen auf andere Weise zu erklären suchten. Schon Andreas Ratisbon., bei Maßmann, Kaiserchronik III, S. 1066: der genant was der Dyemuetic oder der Vogler, dar umb das er geren vogel fieng; Krantz, Saxonica III, c. 4 (Fr. 1621. fol.) S. 67: Heinricus Saxoniae dux cognomento Auceps, quod in adolescentia, cum pater rebus praeeset, plurimum indulgeret aucupio, und Mutius, Chron. Germaniae (erschien zuerf Basel 1539), Pistor. ed. Struve II, S. 705: Vehementer rure delectatus est hic vir, sicut conseruerunt super omnibus saeculis nobiliora ingenia. Aucupio quoque saepe animum relaxavit; hinc cognominatus est Heinricus Auceps. Weidens verbindet die alte Schrift vom Anfang der Turniere (Augsburg 1518. 4; f. Excurs 22): Hainricus der erst des namens . . . des zunamens genant der Vogler, umb des willen das er besondern lust unde freut im voglen sucht, wann, als er zu Romischem künig erwölt und im solchs mit botschafft verkündt, ward er betretten mit seinen jungen herren und sünen sitzend auff ainem vogelherd vögel zu fahen, deshalben er den namen kayser Hainrich der

Vogler für und für behalten hat. Rhyner, Turnierbuch (1530) S. 2b (1532. S. XI) sagt nur: der gnant ward der Vogler, darumb das ime so wol mit solchem waydwerck was. Ebenso M. Crusius, Ann. Suevici (1595) II, S. 87: *Dictus est Auceps, quod cum a principibus ad imperium quaereretur, inventus fuit apud liberos suos avibus capiendis operam dans, sicut et alias ejus rei studiosus erat.*

Daneben fand aber auch die ursprüngliche Erzählung Verbreitung. Man ist soweit gegangen den Ort zu bezeichnen, wo den vogelstellenden Herzog die Bottschaft der Wahl getroffen habe; in seinem Namen Finkenheerd¹⁾ oder Heinrichswinkel²⁾ sollte er bis zur neuesten Zeit die Erinnerung der Begebenheit bewahren.

Schon Hahn³⁾, Einl. I, S. 18, hat den Namen aus der Geschichte zu verbannen gesucht. Wenn dagegen Mannert, Gesch. d. alten Deutschen II, S. 183, nicht bloß ihn, sondern auch die zu grunde liegende Erzählung rechtfertigen will, so hat die Kritik damit nichts zu thun. Der Sage bleibt ihr Recht und Interesse. Sicher aber darf nicht sie dem König den Beinamen geben, unter welchem er im Andenken der Geschichte leben soll⁴⁾.

Ein anderer Beiname den Heinrich bei späteren Schriftstellern führt ist *humilis*. Er findet sich seit dem 12ten Jahrhundert bei verschiedenen, wenigstens theilweise unter sich in keinem nachweisbaren Zusammenhang stehenden Autoren. Vielleicht das älteste Zeugnis ist das Fragment kurzer Annalen, die einer Trierer Handschrift des Regino angehängt sind und sonst in einer gewissen Verwandtschaft zu den Hersfelder Annalen stehen, Archiv XI, S. 300: *Henricus, filius Ottonis ducis Saxoniae, cognomento Humilis, ei successit.* Daran schließt sich die *Epistola conventus Epternac.* an Heinrich VI., Martene Coll. IV, S. 461: *Deinde translatum est regnum ad Henricum Humilem de Quidelenburch, filium Ottonis ducis Saxoniae; und damit wörtlich übereinstimmend das Chron. Epternacense, SS. XXIII, S. 48; vgl. den Cat. abb. Eptern., SS. XIII, S. 741: Henrici Humilis, und S. 742. — Ganz unabhängig ist die Chronica episcoporum Merseburgensium, SS. X, S. 166: *hamilis Henricus rex; und ebenso S. 176. — Einer noch andern Gegend gehört an Haimo, der in Bamberg sein Buch De decursu temporum vor 1189 schrieb, Jaffe Bibl. V, S. 547: Hic propter modestiam et humilitatem, quam circa omnes habuit, Humilis agnominatus est.* Daran schließt sich Chron. Tegernseense, Pez Thes. anecd. III, 3, S. 500: *Hainricus rex hujus nominis I, qui pro morum suorum modestia et humilitate Humilis est nominatus.* Jünger sind die *Historia imperatorum* aus einer Abmonter Handschrift, SS. X, S. 137: *Hic (Otto) habuit filium qui vocabatur Henricus Humilis; und nachher: ipsum Henricum Humilem coronaverunt; Coll. historica, Mon. Boica XVI, S. 547: Otto dux Saxoniae genuit Henricum dictum Humilem regem Romanorum; Andreas Ratisbon. Chron. Bavar., SS. Kulpis. ed. Schilter S. 16: Videtur autem historiae convenire, quod legitur: Otto dux Saxoniae genuit Henricum Humilem dictum; desselben Chron. gener., Pez Thes. IV, 3, S. 464: Iste Henricus dictus Humilis inter imperatores non computatur; vgl. die Deutsche Chronik desselben, vorher S. 212; Anonymus de Henrico II. et fundato ab ipso episcopatu Bambergense, Hamburger Handschrift fol. 40: *Humilis Henricus Germaniae rex, antea Saxoniae dux, na-***

1) S. Brotuffs Geschichte Heinrichen I. Leiba. 1556. 4. a. Ant.; Pröhle, Harzlagen S. 15. Andere Orte, wie Schulpburg an der Oker, nennen die Sagen, bei Kuhn und Schwarz, Nordb. Sagen S. 187; Pröhle a. a. O. S. 91, der bemerkt, wie verschiedene Vogelheerde am Harz auf Heinrich zurückgeführt werden, die Vogelsteller ihn wie eine Art Schutzpatron betrachten; vgl. auch S. 186.

2) Leibniz, Ann. II, S. 308, mit der Anmerkung von Eckhart. Vgl. dagegen schon Gundling, H. A. S. 71, wo auch von der Behauptung älterer Schriftsteller die Rede ist, daß es Königen Heinrichs gäbe, wo er mit einem Vogel in der Hand abgebildet sei.

3) Vgl. Bessel, Chron. Gotw. S. 189.

4) Als eine reine Spielerei erscheint was Böber sagt. Die Deutsche Politik R. Heinrichs S. 12: „Nicht so leer war der Beiname des Finklers, den ihm die Nachwelt gab; es war ihr das Andenken an das planvolle Wirken dieses Königs geblieben, mit welchem er die Finken, die er wollte, sicher in sein Netz bekam.“ Ein ähnliches Bild aber auch Giesebrecht I, S. 206.

tura clemens et benignus, propter quod Humilis est appellatus; Liber chronicarum (1493. fol.) §. 174: Sic Henricus Humilis vocitatur. — Man könnte denken, daß der Name mit den Erzählungen in Verbindung stehe, die sich an die Ablehnung der Salbung und Krönung angeschlossen (s. Excurs 10). Doch findet sich beides nirgends zusammen: die Chronica Saxonum, bei Henricus de Hervordia, ed. Potthast §. 74, fügt dem was sie über die Krone hat nur hinzu: humiliterque et mansuete regnum tenuit.

Ganz entgegengesetzt ist die Bezeichnung magnus, die sich einzeln findet. Ann. Colonienses, SS. I, §. 98: Henricus magnus obiit; Constantinus, Vita Adalberonis c. 17, SS. IV, §. 664: ex magni Henrici linea descenderant; Hugo Flav., SS. VIII, §. 357: Henricus primus successit magnus imperator; und ebenso §. 359. Ich finde sie außerdem nur bei späteren Schriftstellern: Conradus Schyrensis, SS. XVII, §. 627: Henricus magnus Saxonum et Francorum rex; Chr. Tubert Hist. episc. Ratisbon., Oefele SS. R. Boic. I, §. 549: (Henricus), qui et magnus ob egregia a se patrata facinora dictus est. Vgl. den Ausdruck eines Urkundenexcerpts bei Dronke, Cod. dipl. §. 313: sub principe magno Henrico, wo es aber nicht wie ein Beinamen erscheint.

Wenn Heinrich rex pacificus heißt, oben §. 112 N. 2, ist es wohl nicht geradezu als Beinamen zu fassen.

Merkwürdig ist, daß wenigstens einmal auch der Name Martellus von dem König gebraucht worden ist, Genealogische Tafel aus dem Steinfelder Codex des Widukind, SS. III, §. 215.

Die Bezeichnung als Saxo, Saxonicus, Saxigena, die sich in manchen Denkmälern findet, hat auch nicht immer, wie Phillips, Beiträge §. 99, meint, den Charakter eines Beinamens; z. B. Ann. Hersfeld. (Hild. SS. IV, §. 52; Alth. SS. XX, §. 785): Henricus Saxonicus (Lambert §. 53: Saxo) successit; und die Stellen, wo er als rex Saxonicus bezeichnet wird in Excurs 9. Doch ist es der Fall Chron. Laurish., SS. XXI, §. 388: Henricus cognomento Saxo. Zweifelhaft sind Arnolfus, De S. Emmerammo I, 6, SS. IV, §. 551: Henrici Saxonis; Series regum Mogunt., SS. XIII, §. 314: Henricus Saxo regnavit; Chron. cod. Ven., SS. XXIV, §. 113: regnavit Henricus Saxo; Chron. minor, eb. §. 185: Henricus Saxo, wo in ihrer Quelle steht dux Saxoniae; Ann. S. Pauli Vird., SS. XVI, §. 500: regnante Henrico Saxone. Vgl. eine Stelle des 16ten Jahrhunderts, angeführt von Roth v. Schredenstein, Patrijgat §. 28 N.: Heinrich Sachs ein daffrer Mann.

Excurs 9.

Spätere Auffassungen von der Erhebung und Herrschaft Heinrichs.

Während die Zeitgenossen Heinrichs Nachfolge im Reich als eine einfache Fortsetzung der bestehenden staatlichen Verhältnisse betrachten, haben spätere Autoren ihr einen besonderen Charakter beigelegt oder von ihr eine neue Epoche in der Geschichte datiert.

Zuerst wohl Ekkehard spricht von einer Uebertragung des Reichs von den Franken auf die Sachsen, SS. VI, S. 175: quia, Karolorum stirpe in regno Francorum deficiente, regnum jam ad Saxones per Heinricum transfertur; vgl. Flores temporum, SS. XXIV, S. 236: et regnum a Franconibus ad Saxones est translatum; Geneal. ducum Brabant., SS. XXV, S. 394: duces Saxonie adepti sunt imperium. Es hat damit eine gewisse Verwandtschaft, wenn manche, namentlich auswärtige Autoren Heinrich als rex Saxonum bezeichnen, Rodulfus Glaber I, 4, SS. VII, S. 54; Hist. regum Franc., SS. XIII, S. 251 (Philipp, Karol. Verf. S. 18, führt die spätere Vita Wenecslai von Christianus an), oder als rex Saxonicus, wie Wolfher Vita Godshardi post. c. 3, SS. XI, S. 199; Ekkehard Sang. c. 50 (S. 104): cum rege Saxonico sentiret; Hepidann Vita Wiboradae c. 28, SS. IV, S. 453 N.: propter Saxonicum Heinricum regem; — auch Otto I. heißt so Rodulfus I, 3, und Otto II. Otto Saxonicus Rufus, Ekkehard c. 89 (S. 122); Heinrich bei Richer und Jocundus, wie schon S. 111 N. 3 bemerkt, sogar nur dux Saxonum.

Andere stellen Heinrichs Reich als Deutsches dem Fränkischen gegenüber; Ann. S. Rudberti Sal., SS. IX, S. 771; Auctar. Garst., eb. S. 565: exhinc regnum Teutonicorum subputatur; Ann. Herbipol. min., SS. XXIV, S. 828: per quem dignitas Romani imperii ad Theutunicos est deducta; später noch Bonfinius, Rer. Ung. dec. I, 16 (ed. 1771. S. 159): tunc primum a Francis in Germanos translatum est imperium; in eigenthümlicher Wendung Hist. Patav., SS. XXV, S. 626: Exhinc (Konrad's Tod) deficit regnum Bavarorum et surgit Theutonicorum. Ähnlich ist es, wenn Heinrich öfter als rex Germanorum bezeichnet wird, Ann. Lobienses 925, oben S. 61 N. 6; Guido, bei Albricus, SS. XXIII, S. 761; Geneal. Fusiatic., SS. XIII, S. 252¹⁾. Gegen jene Auffassung erklärt sich Otto Fris. in der oben S. 40 N. 5 angeführten Stelle, indem er das Deutsche Reich nur als Theil des Fränkischen betrachtet, dann auch von einer Uebertragung des Kaiserthums durch Otto I. an die Deutschen (ad Teutonicos Francos) zu sprechen nicht für richtig hält. Und so läßt schon im 12ten Jahrhundert Metellus von Tegernsee, Quirinalia (Canisius ed. Basnage III, 2, S. 134), durch Pippin das imperium auf die Deutschen übergehen: transabiit Teutonicis imperium datum.

1) Umfassend sagt der Verfasser der Mir. S. Ghisleni, Duvivier Hainaut S. 365: Henricus rex Francie, Saxonie Germanique gerebat sceptrum.

Eine von allen anderen abweichende, höchst abenteuerliche Erzählung giebt Jordanus in seinem Buch Vom Römischen Reich c. 6, S. 73: Die Germani hätten, unzufrieden mit den Nachkommen Karls, eine Zeit lang keinen Kaiser gewählt und die Lombarden benützt, einen solchen aufzustellen. Propter quam insolentiam Germani graviter excitati super hujusmodi turbatione juris sui et deformatione sacri imperii, hätten Rath gepflogen mit den Sachsen und sich mit ihnen vereinigt, ut ab illo die in antea principes Saxonie, videlicet ipse dux et comes Marchie, ad imperatoris electionem cum principibus Germanie (die Karl d. G. als Wahlfürsten einsetzt, die drei Rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf) interesse tenerentur. Quo facto, processerunt ad electionem, et invocata Spiritus sancti gratia, dominum Henricum ducem Saxonie in regem Romanorum, futurum imperatorem, concorditer elegerunt. Qui quam magnifice et imperiose Francorum regibus et Lombardis super Romanorum imperio perpetuum silentium imposuerit etc. Hierauf stützt sich die Erzählung der Magdeburger Schöffenchronik S. 45, nur mit dem Unterschied, daß sie die Vereinigung der Franken und Sachsen über die Königswahl nicht vor die Erhebung Heinrichs, sondern in seine Zeit setzt: Darna bi keiser Hinrikes tiden vorging Karls geslechte u. s. w. — Jordanus hat übrigens sein Buch recht eigentlich geschrieben (S. 53): ad demonstrandum et declarandum, quod non eventu vel casu fortuito, sed magna sanctorum principum actum est solertia, ut Romanum imperium non apud Romanos remanere debuerit vel transferri in Gallicos, sed potius in Germanos. Und in einer zweiten Schrift In noticiam seculi (Karajan, Zur Gesch. d. Concils von Lyon S. 108) sagt er: Nec est dubium, quin Carolus fuisset Teutonicus. Dasselbe führt später Admighofen in noch anderem Sinne aus (Städtechroniken, Strassburg I, S. 421): wan es kam bi des grossen Karlen ziten von den Kriechen an die Dutschen — wan dazumole die künige von Franrich von Dütchem geslehte worent.

Etwas ganz anderes als diese mittelalterlichen Erörterungen ist es, wenn neuere Historiker, wie Giesebrecht I, S. 205 ff. (vgl. Böhm, Quemadmodum . . . imperium unitatem nationis Germanicae effecerit S. 6), das Deutsche Reich vor Heinrich beginnen lassen, was aber nach meiner Meinung keineswegs den Thatfachen entspricht, wie BG IV. V gezeigt ist.

Excurs 10.

Die Ablehnung der Salbung und Krönung in der Auffassung älterer und neuerer Schriftsteller.

Widukinds Bericht über die Weigerung Heinrichs die Salbung und Krönung durch die Hand des Mainzer Erzbischofs anzunehmen ist oben (S. 39 N. 3) mitgetheilt, auch bemerkt, wie Thietmar nur darin abweicht, daß er es bloß auf die Salbung durch den Erzbischof bezieht und wenigstens allgemein von einem Gekröntwerden des neuen Königs spricht. Beide fügen hinzu, daß Heinrich sich der Ehre als unwürdig bezeichnete.

Damit aber haben sich ältere und neuere Autoren nicht befriedigt gefunden. Verschiedene Uebersetzungen und Sagen, dann auch andere Deutungen schließen sich hier an.

Die Geistlichkeit war offenbar mit dem Verhalten des Königs nicht einverstanden. Dies zeigt eine Stelle der älteren Vita Oudalrici von Gerhard, c. 3, SS. IV, S. 389: In einer Vision die dem Bischof beigelegt wird sieht er den h. Petrus enses duos valde heriles unum cum capulo et alterum sine capulo sibi ostendentem et sic loquentem: 'Dic regi Heinricho, ille ensis qui est sine capulo significat regem qui sine benedictione pontificali regnum tenebit, capulatus autem qui benedictione divina regni tenebit gubernacula'. Darauf nimmt schon Thietmar Bezug, wenn er sagt I, 5: Attamen in hoc eum equidem peccasse vereor, quia in Vita s. patris Othelrici . . . legi etc., setzt aber hinzu: Sed occulto hoc Dei iudicio relinquens, amplius progrediar. — Später, wo die Verdienste Heinrichs um Reich und Kirche die in Uebersetzung der Vita Oudalrici von Gebhard zeigt, a. a. O. N.: 'Hic', inquit, 'ensis capulatus regem significat qui benedictione divina possidebit imperium, frustratus vero capulo illum denotat qui sine benedictione pontificali regni inuasor existet', Arnolfum ducem Noricorum profecto significans, qui post haec malignorum toties votorum cassus regias leviter involaverat partes. Daraus¹⁾ noch bestimmter Ekkehard, SS. VI, S. 180: Hic est Arnolfus ille, super cujus denotatione sancto Oudalrico episcopo, ut in libro gestorum ejus legitur, ostensus est gladius sine capulo; und Otto Fris. VI, 18: Is (Arnolfus) dum primo regnare moliretur, beato Oudalrico Augustensium episcopo duo gladii, quorum alter capulo carebat, in visu monstrati sunt, auiditque gladium cum capulo regem Heinrichum, Arnolfum autem gladium

1) Ebenso auch Metellus von Egersee, Miracula S. Quirini (Quirinalia), Canisius ed. Basnage III, 2, S. 145:

Commemorans itidem super hoc sibi cognita pridem
In visione, quae duos prodiderat gladios,
Unus ubi capulatus, et alter non capulatus
Ducis tyrannidem feram denotat acephalam.

sine capulo tanquam sine capite et justicia esse: alle Beziehung auf die Salbung ist hier aufgegeben. Daraus dann abgeleitet die vorher (S. 204) angeführte Prümer Aufzeichnung: qui dictus est ensis sine capulo.

Andere spätere Berichte haben bei die Ablehnung der Krone einen andern Grund gesucht, und daran haben sich weitere Erzählungen geknüpft. Die vorher (Excurs 8) genannten Autoren, denen sich die Weltchronik in der Danziger und Königsberger Handschrift anschließt¹⁾, geben das Folgende:

Ann. Palid., SS. XVI,
S. 61:

et quoniam in Conrado regnum inpugnaverat, ipse sibi de se iudex, toto regni sui tempore conoram capiti suo imponi contradixit.

Sächsishe Weltchronik
c. 148, S. 158.

Do in de bischop van Megenze wolde cronen, he ne wold' is nicht. He sprach: 'ic bin is unwerdich, wante ic orlogede up dat rike unde an minen herren den koning Conrade'.

Chronica mundi:

Hunc cum presul Maguntinus coronare vellet, recusavit dicens: 'Indignus sum²⁾ ferre coronam imperii, quia imperium et dominum³⁾ meum regem impugnavi Conradum'.

Darauf bezieht sich Martinus Fuldensis, Eccard Corp. hist. I, S. 1670: Ipse noluit coronari, eo quod contra dominum imperatorem, fratrem suum, quinque gwerras habuit. Weiter ausgeführt die spätere Chronika der hilligen stadt Köln (1478. fol.) Bl. 125^a (Städtechron. Edln II, S. 428 unvollständig mitgetheilt): Ind he weygerde sych ind sprach: 'Yr lieven heren, ich en byns niet werdich, want ich kriegē up dat Rijk ind up konynek Conrait'. Do underwijsten yn die fursten, dat konynek Conraet doet were ind yn die crone gesent hette umb yn da mit tho kroenen. So nam he an sych dat Rijk nae kyessung der fursten. Einfacher die Chronica Saxonum, beim Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74: Qui coronam regalem sibi nunquam imponere voluit. Und ähnlich Chron. cod. Ven., SS. XXIV, S. 113: sed ipse diadema nunquam capiti suo inposuit.

Auch die Erzählung des Nicolaus de Cus, Concordantia III, 4, bei Scharidus De jurisdictione S. 617, hängt hiermit zusammen: legitur ab Hergero archiepiscopo Maguntinensi unctionem et diadema... Henrico primo de communi omnium consensu oblatam; qui, recepto diademate, noluit inungi, quia dixit se indignum. Der Autor benützt es, um zu zeigen, daß die Reichsinsignien nichts der Majestät gewährten.

Eine eigenthümliche Verwechslung scheint zuerst schon Otto von Freising sich haben zu schulden kommen lassen, indem er, VI, 17, bei dem summus pontifex an den Römischen Bischof, bei der Krone an die kaiserliche Krönung denkt: oblatam sibi a summo pontifice dignitatem rennuisse perhibetur. — Dasselbe findet sich bei einigen späteren Autoren: Deutsche Uebers. der Chronica regia S. Pantaleonis, Eccard Corp. I, S. 947 (vgl. Semler Versuch S. 13); Herm. Korner, Eccard II, S. 514; und ebenso, wie es scheint, Andr. Ratisbonensis Chron. gen., Pez Thes. anecd. IV, 3, S. 464, wenn es heißt, er finde nirgends in den Katalogen eine Erwähnung des summus pontifex Herigerus; vgl. M. Crusius, Ann. Suev. (1595) II, S. 87.

Gottfried von Biterbo aber hat dies in eigenthümlicher Weise weiter ausgeführt und mit einem neuen Zusatz begleitet (SS. XXII, S. 233):

Dux igitur dum plus petitur sibi sumere Romam^{a)},

Jurat in eternum capiti non ferre coronam,

Cum sibi sufficiant que tenet ampla bona.

Cogitur Henricus regnantis numine fungi,

Cogitur in regem tandem reverenter inungi,

Nulla tamen capiti missa corona fuit^{b)}.

1) Ich verdanke die Abschrift der auf Heinrich bezüglichen Stelle Prof. Ritsch, damals in Königsberg, und Prof. Urndt.

2) Fehlt R. 3) m. d. C. impugnavi R.

a) id est imperium. b) ideo a. quia juraverat.

Coram rege tamen ferri diadema jubetur,
Ut bene servetur quicquid jurasse videtur,
Signa tamen plene regis ubique tenet^a).

Daraus abgeleitet: Chron. Isid. cont., SS. XXIV, S. 117: Hic noluit ferre coronam imperii; Zusatz einer späteren Handschrift von Königshofen (ed. Schilter 1698, genommen aus Wämlers Chronik; Heggel, Straßb. Chron. I, S. 215) S. 423: Diser vorgebant Heinrich verredt die kron nymmer uff sin haubt zu setzen, zuletzt wart er von dem babst betzungen das kaisertum zu entphahen. Er setzt aber die kron nie uff sin haubt, man trug sie alwegen vor im uff einem stecken. Mit neuen Fabeln vermehrt findet sich die Geschichte bei Craws, Hist. principum ex domo Brunsw., Mader Antiqq. Brunsw. S. 80: Qui oblatum sibi imperium renuit acceptare, dicens: 'Sufficiunt mihi ampla bona mea'. Et dum suasionibus non praeberet assensum, juravit, quod corona imperialis nunquam capiti suo superponeretur; unde principes ipsum ad curiam citantes, per tres annos sustinuit excommunicationem. Tandem sub forma juris absolutus, dum allegaret juramentum, quod fecit, tulit papa sententiam definitivam, quod susciperet imperium gubernandum atque corona imperialis suo capiti non imponeretur, sed tantum baculus ante eum portaretur.

Daß der Beinamen Humilis hiermit in Verbindung steht, läßt sich nicht nachweisen; s. S. 214.

Frei von allen solchen Nachrichten erhielt sich die Kaiserchronik, die nur von einer längeren Weigerung Heinrichs überhaupt die Herrschaft anzunehmen weiß. Ich füge ihre eigenthümliche Darstellung bei, ed. Maßmann II, S. 440:

Die vürsten wurden do ze rate
unde gesameten sich drate,
sie gelobeten alle geliche
den graven Heinrichen;
sie sprachen, daz der herre wære
getriuwe unde gewære,
eines stätigen kunnes.
wol trosten sie sich des.
vil kume sie in gwunnen:
mit note sie in darzuo twungen,
daz er das riche besaz:
hei wie lange er darwider was.

Auf ihr beruht Der Kunige buoch niuwer ê, ed. Maßmann bei v. Daniels, Land- und Lehnrechtbuch S. CCIII: Heinrich hiez ein grave, der was ein getriuwer man unde manhaft unde milte: den erwelten die vürsten ze künige: er werte sich lange; si überkamens in's; er wart in ein lieber künic.

Die Kaiserchronik fährt fort: Die Fürsten rietßen dem Kaiser, daß er nach Rom fahre. Er folgt ihnen:

Der babes wihete ihn do ze keiser
ze troste witewen unde weisen,
die kristenheit ze beschirmen.

Der Kunige buoch führt dieß weiter aus: der babest wihete in ze keisere: er sprach disiu wort ob ime, die hie vor geschrieben stant. Es geht nichts der Art vorher, aber folgt: Der babest unde der keiser sazen an daz gericht; der babest klagete dem keisere, daz die herren, die uber der heiligen guot voget weren, daz die die heiligen unde die pfafheit roubeten. Do sprach der keiser: 'Ez enwart nie reht, waz man Gote gæbe, daz ime daz ieman naeme: ih soll in gerne rihten'. Si berihten da die kristenheit, swaz si bedorfte. Der keiser gebot allen rihtæren wertlichen, daz si nach der pfahrt rihten, und wer des nicht entæte, über den wolte er rihten, als diu lantrechtbuch seiten (vgl. über diesen öfter wiederkehrenden Ausdruck Daniels, Spiegel der Deutschen Leute S. 19). Der keiser und die vürsten namen zuo dem babeste urloup. Er vuor ze Tiutschem lande; er wart ein

a) ille s. dux factus rex.

guot rihtaere: er rihte nach der pfahnt witewen unde weisen und armen liuten gerne: er gebot allen rihtæren, daz si dehein guot næmen durch gerihtes willen; wer des bewert wart, daz er durch gerihtes willen guot nam, über den rihte er: er nam in abe sin guot, als vil er wolte; unde wer ez zem dritten male tet, dem gie ez an sinen lip. Später folgt die schon S. 112 N. angeführte Stelle.

Krantz, Saxonía III, c. 2, S. 25, erzählt, der Pápst Johann X. habe dem König die Kaiserkrone versprochen, und vertheidigt c. 4, S. 67, die Annahme, Heinrich sei auch ohne päpstliche Krönung Kaiser gewesen. Mutius, Chron. Germ., Pistor. ed. Struve III, S. 715 sagt: Hunc propter animi dotes, militares virtutes et Germanorum virtutem, quae illis necessaria saepe fuit, Romani pontifices imperatorem agnoverunt.

Auch die Neueren haben sich mit der von Widutind bezeugten Ablehnung der Salbung und Krönung beschäftigt und in sehr verschiedener Weise die Motive oder die Bedeutung von Heinrichs Thun zu bestimmen gesucht. Möller, Dän. Gesch. II, 3, § 4 N. a (Werke VII), S. 154, vermuthet, die geheime Ursache, warum sich Heinrich so wenig krönen als salben ließ, sei vielleicht gewesen, um nicht dadurch zur Abgabe seines Herzogthums gezwungen zu werden, ohne welches er kaum im stande gewesen wäre das königliche Ansehen zu behaupten, und zu dessen weiterer Verleihung doch, meint Möller, der König verpflichtet gewesen. Diese Annahme ist aber sicher ohne allen Grund. Vgl. Souchay I, S. 382 N. — Andere und zwar gleich mehrere Motive zusammen hat Luden VI, S. 344 geltend gemacht. Eins sei gewesen, daß Heinrich im Besitz der Mainzischen Güter in Thüringen, geführt habe, dadurch in zu nahe Verhältnisse zu dem Erzbischof zu treten und so zur Rückgabe derselben gezwungen zu werden. Es hat dies aber nichts für sich: die Freundschaft mit dem Erzbischof Hatto, der vor sieben Jahren des Königs Konrad Partei führte, kann schwerlich gegen den Nachfolger, der stets als Erzkanzler Heinrichs erscheint, fortgesetzt sein: am wenigsten hatte Heinrich einen Grund um des willen sich dem was der Erzbischof anbot zu entziehen. Fast noch weniger läßt sich dem bestimmen was Luden S. 346 hinzufügt, Heinrich sei der erste Sachse gewesen, der den bisher herrschenden Franken gegenübertrat; er habe daher gerechte Ursache gehabt, jedes anfallige zu vermeiden, sich bescheiden zu betragen, sich zuvörderst mit dem königlichen Namen zu begnügen und auf die Treue seiner Sachsen sich verlassend die übrigen Fürsten des Reichs mehr als Bundesgenossen denn als Untergebene zu behandeln. Es beruht dies auf der Betrachtung der Geschichte Deutschlands in dieser Periode überhaupt von der oben die Rede war, Exkurs 2. Und wenn Voigt, Pöhlner Chronik S. 26, zur Vertheidigung sich auf Widutinds Worte beruft: placuit itaque sermo coram omni multitudine: es sei in der Menge „der Gedanke aufgestiegen, diese erste Handlung verrathe die Absicht des Herrschers, dem inneren Zwiste und Unfrieden ein Ende zu machen“, so ist in der That weder bei den Sachsen noch bei den Franken eine solche Auffassung denkbar. — Auf etwas ähnliches kommt auch Gfrörer hinaus, RG. III, 3, S. 1191: Heinrich habe die Salbung nicht annehmen dürfen, da er durch sie ein Recht zur Herrschaft im ganzen Reich bekommen; wie ihm solches durch seine Wahl nicht zustand. Man sollte aber meinen, daß das eher ein Grund gewesen wäre sie zu suchen. — Damberger dagegen, IV, S. 421, geht auf die erste Vermuthung Ludens zurück und fügt hinzu: wohl noch schwerer sei in die Wagtschale gefallen, daß der neue König bei der feierlichen Salbung sich eiblich hätte verpflichtet müssen, alle Kirchen seines Reichs zu dem Jhrigen zu verhelfen, bemerkt dann aber jedenfalls richtiger: Heinrich habe eingesehen, „daß der Prälaten vom Zeitgeist angefeindete und gebrochene Macht seinem Thron keine zureichende Stütze gewähre“.

Und entschieden mehr Grund hat es, wenn auch Luden und andere (z. B. Mannert, Gesch. der alten Deutschen II, S. 134; Wirth, D. G. II, S. 11; Souchay I, S. 381), indem sie die Unzufriedenheit der Geistlichkeit mit dem Verhalten Heinrichs betonen, in demselben die Absicht sehen, sich und

seine Regierung freier von dem Einfluß der Bischöfe zu stellen. Aehnlich auch Ranke, *D. Gesch.* 6. Aufl. I, S. 13.

Etwas anders wendet es Phillips, *Beiträge* S. 101 ff.: Heinrich habe nicht wollen in die Anerkennung der Gesamtheit der Karolingischen Verfassungsprincipien eintreten, oder, wie er es auch, aber weniger richtig, ausdrückt, Heinrich habe kein Fränkischer, sondern ein Sächsischer König sein wollen.

Giesebrecht I, S. 207, der zunächst auch an die Unabhängigkeit von der Geislichkeit denkt, fügt hinzu: vielleicht komme auch in Betracht, daß Heinrich nach der Sitte der Zeit nur als Franke sich krönen lassen konnte und ein Sachse bleiben wollte wie er es war. — Auch dazu scheint mir kein Grund vorhanden. Vgl. oben S. 40.

Noch einen Schritt weiter geht Köher, *Die Deutsche Politik R. Heinrich I.* S. 8, Heinrich habe damit dem Romanischen Königthum entsagt, habe ein König sein wollen nach alter Germanischer Weise: und das habe das Volk wohl verstanden und ihm deshalb zugejubelt, auch nach alter Sitte, nicht mit einem förmlichen Eid, gehuldigt. — Das Letzte mischt Dinge ein, die gar nicht hierher gehören, auch sich nicht wirklich so verhalten. Aber auch die Annahme selbst legt Heinrich jedenfalls bestimmtere Gedanken und Absichten unter, als sich darthun oder auch nur mit einem gewissen Recht vermuthen lassen.

Endlich auch Sybel schlägt einen unrichtigen Weg ein, wenn er, *Die Deutsche Nation und das Kaiserreich* S. 29, sagt: der Schritt lasse keine andere Deutung zu, als Heinrich habe gleich äußerlich erklären wollen, er mache keinen Anspruch auf die priesterliche Herrscherstellung der Römischen Kaiser; er wolle sich damit begnügen, ein König des Deutschen Volkes zu sein. Ebenso Böhmer a. a. O. S. 6. Salbung und Krönung haben aber in der That nichts mit dem Kaiserthum zu thun, sind älter als dieses, sind in allen den Reichen üblich geworden, in denen nie an das Kaiserthum gedacht ist.

Einer von Sybels Gegnern freilich, Höfler, *Kaiserthum und Papstthum* S. 48, hat die Sache ebensowenig gefaßt wie sie liegt. Er verwirrt die Thatfachen, wenn er behauptet: Heinrich habe nicht die Krönung durch Priesterhand, sondern die Krone verschmäht, wobei er wenigstens zum Theil an die Kaiserkrone denkt; derselbe habe ein besseres Recht anderer auf sie anerkannt: diese seien die meliores von denen Widukind spreche. Dann wieder: „Wie konnte vollends ein Sächsischer Herzog in den Tagen des stärksten Sächsischen Antagonismus gegen das Frankenthum sich von Fränkischen Bischöfen krönen lassen und durch die Krönung selbst Franke werden?“ Auch das, wie schon bemerkt, ohne Begründung.

Excurs 11.

Die Stellung Eberhards in Franken und Lothringen.

Schöpf in dem Buch, Nordgau-Ost-Fränkische Staats-Geschichte der gemessenen Markgrafen auf dem Nordgau 1753. 8. S. 77 ff., und später in der Wettoreiba illustrata 1761 hat die Ansicht aufgestellt, Eberhard, Konrads Bruder, sei bei Lebzeiten König Heinrichs gestorben, der Eberhard aber, welcher am Anfang von Ottos Regierung an der Spitze der Franken erscheint, als ein Vetter desselben anzusehen. Sie stützt sich eigentlich nur auf die Worte des Widukind I, 26: *amicitiam promeruit, quam fideliter familiariterque usque in sinem obtinuit*, die aber, da sie sich auf Heinrich beziehen, das in keiner Weise enthalten. Schon Crollius, Erläuterte Reihe der Pfalzgraven zu Achen S. 82 N., hat das ganz Unbegründete der Annahme dargethan.

Gleichwohl ist sie später noch einmal wieder vorgebracht, von Nishbach in dem Aufsatz, Hat Francken im 10ten Jahrhundert Landesherzoge gehabt? (Archiv für Geschichte und Literatur II, S. 174 ff.). Und er fügt hinzu: jener zweite Eberhard sei es, den Heinrich im Jahre 926 nach Lothringen sandte und der nach dem Tode des andern auch an seine Stelle in Franken getreten. Zur Begründung wird angeführt, der Annalista Saxo gebe bei den Jahren 918 und 936 eine ganz verschiedene Charakterisierung beider, sodann, es würden in der folgenden Geschichte mehrere Konrade als Söhne Eberhards genannt, die daraus zu unterscheiden wären und also die Annahme wenigstens zweier Eberharde nothwendig machten. Beides ist nicht richtig. Zum Jahr 918 hat der Ann. Saxo kein Wort vom Herzog Eberhard, zum Jahr 937 (nicht 936) schreibt er Widukinds Worte aus. Würde sich übrigens auch eine solche verschiedene Schilderung des Herzogs finden, so ließe sich daraus nichts folgern, da der Autor aus verschiedenen Schriftstellern seine Nachrichten wörtlich entlehnt, ohne die Uebereinstimmung derselben irgend zu beachten. Was über die angeblichen Söhne der Eberharde gesagt wird, bewährt sich ebensowenig. Konrad Kurzpold war zwar der Sohn eines Eberhard (f. Cont. Reg. S. 620), aber nicht des Herzogs, sondern seines gleichnamigen Oheims (vgl. die genealog. Tabellen bei Kremer, Orr. Nass.; Wend II, S. 593. 624; Stein, R. Konrad S. 393); der Konrad aber, der sich später gegen Otto empörte, war überhaupt nicht der Sohn eines Eberhard, sondern der Herzog von Lothringen, Sohn des Werinhar (Cont. Reg. S. 619). Ein dritter Konrad, den Nishbach (S. 190 N. 61) mit dem vorigen identificiert, kämpfte mit einem Sächsischen Grafen für die beschimpfte Tochter des Königs Otto; ihn nennt der Cont. Reg. (S. 620) ausdrücklich einen Sohn des Gebehard¹⁾. Keiner also der hier angeführten Konrade ist ein Sohn des einen oder des andern der angeblichen zwei Eberharde von Franken; ja es ist sehr zweifelhaft, ob der Herzog wirklich einen Sohn

1) Früher freilich las man hier Eberhardi, f. Wend II, S. 655 N., so daß auch Gebhardt, Hist. gen. Abb. I, S. 211, diesen Konrad für einen Sohn des Herzogs Eberhard hielt.

gehabt hat¹⁾. Jedenfalls also läßt sich hieraus die Behauptung von dem Tode Eberhards vor Heinrich und der Nachfolge eines zweiten gleichnamigen auf seine Weise darthun. Sie wird vielmehr durch alles mögliche widerlegt. Aus den wenn auch noch so dürftigen Quellen dieser Periode ergibt sich doch genügende Auskunft über den Tod der bedeutenderen Männer der Zeit; von Eberhards Tod aber unter Heinrich findet sich nirgends die mindeste Andeutung. Vielmehr verstehen alle Autoren offenbar unter dem gegen Otto empörrten und im Kriege gefallenen Herzog keinen andern als den Bruder Konrads, der durch Erhebung Heinrichs seine Ansprüche auf die Krone aufgegeben hatte, gegen seinen Nachfolger aber in eine entschieden feindliche Stellung kam. Ausdrücklich sagt dies Ekkehard Sangall. c. 50 (S. 104), ein Zeugnis, das zu bezweifeln hier durchaus kein Grund vorhanden ist. — Weniger entschieden läßt sich darthun, daß es auch König Konrads Bruder Eberhard war, der von Heinrich nach Lothringen geschickt ward, wie lange angenommen ist. Man hat wohl früher zur Bestätigung dieser Ansicht sich auf die Vita des Johannes Gorz. c. 104 berufen, in der es heißt, SS. IV, S. 367: Otto . . . post genitorem, strenuum per omnia regem Heinricum, prima regni tunc auspicia ceperat, sub quo Gislebertus ducatum regni Lotharii, Everardus Franciae Austrasiae et quorundam trans Rhenum tenebat locorum. Allein da der Verfasser in Lothringen schrieb und er, wie das zunächst Folgende zeigt, unter transrhenana sonst die eigentlich Deutschen Lande versteht, so muß dies auch hier gelten, so daß die Worte quorundam trans Rhenum locorum sich auf andere Gebiete als die welche eigentlich zur Francia Austrasia gehörten beziehen. Vgl. Crollius, Erläuterte Reihe S. 14 N. 30, und Wend II, S. 660 N. d. Ähnlich wie hier wird dann von Flodoard Eberhard als transrhenensis bezeichnet. Regelmäßig hat man auch den Eberhardus comes, der in zwei Urkunden Heinrichs für Toul erscheint und der vom König als dilectus comes atque propinquus noster, dilectus consanguineus noster (DD. 16. 21) bezeichnet wird, für den Bruder König Konrads gehalten und darauf eine Verwandtschaft Heinrichs mit den Konrabinern gestützt. Doch ist von dieser sonst nichts bekannt, während ein anderer Graf Eberhard mit der Schwester von Heinrichs Gemahlin Mathilde im Hamaland (Salaland?) vermählt war (s. oben S. 207). Und wenn auch von Beziehungen desselben zu Toul nichts weiter bekannt ist, so können sie doch nicht als unwahrscheinlich gelten, da sein Sohn Theoderich unter Otto I. Bischof von Metz ward. Ob man diesen Eberhard aber nun auch für den halten soll der von Heinrich nach Lothringen geschickt ist, muß wohl dahingestellt bleiben, wenn sich auch manches dafür geltend machen läßt. Es mag an sich schon wahrscheinlich dünken, daß Heinrich seinen Schwager zu einem solchen Auftrag wählte; eben die Beziehungen der Familie zu Metz kann man hierauf zurückführen, die Bezeichnung transrhenensis wohl für seine Stellung als Graf an der Pfalz auf Sächsischem Gebiet gelten lassen, das unbestimmte 'quidam', das Flodoard hinzufügt, auch eher auf einen sonst nicht bekannten Grafen als auf den Herzog von Franken beziehen. Dagegen ist dieser doch ohne Zweifel gemeint, wenn in einer Urkunde für Nachen, DD. 23, S. 59, Eberhardus et Gislebertus egregii comites zusammen genannt werden, Eberhard vor dem Lothringer Herzog (oben S. 139). Und auch die spätere Verbindung zwischen den beiden Herzogen kann man vielleicht auf diese gemeinschaftliche Stellung in Lothringen zurückführen; Wittich, Entstehung des Herzogthums Lothringen S. 120. — Der Graf Eberhard im Meienfeld, der 927 vorkommt, scheint, wie oben S. 90 N. 4 bemerkt, ein anderer Eberhard zu sein.

Zu manchen Vermuthungen hat es Anlaß gegeben, daß Siegbert 938, SS. VI, S. 348, den Eberhard als comes palatii bezeichnet²⁾. Tolner, Hist.

1) Wend II, S. 655 stellt es überhaupt in Abrede; ebenso Stein a. a. O. S. 305; vgl. Röpte — Dümmler, Otto I. S. 101. Andere hielten einen vierten im Jahr 938 getödteten Konrad dafür; f. Pfefinger I, S. 942.

2) Ich kann nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit wiederholt mein Bedauern auszusprechen, daß in der sonst so verdienstlichen Ausgabe des Siegbert die diesem eigenthümlichen kleinen Zusätze nicht hervorgehoben sind. Wenn man nicht anderweitig auf solche Stellen aufmerksam würde, so ginge manche wichtige Notiz der Geschichte so gut wie verloren, da der kleine Druck der Monumenta nun einmal bedeuten soll, daß in dem so Gegebenen nur abgeleitete Nachrichten enthalten sind. Auch Bethmann hat dies später anerkannt.

pal. (1700) S. 173 ff., u. a. haben hierauf gestützt Eberhard für den ersten Pfalzgrafen in Lothringen oder zu Aachen erklärt. Dagegen erhebt Grollius, Erläuterte Reihe S. 11 ff., Widerspruch, und insofern gewiß mit Recht, als Eberhard nicht als wirklicher Pfalzgraf zu Aachen angesehen werden kann: er meint, daß entweder jener in seiner Stellung in Franken als Pfalzgraf zu betrachten sei, oder Sigebert — er führt außerdem den Albricus an, der diesen nur ausgeschrieben — „seine Commission als Missus mit der Commission eines Pfalzgraven vermengt haben könne“. Die erste Ansicht¹⁾ hat auch Wend II, S. 648 N. f. 662, in der Weise, daß er annimmt, mit dem Amt eines Herzogs von Franken sei zugleich die Pfalzgrafschaft verbunden gewesen, während Aschbach, der a. a. O. ebenfalls auf diese Annahme zurückkommt, den Eberhard eben als Pfalzgrafen, nicht als Herzog in Franken ansehen will. Hierzu ist aber offenbar gar kein Grund vorhanden. Daß Eberhard noch häufig comes genannt wird, beweist nichts, da diese Bezeichnung wiederholt unter Heinrich von denen gebraucht wird welche eine entschieden herzogliche Stellung hatten (s. oben S. 105 N. 8); anderswo heißt er dux oder dux Francorum; Ann. Aug. 939, SS. I, S. 69: Sang. maj. 939, S. 78 (dux Franchorum); Cont. Reg. 937, S. 617; vgl. die Stelle der Vita Joh. Gorz., S. 223. Widukind nennt ihn II, 2 unter den duces welche bei der Tafel nach Ottos Ordnung 'ministrabant'. So kann man in der That an der herzoglichen Stellung Eberhards nicht zweifeln. Sie mit Eichhorn II, S. 54 N. w) nur auf das östliche Franken zu beziehen, scheint aber auch nicht richtig, da gerade das Konradinische Haus hier am wenigsten heimisch war, und was wir von Eberhard erfahren, zunächst auf eine Thätigkeit in Hessen und anderen westlichen Gegenden hinweist.

Eine förmliche Bestellung Eberhards als Pfalzgraf wird unter Heinrich nicht anzunehmen sein, weder in Franken noch in Lothringen. Das Amt hatte, wenn es in dieser Zeit vorkam, nicht die Wichtigkeit, daß man annehmen kann, ein Mann von Eberhards Bedeutung sei dafür ausersehen worden²⁾. Eher kann man ihn den alten Missi vergleichen. War er es den Heinrich nach Lothringen sandte, so hatte seine Stellung mit der der späteren Pfalzgrafen wohl eine gewisse Aehnlichkeit (vgl. oben S. 110); und man bezieht den Namen den Sigebert gebraucht³⁾ am wahrscheinlichsten doch eben hierauf: dem späteren Lothringischen Schriftsteller war die Bezeichnung geläufig, und er bediente sich ihrer statt des einfachen comes, das er hier in seiner Quelle (Liudprand IV, 19) fand.

1) In höchst wunderlicher Ausführung begegnet sie in dem Buche eines Ungeannten: Von denen Palatii regis, Cöln 1766, S. 76 ff.: Konrad habe als König seine Erblande dem Eberhard abgetreten, „den er zugleich zum comite Palatii generali in causis minoribus per totam Germaniam ernannte, somit die comitivam Palatii universalem mit solchem seinem ducatu Franciae vereinigete“: er habe ihm ein kaiserliches Reichsgericht zu Färth errichtet u. f. w.

2) S. Hirsch II, S. 164 N. und Ufinger, ebend. I, S. 448 N.

3) Aus ihm haben aber alle anderen die den Namen geben abgeschrieben.

Excurs 12.

Die späteren Erzählungen über Herzog Arnulf von Baiern.

Die verschiedenen Erzählungen, welche spätere Bairische Autoren, besonders die Verfasser der Klostergeschichten über die gewaltsamen Einziehungen der Kirchengüter durch Herzog Arnulf nach dem von König Heinrich erlangten Zugeständnis bringen, knüpfen an die Nachrichten in der Vita Oudalrici und bei Otto von Freising an (oben S. 56 N. 6).

In einer angeblichen Urkunde Friedrich I. für Tegernsee, Mon. B. VI, S. 174, die trotz der Vertheidigung eb. XXIX, 1, S. 368, nicht für echt gelten kann, aber dem 13. Jahrh. angehört (Stumpf Nr. 3981) heißt es: ab Arnoldo duce Noricorum affectante eo imperium et discordante cum rege Hainrico primo, redivitibus despoliata, et pene universa quibus ditata et dotata fuerat per beneficium transierunt in usus laycorum in hac discordia sibi famulantium. Dieselben Worte giebt Hermannus Altahensis in einer späteren Uebearbeitung seines Werks, SS. XVII, S. 370, nur daß er statt 'per beneficium' schreibt: per collationem ipsius tyranni.

Dieser Bericht, der der Verleihung durch König Heinrich gedenkt, geht ohne Zweifel auf ältere Tegernseer Aufzeichnungen zurück, deren mehrere vorliegen, ohne daß über ihr gegenseitiges Verhältnis völlige Sicherheit herrscht¹⁾. Doch müssen, soviel ich sehe, die Quirinalia des Metellus den ersten Platz behaupten.

Nachdem er die Gründung und Dotierung des Klosters erzählt, fährt er fort (Canisius ed. Basnage III, 2, S. 145):

Qui praescriptorum nihil amisere bonorum,
Sed plurimis annis prius detinuere diu,
Ultra centenos ac septena vice denos,
Nec senserant injuriam jura priora loci:
Cum tandem magnus spoliavit templa tyrannus,
Regni monarchiam volens praeripuisse sibi;
Praedia cunctorum tunc Norica coenobiorum
Decreverat primatibus tradere rapta locis,
Quo sibi favissent quaecunque geri placuisset
Adversus aulae principes ecclesiasque Dei;

1) Vgl. Wattenbach, G. D. II, S. 289; N. Arch. II, S. 397. Doch scheint mir Burkan, ZB. der Münchener Akademie 1873, S. 499, hinreichend dargethan zu haben, daß Metellus um die Mitte des 12ten Jahrhunderts schrieb und die von Mayer, Arch. f. Oest. Gesch. III (1849 II), theilweise herausgegebenen Miracula S. Quirini jünger sind; diese enthalten nichts was hierher gehört.

Huius ab hoc dimota loci possessio tota
 Ditat per omne Noricum progeniem procerum,
 Per quae fundatus locus omnibus est spoliatus,
 Nihil remansit ex eis, conditus in quibus est,
 Bis nisi septeni mansus deciesque deceni
 Fonte salinarum loca viginti patenarum,
 Duobus additis, simul sustulit ille furor.

Als er gestorben:

Mortuus occultatur, ut allodium capiatur,
 Quod singulis promiserat principibus tribus
 Exspoliatarum de fundis ecclesiarum.

Später handelt eine Ode nach der gleichzeitigen Ueberschrift:

De altera in rure Danubii ecclesia beati Quirini, quae cum possessione
 ad quam pertinet ab Arnaldo quondam duce in beneficium datum fuit.

Aus einer bisher ungebrachten Fortsetzung¹⁾ theilt Wattenbach, Arch. X,
 S. 636, die Stelle mit:

Dux tulerat terras Arnoldus pestifer istas,
 Nisus scandere vi, non lectus, culmina regni
 Ac temperans veterum tunc plurima coenobiorum.

Aus Metellus abgeleitet ist die Hist. fund. Tegerns., Pez Thes. III, 3,
 S. 495, die sicher nicht aus dem 11. Jahrh. stammt: Age, Arnoldus pejor diabolo
 sententiam implet dicentis: 'Plerumque summum jus summa malitia est'.
 Hinc factio crevit impij, donec ecclesias destruens praedia totius Bawariae
 coenobis rapta principibus suis in feudum distribuit, ließ Tegegnsee nur 114
 Hufen, nahm 2 patellae salinarum. Ausführlicher die Chronica dominorum
 abbatum (ebend. S. 499), die wahrscheinlich mit der Fundatio zusammenhängt
 und auch sicher nicht im 13ten Jahrhundert, sondern kaum vor dem 15ten ver-
 faßt ist: Cui (Heinrich) se opponens filius iniquitatis et perditionis homo
 dux Noricorum Arnolfus comes Schyrensis . . . Hic est Arnolfus ille, qui
 ecclesias Dei et monasteria totius Bawariae crudeliter destruxit ac posses-
 siones earum militibus suis distribuit, jure sibi in concordiae viam ab Hain-
 rico principe de investiendis ecclesiis Bawariae juxta morem antiquum concessio
 tyrannice abutens, dum quos tueri debuit ipse primus coepit spoliaré. Damit
 übereinstimmend und wahrscheinlich daraus abgeleitet die Compilation bei
 Oefele II, S. 68.

Davon verschiednen sind die Stremsmünsterischen Aufzeichnungen: Auctar.
 Cremifan., SS. IX, S. 552: Ab hoc videtur Arnoldus dux Wawariae eccle-
 sias accepisse et per consequens destruxisse, ut de eo sancti conqueruntur
 in legenda S. Ulrici; Bernardi Hist. Cremifan., SS. XXV, S. 647: Arnoldus
 dux Wawariae omnes ecclesias ab eodem Heinrico (der ihm Altaiß verließen)
 in feodo accepit; vgl. S. 661: Iste Heinricus illi Arnolde episcopatus et
 abbacias in sua provincia sitas contulit, quarum possessiones nefarie dissi-
 pavit, ut — s. Udalrici; S. 668: Arnoldus dux Wawarie ab Heinrico rege
 episcopatus et abbacias, ut sibi esset auxilio, impetravit; quas etiam
 miserabiliter dissipavit, ut u. f. w.; S. 626 N., wo es heißt: et earum
 possessiones baronibus contulit.

Während also die ältere Tegernseer Erzählung die Vererbung der Kirchen
 von dem Herzog vornehmen läßt, um sich mit Hilfe ihrer Güter der Herr-
 schaft zu bemächtigen, ist es hier Heinrich, der sich seine Hilfe durch das Preis-
 geben derselben erkaufte.

Ohne das Eine oder Andere anzugeben, berichten andere über die Schädli-
 gung ihrer Kirchen. Chron. Benedictobur. c. 13, SS. IX, S. 233, in Anschluß
 an die Vita Oudalrici: Arnolfus dux provincie tanto graviore quanto liberiore

1) Burffian, a. a. O. S. 496, hält sie für das Werk eines späteren Klosterbruders, der
 des Metellus Dichtungen sich zum Vorbild nahm. Wenigstens aus dieser Stelle möchte ich
 das nicht schließen. Bemerkenswert ist das 'non lectus'.

usus tyrannide, fundum desolate huius ecclesie, sicut et aliarum multarum diripuit atque participibus et satellitibus suis in beneficia distribuit, quod singulose dicendum est: ita precium redemptionis animarum usque in presentem diem curie vel curialibus servit. De fundat. Scheftlar., SS. XVII, S. 345: a quodam impiissimo duce Bawariorum nomine Arnolfo prefata nostra ecclesia ita est destructa penitus et vastata, sic ut omnimodis desolaretur. Conradus Schirensis c. 16, SS. XVII, S. 620: Arnolfum ducem Noricorum, filium perditionis; c. 18, S. 621: qui monasteria destruxit et reditus eorum militibus divisit (nach Otto). Hist. Patav., SS. XXV, S. 626: maximus ecclesiarum persecutor.

Und daran reißen sich dann spätere zusammenfassende Berichte an, wie in dem Chron. Bajoar. des Veit Arnpekh (Pez Thes. III, 3, S. 139): Hic Arnolfus, tradita sibi auctoritate super ecclesias a rege Heinrico, elatus nimis tantoque honore et privilegio indignus, abusus est in suam perditionem. Cum enim deberet esse defensor et protector, factus est offensor et destructor. Nam ecclesias et monasteria plura exactionabat nimis dure, imo potenter ac crudeliter quodammodo destruebat, adeo ut pleraque religiosorum coenobia inhabitabilia redderentur, et possessiones eorum militibus distribuebat. Quam rem principes una cum rege dissimulabant, quamvis bene scirent.

Ueber den Tod Arnulfs, den schon die V. Oudalrici c. 3, S. 389, vom h. Petrus wegen seiner Verwüstung der Klöster verurtheilen läßt, berichtet Metellus:

Dum Ratisponae curtim parat, ex regione
Primoribus lectis, ut haec quae studuit peragat,
Nuntius hunc Christi terrens affamine tristi
Ulricus antistes necem praecinit indubiam,
Ni reparat gratis spoliata sacraria sanctis,
Et altera die refert nil dubitans obitum.

Es folgt die Vision von den zwei Schwertern. Der Herzog prahlt am Mittag, daß er noch lebe.

Cui presul reddit, noctem quod adusque dies sit.
Refert ut ista nuntius, verba dolor sequitur:
Dux improvisi finis, subita paralyisi
Correptus, effertur domum; nec mora, vita fugit.

Die Erzählung schließt:

Fert Emmerammi domus ipsius ossa tyranni,
Arcu notat pictum super distichon eximium:
'Vivus pollebam faciens quaecunq; volebam.
Innihilor sub humo: sic erit omnis homo'.

Das Letzte giebt mit kleinen Varianten, Vivens — En nihilor, aus einer Vorauer Handschrift der profaischen Passio S. Quirini Wattenbach, N. Arch. II, S. 397.

Dieselbe Erzählung vom Tod hat die Compilation bei Oefele II, S. 68, auch die Hist. fund. bei Pez a. a. D., wo der Schluß lautet: Eadem hora fur domum perdidit. Sublatus in conclave moritur, spiritus infernum polluit, ossa solum, subscriptum posteris sui memoriale epitaphium relinquit (wie Metellus und die Vorauer Handschrift). Und ähnlich die Chronica (S. 500), wo es heißt: vitam impenitens clausit. Cuius exanimis corpus tanquam adhuc vivi in lecto erigentes mortem (?) de mortui manibus praesides et milites ecclesiarum praedia in beneficium receperunt. Huius cadaver tunc Ratisponae ad Sanctum Emmerammum sepulturae traditum, sed post in paludes Schyrenses diabolicis, ut fertur, manibus defossum, tale post se epitaphium reliquit (wie vorher).

Verschieben ist die Ueberslieferung in dem Auctar. Cremif., SS. IX, S. 552: Arnoldus dux Bawarie fulmine percussus interiit. Unbestimmter Auctar. Garstense, SS. IX, 566, und die Ann. S. Rudberti Salisb., eb. S. 771:

Arnoldus dux subitanea morte (subito, Sal.) obiit, percussus a Deo ob denudationem ecclesiarum Dei et cenobiorum (Deo et c. fehlt Sal.)

Weiter ausgeschmückt haben es spätere Chroniken. So Chron. Bavar. des Andreas Ratisbon. (ed. Schilter S. 17): Hic Arnoldus a s. Udalrico legitur de baptismo levatus; cujus tamen monitionibus acquiescere noluit. Unde ipse Ratisponae moritur et a diabolo in harundinetum juxta Scheyrn proicitur. Habet hoc antiquorum relatio, quod, dum ipse Arnoldus saepius a sancto pontifice admoneretur nec ipse curaret, tandem certum tempus, in quo poenitentiam ageret, quod sibi a Deo impetravit, praefixit. Dum autem ultima die nihil infirmitatis in se sentiret, pro nihilo duxit verba pontificis. Sicque fit, ut ipsa die in monasterio S. Emmerani Ratisponae existens subito coram suis a diabolo est interemptus. Dum autem primum extra ecclesiasticam sepulturam esset tumulatus, effossus in praefata ecclesia S. Emmerani Ratisponae est sepultus. Diabolus autem non ferens ejus ecclesiasticam sepulturam, ejulatu magno jussit sibi dari corpus ejus cujus animam possideret. Sicque ipsum e sepulchro, quod hodie in praefato monasterio monstratur, ablatum, in lacum prope Schyram projecit.

Verändert ist die Erzählung bei Veit Arnpekh, a. a. O. S. 141, indem hier Bischof Ubalrich, weil der Herzog et quosdam redditus ecclesiae Augustensis indebite per quosdam occupavit, ihm den Tod binnen Jahresfrist verflündet und, als der Bote ihm prahlend die Gesundheit des Herzogs meldet, sagt: Vade cito domum, quia ipsum mortuum invenies. Eadem itaque hora percussus a Deo subito diem obivit, ut vir Dei praedixerat, suis exterritis et hinc inde fugientibus; quia eadem hora fur domum etc. bis zum Epitaph aus der Hist. fund. Tegerns. Alii tamen dixerunt, quod diabolus ibidem ipsum arripiens in conspectu omnium strangulaverit. Mortuus igitur miserabiliter absque omni devotione et sacramentorum participatione, sicut bestialiter vixit quoad Deum in vita, ita periit miserrime, et animam ejus miseram ad castrum Schirense in arundinetum, quod ibi prope est, [diabolus] dimerisit; quem etiam ejulantem seu ululantem cum multitudine spirituum malignorum, qui ibi tunc habitabant, homines asservnerunt, se huiusmodi ejulatus non semel audivisse. Dann das Begräbniß zu S. Emmeram, daß Verlangen der daemones; unde fratres coacti exhumarunt corpus, ponentes sub janua monasterii. Quod daemones vehementer rapientes et in lacum Schirensem cum impetu in momento projecerunt, quod sententia multorum usque hodie affirmat. Nam et lacus ibidem adhuc nomen a diabolo habet vulgariter Teufelsee.

Auf das entschiedenste erklärt sich schon Aventin¹⁾ gegen diese Erfindungen, IV, 23, S. 670: eum, quod praedia monachorum diripuerit, proceribus Bojorum distribuerit, subito interiisse, ad Stygias paludes, quasi Cyclopas ad Aethnam, raptatum, cadaver in lacum Schirensem abjectum fabulantur. Qui, amisso puro veritatis fonte, ad lacunas lutosas convertuntur et pietatem quaestum, religionem praedam existimant, homines suaves se aedituos caeli faciunt, ubi nec fuerunt nec sunt neque unquam erunt, nisi tandem nugari desinant.

1) Ganz aus der Luft gegriffen erscheint, wie ich zu S. 208 nachtrage, seine Nachricht, IV, 21, S. 659, daß eine Schwester Heinrichs Adolaeda dem Vater Arnulfs Herzog Rintpold vermählt gewesen sei. Vgl. Leibniz, Ann. II, S. 221.

Excurs 13.

Die Erwerbung Lothringens in der Darstellung des Jocundus.

Den Erzählungen des Richer von dem Verhältnis zwischen Heinrich und König Karl von Frankreich sowie Herzog Giselaubrecht von Lothringen, deren oben S. 25 ff. gedacht ist, in gewisser Weise verwandt ist ein Bericht, der sich bei einem Autor aus der zweiten Hälfte des 11ten Jahrhunderts findet, dem Franzosen Jocundus, der es unternahm die *Translatio* und *Miracula* des heiligen Servatius zu schreiben und bei der Gelegenheit auch auf die Deutsch-Lothringischen Verhältnisse kam, von denen er eine sagenhafte und verwirrte Darstellung gab. Während Richer über den Uebergang Lothringens aus Französischer unter Deutsche Herrschaft ganz schweigt, wird eben diese hier der Gegenstand einer besonderen Ausführung. Es heißt (SS. XII, S. 98 ff.):

20. Erat in Saxonia dux quidam illis diebus nomine Henricus et, sicut testantur qui vitam ejus noverant, inter alios principes terrae generis, personae et scientiae prestantissimus dignitate. Hic Lothario regi Francorum in die natali Regis seculorum sacrae Agrippinae Coloniae — huc eum audierat esse venturum — voluit occurrere, ut se invicem, quod ex multo uterque desideraverat, uterque concupierat, viderent et salutarerent ac federe sempiterno, utpote consanguinei, se conjungerent. Adveniente vero sacra sollempnitate, venit rex in civitatem, et cum eo omnis nobilitas regni atque potestas. Nec latuit ducem: venit et ille, sed, ne minor rege, in omni gloria et in manu forti ac valida intravit. Suscipitur a rege, honoratur a rege quemadmodum major Romani imperii et nobilior. Ille vero agebat cum rege sicut fidelis amicus et bonus et cognatus; timebat tamen utriusque principis exercitus, ne forte in dolo convenerint. Sed frustra; in conventu enim justorum numquam deesse creditur dominus angelorum. Erat quippe illis cor unum et anima una; ideo nec quicquam mali in eis nec quicquam perversi in eis. In veritate autem et caritate ut ostendant se convenisse, donant ad invicem munera digna se et preciosa, sed dux majora et miranda; erat enim ditior et opibus atque militibus. Et quamvis tantus, humiliavit tamen se coram eo quasi unus ex minoribus. Sensit hoc exercitus regis et letatus est vehementer.

Der Herausgeber Köpfe ist der Meinung, daß die Bonner Zusammenkunft des J. 921 zwischen Heinrich und Karl zu dieser Erzählung Anlaß gegeben. Und daß ungefähr an diese Zeit gedacht wird, ergibt sich aus dem Folgenden. Charakteristisch ist, daß Heinrich, wie beim Richer, noch als Herzog bezeichnet wird: als solcher empfängt er die Belehnung mit Lothringen, das dann aber auf diesem Wege von Frankreich getrennt, dem Römischen Reich verbunden wird. — Worauf die folgende Zusammenkunft an der Aisne beruht, weiß ich nicht zu sagen; nur in dem obersten Lauf gehört dieser Fluß Lothringen an. Eine ganz andere Begegnung fand hier später zwischen König Lothar, der hier statt Karls genannt wird, und Otto II. statt.

Der Autor fährt fort:

21. Summi ergo Imperatoris sollempnitate ut in tanta civitate et in tanta sanctorum multitudine adimpleta decentissime, idem dux bonus abiit cum rege usque ad fluvium qui vulgo Asna dicitur, ferens gladium ejus, et Oddo, filius ipsius major natu, tocius generis post pusillum decus et gloria futurus, clipeum. Ibi uterque princeps consedit trium dierum per circulum; dormiebant simul, comedebant simul. Illis tamen ignorantibus, agitur, quod Roma dicitur et Francia erit deinceps humilior. Tercia namque die, qua discessuri erant, consilio suorum dedit rex nepoti suo ejusque filio in beneficium quod est a Colonia usque ad fluvium illum (ein anderer Text: quicquid Osne Renoque interjacet). Post hec discedebant cum pace et fide non ficta, ut cognati, ut amici et fratres in Christo devotissimi, uterque habundantissimis perfusus lacrimis. Rex vero abiit in terram suam, gaudens et exultans, quia sibi subdiderat, qui major erat princeps in universo Romano imperio. Ille autem per terram regressus jam suam, venit Trajectum, ibique residens, convocavit omnes majores ejusdem provinciae et sibi eos regali ex jussione sacramentoque militari conjunxit. Gaudebant omnes, quia non jam militare incipiunt, sed regnare, Romano cum asscribuntur imperio.

Nachdem der Verfasser das Lob von Trajectum (Maasfrucht) verherrlicht, fügt er hinzu:

23. Hac itaque ex causa in urbe memorata cum omni exercitu suo principibus terrae consedit dux bonus nobilis Heinricus, legem dans plebi, in omnibus gloriam Deo caeli. Statuit vocari Lothariam, quam acceperat a rege provinciam, imitatus etc.

24. Hujusmodi in studiis cum evigilaret dux ille, dux magni honoris et probitatis, auditum est, quia Franci ejecissent regem Lotharium de terra sua, eo quod dedisset principi alieno, quod est melius in universo regno suo. Surrexit ille continuo et abiit ad regem, ducens secum innumerabilem exercitum. Videntes adversarii regis, quia non poterant resistere eis, cedebant illumque quasi cum pace reducebant. Amoto vero duce ejusque exercitu, iterum injecerunt manus in regem et posuerunt eum in carcerem; ibi periiit omni miseria et vinculis, in scandalum et obprobrium sempiternum Francorum populis. Illo mortuo, alium constituerunt regem, sed de genere alieno. Audivit dux, et sprevit illum, et factus est inimicus ejus persecutorque gravissimus, ita ut amplius rex ille Lothariam intrare non auderet, nec quisquam ejus ex principibus in illis finibus remaneret. Et satis juste, quia occiderant dominum ejus et consanguineum ejus. Hujus rei gratia ipsa cum duce Lotharia (?) principem magnum, qui diebus illis Romano prefuit imperio, adduxit et cum eo fedus iniit, ne deinceps subderentur Franci, sed Romanis; et sic factum est usque in diem hodiernum.

Erst nachher c. 27 stirbt der Römische Kaiser, und Heinrich Deo favente in solium erigitur imperiale; später tritt an seine Stelle Otto.

Auf diese Erzählungen bezieht sich Jordanus von Osnabrück in der Schrift *In noticiam seculi* (bei Karajan, Concil von Lyon S. 108): Sed hoc regnum (Francorum) dux Saxonie Romanorum rex huius nominis primus, dividens primam Franciam, quam ipse in honorem Lotharii regis Francorum et imperatoris Romanorum sui avunculi Lotharingam appellavit, cum tota Teutonia, Burgundie comitatu et Arelatensium regno, Romano univit imperio, sicut legitur et invenitur in translationibus beati Servatii confessoris. Und so erklärt sich auch die etwas bunte Stelle in dem Buch *De Romano imperio* c. 5, S. 70, wo es heißt: Statuit igitur iniciando (Karl d. Gr.), quod Heinricus ejus pronepos consummavit, ut Francigene cum quadam regni Francorum portione regem haberent de regali semine jure hereditario successurum; vgl. c. 6, S. 75: et qualiter ipse terram illam que est inter Mosam et Renum Lothringiam appellaverit et eandem terram cum tota Almania regno Francorum auferens imperio Romano univerit.

Excurs 14.

Die Städtegründungen König Heinrichs.

Auf Grund der Nachrichten welche Widukind in der oben S. 92 N. 1 mitgetheilten Stelle giebt und dessen was spätere Sächsische Chroniken hinzufügen, ist Heinrich lange als der Städteerbauer, ja als der Begründer städtischen Rechts und städtischer Freiheit, als ein zweiter Theseus, wie Leibniz den Ausdruck braucht, gefeiert worden¹⁾.

Dagegen hat zuerst besonders Spittler Einspruch erhoben²⁾: er hat das Uebertriebene dieser Auffassung treffend gezeigt, zugleich aber auszuführen gesucht, daß die von Heinrich getroffenen Maßregeln von wenig oder keinem Einfluß auf die Entstehung und Ausbildung von städtischen Anlagen in Deutschland gewesen seien. Dieser Ansicht sind andere beigetreten³⁾, während ihr freilich auch mancher Widerspruch entgegengesetzt ist⁴⁾; und es wird, wenn man Heinrichs Bestrebungen richtig würdigen will, wohl darauf ankommen, zunächst diese Ansicht genauer zu prüfen⁵⁾.

In Deutschland, sagt Spittler, habe es in den ältesten Zeiten wenige oder gar keine Städte gegeben; vor dem 11ten Jahrhundert habe sich keine Stadt eigener Rechte erfreut. Würde man Heinrich die Erbauung solcher, die Ertheilung besonderer Rechte zuschreiben können, wie man es thäte, so würde sein Ruhm groß und ungetheilt sein. Um seine Verdienste in dieser Hinsicht zu bestimmen, müßten wir uns an Widukind halten; seine Worte hätten aber, wie leicht erhelle, nur auf Sachsen und Thüringen Bezug. Wenn hier, fährt er fort, Heinrich wirklich Städte gegründet hätte, wer würde nicht erwarten, daß

1) Conring, De urbibus, Opera ed. Goebel I, S. 499; Gundling, H. A. S. 118 ff.; Leibniz, Ann. II, S. 346. Den Namen wiederholt Dahlmann in s. handschriftlichen Geschichte der Sächsischen Kaiser, Leben von Springer I, S. 60. Noch weiter ging Joh. Müller, Allg. Geschichte XIV, 19, II, S. 155: „Griechenland würde ihn unter die Götter gezählt haben“.

2) De origine et incrementis urbium Germaniae, Commentationes soc. reg. Götting. IX, Class. hist. S. 88 ff.

3) Namentlich Eichhorn, D. St. u. R. G. § 324 b. R. b. stimmt Spittler bei: — „so richtig das, was von Heinrich I. geschah, hier beurtheilt wird“. Auch in der 5ten Aufl., II, S. 79, ist, mit ausdrücklicher Beziehung auf das was hier dargelegt ist, dieses Urtheil festgehalten. Doch bezieht sich dies mehr auf die negativen als positiven Resultate Spittlers. Namentlich Schaumann, Gesch. d. niederl. Volks S. 550 ff.; Leo, Vorles. I, S. 602; Gröner, Gregor VII. Bd. VII, S. 295. Auch Dahlmann in der Politik S. 241 weist von seiner früheren Auffassung etwas ab, wenn er von H. Heinrich, dem er Stein gegenüberstellt, sagt: „der bloß Festungen bauen konnte“.

4) Vgl. z. B. Webeke, Hermann S. 26 ff.; doch ist auch hier keine ganz genügende Erörterung gegeben. Noch weniger befriedigt mich die wiederholte Darstellung seiner Ansicht, Notiz II, S. 341 ff.

5) Ich habe mit Absicht die folgende Ausführung, die ihrer Zeit in der umfassenden Untersuchung über die Anfänge des Städtelebens sich ihre bestimmte umgrenzte Aufgabe stellte, im wesentlichen unverändert gelassen und nur manches einzelne in den Ausführungen ergänzt oder geändert.

die Städte Sachsens und Thüringens, von ihrem ersten Beginn an durch solchen Eifer, durch das Ansehen des Herzogs und Königs zugleich begünstigt, nicht nur äußerst schnell aufgeblüht, sondern auch bedeutender und zahlreicher geworden wären, als die, welche, wie wir wissen, nach und nach, wie Umstände und Gelegenheiten es mit sich brachten, in Schwaben und Franken gegründet wurden? Und doch fänden wir gerade das Gegentheil. Dies mache eine andere Erklärung der Worte des Widufind, als man gewöhnlich gebe, notwendig. Widufind bezeichne mit dem Worte *urbes Burge*, d. h. Orte mit Mauer und Wällen so geschützt, daß sie als Zufluchtsorte dienen konnten¹⁾. Es sei also bei Widufind durchaus nicht die Rede von einer engeren Vereinigung der Menschen, die Heinrich begründet habe, nicht von Anfängen regelmäßigen Zusammenwohnens, wie gering man sich auch immer die Sache denken möge. Die Orte, die er besetzten ließ, waren Zufluchtsstätten, regelmäßiger Bewohnung nicht bestimmt; sie dienten nur für den Fall des Kriegs als Schutz für die benachbarten Landbewohner. Je der neunte der Grundbesitzer ward zur Vertheidigung dieser bestimmt; doch erhielt er hier nicht seinen regelmäßigen Wohnsitz, sondern lebte bloß als Besatzung eine Zeit lang hier, um der Reihe nach seiner Zeit auf seinen Landbesitz zurückzukehren. Ein Drittel der Früchte sei hier zwar niedergelegt, aber nur wenige Jahre hindurch; man finde später nirgends eine Spur davon. Die Versammlungen und Festlichkeiten wären nicht auf immer, sondern nur auf die Zeit des Kriegs hierhin verlegt, und nicht um das Gedeihen der Städte zu begünstigen, sondern um die Gefahr plötzlicher Ueberfälle zu beseitigen. Zuzugeben sei nur, daß die Anlage solcher besetzten Plätze manchmal Veranlassung zur Entstehung von Städten gegeben habe.

Dieser Ausführung gegenüber scheint es vor allem notwendig zu bestimmen, was man zu Heinrichs Zeit unter dem Namen einer Stadt zu verstehen hat, und was Widufind mit dem Worte *urbs* bezeichnen konnte²⁾. — Spittler will³⁾, daß durchaus nur dann das Dasein einer Stadt (*civitas*)⁴⁾ behauptet werden könne, wenn die Einwohner eine eigene Obrigkeit haben und im Genuße gewisser Gemeinheitsrechte stehen. Eichhorn⁵⁾ hält für das Wesentliche einer *civitas* die Befestigung: ein besetzter Ort, eine ganz besetzte Stadt im Gegensatz einer Burg sei eine *civitas*. Ähnlich scheint die Ansicht von Gaupp⁶⁾, der die ältesten Städte von Deutschland so entstanden glaubt, daß gewisse Orte mit Mauern umgeben wurden, ohne damit doch besondere Rechte zu erlangen. Dagegen meint Wilda⁷⁾, nicht sowohl auf der Errichtung von Mauern als vielmehr auf dem Vorhandensein von Handel und Verkehr beruhe die Entstehung und der Begriff einer Stadt. Keine dieser verschiedenen Annahmen paßt für die hier zunächst besprochene Zeit. Spittler — und hierin, scheint mir, liegt

1) a. a. O. S. 100: *loca muro vallisque ita munita, ut asyli instar esse queant; — quae loca muniri iussit, ea asyla fuerunt, perpetuae habitationi non destinata.*

2) Ueber Widufinds Sprachgebrauch hat später ausführlich gehandelt Köpfe, Widufind S. 153 ff., über den der Denkmäler dieser Zeit überhaupt Hellwig, D. Städtewesen zur Zeit der Ottonen S. 1 ff. Wenig eingehend ist was in den Deutschen Stadtrechts-Altthürmern Gengler in einem besonderen Erfurs: „Die quellennmäßigen Bezeichnungswesen der Deutschen Stadt im Mittelalter“ S. 349 ff. gegeben hat.

3) S. 105. Vergl. die Gesch. Hannovers I. S. 28 R.: „Aber das bloße Einschließen mit Mauern machte noch keine Stadt. . . sondern es wird erfordert, daß das Volk eine eigene Obrigkeit hat und im Genuße gewisser Gemeinheitsrechte steht.“

4) Daß nur die von den Römern gegründeten Städte *civitates* genannt würden, widerlegt schon Gaupp, Ueber Deutsche Städtegründung S. 45 ff. Doch sagt es wieder Mannert, G. d. a. D. II. S. 119. Gensowenig ist es richtig, wenn Arnold, Gesch. d. Eigentums in den Deutschen Städten I, S. 253, sagt, bis in das 12te Jahrhundert seien nur die Bisthofsstädte *civitates* genannt. Die nachher angeführten Beispiele zeigen das Gegentheil genügend für das 10te und den Anfang des 11ten Jahrhunderts; namentlich Thietmar gebraucht *civitas* im weitesten Sinn. Aber auch aus anderen Schriftstellern läßt sich dasselbe für die folgende Zeit darthun. — Nach Werlebe, Gaue S. 283, wäre es selbst von bloßen Burgen in unserm Sinn gebraucht, wie denn Thietmar mitunter *burgwardium* von denselben Orten braucht die er sonst *civitates* nennt. Vgl. Heinrichs Urkunde für Nahtbilde, DD. 20, S. 56, oben S. 96 R. 2: *cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus*, was Werlebe S. 28 R. und F. Kuntze, Ursprung Dneblinburge S. 7, auf Schloß oder Burgen bei den Orten bezieht.

5) Zeitschrift für a. RW. I, S. 229; D. St. u. R. G. § 224a, II, S. 77; vgl. § 234 R. e, II, S. 161: „Die Erbauung der Städte ist meist nichts anders als diese Befestigung“ (in der 2ten Aufl. S. 114: „Die Erbauung der Städte ist nichts als ihre Befestigung“).

6) a. a. O. S. 21 ff.

7) De libertate Romana civitatibus Germanis data S. 16.

der Grundirrtum seiner Ausführung — verwechselt durchaus den juridischen und den localen Begriff einer Stadt. Freilich Orte mit eigener Obrigkeit und eigenen Gemeinheitsrechten gab es damals nicht in Deutschland; auch Heinrich gründete solche gewiß nicht; aber sie entstanden nicht bloß in Sachsen und in Deutschland, sondern in ganz Europa erst im 11ten und den folgenden Jahrhunderten. Gleichwohl aber fand natürlich ein Unterschied zwischen den verschiedenen Wohnsitzigen statt. Aus dem Alterthum her waren größere Vereinigungen von Wohnungen als Städte (*civitates* oder mit anderen Namen bezeichnet) bekannt und hatten sich in allen Provinzen des Römischen Reichs erhalten; die auf Römischen Einrichtungen beruhenden rechtlichen Eigenthümlichkeiten derselben waren unter Germanischer Herrschaft beseitigt, und diese konnten daher den Begriff einer Stadt nicht ausmachen¹⁾. Ebensovienig läßt sich, wie schon Wilda gezeigt hat²⁾, das Wesen einer Stadt gerade in die vollständige Befestigung zusammenliegender Wohnungen setzen, wenn gleich größere Wohnplätze meist früher oder später eine solche erhielten. Noch minder aber läßt sich darthun, daß namentlich im Binnenlande Handel und Verkehr in jenen Zeiten schon eine solche Bedeutung erlangt hatten, daß hieraus die Entstehung aller der Orte, die wir als *civitates* oder mit gleichbedeutenden Worten bezeichnet finden, erklärt werden könnte: höchstens an den Küsten der Meere oder an den Ufern großer Flüsse finden wir den Handel in größerer Ausdehnung und von Einfluß auf die Gestaltung solcher Verhältnisse. — Nicht das Eine oder Andere allein giebt den Ausschlag. Wohl aber haben alle diese Momente eine gewisse Bedeutung. Wo eine größere Zahl von Wohnungen neben einander und benachbart lagen, wo an dem Sitz eines Bischofs oder Klosters, bei einer Pfalz des Königs die Menschen sich in engerer Vereinigung ansiedelten, oder unter dem Schutz von Mauern und Gräben wohnten, vor allem wo ein Markt sich fand, Handel und Gewerbe einen Mittelpunkt des Lebens abgaben, überall fand man ein Gemeinsames, was diese Ortschaften von den einfachen Dörfern oder Höfen der Landbauer unterschied. Je nach Größe und Ansehen aber benannte man diese doch noch verschiedene, übertrug aber auch verschiedene Namen auf einen und denselben Ort, ohne streng die Bedeutung derselben festzuhalten. Dies war fast nothwendig bei den Worten der fremden Sprache, die den Verhältnissen doch nie völlig entsprechen konnten; und die Schriftsteller und andere Denkmäler der Zeit zeigen, wie der Gebrauch schwankte, derselbe Ort *civitas*, *urbs*, *castellum* oder mit andern Worten benannt wurde³⁾. Nur im allgemeinen kann man sagen, daß bei jenen Worten zunächst an besetzte Orte gedacht, *civitas* meist für größere gebraucht ward⁴⁾, während *locus* ohne bestimmte Bedeutung steht, *villa* mitunter eine Befestigung ausschließt. Und auch in heimischer Sprache hat der Gebrauch geschwankt⁵⁾.

1) Hier ist vor allem auf Hegels Geschichte der Italienischen Städteverfassung und für das Fränkische Reich auf die Bemerkungen in *W. II* zu verweisen.

2) a. a. O. S. 13 ff.

3) Ich gebe hier einige Beispiele: Seithingi *urbs* Widukind I. 9—12, *civitas* I. 13; Magdeburg *urbs* regia II. 7, *civitas* II. 41, DD. S. 102, *locus* eb. S. 101, 109; Queblinburg *civitas* Wid. I. 41, *villa* DD. I. S. 42; *locus* eb. S. 43, 44, 45; Berta *urbs* Wid. I. 32, *civitas* regia DD. S. 62; *civitas* 110 (*palatium regium* S. 114); Dortmund *urbs* Wid. II. 15, *locus* DD. S. 54; Bonn *castellum* Cont. Reg. S. 616, *civitas* Böhm. Regesten S. 25; Branzenburg *urbs* Thietmar IV. 15, *civitas* V. 42; Ruffin *urbs* VI. 11, *civitas* VI. 24; Crasni *castellum* V. 21, *urbs* V. 22 und *civitas* V. 21. Die Zahl der Beispiele ließe sich leicht vermehren. In manchen Fällen mögen sie aus dem schon von Stenzel, Fränk. Kaiser I. S. 181, aufgestellten Unterschied zwischen einer Burg und einer eigentlichen Stadt erklärt werden können. Doch läßt sich *castellum* nicht so bestimmt als einzelner besetzter Punkt von *urbs* und *civitas* scheiden, wie Hellwig S. 8 annimmt; in der oben S. 95 N. 4 angeführten Urk. steht beides gleichbedeutend zusammen; in Urk. Otto II., Queblinb. Urk. S. 5, heißt es: in *suburbio castelli* Quidlingoburg; und wenn Dalahem, wo Otto I. sich öfter aufhielt, einmal *castellum regium* genannt wird (DD. S. 122), so ist doch gewiß nicht an einen Gegensatz zu dem übrigen Ort gedacht. Dagegen wird *villa* von der *urbs* bestimmt unterschieden in Urk. Ottos 379, S. 520: in *civitate* Spira vel *Nemeta vocata* aut *foris murum ejusdem civitatis*, id est in *villa* Spira (der Zusatz *et marca*, den Sichel aus einer späteren Bestätigung annimmt, scheint mir nicht ursprünglich zu sein), quo eidem *urbi* *adjacens* est. Doch ist auch das wohl kein konstanter Sprachgebrauch; nachem heißt *villa publica*, *W. V.* S. 377 N. 3.

4) Eine Beziehung auf Befestigung findet sich wohl in der Urk. Heinrichs für Warthilbe, S. 282 N. 4.

5) Den Nachweis der hier angeführten Stellen aus den altthöhenzeitlichen Denkmälern verdanke ich bei der ersten Bearbeitung der Gütte Sachmanns, dessen freundlicher Theilnahme

Der allgemeine Name einer jeden etwas größeren Ortschaft war „Burg“: dies entspricht dem Römischen *urbs* und *civitas*¹⁾. Ob in der Ableitung und ursprünglichen Bedeutung des Wortes eine Beziehung auf Befestigung sich findet, scheint nicht mit Sicherheit zu bestimmen²⁾; hängt es mit bergen zusammen, so kann es ebenso gut die Menschen bergende, umfassende, vereinigende, als die schützende, verteidigende sein. Schon Alfilar verwendet *burgs* in dem allgemeinen Sinn für Stadt. Wie es sich in ältester Zeit schon in Deutschen Ortsnamen findet (Auscoburg, Leutoburg), so sind auch die alten Römerstädte, als sie in die Hände der Deutschen übergingen und man die alten Namen sich anzubilden suchte³⁾ oder durch heimische ersetzt (Augsburg, Regensburg; Straßburg, Salzburg), so benannt. Daneben gab es das Wort Stadt, welches zunächst nur allgemein einen Platz, Ort (*locus*)⁴⁾, ohne bestimmte Beziehung auf Wohnung oder Zusammenwohnen, bezeichnete, dann aber auch für größere Wohnplätze gebraucht ward und sich nicht selten als Endung in Ortsnamen findet⁵⁾. Aber viel allgemeiner war die Verwendung von Burg: und vielfach ist es gerade auch für größere Städte gebraucht⁶⁾. Darauf weist auch die Bedeutung des Wortes Bürger⁷⁾ hin, das keineswegs zuerst von den Burg-

für meine Arbeiten ich stets dankbarst eingedenk bleibe. Ich habe jetzt die damals noch nicht gedruckten Theile von Grass's Sprachschatz angeführt und einzelnes aus Steinmeyer's Glossensammlung nachgetragen, dagegen geglaubt, mich der Benutzung der neueren Ausgaben Altdeutscher Denkmäler enthalten zu dürfen.

1) S. z. B. die Graben-Reronische Glosse, Steinmeyer I, S. 268: *urbs civitas burc*, (ähnlich die Junischen Glossen D bei Suhm (Nyerup), Symbolae ad litt. Teutoniam S. 307: *urbs burc civitas*; Steinm. I, S. 321: *urbes tabernaculorum: uneidirpigi . . . unerburgi*; bgl. S. 26. Die Beispiele für diese Uebersetzung sind sehr häufig: s. z. B. Williram III, 2, bei Schilter I, S. 18: *Surgam et circuebo civitatem: Nu wil ich usien undo wil in snoochan after dero burg*. In dieser Bedeutung braucht es auch Otfrid, z. B. IV, 81, 15 (ed. Grass): *Er deta ió gúat unergin in thoron ich in burgin*. — Einfluss ist mir die Bedeutung in der Urkunde Tradd. Fuld. 275, Dronke S. 138: *in loco qui dicitur Maninchesstat in orientali parte Graffeldono burgi*; es scheint in dem Sinn von Markt, Gau, zu stehen.

2) Grimm nimmt es entschieden an, Wörterbuch II, S. 584, denkt aber zu sehr an die spätere Bedeutung *ars, castrum*. Ebenso Arnold, Anstiedlungen S. 473. Zweifelhafter Grass III, S. 179, der auch den Zusammenhang mit dem Griechischen *πύργος* wenigstens nicht für sicher hält. Auf die Bedeutung: besetzter Ort, scheint die Stelle des Orosius VII, 32 hinzuweisen, wo es heißt: *Mos (Burgundiones) quondam . . . per castra dispositos, ajunt in magnam coaluisse gentem atque its etiam nomen ex opere praesumisse, quia crebra per limitum habitacula constituta burgos vulgo vocant* (ausgeschrieben von Isidor, Origin. IX, 2 u. 4). Die besondere Beziehung auf Befestigung zeigt sich noch in einzelnen Ausdrücken, z. B. *testudo sciltburg*, Sängaller Glossen, bei Grass Tutista II, S. 185; an *themu voreburgi: intra exteriorem murum, qui ad augendam civitatem factus est, ebandaf*. Doch liegt sie keineswegs überall zu grunde: so bezeichnet *burcstraza: via privata* in den Glossae Herradinae. Und Lindprand III, 44, sagt bei der Ableitung des Namens Burgundiones von Burg: *ipsi domorum congregationem, quae muro non clauditur, burgum vocant*. Das ist die Bedeutung des Italienischen *borgo*; bgl. auch Steinm. I, S. 219: *oppido vel civitas sine muro: edho purc ano mura*. Dagegen steht sonst *untarpur(l)gi, suriburgi* für *suburbana*, Grass a. a. O.; Steinm. I, S. 463.

3) Auch für Constantinopel findet sich *Constantinespurc*, Grass a. a. O. S. 181. Lateinisch steht aber auch wieder *Rhegino curte publica* statt *Reginesburg*; *Loboduna civitate publica* oder *L. castru* statt *Lobodunenburg*; f. Kante, Entstehung Duedlinburgs S. 13.

4) Steinm. 7, S. 730: *locus: stat. Notker Psalmen XIII, 5, Schilter I, S. 26: et tollent nostrum locum et gentem: unde nement un stet unde liute*. Ähnlich ist die Bedeutung XXI, 28, S. 49: *Et adorabant in conspectu ejus universae patriae gentium: Unde fore imo petant alle die steta, dar gentes szizent*. So sagt Otfrid III, 15, 36: *fiur thára mit den sinen zen steta sin unnen* (zu den viel heiligen Plätzen). Dieselbe Bedeutung zeigt sich z. B. auch in Williram I, 4, S. 9: *Engaddi ist aber ein stet, da der wahsent arbusculae balsamum desudantes, ober in den Monteeischen Glossen, bei Pez Thes. anecd. I, S. 362: toparchiae, haupstetzi, wo *τόπος* mit stat wiedergegeben ist. — Erst die späteren Junischen Glossen S. 307 geben: *oppidum. constat absque muro. Oppidum in dem Sinn der unbefestigten Vorstadt* braucht auch Widukind I, 9, III, 45.*

5) z. B. Alsteti, Dodersteti, Ebstet u. a. in den Urkunden und Schriftstellern dieser Zeit. Zahlreiche Namen mit dieser Endung aus dem Fränkischen, Hassgau und Thüringen überhaupt bezeichnet Gräfler, z. B. Carzbereins VIII, S. 94 ff. Bgl. auch Arnold, Anstiedlungen S. 346 ff. Alsteti kommt dort auch unter dem Namen Altsiedeburg vor; f. die Urkunde oben S. 97 N. 1. Es ist daher nur in beschränktem Sinne richtig, wenn Stenzel, Fränk. Kaiser I, S. 181 N. 20, sagt, den Deutschen habe ein Wort für den Begriff Stadt gefehlt, und sie hätten deshalb Burg gebraucht.

6) Gerade die wichtigeren Orte, Hamburg, Merseburg, Würzburg, werden so benannt; für *metropolis* wird *erzispicophuomilhonpurc* oder hauptburg gebraucht, außerdem *deotpurc* (*diotpurc*) für *populosa civitas*, Grass S. 180. 181; Steinm. II, S. 114. 102. 116, wo keine spezielle Beziehung auf Befestigung sich findet.

7) Das Wort findet sich schon beim Isidor IX, 14 im Abschnitt *de civibus: burgarii a burgis dicti*; doch ergibt sich nichts für die Bedeutung, da dann die R. 2 angeführte Stelle des Orosius ausgeschrieben wird.

mannen gebraucht und etwa nur später auf die Einwohner der Städte übertragen worden ist: in Glossen des 9ten und 10ten Jahrhunderts¹⁾ dient es als Uebersetzung des Lateinischen *municipes*, und Notker²⁾ verwendet es zur Bezeichnung der Bewohner des himmlischen Jerusalem. Dasselbe gilt vom Wort *burggravo*, das die Junischen Glossen³⁾ für *praefectus urbis* und *aedilis*, also wenigstens im letzteren Fall zur Bezeichnung einer städtischen Magistratur setzen. Auch *burgowa lex municipalis* und *burgrecht* finden sich schon in der Sangaller Uebersetzung des Boethius⁴⁾.

Die größeren Städte waren aber regelmäßig besetzt, mit Mauern umgeben, und es scheint allerdings, daß das in dieser Zeit meist zum Begriff von Burg wie von urbs gerechnet ward⁵⁾. Und insofern kann man sagen, daß die urbes bei Widukind Burgen waren, d. h. in jener Zeit so hießen. Wo derselbe urbes nennt, denkt er an besetzte Orte⁶⁾, aber niemals an leere, unbewohnte Räume, wie Spittler sich die neuen Anlagen Heinrichs denkt. Er braucht, wie schon bemerkt, den Ausdruck gleich mit *civitates*; er bezeichnet so die großen Städte Frankreichs und Italiens⁷⁾, die von den Römern angelegt und durch Bischofsstühle ausgezeichneten Städte des westlichen und südlichen Deutschlands⁸⁾; er erwähnt innerlich der urbes auch auf Sächsischem Boden Kirchen⁹⁾, und überall erscheinen regelmäßige, selbst zahlreiche Bewohner derselben¹⁰⁾. Thietmar setzt die urbes welche Heinrich erbaute auf eine gleiche Stufe mit Merseburg, wenn er sagt¹¹⁾, außer jenem habe er caeteras quoque urbes gebaut; Merseburg aber war schon damals eine bedeutendere Ortschaft, von Heinrich mit einer steinernen Mauer umgeben. Die besetzten Städte des westlichen und südlichen Deutschlands gaben ein Muster für ähnliche Anlagen in Sachsen; nur durch solche, nicht durch Errichtung bloß kleiner Burgen konnte eine volle Sicherung des Eigenthums und der Bewohner erreicht werden¹²⁾. Die oben S. 95 angeführte Nachricht von Herzfeld zeigt denn auch deutlich genug, worum es sich handelte. Es waren auch regelmäßig nicht Burgen oder Castelle neben den Klöstern oder Wohnplätzen die man auführte, sondern diese selbst wurden mit Mauern umgeben¹³⁾.

Dies scheint sich auch aus den letzten Worten des Widukind zu ergeben: *Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia*, die eine so verschiedene Erklärung

1) Graff S. 183. Entsprechend ist *civis*: *pureliut*; Steinm. II, S. 315. — Und hierher gehört auch *urbanum solum*: *pureliher*; Steinm. II, S. 435; *purehlich*; *civilis*; *giburelich*: *municipialis*; Graff a. a. O.

2) Psalmen 146, 2. S. 254, wo es als Erläuterung der Worte *aedificans Jerusalem dispersos Israel congregavit* heißt: *So ist die burg kezimberot* (vgl. hiermit die Glosse bei Nyerup S. 255: *urbs, kizimbri purgisc*), so, er die burgara gesamenot.

3) a. a. O. S. 299. *praefectus urbis*, *burggreue*, *edilis*, idem. *Burgicomus*, idem. Sonst bloß *praefectus* oder *praetor*; Graff IV, S. 314. Vgl. BG. VII, S. 41 R. 3.

4) Graff I, S. 512; II, S. 409.

5) Das zeigt namentlich die oben S. 97 R. 1 angeführte Urkunde, wo, wie schon Wend bemerkt, den alten Namen der Orte ein 'burg' angehängt ist, weil dieselben besetzt waren. Dagegen findet sich schon 922 die *villa quae dicitur Quittlingaburg*, wo wohl noch nicht an eine Besetzung zu denken ist; s. oben S. 96 R. 1.

6) Es ist aber doch anders, wenn Eichhorn sagt, II, S. 79 R. b: „Daß Wittelsunds urbes Burgen, nicht *civitates* sind, beweist der Sprachgebrauch des 9. und 10ten Jahrhunderts“. Wenn in der 5ten Auflage zur Rechtfertigung hinzugesetzt wird: „Daß eine Burg nicht gerade ein einzelnes Gebäude ist, versteht sich von selbst“, und auf den Unterschied zwischen der älteren Burg und Burgmauern und der Stadt mit Burgen hingewiesen, so ist zu bemerken: daß natürlich nicht die Verfassung der späteren Städte für Heinrichs Zeit behauptet wird, wohl aber, daß es größere besetzte Wohnplätze gab und Heinrich für ihre Vermehrung thätig war, während dies Spittler, dem Eichhorn beistimmen will, in Abrede stellt.

7) *Remensis urbs*, *Lugdunum urbs* III, 34; *Papia urbs* III, 9.

8) *Magontia III*, 18; *Augusta III*, 44; *Rainesburg III*, 20.

9) So in der urbs Heresburg II, 11. Es ist dies und das Folgende von Magdeburg u. a. Orten, die oft genug urbes heißen, an sich klar.

10) Ich erinnere hier an die Stelle des Thietmar I, 8, nach der Heinrich den urbanus von Bichin, daß sonst auch (VII, 37) *burgwardium* genannt wird, besondere Ehren ertheilt (oben S. 77 R. 4); nach Widukind I, 36 hatte die urbs *Wallisleva* eine *innumerabilis multitudo* von *habitatores*.

11) I, 10, oben S. 95 R. 5.

12) Vgl. auch Gauß S. 50, der die Zahl der zu erbauenden Wohnungen geltend macht, wogegen wenigstens der Einwurf von Reumann, Hermes Bd. XXX, S. 30, nichts beweist.

13) Gengler, D. Stadtrechts-Alterthümer, der S. 1 ff. ausführlich von der Besetzung der Städte handelt, nimmt auf diese älteren Zeiten keine Rücksicht.

gefunden haben, zum Theil früher auch anders gelesen wurden. Fabricius (*Saxoniae illustratae* S. 113), dem Goldast in seiner *Restitution* gefolgt ist¹⁾, giebt sie folgendermaßen wieder: *Suburbia jussit esse nulla aut exigua, ruri casas raras et viles*. Und dies scheint mir in der That im wesentlichen die richtige Auffassung zu sein: Heinrich ließ außerhalb der Mauern, der Befestigungen nur unbedeutende Baulichkeiten. Auch Köpfe, *Widukind* S. 157, hat sich dem angeschlossen, indem er nachweist, daß *moenia* bei *Widukind* eben von Wohngebäuden gebraucht wird. Ganz anders faßt bei eben dieser Lesart die *Sache* Leibniz, *Ann.* II, S. 346: Befestigungen (*castella*) von Privaten seien nicht geduldet, weil, wie er hinzusetzt, solche im Kriege den Städten und öffentlichen Festen die *Vertheidiger* entzogen, im Frieden den Räubern als Zuflucht gebiet hätten, wovon bei *Widukind* aber doch in der That nichts zu lesen ist; noch weniger, was *Strömer* findet, *Gregor VII.* Bb. VII, S. 205: außer Burgen habe es in Sachsen entweder keine oder doch nur ungenügend ummauerte Plätze gegeben; daß '*moenia*' eine besetzte Stadt, im Gegensatz gegen *urbs* als Burg bezeichne, ist rein unmöglich, vielmehr gerade das Gegenteil zu sagen. Auch *Wedekinds* Erklärung, *Hermann* S. 28 (ebenso *Dehmel*, *De H. A. urbium conditore* S. 33 N. 62, und ähnlich *Volkmar*, *Heinrich I.* S. 29): außer den von *Heinrich* errichteten Burgen hätte man nur schlechte Ringmauern oder gar keine gehabt, befriedigt nicht. Später (*Noten* II, S. 346) nimmt *Wedekind* auch extra für „außerhalb“ und meint, bis *Heinrichs* Zeiten habe es außerhalb der Burgen nur schlechte oder keine Ringmauern gegeben, durch *Heinrich* aber die Burgen einen Vorbau erhalten, nicht bloß in Verschanzungen, sondern in haltbare Ringmauern gelegt: diese neuen Anlagen möge man Wehrstätte nennen. Aber das ist doch nimmermehr in den Worten zu finden. Ebenso wenig, was *Schaumann* will, S. 551: extra sei gleich circa; bis dahin habe es keine oder nur schlechte Mauern um die Städte gegeben, womit wieder *Edniges*, *Staatsrecht* S. 375, zusammenkommt, wenn er übersetzt: außen an den Städten. — Statt 'aut nulla' hatte *Meiboms* Ausgabe 'autem nulla'. Davon hat *Luben* eine doppelte Erklärung vorgeschlagen (*VI*, S. 625 N. 38): einmal, was er jedoch selbst verworfen, die Mauern, mit denen die Städte umgeben wurden, hätten starke, nicht geringe (*vilia*) sein sollen; dann aber, *Heinrich* habe nicht gewollt, daß außer den von ihm angelegten Städten auch geringere — unbewohnte — Verschanzungen und Befestigungen erbaut werden sollten. — Im *Chronicon Urspergense* (nicht in den Handschriften des *Ekkehard*) wird statt '*moenia*' gelesen '*munia*'. Dies, was auch *Meibom* (*ed. Widuk.* S. 682) vorzieht, scheint *Gundling*, *H. A.* S. 123, angenommen zu haben und versteht darnach den *Widukind* so, als sage er, nur Menschen mit niedriger und geringfügiger Beschäftigung (*munia*) hätten in den Städten, solche nicht auf dem Lande gewohnt. — *Möser* (*Dän. Gesch.* II, *Werke* VII, S. 116) dagegen liest: *vilia aut (autem?) olera nulla extra urbis fuere moenia*, und führt die Worte an zum Beweise, außerhalb der Mauern der Stadt sei nichts feil, sondern der ganze Handel auf die Stadt beschränkt gewesen. Daran ist jetzt nicht zu denken. Ebenso wenig, wie *Wedekind* einmal (*Noten* a. a. O.) vermuthet hat: *vilia autem olim extra urbes fuere moenia*, was man erklären möchte, entweder: vor *Heinrichs* Zeiten habe es neben besetzten Städten auch geringfügigere Befestigungen, oder keine besetzten Städte, nur solche geringere Schutzmauern gegeben. — Den ganzen Satz hält *Giesebrecht* S. 811 jetzt für eine *Randglosse*, die in den Text eingedrungen und ihn verwirrt habe, giebt aber zu, daß sie von *Widukind* selbst herrühren werde, wonach denn ihr Charakter wesentlich derselbe bleibt. Und störend scheint sie mir für den Zusammenhang nicht.

Aber auch die anderen Nachrichten *Widukinds* sind mannigfach falsch aufgefaßt oder zur Grundlage von unbegründeten Darstellungen gemacht worden. Was jener von den *Waffenübungen* erzählt, bezieht die *Magdeburger Schöffenchronik* (nicht schon die *Sächsische Weltchronik*, wie man nach der Ausgabe S. 43 annehmen könnte) auf die Städte: *Dar binnen satte he dat men torneie scholde*

1) *Constit. imperiales* I, S. 121, L. 2: *suburbia jubemus esse nulla aut exigua, ruri casas raras et viles*. Ich gebe dies als Beleg der oben S. 92 N. 1 ausgesprochenen Behauptung.

maken in den steden, uppe dat sik de lude und borgere an dem wapen oveden, und leitet hieraus und aus der Nachricht von dem Heergerichte (oben S. 101) ab, daß die Bürger den Heerschilt haben: und keiser Hinrik de satte dit, dat de borger under sik herweide geven und nemen scholden und des herschildes bruken . . . de borger geven und nemen herweide, dar umme hebben se den herschild van gesettes wegen keiser Heinrichs, wende bi Karolus tiden was dat recht up de borger nicht gesat. Dar umme hebbe se den herschild, to dem minsten den sevenden. Daran schließt sich die Darstellung Votés im Chron. pict., Leibniz SS. III, S. 305. Nachdem er die Nachrichten des Widukind wiedergegeben: De wile satte de keyser torney unde stekespel in den steden, upp dat sick de lude in den steden in dem wapen fust bet wenden und keren konden, wan se echt to stryde scholden, unde gaff se fry unde eddel, dat se borger scholden heten; darvan sunt de schlechte in den steden gekomen, de sick in dussen stucken meist bewiseden in vechten unde in striden, dat heldem do vor rittermatsche menne, unde heten de eddlinghe der borger. De keyser gaff one stadrecht. — Ohne hierauf Rücksicht zu nehmen, leitet auch Leibniz, Ann. II, S. 346, von den homines ingenui, quibus solis jus militiae erat, die Patrizier in den Städten ab. Auch Dehmel, in der angeführten Schrift S. 20 ff., hat noch etwas der Art zu vertheidigen gesucht; und selbst Barthold, Kriegswesen I, S. 137; Roth v. Schreckenstein, Patriziat I, S. 34, geben dem eine gewisse Berechtigung. — Ebenjowenig wie dies kann was Wirth, D. G. 2. Aufl. II, S. 18 ff., über Heinrich als Gründer des städtischen Bürgerstandes, Schöpfer des Bürgerthums sagt, als gerechtfertigt erscheinen.

Was über die Ansiedelung bei Merseburg berichtet wird (oben S. 99), hat anderen Anlaß gegeben die späteren Pfahlbürger zu erklären; Bessel, Chron. Gotwic. S. 439; Struve, Corp. h. G. I, S. 266 N. 68.

Eine Darstellung findet auch einen Zusammenhang zwischen dem was für den Schutz der Städte und dem was zur Ausbildung des Heeres geschah. Chronik der hilligen Stadt Köln (1498. fol. S. 126a; in der Ausgabe der Städtechroniken, wie ich meine mit Unrecht, weggelassen); Item he geboit, dat de versoichsten mit tzo here varen soulden als idt noit geburde, ind die anderen stede acht heiden ind die vorvarden, dat bleff dayr eyn recht. Weiter enistelt ist die Sache bei Krantz, Saxonia (Fr. 1621) c. 7, S. 69: Constituit deinde, quotum quisque in agris sustineat pugnantem in expeditione, octo nonum et in urbibus quatuor quintum; derselbe berichtet c. 12, S. 71: Juventutem ad arma jussit exerceri; unde etiam, ubi opus evenit, in expeditionem secum duxit, quos etiam militaribus suis coaequavit. Agros distinctit, constituens, quantos quique pedites in arma mitterent ad generalem terrae expeditionem.

Aus der Angabe aber von der Abhaltung festlicher und anderer Versammlungen hat man später auch städtische Privilegien abgeleitet. So sagt Leibniz, Ann. II, S. 347: Sunt etiam, qui ex Henrici edicto venire arbitrantur, quod commercia manualiaque opera et inprimis jus coquendae cerevisiae vel braxandi in usum vicinia, quasi ex antiqua Saxonum lege, oppidorum esse censetur. Und nach einigen Angaben über dies Recht: Neque omnino negaverim, Henrici instituta hujus juris fundamenta jecisse. So weit ist die Meinung gegangen, die spätere Zeit mit ihren verschiedenartigen Einrichtungen und Gewohnheiten auf König Heinrich zurückzuführen.

Excurs 15.

Die angebliche Entdeckung der Metalle im Harz unter König Heinrich.

Man beruft sich gewöhnlich auf das Zeugniß des Thietmar II, 8: *Temporibus suis (Otto I.) aureum illuxit seculum; apud nos inventa est primum vena argenti, wenn man die Auffindung und Eröffnung der Silberbergwerke des Harzes in die Zeiten Otto I. setzt*¹⁾. Doch ist die Quelle dieser Nachricht offenbar Widukind, bei dem es III, 68 heißt: *Ergo qualiter . . . terra Saxonia venas argenti aperuerit . . . nostrae tenuitatis non est edicere.* — Spätere Zeugnisse dagegen verlegen in die Zeiten Heinrich I. die Entdeckung des Metallreichthums im Rammelsberg. Ich finde diese Nachricht zuerst in der *Chronica Saxonum*, beim Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 74: *Montem Rammesberch invenit*²⁾. *Civitatem Goslarium fundavit etc.* Auf diese Quelle zurückzuführen³⁾ ist die Stelle des Libellus de fundatione quarundam ecclesiarum in Saxonia (Leibniz SS. I, 261): *Idem rex Henricus castrum Misnae aedificavit et Goslar et mineralia in monte invenit qui dicitur de Ramesberch.* Dasselbe berichtet das *Chronicon Goslariense* (D. Chroniken II, S. 604): *In anno vero regni sui 15. mons Ramesberch inventus est, et postea per ipsum civitas Goslariensis est constructa.* Leibniz, der diese Chronik zuerst herausgab, schloß aus diesen Zeugnissen (Praef. zu SS. Vol. II), es möchte vielleicht wirklich schon in den Zeiten Heinrichs der Metallreichthum des Harzes entdeckt, wenn auch erst unter Otto I. die Silberbergwerke aufgefunden und eröffnet worden sein. Diese Vermuthung begünstigt die Stelle einer andern Chronik nicht, in der es heißt (Brunns Beiträge S. 19): *Montem Rammersbergk circa civitatem Goslarium ipse primo aperuit et venas argenti invenit.* Doch ist das Letztere vielleicht nur ein erweiternder Zusatz des späteren Chronisten. Groß ist die Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten aber überhaupt nicht, etwas besser, wie es scheint, die erste Gründung Goslar's durch Heinrich bezeugt; s. oben S. 96 N. 4; eben diese aber mag man geneigt sein mit dem Bekanntwerden des Metallreichthums des Harzes und insbesondere des Rammelsberges in Verbindung zu bringen. Später ist dies weiter ausgeschmückt. So giebt Engelhusius aus einem *Chronicon Amelungsbornense*⁴⁾

1) Vgl. Heineccius, *Antiqq. Goslar.* S. 8.

2) Körner, der die Worte anschreibt, fügt, Ecard II, S. 315, nach Rammesberch die Worte *habere mineras* hinzu.

3) Dies läßt sich fast bis zur Evidenz beweisen; die Schrift ist am wenigsten aus dem 10ten Jahrh., wie Leibniz N. 20 u. Abt. 2, *Directorium* S. 46, wollten. Vgl. Nachrichten von der G. A. Universtität 1857, S. 63.

4) Einer Chronik von Amelungsborn von Ulrich Mantwinnus 1404 verfaßt gedenkt G. Wittichen im *Chron. Huzariense*, bei Paullini *Syntagma* S. 117. Auch bei Swort, in dem *Chron. Otterbergense*, ebend. S. 217, wird eine solche angeführt: Paullini glaubt zwei verschiedene annehmen zu müssen. Publicirt ist meines Wissens kein. Nur von einem *Memorialbuch (Necrologium)* giebt Archivar Schmidt in Wolfenbüttel Nachricht, *Jahrb. des Vereins f. Rechtsh. Geschichte* III, S. 34.

folgende Erzählung, Leibniz SS. II, S. 1073: Heinrich besuchte oft den jetzt Goslar genannten Ort, um dort zu jagen. Es lebte da auf einem kleinen Gut ein Mann Namens Gundelkarl, der dem König ein Mahl zu bereiten und ihm aufzuwarten pflegte. Da dieser nach und nach sein Vermögen aufgebraucht hatte, bat er den König, seiner Dienste eingedenk zu sein. Der König stellte ihm die Wahl einer Bitte frei, und sogleich bat er um den Besitz des benachbarten Ramesbergs. Der König gewährte es und bemerkte nur, er wolle, jener habe sich Besseres erbeten. Der aber, wohl wissend, wie nützlich ihm der Berg sein könne, reiste nach Franken — denn er war ein Franke —, holte sich mehrere Genossen und fing an einen Ort zu bauen. Er fand die Aern von Kupfer, Blei und Silber, ward über die Maßen reich, und da mehrere herbeikamen, bauten sie eine Stadt. Von ihnen heißt noch jetzt dort der Frankenberg. — Dieselbe Erzählung giebt aber von Heinrich II. der Ann. Saxo 1009, S. 660, mit dem Eingang: Sub eodem Heinricho civitas Goslaria hoc modo fertur fundata fuisse (daß Adam diese Gründung unter Heinrich III. jetzt, ist schon oben S. 96 N. 4 bemerkt). Vgl. Leibniz, Ann. II, S. 323 ff., der noch manche Erzählungen späterer Autoren sammelt. — Ganz verschieden ist die Herleitung der Sache und des Namens in der Deutschen Chronik des Stiftes St. Simon und Judas (D. Chroniken II, S. 591): de jeger, de dar vant dussen berch, was geheten Ramme, sus wart na ome geheten de barch alze Rammelsberch. Dusses jegers vrawe het Gosa, unde dar is nu dat water na genomt. Dieser folgen die von Grimm, D. Sagen II, S. 164, angeführten Erzählungen: sie sehen es unter Otto I. — Einer dritten Nachricht, nach welcher ein Pferd mit seinen Hufen die Metalle zuerst aufdeckte, erwähnt Fabricius, Saxon. illustr. S. 124. — Neuere Sagen, die Heinrich nicht nennen, s. bei Pröhle, Harzsagen S. 16 ff.; Ruhn und Schwarz, Norddeutsche Sagen S. 186. Ebenda S. 184 eine die sich an Heinrichs Aufenthalt zu Goslar anschließt.

Excurs 16.

Ueber die Stellung des Grafen Siegfried und die angebliche Einrichtung von Markgraffschaften unter König Heinrich.

Zu vielfachen Zweifeln haben die oben S. 104 N. 1. 3 angeführten Nachrichten des Widukind über den Grafen Siegfried Anlaß gegeben. Die Bezeichnung seiner Stellung als *legatio* und der Ausdruck '*procurabat Saxoniam*' sind dafür in Betracht gekommen. Was den letztern betrifft, so bedient sich Widukind derselben Worte an einer andern Stelle vom nachmaligen Herzog Hermann, III, 23: *Militante adversus Mogontiam rege, Herimannus dux Saxoniam procurabat*. Dies gab zu der Vermuthung Anlaß, Voigtel, Gesch. des D. R. unter Otto d. Gr. S. 14. 187; Behse, Gesch. Ottos S. 103: da Hermann Herzog gewesen, möchte dasselbe auch von Siegfried gelten und also dieser, nicht jener als der erste Herzog Sachsens zu betrachten sein, um so mehr, da Widukind jene Worte an einer Stelle hat, wo vorher von den Herzogen der verschiedenen Stämme die Rede ist. Allein das Gegentheil ergibt sich zu bestimmt aus den Zeugnissen des Adam Brem. II, 7 ff. und des Chronicon S. Michaelis Luneburgicum, SS. XXIII, S. 394, als daß diese Ansicht irgend Bestimmung finden könnte. Webekind, Hermann S. 17, bezieht die Worte '*Saxoniam procurabat*' auf eine Stellung Siegfrieds als *marchio* und schließt aus denselben, daß auch Hermann vor der Erwerbung des Herzogthums eine Markgraffschaft verwaltet habe, was, da er in einem Diplom Ottos (s. das. S. 18 N. 12) *marchio* heißt, am sich freilich durchaus wahrscheinlich ist, aber doch nicht gerade durch diesen Ausdruck bezeichnet sein kann. Vgl. Steindorff, De ducatus qui Billungorum dicitur in Saxoniam origine S. 16 ff. Andere haben an eine pfalzgräfliche Stellung gedacht, Siegfried zum ersten Pfalzgrafen in Sachsen und Thüringen gemacht (Heydenreich, Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen S. 9 ff.), oder doch seine Befugnis jener der späteren Pfalzgrafen verglichen (s. die erste Ausgabe dieser Jahrbücher, Köpfe, Jahrb. Otto I. S. 16. 120). Allein auch das ist nicht in dem Wort enthalten, daß, wie schon in der Ausgabe des Widukind bemerkt ist, nur allgemein von einer oberen leitenden Gewalt gebraucht wird, II, 34 von Herzog Berthold in Baiern: *procurabat Bajoariam*, II, 15 von dem Vorsteher einer besetzten Stadt: *qui illam urbem ad manum Heinrici procurare deberet*, hier von der Vertretung des Königs während seiner Abwesenheit. Vgl. auch G. Ch. Crollius, Von dem Ursprung und Amte der Provinzialpfalzgrafen in Deutschland, Abhandl. der Bair. Akad. IV (1767), S. 130 ff., und jetzt besonders Köpfe, Widukind S. 114, der in Uebereinstimmung mit dieser Ausführung noch einmal über den Gegenstand gehandelt hat.

Der Ausdruck *legatio*, der an der andern Stelle von Widukind gebraucht wird, hat hiermit an sich nichts zu thun, bezieht sich auch offenbar gar nicht

auf Sachsen überhaupt, so daß am wenigsten hierin mit Gervais, Gesch. der Pfalzgrafen von Sachsen I, S. 25, eine Art pfalzgräfliche Stellung gefunden werden kann. Das Wort selbst kommt bei Widukind nicht wieder vor; aber I, 36 heißt der Graf Bernhard, cui ipsa Redariorum provincia erat subdelegata, legatus. Es entspricht dem in der Karolingischen Zeit gebräuchlichen missus und bezeichnet offenbar den Inhaber einer außerordentlichen höheren Gewalt, wie sie auch damals zur Leitung der Grenzverteidigung einzelnen übergeben ward, aber ebensowenig eine Markgrafschaft wie eine Pfalzgrafschaft; vgl. Z. BS. III, S. 367; VI, 356; Köpfe a. a. D. S. 110, der auf die Urkunde Otto I., DD. O. I. Nr. 205, aufmerksam gemacht hat, in der es heißt: in comitatu et legatione Heinrici comitis. Es ist auch kein Grund, wegen der gleichen Bezeichnung des Bernhard ihn wie diesen als legatus Redariorum anzusehen, wie es Raumer, Reg. hist. Brand. I, S. 32, wollte, der Bernhard dann, S. 27, als ersten Markgrafen bezeichnet, dem die Aufsicht über ein Slavisches Gebiet in der Mark Brandenburg dieselbst der Elbe übertragen sei.

Selbst der Umfang von Siegfrieds Grafschaft ist zweifelhaft. Werden die beiden Urkunden, die einen Siegfried in Högowe, Frisonefeld und Altgewe nennen, allgemein auf ihn bezogen, so ist das bei dem in pago Suevia (Nord-schwabengau) bezweifelt; Keusch, Gero S. 112; Heinemann, Gero S. 128, dem Knochenhauer S. 100 Nr. 3, und Dümmler, Otto I. S. 70, bestimmen. Es wird dagegen geltend gemacht, daß nach Ann. Saxo 965, S. 619, der Graf Siegfried im Suevogaug, Gründer des Klosters Gröningen, ein Bruder des Grafen Gero war, der die legatio des Siegfried erhielt, Widukind II, 9, aber wo er dies erzählt und von den Ansprüchen, welche der Sohn Heinrichs aus erster Ehe Thancmar erhob, berichtet, einer solchen Verwandtschaft nicht erwähnt. Doch scheint mir dies wenigstens nicht durchschlagend zu sein, da von einem förmlichen Recht des Bruders zur Nachfolge in eine Grafschaft damals nicht wohl die Rede sein konnte, so daß Thancmar seine von der Mutter abgeleiteten Ansprüche dagegen geltend machen mochte, während anderer seits jene Verbindung für Otto vielleicht nur ein Grund war, Gero dem Bruder vorzuziehen. Und an sich muß es doch wenig wahrscheinlich dünken, daß gleichzeitig zwei Siegfriede in so unmittelbar benachbarten Gauen die Grafschaft gehabt haben sollen. Deshalb scheint mir die Sache wenigstens als zweifelhaft gelten zu müssen.

Früher schon ist Siegfried als Markgraf von Brandenburg angesehen, der Ursprung dieser und der östlichen Marken überhaupt auf Heinrich zurückgeführt (vgl. Krantz, Vandalia II, 27, 1619, S. 41). Konr. Vöte schreibt, Chron. pictur., Leibniz SS. III, S. 306: Na dem stride der Ungeren makede keyser Hinrick hertogen, marggreven, greven und riddere. So weren to tusser tyde nein marggreven to Brandenborch, wente se heten alleyn de Wendeschen heren. Alsus makede keyser Hinrich den ersten marggreven to Brandenborch. Dies bezieht ein noch späterer Autor auf Siegfried und fügt weiteres hinzu; Hoppenrodus, Ann. Gernrodenses, Meibom II, S. 417: Nam Henricus Auceps, cum Brandenburgum asperrima hyeme expugnasset, profligatis Henetis et Sorabis a. Christi 927, limitum praesides designavit, quos marchiones nominamus, ut marcas ab hostium incursionibus custodirent; marchiam igitur Brandenburgensem commendavit duci Sigefrido. fratri conjugis Mechtildis (wieder eine andre Erfindung), marchiam autem Lusatae duci Geroni. Wie unbegründet dies, haben schon Gundling, H. A. S. 157; Gebhardi, March. aquil. S. 2—6, u. a. ausegeführt. Die ganz fabelhafte Nennung eines Markgrafen von Brandenburg bei Jordanus (oben 21) kommt selbstverständlich gar nicht in Betracht.

Ebensowenig kann man von eigentlichen Markgrafen in Meissen sprechen. Eine Stelle des Widukind II, 4, wo es von den barbari heißt, eo quod violassent legatos Thancmari filii sui, aus der, Gundling, Gundlingiana XXXIV, S. 336, u. a. eine solche Stellung haben ermitteln wollen, bezieht sich auch auf die Redarier und hat weder auf eine Markgrafschaft noch auf Meissen einen nachweisbaren Bezug; vgl. Schöttgen, Dipl. Nachlese VI,

§. 178. — Ganz ohne Grund hat man endlich einen Friedrich als ersten Markgrafen von Meissen in diese Zeit gesetzt; s. Pfessinger, Vitr. illustr. II, S. 639.

Was Hoppenrod a. a. D. von der Mark Lausitz und dem Markgrafen Gero hinzufügt, gehört, soweit es überhaupt in Betracht kommt, in die Zeit Otto I.; vgl. Pfessinger a. a. D. S. 663. — Auf bloßem Mißverständnis endlich beruht es, wenn Gebhardi, Allg. Weltk. LI, S. 353, Heinrich einen Markgrafen in Oldenburg gegen die Wagrier einsetzen läßt, wie denn derselbe auch sonst spätere Verhältnisse der Slawischen Provinzen auf diese Zeit überträgt.

Ueber die Mark an der Schlei und eine angebliche Mark Antwerpen s. den Excurs 24; über Oesterreich Excurs 17.

Excurs 17.

Die Anfänge der Mark Oesterreich und der angebliche Markgraf Rüdiger von Pechlarn.

Von den Oesterreichischen Geschichtschreibern ist früher nicht selten die Gründung der Mark oder wenigstens die Verleihung derselben an das sog. Babenbergische Haus in die Zeit Heinrich I. versetzt, außerdem ein Rüdiger von Pechlarn als Markgraf unter ihm genannt. So heißt es im *Auctarium Cremifanense* (wie Wattenbach bemerkt von einer Hand des 13ten Jahrhunderts, SS. IX, S. 552): a. 920. *Leopoldus primus marchio in Austria est creatus post Rugerum largum comitem de Preclara*; daraus *Bernardus* in einem späteren Zusatz zu seinen *Historiae*, SS. XXV, S. 663: *licet legatur, quod a. D. 920. Leopoldus primus ibi marchio fuerit post Rugerum de Preclara*; vgl. S. 661: nach Erzählung von R. Heinrichs und H. Arnulfs Tod: *Interim in Austria marchionatus surgit, de quo dicitur consequenter, und später zugelegt: quod quidam Leopoldus post Rugerum de Preclara ibidem per Arnoldum marchio est effectus; etwas älter Auctar. Vindobon. (von einer Hand aus dem Ende des 13ten Jahrh., SS. IX, S. 723) zum Jahr 928: Liupoldus primus marchio in Austria post Rudgerum de Preclara; weiter Chron. Leobitense (bis 1343; Pez I, S. 756) zum Jahr 935: Primus marchio Austriae Lipoldus primus marchio in Austria post Rugerum de Praeclara; Th. Eberndorf de Haselbach chron. Austriae (bis 1463; Pez II, S. 696): Item anno Christi 928. Leopoldus illustris dux Sueviae ab Hainrico secundo (andere Handschr.: Aucupe) Romanorum rege, duce Saxoniae, in marchionem Austriae creatus est. Richarda uxor, soror Hainrici Romanorum regis praedicti . . . Et incepit regnare Austriam post mortem Rudigeri de Praeclara marchionis Austriae, qui fuit genere Gothus. Ähnlich S. 698. Vgl. eine andere Stelle desselben bei Meißner, *Breve chron. Austr.* (Abh. d. Wien. Akad. XVIII) S. 32: *liquet ex chronicis, quod a. D. 920. Leopoldus primus ibi marchio fuerit post Rugerum de Praeclara, qui Rugerus gigas de societate Theodorici Veronensis fertur fuisse. Viti Arnpekk chron. (Ende des 15 Jahrh.; Pez I, S. 1179): Liopoldus illustris genere dux Sueviae ex Alberti nobilissimi comitis Babenbergensis sanguine ortus, defuncto Rudigero de Pechlarn comite orientali sine herede, a rege Henrico duce Brunswicensi suo sororio marchiam orientalem in feodum accepit anno Christi 925, quam strenue multis annis rexit. — Eine weitere Combination macht Bonfinius, *Hist. Ungarorum* (1490—1495) I, 106, wo er von dem Ungarnkönig Geysa erzählt: *Bella in Austria tantum aliquando obstinatus gessit, quam mortuo Rudigero tyranno occupavit. Sed Henricus primus caesar in Germania declaratus Leopoldo illustri Sueviae duci, qui sororem ejus uxorem duxerat, Austriam imperio Romano recidentem ea conditione delegavit, ut, si Ungaros hinc ejecerit, ea quae quondam orientalis marchia dicebatur, ducis primus nomine potiretur. Und daran schließt sich eine Stelle des späteren Lazius, die ich der vorhin angeführten Abhandlung Meißners S. 4 entlehne: Rudigerus cognominatus a Pechlarn in Medelico orientalis tunc***

marchiae metropoli et regia . . . sedem habuit. Obiit circa a. . . 926. Qui et ipse cum Arnulpho Bojoariae duce obsequium Henrico I. caesari detrectavit; et quo mortuo, Geysa Hungariae rex, quem postea Stephanum cognominarunt, Austriam occuparat. Dann über Adalbert, der Heinrichs Schwester geheirathet (s. oben S. 208) und von Otto als Markgraf eingesetzt wird, und dessen ex Baba filius Liupoldus, ducta Richarda quadam parenti, in marchia sive comitatu limitis Osterriche successit.

Daben mir es hier mit kritischer Verbindung verschiedener Nachrichten zu thun, so verhält es sich noch anders mit einer Erzählung, die den Anspruch höheren Alters macht und, wenn sie in einem echten Denkmale erhalten wäre, von entscheidendem Einfluß auf die Beurtheilung und Anordnung der angegebenen Verhältnisse sein müßte¹⁾, die angeblich in dem Auszug des Ortilo (lebte 1200 bis 1230) erhaltene Chronik des Aloldus de Pecklarn (herausgegeben von Hantaler. Cremsii 1742. 8. und als Anhang zu den Fasti Campilienses S. 1275 ff.), der in der Mitte des 11ten Jahrhunderts gelebt haben soll (er begann zu schreiben 1044, S. 1283, und setzte seine Chronik fort bis 1063, S. 1285). Der ganze Anfang gehört hierher:

A. 908. Unter Ludwig dem Dritten wird Adalbert von Babenberg durch den Trug Hatto's enthauptet: Tunc Adalbertus, ejus filius quinquennalis puer, cum matre Brunhilda, filia Ottonis Saxonici, quia omnia bona patris sui tracta fuerunt ad fiscum regis, fugere debuit ad Haimricum, postea imperatorem, dictum Aucupem, cujus ex sorore Baba nepos fuit. Hic patris sui generosum spiritum cum sanguine hausit et eum pariter in filium suum Liupoldum transfundebat.

912. Defuncto Hludowico, Cunradus rex efficitur et septem annis regnavit.

919. Post obitum Chunradi Hainricus, tunc in aucupio oblectatus, electionem suam in regem accipit. Interea Osterrichiam comes Rutgerus de Pecklarn terrae hujus strenuus custos gubernavit et obiit a. 916. Cui Rutgerus filius suus successit.

933. Gloriosus rex Henricus, qui Lotharingiam imperio recuperavit, barbaricos Hunnos, innumerabili caede in Germaniam irruentes, apud Merseburg cruenta strage delevit. In hoc proelio Albertus de Babenberg fortissimo ense cum multo favore regis depugnavit. Sed ense hostili cadens, regi et patriae vitam immolavit. Quomodo deinde magis rex nepotem suum Albertum doluit, tanto magis pronepotem ex eo Liupoldum, quem decennem reliquerat, dilexit; sed et Otto, filius regis.

937. Rex Henricus moriens imperium cessit filio Ottoni, qui postea nomen Magni promeruit. Hunni Osterrichiam irruptionibus et rapinis semper vexantes, anno sequenti etiam in Germaniam iterum irrumperere tentarunt. Sed Rutgerus junior de Pecklarn Orientis comes diligenter vigilavit.

943. Rutgerus praedictus obiit, et vacavit marchia nostra. Tunc Otto Magnus eam Liupoldo Babenbergico contulit, ut suam et patris virtutem et fortitudinem et merita digno praemio coronaret et nobilissimam stirpem in congruum sublimitatis gradum restitueret.

944. Liupoldus itaque hoc anno in hanc terram adveniens etc.

Die Echtheit dieser Chronik ist von mehreren bezweifelt, von anderen früher lebhaft vertheidigt worden²⁾. Das hier gegebene Gewirr von Erbdichtung und Geschichte aber wirklich einem Autor des 11ten Jahrhunderts beizulegen, ist eine

1) Ich habe diese Anführung, die bei der ersten Abfassung nicht überflüssig war und die zur allgemeineren Anerkennung der Unächtheit wohl etwas beigetragen hat, in der Hauptsache stehen lassen, obgleich jetzt über den Betrag kein Zweifel mehr ist; s. Blumberger, Wiener Jahrb. 1859. Bd. LXXXVII, Abt. VI, S. 41. Wenn ich früher die Möglichkeit lieb, daß Ortilo im 13ten Jahrh. der Verfasser sei, so ist auch daran jetzt nicht zu denken. Die Handschrift ist sec. XVIII, aber künstlich dem 13. Jahrh. nachgeahmt; Gmel, Handschriften der W. Hofbibl. II, S. 657; „Es ist das moderne Fabricat gleich beim ersten Betrachten des Codex . . . in die Augen springend“; Wattenbach, G. U. II, S. 447. — Vorher hatte zuletzt Sachmann, bei W. Grimm, Deutsche Heldensage S. 99 R., sich entschieden für völlige Unächtheit erklärt.

2) Einige der verschiedenen Ansichten stellt zusammen Gebhardi, Gen. Gesch. der erbl. Reichsstände III, S. 155 R. o. Er selbst schwankt noch in seinem Urtheil.

Verlesung jeder historischen Kritik; es findet hier unzweifelhaft absichtliche Täuschung und Verfälschung statt.

Nur noch Einz will ich bemerken. Die Bezeichnung Heinrichs als Auceps und die Bemerkung bei der Erzählung seiner Wahl 'tunc in aucupio oblectatus' können durchaus nicht einer Schrift aus der Mitte des 11ten Jahrhunderts angehören; selbst in Sächsischen Quellen findet sich eine Erwähnung dieser Geschichte erst seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts, wie oben (Exkurs 8) gezeigt ist.

Des Markgrafen Rüdiger gedenkt kein gleichzeitiges oder auch nur älteres Zeugnis; von seiner Markgraffschaft, seinen Thaten ist nirgends eine Spur; erst in Nachrichten aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts finden wir ihn als einen ersten Markgrafen Oesterreichs betrachtet. Lange vorher aber schon lebte er in der Heldenlage Deutschlands. In der Mitte des 12ten Jahrhunderts erwähnt keiner als bei den Deutschen in die Liebe gefeiert Metellus von Tegernsee¹⁾; bekannt vor allem ist er durch die Nibelungen und Klage, wo er zu den hervorragenden Personen am Hofe Ghels gehört²⁾; in ähnlichen Verhältnissen zeigen ihn der Biderolf³⁾, die nordische Wilkinataga⁴⁾ und spätere Gedichte aus dem Kreis der Deutschen Heldenlage. Er ist hier mit Personen und Begebenheiten in Verbindung gesetzt, die, inwieweit ihnen ein historischer Gehalt zu grunde liegt, einer ganz andern und früheren Zeit angehören; er erscheint als eine poetische Erweiterung der historisch gegebenen Verhältnisse und Namen; es möchte nicht zu Kühn sein, ihn ganz aus der Geschichte zu verbannen und ihm seinen Platz nur in der Sage zu gönnen⁵⁾. Er erscheint auch hier schon unter dem Namen eines Markgrafen⁶⁾. Späterer historischer Pragmatismus machte ihn zum ersten Markgrafen Oesterreichs, also zum Vorgänger des historisch bekannten Siutpold, und brachte ihn so in die Zeiten des 10ten Jahrhunderts.

Es wurde diese Uebertragung, wie es scheint, noch durch andere Umstände veranlaßt. Es finden sich Spuren, daß in späterer Zeit ein Theil der Deutschen Heldenlage selbst in die Zeit der Sächsischen Kaiser versetzt und mit Begebenheiten des 10ten Jahrhunderts verknüpft worden ist. Hierfür spricht die bekannte Stelle des Lazius, De gentium aliquot migrationibus (Frkf. 1600) S. 271, der in unmittelbarem Zusammenhang mit mehreren Versen des Nibelungenliedes⁷⁾ folgende Strophe hinzugefügt:

Doch palt hat ihm (Rüdiger) verkürzt	sein starckes leben
dschlacht, wie er war von khayser	Haynrich vertriben,
und mit sampt den Hungern	an in gelan
war geschlagen so oft	der Hewnisch man.

Auf eine ähnliche Sage deutet⁸⁾ Bruscius, De Laureaco veteri (Basileae 1553. 8.) S. 119 ff. (wiederholt in Hund, Metrop. Salisb. ed. Gewold. Monachi 1620. Vol. I, S. 302): Autor fuit (Piligrinus) cuidam sui saeculi versificatori Germanico, ut in rhythmis gesta Avarorum et Hunnorum Austriam Supra-anasianam tunc tenentium et omnem viciniam late depraedantium (quos Gigantes, nostrate lingua Reckhen et Riesen vocari fecit) celebraret, et quomodo hae barbarae gentes ab Magno Ottone profligatae et victae essent. Dicitur natus fuisse ex familia Roderici seu Rudigeri de Praeclara seu Pechlarn, ejus qui Avaris et Hunnis praefuisse et Arnulpho impio

1) Die Stelle bei B. Grimm, I. Heldenlage S. 44. Er heißt Rogorius comes und steht schon hier in Verbindung mit Dietrich von Bern (vetus Tetricus). Ueber ältere, vielleicht mythische Beziehungen s. Müllenhoff, 3. f. D. Alt. X, S. 163.

2) Darauf geht auch eine Stelle in des Anon. Leobionensis cont. Martini Poloni zurück, die Müllenhoff, 3. f. D. Alt. XII, S. 419, nachträgt.

3) Grimm S. 140.

4) Ebend. S. 180, wo auch die folgenden Stellen gesammelt sind.

5) Dies ist nicht neu. Schon Sachmann a. a. O. sagt: „Es giebt keinen historisch nachweisbaren Rüdiger von Pechlarn, und alle Kenntnisse von ihm scheint aus der Sage und Fichtung geflossen“; ebenso Uhland, Schriften I, S. 118, und selbst Dörpmayr, S. Siutpold S. 95: „Rüdiger von Pechlarn schwant noch immer zwischen dem Heldentum und der Geschichte, ja selbst die Oesterreichische Sage kennt ihn nicht“; vgl. aber S. 7, wo er ihn von A. Arnulf einsehen läßt.

6) R. B. Nibelunge Not 1098 (Lachm.): Ruedigir der margrave rich.

7) Es sind 1813 u. 14; 2075 1 u. 2; 2076 1 u. 2; Lachm.

8) Er fügt hinzu, daß das Buch noch zu seiner Zeit vorhanden war: Exstat hic liber etc.

Bojorum regulo Hunnos in Germaniam inducenti suppetias tulisse in eodem et similibus poematibus legitur. Man hat das hier angebeutete Gedicht für eine Handschrift der Nibelungen und der Klage gehalten¹⁾. Denn hier und in der späteren Bearbeitung der Nibelungen erscheint Pilgrim von Passau als handelnde Person; ja er soll nach dem Dichter der Klage die ganze Sache haben lateinisch niederschreiben lassen²⁾. Allein die Gedichte, von denen Bruchsius spricht, in denen auch des Herzogs Arnulf von Baiern Erwähnung geschah, können nicht wohl, wie mir scheint, bloß eine Handschrift der Klage bezeichnen, sondern lassen schon eine größere Umgestaltung der ursprünglichen Sage und Durchdringung derselben mit späteren Elementen erkennen. Eben einer solchen mögen die von Lazius angeführten Verse angehören³⁾, und eine erste Spur davon ist dann das Hineinziehen Pilgrims, Bischofs von Passau seit 971, in den Kreis der alten Sage. Aber auch nur als erste Spur, nicht als Grund der weiteren Uebertragung kann dies betrachtet werden. Die Veranlassung zu dieser Veränderung scheint in den mannigfachen Berührungen gesucht werden zu müssen, in die unter Heinrich und Otto die Deutschen zu den Ungarn traten, die den Namen und die Thaten der alten Hunen erbten. Die geführten Kriege nahmen bald einen sagenhaften Charakter an, und leicht konnte Jahrhunderte später in der bildungsreichen Sage und dem Liede des Volkes diese heroische Zeit der Ottonen mit jenen Begebenheiten einer fernern dunkeln Urzeit verknüpft und verschmolzen werden. Es traten Personen der späteren Zeit in die alte Sage hinein, aus dieser wurden andere der näheren historischen Vergangenheit vindicirt. Das Erstere gilt von Pilgrim, das Letztere, wie es scheint, von Rüdiger. In dem die alte Sage wenigstens theilweise auf die spätere Zeit übertragen ward, fand auch dieser hier seinen Platz und ward in die nächste Verbindung mit Arnulf und Heinrich gesetzt. Von diesem vertrieben und im Bunde mit den Ungarn erscheint er in der Strophe des Lazius; als Grund davon nennt derselbe seine Treue gegen Herzog Arnulf und dessen Söhne in dem Kriege dieser gegen die Sachsen Heinrich und Otto. Dieser Auffassung verwandt ist auch die Nachricht des Aventin⁴⁾, nach der eben Arnulf ihn zum Markgrafen unter der Enß erhebt.

Als spätere Chronisten nun eine Reihenfolge der östlichen Markgrafen aufzustellen versuchten, trat ihnen Rüdiger als solcher vor den Zeiten der sog. Wabenberger entgegen und ward daher ohne Bedenken als historische Person und Vorgänger dieser, wenn auch ohne genauere Zeitbestimmung, aufgeführt. — So erklären sich alle die verschiedenen Zeugnisse und Bezeichnungen, in denen Rüdiger erscheint, den man aus der Geschichte ganz verweisen muß⁵⁾.

1) Die Sachmann mündlich gemachte Mittheilung, Vorrede zu der ersten Ausgabe S. V, daß in einer Vorrede der Wallersteinischen Handschrift der Inhalt des Gedichts in die Ottonische Zeit gesetzt werde, hat sich nicht bestätigt; zu Anfang ist nur in verwirrter Weise von König Pippin die Rede; s. die Beschreibung, welche Köffelholz gegeben, mitgetheilt von v. d. Hagen, Sitzungsber. der Berl. Akad. 1854, S. 678.

2) Klage 2145:

Von Pazowe der bischof Pilgerin	durch liebe der neuen sin
hiez schriben disiu maere,	wie ez ergangen waere.
mit Latinischen buchstaben. . .	Daz maere do briesen began
ein schriber, meister Knornrat.	

Holymanns Ansicht, Untersuchungen über das Nibelungenlied S. 119 ff., daß hier von einem Deutschen Gedicht die Rede sei, das unseren Nibelungen zu Grunde liege, hat auch bei denen keine Gunst gefunden, die sonst seinen einseitigen Ausführungen beipflichten; siehe Pfeiffer, Ueber den Dichter der Nibelungen S. 47. Auf der andern Seite scheint kein Grund mit Sachmann, Anmerkungen S. 287, anzunehmen, daß das lateinische Buch wahrhaftlich vorhanden war. Vgl. Müllenhoff, Zur Geschichte S. 75, der es auch für eine leere Erfindung halten will, aber doch die Möglichkeit läßt, daß eine lateinische Nibelungennot im 10ten Jahrhundert existirt habe. Bestimmter Wadernagel, LG. S. 72, 205, und namentlich Barnde, Beiträge, in den Ber. der Sächs. Ges. der Wiss. VIII, S. 182; Götze, Grundriß 2. A. I, S. 177.

3) Zu vergleichen ist namentlich Dämmeler, Pilgrim von Passau S. 85 ff., der die Verse des Lazius für eine Erdichtung desselben hält und den Bruchsius wieder aus dem Lazius schöpfen läßt; eine Ausföhrung, die mir wenigstens nicht ganz überzeugend scheint.

4) IV, 22, ed. Kiezer S. 664: Victor Arionulphus. . . Austriae infra Anasum Rogerium armorum martisque studiosissimum, inclytum fabulosis Teutonum carminibus. . . praescit, Ugris opponit.

5) Vgl. hiermit Dämmeler a. a. O. S. 92 ff. Unbegreiflicher Weise hat Meiller in der angeführten Abhandlung S. 50 Rüdiger noch einmal als historische Person für das 10te Jahrh. vindicirt; Rüdiger von Pechlarn, welchen ich meinerseits durchaus nicht für ein

Es bleibt nur noch die Frage, ob die Erhebung Liutpolds zur markgräflichen Stellung mit den angeführten späteren Chroniken in die Zeiten Heinrichs gesetzt werden könne¹⁾. Mit Recht aber ist dies schon lange von anderen bestritten worden²⁾. Aber die Zeit läßt sich noch genauer bestimmen. Erst seit 976 erscheint Liutpold in den uns bekannten Urkunden³⁾, er stirbt erst am 10. Juli 994⁴⁾; ein gewisser Burchard wird vor ihm unter Otto II. als Markgraf dieser Gegenden genannt⁵⁾; es ist also durchaus wahrscheinlich, daß erst im Anfang der Regierung des genannten Kaisers dem Franken Liutpold die Mark an der Enns übergeben worden ist⁶⁾. Auch sein Vorgänger Burchard reicht nicht bis zu den Zeiten Heinrichs hinauf; es fällt also jede nähere Beziehung dieses Königs zu der Ordnung der Grenzverhältnisse des südöstlichen Deutschlands weg.

politisches Gebilde oder Feudonum irgend eines tüchtigen Kämpfers in der Ostmark halte, sondern für den thatsächlichen ersten Nachfolger des im J. 907 geliebten Markgrafen Liutpold. Ich nehme an, daß Nübiger in dem Kampfe wider die Ungarn im J. 950 geblieben ist, sehe daher muthmaßlich die Jahre von 958 bis 950 als die Zeit seiner Markgrafschaft an und zweifle nicht, daß er seinen markgräflichen Sitz in der alten Nömer-Militärsation Pechlarn gehabt und daher seinen Beinamen erhalten habe⁷⁾. Man schämt sich fast eine solche Ausführung eines sonst verdienten Gelehrten abzuschreiben. In Oesterreich hat sie meines Wissens keinen Anhänger gefunden — weder Kroneis in seinem Grundriß noch Huber erwähnen sie —, vielleicht auch nicht einmal die Ehre einer Widerlegung. Da gerade Heinrichs Zeit so reich ist an den wunderbarsten Erfindungen, möchte aber auch dies hier nicht übergangen werden.

1) So hat namentlich Bez. in der dem Vol. I. der SS. vorausgeschickten Diss. S. XCVII — C. die Ernennung desselben ins Jahr 985 gesetzt.

2) Eine spätere Zeit nimmt schon Hansiz, Germ. sacra (1727) I, S. 189, an. Frölich (ob. C. comes Althann), Tentamen hist. de Leopoldo illustri, quo tempore Austriae marchionatum adiace censendus sit. Viennae 1753, hat das Jahr 985 vertheilt (s. Gebhardi, Gen. Gesch. III, S. 155 R. o.). An dieselbe Zeit denken Calles, Ann. Austriae I, S. 267 ff.; Herzhofhahn, Geschichte der Oesterr. unter den Babenbergern S. 2; vgl. Schrötter, Juris publ. Aust. diss. I und Gesch. von Oesterreich I, S. 141, auch Buchner, Gesch. von Baiern III, S. 91; Hornmayer, H. Liutpold S. 107 u. a.

3) S. Diplom Otto II. vom 21. Juli 976, Mon. B. XI, S. 439 (per petitionem . . . Liutpoldi marchionis; von 977, Mon. B. XXVIII, 1, S. 223 (necnon spectabilis Liutbaldi marchionis petitionibus inducti . . . in pago Trugowe in ripa Anesi fluminis in comitatu Liudbaldi); Otto III. von 985, ebend. S. 244 (in marca Liudbaldi comitis). Auch der Liutpold im Donaugau, s. Diplom von 983, ebend. S. 267 (in pago Tounahgwi in comitatu Liudpoldi) ist vielleicht derselbe. Doch muß dieser Gau getheilt gewesen sein, denn im Jahr 973 findet sich hier ein comes Serhilo, Mon. B. a. a. O. S. 196 und 205, und in 2 Urkunden v. 5. Juni 983 wird in der einen Liutpold, in der andern Pabo als Graf im Donaugau genannt; ebend. S. 237 u. 239.

4) Thietmar IV, 19.

5) S. die Diplome Otto I. u. II. von den Jahren 972 u. 973 Mon. B. XXVIII, 1, S. 193 u. 195.

6) Mit dem was oben ebenso schon im J. 1837 dargelegt war stimmt im wesentlichen Giesebrecht, Otto II. S. 15. 130, überein. Ohne davon Kenntnis zu haben, kam Meißner, Regesten S. 187, zu demselben Resultat. Aber mit Unrecht nennt Jäger, Beitr. zur Oesterr. Gesch. I, S. 1 ff., diesen als den ersten, der die Sache festgestellt, und giebt ziemlich überflüssig noch einmal denselben Nachweis. Das Richtige haben auch Böhlinger, Oesterr. Gesch. I, S. 268 ff., Kroneis und Huber.

Excurs 18.

König Heinrichs Urkunden nach Provinzen geordnet.

Von König Heinrich sind jetzt 41 Urkunden bekannt, die als echt gelten können. Die neue Ausgabe hat keine hinzugefügt. Ordnen wir sie nach den Stammgebieten, so kommen 9, mit Einschluß der für die Königin Mathilde, auf Sachsen (Nr. 3. 13. 18. 20. 31. 36. 37—39. 41). Die übrigen vertheilen sich in folgender Weise auf die verschiedenen Provinzen. In Franken hat das Kloster Hersfeld allein 5 Urkunden erhalten (Nr. 9. 25. 29. 32. 33. 35), Fulda 4, von denen eine doch zweifelhafter Echtheit (Nr. 1. 4. 8. 34): jenem schenkt er quaedam mancipia nostrae potestatis (Nr. 29) und tauscht mehrere Güter mit demselben (Nr. 32. 33. 35), diesem schenkt er quaedam res juris nostri in Buochunna sitas (Nr. 4). Das Kloster S. Alban zu Mainz erhält quaedam res juris nostri, id est predium nostrum in villa que dicitur Costene (Nr. 17). Dem Bischof von Würzburg wird die Bestätigung verschiedener Privilegien seines Stifts gegeben (Nr. 5—7). Dieselbe empfängt in Ripuarien das Kloster Werden (Nr. 26). In Lothringen giebt der König den Canonikern zu Aachen die Bestätigung der Nona an 47 Orten und des Besizes der villa Bastonica (Nr. 23), schenkt dem Kloster Stavelot Hörige zu Jupille (Nr. 40), den Canonikern zu Crespin 15 Hufen in Onainville (Nr. 30), bestätigt dem Bischof Utrecht seine Rechte (Nr. 27), giebt dem Kloster S. Marimin bei Trier eine capella nostri proprii juris nebst anderen Gütern (Nr. 24), dem Bischof von Toul aber das ihm gehörige (quae nunc temporis pertinet ad nos) Gundolphivilla und die finanziellen Rechte des Grafen in der Stadt (Nr. 21. 16). In Alamannien bestätigt der König den Klöstern Sangallen und Rempten ihre Privilegien (Nr. 12. 15), läßt einen servum proprii juris sui de familia des Klosters Rempten frei (Nr. 10) und bestätigt Schenkungen die diesem gemacht sind (Nr. 19), giebt dem Bischof von Gur quendam locum proprietatis nostrae . . . in pago Curiensi (Nr. 11). Außerdem wird was ein Vassall des (Herzogs) Burchard als Beneficium besitzt ihm zu Eigenthum geschenkt (Nr. 2). In Baiern endlich giebt Heinrich einem Vassallen des Herzogs Arnulf quendam proprii juris nostri servum (Nr. 14), der Kirche des h. Florin zu Remus am Inn eine Kirche juris nostri im Engadin (Nr. 22) und restituirt dem Bischof Freising verschiedene Güter (Nr. 28). — In Urkunden Ottos werden erwähnt Schenkungen an Sandersheim (89, S. 172; 180, S. 263; vgl. Botho Syntagma, Leibniz SS. III, S. 710), Essen (oben S. 116 Nr. 2).

Von Privaturkunden, die nach den Jahren Heinrichs datieren oder wenigstens allgemein seiner Regierung gedenken, ist aus Baiern nur eine bekannt, die das unter dem Bischof von Freising stehende Kloster Schäftlarn betrifft

(s. oben S. 57 N. 4). Manche die erhalten sind entbehren ganz der Datierung; s. Hundt, Urff. d. X. und XI. Jahrh. S. 13. Dagegen giebt es aus Alamannien eine ganze Anzahl: Wartmann, UB. d. Abtei Sanct Gallen III, Nr. 779—783. 785. 787. 788. 790—792; Neugart, Cod. dipl. I, Nr. 713. 714. 718; Wyß, Zürich S. 23. 26; Herrgott, Origg. Habsb. II, S. 69. 70; für Sangallen, Pfäfers, Zürich und Strassburg. Ebenso aus Lothringen für Trier und die benachbarten Klöster, Mittelrh. UB. I, Nr. 164—167. 169—171; für Gorze, Calmet I, S. 338; für S. Evre zu Loul, Calmet I, S. 345; für Lüttich, SS. VII, S. 200; für Stavelot, Martene Coll. II, S. 40; Ribz Nr. 15—20; für Kirchen und Klöster in und bei Köln, Sacomblet Nr. 87. 88. 91; Ennen UB. I, S. 460; Leibniz, Ann. II, S. 359; für Utrecht, Heda S. 75; über die Zählung der Regierungsjahre s. oben S. 73 N. 6; S. 82 N. 7. Aus Fränkischen Gegenden finden sich solche nur für Fulda, Dronke Nr. 674—677, und eine für Seligenstadt, Wend I, S. 279. Aus Sachsen endlich weiß ich nur eine einzige und noch dazu zweifelhafter Echtheit anzuführen, für Kloster Gröningen, Eckhart, Hist. gen. S. 129. Dazu kommen dann die beiden Synoden zu Coblenz 922 und Erfurt 932, LL. II, S. 16. 18.

Excurs 19.

Sagenhafte Nachrichten über Beziehungen König Heinrichs zu Böhmischem Fürsten.

Die Vita des Wenceslaus von Gumpoldus, welche unter den Lateinisch erhaltenen die älteste (noch aus dem 10ten Jahrhundert) ist, giebt die Nachricht, daß in der Zeit König Heinrichs Spitiheves die Taufe empfangen; c. 2, SS. IV, S. 214: cui (Boemiae) jam regnante felicis memoriae praeclarissimo rege Heinrico quidam gentis illius progenie clarior ac potentia in cives eminentior Zpuytigneu nomine principatus regimen sub regis dominatu impendens, divini cultus dulci voto attactus, sacri fontis mysterio regenerari non parum anhelans, baptismo mundatur etc. Aus dieser Quelle schöpfte Sigebert 921, SS. VI, S. 346: Ziptineus dux Boemiae ad Christi fidem conversus, juste et religiose in Boemia principatur, et post eum etc.

Da diese Erzählung mit anderen Berichten über eine frühere Annahme des Christenthums durch die Böhmen nicht stimmt, so hat man sie verschieden zu erklären gesucht. Während Dobrowsky, Versuch die ältere Böhmisches Geschichte von späteren Erfindungen zu befreien S. 42 ff., meint, nur die Regierung überhaupt, nicht die Taufe selbst werde hier in Heinrichs Zeiten verlegt, findet Dobner (Ad Hagecium S. 491) in der Angabe des Sigebert einen Grund, den Tod des Spitiheves ins Jahr 921 zu setzen, und glaubt, bei dieser Gelegenheit hätte Sigebert auch die frühere Taufe erwähnt. Aber Gumpold ist, wie Mübinger gezeigt hat (Zur Kritik Altböhmischer Geschichte S. 2 ff.), ein zu unzuverlässiger Autor, um auf ihn Gewicht zu legen, und Sigebert hat seine Nachricht nur willkürlich unter das J. 921 eingereiht, auch weitere Irrthümer hinzugefügt (er nennt den Nachfolger Watzizlaus filius, statt frater), die Dobner S. 490 u. a. zu schaffen gemacht haben.

Spätere Chroniken wurden hierdurch zu noch größeren Verwirrungen veranlaßt. Martinus Polonus (SS. XXII, S. 464) schrieb die Stelle des Sigebert ohne Angabe des Jahres aus und verleitete dadurch Korner (Eccard Corp. hist. II, S. 321) zu der Annahme, diese Befehung des heidnischen Böhmenkönigs für ein Verdienst Heinrichs zu halten. Ebenso haben die Sache Gobelinus Persona, Meibom I, S. 427; Chron. Thuring., Mencken III, S. 1250. Korner verband es mit der bekannten Erzählung (s. oben S. 142) von der durch Heinrich bewirkten Befehung der Könige der Abodriten und Normannen und setzte sie mit dieser ins Jahr 931 — ein Irrthum, der sich auch noch weiter verbreitete; vgl. z. B. Schiphower, Chron. archicomitum Oldenburg., Meibom II, S. 180.

Korner hat außerdem noch eine andere fabelhafte Erzählung über das Verhältnis Heinrichs zum Böhmenfürsten Wenceslaus, dem Sohne des Spitiheves. Da dieser mit anderen Fürsten, heißt es (S. 521), beim Könige Heinrich

zur Berathung war und als der letzte von allen in der Versammlung erschien, hatten die Fürsten beschlossen ihm keinen Platz zum Sitzen einzuräumen. Als aber der Mann Gottes hereintrat, sahen sie ein goldenes Kreuz auf seiner Stirn und ihn von Engeln begleitet. Der König, der dies erblickte, stand auf, empfing ihn mit großer Achtung und ehrte ihn fortan vor allen anderen. Die Erzählung ist, wie Dobner gezeigt (S. 508, vgl. S. 637), auf den Dalemil zurückzuführen, aus dem sie in alle späteren böhmischen Geschichtschreiber überging und endlich, wiewgleich erst spät, auch in einer Deutschen Chronik einen Platz erhielt. Die späteren Autoren weichen jedoch rücksichtlich des Ortes und des Jahres der Versammlung sehr unter einander ab; Regensburg, Worms, Aachen und Erfurt werden genannt.

Dalemil selbst nennt aber Heinrich nicht, nur allgemein den Kaiser, erzählt die Sache auch etwas anders; Deutsche Bearbeitung, herausg. von Hantsch S. 72:

Der keisir czu siner not
Den furstin czu hof gepot.
Herczog Wenczlab solt ouch dar varn.
Do die furstin gesampt warn,
Laidir herczog Wenczlab
Was czu lange herab.
Dez betraubte sich der keisir.
Dikke lud er yn mit grozir ger.
Dar nach gebot er daz,
Wer dem herczogin czu Behem do (?)
Er sag wolt enkegin ufsten
Odir von siner stat gen,
Mit dem solt man urteil angan
Und daz houbt abslan,
Sin kinder auch virderbin
Und an alle widirred trebin uz den erbin.

Da Wenceslaus dann erschien, stand der Kaiser doch auf und hieß die Fürsten bei ihm sitzen, was er nachher in der angegebenen Weise rechtfertigt.

Eine ganz andere fagenhafte Entstellung hat die Kaiserchronik, v. 15850, ed. Maßmann II, S. 445:

Ja ne wolden nicht gehirmen
Die wuotegen Beheime.
Die taten dem kunige vil ze leide,
Daz er mit Gote wol ubirwant.
Sie ne mohten im niht vor gehaben.
Den vursten liez er daz houbet abeslahen.

Das hieraus abgeleitete Der kunige buoch (Daniels Sand- und Sehnrechtbuch S. CCV), das auch die Einnahme von Prag erwähnt, giebt das Letzte so wieder: und alle die herren die in Beheim waren die wurden alle gefangen in der stat. Der König klagt, daß der Herzog und seine volgere die Treue gebrochen: die herren wurden mit der vürsten urteile gehoubetet.

Excurs 20.

Angeblide kirchliche Einrichtungen unter König Heinrich.

Die spätere Tradition oder, wie man lieber sagen muß, Dichtung, die so vieles auf Heinrichs Namen zusammengehäuft, namentlich im Slavischen Gebiet die wichtigsten Einrichtungen ihm zugeschrieben hat, läßt ihn ebenso wie Marko auch Bisthümer gründen und so wenigstens den Anfang zu den späteren Einrichtungen machen. Allen voran steht auch hier das sogenannte Chron. picturatum des Konr. Vöte, über dessen dreifte Fabeleien, soweit sie nicht auf eine wenig ältere Quelle zurückgehen (s. Scherr S. 30 ff.), kein Zweifel sein kann. Es heißt hier, Leibniz SS. III, S. 106: Keyser Hinrick de buwede do den dom upp der Elve to Myssen, und satte dar to wesen eyn bischoppdom, umme den willen, icht de Ungerer wolden echt sodan heretoch in Dudesche lant don, dat on wedderstunde heren unde stede; und gaff den bischoppen friheytt und eygen lant. Und nachher: Unde by dussen tyden wurden ock betenget to fundiren de twey sticht, als Havelborge und Camyn. — Ganz ohne Werth ist, was von einem Bisthum in Stargard oder Oldenburg erzählt wird; Gebhardi LI, S. 353. — Und nicht besser begründet, wenn auch älter die Erzählung der Chronica Saxonum, beim Henricus de Hervordia, ed. Potthast S. 73: Isti etiam duo Bruno et Tanquardus episcopatum, quem Karolus Magnus fundaverat in Schydere, transposuerunt in Vallerseve . . . Quem episcopatum successor eorum, filius fratris eorum Oddonis, scilicet Henricus I. dictus Auceps, transtulit in Nordthuringiam in Vrose, et filius illius Otto I. in Magdeborch transposuit. Daraus die Narratio de fundatione quarundam ecclesiarum, Leibniz SS. I, S. 260, und andere spätere Darstellungen. — Einige haben dies mit der angenommenen Zerstörung Hallerslebens durch die Slaven in Verbindung gesetzt; Meibom, zum Widukind S. 683; Schaten, Ann. Paderb. I, S. 264. Aber daß Wallislevu des Widukind Hallersleben sei, ist mehr als zweifelhaft (oben S. 27 N. 5) und die ganze Nachricht offenbar spätere Erfindung; s. Gundling, H. A. S. 183; Leuckfeldt, Antiqq. Halberst. S. 142; Leibniz, Ann. III, S. 238; neuerdings Grosfeld, De archiep. Magdeburg. originibus S. 17.

Excurs 21.

Ueber Riade als Ort der Ungarnschlacht im J. 933.

Die Wichtigkeit der Schlacht Heinrichs gegen die Ungarn erklärt es, daß man sich wiederholt mit näherer Bestimmung des Ortes, insonderheit des von Widukind genannten Riade (oder nach anderen Handschriften Riede, Riade), beschäftigt hat. Sah man von Bindprands Angabe ab, daß der Kampf in der Nähe von Merseburg stattgefunden, so mußten andere Anhaltspunkte gesucht werden.

Am wenigsten kommt eine Annahme in Betracht, die sich ursprünglich auf eine falsche Lesung und eine weitergehende Fälschung stützte. Die Stelle der Ann. Corbejenses: *Et Ungariorum exercitus in Belxam deletus*, die zu 938 gehört (Pertz SS. III, S. 4; Jaffé Bibl. I, S. 35), ist früher zu 932 bezogen (noch Wigand, Archiv V, S. 12), und daran sind weitere Combinationen geknüpft. Falke, Codex tradd. S. 465, besonders aber S. 544: Saracho in seinem Registrum führe ein Radi in pago Heilanga an, das im Süneburgischen zwischen Ohrdorf und Kneesebeck gelegen. Putamus autem, hanc villam fuisse ipsum locum Rade, ad quem olim Henricus Auceps cum Ungaris pugnaturus castra metatus est. Cum enim ille Chronico nostro mscto et coaetaneo (daß sind hier die Annalen) teste Ungaros in pago Belxa . . . prostraverit, probabilissimum erit, Widukindum nostrum . . . indicaturum fuisse, villam nostram Radi sitam esse in pago Heilanga, contiguo quippe pago Belxa. Um diese Ansicht zu belegen, wurden in der Chronik die Worte geschrieben: Radi in pago Heilanga. Die sich hierauf beziehende Erörterung Webefinds, Noten I, S. 85—88, fällt jetzt von selbst fort; vgl. Hirsch und Waik, Krit. Prüfung S. 29; Krause, Archiv f. G. d. S. Bremen und Verden I, S. 167. — An Falke schließt sich Gruben an, Orr. Luneb. in Orr. German. II, S. 255, und setzt es in den Belxamgau. Auch Leutsch, Gero S. 15 u. 164, sucht es in dieser Gegend.

Widukind II, 14 nennt als Schauplatz der Kämpfe des J. 938 Steterburg bei Wolfenbüttel und den sogenannten Drömling zwischen Ohre und Aller¹⁾. Vielleicht daß spätere Erzählungen über einen Sieg Heinrichs an dem sogenannten Elm, östlich von Braunschweig²⁾, und Hun, nördlich von Halberstadt (i. den folgenden Excurs), hierauf zurückzuführen sind. Einen zweiten aber lassen diese in Thüringen erschten, wo das eine Heer der Ungarn eine feste Stadt belagert, die bald Jechaburg, bald Lychen genannt wird, und die man mit der von Widukind genannten urbs, in der des Königs Schwester, Gemahlin eines Wido, belagert ward, in Verbindung gebracht hat. Diese suchte man früher wohl in Merseburg, Gebhardi in Weimar (Webefind, Noten I, S. 86

1) Gathe, Die Lande Braunschweig und Hannover S. 117.

2) Ebenb. S. 298, 299.

N. 70), nach einem gewissen Anklang des Namens (namentlich als das falsche Chron. Corbej. geradezu urbs Widonis schrieb) Luden, D. G. VI, S. 388. S. 630 N. 26, und Dahlmann (s. Webekind Noten II, S. 343), sowie Scheltz, Gesamtgesch. der Ober- und Niederlausitz S. 28, in Wittenberg; Stenzel, Leipz. L. Z. 1825. Nr. 225, S. 2015, in Wettin; was jezt auch wegfällt. Noch weniger ist es möglich, mit Deutich, Gero S. 14 N. 22, Rade in den Heilangagau zu setzen und doch die urbs Widonis in der Gegend von Zeitz oder lieber noch Jena zu suchen. Ueber andere Vermuthungen vgl. Frauastadt S. 21. J. Grimm, 3. f. D. Alterth. VIII, S. 9, glaubte, an der Belagerung von Jechaburg festhalten zu müssen; später wies er darauf hin, Gött. Gel. Anz. 1838 Nr. 204, S. 2036, daß Riade dem Althochdeutschen Reot entspreche, und hielt es für den Ort, an dem eine Urkunde Heinrichs vom 1. März 932 ausgestellt ist (oben S. 147 N. 4) und der in der Nähe Erfurts zu suchen sei. Dem stimmen andere bei, denken aber an Orte die doch schon entfernter liegen. So findet es Gröbner, 3. des Harzvereins VII, S. 109 und VIII, S. 130, in Kalbsrieth an der Helme (s. a. a. D.). Schon früher hat Wersebe, Gawe S. 66 N. 121. 265; 42 N. 31, sich für Riethsburg an der Unstrut erklärt, und ihm schloß sich Giesebrecht S. 232 an; Funthänel (Forschungen VI, S. 627) und A. Kirchoff (ebend. VII, S. 584) machten auf eine Urk. Otto III. aufmerksam, die civitatem nostre proprietatis nomine Riade intra Thuringiam sitam nennt, worunter Riethsburg zu verstehen; eine andere Otto II. ist in Riada ausgestellt (Stumpf Nr. 751), und darauf gestützt hat denn Kirchoff in einer eingehenden Abhandlung (a. a. D. S. 573 ff.) die Riad genannte Gegend an der Unstrut, wo auch jenes Riethsburg belegen, als Schauplatz der Schlacht nachzuweisen gesucht, das etwas westlich gelegene Jechaburg, wie auch Pertz, SS. XVII, S. 61, wollte, für die belagerte Stadt gehalten. Wattenbach in der Uebersetzung des Widukind und die dritte Ausgabe desselben haben Riethsburg wenigstens als eine wahrscheinliche Vermuthung erwähnt. Aber mit Sicherheit wird man nicht einmal jene civitas Riade hier suchen können. Und der Annahme, daß die Ungarnschlacht hier stattgefunden, stehen doch erhebliche Bedenken entgegen, wie das oben S. 155 dargelegt ist, während anderes wohl auf die Gegend von Merseburg hinweist, ohne daß man freilich mit Frauastadt S. 28 ff. gerade ein Gehölg Rieth in der Nähe von Merseburg für Riade halten kann. Bezeichnet dieß allgemein ein Riad, so kann es an verschiedenen Orten gesucht werden.

Excurs 22.

Die späteren Erzählungen und Erdichtungen von dem Ungarnkriege König Heinrichs.

Kein Ereignis in der Geschichte Heinrichs hat mehr die Sage und Dichtung beschäftigt als der glückliche Kampf gegen die Ungarn. Wenn das Ereignis an sich bedeutend genug und wohl geeignet war die Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber auf sich zu ziehen, so nahm es im Lauf der Zeit noch immer größere Dimensionen an und machte mehr als alles andere den Namen des Königs berühmt. Freilich mußte dieser Sieg dann auch späteren Autoren als Anhaltspunkt für ganz willkürliche Erdichtungen dienen, die eigentlich nur insofern in Betracht kommen, als es gegolten hat die Geschichte von ihnen zu reinigen.

Eine fagenhafte Erzählung des Ungarnkrieges geht auf dieselbe Quelle zurück, welche bei der Geschichte der Wahl und Erhebung Heinrichs zuerst eine offenbar aus dem Mund des Volks geschöpfte Darstellung schriftlich aufgezeichnet und in Umlauf gesetzt hat, und die in verschiedenen Ableitungen vorliegt¹⁾. Als die älteste erscheint die der Ann. Palidenses, SS. XVI, S. 61:

Cum jam multo tempore solvendo vectigal Romani barbaris subjacerent, saevae injustitiae Henricus rex cognomento Auceps omnimodis contradicere cogitavit. Indignans igitur Ungarus, quod aliquamdiu cesar Romanus tributum non solvisset, missis ad eum nunciis exegit, ubi ipso vere curiam in Saxonia celebravit. Super hac legatione principes imperator consuluit et, non tutum esse non mittere, in omnium responsis accepit. Quibus solo timore dejectis, cesar subintulit²⁾, si ipse extraneis censum debeat obtulisse, magisque cum ipsorum adminiculo se velle contradicere. Audito hoc, uno ore vitam in prelia promittebant. Tunc cesar, accersitis Ungarorum nunciis, canem brevem et spissum, auribus et cauda decurtatis, per ipsos Ungaro transmisit, et ut deferrent sacramento constrinxit et sic demum vacuos ac sine honore dimisit. Et ecce rumor insolitus Ungariam pervolans, aures audientium infect; unde communis patrie dolor communiter omnes pro tam turpi repulso in certamen animavit. Congregata ergo manu hostili, filii Belial sicut locuste terram operuerunt; et 50 milibus bellatorum in obsidione Indapolis (Jechaburg als Glosse) et finitimarum

1) Voigt, Pöhlber Chronik S. 27, denkt auch hier an ein altes Lied, dem er geneigt ist neben oder selbst gegen Widukind geschichtlichen Werth beizulegen, indem er freilich aussetzt, was ihm übertrieben und unrichtig erscheint.

2) Hier scheint etwas zu fehlen; aus Engelhusius (f. nachher) kann man ergänzen *injustum esse*.

municionum dimissis, Ungarus in magna animi superbia cum totidem milibus partes orientis quasi pede conculcans, secus Elm castra metatus est. Econtra imperator vires pretemtans, 12 tantum milia virorum recensuit; qui et ipsi tandem ad 4 vix milia secum permanserunt. Ipse vero eosdem exhortans ait: 'Donum victoriae non in multitudine populi, sed de supernis est. Memineretis mirabilium Dei, quibus suam fidelibus semper ostendit potentiam, quia non est differentia in conspectu ejus, liberare in multis et in paucis. State ergo viriliter pro cultu divino, pro uxoribus vestris et filiis, vosque populus unus, quis et quid, factis ostendite. Et quia Deus in causa, ideo Deus merces operis!' Semper animi dissolutio securos, securitas negligentes, negligentia imperitos facit. Pro nimia enim securitate nullas Ungari providebant ex-cubias, tanquam salus ipsis non posset non adesse. Ipsa ergo nocte terra vehementer irrigata est, cum diluculo sole incalescens, nebulam multam et spissam exalavit; et quis hoc divine dispositioni non adscribat? Illico inperator incautos occupans, pro tributo ferrum bis acutum obtulit, et ex eis non minus contrivit, quam lassandi necessitate devictus plus contrivisse non potuit. Hostes igitur exhaustis viribus ad demissos in obsidione Jechaburch refugerunt, quos et ipsos cesar, cujus fortitudo ut rinocerotis, die altera cum 16 milibus persequens, ingenti plaga eliminavit.

Hierauf beruht die Darstellung der Sächf. Weltchronik, der ich die einer Kateinischen Weltchronik, die mit Unrecht als ihre Quelle angesehen worden ist, aber nur als eine Uebersetzung gelten kann, aus den Handschriften zu Danzig und Königsberg zur Seite stelle.

Sächf. Weltchronik c. 151 (S. 159).

Do de vrede ut quam, de koning van Ungerem sande na deme tins. De koning Heinric samnede do de vorsten, unde vragede se do rades. Se segeden alle, it ne duchte in nicht güt, dat he it werede. De koning Heinric sprach do: 'Ic wille desen tins weren mit iuwer helpe oder mit eren sterven'. De vorsten quamen overen unde loveden, dat se dat lant weren wolden. De koning Heinric sande do deme koninge van Ungerem enen kurtstarten hovert (a. Hff. hunt), orlosen unde diken, unde beswor de Ungere, de den tins halen solden, dat se den hunt deme koninge brachten; of he woldeienegen anderen tins, den solde he winnen mit den swerden. Do dit mere to Ungerem quam, se worden sere irgremet, unde samneden sic mit groter craft. Se hadden wol hundred dusent, se voren mit gewalt durch Beieren unde durch Vranken, se quamen to Duringen, unde besaten Jecheborch mit viftich dusenden, mit den anderen viftich dusenden voren se durch Sassen want an den Elm. De koning Heinric besamnede sic oc unde gewan twelef dusent, de leten in durch

Lat. Weltchronik.

Expiratis^a igitur treugis, rex Ungarie legatos misit, ut census afferrent. Rex Hynicus^b, congregatis principibus, quesivit, quid agendum esset. Qui omnes responderunt, dicentes: 'Nobis non videtur expedire, ut hunc censum prohibeatis^c'. Tunc rex ait: 'Volo^d hunc censum prohibere vestro mediante auxilio vel honorifice mori'. Hiis auditis, cuncti principes patriam defendere sponderunt. Rex Heynicus destinavit eo tempore regi Ungarorum molosum spissum, orbatum oculis^e et auribus et habentem curtam^f caudam, adjurans Ungaros qui censum deferre deberent^g, ut hunc^h latrantem suo regi presentarent: quod si quemquam alium habere velletⁱ censum, suo gladio expeteret^k. Cum igitur hec nunciata essent in Ungaria, infremebant universi se congregantes^l in magnis viribus. Quorum numerus erat 100 milia. Qui transeuntes violenter Babariam^m et Franconiam, pervenerunt in Thuringiam et obsederunt Jechburchⁿ. cum 50 milibus, reliqua pars 50 habens milia ulterius^o perrexerunt in Saxoniam. Cesar Heynicus 12 milia pugnatorum congregavit. Quorum

a. Expirata . . . treuga R. b. Henr. R. c. prohibeatur D. perhibeatis R. d. Volo h. c. v. m. a. R. e. c. et fehit R. f. turcam corr. tartam D. g. debebant R. h. fehit R. i. vellent cesum R. k. expoteretur D. l. se c. se R. m. Bavariam R., wo vorher auß Babariam. n. Rethburch R. o. ultimam perrexit R.

vorchten want an vier dusent. De Ungeren lagen ane angest van der groten craft. De keiser troste de sine und segede alsus: 'We solen hir wisen, dat we man sin; we solen manlike vechten vor unse lant, vor unse wif, vor unse kindere. Ja is God in der sake: se sin heiden, we sin cristen; sterve we, we hebbet geseget an diseme stride, wande we sin genesen an der sele; unde irwere we dat lant, des hebbe we immer ere unde oc to Gode lon'. Do ward des nachtes en grot regen unde des morgenes en grot nevel. De koning Heinric vor mit den sinen in deme selven nevele manliken uppe de Ungeren; de waren ungewarnet van groter sekerheit van der groten menien de se hadden. He sloch ire also vile, wande de sine van slande môde worden. De schal quam over al dat lant, dat de Ungere vluchtig weren worden. Se quamen alle deme koninge to helpe unde jageden de Ungere wante to Jecheborch, dar de anderen Ungeren waren. Se worden alle vluchtig, unde worden gejaget van lande to lande, want ere vile wart geslagen. Also ne quamen de Ungeren nimmer mer to Dudische lande, dewile de koning Heinric levede.

quidam metu mortis territi dereliquentes ipsum, recesserunt usque ad quatuor milia. Ungari jacebant absque timore confidentes in sua multitudine. Cesar Heynricus consolabatur suos, dicens: 'Nunc ostendere^b. debemus, nos esse viros; viriliter enim pugnare debemus pro patria, pro uxoribus et pro filiis, quoniam Deus causa^c. est pugne nostre, quia ipsi pagani sunt, nos christiani^d. Si nos vincimur, morientes ex hoc victores efficimur, quia in anima salvi sumus. Si vero^e. patriam defendamus, ex hoc famam et honorem consequimur perpetuum et meritum a Deo recipiemus'. Eadem nocte ingens pluvia terram occupabat, et mane densissima cepit esse nebula. Cesar Heynricus cum^f. suis sub eadem nebula viriliter Ungaros inprovisos ex magna securitate multitudinis sue impetivit, percutiens eos, donec sui percutientes fessi facti sunt. Fama per universam regionem insonuit, quod Ungari fugitivi essent factis. Quapropter universi in auxilium regi veniebant, fugantes Ungaros usque Jechburch^h, ubi residua pars Ungarorum remanebatⁱ. Hii videntes socios eorum fugitivos esse, una cum eis fugere ceperunt, et fugati sunt de terra in terram, quousque infiniti interierunt^l. Et sic deinceps in Theutoniam reversi non sunt vivente cesare Heynrico. Post hanc gloriosam victoriam cesar Heynricus a cunctis principibus cesar et augustus proclamatus est et pater^m. patrie vocatus, et fama ejus per universum orbem insonuit.

In einigen Punkten weicht S. ab von A. P. 1). Die Erzählung, welche diese von dem Anfang des Krieges geben, hat S. nicht aufgenommen. — Hier wird die Antwort des Königs an die Gesandten etwas weiter ausgeführt: wenn der König andern Zins wolle, möge er ihn mit dem Schwerte holen, außerdem allein der Zug durch Baiern und Franken erwähnt, statt der partes orientis Sachsen genannt. Dagegen sprechen A. P. auch von anderen festen Plätzen die neben Jechaburg belagert seien, und berichten eine Verfolgung des geschlagenen Heeres der Ungarn mit 16 000 Mann, während S. von einer Erhebung des ganzen Volkes spricht.

Nahe verwandt ist die Darstellung, welche Eberhard von Gandersheim in seinem Gedicht über die Geschichte des Klosters giebt (c. 29. 30, D. Chron. II, S. 418).

a. jacobat R. b. omnes decet nos R. c. est c. K. c. cor. (corum?) est D. d. ne ipsi p. s. super nos christianos. Sic enim v. D. e. nos R. f. s. e. n. c. s. R. g. facti fuissent R. h. Rothburch R. i. man. R. k. ad R. l. interierunt R. m. defensor R.

1) Die Zweifel, die Haffe, Eberhard von Gandersheim S. 42, über das Verhältnis der beiden Darstellungen entwickelt, sind entschieden unbegründet; vgl. Weiland in der Vorrede S. 21, der nur einzelne Stellen in der einzigen erhaltenen späteren Handschrift der Ann. Palid. annimmt und dahin auch die Stelle von dem Holen des Zinses rechnet. S. hat übrigens aus A. P. auch vorher die diesen durch Vermittelung des Ekkehard zugekommene Nachricht, wie sie Sigebert 922 aus Liudprand giebt.

- c. 29 Do de bescheidenen jar all vorgingen,
 De Ungeren aver dat orloge anevingen.
 Or konnig sande to orem konnige Hinrike,
 Tins to gevende gebod he ome woldechlike;
 Unde do de konnig rad hirusse gesochte
 Unde an den heren anderen rad nicht gevinden mochte,
 Wenne dat he tins da von Sassenlande geve:
 Ander rat, sprak he do, an sinem herten lege;
 He en wolde den ok twar nummer vormiden.
 Beide oren unde sagel heit he vil na vorsniden
 Einem dicken, unreinen, bosen hoffwarte.
 Seit, den konnig von Ungern vrochte he also harte,
 Dat he ome dat schone bregkelin to tinse sande,
 Up dat he an sinem torn nicht en wande;
 Unde entbot ome ok: wolde he mer tinses gewolden,
 Den scholde he von ome mit den swerden beholden.
- c. 30. Des konniges herte begunde harde quellen,
 Sin woldige torn bernen unde swellen,
 Tosamene heit he komen mannigen helt balde,
 Alse to stride wol gar hundert dusent getalde.
 Den Sassen drauwede he vreisliken unde harde,
 All dorch Doringerland her darhenne karde;
 Doch leit he dar viftich dusend in Doringerland,
 Eine borch to winnende de was Jiecheborch genant.
 De anderen voren overall woldechlike,
 Dar se henne wolden an Sassenrike.
 Des wart de konnig mit angeste begrepen,
 Doch hedde he gestorven, er he hedde geweken.
 He besammede sek mit alle den he mochte.
 Aver tovorn he Godes gnade sochte,
 Dat he ome von himmelrike hulpe dede.
 Unde do he alle sin volk bi ener taal hedde,
 Unde des nicht mer wenne twelf dusend were,
 Ein deil sines heres begunde swaken sere.
 Se spraken: wu se dat scholden anevan,
 Dat se ummennige viftich dusent dorsten bestan.
 'Des to twaren', sprak de konnig, 'dat ok si,
 We dar wille, de vlee; we dar wille, de sta mi bi.
 Van der Ungern handen wille ek erliken sterven,
 Edder ek wil den Sassen de ere erwerben.
 De kraft schal ek hebben von Godes gnaden'.
 De Ungern to den stunden by dem Elme lagen,
 Dar hadden se vroide beide nacht unde dach.
 Nu schulle gi horen, wu es eins nachtes geschah.
 God sine gnade to den Sassen wande,
 Einen starken regen he von dem himmele sande,
 De warde von deme avende went an den morgen.
 An den herbergen lagen de Ungern vorborgen,
 Nemande se vrochten to komende over sik.
 Na bi der Oveker lag konnig Hinrik;
 Up hoof he sek an der naten nacht als ein degen,
 He en schuwede dusternisse noch den regen.
 Doch volgeden eme kume half de dar waren.
 Ok scholde ek dat ungerne mit eiden bewaren:
 Sine hedden itwelke dar gerner geleghen,
 Denne dat se des nachtes to ridende hadden geplegen,
 Unde an vrochten beide lives unde gudes.
 De konnig sulven was idoch anders müdes.
 An den figende reit he, als ot begunde to dagende.

Unse Here ok den Ungern stadede
 Mit einem titliken nevele, den he vallen leit.
 Von steken unde slegen leden de Ungern noid.
 Der sunnen lechtes en konden se nicht gesein,
 An unkunde en wisten se ok nicht wurhen vlein;
 Unde also worden se vil na alle geslagen.
 De dar aver entwloen mit schade unde mit schaden,
 De seden dar to den Ungern de mere,
 Wo ot oren gesellen in Sassen gegangen were.

Unter den Abweichungen die sich finden ist besonders hervorzuheben die Angabe, daß König Heinrich mit seinem Heer an der Oester gestanden, und später die Erzählung, daß von denen die ihm anfangs gefolgt wieder nur die Hälfte beim Angriff blieb: nur diese enthalten etwas thätächlich neues. In Vergleich mit den vorher angeführten Darstellungen steht E. näher zu S. als zu A. P.: wie jene hat er die Antwort an die Ungarn, nennt auch Sachsen statt des Ostens. Dagegen übergeht er den Zug durch Baiern und Franken. Von dem was A. P. haben, ohne daß es in S. übergegangen wäre, findet sich nichts. Anderswo zeigt sich nirgends eine Benutzung weder von A. P. noch von S. Während der Autor sich häufig auf ein Buch, ein Lateinisches Buch beruft¹⁾, geschieht es in diesem Abschnitt nicht. Gleichwohl hat man gemeint, dies eine Lateinische Geschichte der Anfänge Sandersheims, auch hier als Quelle annehmen zu sollen, das seiner seits eine auch den A. P. zu grunde liegende Sächsische Kaisergeschichte benutzt habe (Haffe, Eberhard von Sandersheim S. 39 ff., dem Weiland, Vorrede S. 38 f., beipflichtet). Ist diese Ansicht begründet, so würde diese Darstellung ein bedeutend höheres Alter gewinnen, bis in den Anfang des 12ten Jahrhunderts hinanverlegt werden²⁾.

Eine ebenfalls abweichende, aber verwandte Darstellung findet sich in der *Chronica Saxonum*, deren Fragmente hauptsächlich *Henricus de Hervordia* bewahrt hat, ed. Potthast S. 74: *Hic etiam Henricus Ungarius, quibus Saxonum tributarii fuerunt, devicit. Ipso enim in regno promotus, consilio habito et pecunia collecta, tributum ad novem annos redemit. Et medio tempore terram opidis munivit, querens, ne cristiani amplius a paganis sic premerentur. Completis annis 9, Ungarii per legatos petunt tributum. Henricus in signum contemptus et abjectionis eorum catulum abscisis auribus et cauda mittit pro tributo. Ungarii exacerbati gravissime cum 100000 pugnatorum per Saxoniam tendunt, omnia loca transitus eorum devastantes. Unde populus Thuringorum in opido quod Lychen vocatur se recipiens, ibidem a quinquaginta millibus Ungariorum est obsessus, reliquis quinquaginta millibus in Saxoniam diffusis et predas et cedes atrociter agentibus. Henricus rex cum 4000 tantum hostes improvisos aggreditur et ad confusionem extremam exterminat. Qui gladium evaserunt, misere nudati recedunt. Qui fuga fuerunt elapsi, turpius in paludibus submerguntur; unde etiam dici solet, quod palus in Wagghersleve, qui dividit nemora Elmonem et Huyonem, ad tantam profunditatem ex tanta multitudine fugientium depressa sit. Qui vero ad fugam expeditores erant, venientes ad socios in obsidione Thuringorum, fuerunt eis horrore, in tantum ut simul cum fugientibus fugerent, et omnis terre populus exultans eis insultaret.* — Die Verschiedenheiten treten leicht hervor³⁾. Dieser Bericht läßt auch die Sachsen schon länger den Ungarn zinspflichtig sein, Heinrich aber auf 9 Jahre den Tribut abkaufen und bei der neuen Forderung desselben nach Ablauf dieser Jahre den Krieg entfachen. Was A. P. und S. über die Versammlung des Volks, den Rath der Großen und die Rede Heinrichs mittheilen, hat die *Chronica* nicht, sie stimmt dagegen in der Uebersetzung eines ohr- und schwanz-

1) Prol. XIX. XXII. XXIV. 9. XXV. XXVII.

2) S. die Abhandlung über eine Sächsische Kaiser-Chronik S. 38, wo ich übrigens geglaubt habe, ebenso wie in der früheren Bearbeitung hier, Eberhards Darstellung auf die Sächsische Weltchronik zurückführen zu können.

3) Unmöglich läßt sich dieser Bericht, wie Wattenbach sagt, G.D. I^o, S. 317, aus Eberhard ableiten. Nur eine Verwandtschaft durch nicht näher zu bestimmende Mittelglieder nimmt auch Haffe S. 54 ff. an.

beraubten Hundes statt des üblichen Tributs, in der Nachricht über den Einfall selbst und die Größe des Heeres überein. Die belagerte Stadt Thüringens aber heißt hier Eichen, statt Jechaburg. Die Zahl der Streiter Heinrichs wird gleich angegeben. Der Schauplatz der Schlacht wird nicht genannt, aber in dieselbe Gegend am Elm durch die folgende nur in der Chronica befindliche Erzählung gesetzt, nach welcher ein Sumpf in Wagghersleve, der den Elm und Huy, ein anderes Waldgebirg südlich von Halberstadt, trennte, große Massen der fliehenden Ungarn aufgenommen haben soll.

Fragen wir nach dem Ursprung dieser Erzählungen, so kann kein Zweifel sein, daß sie auf mündliche Ueberlieferung zurückgehen, in der verschiedene historische Ereignisse zusammengeworfen, manches auch wohl willkürlich zugefügt oder ausgemalt ist. Die schmählige Abfertigung der Gesandten ist von den Daleminciern auf Heinrich übertragen, der Elm, wie oben vermuthet (S. 155) aus dem Einfall des Jahres 938 zum Schauplatz dieses Kampfs genommen; der Nebel beim Beginn der Schlacht und das Ertrinken der geschlagenen Feinde, in einem Sumpf erinnert an Widukinds Bericht von der Schlacht gegen die Slaven 929; Wagghersleve ist vielleicht, wie schon Leibniz, Ann. II, S. 430, vermuthet hat, aus dem hier genannten Walleslevi entstanden.

An diese Berichte schließen sich die späteren Darstellungen an.

Eine der ausführlichsten ist die des Vohegrin, ed. Rückert S. 68 ff. Jhr liegt, wie schon Nagmann, Kaiserchronik III, S. 80, gezeigt, die Sächsische Weltchronik zu grunde, und ich sehe auch keinen Grund, mit Rückert, S. 247. 256, an eine andere Gestalt zu denken als die uns vorliegende (die von ihm angegebenen Punkte aus der Geschichte Heinrichs finden sich alle in dieser). Nur hat der Dichter einiges fremdartige eingemischt: wie Heinrich den Herzog Gisilbrecht zu Hilfe auffordert und ihm, um dieselbe zu erhalten, seine Tochter giebt, dann der König einen Boten erhält, die Ungarn lägen an der Ens, und sich nun aufmacht an den Rhein und die Herren mahnt (S. 70). Später heißt die belagerte Stadt entseht Jethelburc; statt des Elm wird die Elbe genannt. Das Heer Heinrichs will nicht kämpfen:

2656 ez waz unser aller meinen,

 daz wir vüeren in die stete unt hulsen in die retten.

Auf wiederholtes Ermahnen entschließen sich 4000 'kecker man'. Die anderen 8000 bittet Heinrich wenigstens die Entscheidung abzuwarten und wenn er siegt zu helfen. Bei ihm find aber auch Baiern und Franken, außerdem der von Brabant, um dessen Thaten es sich in dem Gedicht handelt, und der einige namhaft gemachte Gegner erschlägt, während Heinrich einen Herzog tödtet 'von Polan rich', Pomzyla genannt. Von den Hunen, wie die Ungarn heißen, fielen viele, da sie keine Waffen hatten; und

2788 ir geschüz was worden naz,

 daz ez en niht toht: da vuogt der nebel daz.

(eine Stelle die wohl auf eine Abfassung später als das Ende des 13ten Jahrhunderts, Rückert S. 257 ff., hinweisen möchte). Nach dem zweiten Sieg bei Jethelburc, bei welchem nun auch die erst zurückgebliebenen 8000 helfen, jagt der Kaiser die Ungarn bis an die Donau und den Inn bei Passau. Heinrich zieht nach Regensburg und wird hier schön empfangen (S. 78), dann über Würzburg, Frankfurt, Mainz nach Köln (S. 80).

Auf die späteren Chroniken hat diese dichterische Ausführung keinen Einfluß gehabt: sie halten sich meist an die eine oder andere der oben angeführten Darstellungen.

Auf die Chronica Saxonum zurückzuführen ist die kurze Angabe des Vetus chron. ducum Brunsvicensium, D. Chron. II, S. 578: Juxta Wagersleve 50 milia Ungarorum cum 4 milibus in prelio superantur. Weitere Verbreitung erhalten die Nachrichten desselben eben durch die Aufnahme in die Chronik des Henricus de Hervordia, aus der sie in den Libellus de fundatione quarundam ecclesiarum, Leibniz SS. I, S. 261; Lerbeke Chronicon Mindense, Leibniz SS. II, S. 163 (vgl. das Chron. Mindense, Meibom I, S. 558), und die Chronik des Korner übergangen. — Eine neue Dichtung fügt hinzu die Chronik des Stiftes S. Simon und Juda in Goslar, D. Chron. II, S. 591: Dusse sulve vorste heft gehat einen strit mit deme konnige van Ungerren bi Wagersleve, unde dodede dar vele minschen unde feng den konnig, unde

darna eschede he tohope sine forsten, unde vant over on dat ordel unde led ome afslan sin hovet uppe der stede geheten Werle; eine Darstellung, der auch Tid. Lange, Saxonica, Meibom I, S. 810, folgt, wenn er die Erzählung des Kriege's mit den Worten schließt:

Exhinc ipsorum regem cepit Ungariorum,
Quem captivabat, in Werle decapitabat.

Mehr den Darstellungen in A. P. und S. ist die kurze Erzählung des Chron. rhythmicum XI, 36 ff., Leibniz SS. III, S. 18, verwandt:

Van diesen forsten ok geschach,
Dat Sassenlant wart tynses fryg,
De öme van den Ungern wonten big.
Den hey to tynse to eyner stunt
Sande einen beschornen hunt.
De he ok verhow bi deme Melme sint,
Also men an vil büchen sint
Beide to Düde und to Latine.
Wo koning Henrick de sine
Frigede mit der Goddeshelpe,
Dat quam von einem welp,
Deme czagel unde oren beschneden wart.

Von dem Hunde schweigt ganz Gohelinus Persona, Cosmodromium VI, Meibom I, S. 247, der die lateinische Uebersetzung der Sächsischen Weltchronik benutzt zu haben scheint, ihre Erzählung aber mit den Nachrichten des Widukind verbindet. Abweichend und der Chronica Saxonum sich anschließend ist, daß er den Tribut nicht für neun Jahre bewilligen, sondern umgekehrt aufheben läßt, aber versehen von der Chronica als Bedingung für die Freilassung des gefangenen Königs: nec aliquid exactionis ab ipso rege et regno suo infra 9 annos continue sequentes deherent postulare nec eum in aliquo gravare; elapsis vero 9 annis, rex solveret singulis annis tributum ab Hungaris indictum.

Neue Verschiedenheiten bietet eine Darstellung beim Theodericus de Niem, der seinem Buch Privilegia et jura imperii eine Geschichte der Könige einverleibt hat, die auf eine ältere Quelle zurückzugehen, aber von ihm willkürlich umgestaltet zu sein scheint (ed. Schard, De potestate S. 809). Auch hier kommen die Ungarn mit zwei Heeren, von denen sie das eine ad debellandam Thuringiam et orientalem Franciam et Misniam necnon alias provincias eis adjacentes illic dimiserunt et aliam ad novam Saxoniam direxerunt, quae ad locum nemorosum et pascualem de Huy in vulgari Saxonico nuncupatum non remote ab urbe Brunsvicensi distantem pervenit. Die Anführer dieses verlangen von den Sachsen als Tribut decimam omnium hominum utriusque sexus et etiam animalium Saxoniae et provinciarum quae ipsi Heinricho regi, tunc duci Saxoniae et Thuringiae, obediebant. Nach Berathung mit den Großen beschloß Heinrich es zu verweigern und mit ihnen zu kämpfen. Von 12000 bleiben ihm nur 3000, mit denen er den Sieg erringt. Die Ungarn fliehen nach Thüringen, wo sie sich mit dem andern Heer vereinigen. Super quem Saxones animosi etiam unanimiter irruentes, maximum et terribile bellum prope castrum Ilberg simul commiserunt, et etiam tunc annuente Domino Saxones triumpharunt; ipsi vero superstites pagani in fugam conversi, ad eandem Franciam orientalem ipsi Thuringiae contiguam per illud longum et condensum nemus, quod prope dictum castrum consistit, iter arripuerunt. Heinrich verfolgt sie und bis Dalmatiam, quae tunc erat sub dictorum paganorum potestatem constituta, pervenit, in qua et certis eorundem paganorum vicinis regionibus aliquamdiu moratus, civitates, villas et castra et alia loca illorum ignis incendio devastavit et multas civitates, prout adhuc intuentibus patet, earundem partium destruxit. Quibus omnibus sic per Saxones laudabiliter peractis, praefatus Heinrichus triumphator eximius laetus ad Alemanniam rediit. — Ein bloßes Excerpt hieraus ist was, als genommen ex libello monast. S. Jacobi, aus einem Zimmernschen Collectaneenband mitgetheilt wird von Grimm, Forschungen XV, S. 652: Sub Heinricho I. Anape Hungari adhuc pagani cum exercitu centum millium irruerunt in Saxoniam veterem et novam et in Thuringiam, Misniam,

exigentes pro tributo decimam omnium hominum utriusque sexus et animalium. Sed Henricus, collecto exercitu duodecim millium, eos in fugam convertit et cecidit, non remote ab urbe Brunsvike ad locum nemorosum et pascuaem, die Huy in vulgari Saxonico nominatum, deinde prope castrum Ilberg. Et Henricus victoriam prosecutus, crescente in dies ejus exercitu, Ungaros usque ad Dalmatiam prosecutus est.

Der Huy wird als Schauplatz der ersten Schlacht genannt, statt Jechaburg Ilberg (Eilenburg?); des Hundes geschieht keine Erwähnung; statt dessen findet sich nur hier die Angabe über die Beschaffenheit des verlangten Zinses: ein Zehnter von Männern, Weibern und Vieh. Die Verfolgung bis Dalmatia mag aus der Nachricht von den Dalemiciern entstanden sein, versteht jetzt aber offenbar das ferne Dalmatien.

Miel kürzer ist die *Compilatio chronologica*, Leibniz SS. II, S. 64. Der Liber de Iantgraviis Thuringhorum, Pistor. ed. Struve I, S. 1303, vertritt die Sache noch mehr, wenn er berichtet, der Hauptsteg des Königs sei bei Jechaburg erforscht. Dieselbe Darstellung giebt das *Chronicon terrae Misnensis*, Meibom II, S. 320; die Stadt heißt hier Eichaburg.

Engelhusius, Leibniz II, 1072, folgt z. Th. wörtlich den Ann. Palidenses, indem er nur den Zug der Ungarn durch Baiern und Franken, vielleicht aus Gobelinus Persona, den er auch sonst benützt, außerdem das Gelübde des Königs die Simonie abzuschaffen, einfügt, und zwei eigenthümliche Wendungen hat: die Antwort Heinrichs an die Fürsten: *injustum esse, christianos canibus subesse*, und die wunderliche Angabe, daß die e. e. Abtheilung der Ungarn per Pruciam Saxoniam intrabant. Unmöglich aber kann man deshalb annehmen, daß ihm die ältere den Ann. Palid. zu grunde liegende Chronik bekannt gewesen sei¹⁾. In einer zweiten Recension fügt er dann ex chronica monasterii S. Michaelis Hildens. eine aus Widukind und Liudbrand (oder Ekkehard) combinirte Erzählung von der Gefangennehmung des Ungarischen Fürsten, dem neunjährigen Frieden und dem Sieg bei Merseburg hinzu.

Im 15ten Jahrhundert tritt noch eine andere Umgestaltung der bisherigen Erzählung ein. Jechaburg galt meist als Ort der Schlacht; es schien daher wohl nothwendig, der Flucht der Ungarn, die hierhin gerichtet war, ein anderes Ziel zu geben, und so erzählt Joh. Rothe in seiner Thüringischen Chronik (ed. Liliencron S. 177): *unde streit mit den Ungirn unde slug ir hundert tussent todt unde jagete sy bis keigen Berneburgk, unde streit do abir mit ön, unde erslugk ir aber eyne grosse zal.* — Dieselbe Nachricht, obgleich er den Engelhusius, der dies nicht hat, als Gewährsmann anführt, giebt Gerstenberg in seiner Thüringischen Chronik, Schmincke Mon. Hassiaca I, S. 57: *Alsus wurden sie fluchtig uff einen berk bei Sandershausin unde jageden sie bisf geyn Bernebork.* — Sie liegt auch der Darstellung eines andern *Chronicon Thuringicum* (um 1500), Menken III, S. 1250, zu grunde: *Die Ungarn fallen mit 300 000 Mann in Sachsen ein, und der konig von Ungern forderte jerlichen zyns von dem lande zu Düringen unde lagerte sich vor des reiches sclofs Icheburgk. Da versammelt sich keyser Heinrich . . . und thet eyne schlacht mitt den Ungern bey Merseburk am Eichholz unde schlugk ihr auff das mahl hundert tausend todt, denn uff der walstadt wurden alleyne 40000 todt gefunden und gezelet, unde folgete den fluchtigen bisgen Bernburg und erschlugk ihrer dasselbat auch noch gar viel, und wurden 50 tausent gefangen. Die anderen kamen gen der flucht davon. Hiernach sandte Heinrich den Hund als Zins.* — Noch Protuff (Geschichte Heinrichen I. § 15) mißt die Flucht bis Bernburg unter seine Fabeln ein.

Treuer blieb der älteren Darstellung R. Botes *Chronicon picturatum*, läßt aber die Ungarn auch Wenben, Dänen und Böhmen aufbieten und fügt ein neues Geschichtchen hinzu, Leibniz III, S. 305: *De Ungerem de legen ock in angeste unde leghen uppe der stidde an der Myssaw unde dar nu Scheyningh (d. i. Schönningen bei Helmstädt) licht. Wente de keyser de trostede sin volck wol und meynde den strit to wynnen. De heren unde forsten de*

1) Wie Haffe, Eberhard von Wandersheim S. 42, zeigen will.

sprechen: 'Her keyser, dat wyll iuck nicht bescheeyn'. De keyser sprack: 'Dat schall scheyn, well Gott'. Also wart dar eyn kleyn stadt gebuwet na dem stryde unde wart gheheten Scheyningh: so vant ick in itliken kroneken. Von Ungarn und Wenden werden 20 000 erschlagen, 900 gefangen, was an die Schlacht des J. 929 erinnert. — Ein anderes Chronicon Saxonicum ¹⁾, Abel Sächl. Alterthümer und Sammlung alter Chroniken II, S. 160, wiederholt die Geschichte von Schöningen.

Die Chronika der hlligen Stadt Köln (1498), S. 126^{a2)}, folgt im ganzen auch der Darstellung von S., nennt aber statt des unbekanntes Jechaburg das allgemein bekannte Regensburg und verändert den Elm in Elve, wie früher der Dichter des Lohengrin, und wie auch bei Korner in der Stelle der Chronica Saxonum gelesen wird.

Hieran schließt sich eine sonst eigenthümlich ausgeübte sagenhafte Darstellung, welche Mahmann aus den Miracula S. Mariae von Bredelar, Kaiserchronik III, S. 1064, mitgetheilt hat: Interim vero Ungarorum rex misit ad istum, ut sibi transmitteret terrae tributum. Iste vero mansuete recipiens eos qui missi fuerunt, honestisque donans muneribus, petivit, ut reversi rogarent regem, quatinus cum illo supportaret in anno, ut videlicet anno sequenti duplo reciperet. Qui reversi apud dominum suum optinuerunt ei anni praesentis illius inducias. Anno vero illo decurso, iterum rex ille nuncios suos pro duorum censu annorum ad istum misit ut antea. Ille vero, nunciis ut ante quasi benigne receptis et honeste donatis, iterum apud eos obtinuit, ut ad dominum suum reversi et hoc anno differri tributa rogarent, ut in tertio anno triplo reciperent. Tertio autem anno cum iterum ille misisset ad istum, ut censum suum in triplo reciperet, iste post Dominum forti confusus in milite, quem sibi arte mirabili in hiis tribus annis tam de gregariis quam de nobilibus in arte militari docuerat — erat quippe multus et infinitus ex eis exercitus —, in hoc inquam ille confusus, omnino durissime legatos illos alloquitur, et gravi cum indignatione repellens, eos reverti jubet ad dominum suum, dicturos ad illum, ut, sicut honorem suum suorumque salutem diligeret, huc ultra super hoc verbo non mitteret. Qui reversi, verbum quod audierant referentes ad dominum suum, regem illum sic irasci fecerunt, ut, omni procrastinatione remota, litteras suas destinaret ad istum. Quarum litterarum tenor iste fuisse dicitur: 'Si venero, si venero, si venero'. Quas cum reciperet, sicut ille de prima persona quasi comminando scripsit, sic et iste in secunda persona rescripsit: 'Si veneris, si veneris, si veneris'. Quibus litteris acceptis, mox Ungarus ille cum omnibus suis in iram exardescens, infinitum congregare cepit exercitum, ut pugnaturus veniret ad istum. Quod et iste cognoscens, huic cum aliquo mox magno apud Ratisponam occurrit exercitu. Ubi cum diu propugnaretur utrimque, tandem auxiliante Domino iste de Ungaria (i. e. Ungariis) tantam dicitur obtinuisse victoriam, ut pro strage caesorum corporum fluvius ibi praeterfluens legitimum alvei sui non quieverit habere processum. Unde de cetero tota gens et terra Saxonie, cooperante Deo, per ipsum pristinae libertati donata, hunc et honore debito venerari et amare coepit ut patrem et dominum, ipseque per omnia Deo devotus coepit existere, et hoc etiam in presentiam ejus videntur attestari praeconia.

Noch mehr dem Gebiet reiner Dichtung gehört die Erzählung an welche die Kaiserchronik giebt (ed. Mahmann II, S. 441) und im wesentlichen Der künige buoch (Daniels, Land- und Lehnrechtbuch S. CCIII) wiederholt:

Da die Ungarn hörten, daß ein neuer König erwählt sei, ritten sie durch Baiern und Schwaben, Elsaß und Lothringen mit Gewalt. Herzog Burchar, der zu Franken mit ihnen foht, ward erschlagen (statt dessen Der künige

1) Die aus demselben mitgetheilten Nachrichten sind der Art, daß es kaum noch den Namen einer Chronik verdient. So wird erzählt (S. 152), Heinrich habe den König Konrad zu den Ungarn verjagt, den Hatto aus Mainz vertrieben (S. 155). Später, der König von Brandenburg Kasmar habe sich der Hoheit des Königs unterworfen, sei mit Frau und Kindern getauft und zum ersten Markgrafen des Landes ernannt worden.

2) Die Stelle ist in der Ausgabe der Städtechroniken, Köln II, S. 429, unter Verweisung auf die Jahrbücher, übergangen.

buoch: Da war zu Frankfurt ein Herzog mit 1000 Rittern, der socht mit den Ungarn einen großen Streit, ward aber mit vielen erschlagen; die übrig blieben flohen in die Stadt: die Ungarn belagerten diese, konnten sie aber nicht einnehmen und zogen wieder heim. Der Erzbischof Heriger mahnte die Christenheit, während König Heinrich gegen die Normannen, die er zur Raufe zwang, abwesend war. Er hörte von dem Einfall der Ungarn und eilte herbei Tag und Nacht; die Fürsten und alle frommen Männer saßen auf und kamen zu dem König im Land der 'Sworben'. (Der künige buoch: König Heinrich war inzwischen auf die Normannen: er erhielt die böse Märe, berieth mit den Seinen und sandte nach mehr Rittern. Bischof Herger von Mainz und andere Bischöfe predigten das Kreuz. Die Christen nahmen das Kreuz: Wer ahzehen jar alt was, die vuoren die hervart. Sie gebotenz bi dem banne, ez getorste nieman beliben. Die Heerfahrt war groß; sie kamen zu dem König in dem Land zu Schwaben). Da es zum Kampf kam, verloren die Ungarn ihre Kraft, vermochten sich nicht zu regen und wurden fast alle erschlagen.

Eine eigenthümliche, wie es scheint, aus freier Willkür nach den verschiedenen Erzählungen der Früheren gebildete Darstellung der Ungarnkriege giebt auch Mutius in seinem *Chronicon Germaniae*, Pistor. ed. Struve II, S. 716 ff.: *Henricus Ungaros ex tota Pannonia ejecit et fines regni movavit, ne essent hostium incursionibus obnoxii. Er sucht Deutschland unter sich einig zu machen, und es gelingt, aber Arnulf kehrt mit einer Schar Ungarn in sein Land zurück, die Heinrich jedoch mit Hülfe des Bischofs Udalrich von Augsburg besiegt. Es folgen die Lothringischen Begebenheiten, ein neuer Einfall der Ungarn, der neunjährige Friede, die Slavenkriege. Dann beginnt der Kampf mit den Ungarn aufs neue, Heinrich aber adversa valetudine gravi laboravit; praesenti tamen animo jubet cogere copias et morbi maturationem jubet medicos accelerare. Medicis timentibus, ne aegritudo animis graviores efficeret morbum, inquit vir robustus animo: 'Quin jam remitto curas, quo tota vis naturae cum morbo pugnet: est enim mihi quam primum opus valetudine'. Et vehementer desuadentibus medicis adhuc morbo laborans ad exercitum fertur. Er erfocht den entscheidenden Sieg.*

Nicht viel besser ist was im 16. Jahrhundert Aventin, *Ann. Bojorum* IV, 22, ed. Riezler S. 669, zusammenschreibt, indem er seiner Erzählung den Bericht von S. (vielleicht durch Gobelinus vermittelt) zu grunde legt, aber durch Benutzung anderer Nachrichten die Sache weiter verwirrt. Die Ungarn machen erst einen Zug durch Italien, Schwaben, Lothringen, Gallien, transitio in agro Vangionum Rheno, Franciam, Turogos, Saxonas armis praedando perlustrant. Sed a rege Mersoburgii superati proceresque plauerique capti sunt; caeteri, ut hos redimerent atque incolomes domum dimitterentur, novem annorum inducias paciscuntur. Nach Ablauf derselben fordern die Ungarn den Tribut und erhalten den Hund. Inde apud Teutonas fabulam, Ungria canem imperitasse, ortam crediderim. Die Ungarn erscheinen mit 100 000 Mann, relicti Bojis, cum quibus et Arionulpho ut vicinis pacem initam pridem persancte servabant (s. oben 85); Heinrich gelobt die Simonie (nundinas sacrorum) abzuschaffen, siegt an einem nebligen Tage. Qui fugam dedere a colonis passim trucidati sunt. Und nun wird hinzugefügt: caeteris deletis, septem dumtaxat servati, quos auribus, manibus, naribus-truncatos rex ad confinia Ungariae deducit; et: 'Ite', inquit, 'et nunciate vestris popularibus, ut de caetero domi se contineant nec aliena adpetant neque ad ea loca, ubi hujuscemodi in eos carnificina exercetur, ultro accedant. Es stammt dies aus späteren Ungarischen Chroniken, die den Landgrafen von Thüringen oder Herzog von Sachsen den Sieg ersuchten und dies ausführen lassen, während andere Berichte es auf den Sieg Otto's bei Augsburg beziehen (vgl. Dillmiller, Die Sage von den sieben Ungarn, *Jahrb. Otto I.* S. 588 ff.). Eben diesen schreibt aber das Chron. Ebersberg. (SS. XX, S. 12) dem König Heinrich zu, und das jüngere (SS. XXIV, S. 870) fügt hinzu: Cesar autem septem reges Ungrorum crucis patibulo jussit appendi ceterosque vivos fossatis subhumari. Vielleicht gab dies dem Aventin Anlaß auch die andere Legende auf Heinrich zu beziehen.

So hat die Geschichte des großen Kampfes Heinrich's mit den Erbfeinden des Reichs, den Ungarn, vier Jahrhunderte lang die mannigfachsten und ver-

schiedenartigsten Entstellungen und Veränderungen erfahren; selten folgte man den älteren und treueren Berichten; höchstens ward ihre Darstellung mit den Erzählungen der spätern Zeit, oft auf die wunderlichste und verkehrteste Weise, verbunden. Erst im Verlauf des 16ten Jahrhunderts begann man nach und nach in der Geschichte der Vorzeit zu den besseren, allgemeiner bekannt gewordenen Quellen zurückzukehren; auch Heinrichs Geschichte gestaltete sich in den Büchern eines Nauclerus, Rhenanus, Franz und anderer schon richtiger als lange vorher. — Aber die ärgste und willkürlichste Verberbung stand ihr noch bevor; Fabeln der abenteuerlichsten Art wurden erdossen und in die Geschichte Heinrichs, besonders die seiner Ungarnkriege, eingefügt¹⁾.

Im Jahr 1530 veröffentlichte Georg Kürner aus Baiern sein Buch: Anfang, urprung und herkommen des Turniers inn Teutscher Nation (gedruckt in Verlegung Hieronimi Rodlers . . . zu Siemern)²⁾, in dem er die Anfänge der Turniere auf die Zeiten Heinrich I. zurückführte und mit dem glücklichen Kampf gegen die Ungarn in Verbindung brachte. Das Buch hat einen bedeutenden Einfluß geübt, durch die ausführlichen und wunderbaren Erzählungen die es gab die Zeitgenossen und nicht wenige der Späteren beherrscht, als aber die Kritik das Fabelhafte der gegebenen Nachrichten aufdeckte, dem Autor den Ruf eines der ärgsten Verfälscher historischer Wahrheit eingetragen.

Aber wenigstens schon vor einer Reihe von Jahren ist darauf aufmerksam gemacht³⁾, daß dem angeführten Buch Kürners eine andere Darstellung vorgegangen ist, die in der Hauptsache dieselben Dinge enthält und die jenem größeren Werke zu grunde liegt. Sie führt den Titel⁴⁾: Von wann vnd vmb | welcher vrsachen willen das loblich ritter- | spil des turniers erdacht, vnd zum ersten gehalten worden ist. Am Schlußte steht: Gedruckt vnd volendet in der kaiserlichen Statt | Augspurg am dreytzehenden tag des monades | Nouembriß, des jars nach der geburt Chri | sti vnserß herrn Tausent fünffhuh | bert vnd achtzehen jare. 18 Blätter, die ersten 16 je 4 eine Lage und bezeichnet A. B. C. D., die letzten ohne Custoden.

Als Vorrede steht ein Schreiben des Marx Würjung Bürger zu Augsburg: „Dem Ehlen gestrengen herrn Hannsen von der Albm zu Hueburg Ritter, erbtrudsch des stifts Salzburg, und hauptman daselbst“. „Datum Augspurg am fünften tag des monats November, nach der geburt Christi vnserß lieben hern der mindern zal im XVIII. jar“. Hier wird erzählt, daß ihm von dem Ritter „ain klains büchlin“ behändigt, das er mit Gefallen gelesen und zu drucken verordnet.

Ueber den Verfasser wird sich schwerlich etwas ermitteln lassen. Auffallend ist in dem Druck die Entstellung der norddeutschen Namen, die manchmal der Art ist, daß man sie nur auf Irrthümer beim Lesen oder Sehen des Manuscripts zurückführen kann. Aber auch die zu grunde liegenden historischen Anschauungen sind der verkehrtesten Art⁵⁾.

Eben dies Buch führt Kürner als seine Quelle an (Bl. X), bemerkt aber, daß er, weil er darin gefunden „solche Verführung der Ubelichen und löblichen

1) Ueber die Dichtung von einem Kampf des Regensburger Hans Tollinger mit einem Abgesandten der Ungarn, der auch in die Zeit K. Heinrichs gesetzt wird, s. Hormayr, H. Stuppb S. 7.

2) Ich habe früher die Ausgabe von 1530, jetzt die zweite von 1532 zur Hand gehabt. 3) Neues Archiv für Geschichte, Staatenkunde etc. Wien 1830. Die Nachweltung war mir bei der ersten Bearbeitung unbekannt geblieben, ich fand sie aber bald nach Vollendung derselben. Neuerdings hat, ohne, wie es scheint, diesen Aufsatz zu kennen, das Verhältniß nachgesehen L. A. Freither v. Gumpenberg, Die Gumpenberger auf Turnieren 1862 (nicht in den Buchhandel gekommen, mit seiner Zeit von Oberbibliothekar Dr. Fröringer in München gefälligst mitgetheilt) S. 12.

4) Ich benutze das Exemplar der Münchener Bibliothek.

5) In einem Aufsatz über Turnierbücher von J. G. Estor, Neue kleine Schriften I, S. 333, findet sich die Bemerkung, das erste Turnierbuch sei um 1430 in Wagdeburg auf Verlangen des C. Schlid entworfen, dessen Inhalt ein (handschriftliches) Exemplar im Besiz des Prof. J. G. Meyer in Gießen vorstellig machte. Er meint, ein solches, verschiedenes von dem Würjungschen Druck, habe Kürner gehabt. Aber dies ist jedenfalls nur Vermuthung, und wie weit das andere auf bestimmten Angaben in dem Meyer'schen Göbey oder sonst beruht, bleibt ganz unsicher.

Geschlecht des Thurnirz“, geändert habe „nach Erkentnuß des rechten Originals“, das er zu Magdeburg bei dem Vicar Johann Kirckberger gefunden und „auf irem kurzen Teutsch“ ins Hochdeutsche übersezt. Wäre die Angabe richtig, daß dieser es wieder aus dem Nachlaß des schon 1475 verstorbenen Erzbischofs Johann aus dem Hause Simmern erhalten, müßte wohl an ein handschriftliches Exemplar gedacht werden. Die Nachricht erscheint aber im hohen Grade zweifelhaft, und der Zusatz, daß der Besitzer des Originals auf Rüzners Wunsch dasselbe ins Feuer geworfen, macht sie wenigstens nicht sicherer.

Noch früher findet sich der Inhalt wiedergegeben in einem handschriftlichen Turnierbuche des Ritters Ludwig von Cib zum Hertzenstein vom J. 1519 (Cod. Germ. 961 auf der Bibliothek zu München)¹⁾, der aber auch schon den angeführten Druck benutzt haben kann.

Rüzner für den Verfasser auch schon der älteren Schrift zu halten, ist man wohl in keinem Fall berechtigt. Die Sprache ist in beiden Werken eine wesentlich verschiedene: was Rüzner selbst andeutet, wenn er von einem Uebersetzen spricht. Es werden also die Erdichtungen, die bisher auf seinen Namen gingen, zum Theil auf einen früheren unbekanntem, aber ohne Zweifel Baiern angehörigen Autor zurückgeführt werden müssen, während freilich der größere Theil auf Rüzners Rechnung bleibt²⁾.

Die Darstellung beginnt: „Aber als er die kayserlich kron erholet, beduncht er sich geschmächt sein ain Römischer kayser ain oberst haupt der Christenheit genant werden. Und seine erbliche land vor dem ungläubigen tyrannischen volck den Huni, hekund Hungern genant — ich fürgang die land so seiner maiestat vorfar kayser Karl der Groß zum Römischen Reich erobert und zu ordnung desselben gesetzt het, die also wider under seiner regierung vom Reich abgefallen waren — nit handthaben, freyen noch behalten solt, besonder den genanten Huni schwar zinz und tribut geben und bezalen musten: und wolt solchs in seinen erblichen noch in des Römischen Reichs landen (zu versten in Ost und Westsachsen, Gotten, Wenden und Schlawen, auch Vorder reuffen, yezo genant Brandenburg, Stettin, Pomern, Preussen, Mechlburg, Sonnenberg, Kuggen unr (io) Vandslün genant werden, mit mer anstossenden fürstenthumen, herrschaften und stötten) nit mehr gestatten“. Der Sinn soll wohl, wie auch Rüzner versteht, der sein, daß Heinrich um der angegebenen unglücklichen Verhältnisse willen sich geschmächt gefühlt habe Römischer Kaiser genant zu werden.

Die Erzählung, deren wesentlichen Inhalt ich glaube angeben zu sollen, unter Hervorhebung der Zusätze und Abweichungen bei Rüzner, geht dann fort: Heinrich gebot (im J. 935 R.) allen im Reich, den Hunen keinen Zins oder Tribut mehr zu zahlen. Da dies die Hunen gewahr wurden, versammelten sie sich mit Reuffen, Tartern und andern in großer Menge und zogen mit Heereskraft in die Lande Gotland, Wenden, Schlawen und Vorder reuffen (in die Lande der Obtritten und Wenden, auch in die Fürstenthümer Sachsen, Brandenburg, Düringen und andere Gebiete. R.), die sie einnahmen, und raubten darnach auf den Kaiser und des Reichs Lande, thaten großen Schaden mit „Rom“, Brand und Todtschlagen (Mord, Raub und Brand. R.). Da dieser Schaden zunahm und unerträglich ward, klagte es der Kaiser den Fürsten und Ständen und befahl binnen drei Monaten mit Heeresmacht vor Maidenburg im Feld zu erscheinen, wie er sich daselbst mit aufgeworfenem fliegendem des heiligen Reichs Banner einfänden werde. Alle zeigten sich willig und bereit und stellten sich ein.

Es werden nun die einzelnen Stände aufgeführt sammt den Führern der Streitmacht, wie sie unter den Pfalzgrafen und den Herzogen einbezogen. Die festen Erdindungen der Vorlage sind hier von Rüzner wesentlich geändert und vermehrt worden. Wenn ich sie wiederhole, so geschieht es nur, weil einiges davon auch da benutzt worden ist wo das Ganze keinen Glauben fand.

1) S. die Schrift von Gumpenberg S. 10.

2) Ueber Rüzner vgl. Homeyer in den Sitzungsber. der Berl. Akademie 1856, S. 301 ff. Er erscheint auch als Herausgeber der sogenannten Reformation Friedrich IV. unter diesem falschen Titel.

Alter Druck.

Pfalzgraf bei Rhein:

Fürsten aus Niederland und anderen Fürstenthümern, wie Herzog von Lothringen, Herzog von Bar, Fürst „aus Armiada“, Fürst und Graf aus der Scampani“, Markgraf von Pontanien, Fürst von Zischney; Bischöfe von Köln, Trier und Tübingen; Städte Aachen, Lüttich, Metz, Köln, Mainz. Zusammen bis in die 11 000 Mann.

Herzog zu Franken:

Herzoge von Böhmen und Mähren, 2 Markgrafen von Meissen, Fürst von Holland, ein junger Pfalzgraf von Wittelsbach; Bischof von Straßburg (damals genannt „von Silber“) mit 9 Grafen, Abt zu Fulda; Städte Frankfurt, Würzburg, Rotenburg und andere.

Zusammen bis an 9000 Mann.

Herzog zu Schwaben.

Herzoge von Deß (Teß), Schiltern, Fürst aus Lichtland, Markgraf von Mirandel; Bischof von Mailand; Bisthümer Augsburg, Eichstätt, Constanz; Städte Augsburg, Zürich, Constanz.

Zusammen bis an 10 000 Mann.

Herzog Berchtold von Baiern.

2 Herzoge aus Böhmerland, Herzoge von Meran, „aus Krabaten“, Markgraf aus Oesterreich, 2 Markgrafen von Burgau, Fürst von Brabant, Landgrafen von Leuchtenberg, „aus Elsaß“; Bischöfe von Salzburg, Trient, Regensburg, Freising; auch andere Prälaten, Grafen, Freie, Herren, Ritter, Knechte, auch Städte und Land.

Zusammen bis an 12 000 Mann.

Bischof zu Mainz.

Bisthümer aus Thüringen und Hessen, unter denen 11 Grafen.

Herzog von Lothringen.

Dazu viele andere.

Rürner.

Conrad Pfalzgraf bei Rhein:

Fürsten aus Niederland und anstößenden Gegenden (die Fürsten, Grafen u. werden nachher und zwar mit beigefügten Namen genannt, als Herzoge „im Edelsaß“, zu Tübingen, zu Lymburg, Markgraf zu Pontamonson, Bullion, Prinz zu Ehololan, Herzoge zu Lothringen, Bar, Borbon, Graf zu Burgundien, Prinz zu Molessto); Bischöfe zu Trier, Köln, Lüttich (Herzog zu Tübingen); Städte Metz, Aachen, Köln, Lüttich.

Oberster Hauptmann Wolf Graf zu Ragenellenbogen, Marschall u. s. w. u. s. w.

Zusammen 11 000 Mann.

Conrad Herzog zu Franken (hier in der Ordnung der 4te).

Bischof von Silbertina (Straßburg), Abt zu Fulda. — Herzog zu Meran, Graf zu Angiers und Paris, zu Genf, Hennenberg, Nompeliardt, Cleve, Herzog zu Bar, Markgraf zu Franken und auf dem Nordgau, Graf zu Nassau, in Holland, zu Vermandoys.

Zusammen bis an 9000 Mann.

Herzog Hermann zu Schwaben.

Bischof von Mailand, der Vicar des Reichs, und die Stadt Mailand; Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Constanz; Städte Augsburg, Constanz, Solothurn. — Herzog zu Baiern, zu Brabant, zu Ardenien“, Graf zu Holland, Markgraf zu Füllich, Graf zu Hennenberg, Herzog zu Lothringen, Burgund, „in Krabatten“, Graf zu Flandern, Herzog zu Meran, Graf zu Anbechs, Graf zu Nompeliart.

Zusammen bis an 10 000 Mann.

Herzog Berthold in Baiern.

Bischöfe zu Salzburg, Freising, Passau, Trient und Regensburg. — 2 Herzoge zu Baiern, Markgraf zu Oesterreich, zu Mähren, Herzog zu Savoyen, Graf in Hennegau, zu „Empt“, Herzog zu Burgund, zu Böhmen, Prinz „uff der Scampany“, Markgraf zu „Istierreich“, Landgraf in „Edelsaß“, Graf zu Echebern, Graf in „Vogtland“, Graf zu Hohenwardt.

Zusammen bis an 12 000 Mann

Bischof zu Mainz.

Bischöfe von Hamburg, Baderborn, Osnabrück, Minden (in der ersten Auflage Memmogardeneford = Münster).

Der Kaiser aus seinen Erblanden bis
an 16 000 Mann.

Der Kaiser mit 2 Söhnen.

Herzoge von Schlesien, Westfalen, Engern, Holland, Böhmen, Markgraf zu Mähren, Fürst „zu Delmanh“, zu Ascanien, zu Reussen, zu Pommern und der Wenden, Markgraf zu Stade, Pfalzgrafen zu Sachsen und Thüringen, 32 Grafen.

Dazu fügt Rügner nochmals als solche die „aus eigener Hülfe“ zugezogen: Herzog Arnold von Baiern, Herzog in Böhmen, Großfürst in Reussen, 2 Herzoge in Polen, Herzog in Fülkland, Fürst zu Ascanien, Graf zu Armentad“, Markgraf zu Pontomonson, Graf zu Habsburg und 13 andere Grafen. Zusammen 6240 Pferde.

Alles zusammen, sagen beide, belief sich das Heer auf 69000 Mann zu Pferd und zu Fuß.

„Was sich da begeben hat wär zu lang zu schreiben, wann es mir zu meinem fürnemen nit dienlich ist, besonder so wil ich den Kronichschreibern bevolhen haben“. So der alte Druck, dem Rügner sich fast wörtlich anschließt. Doch erzählt jener: der ungläubige König sei flüchtig verjagt und aus dem Königreich Wenden, Schlawen und Vordern Reussen ganz vertrieben bis in Norwegen, das er einnahm und besaß. Wie die Chroniken schreiben, sei Norwegen damals zuerst ein Königreich genannt worden, „davor ain freye porten des möres gewesen“. Nachher sei ein König christlich gemacht und genannt „Künig Heinrich zu Brandenburg, auch die Mark genannt. Er war auch der erst Christenlich künig in der Mark Brandenburg“. Da aber die Wenden und Gotten so schwer „von den Teutschen ernider lagen“, aus ihrem Eigenthum und Landen weichen und wieder nach Hunenland ziehen muhten, erwählten sie unter sich einen König, beschlossen Gotland und Wenden, als ihnen zu fern und ungelegen, dem Römischen Kaiser zu nahe, aufzugeben, „und sütan solt er ain künig der Hunen und nit mer ain künig der Gotten und Wenden“ genannt werden. Die Chronikschreiber berichteten, daß davor „Honenland“ durch Hauptleute regiert und nachmals „Hungerland“ geheissen worden sei. „Daß ichs bleiben und tumm wider auff mein angefangne materi“.

Von diesen neuen Ungeheuerlichkeiten hat Rügner nichts erzählt, nur kurz, daß die Hunen aus dem Königreich der Abotriten und Wenden wieder in ihr Reich zu Hungern vertrieben wurden.

Der Druck fährt fort: Heinrich sei nach dem Sieg allenthalben in Gotland, Wenden, Schlawen umhergezogen, wo er großen Schatz von Nahrung und Getreide gefunden, habe die Lande besetzt, „besonder Vorder Reussen, nach aller notturt, das dann genannt wirt diser zeit Preussen, ist Stettin, Pomern, Brandenburg, Mechelburg unde Stargarten“; wofür Rügner sagt: „besatz die land . . . die dieser zeit Brandenburg, Mechelburg, Pommern, Rügen, Holfsteyn, auch Wenden gnant werden“.

Hier fügt Rügner ein: man finde auch, daß Heinrich vor dem Kampf gegen die Ungarn eine Wallfahrt nach Mauertirch in Baiern gelobt, die er jetzt mit seinem obersten Feldhauptmann Graf Walter von der Höhe gemacht¹⁾. Diese Geschichte findet sich auch in dem Turnierbuch Ludwigs von Sib²⁾.

Die ältere Aufzeichnung geht fort: der Kaiser sei nach Hauke gezogen „durch sein landt Braunschweig, die zeit Sachsen, und durch das hinder hertzogtumb Luster und Leun und kam gen Göttingen (durch sein Land, als vorder und hinder Sachsen mit dem Land zu Döringen und Hessen . . . unde kam über die Duster und Lbn hin gen Götting. R. Unter Leun ist wohl die Leine gemeint; was „Luster“ sein soll, ist mir undeutlich, vielleicht der Deister, wie

1) Es bezieht sich diese Sage auf zwei Statuen in der genannten Kirche, die nach Aventin V. 6 dem Herzog Heinrich, des Königs Sohn, und seinem Feldherrn Katho nach ihrem Siege über die Ungarn errichtet worden sind: er fügt hinzu: *Vulgus imperitum Hainricum regem, qui ante 12 annos obierat credit.* — Alles mögliche über den Katho gesammelt steht Acta SS. Jun. III, S. 892 ff.

2) S. Gumpenberg a. a. O. S. 12 R.

man aus einer ähnlichen Stelle nachher schließen kann), also genannt, darumb das er die Gotten zur selben zeit bezwungen hat“. Hier hielt Heinrich denen die ihm in den Krieg gefolgt einen herrlichen Hof und allerlei Freudenpiel. Da ihm aber alles zu wenig zu sein schien, dachte er ein Turnier und fremd Ritterpiel zuzurichten, wie es dem Adel in hochdeutschen Landen und im Reich noch unbekant, aber in Britania, Gallia, Engelland im Gebrauch. Die Fürsten stimmen bei, ob schon manche, da die Reise sich bis ins dritte Jahr verlängert, lieber nach Hause gezogen wären. Die vier Fürsten des Reichs, Pfalzgraf, Herzoge von Franken, Schwaben, Baiern, ernennen je 3, der Kaiser auch 3 Mann, die „den Turnier anschlagen, schicken und ordnen“ sollen: der Autor nennt die Namen; Rügner setzt zum Theil andere an die Stelle.

Es folgt eine weilklauffige Geschichte, wie diese den Rath des kaiserlichen Secretärs Meister Philips suchten, und mit seiner Hülfe 12 Artikel für die Ordnung des Turniers festgesetzt werden.

Dann fallen die Gotten und Wenden (die Obtritten und Wenden. R.) wieder zu den Hunen ab. Ein Theil der Fürsten war nach Hause gezogen, um sich auf das Turnier vorzubereiten; mit den anderen jagte der Kaiser „gen Embich, Angerhausen, Jundlingburg, Gotschlar, unde gen Maidenberg (Emich, Sangerhausen, Quebelnburg und Meydburg. R.). Der Kaiser hat ein besonderes Vertrauen zu Herzog Heinrich (Conrad. R.) von Franken, der auch heimgezogen, und ruft ihn zurück. Dieser trifft den Kaiser mit anderen Fürsten bei „Angermund“ auf einer Haide liegen. „Sehen etlich Kronischreiber, das es an dem ort beschehen sey da yehund Standel (Standel. R.) hingebamen ist, sey dozumal zu bawen angefangen“. Die Gotten und Wenden kamen mit 200 Pferden, baten um Gnade, beklagten sich über die kaiserlichen Hauptleute, die sie zum Aufstand gereizt. Der Kaiser verzieh und setzte neue Hauptleute. Dann brach er auf, am Donnerstag nach Andree, und ließ das Turnier anfangen auf Sonntag nach h. Dreikönigtag zu Magdeburg. Das geschah 989. Er ritt nach Gotschlar, sein Sohn Otto „gen Quetlandenburg, Harthausen und Embich“, der andere Heinrich „gen Braunschweig und in das fürstentum zwischen Teutscheger und Lelin (zwischen der Dülster und Lön. R.)“, andere „gen Halberstat, Wengeroß (Waringrode. R.) und Maidenburg“.

Darauf endlich geht es an die Beschreibung des Turniers selbst, die die letzten 5 Blätter füllt. Das Buch schließt:

„Und solicher massen ist das zierlich und loblich ritterspiel des turniers auff die vier fürstenthumb kommen, gewidmet, und die bemelten fürsten die ersten obersten vögt des turniers gesetzt worden, die selben freyhait, brieff und sigel sy noch inggehalten haben biß auff den heuttigen tag, und ist beschehen als man zalt nach der geburt Christi unsers herrn neunhundert und vierzig jar“.

Rügner folgt wenigstens in der Hauptsache überall dieser Darstellung, die man nicht anders denn als einen Roman bezeichnen kann, der auf einem historischen Hintergrund mit völliger Freiheit ausgeführt ist und selbst auch nicht das geringste geschichtliche Interesse hat. Rügner fügt dann eine ähnliche Beschreibung späterer Turniere bei, von denen das nächste im Jahr 942 zu Notenburg auch noch unter Heinrich gehalten sein soll.

Gleichwohl haben sich dieser Erzählung, wie sie durch Rügner verbreitet ward, die Historiker der folgenden Zeit bedient.

Der erste, der sie aufnahm, war, soviel mir bekannt ist, Sebastian Franck, in der Teutschen Nation Chronik (1539. fol. S. 94a ff.), der nach einer ziemlich richtigen Erzählung der Geschichte Heinrichs auch diese Fabeln wiederholte. Hans Sachs brachte sie in Verse (Historia vom Ursprung und Ankunst des Turniers. 1541.). Und noch öfter mögen sie in den Schriften der nächsten Zeit benutzt worden sein.

Besonders aber bemächtigte sich ihrer Brotuff, verband sie mit anderen Nachrichten über die Ungarnkriege des Königs, ersann in reichem Maße neues hinzu und gab eine höchst ausführliche und abenteuerliche Beschreibung der Ungarnschlacht, in der er gewissermaßen das zu ergänzen strebte, was Rügner als nicht in seinem Plane liegend überging. Seine beiden Werke sind: Historia von dem allergrösmächtigen u. Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen des I.

des Namens zc. (1536¹⁾ 4. und: Chronika und Antiquitates des alten kaiserlichen Stiffis, der Römischen Burg, colonia und Stadt Marckburg. (Jezzo auff's neue gedruckt zu Weidzig 1606 fol., zusammen mit Hahn's Ueberf. des Thietmar). Das Wesentliche seiner Erzählung ist folgendes²): Nachdem Heinrich bei Magdeburg 69000 Mann gesammelt hatte, zog er eilends nach seiner Erbstadt Merseburg, die die Ungarn erobert, geplündert und verbrannt hatten, und lagerte sich beim Schlosse Scopon; er ging dann über die Saale und besetzte den Reuschberg, der damals Rabi genannt wurde³). Die Ungarn lagerten beim Dorfe Scolen. Noch seien die Spuren beider Lager zu sehen. Am folgenden Tage erschien das große Heer, wie es Kürner einzeln aufgeführt, und lagerte bei Weißensfels beim Dorfe Dölkig auf dem Berge Trelewitz. Am nächsten Tage fand ein Reitertreffen statt, das die Nacht trennte. Aber am Tage darauf begann die Schlacht am Eichenholze Scolig genannt beim Dorfe Scolen. Die Ungarn wurden besiegt und bis Bernburg verfolgt (s. oben S. 263), nicht 40000 sondern 100000 erschlagen, 50000 gefangen.

Kürners Erzählungen fanden auch Eingang in die Zimmernsche Chronik⁴), die ihn und seinen Vorgänger ausdrücklich citiert, aber zu Ehren der Familie auch noch einige andere Fabeleien hinzufügt. Heinrich zieht zu Anfang mit einem mächtigen Adel aus Franken, Sachsen und Rheinstrom, insonderheit den Grafen, Freien und Adlichen aus dem Schwarzwald, und welchen auch herr Friderrich und herr Gottfrid gebrueder freiherrn von Zimbern, gewesen, gegen den Herzog Burchard, dem sein Tochtermann, konig Ruodolf von Frankreich, Burgundt und Arelat, in aigner person zugezogen, liefert eine Schlacht bei Winterthur, darin kaiser Hainrich erstlichs unden gelegen, dann aber die Gegner in die Flucht schlägt. Sechs Grafen und Herren werden genannt die auf seiner Seite standen und sich in diser schlacht dermassen gehalten, dadurch ermelter kaiser ein solchs vertrauen in sie gesetzt, das er inen hernach die hohen praefecturas und hauptmannschaften in Obotriten und Wenden in verwesen eingeben (S. 43). Nach dem Siege über die Hunen werden zwei von ihnen dazu ernannt, die sie regieren und bei des reichs gehorsame behalten solten, nach ihrem Tod beim Abfall der Obotriten und der neuen Unterwerfung dieser, die nach Kürner erzählt wird, vier andere, unter denen Friedrich Freiherr von Zimbern, dessen Grab man noch jetzt in einem Kloster Abelshausen in Casuben in einer besonderen Capelle sehe.

Fast zwei Jahrhunderte lang behaupteten Kürners Erdichtungen einen Platz in der Geschichte; selbst unsere Zeit hat sich ihrer noch nicht ganz zu entledigen gewußt. Ich bemerke nur einiges über ihre Verbreitung und nenne die namhaftesten Autoren sowie die besonderen Schriften über Heinrich und seine Zeit. — Chr. Spangener⁵), Fabricius⁶) u. a. verbanden mit der Darstellung Brotuffs die Nachrichten der älteren Quellen und gaben so eine in hohem Grade verwirrte Geschichte der die Ungarnkriege betreffenden Begebenheiten. Etwas verständiger reichte Wünting⁷) die Ueberlieferungen beider Art zusammen. Ernst Graf zu Mansfeld⁸) giebt in seiner Rede über die Geschichte Heinrichs dieselben Irrthümer; ein poeta laureatus, Bogel⁹), feiert auf diesem Grunde in einem

1) Frankfurt. Die Wahlstadt von Reuschberg S. 19 R., führt nur Brotuffs Chronik, die zuerst 1557 erschien, an, und hält also eine Schrift von Peiper, Lipsia, die bis 1553 reicht (aber, wie er selbst bemerkt, wahrscheinlich später verfaßt ist), für eine Quelle desselben, woran gar nicht zu denken ist.

2) Historia c. 2; Chronika c. 15, S. 439–508. Was der Verf. außerdem in der Historia und in der Chronika c. 23, S. 545 ff., über die Geschichte Heinrichs erzählt, ist kaum richtiger als dies.

3) Das Letzte Julaß der Chronika S. 495.

4) Bd. I der Ausgabe des Vit. Ver. S. 49.

5) (Mannsfeldische) Sächsische Chronika. 1589. fol. S. 167 ff. (Die erste Aufl. 1572).

6) Saxoniae illustratae Lips. 1606. fol. S. 113. (Die erste Aufl. c. t. Orr. stirpis Sax. 1598).

7) Braunschweigische und Lüneburgische Chronika. Magdeburg 1586. fol. S. 24a–26b.

8) Oratio continens historiam Hinrichi I. Frf. 1580. 4. S. 17 u. 19.

9) Ungarische Schlacht, d. i. Poetische Beschreibung der gewaltigen großen Ungarischen Schlacht, welche Keyser Heinrich der Erste, Anceps genannt, a. 953 bei Marckburg zc. gehalten, durch Jac. Bogeln. 1626. 4. — Ein anderes Buch genügt zu nennen: Heinrich cognomento Aucapis etc. consultatio cum executione der Fechnerer. Vratisl. 1661. 4. Es giebt auch einen magern Ueberblick seiner Geschichte.

umfangreichen Gedicht die „gewaltige große Ungriſche Schlacht“. — Man erkannte jedoch auch bald die Unvereinbarkeit dieſer Fabeln mit den Nachrichten der alten und echten Quellen; Aventin übergeht ſie ganz; ſelbſt Spangenberg¹⁾ und Fabricius²⁾ ſühlten, wie es ſcheint, das Ungereimte ihrer Erzählung; Brunner³⁾ griff das Ganze als pure Fabelei entſchieden und kräftig an; ſelbſt Bunauw in ſeinem übrigen langweiligen und jedes geſunden Urtheils entbehrenden Buche⁴⁾ ſah ein, daß nicht Geſchichte, ſondern ſpättere Erdichtung hier vorliege. So fehlen auch in deſ Palatiuſ Aquila Saxonica⁵⁾, einer an ſich höchſt ſchwachen Compilation, wenigſtens dieſe Erdichtungen; Hülke⁶⁾, durch falſche Liebe zur Vaterſtadt getrieben, verſuchte umſonſt die Wahrheit jener Nachrichten zu retten. Nachdem Schaten⁷⁾ die Geſchichte Heinrichs aus den Quellen gewiſſermaßen hergeſtellt und neu begründet hatte, konnte nur ein Vulpiuſ⁸⁾ ſie noch einmal zu verbreiten ſuchen; ſchon Gundling⁹⁾ hatte es ſaum nöthig die völlige Richtigkeit derſelben zu bemerken. — Freilich erhielt ſich die fabelhafte Geſchichte Brotuffſ in einer jährlich zu Reuſchberg von der Kanzel verlesenen Erzählung der großen Schlacht¹⁰⁾. Aber unverzeihlich und unbegreiflich doch bleibt es, wie in den neueſten Zeiten noch dieſe in hiſtoriſche Werke aufgenommen¹¹⁾, wie auf Grund dieſer Erdichtungen hin topographiſche Unterſuchungen angeſtellt werden konnten. Wenn die hiſtoriſchen Geſellſchaften ſich hergeben, ſolchen längſt abgethanen Fabeln aufs neue Geltung und Anſehn zu verſchaffen, möchte ihr Nutzen nicht mit Unrecht bezweifelt und in Frage geſtellt werden.

Länger erhielt ſich und beſſer begründet erſchien waſ über die Einführung der Turniere berichtet war. Schon das Chron. picturatum ſagt etwas ähnliches aus (ſ. die Stelle oben S. 237), und ſelbſt in einer Stelle deſ Widukind (c. 39: in exercitiis quoque ludi tanta eminentia superabat omnes, ut etc.) glaubte man eine allgemeine Beſtätigung dieſer Nachrichten zu finden. So wurden ſelbſt Männer von erſterer Forſchung, wie Lehmann in ſeiner Chronik von Speier¹²⁾, zur Annahme dieſer Nachricht im allgemeinen betrogen. Unbedingter folgten andere Künzner; Nobiuſ nahm ſeine Erzählung ſelbſt wörtlich überſetzt in ſein Buch Pandectae triumphales¹³⁾ auf; die Turniergeſetze wiederholte und erweiterte mit neuen Erdichtungen Goldaſt¹⁴⁾. Es fehlte freilich gleich nicht an Widerſpruch: Iſchudi, M. Hund, M. Crufiuſ¹⁵⁾, ſpäter Brunner er-

1) S. 171: „Darum — daß ich Beſorge trage, daß er (Künzner) von dem ſeinen etwan dazu gethan haben möchte, daß nit aller Dinge kann bewieſen werden“.

2) S. 121: si Ruxnerus vera narrat.

3) Annales Bojorum II, S. 425 ff.

4) Historia Henrici Aucupie moderante Dieterichio, accurate Henrico a Bunauw. 1663.

4. (wiederholt mit neuem Titel in Imp. German. fam. Saxonicae hist. Augustaee edente Dieterichio. 1666. 4.) S. 38. Vgl. jedoch S. 40 u. 60, wo ein Theil der Fabeln doch aufgenommen wird.

5) Venetiis 1663. fol. Zwei andere Bücher der Zeit Caldenbroch, Pentas Saxonica. 1665.

4. und Hofmann, Sächſiſche Kaiſer- und Königschronika. 1676. 8., habe ich nicht geſehen.

6) Henricus Aucups Hungarorum prope Martisburgum victor. Lips. 1686. 4. § 36 ff.

7) Ann. Paderb. Vol. I. 1693. fol. Mit Recht ſtellt ihn Ludewig, Germ. princeps, Opp. miscella II, S. 243, ſehr hoch unter den Hiſtorikern der Zeit; er gehört zu den beſten Kritikern.

8) Megalurgia Martisburg. b. i. Fürtrefflichkeit der Stadt Märkeburg. Quebl. 1700. 4.

9) H. A. S. 230.

10) Abelung, Directorium S. 41.

11) Ich nenne nur Hornmahr, S. Ruitbold S. 9, der zu den ärgſten Irrthümern und Fabeleien zurückkehrt. Scheint es nicht, als wälte die hiſtoriſche Kritik den Stein deſ Sisyphuſ?

12) Frfk. 1612. fol. V, c. 1, S. 386: „Damit auch die Ritterſchaft zu Friedenszeiten bei Kriegsübung erhalten werde, hat er das Exercitium deſ Tournerens eingeführt und hierüber gute Ordnung begriffen“.

13) 1586. fol. lib. II. de hastiludiis f. 1—21.

14) Conſtit. imperiales II, S. 41 und 42, die zwölf 938 zu Göttingen gegebenen Artikel, und I, S. 211—213, andere 13 gegeben zu Magdeburg in demſ. Jahr die Sabbat. post octavam trium regum. Vgl. Reichſſagungen II, S. 240. Auch Limnaeuſ im Jus publicum und ſelbſt König im Reichſarchiv nahmen ſie auf; noch im J. 1848 wiederholt ſie Wolters, Cod. dipl. Loſſenſis S. 8.

15) Sane mirum est, libro ejus tantam in omnibus ſidem a plurimis haberi. Ego tamen . . . etiam meo operi inseram, liberum judicium prudentibus relinquens, ſagt er.

klärten sich dagegen¹⁾; Bunaum²⁾ freilich vertheidigte es, und Palatius³⁾ nahm aus Goldast die verschiedenen Gesetze wörtlich auf. Nachdem aber Lucange⁴⁾ gezeigt hatte, daß erst in der Mitte des 12ten Jahrhunderts die Turniere in Frankreich eingeführt seien und die Nachrichten des Modius — ihm, nicht den Rürner selbst führt er an — auf durchaus keinem historischen Grunde beruhten, auch Schaten, Leibniz, Gundling u. a. sich dagegen erklärten⁵⁾, ließ sich hoffen, daß die Sache abgethan wäre. Doch bemühte sich noch Schubarth⁶⁾ eine Spur des Wahren in den Fabeln zu entdecken und zu retten: Heinrich, meinte er, habe die Wettspiele oder Turniere hergestellt und neu geordnet. Noch weiter gehen andere, und selbst Meiners⁷⁾ in seiner Geschichte der Turniere vermeidet nicht alle Bezugnahme auf Rürners Angaben. — Allein es ist das Eine so grundlos wie das Andere. Es gab seit den ältesten Zeiten bei allen Völkern Lebnngen in den Waffen und kriegerische Spiele; auch den Deutschen waren solche gewiß schon früh bekannt; eine gewisse Ausbildung derselben zeigt die bekannte Stelle des Nithard; daß Heinrich aber zu ihrer Herstellung, Anordnung, Verbollkommnung, oder was man wolle, irgend etwas beigetragen habe, berichtet uns kein altes Zeugnis; daß sie unter ihm die geordnete Form der späteren Turniere angenommen, ist ganz unbegründet und leere Erfindung. Es ist ärgerlich, daß die Neueren⁸⁾ noch immer etwas dergleichen zu behaupten nicht müde werden, daß selbst so grobe Erdichtungen, wie sie hier vorliegen, einen Platz in der Literatur behaupten⁹⁾.

1) Vgl. Roth v. Schredenstein, Reichsritterschaft I, S. 134.

2) S. 70 u. 72.

3) S. 27 ff.

4) Gloss. mediae et infimae latinitatis s. v. torneamenta; ed. Henschel VI, S. 612. Dazu die Erdichtung in der Dissertation sur l'histoire de Joinville. 1668. fol.

5) Schaten, Ann. Paderb. I, S. 369. Leibniz, Ann. II, S. 349. Gundling, H. A. S. 134 ff. Vgl. die Schrift: Das Urtheil berühmter Geschichtsschreiber von der Glaubwürdigkeit der Teutschen Turnierbücher. 1728. 4. und anderes was Kießhaber in der Einleitung zu der Ausgabe des Turnierbuchs P. Wilhelms IV. von Bayern, 1817, S. 47, anführt.

6) Diss. de ludis equestribus (jurst. Jenae 1669) Halae 1723. 4. c. II, § 8—18, S. 42—56.

7) Göttingisches historisches Magazin Bd. IV, wiederholt Turnierbuch P. Wilhelm IV. von Bayern S. 1 ff.

8) Bergl. Euden, D. G. IV, S. 625 N. 41; Leo, Gesch. d. M. I, S. 143; Wehse, Gesch. Otto I., S. 73 ff.; Wirth, D. G. II, S. 20.

9) Besonders Budif, Zur Geschichte des Turniers, N. Archiv f. Geschichte. Wien 1829. S. 717. — In das Adelslexikon von Anschke haben alle die plumpen Erdichtungen man weiß nicht ob man sagen soll gläubig: oder trügerische Aufnahme gefunden. Dagegen erklärt sich auch Gumpenberg in dem angeführten Buch.

Excurs 23.

Der Krieg K. Heinrichs gegen die Dänen.

Die Nachrichten Deutscher Autoren, namentlich Adams von Bremen, über den Zug Heinrichs gegen die Dänen und die Folgen, welche sich an denselben geknüpft haben sollen, sind, namentlich in früherer Zeit, viel bezweifelt und angefochten worden¹⁾. Dänische Historiker haben dieselben in der Weise wie sie überliefert sind nicht gelten lassen oder doch ihre Bedeutung wesentlich herabsetzen wollen. Volle Uebereinstimmung herrscht auch unter den Berichten nicht. Namentlich Widukind, der eine etwas ausführlichere Nachricht giebt, weicht in einzelner, namentlich in dem Namen des Königs, den er nennt, von Adam ab. Andere Zweifel sind wenigstens lange in Beziehung auf die Chronologie des Ereignisses herrschend gewesen, und es scheint deshalb nothwendig, hier noch etwas näher auf die verschiedenen Ansichten einzugehen.

Der erste, der die Glaubwürdigkeit Adams in Zweifel zog, war der Däne Vellejus in seiner Ausgabe desselben (Anmerkung zu cap. 48). Da die Dänischen Quellen nichts von dem hier Erzählten enthielten und auch die anderen Deutschen Annalen keineswegs genau damit übereinstimmten, so müsse, was von der Untertwerfung der Dänen berichtet werde, auf Auswanderer, die in Friesland sich niedergelassen hatten, bezogen werden; um diese im Zaum zu halten, habe der König jenseits der Elbe eine Schar Grenztruppen gelegt (*Existimo, hoc totum de Nordmannis in Frisia residentibus intelligi deberi, quos ut Henricus imperator coherceret ab incursionibus ultra Albim, cohortem aliquam limitaneorum militum collocavit*). — Kurz nachher bezog Eyndius (*Chron. Zelandiae, ed. Brunnaeus. Middelburgi 1639. 4. S. 189*) die Stelle des Widukind — und nur diese führt er an — auf die in Jeland wohnenden Dänen, da Widukind *'de pacatis imperii finibus loqueretur et rex Chnubae nomine in regum Danorum serie non inveniatur'*. — Dem Vellejus stimmte später Bartholin bei (s. seine Worte bei Gramm, *Scholien zu Meursii Historia Daniae. Florentiae 1746. fol. S. 138*). Vorzüglich aber vertheidigte diese Ansicht Gramm in den Anmerkungen zum Meursius sowohl als in einer besondern Abhandlung (*Miscell. nova Lipsiensia II, S. 228 ff.*). Er bezieht die Stelle des Widukind auf diejenigen Dänen, die auf ihren Seezügen Friesland und Holland aufsuchten und auch auf längere Zeit dort sich niederließen (*ad Meursium S. 136; Miscell. S. 248*); von einem getauften Seekönig derselben, meinte er anfangs (*ad Meursium S. 137*), rebeten die Annalen in jener bekannten Stelle 931; später aber scheint diese Annahme ihm ganz unmöglich (*Miscell. S. 257*), ohne daß er jedoch eine andere an ihre Stelle setzt. Adams Erzählung dagegen verwirft er durchaus als verwirrt und unglaubwürdig: derselbe habe sich von jenem Bischof betrügen lassen oder sich die ganze Sache

1) Ganz werthlos und verkehrt ist eine Abhandlung von Scholz, *Felds K. Staatsbürg. Magazin IV, S. 545 ff.*: Die nächsten Folgen des Kriegszugs K. Heinrichs I.; vgl. Dahlmann, *Gesch. v. Dänemark I, S. 71 A.*

selbst erbichtet (ad Meursium a. a. D.; Miscell. S. 270). Es möge die spätere Markt an der Eider oder die vielleicht von Heinrich selbst gegen die Dänen errichtete Markt zu Antwerpen ihn zu dem Irrthum veranlaßt haben sich eine solche bei Schleswig angelegt zu denken (ad Meursium S. 138; Miscell. S. 281, vgl. S. 291). — Ungefähr mit denselben Gründen bekämpft Scheidt (Skrifter som ubi det Kjøbenhavnste Selskab af Lærdoms og Videnskabers Elstere ere fremlagte og oplæste. Th. 1. Kjøbenh. 1745. 4. S. 87 ff.) die Nachrichten von dem Kriege Heinrichs mit den Dänen. Widukinds Erzählung wird auf die Dänen in Friesland bezogen (S. 108): Adam habe irrig was dorthin gehöre an die Grenzen des eigentlichen Dänemarks verlegt (S. 119. 129); Kiudprends und Thietmars Zeugnisse, die Gram fast gänzlich übergeht, wären unglauwürdig, da beide, um den späteren Sächsischen Kaisern zu schmeicheln, das Ganze entstellte und ausgeschmückt hätten (S. 100). Doch giebt er später zu (S. 130 ff.), Heinrich habe vielleicht wirklich etwas, um sein nördlichen Grenzen gegen die Dänen zu schützen, gethan; nur daß Schleswig jemals von Dänemark getrennt und dem Deutschen Reich verbunden worden sei, bestrittet er auf das entschiedenste; denn eigentlich nicht sowohl den Krieg Heinrichs als die Abhängigkeit Dänemarks oder eines Theils desselben von ihm oder irgend einem Deutschen Kaiser sucht er in Abrede zu stellen. — Die Behauptungen beider, ohne irgend neues hinzuzufügen, wiederholt Mathiesen, De ficto quodam marchionatu Sleswicensi. Helmstadii 1766. 4. (S. 13 ff.).

Spätere haben öfter schon und auf verschiedene Weise diese Gründe zu entkräften gesucht¹⁾, auch Suhm in seinem großen Werk über Dänische Geschichte und andere haben sich von solcher Einseitigkeit frei zu halten gewußt²⁾, ohne daß jedoch die Sache durchaus erschöpfend behandelt worden ist.

Das wichtigste Zeugnis bleibt jedenfalls das des Adam von Bremen. Seine Glaubwürdigkeit wird von Gram und Scheidt viel zu sehr herabgezogen; die neueren Untersuchungen haben gezeigt, daß er fleißig und sorgsam für die dunkeln Geschichte des Nordens seine Materialien sammelte; er giebt aufrichtig und genau die Quellen seiner Nachrichten an und begleitet sie selbst mit Bemerkungen über die größere oder geringere Verlässlichkeit derselben. Er hat wohl manchmal geirrt; aber man ist zu einer solchen Annahme niemals berechtigt, wenn nicht andere Zeugnisse dazu nöthigen. Adam führt diese Nachricht auf den Bericht eines Dänischen Bischofs zurück und versichert, die wahrhafte Erzählung desselben getreu wiedergegeben zu haben; daß er das Ganze also erbichtete, ist rein unmöglich, daß ihn der Bischof betrogen habe, im höchsten Grade unwahrscheinlich und auf keine Weise zu belegen. Aus Adams Darstellung ergibt sich aber als gewiß, daß Heinrich gegen das eigentliche Dänemark, wenigstens die süblichen Grenzen desselben, seine Unternehmung richtete; die Meinung des damals regierenden Königs Gorm stimmt durchaus mit den einheimischen Quellen. Daß diese aber von dem Kriege Heinrichs selbst schweigen, kann bei ihrer Beschaffenheit so sehr nicht wunder nehmen³⁾; genauere wirklich historische Berichte haben wir über diese Zeit überhaupt nicht. Nach Suhm (a. a. D. S. 450) ist in Isländischen Quellen wenigstens allgemein von Kämpfen Gorms mit den Sachsen die Rede⁴⁾; Svend Agafen, einer der ältesten Dänischen Historiker, aber berichtet, daß zu seiner Zeit Otto Dänemark sich zinsbar gemacht, was nur dieselbe Verwechslung zu sein scheint, welche auch anderswo zwischen dem Namen des Vaters und Sohns sich findet⁵⁾.

1) Vgl. Gebhardi, Gesch. von Dänemark I, S. 397–400; Christiani, Gesch. Schlesw. Holsteins I, S. 73 R. 17; Kruse, Staatsbürgerl. Magazine I, S. 680 ff.; Oken, Akerbäume von Schleswig S. 242; Wobekind, Notizen I, S. 16 R. 20; Romussen, Zeitschrift d. I., S. 184.

2) Suhm, Historie von Danmark II, S. 58 R. b. über seine Auffassung f. nachher. — Im ganzen unbestritten faßt die Sache auch Petersen, Danmarks Historie i Hedenold (2. Aufl.) II, S. 33 ff. Selbst Worsaae, Danewirte, Antiquarisch-historische Fragmente II, S. 28, und Allen, Gesch. der Dänischen Sprache und Rationalität in Schleswig I, S. 5, lassen sie gelten, während freilich Wegener, Om Daktmanns Danmarks-histories første Bnd (1841) S. 29, wenigstens noch Zweifel geltend zu machen sucht.

3) Vgl. P. G. Müller, Notae uberores zum Saxo III, S. 282.

4) Vgl. P. G. Müller a. a. D. S. 280, aus der Sage Dafs Trygvafsen, die freilich schon aus Adam geschöpft hat; f. oben S. 160 R. 6.

5) Sueno Agg. c. 3, Langebek SS. R. Dan. I, S. 48: Illis temporibus Otto imperator

Neben Adam kommt dann der Bericht des Widutind in Betracht: daß beide von verschiedenen Unternehmungen sprechen, Adam von einem Zug gegen das eigentliche Dänemark, Widutind von einem Krieg mit den in Friesland und Holland ansässigen Normannen, ist durchaus nicht wahrscheinlich.

Freilich waren damals in jenen Gegenden die Normannen oder Dänen übermächtig; die Stadt und das Bisthum Utrecht waren lange von ihnen besetzt und verheert¹⁾; daß Heinrich selbst aber sie hier angegriffen und bekämpft habe, wird nirgends gesagt, und was von seinem Sohn Bruno erzählt wird, ist zu unbestimmt und zu sehr entstellt, als daß sich daraus hierfür etwas folgern ließe. Beta nämlich berichtet: nach dem Tode des Bischofs Rabbod im Jahre 918 habe der König seinen Sohn an dessen statt zum Bischof erheben wollen; doch damit er kräftiger der Dänischen Verwüstung Einhalt thun könne, habe er ihm ein militärisches Amt übergeben, dem Walderich aber die Bischofswürde verliehen. Da Bruno aber damals noch nicht einmal geboren war, kann dieß so auf keine Weise wahr sein, und wenn auch von Ruotger, dem Biographen des Bruno²⁾, seinem Aufenthalt in Utrecht ein gewisser Einfluß auf die Befreiung dieser Gebiete von den furchtbaren Feinden beigelegt wird, so kann dieß doch für die Annahme eines Zuges Heinrichs in diese Gegenden nichts beweisen³⁾. Noch weniger kommt, was Gramm (Miscell. S. 291) von der Errichtung der Mark Antwerpen durch Heinrich anführt, in Betracht, da hier auf die Zeit Heinrichs und eine Theilnahme desselben an der Gründung auch nicht das Mindeste hindeutet, wie denn an dieselbe auch niemand sonst gedacht hat⁴⁾. Es ist reine Willkür, hierhin das von Widutind Erzählte zu verlegen, oder sogar Adams Nachricht als bloße Uebertragung des hier Geschehenen auf eigentlich Dänischen Boden zu erklären. Und ebensowenig ist man irgend zu einer Combination berechtigt, wie sie Suhm versucht (Historie af Danmark II, S. 566): Walderich, der Bischof von Utrecht, habe die dort wohnenden Dänen bedrängt; ihnen sei Knud aus Holstein zur Hülfe gezogen, dieser aber von Heinrich besiegt worden, der dann auch gegen Gorm selbst einen Zug unternommen habe.

— Bei Widutinds Chnuba (Thietmar: Chnuto) an Knud, und zwar den aus nordischen Quellen bekannten Sohn des Gorm, zu denken (so auch schon Leibniz, Ann. II, S. 413), schien mir an sich wohl berechtigt. Gramm, Miscell. S. 249 ff., will dieß freilich nicht gelten lassen, da Knud nicht, wie Torfaeus meinte (dieser behauptet es aber gar nicht, s. Trifolium hist. S. 8 u. 11), in Schleswig, sondern jenseits der Eider in Holstein seinen Besitz gehabt habe, was aber den Verhältnissen nur noch besser entsprechen würde; daß er damals schon gestorben sei, wie Gramm weiter behauptet, ist nicht zu erweitern; wenigstens eine Ueberlieferung läßt ihn bis kurz vor dem Vater leben, der nach der wahrscheinlichsten Annahme erst 936 starb (s. Torfaeus S. 13 ff.). Anders freilich nach den oben S. 162 N. 1 angeführten Ausführungen Storms, so daß dieß dahingestellt bleiben muß. — Eine Annahme die Gundling, H. A. S. 199 (vgl. F. E. Müller, Notae uber. zum Saxo III, S. 280; auch E. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 138; Wigger, Mecklenb. Annalen S. 27), der des Torfaeus zur Seite stellt, ein in der Dafsäage vorkommender Gnupa König in Fütland, den Gorm besiegte, möge gemeint sein, bekämpft Gramm S. 249 gleichfalls, und da wir kaum mehr als den Namen von ihm kennen, scheint es mir bedenklich, diesen hier herbeizuziehen; und wenn Gramm selber annimmt S. 246, daß an einen Entel desselben gleichen Namens, der seinen

Daciam sibi fecerat tributarium, propter regis, ut arbitror, desidiarum, quem supra (c. 2) meminimus gulae tantum et delictis inservire. Vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I, S. 69.

1) Vgl. oben S. 135 und Beta, Chron. Ultrajectinum ed. Buchelius, Ultraj. 1648. fol. 8. 32 ff. Ihm folgt Joh. a Leydia VII, c. 16, bei Swert, Ann. Belgici S. 106.

2) Vita Brunonis c. 4, SS. IV, S. 255, fährt nach den S. 135 N. 8 angeführten Worten fort: Ubi cum ipse . . . ingenio sagaci proficere, invisa Nordmannorum tyrannia quasi per hujusmodi obsidem aliquantum refriguit, et ecclesiae demum ceteraque aedificia, quorum ruinae vi extiterant, hac occasione restauratae sunt. . . Per ipsum enim, licet adhuc insciam, jam christianus populus ad hostibus liber in Dei laudibus exultavit. Von einer eigenen Thätigkeit Brunos oder gar Heinrichs ist nicht die Rede; doch liegt diese Nachricht nebst einer Erinnerung an die spätere Stellung Brunos in Lothringen wohl der Erzählung Betas zu grunde.

3) Ruotger scheint auch die hier genannten Normannen und die Dänen c. 3, S. 254: saeva Danorum gens terra marique potens, zu unterscheiden.

4) Vgl. Ploßinger, Vitr. ill. II, S. 600.

Sie in Holland oder Friesland gehabt habe, gedacht werden müsse, so ist das eine Hypothese ohne alle Begründung. — Byaeus, Acta SS. Octob. IX, S. 388, meint, Gorm selbst sei verstanden, wegen eines Beinamens Gardaknub, den er geführt. — Eine wenn auch sehr verwirrte Erinnerung an diesen Krieg gegen einen König Knud mag man wohl, mit Bedefind, Noten II, S. 261, in den Erzählungen des Ekkehard Sang. Casus c. 81. 79. 86 (S. 119. 117. 120) von Kämpfen Ottos gegen einen Dänenkönig Gnutto finden: Otto habe sich mit seinem Schwager Adalbag von England verbunden, ut junctis viribus Chnutonem Danorum debellaret regem; regem procul contra Danos Sleswic agentem factum non latuit; er fehr Chnutone rege victo aus Schleswig zurück. Schon Köpfe in der ersten Bearbeitung der Jahrbücher Otto I., Excurs 10, S. 110 ff., zeigte, wie unmöglich es ist diese Nachrichten chronologisch einzureihen: einen König Knud hat es in der Zeit Ottos gar nicht gegeben; Otto I. hat, wie ich glaube¹⁾, überhaupt nicht selbst einen Krieg gegen die Dänen geführt; es scheint in der That nur eine unsichere Kunde von Heinrichs Kämpfen zu dieser Erzählung geführt zu haben.

Zwei Kriege Heinrichs gegen die Dänen haben auch noch einige Neuere (Bedefind, Noten II, S. 261; V. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, S. 137; Wigger, Mecklenb. Annalen S. 27) angenommen, den einen wegen der Ann. Augiensis (s. oben S. 142 N. 3) 931, den andern 934. Allein dazu ist offenbar kein Grund; die Nachricht von der Befehung des Normannenkönigs hängen jene Annalen nur der über den Fürsten der Abodriten an. Und ich halte es auch nicht für berechtigt, die angebliche Taufe dieses Normannischen Königs 931 auf unbekannt Rämpfe der Sachsen mit den Dänen zurückzuführen, wie W. Giesebrecht will, I, S. 233. Alle Berichte wissen nur von Einem Zuge Heinrichs, und es ist sicher gegen die Grundzüge der Kritik, aus nicht ganz übereinstimmenden Nachrichten verschiedene Begebenheiten zu machen. Widukind, der auf das Jahr 931 bezogen wird, deutet auch bestimmt genug eine spätere Zeit an, und die Interpretation, welche V. Giesebrecht seinen Worten giebt, ist eine ganz gezwungene. Der Zug Heinrichs läßt sich deshalb überhaupt auch nicht in dies Jahr setzen, wie es früher Gundling, H. A. S. 198 N. c, gegen Schaten, Ann. Paderb. S. 270, vertheidigt und auch wieder Byaeus, Acta SS. Oct. IX, S. 389, angenommen hat (ebenso Jensen und Michelsen, Schl. Holst. RG. I, S. 124 N.), oder gar, wie Gramm noch, Miscell. S. 269, meinte, aus den Worten des Adam, nach Unterwerfung der Slaven: Deinde cum exercitu ingressus Daniam, schließen, daß beides in einem Feldzug geschehen sei.

Auf die Dänen in der Heimat weisen alle Berichte sehr entschieden hin: nur die Ann. Augiensis haben die mehr unbestimmte Bezeichnung 'rex Nordmannorum'; aber schon der Cont. Regin. setzt statt dessen 'Danorum'. Tiudprand (s. oben S. 160 N. 1) spricht von der gens indomita sub septentrione in oceano degens; Thietmar (I, 9, S. 739) erzählt bei Gelegenheit dieses Kriegs von den Religionsgebräuchen des Volks und berichtet von den Opfern der Dänen zu Lederun in pago qui Selon dicitur, was nur Lethra auf Seeland, der bekannte Hauptsitz der Odinsreligion und Odinsherrscher, sein kann.

Auch die Nachricht der Annalen zu 931 hat aber spätere Entstellungen erfahren. Korner, Eccard Corpus II, S. 523, giebt dieselbe so wieder: Henricus rex Obodritum cum Mirilla (Micisla: Leibniz SS. II, S. 544) rege eorum secundum Helmoldum — wie gewöhnlich bei Korner eine ganz falsche Quellenangabe — et Nordmannos cum Guduryno rege eorum ad fidem catholicam armis, muneribus et exhortationibus salutaribus ad fidem Christi convertit. Die ihm anderwärts bekannte Namen scheint Korner willkürlich hier zugefügt zu haben. Ein arges Mißverständnis ist es endlich, wenn Craws, Hist. principum ex domo Brunsw., Mader Antiqq. Brunsw. S. 80, sagt: duos reges convertens christianos fecit, scilicet Normannorum vel Norwegorum et Abodritonum seu Suecorum.

1) Dies hat, wie wir jetzt wissen, schon früher Dahlmann angenommen (aber Gesch. von Dänemark I, S. 81, wieder aufgegeben), ebenso Jürgensen, Arbøger for nordist Oldkundighed 1868, S. 380 ff., später (1871) Grund in der Abhandlung, Forskninger XI, S. 583 ff. sicer begründet und nun auch allgemeine Zustimmung erfahren; s. Dämmler, Otto I. S. 167 N. 8; Meyer v. Konow zum Ekkehard S. 275. Auch Giesebrecht äußert nur noch unbestimmte Zweifel S. 299. 318.

Excurs 24.

Die Deutsche Mark an der Schlei.

Auch die Nachricht Adams über die Einsetzung eines Markgrafen bei Schleswig, d. h. die Begründung oder Herstellung einer Mark hier an der Nordgrenze des Reichs gegen die Dänen, ist vielfach angefochten worden.

Eine solche Mark bestand in der Karolingischen Zeit. Es giebt freilich so wenig wie bei den anderen Marken, die unter Karl und seinen nächsten Nachfolgern erwähnt werden, ein bestimmtes Zeugnis über ihre Begründung; auch über ihren Umfang fehlt es an genauerer Kunde. Doch berechtigen die Nachrichten welche vorliegen nicht, an ihrer Existenz zu zweifeln¹⁾.

Daß die Worte des Chron. Moissiacense zum Jahr 810 (SS. I, S. 309, und wiederholt II, S. 258): Karolus imperator misit scaras suas ad marchas ubi necesse fuit, et mandavit civitatem aedificare ultra Albiam in loco qui dicitur Esseveldoburg (d. i. Ikehoe), et mandavit illis hominibus qui custodirent civitatem, auf eine solche Mark zu deuten sind, ist nicht wahrscheinlich. — Man könnte meinen, nach Abschluß des Friedens zwischen Karl und Gottfried im Jahr 811, oder bei Bestätigung desselben mit seinen Nachfolgern Heriold und Reginfred 814, sei diese Mark eingerichtet worden; aber die Annalen²⁾ erwähnen nichts davon. Kruse, in seiner Abhandlung über die Landkriege der Dänen mit den Deutschen im 9ten und 10ten Jahrh.³⁾, glaubt, ins J. 826 sei die Errichtung der Mark zu setzen, da in diesem Jahr Ludwig der Fromme dem Heriold einen District jenseits der Elbe (nach ihm zwischen Treene, Schlei und Levensau gelegen) verliehen und ein Heer gegen die Eider aufgestellt habe. Aber die Nachricht der Vita Anskarii c. 7 von dem diesem verliehenen ultra Albiam beneficium — mag es eine Verwechslung mit dem nach Ann. Einhardi ihm in Friesland angewiesenen Besiz⁴⁾ oder davon verschieden sein — kann das nicht ergeben. Vgl. dazu Langebek, SS. Rerum Danicarum I, S. 439 N. — Die erste Spur der Mark findet sich im Jahre 828, wo die Ann. Einh. S. 217 erzählen, die Grafen fast von ganz Sachsen sammt den Markgrafen (totius paene Saxoniae comites simul cum marchionibus) seien zusammengekommen, um den Heriold, den Gottfrieds Söhne verjagt hatten, zurückzuführen, Heriold aber habe den vertragsmäßigen Frieden gebrochen. Quod audientes filii Godefridi, contractis subito copiis ad marcam veniunt, et nostros in ripa Aegidorae fluminis sedentes . . . transito flumine adorti, castris exuunt. Das Wort marca wird in diesen Annalen nie unbestimmt für Grenze gebraucht,

1) So neuerdings Roppmann, Jahrb. für die Landeskunde der Herz. Schleswig, Holstein und Lauenburg X, S. 111 ff.

2) Ann. Einh., SS. I, S. 138 u. 201.

3) Fald, Staatsbürgerl. Magazin I, S. 689.

4) So Dahlmann zu der Stelle der Vita. Dagegen jedoch Fald, Schl. Holst. RR. I, S. 212, der dann aber nur an ein einzelnes Gut denken will; vgl. Dahlmann, Gesch. von Dänemark I, S. 39 N.

sondern bezeichnet eben einen solchen militärisch organisierten District, meist mit einem näheren Zusatz, der von der Lage oder den Feinden, gegen die er bestimmt war, entlehnt ist: *marca Hispanica, Forojuliensis; Avaricus limes*; s. die Stellen D. W. III, S. 371. Noch mehr hat *marchiones* in dieser Zeit eine feste Bedeutung; es ist undenkbar, daß von solchen, noch dazu unterschieden von *Saxoniae comites*, gesprochen sei, wo keine Mark existierte. An dieselben ist zunächst zu denken, wenn 852, Ann. Fuld. SS. I, S. 367, *custodes limitis Danici* hier neben *principes borealium partium* genannt werden; das Wort kann auch auf die kriegerische Besatzung bezogen werden¹⁾, aber eben doch nur auf die der Mark, da *limes* mit einem Beisatz wie *Danicus* nie in anderem Sinn vorkommt. Sprechen die Ann. Einh. 817, S. 204, von einem Dänen *Glumi* als *custos Nordmannici limitis*, so wird hier eine ähnliche Einrichtung auf Dänischer Seite vorausgesetzt, der Ausdruck 'Normannicus' aber wohl eben zur Unterscheidung von dem *Danicus limes* gebraucht, wie die Fränkische Mark gegen die Dänen bezeichnet werden mußte. — Es ist auch kein Grund anzunehmen, wie Kruse (S. 671) meint, 828 sei die Mark verlassen, vielleicht im Jahr 845 hergestellt worden; hier wird nur ein Friedensschluß zwischen Ludwig und Horic dem Dänenkönig berichtet (Ann. Bertin., SS. I, S. 441). Wenn es im Jahr 873 heißt, Ann. Fuldenses, S. 386: *venerunt Sigefridi Danorum regis legati pacis causa in terminos inter illos et Saxones positos*, so ist es allerdings nicht deutlich, ob auch dieser Ausdruck geradezu auf eine Mark zu beziehen ist; doch scheinen die Franken noch im Besitz der früher eingenommenen Gebiete gewesen zu sein. In der nächsten Zeit fehlt es an allen Nachrichten. Nach der Niederlage Bruns im Jahr 880 wird kaum das Land nördlich der Elbe behauptet sein²⁾. Daß aber nicht bloß dies wiedergewonnen ward, sondern auch später eine Mark gegen die Dänen bestand, unterliegt keinem Zweifel. Das Zeugnis Adams³⁾ über ihre Abtretung durch Konrad II. an Knud ist dafür durchaus beweisend. Dann aber ist ihre Herstellung zu keiner andern Zeit wahrscheinlicher als eben jetzt, und Adams ausdrückliche Angabe auch hier festzuhalten.

Und es scheint erlaubt, eine Bestätigung auch in der nordischen Ueberslieferung von der Erbauung des Dänischen Grenzwall'es, des sog. *Danevirke*, durch die Thyra, die Gemahlin Gorm's, zu finden. Esend Nagelsen giebt davon eine freilich höchst faehhafte Erzählung⁴⁾. Der Kaiser Otto, nachdem er Dänemark besiegt und tributbar gemacht, eo *pervenit insolentiae, ut infamiae discrimen toti regno conaretur irrogare*. Er versucht die Thyra ihrem Gatten untreu zu machen und läßt ihr durch Gesandte, qui *sub specie census colligendi* zu ihr kamen, vorstellen, wie viel ehrenvoller es für sie sei, Romano *praeesse imperio et imperatricem existere, quam vel tributariam vel saltem modici fore regni reginam*. Sie geht zum Schein darauf ein, forderte aber als Preis den Erlaß des Tributs auf 3 Jahre. Dies wird gewährt und nur die Stellung von 12 Geiseln verlangt. Da dies geschehen, ruft Thyra alles Volk bei Schleswig zusammen und läßt da den Wall bauen, *quod postmodum Danis velut indagine inclusis a Teotonica rabie tutissimum semper munimen extitit*. Besorgnisse des Kaisers werden durch täuschende Vorgeben beschwichtigt, das Werk glücklich vollendet, und als jener nach Ablauf der Zeit seine Gesandten schickt, um die Thyra zu holen, werden dieselben juridicgewiesen. Dafür müssen die Geiseln mit dem Leben büßen. Aber die Täuschung war gelungen, der Schutzwall zu stande gebracht.

Den Bau eines solchen Grenzwall'es legen andere Berichte schon dem Gottfried, Zeitgenossen Karl d. Gr., bei, Ann. Einh. 808, SS. I, S. 95; und vielleicht waren in noch älterer Zeit schon Befestigungen hier an der Grenze von

1) So Roppmann S. 19.

2) Dümmler, Ostfränk. Reich II, S. 137. Was Roppmann, S. 21, einwendet, trägt wenig aus, da von dem kräftigen Geist der Lubolinger vor Heinrich sich hier im Norden nichts zeigt.

3) Adam II, 54, S. 267 N. 4. Mit Recht sagt Stenzel, Fränk. Kaiser I, S. 29 N. 27: 'Der Streit über diese Mark ist sehr überflüssig, solange die Unschicklichkeit dieser und anderer Stellen nicht bargethan ist.'

4) Langebek SS. R. Dan. I, 49. Etwas abweichend ein handschriftlicher Text in Copenhagen, der SS. XV mitgetheilt werden soll.

Dänen und Deutschen angelegt, wie die Annales Lundenses es bis in die Zeiten des ersten sagenhaften Königs Dan zurückverlegen (Nordalbingische Studien V, S. 21). Aber eine Erneuerung und vielleicht Erweiterung wird entschieden der Thyra als Verdienst angerechnet. Saxo X, S. 481 (ed. Müller I) setzt es in die Zeit ihres Sohnes Harald, und gewöhnlich wird angenommen, daß es mit den Kriegen Otto I. zusammenhänge; s. P. C. Müller, in den Notizen zum Saxo III, S. 288. Aber offenbar bot der Zug Heinrichs einen viel geeigneteren Anlaß. Auch findet Otto II. die Veranzung vor, Thietm. III, 4. Die Herstellung des Dänischen Grenzwallcs und der Deutschen Mark sind offenbar in engem Zusammenhang mit einander zu denken¹⁾.

Was das Gebiet der Mark betrifft, so kann im allgemeinen kein Zweifel sein, daß sie das Land zwischen Eider und Schlei umfaßte. Wenn die Ann. Einh. den Wall Gottfrieds längs der Eider gehen lassen (a. a. O.: *limitem regni sui qui Saxoniam respicit vallo munire constituit eo modo, ut ab orientali maris sinu quem Ostersalt dicunt usque ad occidentalem oceanum totam Aegidiorae fluminis aquilonalem ripam munimentum valli praetexeret*) oder 828 die Grenze als in ripa Aegidiorae fluminis bezeichnet wird, so ist nicht die jetzige Eider gemeint, sondern entweder die Treene, jetzt ein nördlicher Zufluß, damals ein Arm derselben²⁾, oder vielleicht ein von den jetzigen Verhältnissen verschiedener mehr nördlicher Wasserlauf³⁾: von da gingen Grenze und Wall an die Schlei hinüber.

Alle Verhältnisse bestätigen, daß das Land bis hier lange zu Deutschland gehörte und erst später mit dem mehr Dänischen Südküstenland verknüpft worden ist. Bis zur Schlei herrscht seit den ältesten Zeiten Deutsche Sprache, die erst nach und nach wieder in die nördlichen Gegenden sich verbreitet hat; und außer der Sprache zeigt die Verschiedenheit der Sitte, der Bauart⁴⁾, der Ackermaße⁵⁾, kurz fast aller Verhältnisse des Lebens, soweit nicht die neueste Zeit ändernd eingewirkt hat, daß die Schlei eine alte und wichtige Grenzschiede bildet: so läßt auch Adam die Jüten sich südwärts nur bis hier erstrecken⁶⁾. In den zu der alten Mark gehörigen Gegenden hatten die Dänischen Könige später bedeutenden Domänenbesitz (Kongsleie), der sich wahrscheinlich aus der Zeit der ersten Abtretung des Landes an sie herschreibt⁷⁾. In den späteren Urkunden Schlesiens wird diese Gegend noch lange, von dem übrigen Herzogthum gesondert, als besonderer Landestheil bezeichnet⁸⁾.

Dabei muß es freilich dahingestellt bleiben, ob nicht erst die Errichtung eben der Mark in Karolingischen Zeit diesen Distrikt dem Reich angeschlossen hat. Dahlmann⁹⁾ hat sich ausdrücklich dagegen erklärt. Doch spricht dafür wenigstens die Analogie anderer Verhältnisse: die eigentlichen Marken liegen regelmäßig jenseits der eigentlichen Reichsgrenze, auf erobertem feindlichem

1) Vgl. Peterfen II, S. 42, der eine ähnliche Bemerkung macht, dann aber die Herstellung des Danevirke mit der von Adam II, 3 erzählten Zerstörung der Sächsischen Colonie u. s. w. in Verbindung bringt. Für den Bau durch Thyra erklärt sich Jörgensen, Tidsskrift for nordist Oldkyndighed 1868 S. 377 ff., der ausführlich über den Gegenstand gehandelt hat. Vgl. im allgemeinen Handelsmann, 3. f. Schlesw.-Hollst. Gesch. XIII, S. 1 ff.

2) S. Holten, Beschreibung von Stapelholm 1777, S. 4-7, 19, 20; Düben, Untersuchungen über die Ackerthümer Schlesiens und des Danewirke S. 126 ff.; Fald, Kieler Blätter II, S. 126 ff. Dagegen erklärte sich Jensen, Kirchl. Statistik Schlesiens II, S. 1044.

3) Waack, Das urgeschichtliche Schleswig-Holsteinische Land (1860) S. 43, der mehr einen Meerbusen als einen Flußlauf annimmt und um das zu erweisen gerade auch auf die nördlichen Nachrichten über das Danevirke Rücksicht nimmt. Doch einem eigentlichen Meerbusen widerspricht die Bezeichnung 'flumen' in den Ann. Einh. der der Verf. S. 45 zu wenig Gewicht beilegt.

4) Vgl. Fald, Kieler Blätter II, S. 128; Schl. Hollst. FH. II, S. 17.

5) Düben (obae), nach denen schon im 13ten Jahrh. hier die Acker gemessen werden (s. den über censuaria Waldemari II, bei Langebek SS. R. Dan. VII, S. 522), finden sich nicht bei den Dänen.

6) Adam Brem. IV, 13, SS. VII, S. 373: habitant. . . Dani, quos Judas appellat, usque ad Sliam lacum. Dagegen rechnet er den Distrikt IV, 1 mit zu Judland, von dem er sagt, daß es ab Egdore in boream . . . protenditur.

7) S. Jensen, in Mittheilungen und Anmüssen Zeitschrift II, S. 569.

8) terram nostram inter Sliam et Eydrum, Urk. der Königin Mathilde von 1260, f. nachher S. 281; bona inter Sliam et Eidoram sita, Urk. derselben von 1288, herausg. von Mittheilungen, Schl. Hollst. Urk. I, S. 125; allent dat we hebbet twyschen Sly unde Eidere, Urk. G. Walde-marck von 1325, ebend. II, S. 57.

9) Geschichte von Dänemark I, S. 70 R.

Boden und sind so dem Reich verbunden worden. Hier scheint sich die Sache wahrcheinlich so zu verhalten, daß dieser District, dicht bewaldet, lange so gut wie unbewohnt zwischen Dänen und Deutschen in der Mitte lag¹⁾, bis eben die Einrichtung der Mark zur Einwanderung von Deutschen Anlaß gab: ihre Herstellung war nach Adams Bericht auch mit der Ansiedelung einer neuen Colonie verbunden²⁾.

Es kommt besonders darauf an, wie es sich mit der Stadt Schleswig verhalten hat. Adam³⁾ läßt später auch sie erst von König Konrad II. an Knud von Dänemark zurückgegeben werden, und Helmold sagt ausdrücklich⁴⁾, damals habe Schleswig zum Römischen Reich gehört und sei deshalb dem Bischof Marcus von Oldenburg unterworfen worden. Dagegen erscheint die Stadt sonst seit den ältesten Zeiten im Besitz der Dänen⁵⁾, und manche Andeutung findet sich⁶⁾, daß sie diesen auch später geblieben ist. Helmold wenigstens scheint zu irren, da schon lange ein eigenes Bisthum in Schleswig bestand⁷⁾. Auch die Worte Adams über Heinrich gestatten wohl diese Annahme, da er ausdrücklich sagt, bei (apud) Schleswig habe der König die Grenzen des Reichs gelehrt⁸⁾. Dahlmann⁹⁾, ohne hierauf Gewicht zu legen, meint, Adam sei dadurch getäuscht worden, daß er zahlreiche Deutsche Bewohner in Schleswig fand. Andere, selbst Dänen, haben es zweifelhaft gelassen, ob nicht Schleswig wenigstens vorübergehend unter Heinrich in den Händen der Deutschen war (Worfaae, Danevirke S. 28; Petersen II, S. 35 ff. äußert sich etwas anders). Allein dazu ist kein Grund vorhanden¹⁰⁾. Ebensovienig berechtigt erscheint es, Befestigungen in der Nähe Schleswigs, die als Oldenburg und Hochburg (auch geradezu Markgrafenburg) benannt werden, für den Sitz des von Heinrich eingesetzten Markgrafen zu halten¹¹⁾, wie es von Autoren des 16ten Jahrhunderts geschehen ist¹²⁾.

Auch sonst bestehen über den Umfang der Mark Zweifel, ob die östlichen Striche zwischen Schlei und den Meerbusen, an denen Eckernförde und Kiel liegen, Schwansen und Dänisch Wohld, dazu gehörten oder nicht; Zweifel, die schwerlich je völlig gelöst werden können¹³⁾. Vgl. Dahlmann a. a. D. S. 71.

1) So sagt noch Helmold in der R. 4 angeführten Stelle: habens terram spaciosam et fragibus fertilem, sed maxime desertam, eo quod inter oceanum et Balticum mare sita crebris insidiarum jacturis attereretur.

2) Vgl. über diese Jensen und Michelsen, Schl. Holst. R. I, S. 124 R.

3) Es heißt II, 54, S. 325: dedit [ei civitatem] Sleswig cum marcha quas trans Egdoram est.

4) c. 12, SS. XXI, S. 19: Eo enim tempore Sleswiche cum provincia adiacente, que scilicet a lacu Syla ad Egdoram fluvium protenditur, Romano imperio subiacebat.

5) S. Otheri periplus, bei Langebek II, S. 115: And of Sciringas heale, he crvth, that he seglode on his dagen to them porte the mon het et Hadam. So stent betruh Winedum and Seaxum and Angle and hyrd in on Dene. Ann. Einh. 808, S. 195, von dem Dänischen König Gottfried: translatis inde negotiatoribus . . . ad portum qui Sliesthorp dicitur . . . venit.

6) Vgl. die Nialsaga, Nat. Ueb. Havnise 1809. 4. c. 31: Itaque relicto oriente, praedam ingentem vehens 10 navium classe ad Heidabaedum Daniae appulit. Aderat ibi in regione superiore Haraldus, Gormi filius. — Dagegen ergibt sich nichts aus der Stelle des Ethelwerd, SS. XIII, S. 122: Porro Anglia vetus sita est inter Saxones et Giotos, habens oppidum capitale quod sermone Saxonico Sleswic nuncupatur, secundum vero Danos Halthaby. — Auffallen sind die Angaben des Polnischen Historikers Boguphalus, bei Slesvik zu den castra der nach ihm Elabitschen Halste (Holsati) rechnet; mitgetheilt in d. Jahrb. f. Medlenb. Gesch. XXVII, S. 126 ff.

7) Vgl. Falk, Schl. Holst. R. II, S. 16.

8) Vgl. mit der Stelle oben S. 160 R. 6 II, 3, S. 306: terminos Danorum apud Sleswiche olim positos, und vorher: apud Heidibam legatos Ottonis cum marchione trucidarunt.

9) a. a. D. S. 70.

10) Ueber Schleswigs Lage zum Danevirke s. Handelman a. a. D. S. 19.

11) Adam spricht nicht von einer Burg, die Heinrich angelegt; nach Thietmar III, 4, errichtete sie Otto II.: Urbem unam in hiis finibus cesar edificans praenidio firmat, vgl. III, 14.

12) Siehe über diese schon Boysen, Chron. Sleswicenses, bei Mencken III, S. 567; Cypraeus, Ann. Sleswicenses. Coloniae 1634. 8. S. 41. Vgl. Dugen, Alterthümer von Schleswig S. 249. — Dagegen Müllers, Zeitf. R. I, S. 185; Falk, Schl. Holst. R. II, S. 16, und besonders Handelman, Z. f. Schl. Holst. Gesch. X, S. 1 ff., wo er ausführlich von diesen Ringwällen handelt.

13) Von Bedeutung sind die vorher S. 280 R. 8 angeführten Urkunden. In der des H. Walbemar heißt es vollständig: de stad to Eckerenvörde unde den Denschen wolt und

Wunderlich ist die Angabe einer ungedruckten Dänischen Chronik, wie es scheint des 13. Jahrhunderts, die den von Heinrich eingefetzten Markgrafen Roythengerus oder Rodengerus nennt. Sollte der Rübiger der Deutschen Feldensage (S. 245) hierhin nach dem Norden verschlagen sein?

allent dat we hebbet twischen Sly unde Eydere, eine Bezeichnung, die wenigstens nicht nothwendig so zu fassen ist, daß es ganz getrennte Gebiete sind. Wichtigere ist die Urkunde von 1260, die ich in der vorigen Auflage zuerst mitgetheilt habe, nach dem Original im Geh. Archiv zu Kopenhagen c. XVII, no. 1 d, und die seitdem auch nur in einem wenig verbreiteten Buch von Stemann wiederholt ist:

M. Dei gratia quondam Danorum regina, E. eadem gratia dux Jutiae et A. frater ejus, omnibus praesens scriptum cernentibus in Domino salutem. Ne lapsus temporum absorbeat ea que in tempore ordinantur, provide statuit antiquitas, ut ea litterarum testimonio recipiant firmitatem. Notum igitur facimus tam presentibus quam futuris, quod nos dilectis avunculis nostris, dominis Johanni et Gerharδο comitibus Holstiae pro redemptione dilecti fratris nostri ducis Waldemari, felicis recordationis, et expensis factis pro sorore nostra, totam terram nostram inter Sliam et Eidriam, videlicet Svanseo, Frøthslæt, Stapelholm, nemus Jernwith et oppidum Reinoldesburgi, pro octo millibus marcarum puri argenti in majori pondere impigneravimus cum omni jure nostro, quousque pro tanta summa pecunie redempta fuerit terra memorata, ita tamen quod proventus, qui de dictis bonis medio tempore proveniunt, ad usus comitum in praefato debito minime computentur. Ne igitur super praemissis eis posset fieri calumpnia, presentes eis litteras contulimus sigillorum nostrorum munimine roboratas. Datum Sleswic, anno ab incarnatione Domini millesimo ducentesimo sexagesimo in vigilia ascensionis Domini.

Excurs 25.

Die Angaben über den Tod König Heinrichs.

Obgleich über die Zeit des Todes König Heinrichs kein Zweifel sein kann, mögen doch auch hier die vorhandenen Nachrichten zusammengestellt werden.

Den Tag 6. Non. Jul. nennen Cont. Reg., die Ann. Quedl., Thietmar, und eine große Zahl Necrologien, die von Merseburg (Neue Mitth. XI, S. 236), Bünenburg (Webekind III, S. 94), Quedlinburg (Neue Mitth. VIII, S. 52), Hilbesheim (ebend. S. 81), S. Maximin (Hontheim S. 981), Weißenburg (Archiv f. Unterfranken XIII, 3, S. 24), Weltenburg (Böhmer Fontes IV, S. 570), Reichenau (Keller, Mittheilungen der ant. Gesellschaft zu Zürich VI, S. 61; Böhmer Fontes IV, S. 142), Sangallen (Mittheilungen XI, S. 45), des Bernoldus (SS. VI, S. 392); andere von Götternach, Neuenheerse führt Nooyer an, Neue Mittheilungen VIII, S. 53. In den Annales necr. Fuld. (SS. XIII, S. 195) heißt es: 6. Non. Jul. Cunolt pr. et m. In eod. Kal. obiit Heinrich rex. Ein Necrol. Augiense (Böhmer Fontes IV, S. 140), und abbat. Mollenbecanae (Schannat Vind. litt. I, S. 140) geben den 1. Juli an. 7. Non. Jul., wie es beim Marianus Scotus (SS. VI, S. 554) heißt, scheint Schreibfehler zu sein. 5. Non. hat das Necrolog. Salisb. (Archiv f. Dester. Gesch. XXVIII, S. 30) und das des h. Kreuzstifts zu Nordhausen (Festschrift des Vereins S. 5). Ueber die völlig abweichende Angabe des Necrologium Prumiense s. den Excurs 6, S. 204. — Den Tag, sabbatum, nennt die Vita Mahthildis post. c. 17, S. 295, und dieser war der 2. Juli. — Aus der Erzählung derselben, c. 8, S. 289, daß nur der presbyter Abdelbag nüchtern gewesen sei, schließt Leuckfeldt, Antiqq. Halberstad. S. 159, der König möge am Nachmittage gestorben sein.

Das richtige Jahr 936 haben die Annales necr. Fuldenses (SS. XIII, S. 195), Ann. Weingartenses (SS. I, S. 67), Augienses (S. 69), der Cont. Reginonis (S. 617), die Ann. Corbejenses (III, S. 4), Flodoardus (S. 383), Thietmarus I, 10, die Annales majores Sangallenses (SS. I, S. 78), Ann. S. Bonifacii brevissimi (III, S. 118), Mettenses brevissimi (S. 155), Laubienses und Leodienses (IV, S. 16), Blandinienses (V, S. 25), Colonienses breves (XVI, S. 731), S. Nazarii (XVII, S. 33), Ratisponenses (XVII, S. 583), Herimannus Aug. (V, S. 113; vgl. Chron. Suv. SS. XIII, S. 67), Marianus Scotus (eb. S. 554), Ekkehardus (VI, S. 184), der Ann. Saxo (S. 599); — das Jahr 935 die Ann. Hersfeldenses (SS. III, S. 54. 55. V, S. 4), Pragenses (S. 119), Einsidlenses (S. 145), Colonienses (I, S. 98; die Ann. Besuenses, II, S. 249, wiederholen dieselben Worte aus Ann. S. Benigni V, S. 20 zum Jahr 934), Stabulenses (XIII, S. 42), S. Vincentii Mett. (III, S. 157); — das Jahr 937 die Ann. S. Maximini (IV, S. 7), Wirziburgenses (II, S. 241), Quedlinburgenses (III, S. 54), Sigebert (VI, S. 348), Ann. Mellicenses (IX, S. 496) u. a.; — das Jahr 938 die Ann. Lobienses (SS. XIII, S. 234), Ann. S. Bonifacii (III, S. 118).

Register.

(Weggelassen sind die Namen der Turnierbücher und die unrichtigen Erklärungen alter Ortsnamen, für diese sonst meist die neueren Formen gewählt. Personen, die auf Sage, Erbdichtung oder falscher Lesung beruhen, sind mit einem * bezeichnet).

- A.**
- Aachen 28. 107. 138. 209. 223. 224. 248. 251.
 Abodriten 127. König derselben 192. 142. 144 N. 1. 160 N. 250. 276.
 Acharius, Bischof 139 N. 1.
 Adalard, Westfr. Gr. 60.
 Adalbero, B. v. Metz 136. 164.
 Adalbert von St. Maximin, später Erzb. v. Magdeburg 5.
 Adalbert, Gr. (v. Babenberg) 11. 21. 208. 243. 244.
 *Adalbert, Gr. 166 N. 1.
 Adalbag, Priester 174. 282.
 Adalbag, R. d. Angelsachsen 276.
 Adalhard, Abt v. Corbie 182. 183.
 Adalheid, Gem. Otto I. 108 N. 7.
 *Adalheid, Gem. H. Ottos v. Sachsen 206.
 Adalward, B. v. Verden 30 N. 89. 109. 132. 142. 145. 146. 158.
 Adam von Bremen 7. 273 ff.
 Adhila, Heiressin v. Herford 184.
 Adelm, Westfr. Gr. 60.
 *Adolaeda, Tochter H. Ottos v. Sachsen 228 N. 1.
 Adonhusen 186. 188 N. 4.
 Aeda, Gem. Willungs 188.
 Aethelstan, R. d. Angelsachsen 134. 135.
 Agius, Sohn H. Rudolfs v. Sachsen 9. 14 N. 1. 179.
 Aisne, Fl. 229. 230.
 Alaholfinger 106 N. 5.
 Alamannen; Alamannien (Schwaben) 1. 3. 5. 23. 24. 32. 35. 38. 42—44. 56. 64. 66. 85—88. 91. 97 N. 2. 105. 106. 110. 125. 146. 148 N. 1. 152. 190 N. 2. 191. 192. 248. 263.
 Almania = Deutschland 230.
 *Alarich, Sohn der Regilinde 91 N. 4.
 St. Alban, Kl. zu Mainz 107. 118. 248.
 Alberich, Fürst von Rom 169.
 Albert, Gr. 79 N. 2.
 Aldenburch 15 N. 1.
 Albgitha (?), Tochter R. Eadwards 134 N. 4.
 Aliti (Eist? Eiden?) 139 N. 4.
 Alstedt (Altstedi) 15 N. 2. 97. 116 N. 1. 166. 234 N. 5.
 *Aloldus de Pecklarn 244. 245.
 Altaich, Kl. 56.
 Altgewe 103 N. 7. 241.
 Altheim (Concil zu) 29—31. 32 N. 2. 136 N. 6. 146 N. 1. 4.
 Amalraba, Gem. Gr. Eberhards v. Hamaland 207.
 Amalung, B. v. Verden 158.
 Amalung (3 verschiedene) 185. 188.
 Angari i. Engern.
 Angeln 280 N. 5. Anglia vetus 280 N. 6.
 Angelsachsen (Angli) 133—135.
 Angilbert (Abt v. St. Riquier) 184 N. 3.
 Anstaz, Erzb. v. Hamburg 161.
 Antwerpen 105. Marf zu Antw. 274.
 Arduenna, Gau 49 N. 2.
 Arelatensium regnum 230.
 Arnulf, Deutscher R. u. Kaiser 1. 3. 5. 10 N. 6. 11. 14. 34. 40. 41 N. 5. 19.

- 61 N. 3. 65. 105. 106 N. 4. 112 N. 1. 118. 125. 126. 138. 169. 185. 187 N. 5. 188 N. 5. 192. 193. 199. 206.
- Arnulf, *Ch. v. Baiern* 6 N. 31. 36. 38. 46. 52—58. 67. 68. 82 N. 6. 85. 89. 93. 102 N. 3. 119. 148. 149. 152. 167. 169. 191. 206. 207. 217. 225—228. 244—246. 248. 262.
- Arnulf, *Gr. v. Flandern* 70 N. 4.
- Arich 136 N. 5.
- Astnid f. *Essen*.
- Atigny 121. 142 N. 2.
- Augsburg 75. 86. 93. 228. 234. 235 N. 8. 264.
- Austrasia f. *Offfranken*.
- Austria f. *Oesterreich*.
- Avares f. *Ungarn*.
- B.**
- Baba f. *Bava*.
- Babenberger f. *Bamberg*.
- Baiern, *Stamm und Land (Norici; Noricum)* 1—3. 5. 14. 23. 32. 35. 38. 41. 42. 52—58. 64. 68. 70 N. 4. 82 N. 6. 85. 97 N. 2. 105. 108. 109. 111 N. 3. 125. 146. 152. 190—193. 226. 228. 240. 248. 256. 257. 259. 263.
- Balberich, *B. v. Utrecht* 60. 94. 107. 135. 275.
- Balbmunt, *Priester* 89.
- Bamberg 99 N. 4. 212. — *Babenberger* 191. 208—243 ff. 247. — *rex Babenbergensis Heinrich II.* 212.
- Bardegau 9. 185. 188.
- Barbo, *Gr. in Thüringen* 20. (197).
- Barbo, *Sachse* 185.
- Bastonica villa 248.
- *Baba, *Baba*, *Tochter Ch. Ottos v. Sachsen* 208. 212. 244.
- Beke 189.
- Belgica 25. *Bgl. Gallia Belgica*.
- Belga(m)han 123. 253.
- Benedictbeuern, *Nl.* 226.
- Bennenhusen 186.
- Bennib, *Sachse zur Zeit Karl d. Gr.* 185.
- Bennib, *Sohn des Amalung* 185.
- Beno (Benedict), *B. v. Neß* 117. 122. 136. 138 N. 1.
- Bernburg 262.
- Berchtold, *Ch. v. Baiern* 57. 58. 106 N. 4. 133 N. 3. 141 N. 2. 240.
- Berchtold, *Alamanne (Kammerbote)* 28. 42.
- Berengar, *Kaiser* 58. 59 N. 6. 93 N. 3. 169.
- Berengar, *Gr. in Lothringen* 78. 81 N. 4.
- Bernhard, *B. v. Halberstadt* 75. 117 N. 6. 146.
- Bernhard, *B. v. Passau* 143 N. 1.
- Bernhard, *B. v. Trient* 117.
- Bernhard, *Sohn Karl Martells* 182.
- Bernhard (Bernarius), *Sohn des vorhergehenden* 184.
- *Berno, *Sächs. Edler* 181.
- Bernold, *Gr.* 106 N. 4.
- Bernuin, *B. v. Verdun* 82. 86 N. 5.
- Besançon (Vesontium) 88 N. 3.
- Bese, *Nl.* 151.
- Beverungen 185. 188.
- Bichni (Büchen?) 77.
- Billing 10.
- Billung 188.
- Bodensee 87. 88.
- Bodo, *B. v. Chalons* 60.
- Böhmen 6 N. 67. 68. 100 N. 1. 105. 111 N. 3. 122 N. 3. 125—127. 145 N. 5. 152. 250. 251. 262.
- Bolislav, *Ch. v. Böhmen* 126 N. 6.
- Bonn 59—62. 65 N. 1. 94 N. 2. 229. 233 N. 3.
- Borivoy, *Ch. v. Böhmen* 125.
- Boroctragau 187.
- Bojo, *Gr., Bruder R. Rudolfs d. Westfranken*, 79. 120. 137. 139. 141. 166. — *Derf.?* 60.
- Botfeld 171.
- Bovo, *Abt v. Corbei* 186 N. 2.
- Bozhoburg 17 N. 1.
- *Brabant, *Herr v.*, 260.
- Brandenburg 122 N. 3. 123. 131 N. 3.
- Angebliche *Karl* 131. 241. *Marchias dux et comes* 216.
- Braunschweig 261. 262. *R. Heinrich Brunsvicensis dux* 243.
- Brun, *Bruno*, *R. Heinrichs Sohn* (später *Erzb. v. Köln*) 6. 107. 109 N. 7. 114. 115. 135. 175.
- Brun, *Sohn Rudolfs, Ch. v. Sachsen* 10. 252. 278.
- Brun, *Führer der Sachsen gegen Karl d. Gr.* 9. 180.
- *Brun, *Sohn des vorhergehenden* 180.
- *Brunhilde, *Tochter Ch. Ottos v. Sachsen* 244.
- Buchau 86.
- Budissin 233 N. 3.
- Bunicho 184 N. 4.
- Buochunna 248.
- Burhard, *B. v. Worms* 95 N. 1. 146.
- Burhard, *Abt v. Hersfeld, B. v. Würzburg* 140. 141 N. 3. 142. 146.
- Burhard (I.), *Ch. v. Alamannen* 28. 38. 41 N. 6. 42—46. 50. 51. 53. 56. 65—67. 75. 82 N. 6. 84. 85

R. 2. 87 R. 4. 91. 102 R. 3. 105.
 106. 169. 248. 263.
 Burcharb II., S. v. Alamannien 91
 R. 2.
 Burcharb, Markgr. v. Rätien 42. 191.
 Burcharb, Markgr. in Thüringen 11.
 14. 20. 197.
 Burcharb, Gr. (Sohn des vorbergehenden?) 20. (197).
 Burgund 42. 66. 67 R. 84. 88. 151.
 168 R. 2. — Franz. Provinz 78. —
 Grafschaft 230.
 Burnstediburg 97 R. 1.

C.

Cambrai 80. 94.
 Caminizi, (Chemnitz) Fl. 124 R. 1.
 Camyn, Bisth. 252.
 Cappenberg 180. 189.
 Caffel 21.
 Champagne 83.
 Chiers, Fl. 141. 165. 169.
 Chievremont 68.
 Chnuba, Gnuto (Knud?), K. der Dänen
 160—162. 275. 276.
 Christian, Gr. 81. 121.
 Cobbo, Grafen d. ä. u. j. 181. 183—
 188. — 60.
 Coblenz (Concil zu) 62. 64. 65. 109.
 249.
 Cogardo 186.
 Constantinopel 147. Constantinespurc
 234 R. 3.
 Constanz 87. 88. 94.
 Cornfurdeburg 97 R. 1.
 Corvei, Kl. 5. 10 R. 6. 21. 96 R. 6.
 107. 109 R. 1. 128 R. 130 R. 4.
 185—189.
 Costene 248.
 Crespin, Kl. 107. 142 R. 1. 248.
 Croatien 163 R. 3.
 Crusni 233 R. 3.
 *Cunibertus (für: Sigelbertus) 82 R. 6.
 Cur 91. 107. 248. Bischof 45.

D.

Dado, B. v. Verbun 74.
 Daalhem (Salzbahlen?) 186. 188 R. 4.
 Dänen; Dänemark 1. 3. 9. 10. 17. 33
 R. 1. 103. 111 R. 3. 132 R. 5.
 142. 159—162. 165. 168. 181. 262.
 273 — 280. Danicus limes 278.
 Danevirke 278—281. Dänisch Wohlb
 280.
 Dalähem 233 R. 3.
 Dalemincier 14. 122 R. 3. 124. 127
 R. 1. 131. 151. 197. 262.
 Dalmatien 163 R. 3. 261. 262.

Deutsch f. Teod.
 Diebenhofen 189.
 Dieterichsburg 184.
 Dingelfing (Synode zu) 55 R. 8. 57
 R. 4. 143.
 Dinkelere, Tinchelere 209. 212.
 S. Dionysii dextera 72 (R. 2).
 Diothard f. Thiothard.
 Disborch 63 R. 1.
 Dodo f. Dudo.
 Donau 85 R. 3. 226. 260.
 Donaugau 247 R. 3.
 Dortmund 120. 187 R. 6. 233 R. 3.
 Dracholf, B. v. Freifing 85 R. 3.
 Drahomir, Böhm. Herzogin 126.
 Dreingau 9. 187.
 Drömling 253.
 Drogo, B. v. Loul 74 R.
 Duderstadt 96. 114. 234 R. 5.
 Dudo, Dodo, B. v. Osnabrück 60. 64.
 146.
 Duisburg 63 R. 1. 109. 136. 165.
 Durofostum 120. 141.

E.

Eadgyde, Edgite, Gem. Otto I. 133—
 135.
 Eadward, K. der Angelsachsen 98. 135.
 Eberhard, S. v. Franken 6 R. 23.
 31. 34—41. 51. 53. (60?). 88 R. 6.
 90. 105. 110. 119. 126. 139. 191.
 198. 201. 222—224.
 Eberhard, Markgr. v. Friaul 206.
 Eberhard, Gr. in Hamaland (?), Sala-
 land 90. (106). 137. 164. 206. 207.
 223. — Gleichn. Sohn 207.
 Eberhard, Gr. im Meienfeld 90 R. 4.
 223.
 Eberhard, andere Grafen 222.
 Eberhard, Gr. v. Eberstein 208.
 Eburgis, Eberis, Abt v. Lorich, B. v.
 Minden 117. 146.
 Ecbert, Egbert, Gr. in Sachsen 19.
 181—189. Gleichn. Sohn (?) 137.
 Ecbert, Gr. (im Rangau?) 186 R. 5.
 Ecbert 187 R. 5.
 Edgite f. Eadgyde.
 Edgiva, Tochter K. Eadward's 135 R. 4.
 Egges (?) 135 R. 1.
 Egilmar, B. v. Osnabrück 184.
 Egilolf, Erz. v. Salzburg 167.
 Egilolf, Abt 148.
 Eichholz bei Merseburg 262.
 Eichsburg 262.
 Eichsfeld 11.
 Eichstädt 93. 234 R. 5.
 Eiber, Fl. 162. 274—281.
 Einhard, B. v. Speier 136 R. 1.
 Einfideln, Kl. 136.

Effehard von Sangallen 7. 8 N.
Effehard, Gr. 186 N. 5.
Elbe, Fl. 123 N. 128. 129 N. 7. 131 N. 5. 185. 188. 260. 263. 277.
Elgiva, Tochter R. Cadwards 134. 135.
Elm 154. 155. 253. 256. 258—260.
Elsh 49. 63. 71. 85 N. 2. 88. 105. 263.
Embrenche villa 63 N. 1.
St. Emmeram, Kl. 53. 56 N. 5. 227. 228.
Engern 9. 188. 189. *Optimates Angariorum* 183. *Widukind rex Angororum* 180.
Engern, Gut und Kl. 17.
Engersgau 110 N. 2.
Engilbert, Abt v. Sangallen 33 N. 3. 85 N. 2. 86. 89.
Eugilin, Gau 104 N. 4.
Enä, Fl. 93. 247 N. 3. 260.
Erchanger, Alamanne (*Kammerbote*, *Herzog*) 23. 42. 191.
Eresburg, Heresburg (*Stadtberge*) 23. 94. 235 N. 9.
Erfurt 94. 109. 145—147. 149. 150 N. 1. 172. 173. 249. 251.
Erzanger, Westfr. Gr. 60.
Erlebald 50 N.
***Ertagus princeps Saxonum** 11 N. 6.
Ervin, Gr. in *Merseburg* 15. 198. 208.
Erwitte 165.
Esic, Gr. 188.
Esien, Kl. 96. 116. 184. 189. 248.
Ethmund ft. Cadward 134 N. 3.
Eward, Gr. 60; f. *Eberhard*.
St. Evre, Kl. zu *Toul* 82 N. 7. 163. 249.

F.

Fallerleben 27. 252.
Finkenheerd 213.
Floboard von Reims 6. 7.
St. Florin, Kl. zu *Reims* 107. 138. 248.
Folcmar, Abt v. *Corvei* 109 N. 1.
Folcmar, Notar f. *Poppo*.
Folbac, Gr. 60.
Forchheim 11 N. 2. 192. 193.
Franken, Stamm und Land 1. 5. 24. 25. 34 ff. 38. 50 N. 85 N. 2. 88. 97 N. 2. 101. 105. 109. 110. 139. 141. 179 N. 2. 190—194. 197. 215. 220. 221. 224. 239. 243. 249. 256. 257. 259. 263. 264. — *Fränkisches Recht* 40. 221. *Franci orientales* f. *Diffranken*. — *Francones* 215. — *Francia* für *Frankreich* oder das *Herzogthum Francien* 70 N. 4. 73.

230. *Franci und Francigenae* 230; vgl. *Westfranken*; *Gallia*.
Frankenberg 239.
Frankfurt 158. 260. 264.
Fresgarius, Verwandter eines *Siudulf* 185.
***Friedrich**, Markgr. v. *Meißen*.
Friedrich, Gr. 60.
Frielen; *Friesland* 17. 33 N. 1. 160. 165 N. 7. 273—275. 277.
Frisonfeld, Gau 15. 97. 103 N. 7. 235 N. 5. 241.
Fripplar 37—40. 42 N. 3. 204.
Fürth 224 N. 1.
Füssen, Kl. 45 N. 5.
Fulbert, B. v. *Cambrai* 94 N. 4.
Fulda, Kl. 5. 32 N. 4. 48. 107. 108. 118. 147. 185 N. 1. 248. 249.

G.

Gallia; *Gallici* 76. 85 N. 2. 148 N. 216. 264. — *Belgica Gallia* 85 N. 1. 93 N. 4.
Gana (*Jahna?*) 124.
Ganderäheim, Kl. 6. 9. 14. 96. 180. 187 N. 4. 188. 248.
Gauzlin, B. v. *Toul* 74 N. 82. 107. 137.
Gerberga, Tochter R. *Heinrichs*, Gemahlin *H. Giselbrechts* (81). 114. 121. 122. 207.
Gerburgeburg 97 N. 1.
Gerhard, B. v. *Passau* 148.
Gerhard, Gr. in *Lothringen* 48.
Germani; *Germania* 25. 141 N. 5. 215. 216; *rex Germanorum* 215.
Gero, Gr. (*Markgr.*) 104 N. 1. 241. 242.
Gerrisheim, Kl. 94 N. 2.
Geyja (*Stephan*), R. v. *Ungarn* 243. 244.
Gisela, Tochter *Ludwig d. Fr.* 206.
***Gisela**, Tochter des *Sachsen* *Widukind* 181.
Giselbrecht, S. v. *Lothringen* 25—28. 46—48. 58. 59. 63. 64. 68. 69. 71. 73. 78—82. 90. 95 N. 2. 102 N. 3. 105. 107 N. 2. 110 N. 2. 120—122. 139. 141. 149. 166. 223. 229. 240.
Giselo, Abt v. *Füssen* 45 N. 5.
Gleichen f. *Lychen*.
Glomaci (*Dalemincien*) 124.
Guomi, *custos Normannici limitis* 278.
Gnupa, *Dän.* R. 275.
Godefred f. *Gottfried*.
Gorm (*Wurm*), R. d. *Dänen* 160. 161. 163 N. 2. 274.
Goze, Kl. 82 N. 7. 95 N. 2. 249.
***Gosa** 239.

Gosfried, Westfr. Gr. 166.
 Goslar 96. 211. 238. 239.
 Gothus, *Rudigerus de Pechlarn 243.
 Gottepert, Chorbischof 149 N.
 Gottfried, Dän. R. 277 278.
 Gottfried, Pfalzgr. 106.
 Gottfried, Gr. 60.
 Grabfeld 20 N. 3. 89 N. 2.
 Gröningen, Kl. 104 N. 163. 249.
 Grone 24. 27 N. 1. 94. 103. Das-
 selbe? 96. 114. — 124 N. 3.
 Gucunburg 97 N. 1.
 Gudensleben 114.
 *Gudyrnus (Gorm?), R. d. Normannen
 276.
 *Gundelcarl 239.
 Gundulphivilla 248.

G.

Gacharius, Bisch. 139 N. 1.
 Gadamar, Abt v. Fulda 147. 163
 N. 5.
 Gaduwich, Hathui, Gem. G. Ottos v.
 Sachsen 13. 201.
 Gadelwig, Gadelwi, Tochter R. Hein-
 reichs 114. 165. 207. 208.
 Gadumi (Gadumi?), Aebtissin v. Her-
 ford 183.
 Gaduvoy, Wittve des Amalung 185.
 Dieselbe? 188.
 Gagano, Westfr. Gr. 28. 60.
 Galberstadt 75.
 Hamaland, Gau 207. 223.
 Hamburg 107. 234 N. 6.
 Harald, Herioldus, Dän. R. 277.
 Harald, Sohn Gorms, R. d. Dänen
 161. 162. 279.
 Harburc 46.
 Harz 238.
 *Hajala, Tochter des Sachsen Widu-
 kind 181.
 Haßgau 15. 97. 234 N. 5. 241.
 Hatheburg, Gemahlin R. Heinrichs 15.
 208.
 Hathui f. Gaduwich.
 Hathumod, Tochter G. Siudolfs, Aebtiss-
 in v. Sandersheim 9. 14. 185 N. 2.
 Hatto, Erz. v. Mainz 2. 11. 20. 21.
 37. 169 N. 3. 191. 193. 196. 220.
 263 N. 1.
 Hatto (II.), Erz. v. Mainz 169 N. 3.
 196.
 Hatto, Gr. 60. 110 N. 1. 119.
 Havel 123. Ngl. Heveller.
 Havelberg, Bisch. 252.
 Heerse, Kl. 107. 165.
 Heßau 51.
 Heidiba 160. 282.
 Heilanga, Gau 253.

Heilwig, Mutter d. Kaiserin Judith
 184 N. 2.
 Heinrich I. f. Inhaltsverzeichnis.
 Heinrich II., Kaiser 212. 243.
 Heinrich IV., Kaiser 110. 211.
 Heinrich V., Kaiser 210.
 Heinrich, Sohn R. Heinrichs (päter
 G. v. Baiern) 70 N. 4. 82 N. 6.
 104 N. 1. 114. 165. 172. 173. 240.
 Heinrich, Markgr. in Franken 11. 12
 N. 6. 208.
 Heinrich, Sohn des vorhergehenden
 208.
 *Heinrich, Verwandter R. Otto I. 208.
 Heinrich, Gr. (ob immer derselbe?) 22.
 32. 51. 118. 141 N. 3. 163.
 Heinrich, Gr. (unter Otto I.) 241.
 Heinrichswinkel 213.
 Helphedeburg 97 N. 1.
 Helmscede 188.
 Heneti 241.
 Heresburg f. Eresburg.
 Herford, Kl. 18. 77 N. 2. 107. 116.
 183.
 Heribald, Mnch in Sangallen 87.
 Heribert, Abt v. Reichenau 44 N. 5.
 Heribert, Westfr. Gr. 71. 80. 117. 120
 N. 1. 121. 137. 139. 141. 142. 149.
 164. 166 N. 1. 168.
 Heriger, Erz. v. Mainz 37. 39. 41
 N. 3. 60. 64. 89. 118. 218. 264.
 Herike 10 N. 5.
 Herioldus f. Harald.
 Heriveus, Erz. v. Reims 68 N. 2.
 Hermann, Erz. v. Rdn 48. 58. 60.
 64. 75.
 Hermann, G. v. Alamannen 91. (105).
 123.
 Hermann, G. v. Sachsen 158. 240.
 Hermann, Gr. (zwei) 60.
 Hersfeld, Kl. 5. 11. 20. 80. 95. 96
 N. 1. 103. 107. 140. 143. 147. 158.
 196. 198. 248.
 Herzfeld (Hirutfeld) 186.
 Hessen 22. 37. 103. 191. 224. Pagus
 Hessi Saxonicus 11 N. 4. 23. 188
 N. 4.
 Heveller 123. 125. 126. 163.
 Hildebert, Erz. v. Mainz 118. 120
 N. 1. 146.
 Hildesheim 5. 143. 212.
 Hilduin, z. B. v. Lüttich gewählt 48.
 49. 58. 64.
 Hilduin, Abt v. St. Denis 183 N. 1.
 Hiltine, B. v. Augsburg 45 N. 5. 75.
 Hirringer 88.
 Hirutfeld f. Herzfeld.
 Hizingrim f. Hengrim.
 Hochburg 280.
 Hohfeldi mons 88 N. 3.

Holfstein (Holseteland) 162 N. 1. 275.
 Halcste 280 N. 6.
 Horich, Dän. R. 184. 278.
 Hrotvit von Ganderstheim 5.
 Hugo, B. v. Verden 74. 82.
 Hugo, Abt v. St. Maximin 164 N.
 Hugo, R. v. Italien 84. 167. 169.
 Hugo, Sohn R. Kotherts d. West-
 franken 68. 70 N. 4. 80. 121. 137.
 142. 149 N. 4. 164. 166.
 Hunen f. Ungarn.
 Hunenthal 154 N. 5.
 Hunlevarburg 97 N. 1.
 Hunward, B. v. Paderborn 60.
 Husitin, Gau 20 N. 3.
 Huh, Gebirge 253. 259—262.

J.

Jda, Gem. Gr. Geberts 182. 183.
 Jda, Gem. Gr. Erics 188.
 Jechaburg 154. 155. 253—255.
 Jerusalem 147.
 Jberg (Eilenburg?) 262.
 Jmmed, Bruder d. Gr. Thiederich
 17 N. 8.
 Indapolis 154. 155 N. 7. 255.
 Jocundus 229. 230.
 Johann X., Papst 45 N. 3. 48 N. 3.
 49 N. 55 N. 3. 58. 59 N. 6. 220.
 Johann XI., Papst 169.
 Jaac, Gr. v. Cambrai 60. 79.
 Jhengrim (Gizingrim), B. v. Regens-
 burg 148.
 Isine, Kl. 56 N. 1.
 Italien 14. 76. 89 N. 2. 93 N. 3.
 143 N. 1. 151. 160 N. 1. 166. 167.
 169. 264.
 Jttergau (Nithersi) 188.
 Juden 147.
 Judith, Gem. R. Ludwig d. Fr. 184
 N. 2.
 Jülich 69, N. 2.
 Julius Caesar 145.
 Jupille 248.
 Jupirei montes 135 N. 3.
 Jurensis rex (Rudolf v. Burgund) 166
 N. 2.
 Juris silva 88 N. 3.
 Jüten, Jütland 279.
 *Jutta, Tochter R. Heinrichs 16 N. 5.
 208.
 Jvoy 141.

K.

Kärnthén 14. 52. 57.
 Kalbsrieth 147 N. 2. 254.
 Karl d. Gr. 1. 5. 9. 10 N. 111. 175
 N. 2. 179. 180. 182. 185. 186 N. 5.

139. 206. 210 N. a. 216. 230. 252.
 277. 278.
 Karl III., Kaiser 1. 94 N. 3. 169.
 Karl (d. Kahle), R. d. Westfranken
 183. 184. 187.
 Karl (d. Einfältige), R. d. Westfranken
 2. 25—29. 46—51. 58—64. 68—72.
 80. 82. 117. 121. 133 N. 2. 137.
 229.
 Karl Martell 56. 182.
 Karlmann, Deutscher R. 206.
 Karolinger 116. 127. 169. 183. 191.
 199 N. 3. 215. 216.
 *Kasmar, R. (Markgr.) v. Brandenburg
 263 N. 1.
 Kempton, Kl. 88. 107. 118. 119 N. 1.
 126. 248.
 Keuschberg (bei Merseburg) 100 N. 1.
 154 N. 3.
 Kietni 124 N. 3.
 Kitziggau 110 N. 2.
 Knud f. Chnuba.
 Köln 5. 62. 65. 73 N. 7. 75. 81. 94.
 106. 135. 136 N. 6. 229. 230. 249.
 260.
 Konrad, B. v. Constanz 164.
 Konrad I., Deutscher König (I.) 3.
 12—16. 19 ff. 26. 29—35. 37. 41.
 49. 53. 61. 67 N. 2. 69. 76. 103.
 105. 109. 136 N. 6. 169. 170 N. 1.
 2. 190—193. 195. 197—203. 206.
 211. 218. 220. 244. 263 N. 1.
 Konrad II., Deutscher R. 162. 278.
 Konrad, R. v. Burgund 193.
 Konrad (Vater R. Konrad I.) 207.
 Konrad, Sohn des Werinher (später
 H. v. Lothringen) 222.
 Konrad, Gr. im Niederlahngau 51. 60.
 Konrad, Gr. im Wormsgau 148 N.
 Konrad, Gr., Sohn des Gebhard 222.
 Konrad, Gr. 207. 223. 224.
 Konradiner 90. 110. 207 N. 1. 223.
 224.
 Konrad, Schreiber 246 N. 2.
 Conradus quidam 211.
 Krensmünster, Kl. 226.
 Kunigessundre, Gau 90 N. 4. 110
 N. 2. 118.

L.

Lahngau 110 N. 2.
 Langobarden 84 N. 3. Lombardi 216.
 Langres 94 N. 3.
 Languizza, Gau 104 N. 4.
 Lausitz (Losicin) 144 N. 2. 241. 242.
 Lebusa (Liubusua) 144. 145.
 Leibrad, Canonicus v. Bremen 32.
 Lenzen f. Lunkini.
 Leodulfus (— Eudolf?) 186.

Sippe 187 N. 6.
 Siudolf, S. v. Sachsen 9. 10. 96. 170.
 179—189. 199 N. 3.
 Siudolf, Sohn S. Ottos v. Sachsen 13.
 Siudolf, Sohn R. Otto I. 10 N. 3.
 Siudprand, B. v. Cremona 6. 8 N. 66.
 Siutgard, Gem. R. Ludwig d. J. 10.
 *Siutgard, Gem. S. Ottos v. Sachsen
 206.
 Siuthar, Abt v. Corch, B. v. Minden
 64. 117.
 Siuthar, 2 Grafen 130.
 Siuthard, Abt v. Reichenau 44 N. 5.
 Siutpold, S. v. Baiern 11 N. 1. 12
 N. 2. 52. 228 N. 1.
 Siutpold, Markgr. v. Oesterreich 243.
 Lobbes (Sobach), Kl. 5. 64 N. 2.
 Lobbenburg 234 N. 3.
 Longcamp 49 N. 2.
 Lorsch, Kl. 5. 117. 144 N. 1.
 Lothar, Kaiser 206.
 Lothar, R. d. Westfranken 61 N. 6.
 229. 230.
 Lotharingen (Lotharia 230) 2. 3. 5. 7.
 25. 29. 35. 42. 46—49. 56. 58—65.
 68—74. 78—83. 85. 88. 90. 93. 97
 N. 2. 105. 106. 108. 110. 111. 117.
 120—122. 123 N. 6. 137—139.
 141. 146. 164. 165. 193. 207. 223.
 224. 229. 230. 244. 248. 249. 263.
 264.
 Ludolfshem 188 N. 7.
 Ludolfshausen 188 N. 4.
 Ludwig d. Fr., Kaiser 183. 184. 206.
 277. 278.
 Ludwig (d. Deutsche), Deutscher R. 9.
 184. 206.
 Ludwig (d. Jüngere), Deutscher R. 10.
 Ludwig (d. Kind), Deutscher R. (1). 5. 10.
 N. 2. 11. 12. 16. 40. 49. 72. 107
 N. 3. 191. 192. 196. 207. 244.
 Ludwig, R. d. Westfranken 61 N. 6. 70
 N. 4. 82 N. 6. 139 N. 1.
 Ludwig von Aquitanien (R. v. Bur-
 gund?) 135 N. 4.
 Ludwig, Bergwandler R. Otto I. 208.
 Lütlich (Lungern), Biöth. 48. 49. 58.
 64. 82. 169.
 Lugdunum (Lyon) 235 N. 7.
 Luideneburg 97 N. 1.
 Lunkini (Lenzen?) 128.
 Lychen (Gleichen) 156. 253. 259.

M.

Maas 80. 126.
 Maastricht (Trajectum) 47. 95 N. 2.
 121. 122. 230.
 Magdeburg 132. 135 N. 6. 233 N. 3.
 235 N. 9.

Jahrb. d. dtsh. Gesch. — Mainz, Heinrich I. 3. Aufl.

Maagehard, Gr. 60.
 Mahthilde, Gem. R. Heinrichs 6. 17—
 19. 108. 110 N. 1. 113. 114. 120.
 133. 139. 165. 166. 172. 174. 180.
 182. 207. 223. 232 N. 4. 241. 248.
 Mahthilde, Großmutter der vorher-
 gehenden 18.
 *Mahthilde, Tochter R. Heinrichs, Ab-
 tiffin von Quedlinburg 207.
 Mahthilde, Tochter R. Otto I., Ab-
 tiffin von Quedlinburg 207.
 Mailand 11. Erzb. 84.
 Mainz 30. 31. 65. 66 N. 4. 105. 109.
 118. 119. 123 N. 6. 198. 235 N. 8.
 240. Erzb. 20. 41. 83 N. 138 N. 1.
 217. 218. 220. 260.
 Marchia f. Brandenburg.
 Marcus, B. v. Oldenburg 280.
 St. Marien, Stift zu Aachen 107.
 Marinus, Papst 45 N. 5.
 Marktgrafenburg 280.
 Matfried, Gr. 48.
 Matfried 60.
 S. Mauricii lancea 67 N.
 St. Maximin, Kl. 5. 82 N. 1. 90.
 107. 139. 163. 248.
 Megingoz, Abt v. Hersfeld 147.
 Meginward, Gr. 103 N. 7. 104.
 Meienfeld, Gau 90 N. 4. 110 N. 2.
 Meiningen 158 N. 3.
 Meissen 14. 96. 131. 132. 145. 238.
 241. 252. 261.
 Meß 243.
 Memleben 174.
 Merseburg 15. 94. 95. 97. 99. 100.
 107 N. 5. 132. 153—156. 234 N. 6.
 253. 254. 262. 264. Merseburger
 Legion 100. 102.
 Merseburg für Erzbisg 23 N. 6.
 Meß 73. 95 N. 2. 105. 108. 122.
 136. 164. 223. Meßer Pfalzgrafen
 106 N. 6.
 S. Michael's Bild als Feldzeichen 156.
 Michelau 158 N. 3.
 *Miciäla (Mirilla), R. d. Abodriten
 276.
 Milo, Gr. 167.
 Milziener 145.
 Moosburg, Kl. 56 N. 1.
 Mosel, Fl. 73 (vgl. 294).
 Moside, Mosweddi, Gau 123. 185. 188.
 Mroujouz 139.
 Muchunlevaburg 37 N. 1.
 Myssaw 262.

N.

Nabburg 126.
 Nabelgau 104 N. 4.
 Nahgau 110 N. 2.

19

Nethagau 188.
 Niddagau 110 N. 2.
 Niederlahngau 51; vgl. Lahngau.
 Nihtheri f. Jttergau.
 Nithard, B. v. Münster 60.
 Nithard, B. v. Seben 149 N.
 Niwanburg 97 N. 1.
 Noppo, servus regis 118 N. 2.
 Nordgau 126.
 Nordhauen 96. 114.
 Nordmark 131.
 Nordschwabengau f. Suevogau.
 Nordthuringogau 24 N. 6. 103. 123.
 252.
 Norici, Noricum f. Baiern.
 Normannen 31 N. 3. 33. 93. 94. 107.
 135. 142. 160 N. N. 5. 250. 264.
 275. 276. Normannicus limes 278.
 — Vgl. Dänen.
 Norwegi 276.
 Noting, B. v. Constanj 60. 89 N. 6.
 146. 164.
 Novara 84.

D.

Oberheingau 110 N. 2.
 Oker (Oveker), Fl. 258. 259.
 Oda, Gemahlin K. Ludolfs v. Sach-
 jen 10. 12. 188.
 Oda, Gemahlin K. Zventibulchs 12.
 27.
 Dbacar 77 N. 3.
 Dbalbert, Erzb. v. Salzburg 55 N. 6.
 57 N. 4. 143. 167.
 Oder, Fl. 143.
 Odo, K. d. Westfranken 68.
 Oesterrich (Austria), Ostmark 104 N. 5.
 243—247.
 Olaf Kyrrre, K. v. Norwegen 98.
 Oldenburg, Bisth. 242. 252. Vgl.
 Aldenburh.
 *Oldenburg, Gr. v. 17.
 Onainville 142 N. 1. 248.
 *Ortilo 244.
 *Osbad, Gr. 15 N. 5.
 Osnabrück 184. 188 N. 3.
 Ostfalen 9. 32 N. 4. 188. 189.
 Ostfranken, König der 40. 61. Ost-
 fränkisches Reich 193. — Provinz
 52. 76. Francia Austrasia 223.
 Ota, Gem. K. Arnulfs S. 207.
 Otto I., Kaiser (5). 6. 19. 41 N. 5.
 53 N. 2. 61 N. 6. 70 N. 4. 80 N. 2.
 86 N. 2. 89 N. 2. 95 N. 1. 110
 N. 7. 113 N. 1. 114. 116. 121
 N. 5. 6. 122 N. 3. 126 N. 1. 129
 N. 1. 132. 133. 155 N. 6. 158 N. 2.
 164 N. 168. 169 N. 3. 170 N. 2.
 172. 173. 180. 184. 186. 188 N. 5.

189. 207. 208. 213. 215. 222—224.
 230. 233 N. 3. 238. 239. 244—246.
 248. 264. 274. 276. 278. 279.
 Otto II., Kaiser 97 N. 2. 229. 247.
 254. 279.
 Otto III., Kaiser 254.
 Otto, Herzog v. Sachsen 10—18. 21.
 23 N. 6. 27. 34. 80 N. 2. 116.
 179 N. 2. 188—192. 195—198. 205.
 206. 252.
 Otto, Bruder K. Konrad I. 36. 196.
 Otto, Gr. im Gau Dienspurch 12 N. 2.
 Derselbe? 60. 64 N. 1.
 Otto, Gr., Sohn Richwinz, 64. 73.
 78. 79.
 Otto, Gr. in der Wetterau f. Udo.
 Outo f. Udo.

P.

Pabo, Gr. im Donaugau 247 N. 3.
 Paderborn 165.
 Paige 85 N. 3.
 Pannonia 264.
 Passau 260.
 Pavia 235 N. 7.
 Peronne 121. 149.
 Pfävers, Kl. 45. 249.
 Pfederäheim 50.
 Piligrim, Erzb. v. Salzburg 55 N. 6.
 Piligrim, B. v. Passau 245. 246.
 Pippin, K. d. Franken 40. 215.
 Piuu 185.
 *Placidia, Tochter Ludwig d. Jr.
 Pladella 71 N. 1.
 Pöhlde 65. 96. 114. 144.
 *Pomzla, S. d. Polen 260.
 Poppo (Folcmar) Notar 109.
 Poppo, Gr. 110 N. 1.
 Prag 123 N. 1. 125. 251.
 Prucia 262.
 Püchen f. Bichni.

Q.

Quedlinburg 5. 65. 72. 95. 96. 107
 N. 5. 108. 114. 133. 173. 174. 175
 N. 213. 233 N. 3.
 S. Quentin 166.

R.

Rabbod, B. v. Utrecht 275.
 Raetien 91 N. 3.
 Ragenar, Gr. 46. (90).
 Ragenar, Gr., Sohn des vorgehenden,
 79. Derselbe? 120 N. 2. Ein anderer
 79 N. 1.
 Ragenber, Westfr. Gr. 60.
 *Ramme 239.
 Rammelsberg 96 N. 4. 238. 239.

Rotherius, B. v. Verona 167.
 Redarier 127. 131. 163 N. 4. 241.
 Regensburg 5. 54. 55. 57 N. 3. 4.
 93. 148. 210. 227. 228. 234. 235
 N. 8. 251. 260. 263.
 Reglinde, Gemahlin H. Burcharbs
 und Hermanns v. Alamannen 91.
 Regino, Fortsetzer des, 5.
 Reginward, Erz. v. Hamburg 32.
 Reichenau, Kl. 5. 44. 87. 88. 152. 175
 N. 2.
 Reims 74. 85. 141 N. 5. 235 N. 7.
 Erz. 48.
 Reinhilde, Gem. des Gr. Thierich 17.
 182.
 Reot (Ried?) 147 N. 4. 254.
 Reuß, Fl. 66.
 Rhein, Fl. 42 N. 60. 73. 88. 106.
 110. 141 N. 5. 191. 223. 230.
 Transrenan rex 70 N. 4. Trans-
 renana 223.
 Riade 153—156. 253. 254.
 Ricardus, dux Burgundionem 61 N. 6.
 *Richarda, Gem. H. Sintpols v.
 Baiern 243. 244.
 Richarius (von Prüm), B. v. Sittich
 48. 49. 53. 64. 82. 138 N. 1.
 Richter von Reims 7. 8 N. 25 ff.
 Richgauwo, Ricardo, B. v. Worms
 60. 64.
 Richwin, B. v. Straßburg 59 N. 4.
 64. 89. 138 N. 1. 146. 158.
 Richwin, Gr. 59. 64. 73.
 Rieda, Riede 254; vgl. Riade.
 Rietheburg 147 N. 2. 254.
 Ringelheim 17.
 Ripuarien 27 N. 2. 63 N. 1. 69. 81.
 248.
 *Rodengherus, Rothengerus, Markgr.
 gegen die Dänen 281.
 *Rolloff, H. d. Baiern 207.
 Rom 58. 64. 147. 167—171. 218.
 230. — Romani 230. — Romanum
 imperium 215. 216. 229. 230. 243.
 278. Romanorum augustus, im-
 perator 147 N. 5. 170 N. 1. 221.
 230; rex 213. 216. 230. — Admi-
 scher Bischof 169. 218—220.
 Rore (Rohr?) 89.
 Rotbert, Erz. v. Trier 74 N. 108.
 Rotbert, R. d. Westfranken 25. 47.
 50 N. 1. 68—70. 80. 83 N. 1. 121.
 138. 140.
 Rotger, Erz. v. Trier 60. 71. 138.
 Rudolf, Deutscher (Gegen-) R. 211.
 Rudolf, R. v. Burgund 42. 43. (49).
 65. 67. 84. 89. 90. 166. (169).
 Rudolf II., R. v. Burgund 108 N. 7.
 Rudolf, R. d. Westfranken 71. 73. 78.

80. 82. 89. 90. 117. 120. 121. 137.
 139. 141. 142. 149. 164. 166.
 *Rübiger v. Pechlarn (de Praeclara),
 Markgr. v. Oesterreich 243—247.
 281. — *Gleichen Sohn 244.
 Rumold, B. v. Münster 146.
 Rura. (Roer), Fl. 69.
 Ruthard, B. v. Straßburg 158.
 *Ryze, Tochter R. Heinrichs 207.

S.

Saale, Fl. 155.
 Sachsen, Stamm und Land 1. 2. 3.
 5. 7. 9 ff. 11 N. 4. 17 ff. 30. 32.
 33 N. 1. 34 ff. 72. 76. 94 ff. 100 ff.
 109 ff. 150 ff. 179 ff. 190 ff. 199 ff.
 210 ff. 215 ff. 231 ff. 240 ff. 248.
 249. 256 ff. 277 ff. — rex Saxo-
 num, Saxo, Saxonicus 111 N. 3.
 214. 215.
 Salaland, Gau 207. 223.
 Salisches Recht 89.
 Salcae (Salz?) 117. 118. 141.
 Salomo, B. v. Constanj 2. 45 N. 3.
 54 N. 1.
 Salzburg 5. 57. 58. 234. Erz. 41.
 55. 102.
 Samson, Gr. 67 N.
 Sangallen, Kl. 5. 8 N. 45. 46 N.
 85—88. 91. 107. 175 N. 2. 248.
 249.
 Sarmatae = Slaven 76.
 Schefflarn, Kl. 56 N. 1. 227. 248.
 Schiern 228. Schirensis comes (H. Ar-
 nulf v. Baiern) 226. — Schirenses
 paludes 227.
 Schlei 162. 277—281.
 Schleswig 160. 274—281.
 Schöningen 262. 263.
 Schulenburg 213.
 Schwaben f. Alamannen.
 Schwarzwalb 88.
 Schweden (Sueci) 161. 165. 276.
 Schydere 252.
 Scidenburg 97 N. 1.
 Scithingi 233 N. 3.
 Scroppinleburg 97 N. 1.
 Seben, Bisth. 141 N. 2.
 Seckingen 88.
 Seeland (Selun) 276.
 Seelheim 43 N. 4. 50. 109.
 Sehard, B. v. Hilbesheim 122.
 Seligenstadt 249.
 Serbien 163 N. 3.
 Serhilo, Gr. im Donaugau 247 N. 3.
 S. Servatius, Stift in Maastricht 47.
 121. 122.
 S. Servatius, Stift in Quedlinburg
 175 N.

Sgorzalca = Brandenburg 123 N. 5.
 Siegfried, Dän. N. 278.
 Siegfried, Gr. im Saßgau u. f. w. 15
 N. 3. 100. 104. 131. 163. 173. 208.
 240—242.
 Sigismund, B. v. Halberstadt 16. 75.
 Simon, Notar 109.
 Singen (Singinga) 50 N. 3. 51.
 Sins im Engadin 138.
 Slaben 1. 3. 9. 26. 42. 76. 96. 103.
 111 N. 3. 122—124. 127—133. 142.
 150. 153. 155. 163. 168. 174. 252.
 264. 274. Vgl. Abobritten, Böhmen,
 Dalemancier, Heveller, Wilziener,
 Vucrani.
 Smernigeburg 97 N. 1.
 Soest 96 N. 7.
 Soissons 70. 71 N. 1.
 Sondershausen 262.
 Sorben (Sorabi; Suirbin; Sworben;
 Syrbia) 151 N. 6. 155. 241. 264.
 Speier 233 N. 3.
 Speiergau 110 N. 2.
 Spileberg villa 114 N. 2.
 Spitignee, S. d. Böhmen 125. 250.
 Stargard f. Oldenburg.
 Stavelot, Kl. 73 N. 6. 82 N. 7. 107.
 248. 249.
 Stephan, B. v. Cambrai 60.
 Stephan, B. v. Lüttich 48.
 Stephan, R. v. Ungarn f. Geyja.
 Steterburg 253.
 Straßburg 22. 65. 117. 137. 196.
 234. 249. Wisch. 61.
 Suartzloh, Swaterlot, Chorb. 148
 N. 2. 149 N. 1.
 Sübthuringogau 10.
 Sueviae dux 243. Vgl. Alamannen.
 Suevogau (Suevia) 104 N. 163 N. 5.
 241.
 *Susanna, Gem. des Sachsen Brun 180.
 Sweneburg 97 N. 1.

T.

Tanquard f. Thancmar.
 Tegernsee, Kl. 56. 225. 226.
 Tennstedt 10 N. 5.
 Teodisca gens 70 N. 4. Teutonia
 230. Teutonicum, Teutonicorum
 regnum 40. 200. 215. Teutonica
 rabies 278. — Tiutisches Land 219.
 252; geschlecht 216.
 Thancmar, Tanquard, Sohn S. Siu-
 dolfs v. Sachsen 186. 252.
 Thancmar, Sohn S. Ottos v. Sach-
 sen 13.
 Thancmar, Tammo, Sohn R. Hein-
 richs 16. 104 N. 1. 163 N. 4. 174.
 208. 241.

Theoderich, B. v. Meß 223.
 Theodericus Veronensis 243.
 Theoderich, Gr. (zur Zeit Karl d. Gr.)
 184.
 Theoderich, Gr. (v. Holland?) 60. 71
 N. 121.
 Thieberich, Sächf. Graf 17. 182.
 Thieberich 136 N. 5.
 Thiatbold 60 N.
 Thietmar, B. v. Merseburg 6. 130.
 Thietmar, Gr. (im Nordthuringogau)
 18. 24. 25. 27 N. 1. 103. 127 N. 8.
 128. 129.
 Thiodo, B. v. Würzburg 54 N. 1.
 64. 72. 142. 144 N. 1.
 Thiodo nobilis 77 N. 3.
 Thiommar (= Thietmar?), Gr. 103
 N. 6.
 Thiothard, Diotthard, Abt v. Hersfeld
 80 N. 2.
 Thiothard, Diotthard, Abt v. Hersfeld
 und B. v. Hildesheim 80 N. 2. 122.
 Thiotmar 136 N. 5.
 Thorsetulus, Angelfächf. Kanzler 135.
 Threowiti, Gau 187 N. 8.
 Thrianti, Thriente, Gau 207.
 Thüringen 11. 12. 20. 23. 32. 65. 76
 N. 6. 94. 97. 102 N. 1. 103. 124.
 147. 151—156. 166. 189. 191. 197—
 200. 231 ff. 253. 254. 256—264. —
 *Landgraf 264.
 Thyra, Gem. R. Gorms 278. 279.
 Tinchelere f. Dinkelere.
 Toul 74. 107. 118. 137. 223. 248.
 Trajectum f. Maastricht, Utrecht.
 Traungau 247.
 Treene, Kl. 279.
 Tribur (Concil ju) 65.
 Trient 167.
 Trier 47. 65. 73. 74. 121. 136 N. 6.
 249. Erz. 62. 65. 82. 109.
 Zugumir, Fürst der Heveller 130. 131
 N. 2.
 Tulpiacum f. Zülpiäch.
 Turgern f. Lüttich.
 Tuto, B. v. Regensburg 143 N. 1.
 Twiel 24.

U.

Udermark 163; dgl. Vucrani.
 Udalfred, B. v. Eichstädt 148.
 Udalrich, B. v. Augsburg 6. 45 N. 3.
 75. 86. 89. 93. 109. 146. 149 N.
 164. 204. 217. 226—228. 264.
 Udalrich, Gr. 208.
 Ulrich, Gr. v. Raetien 89 N. 6.
 Udo (Uto, Duto, Ditto), Gr. in der
 Wetterau 51. 196.
 Ungarn (Avares; Hiunen; Magyaren)

1. 3. 14. 31 N. 3. 32. 41. 42. 56.
76. 85—88. 92—94. 97. 100. 101.
115. 123. 147 N. 3. 148. 149 N. 2.
150—153. 168 N. 2. 170. 194. 243.
244 N. 6. 252. 253. 255—270.
Unni, Erzb. v. Hamburg 30 N. 32.
146. 161. 165.
Unstrut, Fl. 155 N. 4. 254.
Unterfrainer 163 N. 3.
Unwan, B. v. Paderborn 64. 116.
146. 165.
Upweredun 185.
Ulrecht (Trajectum) 94. 135. 248. 249.
275.

B.

Valun 32 N. 4.
Verden 144. 165 N. 4.
Verdenbergensis comitatus 91 N. 3.
Verdün 74. 82 N. 3. 88. 105. 108.
Münzen 106.
Verona 166. 167.
Vesontium f. Besançon.
Vidopolis f. Wido.
Winonna 45.
Wintischgau 57.
S. Viti ara in Corvei 107 N. 3.
Witry 137 N. 1.
Vonzinsis pagus (Wouzy) 85 N. 1.
Wratislav, G. v. Böhmen 125. 126
N. 1. 250.
Wrose 252.
Wucrani, Wucronin (Uckern) 163.

W.

Wagghersleve 259. 260.
Wagrier 163 N. 3. 242.
Wala, Abt v. Corbie 182. 183.
Walbert (Sohn des Wicbert) 180.
182.
Waldburg bei Sangallen 86 N. 7.
Waldo, B. v. Cur 89.
Walhausen 18. 65. 140.
Walaleben 127. 235 N. 10. 252. 260.
Waltger, Westfr. Gr. 60. 121.
Warinus, Abt v. Corvei 182. 183.
Vgl. 186 N. 2.
Warinus, Gr. im Boroctragau 187.
Wasserburg 87.
Weingarten, Kl. 5.
Weipenburg 86 N. 4. 95 N. 1.
Welfen 164.
Welpisholt 210.
Wenden 262. 263. 280 N. 5. Wen-
dische Herren 241. Vgl. Slaven.
Wendhausen, Kl. 173.

Wendilgarta, Gem. Gr. Ubalrichs
208.
Wenzel, G. d. Böhmen 125. 126.
250.
Werden, Kl. 9. 107. 141. 185. 189.
248.
Weredun (Wehrden an d. Weser) 185.
188.
Werinher, Gr. 207. 222.
Werla 77. 78. 94. 141. 150 N. 1.
233 N. 3. 261.
Werra, Fl. 179.
Wesseling 106 N. 6.
Westergowe, Westgewe 103 N. 7.
104 N. 4.
Westfalen 9. 17. 19 N. 2. 94. 116.
120. 123 N. 6. 165. 189. 199
N. 3.
Westfranken; Westfränkisches Reich,
Frankreich 25 ff. 46 ff. 61. 63 N. 1.
88. 137 N. 2. 139. 151. 164. 193;
vgl. 216. — Francia occidentalis
82 N. 6. Vgl. Franken, Gallia.
Wetterau 51. 110 N. 2.
Wiborada, Klausnerin zu Sangallen
85 N. 2. 86. 87.
*Wibertus, Sohn d. Sachsen Widu-
kind 180. 182.
Wido, Thuringus, Schwager K. Hein-
richs, 153. 253. Vidopolis (?) 155
N. 7.
Widukind, Fürst der Sachsen 9. 17.
65. 179 ff. 199 N. 3. rex Angarorum
180.
Widukind, Bruder d. Gr. Thiederich
17.
Widukind von Corvei 6. 8 N. 29. 111.
Wigerich, Witger, B. v. Meß 71. 73.
95 N. 2. 117.
Wigfried, Erzb. v. Köln 75. 106 N. 6.
108.
Wilhelm, Sohn Otto I. (später Erzb.
v. Mainz) 133.
Wilhelm, G. der Normandie 61 N. 6.
Williburg, Ministerialin 120.
Wilzen 123. 127.
Wintertthur 43.
Wirbineburg 97 N. 1.
Wizinburg 97 N. 1.
Wolfleben 114.
Wolfhelm, B. v. Münster 185.
Wolfram, B. v. Freising 55 N. 4.
148.
Wolmar, Vogt v. St. Maximin 90
N. 7.
Worms 43 N. 4. 49. 50. 65 N. 8.
66 N. 67 N. 80. 81. 89—91. 95
N. 1. 109. 148 N. 1. 169. 251.

Wormsgau, Wormsfeld 110 N. 2.
147.
Wratisslav f. Bratislav.
Wrethum 185. 188 N. 4.
Wucronin f. Vucrani.
Würzburg 72. 110 N. 1. 234 N. 6.
248. 260.
Wurm f. Gorm.

B.
Babern 71. 73.
Boltan, Herzog der Ungarn 78 N. 2.
Bülpih (Tulpiacum) 81.
Bürich 117 N. 4. 249.
Buzach 44 N. 4. 45 N. 1.
Bventibulch, R. v. Sotbringen 2. 12
27.

Verichtigungen und Nachträge.

§. 12 N. 2 letzte 3. lies statt 'Excurs 7': Excurs 12 §. 228 N. 1. —
§. 28 3. 25 lies: Jocundus. — §. 73 3. 5 lies: Mosel. — §. 96 3. 4
lies: Grona. — §. 97 3. 10 und §. 116 N. 1 3. 13 lies: Alstede. — §.
106 N. 6 3. 2 lies: Wesseling. — §. 161 3. 6 lies: Wurm; 3. 30 lies:
Gnuto. — §. 185 3. 39 statt 'dieser Grafen' lies: von drei Grafen. — §. 188
3. 13 und N. 4 3. 6 lies: Wehrden. Ueber alle in den Corveier Traditionen
genannten Orte handelt Dürre, (Westf.) 3. f. vat. G. XLI, 2 und XLII, 2, ohne
aber auf die Erörterungen von Wilman's Rücksicht zu nehmen. — §. 196 3. 10
lies: Udo oder Ito (oben §. 51). — §. 207 3. 6 lies: Ota; N. 1 3. 2.
lies: Konrabiner. — §. 208 3. 16 lies: dem Vater Adalberts. — Nachzu-
tragen ist was §. 228 N. 1 und §. 243 über angebliche Schwestern Heinrichs
angeführt ist. — §. 215 3. 10: An Ekkehard schließt sich die §. 200 ange-
führte Stelle des Ann. S. an. — §. 219 3. 21 und 3. 12 v. u. lies:
Künige. — §. 231 3. 6 lies: Conring und Leibniz den Ausdruck brauchen.
— §. 240 3. 8 v. u. lies: Herzogs. — §. 252 3. 4 v. u. lies: 127.

AUG 12 1918

Verlag von **Ducker & Humblot** in Leipzig.

Geschichte der deutschen Kaiserzeit.

Von

Wilhelm von Giesebrecht.

Erster bis fünfter Band, I. Abtheilung. Preis 67 M. 40 Pf.

Band I. **Gründung des Kaiserthums.** Mit einer Uebersichtskarte von H. Kiepert. 5. Aufl. 1881. Preis 15 M.

Band II. **Blüthe des Kaiserthums.** Mit einer Kunstbeilage von W. Diez. 5. Auflage. 1885. Preis 14 M.

Band III. **Das Kaiserthum im Kampfe mit dem Papstthum.** 4. Auflage. 1876. Preis 19 M.

Erster Theil: Gregor VII. und Heinrich IV.

Zweiter Theil: Heinrich V.

Band IV. **Staufer und Welfen.** Zweite Bearbeitung zur vierten Auflage von Band I. bis III. 1875. Preis 10 M. 80 Pf.

Band V. 1. Abtheilung. **Die Zeit Kaiser Friedrichs des Rothbarts.** 1880. Preis 8 M. 60 Pf.

Geschichte des deutschen Volkes

bis zum Augsburger Religionsfrieden.

Von

Karl Wilhelm Nitsch.

Nach dessen hinterlassenen Papieren und Vorlesungen
herausgegeben von

Dr. Georg Matthäi.

3 Bände. Preis 24 M.; gebunden 30 M.

Band I. **Geschichte des deutschen Volkes bis zum Ausgange der Ottonen.** 1883. Preis 7 M. 20 Pf.

Band II. **Geschichte des deutschen Volkes im elften und zwölften Jahrhundert.** 1883. Preis 7 M. 20 Pf.

Band III. **Geschichte des deutschen Volkes vom Tode Heinrichs des VI. bis zum Augsburger Religionsfrieden.** 1885. Preis 9 M. 60 Pf.

Historische Vorträge.

Von

Carl von Noorden.

Eingeleitet und herausgegeben von W. Maurenbrecher.

Mit dem Porträt von Noordens in Lichtdruck.

1884. Preis 6 M. 40 Pf.; geb. 8 M.

Inhalt: Lebensbild C. v. Noordens. Von W. Maurenbrecher. — Historische Vorträge: Wilhelm III. von Oranien. Frau von Maintenon. Lord Bolingbroke. Emig. Viktor Amadeus II. von Savoyen. Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Charles James Fox. Ernst Moritz Arndt und Preußens deutscher Beruf. Adalbert von Bremen. Kirche und Staat zur Zeit Ludwigs des Bayern.

Geschichte des Alterthums.

Von

Max Duncker.

Erster bis siebenter Band

und

Neue Folge erster Band.

Mit einem Register über Band I—VII.

Preis 83 Mark; geb. in Halbfranzband 99 Mark.

Inhalt:

- I. **Erstes und zweites Buch:** Die Aegypter. Die Semiten. 5. Auflage. 1878. 9 M. 60 Pf.
- II. **Drittes und viertes Buch:** Die Gründung der Macht Assyriens und die Staaten und Städte der Syrer. Die Machtthöhe Assyriens, die Wiedererhebung Aegyptens und Babyloniens. 5. Auflage. 1878. 11 M. 20 Pf.
- III. **Fünftes und sechstes Buch:** Die Arier am Indus und Ganges. Buddhismus und Brahmanenthum. 5. Auflage. 1879. 8 M. — Pf.
- IV. **Siebentes und achttes Buch:** Die Arier Ostirans. Die Herrschaft der Meder und das Reich der Perser. 5. Auflage. 1880. 11 M. 20 Pf.
- V. **Neuntes bis elftes Buch:** Die Griechen in der alten Zeit. Eroberungen und Wanderungen. Die Herrschaft des Abels und die Kolonisation. 5. Aufl. 1881. 11 M. 20 Pf.
- VI. **Zwölftes und dreizehntes Buch:** Das neue Fürstenthum und die unteren Stände. Die Befestigung der Aristokratie in Sparta und die Entwicklung der Demokratie in Athen. 5. Auflage. 1882. 13 M. — Pf.
- VII. **Vierzehntes Buch:** Angriff und Abwehr der Perser und der Karthager. 5. Auflage. 1882. 9 M. 80 Pf.
- VIII. oder Neue Folge I. **Fünfzehntes Buch:** Die Gründung der Macht Athens und der erste Krieg mit den Peloponnesiern. 1884. 9 M. — Pf.

Weltgeschichte.

Von

Leopold von Ranke.

Erster bis fünfter Theil.

Gr. 8. Preis geheftet 96 Mark; geb. 111 Mark.

Inhalt:

- Erster Theil: Die älteste historische Völkergruppe und die Griechen. 3. Aufl. 2 Bände. Preis 18 M., gebunden 21 M.
- Zweiter Theil: Die römische Republik und ihre Weltherrschaft. 3. Aufl. 2 Bände. Preis 20 M., gebunden 23 M.
- Dritter Theil: Das altrömische Kaiserthum. Mit Analecten. 3. Auflage. 2 Bände. Preis 21 M., gebunden 24 M.
- Vierter Theil: Das Kaiserthum in Konstantinopel und die Germanen. Mit Analecten. 3. Auflage. 2 Bände. Preis 20 M., gebunden 23 M.
- Fünfter Theil: Die arabische Weltherrschaft und das Reich Karls des Großen. 3. Auflage. 2 Bände. Preis 17 M., gebunden 20 M.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

~~CARREL BOOK~~

DATE DUE

~~NOV 1 1970~~

~~CARREL BOOK~~

~~JAN 4 1970~~

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 06990 1174

